BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DER UNIVERSITÄT TÜBINGEN: FESTGABE BEI ...

Universität Tübingen

BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE

DER

UNIVERSITÄT TÜBINGEN.

FESTGABE

BEI DER

VIERTEN SÄCULARFEIER

IHRER GRÜNDUNG,

IM JAHRE 1877.

TÜBINGEN,

DRUCK VON LUDWIG FRIEDRICH FUES.

1877.

Die Geschichte unserer Universität ist mehrfach im ganzen, so zuletzt von K. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen, Tübingen, L. F. Fues, 1849, und im einzelnen, so besonders für das sechszehnte Jahrhundert in dem trefflichen Buche von Christian Friedrich Schnurrer, Erläuterungen der Würtembergischen Kirchen-, Reformations- und Gelehrten-Geschichte, Tübingen, J. G. Cotta, 1798, bearbeitet.

Das Fest der Gründung der Universität vor vierhundert Jahren durfte nicht vorübergehen, ohne durch neue Schriften zu ihrer Geschichte, von gegenwärtigen Lehrern, gefeiert zu werden.

Vier Facultäten haben in Festprogrammen ihre Beiträge hiezu gegeben:

1) Die evangelisch-theologische Facultät:
Lehrer und Unterricht an der evangelisch-theologischen Facultät der Universität Tübingen von der Reformation bis zur Gegenwart, beschrieben von Carl von Weizsäcker, Doktor der Theologie und Philosophie, o. ö. Professor der Theologie.

2) Die katholisch-theologische Facultät:
Konrad Summenhart. Ein Culturbild aus den Anfängen der Universität Tübingen, von Dr. Franz Xav. Linsenmann, o. ö. Professor der katholischen Theologie.

3) Die juristische Facultät:
Die strafrechtlichen consilia Tubingensia von der Gründung der Universität bis zum Jahre 1600, von Prof. Dr. Hermann Seeger.

4) Die philosophische Facultät:
Die Jubiläen der Universität Tübingen, nach handschriftlichen Quellen dargestellt von Dr. Bernhard Kugler, o. ö. Professor der Geschichte

Wir bieten dieselben den Theilnehmern unserer Feier als Festgabe zu wohlwollender Aufnahme.

Tübingen, im Sommer 1877.

Zur

vierten Säcularfeier

der

Universität Tübingen

im Sommer 1877.

Festprogramm

der

evangelisch-theologischen Facultät.

Tübingen,

Druck von Ludwig Friedrich Fues.

1877.

Lehrer und Unterricht

an der

evangelisch-theologischen Facultät

der

Universität Tübingen

von der Reformation bis zur Gegenwart

beschrieben

von

Carl von Weizsäcker,
Doctor der Theologie und Philosophie,
o. ö. Professor der Theologie.

Der nächste Zweck der folgenden Aufzeichnung ist, sichere Kunde darüber zu geben, welche Lehrer seit der Reformation an unserer theologischen Facultät waren, wann sie kamen und giengen, und weiter, so viel diess zu ermitteln ist, welchen Unterricht sie gegeben haben. Hiermit sollte ein Hilfsmittel für die Geschichte dieser Männer, wie für die Geschichte der Universität gegeben werden.

Es ist also nicht abgesehen auf eine Geschichte der Theologie oder der Theologen in Tübingen. Was dieselben geschrieben haben, und was sie gewollt haben, konnte auf diesen Blättern nicht dargestellt werden. Das letztere zumal ist auch im wesentlichen bekannt.

Dagegen biete ich einen Beitrag zu der Geschichte des theologischen Universitätsunterrichtes, der wohl mehr als bloss örtlichen Werth hat, da diese Dinge immer noch nur mangelhaft untersucht sind. Ein Stück Geschichte der Wissenschaft liegt dann von selbst darin. Denn sie ist von diesem Unterrichte nicht zu trennen, und wie dieser betrieben ward, wirft manches Schlaglicht auf jene zurück.

Die Aufzeichnung der Lehrer führte auch zu den Berufungen, welche ihrerseits theils für die Geschichte der Universitätseinrichtungen, theils aber für die Geschichte des theologischen und kirchlichen Geistes selbst Bedeutung haben.

Es war nicht möglich, auch die Geschichte des Unterrichtes in dem fürstlichen Stipendium, Stift, zuletzt auch Seminar ge-

nannt, aufzunehmen, welche doch zur Gesammtgeschichte des hiesigen theologischen Unterrichts mitgehört. Übrigens ist die Facultät durch diese Einrichtung nie wesentlich bestimmt worden. Dieselbe hat vorzüglich nur zwei Folgen gehabt, die sichere Schulung der Studierenden der Theologie überhaupt, und die ausgedehnte allgemein wissenschaftliche und philosophische Vorbereitung derselben für die Theologie, welche aus der lange festgehaltenen Verbindlichkeit der philosophischen Magisterpromotion hervorgegangen ist.

Die gegebenen Nachrichten sind aus den Akten der Universität und zum Theil der Regierung entnommen. Senatsprotokolle, seit 1731 auch Facultätsprotokolle, Vocationsakten, Visitationsakten, Statuten, Studienordnungen, Consilia, Promotionslisten, Rechnungen. Wörtliche Anführungen sind am verschiedenen Druck kenntlich. Wo ich aus Druckschriften ergänzen musste, habe ich die Quellen genannt.

Lehrreich durch Vorzüge und Mängel soll dieses Bild der Vergangenheit unser Streben weiter fördern. Es ist darin ein eigenthümliches Leben, dessen eingehendes Beschauen nur weitere Frucht bringen kann.

1535—1561.

Vor der Rückkehr Herzog Ulrich's in Würtemberg im Jahr 1534 war an der Universität Tübingen die Ordnung in Kraft, welche der Regent, Erzherzog Ferdinand, am 23. October 1525 erlassen hatte.

Sie hatte für die theologische Facultät einen genauen Unterrichtsplan festgestellt, der mit vier Professoren und zwei ordentlichen Stunden des Tages, auf die jedesmalige Vollendung in fünf Jahren berechnet ist. In diesen fünf Jahren also sollte die ganze Theologie vorgetragen werden, und zwar bestand dieselbe theils in der Erklärung der wichtigsten Schriften des alten und sämmtlicher Schriften des neuen Testaments, theils in der Erklärung der Sentenzen des Petrus Lombardus. Jeder der vier Professoren hatte eines der vier Bücher der letzteren zu tractiren, ebenso waren jedem derselben bestimmte biblische Bücher zugetheilt, und zwar dem ersten: der Pentateuch und die paulinischen Briefe, dem zweiten: Matthäus und Johannes, Psalter und Hiob, dem dritten: Jesaias, Jeremias, Daniel, Markus, Lukas, Apostelgeschichte und katholische Briefe, dem vierten Ezechiel, die kleinen Profeten, die libri sapientiales, und der Hebräerbrief.

Von den beiden täglichen Lectionen musste die eine Vormittags, die andere Nachmittags gehalten werden. Da demnach nur zwei Professoren jeden Tag zu lesen hatten, so traf jeden der vier Professoren die Reihe nur je am zweiten Tage, wobei

noch, abgesehen von den Ferien, die bei der Facultät übliche wöchentliche Feier des Samstags in Betracht kommt.

Hatten die Professoren ihre Aufgabe in den fünf Jahren durchgeführt, so war es ihnen freigestellt, die Pensen zu wechseln. Neben den Lectionen lag ihnen die Abhaltung von Disputationen ob, welche dann die Lection des Tages verdrängten.

Die Ordnung hatte einen reformatorischen Character. Diess ergiebt sich schon aus der überwiegenden Stellung der biblischen Exegese, noch mehr aus den Vorschriften, welche die Beseitigung der Scholastik bezwecken. Sie gehen davon aus: quod — — pro solida et luculenta veritatis doctrina fragiles nutantesque argutias, pro cœlestis eloquii mysteriis perplexa philosophorum placita tradita esse cognovimus. — *Auch der Text des Magister soll so behandelt werden, dass nur die Schwierigkeiten, die sich aus ihm selbst ergeben, eine möglichst kurze und klare Erläuterung empfangen:* quoniam per fidem efficimur filii Dei, et non per inanes et frivolas questiones, quae sunt inflantis et in aeternum exilium aedificantis carnis, et doctrinae, quae spiritui Dei adversatur. *So war auch die frühere Theilung der Theologen in Realisten und Nominalisten aufgegeben, die Resumtionen abgeschafft.*

Der berathende Theologe für diese Ordination war Martin Plantsch gewesen. Sie ist gedacht im Geiste des Regensburger Reformatoriums von 1524, des Eck'schen enchiridion's von 1525.

Nachdem Herzog Ulrich sein Land wiedergewonnen, war der erste Schritt, welchen er der Universität gegenüber that, dass er ihr befahl, von jetzt an keine Lectur mehr ohne sein Wissen und Wollen zu vergeben. So berichtet der Würtembergische Kanzler Aichmann aus den Quellen, welche ihm zu Gebot standen. Wir haben noch ein, eigenhändig von Herzog Ulrich unterzeichnetes, Dekret aus Wildbad im September 1534, woraus hervorgeht, wie die Universität den Versuch machte, das Eingreifen des Herzogs von Anfang an trotzig abzuwehren. Auf ein schriftliches Ansinnen des Herzogs hatten sie Gesandte

nach Stuttgart geschickt; diese trafen den Herzog dort nicht an; mit seinen Räthen wollten sie nicht verhandeln. Jetzt hatte der Herzog sein Ansinnen durch den Tübinger Obervogt Hans Harter mündlich wiederholen lassen, darauf gaben sie wieder keinen andern Bescheid, als: ihre Antwort werde dem Herzog schriftlich eröffnet werden, darum erklärt ihnen nun der Herzog: Nun hetten wir uns von euch sollicher Grobkeit unnd Harttnäckigkeit nit versehen. Dann wir je in sollichem (alss gott weyss) nicht annders, wann das gottgefällig, darzu gemeiner Universität zu hohem Uffgang nutz und Eer dienlich, fürzunemen willens sind. *Sie sollen also jetzt unverzüglich endlich Antwort geben.*

Der Trotz und das Ausweichen half den Tübingern nicht. Ebensowenig die Zögerungen, welche sie gegen Ende des Jahres den Reformatoren des Herzogs, Blarer und Grynäus, bereiteten. Sie konnten nicht verhindern, dass am 30. Januar 1535 die Neue Ordnung des Herzogs für die Universität erschien, und die unerbetene Reformation brachte.

Der Herzog konnte mit Recht davon ausgehen, dass die Universität heruntergekommen und hinter dem raschen Fortschritte der Wissenschaft in Deutschland zurückgeblieben sei. Was die Anordnung des theologischen Studiums betrifft, so lag die Sache so, dass man nur in der durch die Ferdinandeische Ordnung von 1525 eingeschlagenen Richtung fortbauen durfte. Die Erklärung der Sentenzen fällt weg, die biblische Exegese wird die alleinige Aufgabe. Das neue liegt jedoch darin, dass diese Erklärung sich künftig an die Ursprachen halten solle, und die Ordnung ist im vollen Bewusstsein der Tragweite dieser Neuerung verfasst. Aber freilich sie konnte gerade hierin für's erste nur einen Uebergangszustand schaffen. Zur vollen Ausführung fehlte vorläufig das Personal.

Vor allem die Lehrer. Fast die ganze Universität verhielt sich ablehnend gegen die Reformation, und suchte dieselbe zu

erschweren und zu verzögern. Sie konnten für den Augenblick dem Herzog nicht offenen Widerstand leisten, aber sie hofften offenbar, dass die Zeiten sich wieder ändern werden, was im Jahre 1535 in Deutschland überhaupt, in Würtemberg insbesondere, nahe genug lag. Für die Theologie war durch die neue Ordnung wenigstens der Widerspruch gegen die Verleihung der Grade ohne die vorausgegangenen Weihen beseitigt. Aber von den vier vorhandenen Theologen mussten drei entfernt werden, Peter Brun, Gallus Müller, Johann Armbruster. Peter Brun wurde als emeritus versorgt, auch noch zu Geschäften der Universität verwendet. Aber er arbeitete im Stillen gegen die Reformation fort. So hat er später, da er Wohnung im herzoglichen Stipendium bekommen hatte, dort den jungen Beuerlin zu bearbeiten gesucht, dass er bei der Römischen Kirche bleiben solle, wie Th. Schnepff, or. fun. J. Beuerl. S. 18 erzählt. Gallus Müller, der leidenschaftlichste Gegner, entfernte sich. Johann Armbruster wurde zwar auch der Lection entlassen, blieb aber zunächst in seinem dermaligen Amt als Rector und es wurde ihm noch ein Jahr zur Entscheidung vorbehalten, ob er sich bis dahin mit der rechten Wahrheit und Gottes Wort *vergleichen würde. So blieb ein einziger, der sich fügte, zu weiterer Verwendung übrig, Dr. Balthasar Käuffelin, und ihn musste man nehmen wie er war. Geschätzt wurde seine patristische Gelehrsamkeit. Die Aussichten auf weiteren Ersatz und namentlich sprachenkundige Männer war sehr zweifelhaft. Die beiden Reformatoren Blarer und Grynäus hatten keine Lehrthätigkeit. Blarer's Sache war es ohnediess nicht. Grynäus fand nicht einmal für öffentliche Vorträge über den Katechismus, die er halten wollte, Eingang, Misstrauen gegen seine Lehre vom Sakrament stand ihm entgegen. Ehe Grynäus berufen wurde, hatte man an Andreas Osiander gedacht, über Melanchthon unterhandelt. Beides war gescheitert. Jetzt bemühte sich Grynäus um die Berufung Bullingers und Biblianders, aber vergeblich.*

Die zwei Strömungen in der Würtembergischen Reformation, welche sich an diesen Planen erkennen lassen, haben auch das Gelingen erschwert.

Hiezu kam aber noch, dass, wie aus der Ordnung selbst zu sehen ist, vorläufig keine Studierenden da waren, welche für den Unterricht im griechischen und hebräischen Text befähigt gewesen wären. Man musste auch von dieser Seite erst auf die Zukunft warten.

So werden also Übergangsbestimmungen getroffen. Es sollen für's erste nur zwei Theologen bestellt werden, der eine für das alte Testament, der andere für das neue; sie erklären wie bisher, d. h. den lateinischen Text, jedoch mit Vergleichung *der eine der hebräischen, der andere der griechischen Sprache. Vorbehalten ist aber, dass, sobald man die Lehrer und die auditores dazu hat, zwei weitere angestellt werden sollen, welche der eine über das alte, der andere über das neue Testament in der Ursprache lesen. Die beiden ersteren sollten dann neben diesen bleiben, damit auch weiter noch für die ungenügend vorbereiteten Zuhörer gesorgt, und so stufenweise das eigentliche Ziel erreicht werde. Die zwei, welche jetzt zunächst aufgestellt werden, lesen abwechselnd je den andern Tag, so dass eine Unterrichtsstunde auf den Tag kommt. Ein Fortschritt ist doch auch darin wenigstens beabsichtigt, dass der eine ausschliesslich das alte, der andere ebenso das neue Testament übernehmen soll.*

Im Jahre 1535, lange ehe die dem Johann Armbruster gegebene Frist abgelaufen war, erhielt Käuffelin einen Collegen an Paul Phrygio von Basel, der zugleich an Gallus Müller's Stelle Pfarrer wurde. Das herzogliche Berufungsschreiben vom 21. Januar 1535 (abgedruckt bei Th. Pressel, A. Blaurer's L. u. Schr. S. 387 f.) bot ihm die beiden Ämter des Pfarrherrn und Lehrers der h. Schrift in Tübingen an. Am 30. Juni wird er in den Senat eingeführt durch ein herzogliches Dekret, als neuer Commissär (für die Reformation der Universität) an

Stelle des Grynäus, neben Blarer. Die Universität fügt sich der Anordnung und Phrygio erklärt dann zur Beruhigung bei seinem Eintritt, die Commission sei ihm ohne sein Zuthun übertragen, er wolle aber nun der Universität nach Kräften dienen. Aber erst anno D. 1536 in die S. Luce inscriptus inque facultatis theologicæ ordinarium receptus est eximius vir Paulus Phrygio Constantinus. *Phrygio's Stärke war wohl weniger die Theologie als andere gelehrte Bildung. Verhängnissvoll aber war er für das Aufkommen der neuen Facultät, weil er als Zwinglianer galt, und zu den vorhandenen Schwierigkeiten damit eine neue gefügt wurde. Der Herzog hatte alte Verbindung mit den Schweizern. Aber im Lande hatte die sächsische Lehre den grösseren Anhang. Und von denjenigen, welche der Reformation widerstrebten, wurden die Schweizer am meisten gehasst.*

Die Facultät bestand also jetzt aus diesen zweien, Käuffelin und Phrygio, und sie war damit der für's erste gegebenen Vorschrift gemäss besetzt. Aber die Ordnung selbst wurde schon am 3. November 1536 abgeändert durch Herzog Ulrichs neue Ordnung. Für die theologische Facultät sind nun zwei tägliche Lectionen angenommen, die eine Vormittags, die andere Nachmittags, als Lehrer sollen jetzt zum wenigsten drei ordentliche Leser *bestellt werden. Wie die zwei täglichen Stunden unter die drei ordentlichen Lehrer vertheilt werden, darüber sagt die Ordnung selbst nichts. Aus späteren Verhandlungen aber ist zu ersehen, dass bis zum Jahre 1556, wenn wirklich drei vorhanden sind, die Ausgleichung dadurch hergestellt wird, dass von den dreien je einer abwechselnd in der dritten Woche feiert. Man solle dazu christliche gottesfürchtige Männer nehmen, und wo immer möglich sprachenkundige,* damit im alten Testament durch hilf der hebräischen und im neuen der griechischen Zungen zu wahrem verstanndt, Usslegung und meinung möge gekhommen werden. *Hiermit wird also dem Ziele der Exegese des Urtextes schon näher getreten. Dazu kommt noch eine andere*

Bestimmung. Es soll nämlich der lector Novi Testamenti eine Materie vornehmen, wobei er in einem oder zwei Jahren einmal ordenlich ein gantze Summe der christenlichen lehr unnd alle articulos dess glaubens hanndel und verclere. *Diess ist wenigstens ein erster Anfang des systematischen Unterrichts, wenn auch nur im Anhange zur Exegese. Andererseits ist zu beachten, dass — im Unterschiede von der encyclopädischen Exegese, welche die Ordnung von 1525 vorgeschrieben hatte — jetzt nicht nur für dieselbe die freie Wahl des Objectes besteht, sondern auch ein längerer Zeitraum für dessen Abhandlung angenommen, und damit schon die spätere bekannte Weitläufigkeit eingeleitet ist.*

Der dritte Theologe war wieder nicht leicht zu gewinnen. Man versuchte es mit Pellikan in Zürich, mit Veit Dieterich andererseits. Sodann aber, besonders auf Melanchthons Betrieb, mit Brenz. Schon am 10. Nov. 1536 schreibt Brenz von Hall aus, nachdem er unter Zustimmung der Universität einen Ruf vom Herzog erhalten hat, an die Universität — der Brief ist abgedruckt in Th. Pressel, Anecdota Brentiana S. 187 f. — dass er trotz aller Bedenken über seine Leistungsfähigkeit sich doch gedrungen fühle, zu folgen, die Sache aber der Entscheidung der Stadt anheimgestellt habe. Am 3. November 1536 erscheint Brenz im Senate, und theilt mit, dass auf Bitte des Herzogs und der Universität er vom Senat von Hall erlangt habe, ut ipse per unius anni spacium professorem theologie ac pietatis nobiscum hic agat, *— jedoch haben sich die Haller vorbehalten, ihn auch vor Ablauf des Jahres* si quid pericli in republica Hallensi incideret, *zurückzurufen; für jetzt könne er aus dringenden Ursachen nicht gleich da bleiben, er werde aber* ad medium quadragesime wiederkommen. *Diess hat er ausgeführt. Bald nach seiner Ankunft aber berichtet uns das Senatsprotokoll unter dem 11. Mai 1537, dass Brenz und Camerarius als* commissarii principis — *die Vollmacht der ersten Reformatoren war am 26. October 1536 von Gesandten des Herzogs (Göler, Thumm, Lang) für erloschen*

erklärt worden — eine Vollmacht des Herzogs verlesen und die Discussion über den herzoglichen Entwurf einer ordinatio universitatis *eröffnen. Die ordinatio wird am 26. Januar 1538, also noch während Brenz' Anwesenheit von den Professoren beschworen. Am 6. April 1538 nimmt Brenz Abschied unter Danksagung und Entschuldigung* ambitionis vitio si quid peccavisset, *wobei er zugleich an die Dinge erinnert, welche noch nicht in's reine gebracht sind, voran die* confirmatio singularum facultatum statutorum. *Brenz hatte demnach in diesem Jahre vorzugsweise eine organisatorische Arbeit gehabt. Gelesen hat er daneben über Exodus, über Psalm LI und nach der Angabe Jac. Heerbrands or. fun. etc. Jo. Brentii p. 26 alia quædam, daneben auch gepredigt. Statuten der theologischen Facultät sind dann aufgestellt worden, sie handeln aber nur vom Dekanat und den Graden.*

Da Brenz nur für so kurze Zeit gewonnen war, so enthielt schon die Instruction, welche er und Camerarius als Commissäre mitbrachten, den Auftrag, den dritten Theologen weiter zu suchen. Es heisst darin: Solliche Commissarii möchten dann auch umb den dritten theologum, dergleichen umb andere professores der christlich und evangelischer Religion genaigt, vermöge der Ordination, an denen jeder Zeit mangel sein wird, sich umbsehen, und solliche für andern fürdern, welches sunst langkhsam, wies bisanhero wol vermerckht, von statt gon will.

Der Herzog selbst bemühte sich 1537 noch einmal, ja zuletzt noch 1545, Melanchthon zu bekommen. Statt dessen wurde noch vor Ende 1538, auf Empfehlung Luthers, nicht so Melanchthons, der dritte Mann neben Phrygio und Käuffelin erworben, in dem gelehrten und namentlich des Hebräischen kundigen Johann Forster. Seine conductio wurde im Senat am 15. December 1538 beschlossen. Dann Anno Domini 1539 septimo vero die Februarii acceptus est in facultatem Theologicam Venerabilis vir Johannes Phor-

sterus ut publice in hac academia cum duobus aliis The-ᵉ professoribus sacras prelegat literas. *Er machte dann mit Matthäus Alber das Doctor-Examen und disputierte am 29. October 1539.*

Aus der kurzen Zeit seiner Anwesenheit besitzen wir nun einen Bericht, welcher die Stelle eines ersten Lections-Cataloges vertritt, und zu welchem das folgende herzogliche Decret an Rector und Regenten die Veranlassung gab: Vonn gottes gnaden Ulrich Herzog zu Würtemberg und zu Teckh Grave zu Mumppelgart Unsern gunstigen grus zuvor. Wurdiger unnd hochgelerten liebenn getreven, Wir bevelhen euch Ir wellend unns by disem Botten schrifftlich berichten, wievil Ir ordinarios Lectores in der Teologi, Juristen, und der medicin Faculteten, auch sonnst In artibus hapt, unnd wie deren Jeder mit namen haisst, fur Besoldung hab, und was er lese, auch wie vil In ainer jeden obgemeltet Facultet unnser Universitet zu haben von netten, des wellen wir unns von euch gnediglich gewarten. Dat Stutg. den XI martii Anno D. 40. Hans conratt Thum erbmarschall.

In dem Verzeichniss des Berichtes heisst es dann von der theologischen Facultät:

Erstlich nach ausweysens Euer Fl. Drl. newgegebener ordination sollen drey Theologi sein, wie auch yezo sein mit namen:

Doctor Paulus Constantinus Phrygio. Der list Epistolas Pauli ad Corinthios, und hat jährlich 160 gld.

Doctor Balthasar Keffelin liesst Evangelium Johannis. hat 160 gld.

Doctor Johannes Vorsterus hat zwo lectiones von welchen Er die Erste In der heiligen Schrifft und nemblich Libros Regum nach art der Hebraischen sprach, und die andere Lection im Hebreo liest. hat von Inen baiden 200 gld.

Die Anwesenheit Forsters war aber von kurzer Dauer. Während Brenz sich darein gefügt hatte, neben Phrygio zu

wirken, meinte Forster offenbar dadurch zu gewinnen, dass er es zum Bruch treibe. Es kam aber anders. Am 20. September 1540 erschien eine Commission herzoglicher Räthe, den Landmarschall Balthasar von Gültlingen an der Spitze, mit dem herzoglichen Kanzler Nikolaus Maier als Sprecher, und hielt dem Senat zwölf defectus und vitia der Universität vor, welche zur Kunde des Herzogs gekommen seien. Die Universität wollte dieselben schriftlich haben, um sich auch schriftlich zu verantworten. Man bedeutete sie aber, dass es an der Eröffnung genüge, welche ihnen zur Nachachtung gemacht sei, mit Ausnahme einer Forster betreffenden Sache. Der erste Punkt nämlich war die Klage, quod institutus religionis Christianæ ordo admodum frigide observetur, *insbesondere aber darüber, dass Mitglieder der Universität ausserhalb Tübingens, in Reutlingen, Stuttgart und anderwärts das Abendmahl geniessen,* quasi in ducatu hoc non una esset omnium ratio de sacramento prædicandi, quod in ignominiam etiam principis vergat. *Dazu kam in Art. 11 die Beschwerde, dass gewisse Leute in öffentlichen Lectionen fremde Meinungen in persönlich gehässiger Weise angreifen und den D. Oecolampadius einen gottlosen Eli Sohn, den Blarer aber einen Unflat (scoria) nennen. Diess war ebenfalls Forster, und die Commissäre erklärten, dass sie darüber an den Herzog berichten müssten. Der Senat bat, die Sache ruhen zu lassen: Forster läugne diese Schimpfreden; entlasse man ihn, der von Luther und Melanchthon (?) empfohlen sei, so könne diess der Universität schaden. Die Antwort lautete aber: die Sache müsse dem Herzog vorgelegt werden, nicht sowohl wegen jener Schimpfreden, als weil er* alibi pessimo exemplo communicarit, quod ipse ut D. Theologus vitare debuerat. *Der Ausgang war seine Entlassung, über welche wir jedoch nur die kurze schon von Schnurrer, Nachrichten etc. S. 106 erwähnte Notiz besitzen.*

Nach Forsters Abgang sind Käuffelin und Phrygio zum drittenmale allein in der Facultät, und so bleibt es bis zu Phrygio's

Tod im Jahre 1543. Dabei war die neue Theologie eigentlich nur durch den einen Phrygio vertreten. Denn Käuffelin hatte sich zwar der Reformation gefügt, aber doch nur auf den neutralen Boden des Gelehrten zurückgezogen und seine Ansichten festgehalten, die im Grunde für eine conciliare katholische Reform der Kirche waren; er konnte desswegen auch ebensogut neben dem schweizerisch denkenden Phrygio, wie neben den Lutheranern, die er nach einander zu Collegen bekam, aushalten. Um so schwerer vertrugen sich diese beiden Partien mit einander.

Erst durch Phrygio's Tod trat die Wendung ein, welche die Lutherische Richtung an der Universität dauernd begründete. Zwar die Wiederberufung von Brenz misslang, dagegen kam nun Erhard Schnepff. Am Hofe missliebig geworden, nahm er die erledigte Stelle als Pfarrer und Professor an, und kam am 1. Februar 1544 nach Tübingen, mit einem Schreiben des Herzogs, auf welches hin er zum Nachfolger Phrygio's angenommen wurde, mit dessen Gehalt von 160 Gulden und der Verpflichtung ad lectionem Theologie ordinariam singulis diebus, quibus legi solet, profitendam. *Auf Verlangen des Herzogs liess man zu, dass er auf Grund seiner einstigen Heidelberger completio in theologia promovierte.* Anno d. 1544, 19. Februarii insignibus doctoratus coronatus est. *Gelesen hat auch Schnepff sicher nichts als Exegese. Näher wissen wir nur, dass er die Psalmen erklärt hat, aber die unter seinem Namen gedruckten Vorlesungen darüber sind zum wenigsten von seinem Sohne überarbeitet, wie Julius Hartmann gezeigt hat: Erhard Schnepff, S. 161 ff.*

Nun war noch die dritte Stelle offen. Im Jahre 1545 war Johann Marbach als Pastor von Isny nach Tübingen gekommen und hatte um eine ordentliche Professur der Theologie gebeten. Die Sache kam am 5. Mai vor den Senat, der sich Bedenkzeit nahm, und zu Ende des Monats ihm schriftliche Antwort zu schicken versprach, übrigens ihm sechs Thaler nomine viatici

reichen liess. Es erfolgte dann ein ablehnendes Schreiben. In der Antwort darauf vom 25. Mai 1545 versichert er die Universität, dass er ihr seine Dienste auch künftig immer bereit halten werde. Dass er die Sache nicht aufgegeben hatte, zeigt sich bald. Am 13. April 1546 erliess Herzog Ulrich von Böblingen aus ein Dekret an die Universität, in welchem er derselben vorhält, wie schlecht sie bisher seit zehen Jahren seinen Absichten und Bemühungen entsprochen habe, insbesondere auch in Sachen der Religion und Theologie, in welcher weder mit Fleiss gelesen noch genug disputiert werde. Da ist es ein Hauptvorwurf: — Haben Ir In so lannger Zeit noch nach khainem Rechtgeschaffnen Theologo getrachtet, der doch khündte vorab zu diser Zeit die Theologiam by Euch wider In uffgang pringen helffen. *Darum wird ihnen zuletzt gesagt, sie sollen* ainen Rechtgeschaffnen Theologum fürderlich bestellen, vorab Doctorem Marppachium, wa der, wie wir bericht, zuerlangen, fürderlich für Euch erfordern, unnd uff ain Bestellung mit Ime handlen unnd schliessen. Oder wa Ir gedächten, das einer oder mer auss den Jungen Theologen by Euch, die In kurtzer Zeit Doctorat annemen, die gelert, der sprachen erfaren, ain solliche Lectur versehen mechten, das Ir dieselbigen unns anzeigen, Alssdann wir auch derwegen unnser Meinung euch gnediglich eroffnen wellen. *Einen Erfolg hatte diess aber nicht.*

Durch das Interim wurde auch Schnepff wieder vertrieben. Am 11. November 1548, dem Tage der gezwungenen Wiedereinführung der Messe in Würtemberg, hielt er seine letzte Predigt. Uebrigens geschah seine Entlassung Seitens des Herzogs in allen Ehren. Ein herzogliches Decret, Urach 24. November 1548, an die Universität theilt mit, dass er seines Pfarramtes und Lehramtes gnediglichen erlassen *sei und fordert die Universität auf, in Anbetracht, dass der Brauch bisher gewesen, dass man einem abgehenden Lehrer* ain fierteil Jars zuvor abkundt, auch Ine allsdann mit einer zimlichen Vereerung abgevertigt, *so*

auch jetzt angeregten D. Schnepffen auch mit ainer stattlichen Vereerung unnd sonst gunstiglich *abzufertigen.*

Aus der Schule von Schnepff, so kurz er im ganzen dagewesen, sind die Männer hervorgegangen, unter welchen fast ein Jahrzehent nachher die Facultät zuerst eine festere Gestalt gewann.

Zunächst aber war nun wieder drei Jahre lang Käuffelin der einzige Professor. Er fügte sich dem Interim wie vorher der Reformation. Das erstere bot in dieser Zeit unüberwindliche Schwierigkeiten für die Ergänzung der Facultät. Der Herzog Ulrich zwar wollte sie im Frühjahr 1550 wagen, stiess aber auf Widerspruch bei der Universität.

Was damals vorgieng, ersehen wir aus der Visitationsverhandlung zwischen den fürstlichen Räthen und der Universität am 5. Mai 1550:

— Der Doctrin halber und fürnemblich die Theologiam belangend, wissen sich die fürstliche rhät wol zuerinnern, wie und warumb hievor D. Erhart abgeschafft worden. Nun haben Rector und Regenten ab den zwey benannten personen, so zuletzt angenommen werden sollten, kein mangel. Es tragen aber Rector und Regenten die unterthenige fürsorg, wa Sie sich der keyserlichen Declaration nit gemess hallten und die annemen wurden, das solliches möcht der Universität aussgehöpt werden (zudem so sey Statut vorhanden, in facultate theologica, das man Baccalaureos zuvor und Licentiaten machen soll, ehe man an doctoreos gradus khom, und das solliche clerici und sacerdotes seyn). Wa aber dise ursach nit statt haben sollte, wöllte universitas wyter davon hören rhöden.

Aber es haben sich Rector und Regenten sovil bedacht, das Sie in unterthenigkheit darfur halten, es möchte zu diser Zeyt am nutzlichsten sein, das unser gnedigster Herr gnedige gedult trüeg und vberstiend dis punct halb mit annemung gemellter personen, bis man sehe wa aus die sachen auf künfftigem Reichstag laufen wöllten. —

— Der Doctrin halb haben Sie die fürstlichen rhät mit beschwerde vernommen, das die zwo fürgeschlagenen Personen nit sollten angenommen, sondern bis zue Ussgang des künfftigen Reichstags sollten verzogen werden. Dan die sachen möchten sich lang verzighen, und zue dem verlust, so bisher in dieser facultet gewesen, noch verrer schaden bei den Jungen ervolgen. wölten aber disen Punct auch unserem gnedigen Herrn furpringen. —

Die Ergänzung der Facultät unterblieb. Eine Aushilfe aber wurde doch getroffen. Martin Frecht, der wegen seines Widerstandes gegen das Interim vertriebene Ulmer Prediger, der jetzt in Kirchheim u. T. aus der spanischen Gefangenschaft entlassen war, wurde in das fürstliche Stipendium aufgenommen und zum magister domus bestellt, worin er Dietrich Schnepff zum Collegen hatte. Nikodemus Frischlin sagt im Stip. Tubingense, Herzog Christoph habe dies patre nuper moriente *gethan; also dürfen wir es in den Winter 1550—51 (Schnurrer: Febr. 1551) setzen. Dort hat er dann im Sommer 1551 schon zwei Vorlesungen gehalten, täglich eine Stunde, den einen Tag über die Genesis, den andern über Matthäus, wie er es selbst erzählt in einem Briefe vom 26. Aug. 1551 an Georg Forster in Nürnberg, Hummel epp. inedd. 38. Das öffentliche Lehren blieb ihm noch versagt, weil man es kaiserlicherseits so forderte, obwohl im Widerspruch mit dem Text der von ihm beschworenen Urfede.*

So blieb es, bis Herzog Christoph die ängstliche Rücksicht brach. Noch im Jahre 1551 bekam Käuffelin den Dr. Jakob Beuerlin zum Collegen. Anno a Chr. n. 1551 pridie d. Georgii promoti sunt in Theologiæ doctores clariss. et doctiss. viri D. Mag. Jacobus Beuerlinus Dornstettensis et D. Mag. Jacobus Heerbrandus Gengensis. —— Anno eodem receptus est D. D. Jac. Beuerlinus in professorem theologiæ in Academia Tubingensi. *Im September (angar. Cruc.) hat er sein erstes Gehaltsquartal bezogen. Im folgenden Jahre erhielt auch Frecht die*

dritte ordentliche Lehrstelle, seine erste Gehaltsrate hat er auf die angaria crucis 1552 bezogen. Von den beiden neuangestellten hatte Frecht im Abendmahlsstreit bald eine vermittelnde Stellung eingenommen, war aber durch die Wittenberger Concordie doch eigentlich Lutheraner geworden. Er ist der letzte Tübinger Lehrer, der der Generation der Reformatoren im engeren Sinne angehört. Beuerlin dagegen eröffnet mit seiner Person gerade dadurch eine neue Reihe, dass er der erste ist, der an der neuen Facultät in Tübingen studiert hat. Er ist aus der Schule Forsters und Schnepffs. Mit ihm hat die Facultät angefangen, sich aus sich selbst zu erhalten. Doch gehört auch er seinem ganzen Charakter nach in die Zeit der Reformation selbst oder zu den Männern, welchen die Reformation höher stand als die Orthodoxie.

Das Andenken an die lange Verkümmerung der Facultät sprach sich aus, als der Herzog 1554, 2. Mai die Universität aufforderte, weil er den D. Beuerlin in Kirchensachen (der Osiandristischen Händel halber) nach Königsberg verschickt, für seine Stellvertretung in der Lection bis zu seiner Rückkehr zu sorgen. Die Universität bemüht sich, in einem Berichte vom 4. Mai diese Verschickung noch abzuwenden. Sie hat allerlei Gründe, die Gefahren der weiten Reise, das schreckliche Klima von Königsberg — D. Beuerlin sey ohne das nit der sterkhste — *voran aber stellt sie die Lage der Facultät:* — Dann Erstlich mögend Sich Ewer fürstliche Gnaden erinnern, wie das ettliche vil Jar her unserer facultas Theologica zween ordentliche professores in mangel gestanden, und allererst bi zweier Jar her vermittelst Ewer fürstlichen Gnaden selbs genediger stattlicher Befürderung mit zwey, Doctor Peurlin und Licentiaten Frecht ergentzt, auch seither gottlob das studium theologicum, so zuvor lange zeit nuhr durch ainen professorem, der doch in seinem Vleiss nichts erinnern lassen, versehen gewesen, widerumb in zimmblichen uffgang gebracht, indem sich auch vielgedachter

D. Peurlin alls noch in florenti et vivida ætate mitt solchem Vleiss und Ernst in die sachen geschickht, das er scholæ et ecclesiæ nostræ Doctrina exemplo et moribus nitt allein wolanstendig sondern auch gantz nutz- und fruchtbar gewesen. —

Der Herzog aber blieb bei seiner Anordnung und die Universität musste sich fügen, und die Stellvertretung anordnen. — Interea vices ejus egerunt in legendo D. D. Balthasar et licentiatus Frechtus, usque dum præfatus D. D. Jacobus Beuerlinus ex Regiomonto Prussie Dei gratia huc salvus rediit et suas lectiones rursus incepit 3. Decembris 1554.

Die Zusammensetzung der Facultät Käuffelin, Beuerlin, Frecht währte aber nur von 1552—56. Denn Martin Frecht starb Ende September 1556. Und im gleichen Jahre wurde Käuffelin verabschiedet. Am 1. August 1556 hatte der Herzog von Zwiefalten aus Commissäre zur Visitation der Universität, an der Spitze den Landhofmeister Balthasar von Gültlingen, abgeordnet. Es handelte sich um eine förmliche Reorganisation der Universität. Die theologische Facultät betreffend, wurde dem Rector ein Memoriale übergeben, über welches er mit einer von ihm selbst gewählten Commission aus den Regendten *zu deliberiren hatte, worüber aber auch die theologische Facultät besonderen Bericht erstatten sollte. Da geht gleich der erste Punkt den Dr. Käuffelin an. In etlichen Visitationen habe sich gezeigt, dass derselbe* Leibs Plödigkheit und alltershalb nit lesen khünde. *Das gehe nicht an. Da nun aber* bemellter D. Balthasar ein allter Emeritus miles, der der Hohenschul vil guts erzaigt, trewlich und nützlich so lange Jar beygewonet, so sey er pillich auch die uberigen tage seines lebens In ehren und sonst wol zu halten, *Er soll also* seiner Lectur mit gnaden und güettlich erlassen oder gefreyet werden, *seine Behausung behalten und eine jährliche Summe Geld seiner Conduction gemäss oder wie es sonst senatui gefalle,* daneben er D. Balthasar als ein allter verdienter Professor und fürnämer MitRegendt

In publicis Actibus und sonst In gepürlicher ehr und Reverentz gehallten werden.

Der Herzog will aber der Facultät drei Professoren erhalten. Die Universität soll einen Vorschlag machen. Sie sollen gottfürchtig, gelerdt *seyn*, *und* gratiam docendi *haben. Es sei von D. Heerbrand und D. Dietrich Schnepff die Rede gewesen, und wird über sie beide insbesondere Aeusserung verlangt. Ferner soll dafür gesorgt werden*, *dass* ein geschickhter gelerdter Hebräus zuwegenpracht und bestöllt werde. *Magister Hylteprantus soll dieser Lectur entlassen werden und eine andere bekommen. Wo möglich sollte* Schreckhenfuchs von Freyburg *gewonnen werden; auch über Magister* Samuel *(Heiland) soll berichtet werden, wie er im Stipendio neben den Locis communibus Theologiae das Hebraeum gelesen hätte.*

Die Universität berichtet darauf zuerst, dass sie sogleich mit Schnepff in Unterhandlung getreten sei, und demselben die theologische Professur nebst der der hebräischen Grammatik gegen einen Jahresgehalt von 160 fl. und 10 fl. für die fuor und uffzug — *er kam von Nürtingen — angeboten habe, sodann etwas später, dass man mit ihm übereingekommen sei. Er traf am ersten Februar 1557 ein und wurde am 15. in den Senat eingeführt. Seine Verpflichtung war, drei Stunden in der Woche* lectio theologica in hebraico textu, *und zwei Stunden hebräische Grammatik. Man wollte diese Verbindung damals bleibend machen, und erklärte daher die Instruction in Betreff einer besonderen Vocation für die lectio hebraica als hinfällig. Schnepff hat übrigens dieselbe doch bald wieder abgegeben. Auch mit Heerbrand, der in Pforzheim war, setzte sich die Universität sogleich in Verbindung. Hier dauerte es etwas länger, weil er sich dem Markgrafen Carl von Baden auf ein Jahr zur Reformation zugesagt hatte. Die Universität und der Herzog selbst wandten sich an den Markgrafen. Im October 1557 konnte auch er in den Senat eingeführt werden.*

In dem eben erwähnten ersten Bericht der Universität ist nun auch für künftig in Betreff der Lectionsordnung der Theologen aufgenommen, dass jeder der drei täglich eine Stunde, mithin wöchentlich fünf Stunden zu lesen habe, die drei Stunden waren die eine Vormittags um 9 Uhr, die beiden anderen Nachmittags, nämlich um 12 Uhr und um 2 Uhr. Die alte Gewohnheit, dass abwechselnd einer in der dritten Woche feiert, wird abgeschafft.

Das herzogliche Memoriale aber hatte noch die folgende allgemeine Vorschrift über den theologischen Unterricht enthalten: Nachdem auch die Studiosi Theologiae fürnemblich zu dem Kürchendienst uferzogen, und nit allein die Hailige Schrift für sich selbst zu verstehen lernen, Sondern auch andere zuverstehen und Ir Hail daraus durch Gottes genad zuerholen leren sollen, Hierauf, wil die Notturfft erhaischen, das ein yeglicher Professor Theologiae, Nachdem er ein Caput vel Veteris vel novi Testamenti seins Vleiss interpretirt, und aussgelegt, gleich darauf den Auditoribus die fürnämbsten locos desselben capitis anzaige, und sie Juxta praecepta dicendi berichte, wie und wöllcher gestallt die bemellte loci In der Kürchen zutractiren, und den Predigkindern nutzlich fürzutragen sey, damit die studiosi Theologiae zu den Kürchendiensten beraittet und in Iren Predigten nutzlich und verstendtlich Disposition zuhallten angefiert und geübt werden.

Diese Anweisung, wie die Collegien zu halten, ist fast wörtlich in die Ordination vom 15. Mai 1557 übergegangen. Ebenso ist hier vorgeschrieben, dass die Professoren der Theologie zu Vermeidung von Collisionen ihre feste Stunde einhalten sollen. Ausserdem ist ihren Theologen die Abhaltung von Disputationen (etliche mal im Jahr) und die Heranbildung der Studenten dazu eingeschärft. Den hebräischen Sprachunterricht wollte auch diese Ordination stets einem dazu befähigten Theologen übertragen wissen, wie denselben eben Schnepff übernommen hatte.

Aber nachdem dieser ihn wieder abgegeben, kam es nicht weiter zur Ausführung. Die Facultät musste später nur auf diesen Unterricht gewisse Rücksichten nehmen. So wurde sie 1593 angewiesen, dem Professor hebraicus immer die zwölfte Stunde frei zu halten. Im Jahr 1618 wird sie auch noch beauftragt, den Ersatz für den emeritirten professor hebraeae linguae D. Beringer zu besorgen, der aber nicht zu ihr gehört hatte. Erst in späterer Zeit werden wir finden, dass die Combination durch das Bedürfniss erneuert wird.

Aus der Ordnung von 1557 ist auch noch des allgemeinen evangelischen Religionsunterrichts an der Universität zu gedenken. Schon die Ordination vom 30. Jan. 1535 hatte die Vorschrift enthalten, dass der eine der Theologen, und zwar derjenige von beiden, welcher das Neue Testament liest, am Sonntag, Donnerstag und anderen Feiertagen zu gelegener Stunde in publico auditorio über den Katechismus lesen solle. Zum Besuche dieser Vorlesung werden diejenigen verpflichtet, so in artibus complieren; *es soll aber jedermann dazu freien Zutritt haben. Gegen diese Einrichtung erhoben jedoch die Professoren wiederholt Vorstellungen, zuletzt in einer eigenen Denkschrift. Ein Dekret vom 29. Dec. 1556 aber, eigenhändig von Herzog Christoph gezeichnet, beharrte darauf, und führt neben den allgemeinen Gründen dafür an:* — Inn Betrachtung das zu derselbigen Zeit auch die Kinder Leer in der Kirchen getriben würdt, welche die Studiosi zuversichtlich nit besuchen. — *ferner:* dann wir uns zu erinnern haben, das die (Lection) bey ettlichen anderen berüembten Universiteten gleicher gestallt in übung ist. — *So ist die Einrichtung auch in der Ordination vom 15. Mai 1557 aufrecht erhalten worden. Was es jedoch damit für einen Fortgang hatte, können wir hier gleich aus einem Gutachten vom 1. Febr. 1601 über die damals beabsichtigte neue Ordination vorweg nehmen. Der Entwurf derselben enthielt wieder die Vorschrift, dass diese sogenannte* lectio communis *für Studenten*

aller Facultäten je am Donnerstag durch einen Professor der Theologie gehalten werden solle, der dafür dann seine ordentliche Lection am vorhergehenden Mittwoch ausfallen lassen dürfe. Darauf wird bemerkt: Können E. F. Gnaden wir in Unterthenigkeit nicht verhalten, das gleichwol vor etlichen Jaren solche communis lectio in gebrauch und übung gewesen, dieweil aber zu Winterszeitt sonderlich diese ungelegenheit mit einfallet, das sollche lectio in rigido frigore zu halten und gleich darauf publica concio zu frequentiren sein wil, mus eines das ander merklich verhindern, wie so vil uns wissend allweg geschehen, und solche lectionem publicam niemand anders quam qui metu certissimo poenae advectus fuerit besucht hat, da doch sonsten, sowol in publicis concionibus als theologicis disputationibus eine feine frequentia auditorum omnium facultatum sich erzaiget.

Ende 1557 also bestand die Facultät aus den drei Professoren Beuerlin, Dietrich Schnepff und Heerbrand. Von Beuerlin wissen wir aus Dietrich Schnepff or. fun. D 1, dass er über das Evangelium und den Brief Johannis, über den Hebräerbrief und den Römerbrief, aber auch über Melanchthon's loci gelesen hat. Schnepff las Profeten, er fieng mit Daniel an, Cellius or. fun. E 4. Heerbrand las regelmässig den Pentateuch, zu dessen viermaliger Erklärung er vierzig Jahre brauchte, Cellius, or. fun. G 1.

1561—1590.

Hiermit war der Anfang zu einer lange dauernden Ordnung gemacht, nach welcher von den drei Theologen einer den Pentateuch, ein anderer die Profeten, der dritte das Neue Testament liest. Nach dem Vorgange Beuerlins verband dann der letztere mit seiner Hauptaufgabe auch den Vortrag des Systems; doch bleibt dies untergeordnet.

Eine neue Einrichtung von grosser Tragweite für die Fa-

cultät brachte die neue Ordnung Herzog Christophs von 1561. Bei der Einführung der Reformation war einer der abgehenden Theologen, Gallus Müller, zugleich Pfarrer gewesen. Die Pfarrei gehörte der Abtei Bebenhausen und hatte mit der Universität als solcher nichts zu thun. Aber nach der Reformation war die Gelegenheit benutzt worden, dem erstberufenen evangelischen Theologen, Phrygio, wieder zugleich die Pfarrei zu übergeben, und nach dessen Tod wurde diess bei Erhard Schnepff wiederholt. Das Interim, durch welches Schnepff vertrieben wurde, zerriss auch diese Verbindung wieder. Nach demselben war Joh. Isenmann evangelischer Pfarrer von Tübingen. Ihre Wiederherstellung, und zwar in umfassenderer Weise, ist dann eingeleitet unter Herzog Christoph, als 1558 durch Isenmanns Beförderung zum Abt von Anhausen die Pfarrei in Erledigung kam. Der Herzog befiehlt jetzt am 30. December den Mitgliedern der Facultät, Beuerlin, Schnepff und Heerbrand, dass dieselben die Geschäfte der Pfarrei, bis auf weitere Verfügung, gemeinschaftlich versehen, insbesondere abwechselnd predigen, und sich in die Inspectionen theilen. Nun war aber ferner die Universität in erster Linie darauf gegründet, dass das Collegiatstift S. Martin von Sindelfingen auf die S. Georgenkirche übertragen war, und aus diesem stammten die beiden Würden des Stiftsprobstes und des Stiftsdekans. Mit der Probstei war das Kanzleramt ständig verbunden worden. Die Stelle des decanus war mit der Reformation zuerst eingegangen. Die Probstei aber und das Cancellariat war von dem 1534 vor der Reformation nach Rottenburg entwichenen Dr. Ambrosius Widmann hartnäckig und nach dem Interim durch einen mit ihm 1551 geschlossenen Vertrag auch mit Erfolg behauptet worden. Erst 1556 drängte man ihn, wenigstens die Promotionen einem einzelnen oder der Universität im ganzen zu übertragen; er entschloss sich 1557 zum letzteren, gegen gewisse ökonomische Vergünstigungen (zollfreie Weineinfuhr und Ueberlassung eines

Weinkellers). Schon bei diesen Verhandlungen hatte der Herzog Dr. Beuerlin als denjenigen im Auge gehabt, welchen er von Widmann substituiert wünschte. Im August 1561 starb endlich Widmann und die Universität bat sofort, dass bei der Ersetzung des Cancellariats demselben die Probstei verbleibe. Die Regierung erwog in den Verhandlungen die Frage der Trennung, gieng aber darüber hinweg, richtete die alte Verbindung unter Herstellung des geistlichen Charakters der Probstei wieder auf und liess auch die Würde des Stiftsdekans wiederaufleben. Beide zusammen mit der Pfarrstelle bildeten nun drei geistliche Aemter, welche mit den drei ordentlichen Professuren durch die neue Ordnung Herzog Christophs vom 16. September 1561 verbunden wurden. Das Recht zu dieser Einrichtung ist ganz dem Religionsfrieden gemäss daraus abgeleitet, dass der Herzog als regierender Landesfürst, Patron und Klostervogt *des Stifts zu Tübingen die Probstei und Dekanei daselbst zu nominiren, leihen und präsentiren habe, und dass ebenso für die Pfarrei der jetzt herzogliche Prälat von Bebenhausen die Präsentation hat. Die Einrichtung verband zweierlei Zwecke, den ökonomischen, der auf der Hand liegt, und eine Erhöhung der Würde und des Ansehens der theologischen Facultät, welche zugleich zur Sicherstellung ihres Bekenntnisses dienen soll. Aber der Herzog bekam dadurch auch einen besonderen und bleibenden Einfluss auf die Besetzung dieser Facultät. Für alle anderen Stellen an der Universität behielt diese selbst die Nomination und der Herzog hatte nur die Bestätigung. Bei den theologischen Professuren wurde aber nun in Betracht gezogen, dass das damit verbundene geistliche Amt zu besetzen dem Herzog zustehe, und desshalb der Ausweg getroffen, dass beide Theile auch bei der Nomination zusammenwirken. Es wird diess dadurch ausgeführt, dass herzogliche Commissäre für Universitätssachen jedesmal zur Wahl eines theologischen Professors nach Tübingen deputiert werden, und dass der Vorschlag in*

ihrer Gegenwart berathen, sodann zwar in geheimer Abstimmung festgestellt, darauf aber ihnen zur herzoglichen Präsentation eines der Vorgeschlagenen übergeben wird. Ein Recht, dessen Ausübung in der Folge mancherlei Verwicklungen nach sich zog. Für das erstemal übrigens wurden die drei Würden einfach Seitens des Herzogs den drei vorhandenen Theologen übertragen, und diess der Universität durch besonderes Dekret vom 29. September eröffnet; nämlich dem D. Beuerlin Probstei und Cancellariat, dem D. Heerbrand die Stiftsdekanei, und dem Dr. Schnepff die Pfarrei. Zu der ganzen Einrichtung gehört aber auch noch, dass künftig bei der Wahl immer unter den befähigten Theologen solche den Vorzug haben sollen, welche schon im herzoglichen Dienste, Kirchen- oder Universitätsamt stehen.

Dem Probst steht ausser dem Cancellariat auch die Visitation mehrerer Prälaturen zu, dem Dekan aber in Verbindung mit dem ersteren die Visitation der Artistenfacultät und des Pädagogiums, für sich ist der Dekan der erste Superintendent des herzoglichen Stipendiums. Der Pfarrer hat ausser seinem eigenen Amt auch die Superintendenz über einen gewissen kirchlichen Bezirk. Alle drei haben an der Stiftskirche zu predigen, und zwar haben Probst und Pfarrer abwechselnd die Predigt am Sonntag Vormittag, der Dekan hat die Vormittagspredigt an Feiertagen, und alle drei wechseln ab in der Predigt am Donnerstag.

Durch dieselbe Ordination von 1561 ist der theologischen Facultät noch eine andere Neuerung gebracht, nämlich die Aufstellung eines vierten theologischen Lehrers als extraordinarius. Dieser vierte Theologe ist der zweite Superintendent des fürstlichen Stipendiums. Er hat als solcher mit demselben am Donnerstag über die Margarita theologica und an den Vakanztagen über die Pastoralbriefe (später über einen Auszug aus Heerbrands compendium) zu lesen, und in Verbindung mit dem Dekan als dem ersten Superintendenten neben den öffentlichen theologi-

schen Disputationen an der Universität besondere disputationes und declamationes theologiae im Stift zu leiten. Aber als viertem und ausserordentlichem Professor liegt ihm zugleich an der Universität eine regelmässige öffentliche Lection, alle Ferien, Sonntag und Feiertag und endlich die Stellvertretung für die ordentlichen Professoren in allen Verhinderungsfällen derselben ob, wozu ihm jedesmal die Materie der Lection aufgetragen wird. Seine Anstellung erfolgt durch die herzoglichen Kirchenräthe und Commissäre unter Beirath des Rectors, Kanzlers und der theologischen Facultät. Diess wurde später eine besondere Quelle von Streitigkeiten zwischen der Regierung und der Universität.

Schon bei dieser Einrichtung ist das Motiv vorangestellt, dass im Stipendium nicht nur die Leute für den Kirchendienst ausgebildet, sondern auch und insbesondere gelehrte Theologen sollen herangezogen werden für Professuren, Prälaturen und Superintendentenstellen und für eine literarische theologische Thätigkeit unter dem Klerus des Landes. Dieser Zweck ist aber noch weiter verfolgt, im Anschlusse an die grosse Kirchenordnung von 1559. Diese hatte verordnet, dass im herzoglichen Stipendium ausser dem magister domus und den sechs Repetenten immer noch eine Anzal, zum wenigsten vier magistri d. h. Stipendiaten, die den Curs in artibus mit erlangtem Grad beendet haben, unterhalten werden, welche nicht bloss den gewöhnlichen theologischen Curs absolvieren, sondern so lange bleiben und ihre Studien fortsetzen, bis sie es zum Doctorgrad gebracht haben. Als Zweck ist hier schon angegeben: damit man jederzeit ſeine gelehrte Theologos *für Professuren und gewisse Kirchenämter habe. Gewählt sollen dazu Leute werden,* so gute ingenia und ſeine Gaben *haben. Die neue Universitätsordnung von 1561 bestätigt diese Einrichtung. Die Superintendenten des Stiftes sollen beobachten, wo sich unter den Stipendiaten geeignete junge Leute finden, sollen sie dann zu diesem Curs aufmuntern und dabei berathen und unterstützen. Die Kirchenräthe sollen die*

Einrichtung respectieren und diese Leute in Ruhe lassen, nicht unzeitig in Pfarrstellen ziehen, commandieren und verschicken: *es werde ja noch genug andere für die gemeinen Pfarreien geben. Nun wird aber ferner auch darauf Rücksicht genommen, dass es doch nicht gerade jedem solchen* geschickten Ingenium *passen möchte, so lange Zeit als coelebs im Stift auszuharren, bis er es zum Doctorgrad gebracht hätte. Und auch hiefür wird Rath geschafft, indem diesen Candidaten eine Anzahl Pfarrstellen reserviert werden, erstlich die beiden Diakonate in Tübingen selbst, dann die Pfarreien Lustnau, Derendingen, Weilheim, Kilchberg, Jesingen und Hagelloch, lauter Orte, welche der Stadt so nahe liegen, dass von hier aus das Studium ohne Schwierigkeit ebenso gut fortbetrieben werden konnte. Wer aber eine von diesen Stellen erhalten hat, bleibt darauf nur so lange, bis er seinen Doctorgrad erlangt hat; dann wird er weiter befördert, damit die Stelle wieder einem andern zum gleichen Zweck gegeben werden kann. So ist also die Absicht, in der umfassendsten und liberalsten Weise mittelst des fürstlichen Stiftes eine eigentliche theologische Gelehrtenschule zu errichten.*

Dass jene Pfarrstellen wirklich so verwendet wurden, beweist uns ein Schreiben des Pfarrers Georg Senger von Jesingen, im Juni 1568. Er sagt darin, dass er vor sechs Jahren von den fürstlichen Räthen auf dieses Amt gesetzt worden sei, mit der Auflage, von da aus alle Zeit, welche ihm der kirchliche Dienst freilasse, auf den Besuch der Vorlesungen in Tübingen zu wenden, beklagt nur, dass diess in der Zeit der Pest für ihn etwas schwierig geworden sei; doch habe er so viel möglich gethan, und nicht bloss Lectionen gehört, sondern auch öffentlich und privatim disputiert, und sei immer willig gekommen, so oft ihn Dr. Jakob Andreä unvermuthet dazu berufen habe. Unter vielen Complimenten gegen die Facultät und Bescheidenheitsversicherungen bittet er, ihm jetzt das biblische Buch alten oder neuen Testamentes für seine cursoria lectio zuzuweisen, die er

in den bevorstehenden Hundstagen (in welchen die ordentlichen Lectionen feierten und zwar für die oberen Facultäten vier Wochen lang) halten möchte. Die cursorische Lection gehörte zum Promovieren als Vorbedingung und pflegte der Promotion selbst unbestimmte Zeit vorauszugehen.

Ein anderes Beispiel für die Ausführung jener Institution ist der jüngere Eberhard Bidembach, der am 3. Februar 1591 die gleiche Eingabe wie Senger an die Facultät richtet, und zwar als Diaconus von Tübingen. Zehen Jahre lang hat er Theologie studiert, er hat es auf den Wunsch seiner Eltern gethan. Ausser dem Besuch der Lectionen beruft auch er sich auf seine Uebung in Disputationen, insbesondere dass er vor zwei Jahren unter dem Präsidium von Jakob Andreä, der vor Kurzem gestorben war, selbst verfasste Thesen de persona Christi et cœna Domini, deque Peccato originis, contra Zwinglianorum et Flacianorum dogmata, öffentlich volle vier Tage lang vertheidigt hat. Auch hat er auf Geheiss der Facultät am Festtag des h. Augustinus eine öffentliche theologische declamatio gehalten. Nachdem er sechs Jahre studiert, wurde er zum Diaconus in Tübingen ernannt, und hat hier seit vier Jahren neben seinen kirchlichen Pflichten seine Studien fortgesetzt. Nun ist noch übrig, dass er seine lectio cursoria hatte, und er bittet, dass man ihm dazu einen Paulinischen Brief anweise. Dabei deutet er an, dass er lieber in Tübingen bliebe, seine Abberufung aber bevorsteht. Die Facultät hat ihm den Kolosserbrief aufgegeben. Bidembach ist aber im Sommer des gleichen Jahres gestorben.

Ein weiteres Beispiel zeigt sich unten bei der Ernennung Johann Georg Sigwart's zum Pfarrer.

Beim Rückblick auf die sämmtlichen Einrichtungen, welche die Ordnung der Universität von 1561 in Verbindung mit der grossen Kirchenordnung gebracht hat, ist die Erinnerung angezeigt, dass die herzogliche Commission für die Universität damals aus Balthasar von Gültlingen, Johann Brenz, S. Horn-

moldt und Caspar Wildt bestand. Es lässt sich leicht ermessen, welchen Theil Brenz daran hat.

Kehren wir von diesen Einrichtungen zur Geschichte der Facultät zurück. Der Personalstand von 1561 erlitt bald eine Veränderung. Noch in diesem Jahre am 28. Oktober starb Beuerlin in Paris. Er hat das Kanzleramt nicht wirklich angetreten. Der Herzog übertrug nun zunächst am 11. Jan. 1562 dem Rector das Vicecancellariat, lässt aber dann im Frühling der Universität durch seine Commissäre eröffnen, dass er Probstei und Cancellariat dem Generalsuperintendenten und Pfarrer zu Göppingen, Jakob Andreä, übertragen wolle, worauf ihn die Universität zum Professor wählte. Ein Dekret vom 7. April 1562 zeigt der Universität an, dass die Vocation zu Stande gekommen.

Die durch die Ordination von 1561 geschaffene ausserordentliche Professur wurde noch vorher dem jüngeren Brenz — er war damals 23 Jahre alt — übertragen. Am 4. Februar 1562 ist er schon Professor und Superintendent des Stipendiums und wird zum Doctor promoviert.

Dieser Personalbestand: Andreä, Heerbrand, Schnepff, Brenz hat dann 24 Jahre, bis zum Tode Schnepffs, sich erhalten. Nur erforderte die häufige Abwesenheit von Andreä öftere Uebertragung des Vicecancellariates theils an Heerbrand, theils an Schnepff, und aus diesem Anlasse erhielt die Facultät durch Dekret vom 9. Juli 1576, da Schnepff in Andreäs Abwesenheit mit dem Vicecancellariat beauftragt wurde, zunächst zu desselben Unterstützung noch einen Supernumerarius an dem M. Johann Vesenbeck für Kirchengeschäfte und Lectionen.

Der schwankende äussere und innere Zustand der Facultät hat mit Herzog Christophs Regierung, genauer aber doch erst mit Käuffelins Tod aufgehört. Mit Andreä aber erst beginnt nun die Zeit des festgewordenen Lehrtypus. Andreä selbst hat in diesem seine Heimat, seine zeitweilige Irenik ist doch nur

diplomatischer Natur, und gerade desswegen musste er zu jenem zurückkehren. Dieser Typus ist dann in Tübingen von allen Wechseln, wie sie andere evangelische Universitäten in der nächsten Zeit erfahren, frei geblieben. Zweimal hat daher auch Tübingen geholfen, in Kursachsen das Luthertum wiederaufzurichten, und damit auf das ganze evangelische Deutschland eingewirkt. Das erstemal durch Andreäs persönliche Thätigkeit unter dem Kurfürsten August, das zweitemal nach der Episode des Kurfürsten Christian I., durch Andreäs Schüler. Denn Aegidius Hunnias und Polykarp Leyser waren geborene Würtemberger und Tübinger Zöglinge. Wie viel die Einrichtungen Herzog Christophs zu diesem Ergebnisse beigetragen haben, ergibt sich von selbst. Aber auch der günstige Umstand der langen Dauer des gleichen Personenbestandes in entscheidender Zeit musste förderlich einwirken.

An den Lehraufgaben der Facultät hatte die Ordination von 1561 nichts geändert. Sie blieben dieselben, wie sie 1536 und 1557 angeordnet waren, mithin in der Hauptsache beschränkt auf die Exegese und wir müssen hinzusetzen, auch innerhalb dieses Gebietes eher beschränkter als früher, nachdem die Weitschweifigkeit des Betriebes und damit das lange und ausschliessliche Verweilen bei einzelnen Schriften überhand genommen hatte. Doch hat Andreä den Vorgang Beuerlins im Vortrag der loci communes in der Weise fortgesetzt, dass er dieselben nun regelmässig neben der Neutestamentlichen Exegese zu lesen pflegte. Diess geht aus einem Berichte hervor, welchen die Facultät im Jahre 1576 erstattete, und welcher uns überhaupt in den damaligen Vorlesungsbetrieb einen vollständigen Einblick gewährt. Er lautet im Concept Heerbrand's, mit zwei Zusätzen, welche Schnepff beigeschrieben hat, — wie folgt:

Ewer Fürstlichen Gnaden gnedigsten bevelh, belangend den Supernumerarium Theologiæ professorem, und wie es am fueglisten und gelegenisten mit predigen auch lesen in abwesen

Herrn doctoris Jacobi Andreæ angerichtet, was auch für libros Scripturæ und materias, und zu was stund ein ieder tractiere, und das wir unser meinung und guetbedunken Ewer Fürstlichen Gnaden hierauff in schriffte lassen zukommen, haben wir in underthenigkeit empfangen und seines inhalts vernommen. Demnach geben Ewer Fürstlichen Gnaden wir in underthenigkeit gehorsam zuvernemen, das

ich D. Dietterich Schnepff die prophetas ordine, und ietzo Jeremiam, somers zeitten hora octava und wintters zeitten nona,

und ich D. Jacob Heerbrand Genesin Sommers Zeitten hora sexta matutina, Wintters aber duodecima,

D. Cancellarius wann er hie ist hora secunda die drey ersten tag in der wochen Epistolas Paulinas, die anderen zween tag locos communes.

Doctor Johannes Brentius aber in abwesen eines under unss dreyen, hat biss anher andere büecher Altes und Neues Testaments, gelesen,

und diss alles ex ordinatione principali.

Dieweil nu E. F. G. der kürchen und Schulen zu gutten in abwesen gedachts herrn Cancellarii ein Supernumerarium gnediglich verordnet, hielten wir in underthenigkeit für rathsam, das beide seine lectiones dermassen behoben würden,

das D. Brentius lectiones paulinas cursim,

und dann M. Vesenbeccius Locos communes oder compendium Theologiæ nach E. F. G. gn. gefallen hora secunda anstatt D. Cancellarii lesen,

also und dergestallt, das sie abwechselten, und einer ein wochen umb die andern lese, und damit diss ortts nichts verabsaumet, sonder sie darinnen möchten fortfaren, das sie alle tag, wann an einen die wochen keme, auch tempore vacationum, und dess Donnerstags lesen, in ansehung das der eine allweg die andere wochen feyert, wie auch zuvor von alters her, wann drey professores Theologiæ gewesen, geschehen, das

nur die zween gelesen und der dritte professor alternis die dritte wochen gefeyert, dergleichen auch Dr. Brentius an Sonn- und Feyertagen, da er sunsten ordinarie liset, in lectione Epistolarum Paulinarum procedierte.

Und damit sie beide fortfaren möchten, desgleichen auch die Auditores dester ehe hinauffkommen, ihnen beiden Professoribus eingebunden und bevolhen würde, das sie nicht lang immorierten, sonder ein ieder seinen textum vleyssig doch cursim enarrarierten, und usum kürzlich anzeigen solten.

So were unseres geringfügigen erachtens beiden lectionibus geholffen, biss zu glücklicher widerkunfft vilermellten herrn Cancellarii [und hetten auch die anderen lectiones wie zuvor iren fortgang].

Das predigen betreffend, wöllen wir unss diss ortts, der gelegenheit nach wol wissen zu vergleichen und dermassen verhalten, das vermittelst göttlicher gnaden, wie bissanher, also auch fürohin [sovil an uns] kein fehl mangel oder clag darinnen soll erscheinen.

So will auch ich D. Jacob Heerbrand wie zuvor ie und alleweg in abwesen dess herrn Cancellarii, auch ietzo diss als bissanher (wiewol ich in meinem statu solches nicht verbunden, sondern gefreyet) also auch fürohin gerne nach der gnad und krefften mir von Gott verlihen, das böst thun.

Das haben E. F. G. auff dero empfangenen bevelch in underthenigkeit sollen berichten.

Die Dreizahl der Tagesstunden ist also noch von 1556 her in Uebung, so sehr dass auch die Stellvertreter Andreäs sich eben in seine fünf Wochenstunden theilen müssen. Nur die Tageszeit wird freier bestimmt. Die Vorlesung über Compendium oder loci communes ist doch auch bei Andreä untergeordnet neben der Hauptaufgabe der Exegese. Dieser fallen daher die drei Stunden der ersten Wochentage zu. Aber auch die erstere Vorlesung wird als ein stehendes Fach angesehen,

wie sich eben bei der Frage der Stellvertretung zeigt. Für den Fortbestand derselben ist bald das Erscheinen von Heerbrands Compendium im Jahre 1573 von Gewicht. Später versteht es sich von selbst, dass über Heerbrand's Buch gelesen wird. Sonst kann hier über Andreäs Lehrthätigkeit auch noch aus Heerbrands or. fun. D 2 beigefügt werden, dass er sich besonders bemüht habe um die Instruction der Studierenden in Theologia practica, wozu ihn seine reiche Erfahrung vorzugsweise befähigte, und ebenso, dass er sehr häufig Disputationen über die Streitmaterien der Gegenwart hielt. Was über des jüngeren Brenz gewöhnliche Thätigkeit als Extraordinarius angegeben wird, entspricht ganz der Ordination von 1561.

Der herzogliche Bescheid auf den Bericht ist vom 18. September 1576 datiert. Er verhehlt nicht, dass bey uns etliche andere bedenckhen fürgefallen, *genehmigt aber vorläufig den Antrag, unter Vorbehalt weiteren Berichtes und weiterer Entscheidung. Dann wird auch bestimmt, worüber Brenz lesen solle, nämlich:* wafeer Inn Kürtzin die Epistola Pauli ad Titum nicht gelesen worden, *solle Brenz den Anfang damit machen,* wa aber die Epistola ad Titum newerlicher Zeith expliciert worden, *solle man ihn* ein andere kurtze *zunächst lesen lassen. Auch wird ihm aufgegeben, da er nur je die zweite Woche lese,* das er mit seiner Explication fortschreitte und nicht zu lang immoriere. *Die Facultät hatte ja für die Hilfslehrer selbst hierauf hingewiesen, während dieses Gebrechen allerdings in ihrer eigenen Mitte ausgezeichnet vertreten war.*

Der Supernumerarius Vesenbeck, der 1577 zugleich zum Diaconus in Tübingen bestellt war, wurde 1580 durch Stephan Gerlach ersetzt; ein Hilfslehrer war bei Andreäs häufiger und andauernder Abwesenheit fast unentbehrlich. Gerlach war im Jahre 1578 von Constantinopel zurückgekehrt, wohin er den kaiserlichen Gesandten, Herrn von Ungnad, als evangelischer Gesandtschaftsprediger begleitet hatte. Er wurde auf Herzog

Ludwigs Befehl zunächst im Stift untergebracht, um sich dort auf eine Professur vorzubereiten, und schon nach einem halben Jahr ergeht am 15. Juli 1579 ein herzogliches Dekret, es solle berichtet werden, wie und wölchermassen er sich seidthero concionando, disputando, auch lectione cursoria geübt, unnd was er verrichtet, unnd wie die sach mit Im geschaffen seye. *Auf günstigen Bericht wird dann am 22. Januar 1580 der Universität eröffnet, dass Vesenbeck zum Superintendenten und Pfarrer in Göppingen, und an seiner Stelle Gerlach, der am 23. November 1579 Doctor geworden war, zum supernumerären Professor ernannt sei. Er hat dann auch die Aufgabe Vesenbecks, nämlich das Compendium übernommen, so dass sich in der Besetzung der Fächer nichts änderte. Bald darauf wurde die Donnerstagslection des Extraordinarius aufgehoben. Herzog Ludwig dictierte auf einen ihm von dem Hofprediger Lucas Osiander unmittelbar vorgelegten Bericht den Bescheid:* man soll diese Lectionen einstellen. Multae enim lectiones absque repetitione parum prosunt. actum Stuttgart, 18. April 1580.

Die nächste Lücke in der Facultät selbst seit Andreäs Eintritt brachte der Tod Schnepffs am 9. November 1586. Die ersten Verhandlungen fanden gleich darauf statt. Die Facultät hatte sich geäussert, und im Senatsprotokoll vom 20. Nov. findet sich schon ein Vorschlag mit nicht weniger als zehen Namen: Dr. Stephan Gerlach, Dr. Brenz, der Pfarrer Bremmer zu Göppingen, Dr. Jacob Schopper, Dr. Heilbronner, M. Sigwart, Dr. Vesenbeck, Dr. Hunnius, Polykarpus (Leyser), Dr. Osiander. Aber die Sache zog sich länger hin. Die Verbindung der Professur mit dem Pfarramt macht diesmal Schwierigkeit, insbesondere weil die Gemain und Burgerschafft *zweimal bei dem Herzog eine Supplication einreicht, um Besetzung der Pfarrei mit dem Tübinger Diakonus Johann Georg Sigwart. Im Sommer werden zweimal, Ende Juni, und 27. Juli, die herzoglichen Commissäre angemeldet, endlich kommen sie, und in der Ver-*

handlung stellte sich heraus, dass man doch nicht so ohne weiteres auf den Candidaten der Regierung — das war Gerlach — eingehen wollte. Der Senat inclinierte *auf die Berufung von Hunnius aus Marburg; man wollte aber zuerst an ihn schreiben und zwar laut Beschlusses:* ob er füglich abkommen und er nit grossen nutz zu Marpurg schaffen könnde. *Indess unterblieb diese seltsame Invitation, weil der Rector und die theologische Facultät nicht darüber einig werden konnten, wer von ihnen beiden zu schreiben habe. Am 20. August 1587 berichtet diess der Rector dem Senat und am 24. hatte er schon das herzogliche Dekret vom 23. mitzutheilen, wodurch Gerlach und Sigwart beide angestellt wurden. Die Regierung hatte sich durch die schwerfälligen Anläufe der Universität nicht aufhalten lassen.*

Das Dekret motiviert nun ausdrücklich, warum auf Hunnius nicht eingegangen werde, und ebenso wenig auf D. Heilbronner, der damals Hofprediger des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg war. Beide seien, als unsere gewesene Alumni und stipendiarii *wohl bekannt und für das Amt ganz geeignet;* jedoch — *heisst es weiter* — will unns auss Vielen erheblichen beweglichen unnd Wichtigen Ursachen ganz bedenckhlich sein unnd nit für rathsam ansehen, Sie oder andere Ihresgleichen vonn denen Enden unnd Orten, dahin wir Sie zu der Ehre Gottes, befürderung und Vortpflanzung der Rhainen lehre, ainmal bewilligt, unnd da Sie (Sonderlich bey disen gefahrlichen unnd beschwerlichen Zeiten) vil guts schaffen, oder ja vil böses verhindern künden, abzufordern, da wir vil lieber sonst andern mehr christlichen Herrschafften, bey denen An taugenlichen Rainen lehrern mangel fürfallen möchte, weitere Hilff thun, unnd die Hand bieten wolleten, Inn Annsehung wir bissher genugsam gespürt und erfahrenn, was der getreue Gott ettlich Jar her hiedurch zur erhalltung christlichen Consens für Nuzen geschafft, da sich sonsten etwa an vilen Orttenn Andern ge-

nachbarten umbligenden Kirchen zuo Schaden, ohnruhe erhebt unnd Allerhand beschwerden zugetragen hetten. *Es sei deshalb, heisst es später,* onnotwendig, *an Dr. Hunnius oder einen anderen zu schreiben.*

Was die Besetzung selbst belangt, so verfügt das Dekret, dass für diessmal ausnahmsweise die Professur und die Pfarrei getrennt werden; die Professur kommt an Dr. Gerlach, die Pfarrei aber wird dem Diaconus Johann Georg Sigwart verliehen. Diess wird damit begründet: Das unnser Diacon bei Euch Ds Joannes Georgius Sigwart sich Inn Seinem studio thon unnd leben allwegen gevlissen, gebürlichen unnd wol verhalltten, nach dem magisterio 7 Jar lang Theologiam gehört und darinnen complirt, unnd jez viel Jar nie vonn der Universitet ann andere Ortt abkommen, sonndern Inn steetigem Exercitio gebliben, dahero (wie Ihr selbst wissen) In controversiis und disputationibus exercitatus unnd expeditus ist, darzu sovil das PredigAmbt anlanget (wie wir Ine selbss gehört unnd befunden) sonndere feine dona hat, anmüetig zuhören ist, Unnd mit seiner lehr durch Gottes gnad etwas erbawen kann. — *Neben dem Pfarramt wird ihm aber auch zugleich die Stellvertretung des Kanzlers (Andreä) in lectionibus und disputationibus auferlegt, für den Fall, dass dieser wie bisher so oft in Geschäften abwesend, oder durch Leibesschwachheit verhindert sein sollte. Sigwart selbst werde sich durch diese Auflage* als ein junger Theologus *nicht beschwert fühlen. So ist er also in der That ebenso wie früher Vesenbeck und Gerlach der Facultät als Supernumerarius beigegeben, wird aber dann bald als Extraordinarius aufgeführt.*

Uebergangen war bei dieser Gelegenheit der Extraordinarius Brenz, der nun schon 25 Jahre auf seiner Stelle sass. Das Dekret bezeugt ihm, dass er bisher sein Fleiss unnd bestes gethan *und verspricht ihm bei Gelegenheit eine anderwärtige Verwendung. Als dann Gerlach in den Senat eingeführt wurde,*

hielt er, ehe er sein Juramentum prestirte *eine Ansprache: er hätte, si posset fieri, nichts anders gewollt, als dass Brenz die Professur erhalten, und er selbst an dessen Stelle gekommen wäre; da nun aber der Senat sich für ihn selbst entschieden, so müsse er wohl gehorchen.*

Ein weiteres Dekret von 1587 regelt dann wieder die Austheilung der Fächer, und zwar ganz in derselben Weise wie es 1576 geschehen war. Der neue Ordinarius, Gerlach nämlich hat die Lection Schnepffs, d. h. die Profeten übernommen (Heerbrand behält den Pentateuch), der Kanzler Andreä aber ist wieder auf längere Zeit abwesend, also seine Fächer wieder wie damals zu versorgen. Davon übernimmt Brenz die Paulinischen Briefe und zwar zunächst den (ersten?) Corinthierbrief, wozu er sich erboten. Der Pfarrer M. Sigwart aber statt Gerlach's das Compendium und loci communes (nach Heerbrand's Compendium vgl. M. Hafenreffer or. fun. in J. G. Sigwartum. Tub. 1619 S. 19), und zwar bekommt Brenz wieder die drei Stunden in den ersten drei Wochentagen, Sigwart die zwei in den letzten Wochentagen. Nach Andreä's Zurückkunft soll weiter berichtet werden. Aus dieser Zeit besitzen wir auch wieder ein Dekret über den Vortrag der Professoren im Visitationsrecesse von 1589: Nachdem auch die professores superiorum et inferiorum facultatum in den Recessen hervoriger Visitationen dahin erinnert worden, das sie in Iren lectionibus unnd assignirten materiis et autoribus nicht zu lang Immoriren, sondern etwas fürderlich darinn fürgehen und procediren sollen, Unnd sich aber in Jetziger Visitation befunden, das bey ettlichen das vil unnd Ueberflüssig Dictiren unnd daher verursachter langsamer Process nicht abgestellt, sollen dieselben hiemit abermals mit ernst zu schleunigem Vortgang, underlassung des überflüssigen dictirens, und Insgemain dahin admonirt sein, das sie mehr auff den profectum unnd nutzen der Auditorum, denn auff Iren eigenen Rhum (so sie auss solchem lesen, welches magno cum

apparatu beschicht, zu erlangen verhoffen) sehen wöllen. *Aehnlich sind 1593 den Promotores die langen Reden untersagt, bei welchen dann die candidati selbst zu kurz kommen.*

1590—1620.

Am 7. Januar 1590 starb Andreä. Während seiner Dienstzeit war durch seine häufigen und langen Entfernungen oft die Stellvertretung im Kanzleramt nothwendig gewesen, und wir finden, dass zu derselben wiederholt 1569, 1570, 1571 Heerbrand berufen wurde, 1576 auch, wie oben erwähnt, Schnepff. Jetzt wird von Herzog Ludwig schon unter dem 9. Januar eine herzogliche Commission, Director Magirus, Hofprediger Lucas Osiander, Rath Eisengrein abgeordnet, um über die vorläufige Versehung bis zur Wiederbesetzung mit dem Senat zu berathen. Die drei Herren kamen aber bloss bis Waldenbuch, und schreiben von hier aus nach Tübingen, sie hätten da auss allerhand bewegenden Ursachen gleich wider umbzukheren bedenckhen gehabt. *Sie ziehen die schriftliche Verhandlung vor, und machen den Vorschlag, es möge das Vicecancellariat bis auf weiteres an Heerbrand gegeben werden, und wegen der Predigten die Herrn sich mit einander vergleichen. Diess wurde denn auch von Tübingen aus so beantragt, und erhielt die Genehmigung, wobei sich zeigt, dass die vier Theologen nicht bloss die Morgenpredigten, wie die Ordination von 1561 sie ihnen zuweist, sondern auch die Vesperpredigten abwechselnd zu versehen pflegten. Heerbrand, der sich schon in dem Bericht von 1576 darauf berufen hatte, dass ihn sein Stat als decanus nicht zur Aushilfe bei den Sonntagspredigten verpflichte, hat dabei wenigstens erlangt, dass er die Vesperpredigten, wenn sie ihn im Turnus treffen, abgeben dürfe. Am 22. Mai moniert die Universität*

die definitive Besetzung und erhält die Zusage, dass die Berathung mit den herzoglichen Commissären bei der bevorstehenden Visitation erfolgen soll. Am 19. November 1590 haben dann die fürstlichen Commissäre, den Landhofmeister an der Spitze, die Entschliessung des Herzogs dem Senate verkündet, dass man keine qualificirtere Person zum Universitätskanzler gefunden habe, als D. Heerbrand, und wird dessen Einführung in aller Feierlichkeit vollzogen, durch Wechselreden des Rectors, des neuen Kanzlers, und wieder des Rectors, und endlich des fürstlichen Kanzlers Aichmann, der das Wort für die Commissäre führte, und der dieses alles dem Herzog berichten will.

Hiebei hat der letztere gleich den weiteren Ersatz der Facultät mit dem herzoglichen Vorschlag eingeleitet, dass jetzt Gerlach das durch Heerbrands Beförderung erledigte Dekanat bekommen, und, dieweil in lectio epistolarum Divi Pauli hochgelegen, *dieselbe übernehmen solle. Diess ist auch geschehen und Gerlach hat nach einander die zehen Briefe vom Epheserbriefe an, mit Einschluss des Hebräerbriefs, gelesen. Brenz dagegen sollte die Profeten übernehmen, und endlich Sigwart würde Extraordinarius bleiben. Somit hätte zwar Brenz eine lectio ordinaria erhalten, aber es war dabei nicht gemeint, dass er auch Ordinarius werde. Denn es ist ausdrücklich damit der Vorschlag verbunden, die beiden Extraordinarii d. h. Brenz und Sigwart abwechslungsweise, ähnlich wie die Artisten, an den Sitzungen des Senates, auch den damit verbundenen commoda Theil nehmen zu lassen.*

Aber die Sache kam anders. Vormittags hatte man diesen Beschluss gefasst. In einer Nachmittagssitzung erklärten die Commissäre die Genehmigung des Herzogs, (der in Tübingen anwesend war) und beantragten, dass man sofort den beiden Extraordinariis Brenz und Sigwart die Eröffnung mache. Da erklärte der Kanzler der Universität, die Herren haben sich inzwischen anders besonnen, jene Abrede bringe doch Incon-

veniensen mit sich, man solle lieber D. Brenz in den Senat setzen und ihm die ordentliche Professur der lectio prophetarum geben, so dass Sigwart allein Extraordinarius und dabei wie bisher Pfarrer bleibe. Aichmann erklärt sich auch hiermit einverstanden, will es dem Herzog berichten, nimmt aber sofort auf sich, dass schon jetzt Brenz hereingerufen und ihm die Eröffnung gemacht werde, was denn auch geschieht und von Brenz mit grosser Danksagung entgegengenommen wird. So hatte er also nach 28 Jahren doch die ordentliche Professur erreicht. Aber auf kurze Zeit, denn schon im Juli 1591 wurde er auf die Prälatur Hirsau berufen, bei welcher Gelegenheit der Senat die Frage erörtert, wie es damit zu halten sei, dass er auf sein Besoldungsgeld etwas vorausgenommen habe, ob man dieses bei einem abberufenen behandeln könne, wie bei einem verstorbenen. Aus der Kürze der Zeit, in welcher Brenz Ordinarius war, erklärt sich, dass nachher Hafenreffer als unmittelbarer Nachfolger auf der Stelle Heerbrands genannt wird, so von Lucas Osiander in or. fun. in ex. D. Hafenrefferi. S. 19.

So handelte es sich jetzt noch einmal um die Wiederbesetzung der ordentlichen Lehrstellen in der Facultät neben Heerbrand und Gerlach, und zwar hatte der zu berufende wieder die Profeten zu übernehmen. Diessmal wollte Herzog Ludwig den Dr. Heilbronner haben, und man suchte der Universität zuvorzukommen. Das herzogliche Dekret vom 15. Juli 1591 sagt vor allem: wie sein locus mit einer solchen Person widerumben zuersetzen, welche nicht allein mit Predigen, lesen und disputiren solcher Vocation (zur ehre des Allmächtigen, erbawung seiner geliebten Kürchen, unnd guttem nutzen der studirenden jugendt, nottürftiglich vorzustehn wol qualificirt, sondern auch publicis Scriptis den Adversariis sinceræ Religionis widerstandt zuthun taugenlich und allbereitt apud Exteros bekhandt, auch eine zimbliche Experientiam in negotiis Theologicis habe. *Der Herzog habe die Berathung über eine solche*

Person seinen Geheimen Räthen und Commissären (für Universitätssachen) aufgegeben, und diese haben ihm den Dr. Heilbronner genannt. Er sei unser landkindt und noch obligirter Stipendiat. *Der Universitätsordnung gemäss solle sich nun auch der Senat über ihn äussern, der Herzog wisse wohl, dass sie früher gegen ihn Bedenken gehabt, versehe sich aber jetzt nichts dergleichen. Der Senat aber liess sich nicht überraschen, sondern erklärte, er habe noch Bedenken und fordere die ordnungsgemässe Absendung fürstlicher Commissäre zur gemeinsamen Berathung. Diess konnte man nicht ablehnen, der Herzog schickte am 7. August 1591 seinen Kanzler Aichmann und den Hofprediger Lukas Osiander.*

Ueber das Ergebniss dieser Verhandlung enthalten unsere Akten nichts. Nach der Angabe Hafenreffer's (christliche Leuchpredigt bei der Begräbnus dess etc. etc. Jacobi Heilbrunners etc. etc. Tübingen, 1619. S. 35.) hat der Herzog die Vocation im Jahre 1591 an Heilbronner gerichtet, der Pfalzgraf Philipp Ludwig aber dieselbe abgewendet. Heilbronner ist nachher als Prälat von Anhausen und zuletzt von Bebenhausen doch wieder in Würtembergische Dienste gekommen. Ueber die Professur in Tübingen aber wurde im Juni 1592 wieder verhandelt, und nach Ueberwindung verschiedener Schwierigkeiten erlangt, dass auf dieselbe der Hofprediger und fürstliche Rath in Stuttgart M. Matthias Hafenreffer ernannt wurde. Er bekam zugleich die Stelle des zweiten Superintendenten am Stift neben Gerlach, der als Dekan die erste hatte, weil der Extraordinarius Sigwart ausnahmsweise die Pfarrei hatte, und daher jene sonst mit dem Extraordinariat verbundene Stelle nicht führen konnte. Das Dekret spricht auch aus: und halten wir darfür, das er sich selbsten dahin richten werde, damit er gradum Doctoratus assumire, das er hernach mit desto mehrerer authoritate docirn möge. *Die Facultät werde ihn ja wohl selbst gerne dabei fördern. Er übernahm dann die bisherige Vorlesung Gerlach's*

über die Profeten, und hat sie alle, die grossen und die kleinen, absolviert, vgl. Luc. Osiander, or. fun. in ex. Matth. Hafenrefferi p. 23.

Die Facultät hatte nun von 1592 an wieder einen festen Bestand in Heerbrand, Gerlach und Hafenreffer, dazu der Extraordinarius Sigwart. Die nächste Aenderung tritt ein mit der Resignation Heerbrands, welche dieser nach mehr als vierzigjähriger Function nahezu achtzigjährig mit zitternder Hand und doch noch festen Zügen unterschrieben am 5. Jan. 1599 einreichte: — Nunc voluntate Domini eo loco res meæ sunt, *heisst es darin*, ut, quamvis animus ad officium porro etiam faciendi non desit, tamen nec corporis nec memoriae vires suppetant, quae in eo Professore Theologo requiruntur, qui et cum laude dignitateque scholae, et cum fructu commodoque Studiosae juventutis praeesse functioni suae recte velit.

Die Resignation wurde am 11. Jan. 1599 in Gegenwart der fürstlichen Commissäre, an deren Spitze der Landhofmeister Eberhard Schenk zu Limpurg stand, im Senate angenommen, und sofort durch den Kanzler Aichmann im Namen des Herzogs Friedrich der Vorschlag gemacht, Aegidius Hunnius zu berufen, wozu auch schon die ersten einleitenden Schritte geschehen seien. Der Senat stimmte bei, und man war so sicher, dass man schon den Anfang des Gehaltes auf sein an Georgii oder Pfingsten erwartetes Eintreffen festsetzte. Hunnius beantwortete das Schreiben am 24. Februar 1599 von sich aus zusagend. Aber er legte zwei Schreiben bei, die er von der Kurfürstin Wittwe Sophie von Sachsen und von dem Administrator in Kursachsen, Herzog Friedrich Wilhelm von Altenburg erhalten hatte, wonach von dort eine eigene Legation an den Herzog Friedrich geschickt werden wollte, um ihn zu bewegen, dass er von seiner Forderung abstehe, und erklärte, dass er unter diesen Umständen nur zuwarten könne, wie über ihr entschieden werde. Der Herzog von Würtemberg gab nach. Im

folgenden Verlaufe aber spiegelt sich die herrische Natur des jetzigen Regiments. Die Kanzlerstelle blieb dann sechs Jahre unbesetzt. Erst am 3. Mai 1605 erfolgt die Ernennung des Abtes Andreas Osiander zu Adelberg. In die Zwischenzeit fällt die Aufrichtung einer neuen Ordination, der Fridericiana vom 18. Februar 1601. Der Personalstand der vorhandenen Theologen blieb während dieser langen Vakatur des Kanzleramtes unverändert. Nur wurde bei Gelegenheit der Visitation der Universität endlich am 4. Juli 1601 vorgeschlagen, dass die seit Heerbrands Resignation erledigte ordentliche Professur der Facultät besetzt werden solle, und zwar durch Einrücken des Pfarrers Sigwart, jedoch nur ad tempus; das heisst, es sollte für die definitive Besetzung des Kanzleramtes — als Vicekanzler war eben Gerlach verkündet — alles widerruflich bleiben. Der Senat stimmte zu, Sigwart wurde sofort eingeführt und erstattete Juramentum senatorium. *Endlich gab die fühlbare Lücke 1604 Veranlassung, wenigstens zeitweilig einen neuen Extraordinarius aufzustellen, in der Person des M. Michael Schäfer, bisher Diaconus in Marbach. Es geschah diess nach Art jenes Regiments unter Herzog Friedrich zuerst durch einseitige Anordnung vom 22. März 1604, und zwar in der Form, dass Schäfer von seiner Stelle aus nach Tübingen geschickt wurde unter Hinweisung auf das Bedürfniss in der bevorstehenden Osterzeit, um* daselbsten bey der Kürchen mitt Predigen und inn ander weeg gebürende Assistenz zu laissten. *Dabei wird weiterer Bescheid in Aussicht gestellt, was demselben* bey der Kürchen und unser Universität ratione professionis extraordinariae (doch allein ad tempus) obgelegen sein solle. *Da musste die Universität schon wieder am 9. April sich um ihr Recht wehren, dass sie bei der Anstellung dieses Extraordinarius statutgemäss gehört werde. Diess geschah dann, am 1. Mai wurde dem Senate erklärt, dass bis zur Tractation Schäfer einstweilen wieder sein Amt in Marbach versehen solle, und im*

Juli 1604 kam es dann zu seiner ordnungsmässigen Ernennung auf das Extraordinariat. Am 5. August hat er Formulae Concordiae subscribiert und Juramentum Professorium erstattet. *Mit der Ernennung Osianders zum Kanzler 1605 wurde er wieder entbehrlich, und ist zugleich weitere Entschliessung über ihn angekündigt. Er wurde dann zweiter Hofprediger in Stuttgart. Seine Tübinger Amtszeit war übrigens auch von den Collegen benutzt worden, dem Extraordinarius die Abendpredigten aufzulegen. Von da an sind die Facultätsmitglieder Frühprediger, und der Extraordinarius hat die Abendpredigten, was sich mit vorübergehenden Schwankungen das siebenzehnte Jahrhundert hindurch erhalten hat.*

Was die neue Ordination vom 18. Februar 1601 sammt den neuen Facultätsstatuten vom 15. August 1601 anbetrifft, so wurde dadurch in der Einrichtung der theologischen Facultät bezüglich des Studiums kein nennenswerther Fortschritt gebracht. Es ist in den Vorlesungen nur die Gewohnheit, welche sich seit Beuerlins Zeit gebildet hatte, zur Ordnung erhoben. Nämlich dass der eine den Pentateuch, der andere die Profeten, der dritte libros et epistolas Novi Test. erklären soll. Für die loci ist aber jetzt anders gesorgt, als zu Beuerlins und Andreäs Zeit. Der vierte Theologe d. h. der Extraordinarius sollte nach der Ordination zur Aushilfe für die andern da sein, nach den neuen Facultätsstatuten aber als eigene Lection haben die Augustana oder die Concordienformel, oder das compendium locorum Theologicorum. Doch dürfen sie es auch anders vertheilen. Aufgenommen ist dann auch die schon in dem Memoriale von 1556 enthaltene Anordnung, wie der Exeget am Schlusse jedes Capitels die loci aus demselben und ihre praktische Anwendung aufzuzeigen habe, und ebenso die Vorschrift, dass jeder seine bestimmte Stunde einhalten solle. Wenn ein Professor aber zu predigen hat, ist er Tags zuvor lectionsfrei. Was die Lectionsvertheilung betrifft, so zählt ein nachher zu erwähnender Bericht

vom 6. Mai 1605 die Stellen so auf: Kanzler, Dekan und Professor lectionis Propheticae. Diess schliesst sich an die Thatsache an, dass durch Heerbrand als letzten Kanzler der Pentateuch die Kanzlers-Lection, durch Gerlach bei seiner Uebernahme des Dekanats aber die Neutestamentliche Lection die Dekans-Lection geworden war.

In den Vorverhandlungen für die neue Ordination hatte die Regierung eine Aenderung bei der Facultät beabsichtigt, der Plan war an dem Widerstande der Universität gescheitert. Erstere wollte nämlich die Facultät zum erstenmal wieder seit der Reformation auf den Normalbestand von vier ordentlichen Professoren setzen, das heisst die ausserordentliche Professur zu einer ordentlichen erheben. Hiermit sollte aber auch eine Neuerung in den Vorlesungen verbunden werden. Einer der vier Theologen sollte nämlich die lectio Hebraea übernehmen, wie das früher bei Schnepffs Eintritt beabsichtigt war, ein anderer zu der sogenannten lectio communis verpflichtet sein. Was das letztere betrifft, so haben wir die Gegengründe der Facultät gegen die Fortführung und Erneuerung dieses Institutes schon früher kennen gelernt. Die Universität lehnte aber auf Grund einer Vorlage der Facultät auch die beiden anderen Punkte in einem Berichte vom 1. Februar 1601 ab. Gegen die Verwandlung des Extraordinariates in eine ordentliche Lehrstelle wusste sie nichts anderes vorzubringen, als dass dann auch dieser vierte Theologe wie die drei anderen am Donnerstag zum Besuch der Senatssitzungen verpflichtet wäre, und seine Donnerstag-Lection nicht halten könnte. Nach jetziger Einrichtung aber kann derselbige ein extraordinarium exercitium disputandi, Inmassen auch bei andern Universiteten gebräuchig, mit den theologiae Studiosis halten, wie dann in gegenwertigem Statu D. Sigwartus Alle Donnerstag sein privatum Collegium exercirt. *Daran aber sei nicht wenig gelegen*, wie solches auch die vleissige Theologiæ Studiosi embsig begeren.

Die lectio Hebraea betreffend, so könnte dieselbe freilich auch durch einen der Theologen versehen werden, aber um so viele Stunden, als sie erfordere, würde ja desselben lectio theologica daran vielleicht meher nutz und profectus gelegen *verkürzt.* Unangeregt gelassen, das solche Hebraea lectio so wol als andere Professionen tägliches Exercitium (wie es jetzund gehet) erforddert und dannoch bey den Auditoribus vleis und mühe haben wil. *Man hofft dabei*, das Propheticae Lectionis Professor Allbereit Textum Hebraeum, so offt es die Notturfft erforddert, evolvirt und künfftig auff E. F. G. befelch noch meher geschehen kann. *Letzteres trifft den Kern der Sache. Die Regierung verfolgt mit beachtenswerther Consequenz 1601 wie 1556 ff. den Gedanken der ersten reformatorischen Ordnung, dass die Exegese zur Erklärung des Urtextes werden solle. Die Antwort der Universität enthält das deutliche Geständniss, wie beschränkt dieses Ziel bis jetzt erreicht war. Und wie man hierin nicht recht vorwärts kam, so ist auch die Pflege der systematischen Theologie nicht zu wirklichem Gedeihen gekommen, trotz der seit Beuerlin begründeten Lection. Als das Fach des Extraordinarius war sie jetzt förmlich zum Nebenfache gestempelt. Ueberdiess soll sie nichts als Interpretation sein, Auslegung der Bekenntnisschriften, oder des Heerbrandischen Compendiums.*

Disputationen soll jeder Professor jährlich zwei zu halten verpflichtet sein, und die Studierenden zum Respondieren angehalten werden. Hierin lag in dieser ganzen Zeit die akademische Uebung für die Polemik, welche in der theologischen Literatur eine so hervorragende Stelle hat. So hat dieselbe denn auch bald auf der Grundlage der Autorität sich in formelle Disputierkunst verloren. In den Vorlesungen herrscht immer noch die Exegese allein. Nicht zu ihrem Vortheil, diese Stellung war der Gedanke der Reformation, aber sie ist nicht im Sinne derselben weitergebildet worden. Unter ihrem Namen

hat man wohl allerlei Gelehrsamkeit vorgetragen, eben weil diess fast die einzige Gelegenheit dazu war. Aber das Verständniss der biblischen Schriften selbst blieb ohne wesentlichen Fortschritt.

Aus den Statuten der Facultät mag hier auch noch die Regulirung ihrer Ferien angeführt werden. Diese fallen zum weitaus grössten Theil mit den allgemeinen Universitätsferien zusammen, und betragen mit diesen an Weihnachten vom Tag vor dem Thomasfeiertag bis zum Epiphanienfest 18 Tage, sodann in der Fastenzeit von Estomihi bis Invocavit 7 Tage, an Ostern vom Tage vor dem Palmsonntag bis zu Misericordiæ 23 Tage, an Pfingsten vom Pfingstsamstag bis Trinitatis 8 Tage, in den Hundstagen vom 6. Juli bis Laurentii 36 Tage, und endlich im Herbst von Michaelis bis Lucä 20 Tage, also zusammen: 112 Tage, oder 16 Wochen. Ausserdem haben die Theologen und die Mediciner herkömmlich gemeinsam 15 Feiertage im Jahr zerstreut. Und dazu muss man noch den Donnerstag als wöchentlichen akademischen Feiertag rechnen.

Gehen wir von den Ordnungen der Facultät wieder auf die Personalverhältnisse im Anfang des 17. Jahrhunderts zurück, so war nach den oben erwähnten Veränderungen des Jahres 1604 zwar die Kanzlerstelle noch immer unbesetzt, aber die drei vorhandenen Theologen, Gerlach, Hafenreffer, Sigwart, waren jetzt sämmtlich Ordinarii und mithin die Facultät dennoch vollzählig, woneben als Extraordinarius noch M. Schäfer functionierte. Als dann durch Dekret vom 3. Mai 1605 der Abt Andreas Osiander von Adelberg zum Kanzler und Probst ernannt wurde, war, wie schon gezeigt ist, die nächste Folge, dass der quartus, nämlich Schäfer, zunächst als überflüssig zur Disposition gestellt und dann anders verwendet werden musste. Aber eine weitere Folge war, dass von den drei Facultätsmitgliedern einer auf die Stelle des Extraordinarius zurückversetzt werden musste, wenn man nicht von der Ordnung abweichend

vier Ordinarien haben wollte. Dieses Loos war in dem Dekret dem Dr. Hafenreffer in verblümter Wendung zuerkannt, nämlich so, dass er, während Gerlach als Dekan und Sigwart als Pfarrer bestätigt werden, neben der Stipendii Superattendentz in dem offitio, wie vor Alters und sonderlich bei obgemelts Dr. Jacob Andreä Zeiten, seine Vorfahren gewesen, verbleiben solle. *Zwar ist diess einigermassen dadurch versüsst, dass alle drei, auch Hafenreffer also, neben dem neuen Kanzler in der Facultät und im Senate den Sitz behalten sollen. Aber er wird doch dadurch in der Function selbst, im Lehramt auf den Extraordinarius, d. h. auf Nebenfach und Aushilfe gesetzt. In Beziehung der Lehraufgabe aber fühlte sich auch Sigwart betroffen, welcher mit der Ernennung zum Ordinarius die Vorlesung Heerbrands (über die Genesis) übernommen hatte, und nun erwarten musste, durch den neuen Kanzler wieder aus dieser verdrängt zu werden. Für Hafenreffer aber kam noch das besondere Ungemach, dass er provisorisch die Kanzlerwohnung hatte beziehen dürfen; nun sollte er diese eiligst räumen, und die Wohnung, welche der Extraordinarius als Stiftssuperattendent hatte, beziehen, aber diese war noch von Schäfer besetzt, welcher sich weigerte, herauszugehen, bis er wisse, wohin er komme. Endlich sah sich die Universität genöthigt, Hafenreffer, der nun auf die Extraordinariatsbesoldung gesetzt war, die Differenz zwischen dieser und seiner bisherigen Ordinariusbesoldung zuzulegen, was ihr* über andere hochnotwendige Aussgaben fast beschwörlich *erschien. Es handelte sich um eine Differenz von 50 Gulden und zwei Eimer Wein. So fiel das herzogliche Dekret wie eine Bombe herein, und wurde sofort am 6. Mai mit einer dringlichen Gegenvorstellung beantwortet. Dreizehen volle Jahre sei Hafenreffer nun ordentlicher Professor mit der lectio prophetica gewesen, habe alle akademische Würden bekleidet, und mit* getrewem müglichstem Vleiss, Rühmlich und wol versehen, *so müsse es ihm* hoch-

beschwerlich und sowol alhie allss apud Exteros schimpflich *sein, sich so aus seinen Officien* ex improviso ad Extraordinariam *weisen zu lassen. Aber auch Sigwart, dessen Verdienste nicht weniger gerühmt werden, fühle sich beschwert, nachdem er die Lection des Kanzlers nun drei Vierteljahre versehen, jetzt sie wieder abgeben zu sollen, und müsse besorgen*, dass ihme diese mutatio und quasi aliquo modo degradatio zu schimpff und despect gereichen möchte. *Dabei kommt heraus, dass der widerrufliche Charakter seiner Beförderung zum Ordinarius im vorigen Jahre ihm von den Commissären* allererst post praestitum juramentum angezeigt *worden war. Doch sei es ihm nur um die Ehre zu thun, im übrigen wolle er lieber neben seinem Pfarramt wieder Extraordinarius werden, als dass um seinetwillen der Universität etwas präjudiciert werde. Die letztere nun bittet, dass man die Gehaltszulage Hafenreffers anderwärts beschaffe und wegen der übrigen Inconvenienzen Commissäre zur Verhandlung schicke. Aber die herzogliche Antwort, die schon zwei Tage später, am 8. Mai ausgefertigt ist, hält ihr nicht ohne Hohn vor, dass sie sich um die 50 Gulden und zwei Eimer Wein sperre, und weist die ganze Gegenvorstellung schroff zurück, es werde keinenfalls etwas geändert, sie sollen sogleich erklären, ob sie sich fügen wollen. Die Lectionen können sie einstweilen halten wie bisher, später könne man sich darüber mit den Commissären vergleichen. Die Universität antwortet darauf am 9. Mai: es handle sich nicht bloss um das Geld und den Wein, sondern um schwere Inconvenienzen; der Herzog möge ihnen Commissäre schicken, um zu berathen, wie seine Befehle ausgeführt und doch gute Concordia unter den Theologen erhalten werden könne. Sigwart, der über die Unterstützung Hafenreffers durch den Senat besorgt wird, erklärt jetzt in der Sitzung, in welcher diess beschlossen wurde: ja, wenn man ihm nur zwei oder drei Stunden in der Woche und etwa die Erklärung der Augustana oder der Concordienformel*

auflegen wolle, dann lasse er sich auch wieder die ausserordentliche Professur neben seiner Pfarrei gefallen. Er begehre kein Ordinariat; wenn man ihm aber die Geschäfte eines solchen auferlege, so sehe er nicht ein, warum er weniger dafür haben solle, als ein anderer. Nun waren eben die fürstlichen Commissäre zur Visitation anwesend. Am folgenden Tage schon erscheinen sie im Senat, und der Kanzler Reinhard verlangt im Namen des Herzogs, der einen Kurier geschickt habe, zu wissen, was das für Inconvenienzen seien, es müsse dem Herzog heute Nacht noch durch einen Kurier berichtet werden. Die Senatoren treten darauf zur Berathung ab in das Juristenstüblein *und geben hernach eine Erklärung, deren Hauptpunkte sind: Sigwart's Beförderung sei ihrer Zeit (im Gegensatz zu Hafenreffer) gar nicht rite tractiert worden; einen Ordinarius aber so ohne weiteres zurückzusetzen gehe nicht an; was denn da die fürstlichen Stipendiaten noch für Respect vor Hafenreffer haben könnten? wenn aber auf einmal vier Theologen im Senat sitzen sollen, müssten sich andere Facultäten wie die Mediciner und Artisten mit Recht beschweren. Reinhard entgegnet, es handle sich gar nicht um eine Verdrängung Hafenreffers, der solle* stationem und professionem *behalten, nur solle Sigwart daneben auch Ordinarius sein. Zu einer Ausgleichung kam es nicht. Aber einige Tage nachher kam Herzog Friedrich selbst in Tübingen an, erschien am 14. Mai* cum illustri et nobili comitatu *nebst den Commissären im Senat und hielt eine Ansprache, worin er sich zunächst darüber verbreitete, wie er beabsichtigt habe, Hunnius als Kanzler zu berufen; nachdem dieser aber in Kursachsen nicht frei gegeben worden, habe er nun den ja auch mit vorgeschlagenen Andreas Osiander gewählt und verkündige hiermit dessen Ernennung. Nachher musste Dr. Entzlin noch in seiner Gegenwart erklären, betreffs der officia und lectiones der anderen Theologen solle es beim gegenwärtigen Stand bleiben, Gerlach das Dekanat und ordent-*

liche Professur, ebenso Hafenreffer ordentliche Professur und Statio behalten, aber auch Sigwart neben seinem Pfarramt eine ordentliche Professur. Dabei blieb es denn auch, nur folgten noch allerlei Verhandlungen über die Gehaltsansprüche, besonders Sigwarts. Und als am 7. Juni 1605 Osiander eingeführt wurde und seinen Eid leistete, wird Sigwart jetzt als der quartus aufgeführt. Es scheint, dass er doch auch die frühere Lection als solcher wieder zu übernehmen hatte. Wenigstens berichtet Hafenreffer in der Leichenrede auf ihn, dass er vom Pentateuch nur Genesis und Exodus und in diesem Buch die letzten acht Capitel nicht mehr gelesen habe.

Die nächste Aenderung tritt durch den Tod Gerlachs am 30. Jan. 1612 ein. Am 25. Oktober verhandelt der Senat über die Wiederbesetzung mit den fürstlichen Commissären, und beantragt, dass jetzt Hafenreffer das erledigte Dekanat erhalte. Damit war die Facultät wieder regelrecht besetzt mit Probst, Dekan und Pfarrer (Osiander, Hafenreffer, Sigwart), und war nur noch der Extraordinarius zu nominieren. Hier handelt es sich um einen neuen Mann und wird desshalb mit aller Förmlichkeit verfahren. Auch diese Wahl geschicht in Anwesenheit der Commissäre. Nur treten zuerst die Senatoren ab in das Pedellenstüblein, und einer nach dem andern nennt Namen, so viel er will. Darauf zieht der Rector das Resultat, und theilt den Commissären mit, dass Dr. Hiemer, der die meisten Stimmen erhalten hatte, vorgeschlagen sei. Dann müssen aber noch einmal die Senatoren einzeln nach einander bei den Commissären eintreten, und denselben ihr Votum zu Protokoll geben. Hiemer wurde bestätigt und leistete am 3. December 1612 vor dem Senate die Unterschrift der Concordienformel und das Juramentum Professorum. Er war bisher Diakonus in Herrenberg gewesen.

Am 21. April 1617 starb auch der Kanzler Andreas Osiander, an dessen Stelle nun endlich Hafenreffer vorrückte, sowie

in das hiedurch erledigte Dekanat Sigwart. Die bisherige Stelle Sigwarts aber wurde dem Hospitalprediger Theodor Thumm in Stuttgart verliehen. Diese Ernennungen erfolgten übrigens erst am 3. Mai 1618. Da Thumm sich erst die Doctorwürde erwerben musste, schenkte ihm der Herzog hiezu 150 fl. und verlangte, die Universität solle auch 50 fl. zulegen, was diese aber ablehnte: die Universität habe noch nie einen solchen Beitrag gegeben und sei jetzt nicht bei Geld, Thumm könne mit den 150 fl. reichen und sei überdiess ein wohlhabender Mann.

Bei dieser Gelegenheit ist auch in Ansehung der Lectionen wieder eine Verfügung zu Gunsten der paulinischen Briefe ergangen: seit Gerlachs Tod seien sie nicht mehr gelesen worden, Thumm soll sie übernehmen. Thumm scheint auch dabei geblieben zu sein. Wenigstens nennt Lucas Osiander in der Leichenrede für ihn keine andere Vorlesung als eben diese über die Paulinischen Briefe. Er rühmt besonders seine Erklärung des Römerbriefes.

1620—1652.

Auch dieser Bestand der Facultät (Hafenreffer, Sigwart, Thumm, Hiemer) war von kurzer Dauer, und bald nachher fieng die Facultät unter der Noth der Kriegszeiten an abzubrökeln und zu veröden, so dass sie nach dem Schlusse des Krieges ebenso wieder aufgebaut werden musste, wie ein Jahrhundert vorher.

Am 5. Oktober 1618 starb Sigwart, und wurde durch Lucas Osiander im Dekanat ersetzt; und als am 22. Oktober 1619 auch Hafenreffer gestorben war, rückte dieser Anfangs 1620 zum Kanzler vor. Am 26. Februar dieses Jahres wurde dann Thumm Dekan, und an seiner Stelle Professor und Pfarrer

der bisherige Pfarrer und Superintendent zu Calw M. Johann Ulrich Pregitzer. Endlich das Extraordinariat war 1619 durch Versetzung Hiemers auf die Abtei Anhausen ebenfalls erledigt, und noch zu Hafenreffers Lebzeiten mit Melchior Nicolai wieder besetzt worden. So bestand also 1620 die Facultät aus dem Probst Lucas Osiander, dem Dekane Theodor Thumm, dem Pfarrer Pregitzer und hatte als Extraordinarius Melchior Nicolai. Von Lucas Osiander wissen wir aus einer Deposition Pregitzers (bei der Visitation von 1652), dass derselbe die Genesis las, Thumm hatte, wie gezeigt, das Neue Testament, und Pregitzer die lectio prophetica, worin er von 1620—24 das Buch Daniel, von 1624—49 den Jesaja behandelte, vgl. Schnurrer, Erläuterungen S. 415.

Die Facultät bekam aber am 7. Jan. 1622 durch herzogliches Dekret einen zweiten Extraordinarius an dem Convertiten und früheren Jesuiten Jakob Reyhing. Die Universität nahm denselben nur zögernd an. Der Herzog Johann Friedrich setzte jedoch die Annahme durch. Man hatte im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert allezeit eine Freistatt für Convertiten und Religionsflüchtlinge in dem fürstlichen Stifte zu Tübingen, das ihnen Obdach und Nahrung gewähren konnte. Hier aber handelte es sich um einen Mann, der seiner neuen Kirche Ruhm bringen konnte: man erwartete entscheidende Leistungen in der Polemik von ihm. Zwischen dem Herzog und der Universität aber schwebte eine Zeit lang die Verhandlung über seinen Gehalt, zu welchem nach des Herzogs Ansinnen beide Theile beitragen sollten. Die Universität hingegen betrachtete die Sache als Privatangelegenheit des Herzogs, und berief sich darauf, dass auch zu Andreä's Zeit der fünfte Theologe, der zur Stellvertretung des im herzoglichen Dienste verschickten Andreä erfordert war, auf herzogliche Kosten aufgestellt wurde. Sie erbot sich daher nur zu einem Beitrag von zwei Eimer Wein und sechs Scheffel Dinkel. Das Drängen des Herzogs steigerte die-

sen Beitrag endlich noch auf drei Eimer Wein, sechs Scheffel Dinkel, und die legumina.

Auch der erste und statutenmässige Extraordinarius, Melchior Nicolai verschaffte der Universität unliebsame Verhandlungen. Noch vor Hafenreffers Tod hatte der christologische Streit der Tübinger mit den Giessener Theologen begonnen, durch welchen die besondere Würtembergische Orthodoxie zur Ehrensache der Facultät wurde. Nun schien aber Nicolai in der Stille sich zu der Mentzerischen Lehre zu neigen oder doch jedenfalls nicht sicher und allseitig die Tübinger Ansicht zu theilen. Diess erachtete man für um so gefährlicher, als auch in der Landesgeistlichkeit wenigstens einzelne wagten, den Giessenern Recht zu geben. Nicolai hatte sich überhaupt von Anfang an nicht recht mit der Facultät vertragen und sich nicht in die untergeordnete Stellung finden wollen. Er doctorierte zusammen mit dem in die Facultät eben eingetretenen Lucas Osiander, und machte dessen Respondenten, fand aber, dass dieser ihn dabei nicht ebenbürtig behandelt habe. Auch im Colloquium sei man, meinte er, mit ihm schärfer als sonst verfahren. Er fühlte sich durch Bemerkungen, welche ihm Hafenreffer über seine Predigtweise machte, beleidigt. Ebenso dadurch, dass ihn die andern abzutreten baten, als sie gelegentlich in der Kirche nach der Beichte, eine Facultätssache zu besprechen hatten. Als Osiander in einer Predigt über die Demuth Leute schilderte, welche trotzig ohne Gruss an anderen vorbeigehen, sah er darin eine Stichelei auf seine Person. Bitter beschwerte er sich, als bei der Vacatur, welche Hafenreffers Tod herbeigeführt hatte, nicht er, sondern Pregitzer zum Ordinarius gewählt wurde. Ueber Thumm beklagte er sich, dass derselbe mit einem collegium privatum ihm die Nahrung abschneide. Die Hauptsache war aber doch Nicolai's Stellung im Streite der Tübinger Theologen gegen den Giessener Mentzer. Die Collegen Nicolais wurden nach ihrer Angabe zuerst durch den Strassburger Gisenius, der nach Tübingen ge-

kommen war, um ihnen den Consens der Strassburger zu erklären, in Kenntniss gesetzt, dass, wie man in Strassburg aus Correspondenzen von Tübingen wisse, Nicolai sich insgeheim zu Mentzers Lehre neige. Nicolai erklärte aber, Mentzers Schriften nicht zu kennen, und als man ihm dessen Sätze vorhielt, erklärte er sie für verwerflich. Jedoch sein Verkehr mit heimlichen Mentzerianern hörte nicht auf. Den Collegen gegenüber trug er dann zuerst nur Bedenken über harte Reden in Dr. Gerlachi und Dr. Hunnii Scriptis, die Dr. Mentzer zu seinem Vortheil zu gebrauchen, *vor, und liess sich darüber wieder belehren. Aber die Sache wurde ernsthafter, es kam zu sehr peinlichen Verhandlungen mit der Facultät, die ihn ins Gesicht* grober Calvinianischer und Nestorianischer Irrthumben *beschuldigte. Darauf ging er seinerseits erst recht heraus, und declarierte:* qua ratione homo Christus fuit ante Abrahamum et tempore exinanitionis rexit mundum, ea ratione λόγος passus est. Atqui homo Christus nullo modo fuit ante Abrahamum, nec tempore exinanitionis ullo modo rexit mundum. Ergo etiam λόγος nullo modo et ratione est passus nisi per identitatem personae *etc. Die wiederholten Conferenzen führten zu keinem anderen Ziel, als dass er versprach, vorläufig seine Ansichten für sich zu behalten, obwohl er, wie er meinte, sich leichtlich einen Anhang machen könnte. Aber die Sache machte Rumor, und Nicolai erfuhr ausserhalb der Facultät manche Sympathie, in Tübingen, wie in Stuttgart und auf dem Lande, so dass die Theologen für nöthig fanden, sich selbst zu vertheidigen, und froh waren, als Nicolai auf das Zureden seines Bruders nachzugeben erklärte. Indessen hatte der Herzog Johann Friedrich Bericht erhalten, Nicolai wurde nach Stuttgart vor denselben berufen, die Facultät zu einer Darstellung des ganzen Hergangs aufgefordert, und der Herzog verfügte seine Versetzung auf die Prälatur Anhausen, was nicht als Beförderung galt. Schwer betroffen suchte er die Fürbitte des Senates um Abwendung der*

Massregel, dieser liess sich auch gewinnen, und stellte dem Herzog am 7. Juni 1621 vor, einerseits: Nicolai habe in principalibus schon nachgegeben, der völlige Vergleich stehe in sicherer Aussicht, und andererseits: Nicolai sei valetudinarius nicht allein, sondern auch mitt ettwas starker Melancholi behafftet, *es wäre besser für ihn, wenn er in seiner Stelle belassen als* in locum solitarium transferieret würde. *Ein herzogliches Dekret vom 11. Juni 1621 erklärte der Universität, der Herzog habe zwar keinen Grund, von seiner Resolution zu weichen, aber er wolle ihrer Fürbitte für diessmal entsprechen. Dazu die Ermahnung, es solle von allen Seiten an die studierende Jugend gedacht und verhütet werden,* dass vonn denen Studiosis unnötiges fürwitziges disputiren (wider unsere ordinationes) erweckht unnd unnsere Universitet dardurch apud exteros verschrait und verschimpfft werden möchte. *Nicolai hatte den Widerstand aufgegeben, ja im folgenden Jahre legitimierte er sich schon öffentlich als tapferen Mitstreiter gegen Mentzer, und die Facultät hatte die Gefahr einer Neuerung in ihrer Mitte überstanden, die einzige seit Beuerlins Zeiten und wiederum lange nach dieser Zeit. Aber Nicolais Stellung war persönlich wohl doch keine ganz angenehme mehr. Im Jahre 1625 wurde er doch transferiert, diessmal auf die Prälatur Lorch, von wo er dann weiter auf die Prälatur Adelberg kam. Der Universität ward er aber zurückgegeben, als in Folge des Restitutionsediktes diese Prälaten ihre Stellen verloren. Da nun nach Reyhings Tod kein Extraordinarius mehr vorhanden war, schlug der Administrator Herzog Ludwig Friedrich am 11. September 1630 der Universität vor, Nicolai wieder auf diese Professur zu setzen. Die Universität ging am 16. Sept. willig darauf ein, und fügte nur der Form wegen hinzu, dass auch die Prälaten von Bebenhausen, Hirsau, Maulbronn und Lorch die Befähigung zu diesem Amte hätten. Zwei Tage darauf war er ernannt.*

Hiermit haben wir aber schon vorgegriffen und müssen

auf Reyhing zurückkommen, der nach Bereinigung der Gehaltsfrage am 21. Februar 1622 ernannt worden war. Hiebei hatte es doch rathsam geschienen, allerlei Vorsicht anzuwenden. So enthält das Ernennungsdekret die Bestimmung: damit auch Inskünftig bei unserer Universitet zu Tüwingen desto weniger frembde lehr oder ohngewohnliche phrases et modi loquendi verursacht werden, Ist unser befelch, Ihr wollen Ihne Dr. Reyhing nicht allein Sich zu der formula Concordiae, (welche Er Zweifels ohne nunmehr mit bedacht gelesen haben würdt), mitt seiner handtsubscription zu bekhennen, vor allen Dingen anhalten. *Er solle sich in Schriften und in Lehren ganz der Formel conformieren. Und was er schreibe sowohl als was er dociere, soll zuerst der theologischen Facultät, und ersteres ausserdem auch dem Consistorium zur Censur vorgelegt werden. In seiner Antrittsrede soll er die Angriffe des Jesuiten Stengel von Ingolstadt und des Dillinger Vitus auf seine Conversion widerlegen. Diese Rede sollte er vor dem Drucke dann auch dem Consistorium vorlegen. Reyhing beschwerte sich über die Auflage, dass er seine Manuskripte der Facultät einreichen solle, ehe er die Vorlesung halte. Darauf wurde ihm diess durch Dekret vom 5. März erlassen, aber durch schlimmeres ersetzt. Man solle sich die Nachschriften der Zuhörer geben lassen, und* da Ihr in phrasibus oder rebus ipsis Ichtwas ohnpassierlichs befinden, ein solches gegen Ihme der gebür nach Anden, oder, da nöthig, inn unser Consistorium berichtlich gelangen lassen. *Von Anfang an war ihm übrigens literarische, d. h. polemische Arbeit zur Pflicht gemacht. So sollte er namentlich seine von ihm früher als Jesuit verfasste Streitschrift gegen des Dresdener Hofpredigers Hoë Teutsches Handbüchlein jetzt selbst widerlegen, und 1625 wird er, damit diess schneller vorwärts gehe, von den Lectionen entbunden. Nach der Entfernung Nicolais war nun Reyhing der regelmässige Extraordinarius, und zugleich zweiter Superintendent des Stipendiums*

geworden und wurde demselben am 5. Januar 1626 präsentiert. Ebenso im März 1626 der Gemeinde mit einer Antrittspredigt, wo es sich nach dem Dekrete auch wieder darum handelt, seiner adversariorum rumoribus ettlicher massen zu begegnen. *Aber schon am 6. Mai hatte die Facultät seinen Tags zuvor erfolgten Tod zu berichten.*

Was die Lectionen betrifft, so musste bei der ersten Anstellung Reyhings als fünften und supernumerären Theologen ein eigenes Pensum geschaffen werden. Er sollte nämblich Lectionem Controversiarum Theologicarum für sich nemmen, und contra Bellarminum In seinen controversiis, den Hauptarticul de Justificatione gratuita hominis peccatoris coram Deo mitt guettem fleyss tractiren und aussführen. *Diess ist der erste Anfang der später so wichtig gewordenen Professur controversiarum. Auch Stunden mussten ihm geschaffen werden. Da zeigt sich doch, dass jetzt, bei vollständiger Besetzung der Facultät, dem normalen Extraordinarius doch eigene Stunden am Mittwoch und Samstag überlassen waren. Und diese sollte nun Nicolai mit Reyhing theilen, Nicolai den Mittwoch behalten und Reyhing den Samstag haben. Damit aber mehr herauskomme, soll Nicolai auch an Disputationstagen Nachmittags lesen, und bei Verhinderung Thumms dessen Stunden haben, Reyhing je am Tage nach Disputationen von 12 bis 1 Uhr lesen, und ebenso für den Kanzler eintreten.*

Weiter erscheint nun in dieser Zeit auch die Kategorie eines privatum Collegium *in Verhandlungen; es ergibt sich aus den Beschwerden Nicolais, dass der Extraordinarius insbesondere darauf angewiesen war. Thumm, sagt er, schneide ihm mit seinem Privatcollegium* umb ein namhafftes das Brod vor dem Mund ab. *Thumm erbietet sich dann, ihm auch zu einem solchem zu helfen, beruft sich aber für sich selbst darauf, dass ihm* de Novo und innsonderheit zu Stutgardten wegen der Stipendiaten, alle Freytagen den re-

petierenden Locum auss dem Compendio zu disputiren anbefohlen worden.

Dass die Privatcollegien als Repetitionen gehalten wurden, ersehen wir auch aus dem Visitationsrecess von 1618. Derselbe beginnt mit dem Vorwurf, dass von etlichen professoribus die Lectiones mehrmahlen versaumbt, die Studenten mit langen dictatis uffgehaltten, Disputationes schlechtlich getriben, und wenig privata collegia gehaltten werden. *Es wird ihnen daher auferlegt:* dass Jeder Professor zur bestimbten Stundt profitieren, seine Lectiones fleissig tractieren unnd nit stetigs die Altte repetieren, Auch dahin trachten, wie Er fein methodice unnd verständtlich die Lectiones anstellen möge, mit langem dictieren, sonnderlich da es impertinentia, die Studiosos nitt auffhaltten *solle. Sei einer verhindert, so solle er es doch wenigstens eine Viertelstunde vorher anschlagen, und die versäumten Lectionen nachholen oder durch Disputationen ersetzen. Und zwar solle man auf Grund geschriebener Thesen über den Inhalt der vorigen Lectionen disputieren (so auch schon im Visitationsrecess von 1586),* für welche Disputation weder ex fisco noch vonn Studenten pro praesidio Ichtwas gegeben werden soll. *Dringendst werden* privata collegia und lectiones *anbefohlen, und zwar nicht nur den Professoren, sondern sie sind* auch anndern gelehrtten Studiosis zu haltten und privatim zu lesen verwilligt. *Den Artisten, welche* nit Kostgänger oder privata collegia haltten, sollen die legumina entzogen werden. *Es liegt in der Natur der Sache, dass es über die Privatcollegien am wenigsten aktenmässige Quellen gibt. Bei den Tübinger Theologen sind dieselben ferner desswegen weniger im Gange, weil das Bedürfniss der repetierenden Instruction durch das fürstliche Stift befriedigt war. Damit hängt denn auch zusammen, dass die Abhaltung vorzugsweise an den Extraordinarius kam. Uebrigens sind Spuren vorhanden, dass auch die anderen es mit auswärtigen Studierenden,*

besonders Kostgängern thaten. Nachweislich ist es bei Sigwart.

In diesem selben Visitationsrecess von 1618 finden wir auch verschiedene Grundsätze für die Berufung und Annahme der Professoren zusammengefasst, deren Anwendung uns bei den theologischen Vocationen bisher begegnet ist. Kein Professor darf in eine Facultät eintreten, ohne zuvor öffentlich disputiert zu haben. Ebenso haben wir gesehen, dass er eine oratio pro loco halten muss, und dass, wie seit der Ordination von 1561 immer wiederholt wird, niemand Professor werden soll, der sich nicht schon apud Exteros durch Schriften einen Namen gemacht habe, dass aber auch die fortgesetzte schriftstellerische Arbeit als ein integrirender Theil seines Berufes angesehen wurde. Bestimmte Arbeiten dieser Art werden vom Herzog aufgetragen. Kann ein Professor für die rasche Vollendung seiner Arbeit ein allgemeines Interesse geltend machen, so wird er ohne weiteres von seinen Vorlesungen entbunden, und die nöthige Stellvertretung angeordnet. So für Hafenreffer 1608 zu Widerlegung eines calvinischen Tractates. So, wie oben gezeigt, für Reyhing. Der Visitationsrecess von 1618 legt den Professoren auf: — beneben, sovil sein kann, publicis Scriptis sich und die Universitet berümbt *zu machen.*

Das Bewusstsein, dass man durch die Einrichtung des fürstlichen Stiftes eine Gelehrtenschule besitze, nicht nur für das eigene Bedürfniss, sondern auch noch zur Versorgung anderer Länder, führte mehr und mehr zu einer förmlichen Exclusivität bei den eigenen Vocationen. Schon die Ordination von 1561 hatte ausgesprochen, dass jederzeit bei dieser die einheimischen Theologen den Vorzug haben sollten, und dabei ist es geblieben. So heisst es im Recess von 1618: Wann wür Auch Inn Unnserm Hertzogthumb Vihl gelehrter Ministros unnd Jeweilen Inn unnserm Stipendio feine unnd solche ingenia haben, welche zue Professionen gar Wohl zuegebrauchen,

Unnd genugsam qualificiert seindt, Allss wollen Ihr Inn Künfftigen promotionibus dergleichen qualificierten Ministrorum unnd Stipendiaten Inngedenckh sein, damit selbigen nit ausslündische vorgezogen werden. *Aber freilich ist es daneben auch zu erklären, dass Privatbeziehungen bei den Vocationen das grosse Wort führten. Es konnte auch kaum anders sein, denn schon in der ersten Zeit ist die ganze Facultät bald unter sich verwandt und verschwägert, und mehr als einmal hat sich diess wiederholt. Aber das Uebel lastete auf der gesammten Universität, so dass gegen die daraus erwachsenen Misstände die verzweifelte Anordnung getroffen wurde:* dass Inn Allen dergleichen electionibus Jeder Professor Rectori unnd Cancellario Ann Aydtesstatt Händglübdt thuen solle, dass Er seines Voti halb sich Zuvor mit kheinem verglüchen oder unnderredet hab, sonnder ohne einichen Affect unnd libere pro Conscientia zu votieren. *Daher auch das oben geschilderte umständliche Verfahren bei der Nomination der theologischen Professoren.*

Wie man es aber verstand, nicht nur durch die literarischen Leistungen der Professoren, sondern auch durch andere Mittel, Studenten anzuziehen, davon zeugt in dem Visitationsrecess von 1618 folgende Bestimmung: Weitters haben Wür Vernommen, dass Jetziger Zeit wenig frembde Studenten sich zue Tübingen fünden, welches dahero rüehren möchte, dass theils Professores gegen denselben gar zu rigoros unnd hartt verfahren, zwischen erfahrnen, gelehrtten unnd Altten, unnd dann Jungen ohnverjohrnen Studenten khein Unnderschid gehaltten, unnd etwaen umb liedenlicher Ursach, auch nur eines Juhschrays Willen, selbige mit dem carcere oder ann geltt starckh straaffen wollen: Nun seindt Wür nit gemeint, diss ortts die statuta schwächen, sonnder Inn Ihrem Vigore verbleiben zuelassen, allein damit die Studiosi nit vertriben werden, unnd bei der Universität länger zuverharren Ursachen haben mögen, So wöllen Ihr Sie studiosos liberaliter beleben, nit austeri gegen Ihnen sein,

unnd Inn Abstraaffung der fürgelauffenen excess ein discretion unnd gebürende beschaydenheit zwischen den Studenten Ihren qualitäten nach Euch gebrauchen.

Viel strenger nahm man es in einem anderen Punkt. Dekrete und Visitationsrecesse wehren seit den 80er Jahren dem Eindringen der reformirten Lehre. Religio vera, *sagt der Visitationsrecess von 1586*, wurdt billich inn guetter Achtung gehalten, Unnd durch embsige auffsehung verhüetet, dass weder offendtlich noch haimlich einiche widerwerdtige verfüerische Sect, bevorderst Aber, die gefahrliche Calvinische Lehr, Innsgemein oder bey sonndern Personen nicht eingeschleicht. *Namentlich galt es der Duldung heimlicher Calvinisten unter den Studenten, der Verbreitung des Calvinismus durch Schweizer und Ungarn (Vis. Rec. 1584). Ebenso wurde bei jeder Gelegenheit eingeschärft, dass alle Professoren, nicht blos die Theologen, die Concordienformel unterschreiben, so im Visitationsrecess von 1589. Das ganze Jahr und besonders nach der Messe sollen die* Buchführer *und die Buchbinder, die zugleich Antiquare sind, beaufsichtigt werden; die Buchführer sollen (Vis. Rec. 1593) den Studenten keine* sectirische besonders calvinische Bücher, als Calvini, Bezae, Pezelii, Sadeelis, Aretii, Piscatoris *verabfolgen, die Buchbinder von abgehenden Studenten keine sectirische Bücher kaufen. Die Auftragslisten, welche die Buchführer zur Messe mitnehmen, müssen der theologischen Facultät vorgelegt werden (1606). Die Theologen haben alle ankommenden Bücher zu visitieren und censieren, wobei ihnen auch die Diaconi helfen müssen (Vis. Rec. 1604).*

Im Jahre 1626 war, wie gezeigt, Reyhing gestorben, die drei ordentlichen Lehrer der Facultät waren damals Lucas Osiander, Theodor Thumm und Johann Ulrich Pregitzer.

Von diesen gieng zuerst Thumm durch Tod ab, nachdem er in seinen späteren Jahren noch durch bedrohliche Erlebnisse hindurchgegangen war. Er hatte in seiner Streitschrift, ob

ein evangelischer Christ auf begehren und nöthigen weltlicher Obrigkeit mit gutem Gewissen zur päbstischen Religion sich begeben könne? *den Päpsten vorgeworfen, dass sie nicht selten incestuose Ehen befördert haben, und unter den Beispielen die Ehen Philipps von Spanien sowie des Erzherzogs Carl mit Schwestertöchtern angeführt. Durch die Entgegnung des Jesuiten Forer auf diese Beschimpfung seines Hauses hingewiesen, forderte Kaiser Ferdinand seine Auslieferung. Herzog Johann Friedrich beschwichtigte die Forderung, indem er ihn selbst gefangen setzte und zwar im Jahre 1627. Es ist übrigens eine Legende, dass er zwei Jahre im Kerker gesessen und dadurch aufgerieben seinen Tod gefunden habe. Der Verlauf ist vielmehr folgender. Schon am 28. März 1627 werden Thumms Bücher weggenommen auf fürstliches Dekret hin. Am 3. Dezember 1627 zeigt der Rector dem Senat an, dass Thumm schon einige Wochen Hausarrest habe und jetzt auf die Feste Hohentübingen gesetzt sei. Weil diess* der ganzen Universität ein überaus beschwerliches praejudicium causiere, *müsse er ratione officii darüber referieren. Man wollte ein Intercessionsschreiben abgehen lassen, hielt aber dann auf Thumms eigenen Wunsch 6. Dezember noch vorläufig damit zurück. Thumm sah aber bald doch, dass die Sache nicht so schnell vorübergehe, er schickte am 13. Januar 1628 die Schlüssel zum Gewölbe, die er als Mitglied des collegium deputatorum in Händen gehabt, und hinderte die Intercession nicht weiter, die dann am 18. Februar abgefertigt wurde. Noch am 6. Mai ist Thumm gefangen, und die Universität bittet den Herzog um seine Befreiung*, da communis vox et fama allhier umbgehet, als ob die Röm. Khays. Majest. Unser allergnedigster Herr, die Khayserliche Ungnad gegen D. Thummen hetten allergnedigst fallen lassen. *Am 14. Mai ist er bereits im Senat gegenwärtig. Am 5. Juli geht er mit dem Rector Besold als Deputierter nach Stuttgart, um die Verwendung der Universität für den Kanzler*

Osiander vorzutragen, am 18. Oktober wird er an Besolds Stelle zum Rector gewählt, worin ihm am 6. Mai 1629 Baier nachfolgt; er vertritt diesen noch oft als Prorector, und erscheint regelmässig im Senat bis zum 15. Januar 1630, von wo an er kränkelt, am 22. Oktober 1630 ist er gestorben. Hieraus erhellt, was es mit der Angabe des Andr. Carolus, mem. eccles. I. 1697. p. 697 auf sich hat: custodiae traditus in arce Tub. ibique taedio miseriae confectus biennio post humanis valedixit hoc in orbe, ad meliorem translatus. *Wesentlich rhetorisch, ist sie von Arnold und Fischlin wiederholt und dann die Grundlage der Legende von dem Martyrium einer zweijährigen Gefangenschaft 1628—30 und durch Leiden herbeigeführtem Tod des Gefangenen geworden.*

Noch leichter gieng an Lukas Osiander die Gefahr vorüber, welche die Polemik der Tübinger in der Reichsreligionssache herbeiführte. Er sollte 1628 auf eine Prälatur versetzt werden, die Universität hat am 2. Juli eine bewegliche Vorstellung dagegen erhoben, in welcher sie neben seinen Verdiensten auch darauf hinwies, wie die Widersacher frohlocken würden. Die Versetzung ist dann unterblieben.

Nach Thumm's Tod wurde an dessen Stelle am 1. Mai 1631 Melchior Nicolai als ordentlicher Professor und Decanus zurückberufen, während Pregitzer Pfarrer blieb. Die Facultät zählte jetzt also: Osiander, Nicolai, Pregitzer. Das Extraordinariat war nicht wieder besetzt worden.

Am 10. August 1638 starb Lukas Osiander. Nicolai wurde jetzt Prokanzler. Eine neue Anstellung erfolgte nicht, er war also mit Pregitzer allein in der Facultät, bis zu Ende des Krieges, dessen Zeiten sich in diesem Abbröckeln spiegeln. Nicolai geht dann nach dem Frieden im Jahre 1650 als Probst nach Stuttgart, so dass endlich Pregitzer allein noch übrig bleibt.

1650—1690.

Der Wiederaufbau der Universität war nicht leicht. Der lange Krieg hatte theils ein rohes, theils ein hartes Geschlecht herangezogen. Es gab Professoren, die es sich nicht abgewöhnen wollten, ihre ganze Zeit in den Schenken mit Zechen und Würfeln zu verbringen. Die Theologen, welche sich in harter Noth für die Existenz ihrer Religion zu wehren hatten, waren streitbar geworden bis zum Eigensinn und zur Lust am Streite. Diese Gewohnheit hat dann wohl auch zum beständigen Kampfe um das Recht des einzelnen, das wirkliche oder eingebildete, geführt. Man vertrug sich schlecht. Dazu fehlten überhaupt die brauchbaren Männer, und drängte die Noth des Lebens noch lange.

Am 14. Nov. 1651 schickt der Herzog nun einen Commissär, den fürstlichen Rath Dr. Jur. Lang, um die Besetzung der erledigten Stellen einzuleiten. Er hatte vor allem den Vorschlag zu machen, dass der Magister domus des Stipendiums, M. Heinrich Schmid für die theologische Facultät nominiert werde. Die Universität erklärte gerne auf ihn einzugehen, als einen gelehrten Mann und zugleich beliebten Prediger. Er wurde am 8. Dec. 1651 zum ordentlichen Professor der Theologie ernannt, und diess am 4. Juni 1652 näher dahin bestimmt, dass er die Stelle des Dekans und ersten Superintendenten des Stifts haben soll. Gleichzeitig wurde nun auch Pregitzer zum Probst und Kanzler ernannt, nachdem er seit Nicolais Abgang das Procancellariat versehen hatte. Aber schon am 4. April 1653 beschwert sich ein herzogliches Dekret, dass Schmids kürzlich erfolgter Tod nicht angezeigt worden sei.

Der Auftrag von Lang war aber zugleich dahin gegangen, dass auch ein dritter Theologe neben Pregitzer und Schmid vorgeschlagen werden solle. Der Vorschlag vom 19. Nov. 1651 nennt hiefür neun Würtembergische und fünf Ausländer. Denn der herzogliche Befehl hatte diessmal dahin gelautet, brauchbare Theologen zu nennen die weren gleich inn oder ausserhalb Landts gesessen. *Unter den Ausländern finden wir Hulsemann von Leipzig und Dorscheus von Strassburg, diesen mit der Bemerkung, dass er in religione orthodoxus und während des Streites mit den Würtembergischen Theologen einig gewesen. Der Herzog ernannte aber 5. Jan. 1652 den gleichfalls vorgeschlagenen M. Balthasar Philgus, gewesenen Pfarrer und Senior zu Lindau, und zwar zum professor extraordinarius, Pfarrer und Superintendenten des Stifts. Aber er erkrankte bald unheilbar und am 28. Juli 1653 fordert ein Dekret schon Vorschläge für den durch seinen Tod nothwendig gewordenen Ersatz.*

Am 22. August 1652 war indessen auch der Pfarrer Balthasar Raith von Derendingen zum Extraordinarius der Theologie ernannt worden. Zugleich wurde demselben die Professur Hebraeae linguae übertragen, wie wir in der nächsten Zeit überhaupt solchen aus dem Mangel an verfügbaren Kräften sich erklärenden Verbindungen begegnen.

Nun waren aber 1653 Schmid und Philgus wieder zu ersetzen. Für den ersteren nahm man ohne weitere Verhandlung einen der in dem Berichte vom 19. Nov. 1651 mit vorgeschlagenen Männer, den D. Tobias Wagner, der zwar jetzt Pfarrer in Esslingen, aber geborener Würtemberger und Zögling des Tübinger Stifts war. Er wurde unter dem 19. April 1653 zum Dekan und Stiftssuperintendenten ernannt, und unter dem 11. Mai 1653 verfügt, dass ihm sein Gehalt von Anfang an jederzeit jährlich voll ausbezahlt werden solle. Diess hatte er sich ausbedungen, weil er seinen Esslinger Gehalt voll beziehe, an der Universität aber flossen die Einkünfte und Gefälle erst all-

mählig wieder und wurde auch dem entsprechend mangelhaft ausbezahlt. Er sollte aber nach dem Dekrete so gestellt sein, dass er sowohl den publicis lectionibus, alss privat collegiis, Kirchen- und andern Geschäfften desto ohngehinderter incumbieren und obligen möge. *Für Philgus aber wurde ebenfalls noch 1653 als ordentlicher Professor und Pfarrer der bisherige Superintendent von Bietigheim, Joseph Demmler, bestellt.*

So war also der Stand der Facultät von 1653 an wieder der normale: Probst Pregitzer, Dekan Wagner, Pfarrer Demmler, Extraordinarius Raith. Im Jahre 1656 aber trat der Tod Pregitzers ein. Das Kanzleramt wurde nicht sofort wiederbesetzt, Wagner versah zunächst als Dekan das Procancellariat. Damals wurde von Stuttgart aus an die Tübinger Canzlei um Auskunft über die früheren Gewohnheiten bei der Besetzung der Kanzlerstelle geschrieben. In Stuttgart sei bei der Landesoccupation, nach der Nördlinger Schlacht das fürstliche Archiv sowohl als die übrigen Registraturen so übel distrahiert und die meisten Acten entführt worden, dass man sich gar nicht mehr informieren könne. Raith bekam gleichzeitig wie früher einst Sigwart ein interimistisches Ordinariat, d. h. er sollte Professor Theologiae heissen und im Senat sitzen, bis zu Wiederbesetzung der Kanzlerstelle, im übrigen aber Superintendent des Stifts bleiben und auch die Professur Hebraeae linguae beibehalten. Zum Extraordinarius aber wurde gleichzeitig Johann Adam Osiander ernannt, und bekam daneben die Professur Graecae linguae. Beides am 28. Nov. 1656. Im Jahre 1660 starb Demmler nach langer Krankheit, und die Universität trug auf das Vorrücken der Collegen an. Der Herzog Eberhard III. gewährte diess am 20. Febr., jedoch mit Verwahrung gegen ein jus successionis, und der Erklärung, dass Unns dergleichen Officia nach Belieben zu bestellen undisputierlich allein gebühret. *Es bekam also Raith die Pfarrei, Johann Adam Osiander aber ganz dieselbe interimistische Stellung, die Raith bisher gehabt.*

Raith aber sollte dabei noch eine zeitlang das Hebräische in drei Stunden beibehalten. Das Extraordinariat wurde dem M. Christoph Wölfflin verliehen.

Erst mit dem Jahre 1662 wurde Wagner endlich Kanzler. Es hatte in seinem Procancellariat sogleich Schwierigkeiten gegeben. Am 7. Juli 1656 war es ihm übertragen worden, am 24. Nov. 1656 wurde angeordnet, dass er zu allen Akten seinen Collegen Demmler beizuziehen, und im Falle ihrer Uneinigkeit die Sache nach Stuttgart vorzulegen habe. Diess war geschehen in Folge von Denunciationen gegen ihn bei der Visitation. Wagner war ein Mann von starkem Kraftgefühl und den Collegen bald lästig. Er fühlte sich schon sicher als Kanzler, sprach ohne Scheu davon, er wolle den Karren schon führen, *bald musste er sehen, dass die Anzeigen in Stuttgart gewirkt hatten. Er wendet sich mit einer Apologie an den Geheimenrath Varenbüler, er verlangt vom Senat selbst wiederholt eine Rechtfertigung. Sie wird ihm nicht gegeben. Man sprach davon, lieber einen Kanzler aus einer andern Facultät zu haben. Da wirkt er selbst für die Besetzung mit einem anderen Theologen, der Prälat Heinlin von Bebenhausen kam in Wurf. Aus dem allem wurde nichts. Die Sache blieb so länger im schwebenden Stand. Nachdem Wagner 1662 Kanzler geworden war, rückte auch Raith in das Dekanat, Johann Adam Osiander aber in die Pfarrei ein. Friede blieb es mit Wagner aber auch dann nicht, namentlich nicht für Osiander. Unter drei Herzogen, Eberhard, Wilhelm Ludwig und Friedrich Carl wird der Kanzler zur Ruhe verwiesen. Man confisciert ihm eine Schrift de Pugna Philosophiae et Theologiae, verbietet ihm seine Lehre de sabbato N. T., über die er besonders mit Osiander im Streite lag. Ebenso das endlose Erneuern der Mentzerischen Controverse, wie ein Dekret vom 16. April 1675 sagt,* besonders zu dieser Zeit, da man nicht noth die alte conflictus der Kirchen mit neuen Wunden aufzufrischen, sondern genug zu schaffen habe wider die, so

sich der reinen Lehr entgegensetzen, zu vigiliren. *Eine besondere Klage gegen ihn war auch, dass er immer unterwegs sei, wodurch seine Amtspflichten zu kurz kommen, und endlich seine Verbindung mit dem Strassburger Seb. Schmid. Noch über Wagners Tod hinaus setzt sich der Streit fort, Jahre lang über seine parentatio, welche er dem Juristen Harpprecht übertragen hatte, während die Theologen sie für sich in Anspruch nahmen und dann lieber verhinderten. Diese Händel unter den Theologen zu Wagners Zeit waren so peinlich, dass der Visitationsrecess von 1675 behauptet, es kommen desswegen keine auswärtigen Studenten mehr.*

Im Jahre 1663 sodann bekam die Facultät noch einen weiteren Lehrer an dem Convertiten Anton Winter, dem zweiten dieser Art im siebenzehenten Jahrhundert. Es nahm keinen guten Ausgang mit ihm. Auch er war Jesuite gewesen, und als Flüchtling vom Herzog zunächst im Stift aufgenommen. Am 30. Dec. 1661 betreibt der Herzog Eberhard bei der Universität den solennen Akt seiner Revocation, dem er selbst anwohnen will. Am 29. Januar 1663 wird ihm auf seine Bitte die Professur der Theologie ertheilt; er soll biblische Collegien in vacierenden Stunden lesen, philosophische Privatcollegien halten, und einigen Päbstischen scriptorem refutieren. *Uebrigens muss er seine Vorlesung* ad calamum dictieren, *damit man sie überwachen kann. Den Gehalt übernimmt der Herzog selbst. Winter wollte heirathen, und hat diess dann auch ausgeführt und die Wittwe des Professor Wurmser geehelicht, welche ihm zwei Stiefkinder zubrachte. Getraut hat man ihm nie völlig. Als das Extraordinariat 1670 erledigt wurde, dachte man von keiner Seite an ihn. Man übergieng ihn bei jeder Gelegenheit. So beschwerte er sich 1675 darüber, dass man ihn nicht einmal beim examen neglectuum verhöre. Die Censur seiner Schriften wird eifrig betrieben, und es bildet gelegentlich einen Vorwurf gegen den Kanzler Wagner, dass er sich diesem Geschäft ent-*

ziehe, und es ganz den Collegen überlasse. Nach zwölf Jahren wurde er rückfällig, von Pfingsten 1675 an dachte er auf die Rückkehr zur katholischen Kirche, wollte die Seinigen mit dazu überreden, und entfernte sich im October, angeblich um dem Prinzen Friedrich aufzuwarten. Aber am 4. November 1675 schreibt er als Flüchtling von Ulm aus an die Universität. Er habe, sagt er, nur die Wahl gehabt, entweder die Seinigen oder Gott aufzugeben. Er wäre nicht heimlich durchgegangen, wenn er nicht hätte den Klagen seiner Familie ausweichen müssen. Leider sind seine Frau und seine Stiefkinder so blind gewesen, bei ihrer Religion zu beharren und allen Verlockungen einer glänzenderen Existenz zu widerstehen. Man werde sie nun schlecht behandeln, das könnte für das Land üble Folgen haben, droht er. Ihnen sei es vielleicht gut dazu, dass sie sich doch noch anders entschliessen. Dann dankt er dem Herzog, dem Senat, fordert, dass die Bebenhäuser Pflege seiner Frau den restirenden Gehalt bezahle, droht andernfalls mit dem Kaiser. Das Schreiben schliesst mit folgendem Postscript: Ergo nullum deinceps catholicum recipite. nemo, cui haec religio intime perspecta, serio eam deponit. Nec ullus me in scriptis lacessat, cum enim non tantum fragilia status sed et domesticas privatorum sordes apprime norim. Nolite, obsecro, servum vestrum, vestrae suaeque adeo amantem patriae, compellere, ut lutulenta tam chari soli vel invitus, foetorem excitaturus, moveat. *Der Senat, der das Schreiben dem Herzog vorlegen musste, redet dabei von* eingerückten empfindlichen, aber an sich ganz ohngegründeten Calamnien und angehängten Bedrohungen. *Nach Winters Abgang sind 1675 noch im Amt: Wagner, Raith, Osiander und der Extraordinarius Wölfflin.*

Während in den Jahren 1651—53 der Personalstand der Universität wieder hergestellt wurde, hat man zugleich angefangen den Studiengang neu zu regeln. Zunächst bezieht es sich noch auf die Vermehrung der Lehrkräfte, wenn in dem

Visitationsrecess vom 4. Juni 1652 angeordnet wird, es solle jungen Theologen, bei vorhandener Qualification die Abhaltung von collegia disputatoria, übrigens unter Controle der Professoren erleichtert, auch dem Extraordinarius die Befugniss zu öffentlichen Disputationen eingeräumt werden.

In dem gleichen Dekret aber würde nun auch den Facultäten eine neue Ordnung, wie es künftig sowohl quoad materias ipsas et methodum tractandi alss auch ratione der Stunden undt mit denen disputatoriis oratoriis und anderen dergleichen Exercitiis gehalten werden solle, *angekündigt und zur Nachachtung empfohlen. Man hatte zur Vorbereitung desselben bei der Visitation aufnehmen lassen, was gegenwärtig gelesen werde. Da trug der Kanzler Pregitzer ein, er stehe am 14. Capitel des Jeremias. Da diess im April 1652 war, und derselbe Mann im April 1654 beim Examen neglectuum erklärt, er sei jetzt am 24. Capitel, so brauchte er gerade zwei Jahre zu 10 Capiteln des Profeten. Schmid hatte damals den Römerbrief angefangen, und Philgus die Augustana. Hierauf wurde dann der neue ordo studiorum ausgegeben, von dessen Inhalt für die theologische Facultät wir wenigstens noch einen Auszug haben. Der Kanzler, Probst und erste Ordinarius heisst es darin, werde mit seinen Vorlesungen über den Profeten Jeremias fortfahren. Ihn liess man in seinem Alter bei seiner Gewohnheit. Dagegen fängt die Neuerung an bei dem zweiten Professor und Decanus, von dem es heisst:* controversiarum gubernator ac veluti sculna erit. *Diess war jetzt noch Schmid, bald darauf gieng es an Wagner über. Der dritte Professor, zugleich Pastor, werde das Neue Testament erklären. Diess traf den Dr. Philgus und nach ihm Demmler. Der vierte, der Extraordinarius, soll Hafenreffers Compendium erklären,* sine molesta dictatione, liberiori sermone, *und jeden Monat über einen locus eine kurze Disputation halten, und zwar so,* ut et themata concionum proponat sudiosis utrinque theoriam cum praxi utilissime mixturus. *Die wesentliche*

Neuerung ist also die Einführung der Professur controversiarum. Bis daher war die Lectionsvertheilung von 1601 in Kraft gewesen, mit den zwei alttestamentlichen und dem einen neutestamentlichen Lehrauftrag für die drei Hauptprofessuren, dem Compendium für das Extraordinariat. Eine Professur für die Controversien war nur persönlich für Reyhing geschaffen worden. Jetzt wird diess eine Hauptprofessur, und da die Zahl der Stellen sich nicht vermehrt, so fällt die eine der beiden alttestamentlichen Aufgaben weg. Die Hauptprofessuren sind jetzt: Controversien, Altes Testament, Neues Testament.

Bezüglich dieser Neuerung sagt der alte Kanzler Pregitzer in einem Protokoll vom 4. November 1653 ausdrücklich, es seie hiebevor gar kein Professor controversiarum gehalten worden; er achte es auch unnöthig zu sein. *Aber diese Ansicht drang nicht mehr durch, im Gegentheile finden wir bald, dass nicht nur die Controversiae die vornehmste Professur bilden, sondern dass auch die Exegese beider Testamente zu ihren Zwecken getrieben werden soll. Als Schmid und Philgus gestorben waren, liess die Regierung 1653 sorgfältig untersuchen, wer sich am besten für diese Professur eigne, Demmler oder Wagner. Demmler meinte nur, es könnte ihm zur Unehre gereichen, wenn er mit der Stelle nicht auch den Lehrauftrag Schmids bekomme, im übrigen bestand er selbst nicht darauf, weil derselbe seinen bisherigen Studien fremd sei. Nachher wurde auch noch berichtet, dass er nicht genugsam mit Büchern versehen sei. Pregitzer meinte von Anfang, wenn es denn einer sein müsse, so werde sich Wagner am besten eignen, weil er ein Practicus sei, und den herzoglichen Visitatoren sagte man, er sei darin besonders geübt und in Streitschriften bewährt. So erhielt Wagner den Auftrag, übrigens mit dem Vorbehalt, dass derselbe nicht an die Stelle gebunden, sondern immer nach den persönlichen Eigenschaften ertheilt werden sollte. Da nun*

aber Wagner später Kanzler wurde, bildete sich bald eine Tradition, dass die Controversien die Kanzlersprofessur sei.

Die nähere Vorschrift für die neue Professur ist von dem ersten Inhaber Schmid im Examen neglectuum am 16. Oktober 1652 in den Worten reproduciert: statum controversiae ex adversariorum verbis formare, sententiam orthodoxam juxta praescriptum unico argumento confirmare, illudque ab instantiis et exceptionibus adversariorum vindicare et argumentum adversariorum contrarium diluere et refutare. *Dass es übrigens damit auch nicht schnell vorwärts gieng, zeigt sich bei dieser Gelegenheit; denn er hat im Sommer nicht mehr fertig gebracht, als den ersten Theil des locus de S. Scriptura, nämlich de autoritate S. S., und fängt jetzt an, de libris canonicis et apocryphis zu handeln.*

Uebrigens war ein anderes Regiment über die Universität gekommen. Die Regierung griff überall ein, mit Anordnung und Aufsicht, belebend, bald auch willkürlich, nicht gerade immer zweckmässig, im Ganzen doch mit überwiegendem Verständniss für den Fortschritt der Zeit. Die vierteljährliche Neglectenabhör an der Universität, welche früher sich in der That auf die Versäumnisse beschränkte, enthält jetzt in den fünfziger Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts zum Theil förmliche fortgehende Relationen über das, was die einzelnen Lehrer gethan haben. Besonders bemüht sich um diesen Nachweis der Extraordinarius, der sich seinen Beruf grossentheils erst selbst zusammensetzen musste. So berichtet Raith 1654, er habe den locus de peccato absolviert mit einer Disputation, im Artikel de electione drei Vorlesungen gehalten, er setze ein Disputatorium über die Augustana mit zehen Studenten fort. Zu dem allem kommt noch, was er als Professor der hebräischen Sprache leistet. Sodann stellt er mit Studenten Predigtübungen an. Diese praktische Ausbildung kommt jetzt überhaupt mehr in Aufnahme, auch Wagner berichtet über sein collegium privatum concionandi.

Zehen Jahre nach dem Erlasse des neuen ordo studiorum war die Regierung wenig befriedigt über den Erfolg der Anordnung und schärfte der Universität die Hauptpunkte und Zwecke derselben in einem herzoglichen Generalrecesse vom 8. November 1662 ein, unter Rüge aller bei den Visitationen, namentlich der letzten vom Jahr 1661 wahrgenommenen Abweichungen. Dem Professor controversarium Wagner wird vorgehalten, dass er über jeden locus ganze Tractate schreibe und dictiere, um sie nachher herauszugeben, er solle viel kürzer sein. Uebrigens finden wir noch im Jahre 1675 in einem Generalverweis für den Kanzler unter Anderem auch den Vorwurf, dass er unnöthiger Weise in der Vorlesung den Prücknerum in der Mentzerischen Controversi und den Vedelium refutirt, auch de Sabbatho sonderbahre lectiones denen Studiosis dictirt. *Raith hatte neben dem Alten Testament auch die Hebräische Professur; er hatte aber nur seine fünf Wochenstunden für beides zusammen gegeben, so dass nur zwei auf die Exegese gekommen waren. Ihm wurde gesagt, dass das Hebräische ein Extrageschäft sei, und er seine fünf Stunden ganz der theologischen Professur zu widmen habe. Auch hatte er die Vorlesung benutzt, seine Vindiciae Versionis Lutheri vorzutragen. Auch diess soll aufhören, und er soll nach der Vorschrift die Dicta controversa Veteris Testamenti behandeln. Dasselbe wird dem Professor des Neuen Testaments Osiander eingeschärft; er soll in derselben Weise das ganze Neue Testament durchgehen, statt dass er sich bisher in zusammenhängender und langsamer Erklärung mit dem Philipperbrief allein beschäftigt habe. Der Extraordinarius Wölfflin soll das Hafenrefferische Compendium in zwei Jahren absolvieren, und damit praktische Anleitung verbinden, den Methodus concionandi zeigen, indem er Predigtthemata aufstellt.*

Nicht minder bemerkenswerth sind die allgemeinen Vorschriften über die Methode des Unterrichts. Man habe bisher,

heisst es, viel zu viel Theologia scholastica getrieben, namentlich in den Disputationen lauter subtile Distinctiones Metaphysicae und so intrikat vorgebracht, dass Niemand der Sache folgen könne, der nicht eben darauf besonders eingeschult sei, statt dass auch Leute aus anderen Facultäten ihres Glaubens Stärkung in fundamentalibus articulis dabei empfangen sollten. Die Sachen sollen verständlich proponiert werden und wegen der philosophischen Subtilität der Kern der Dictorum Scripturæ nicht ausser Acht gelassen werden, wohin unsere vorige Theologi allezeith sorgfältig gesehen.

Schon 1656 war bei der Visitation geklagt worden, dass keine Exemplare des ordo studiorum mehr zu bekommen seien; jetzt wird eine Neubearbeitung angeordnet, damit sich Niemand mit Unkenntniss ausreden und man ihn auch wieder an auswärtige Universitäten verschicken kann. Diess ist im Jahre 1664 dann ausgeführt worden, und ebenso geschah es wieder im Jahre 1684. Beide Programme besitzen wir noch. Schon im Jahre 1697 hat man bei amtlicher Zusammenstellung nur diese drei aus der früheren Zeit gekannt, das erste von 1652, und diese beiden von 1664 und 1684. Erst bei der Visitation im Jahre 1696 wurde der Gedanke angeregt, es sei nicht nur wieder ein neues Programm nöthig, sondern es wäre wohl besser, jedes Jahr ein solches zu drucken.

Das Programm von 1664 ist nun ganz nach den Vorschriften von 1662 eingerichtet. Der Titel heisst: Ordo studiorum in Academia Eberhardina, quae Tubingae est, publice propositus, anno 1664. Formis Reisianis. *Es ist nicht ein einfacher Catalog, sondern eine etwas pomphafte Versprechung dessen, was geleistet werden soll, mit umständlicher Beschreibung des Verfahrens, was sich zunächst daraus erklärt, dass die Ankündigung zugleich die Normen des Unterrichtes enthalten soll. Da zeigt sich nun vor allen Dingen, dass seit 1652 nicht nur die Controversien-Professur neu hereingekommen ist, son-*

dern dass sie der Mittelpunkt geworden ist und alles andere nur zu ihrem Dienste betrieben wird. Der Kanzler Wagner als Professor controversiarum stellt seine Aufgabe ganz so, wie sie schon 1652 Schmid aus der ersten Vorschrift repetiert hat, dar. Aber es deutet immer noch ein gutes Stück scholastischer Methode an, wie aus den Quästionen die wichtigste herausgesucht, wie die explicatio terminorum, des Subjekts und Prädikats, vollzogen wird. Sind die Loci so durchgegangen, dass immer die Frage bei einem jeden auf die Hauptcontroverse zurückgeführt ist, und diese erledigt, so fängt er wieder von vorne an, um diessmal bei jedem Locus eine andere Controverse in der gleichen Weise zu absolvieren. Der Vortrag soll in der Hauptsache mündlich d. h. frei sein, nur jedesmal zum Schlusse wird er eine kurze Summa von theoremata in die Feder dictieren. Er liest von 9 bis 10 Uhr. Die beiden anderen Ordinarii treiben nun allerdings Exegese, und zwar hat Raith das Alte, Joh. Ad. Osiander das Neue Testament. Aber nicht mehr wie früher fortlaufende Exegese biblischer Bücher, sondern ausgewählte Stellen für den Zweck der Polemik. Sie lesen über die loca difficiliora beider Testamente, die Stellen, womit man die Feinde am besten schlagen kann, erklären den wahren Sinn und widerlegen die Argumente der Gegner. Raith liest von 8—9 Uhr Morgens, Osiander von 1—2 Uhr, der erstere hat jetzt neben diesem noch zweimal in der Woche die Hebräische Vorlesung. Der Extraordinarius Wölfflin hat immer noch die eigentliche Dogmatik, wenn man es so nennen darf, d. h. er liest über Hafenreffers Compendium, wie früher über Heerbrand gelesen wurde, nicht das ganze, sondern vom zweiten Buch (den Engeln) in das dritte nur hinein. Dieses dritte de homine umfasst allerdings die ganze übrige Lehre. Er liest citra dictationum ambages nimias, und wird immer Repetitionen über den vorgetragenen Abschnitt halten. Nur der fünfte, Anton Winter, hält sich der ihm ertheilten Vorschrift nach

an eigentliche Exegese. Er liest über den Römerbrief. Alle miteinander werden regelmässige Disputationen im Zusammenhang mit ihren Vorlesungen halten, und es auch nicht an Collegia Privata fehlen lassen. Sodann begegnet uns hier wieder die homiletische Instruction bei Wölfflin: Themata quoque Concionum hujus literaturae Studiosis proponet.

Im Personalstande trat die erste Veränderung im Jahre 1670 durch die Versetzung des D. Wölfflin an die Hofkapelle in Stuttgart ein. Der Herzog liess der Universität für das freigewordene theologische Ordinariat den Professor der Philosophie Craft vorschlagen. Des Herzogs Durchlaucht, heisst es in einem Aufsatz der Universität vom 18. April 1692, sei vor ihne D. Craft zu allen Zeitten portirt gewesen. *Craft stammte aus der Grafschaft Waldeck, und war Professor der Logik an der philosophischen Facultät. Im Jahre 1669 hatte er einen Ruf als Waldeck'scher Generalsuperintendent. Für den Verzicht erhielt er ein herzogliches Versprechen für Beförderung ad ordinem Theologorum, unter der Voraussetzung, dass die Universität ihn vorschlage. Als aber nun die Gelegenheit eintrat, wollte die Universität nichts davon wissen. Craft habe sich, so hiess es in der Berathung vom 29. März 1670, in der Leitung des Contuberniums nicht bewährt. Sodann, er habe mehrere orationes publice gehalten, die er* aus des Jesuiten Drexelii tractätlein abgeschrieben habe, zu höchster Verkleinerung der Universität *bei den benachbarten Jesuiten. Die theologische Facultät habe ihn allerdings zum Doctor gemacht, aber nur auf sein Vorgeben, dass es der Herzog haben wollte, was sich dann nicht bestätigt. Sie hatte nämlich durch diese Angabe sich bestimmen lassen, ohne Erlaubniss zu promovieren, und darüber einen Verweis bekommen. Der Hauptgrund jedoch, der übrigens aus dem Berichtsentwurfe wieder gestrichen wurde, war, dass er in Königsberg bei Dreyer studiert habe, desselben Lehren anhänge, und sie in philosophischen Disputationen, wohin*

doch theologica gar nicht gehörten, vorgetragen habe. So wurde nicht Craft, sondern der Superintendent von Böblingen, M. Georg Heinrich Keller, vorgeschlagen, der auch am 20. April 1670 die Bestätigung erhielt. Craft reichte dann im Oktober 1674 eine Bittschrift bei dem Herzog ein, dass ihm die künftige Hofnung ad Theologiam befördert zu werden, nicht möge zerrinnen. *Die theologische Facultät erhielt aber Gelegenheit, sich darüber zu äussern, und rieth entschieden davon ab, dass ihm ein solches Versprechen gegeben werde. Weder die Universität noch der Fürst selbst dürfe in seiner Entscheidung auf diese Weise zum voraus gebunden werden. Ausserdem aber könnte ihm ja zuerst nur das Extraordinariat verliehen werden; mit diesem aber sei die Stelle eines Superattendenten des Stipendiums verbunden, die nach der grossen Kirchenordnung keinem Theologen verliehen werden solle*, er sei denn bei diessem Land und Herzogthumb herkommen, *während Craft* Sein Theologiam Meistens zu Königsberg hat studirt, und ein recommendirter Discipul des verdächtigen Syncretisten D. Dreyers gewessen. *Wenn er sich als langjähriger Professor der Philosophie so grosse Verdienste, wie er sage, erworben habe, so solle man ihn gerade desswegen bei dieser Professur, für welche er sich so sehr bewährt, auch belassen. Das Gutachten weist dabei auch darauf hin, dass er, auch gegen die Ordination, theologische Sachen ohne Censur zu Frankfurt und zu Heilbronn drucken lasse. Im Jahre 1680—81 wurde dann Craft in der That noch einmal übergangen, und ihm dafür eine Superintendentenstelle angeboten, die er aber nicht annahm. Er hat sich damals gegen die Vorwürfe der Theologen in einer ausführlichen Schrift vertheidigt, und sich bemüht zu zeigen, wie nothwendig die Philosophie zur erfolgreichen Bekämpfung theologischer Gegner sei, und wie er allen Grund habe, auch als Philosoph diese Anwendung zu lehren. Unter den Vorwürfen war aber auch das Thema einer Disputation darüber, ob Gott causa peccati*

per accidens genannt werden könne. Noch 1683 verlangt der Kanzler Johann Adam Osiander, dass die übrigen Theologen sich über eine Disputation Craft's de Jure naturae gentium et civili wegen der vorgekommenen Verstösse gegen die Orthodoxie äussern sollen. Sie erklären sich erst auf einen herzoglichen Befehl, wollen bei der Disputation nichts bedenkliches gehört haben, über die gedruckte Schrift aber verweigern sie als ehemalige Schüler Crafts, ein Urtheil abzugeben. Uebrigens wird es von jetzt an bald zur Gewohnheit, dass Professoren der Philosophie auf die Stellen in der theologischen Facultät adspirieren. Sie übernahmen daher auch sehr gerne freiwillig die Abendpredigten, um sich dafür zu empfehlen. Auch Craft hatte diess gethan.

Am 13. August 1680 zeigt die Universität den am gleichen Tage eingetretenen Tod Wagners an, und gleichzeitig hat sie über das Victalitium Raith's zu berichten, der Alters halber kurz zuvor resigniert hatte Bei der diessjährigen Visitation sprach die Regierung die Erwartung aus, dass nun auch ein besseres Zusammensetzen und Verständtnus gestifftet und auch fortgepflanzt *werden könne. Auch war bei dieser Gelegenheit von Aufstellung eines* collega practicus *die Rede, was jedoch zu keinem Ziele führte. Nur ordnete die Regierung an, dass man die älteren Studenten in der Umgegend auf den Dörfern predigen lasse. Noch vor Ende des Jahres erfolgte darauf die Beförderung Joh. Ad. Osianders zur Probstei und Kanzlerstelle, zuerst provisorisch, bald darauf definitiv, und Anfangs 1681 wurden auch die übrigen Stellen wieder besetzt, nicht ohne längere Verhandlung, weil die Universität einem summarischen herzoglichen Personalvorschlage gegenüber ihre Rechte und insbesondere auch in Betreff des Extraordinariates ihr freies Wahlrecht wahrte. Sie nominierte daher auch zwar für die beiden erledigten Ordinariate im Anschlusse an den herzoglichen Vorschlag den bisherigen Extraordinarius Keller und neben diesem*

Michael Müller und Andreas Hochstetter, für das eventuell aber durch Kellers Beförderung freie Extraordinariat den Diaconus Georg Heinrich Häberlin von Stuttgart, mit dem Anfügen, dass auch von dem Markgräflich Baireuthischen Hofprediger Steinhofer die Rede gewesen, er wäre wohl mit zu einem der Ordinariate vorgeschlagen worden, wenn er zu dieser Zeit in diesem Hochlöblichen Hertzogthumb in Ministerio in Diensten wie die Ordinatio Hertzogen Friderici Christlöblichen Andenkens erfordert, gewesen wäre. Dahero ohne Fürstliche Dispensation es nicht von uns beschehen können. *Darauf erhielt Keller die Professur mit dem Dekanat, Hochstetter die mit der Stadtpfarrei verbundene, ebenso erhielt Häberlin die ausserordentliche Professur. Diese Besetzung wurde jedoch schon im folgenden Jahre 1682 wieder dahin abgeändert, dass Hochstetter trotz seiner Bitte ihn zu belassen und dringender Intercession des Senates auf die Prälatur Maulbronn versetzt, und jetzt an seiner Statt die Professur an Michael Müller gegeben wurde. Auf Müllers Bitte wurde ihm herzogliche Dispensation dahin gewährt, dass er ohne erst zu disputieren seine Antrittsrede halten dürfe, jedoch sollte er die Disputation in Bälde nachholen.*

In diese Zeit der Facultät fällt ein neuer ordo studiorum, welcher schon bei der Visitation von 1680 als nothwendig bezeichnet, aber erst im Jahre 1684 ausgegeben wurde. Der Kanzler Johann Adam Osiander gibt darin an, dass er zuletzt die Apokalypse gelesen; er werde aber jetzt wieder die Controversien lesen Mittags 1—2 Uhr. Der Dekan Keller liest über die loca Vet. Test. dubia et controversa von 9—10 Uhr, der Pastor Müller ebenso über die loca controversa Novi Test. von 2—3 Uhr, aber wohl etwas weitläufig, denn er verspricht nur einige Capitel aus dem Matthäus-Evangelium, nämlich die Bergpredigt. Der Extraordinarius Häberlin tracticrt Hafenreffer's loci von 8—9 Uhr, und zwar explicatione nervosa et accurata, daneben hat er das Hebräische.

Wagner, Raith, Osiander waren jeder in seiner Art angesehene Männer. Die nachfolgenden lassen sich mit ihnen nicht mehr vergleichen, bis gegen Ende des Jahrhunderts neue Veränderungen eintreten.

1690—1720.

Die Zusammensetzung der Facultät aus Joh. Ad. Osiander, Keller und Müller, erhält sich nun bis zu des ersteren Tod im Jahre 1697. Dagegen gieng der Extraordinarius Häberlin im Jahre 1692 ab, und vorher schon war der Ersatz für ihn vorbereitet, durch die Aufstellung des bisherigen Magister domus des Stipendiums und Professors der Philosophie Johann Wolffgang Jäger als fünften Theologen. Zum erstenmale zeigt sich hier, dass diese Stellung am Stift benutzt wird zu einer nicht ganz correcten Intrusion in das theologische Lehramt. Jäger ist an der Universität selbst getragen durch die einflussreiche Osiandrische Familienverbindung, die Sache wurde aber von Stuttgart aus eingeleitet. Der Herzog-Administrator Friedrich Carl schreibt am 27. September 1689, dass Jäger neben seinem Amte auch das Studium theologicum mit sonderbahrem Eyfer und Fleiss tractire, *derselbe sollte darin um* seines ihm von Gott verliehenen Talentes *willen weiter animiert werden; die theologische Facultät möge ihn examinieren und eine Inaugural-Disputation halten lassen; auf den Bericht darüber beabsichtige der Herzog dann ihn zum Extraordinarius zu ernennen. Die Universität suchte sich zuerst durch Verhandlung mit Jäger selbst zu sichern, dass er keine weitere Ansprüche an den Senat, ebenso an die öffentlichen Disputationen, die den theologischen Ordinarien gehörten, mache. Jäger gab befriedigende Erklärung, und sagte über seine Absichten: er möchte seines Vaters Wunsch*

im Grab erfüllen, der ihn immer gerne im Kirchendienst gesehen hätte: So ist ferner leicht zu ermerken, dass kein grösseres Vergnügen auch in Conscientia sein kan, als wan man nicht nur mit spinis philosophicis, sondern auch mit Gottes Wort als mit dem Cibo animarum umzugehen hat; da so schöne promissiones vor diejenige in heil. göttl. schrifft enthalten, welche Andere in der Reinen lehr des Evangelii underweisen, finde aber Nichts dergleichen pro professoribus Subtilitatum Metaphysicalium. *Jäger musste nun alles leisten, was zum Doctor erforderlich war, ein besonderes Examen bei der Facultät, eine Inaugural-Disputation, und lectio cursoria.*

Auch diese hielt man jetzt nicht mehr wie früher über ein biblisches Buch, sondern in der theologia polemica. Daneben auch in der homiletica, was ihm jedoch bis auf weiteres noch erlassen wurde. Die Facultät erklärte ihn für doctorfähig. Die Universität wünschte aber, da er ganz supernumerär werde und dem Extraordinarius Häberlin nichts derogiert werden solle, dass er einfach zum professor Theologiae, d. h. fürstlichem Professor, oder noch lieber ausdrücklich zum pr. supernumerarius oder vicarius ernannt werde. Auch wahrte sie sich für alle Fälle ihr Nominationsrecht, welches allerdings bei den theologischen Ordinarii wegen der damit verbundenen vom Herzog abhängenden Kirchenstellen — die Professur wird immer als Hauptamt bezeichnet — ein absonderliches (bedingtes), bei dem Extraordinarius dagegen, welcher zwar die Abendpredigt aber kein eigentliches Kirchenamt habe, das gemeine sei. Jägers Ernennung erfolgte am 15. November 1690, und gab Gelegenheit, zum ersten Male zwei neue Fächer in die Vorlesungen der Facultät, wenn auch zunächst nur vorübergehend einzuführen. Weil alles andere schon besetzt war und man jede Concurrenz vermeiden wollte, wird ihm nämlich auferlegt, entweder die Theologiam moralem vorzunemmen, oder die in disputatione pro gradu nevlich angefangene materiam de Statu Ecclesiae

primitivae et modernae, alss welche Historica-Theologica ist, und viel in die Antiquität hineinlauffet, fortzutractieren. *Im zweiten Jahre darauf wurde ihm weiter Platz gemacht durch die Ernennung Häberlins zum Stiftsprediger in Stuttgart*, *und der Herzog gab seine Absicht zu erkennen, das Extraordinariat jetzt Jäger zu übertragen. Anfangs wollte man in Stuttgart diess mit einfachem Dekret abmachen, entschloss sich aber dann doch den Kirchenrathsdirector Bardili zur Verhandlung zu schicken. Dieser lehnte zuerst die Annahme eines in geheimer Stimmgebung unter Leitung des Rectors im Nebenzimmer gefassten Beschlusses ab und behauptete, dass er nur die Ansichten der einzelnen zu hören habe, um darüber zu berichten. Aber Rector und Senat behaupteten ihr Recht; das Geschehene wurde annulliert, der Akt von vorne begangen und zwar so, dass zuerst eine Deliberation in Gegenwart des Commissärs, dann aber erst vota decisiva, d. h. eine förmliche Nomination durch schriftliche geheime Abstimmung im Nebenzimmer stattfand. (Die umgekehrte Folge haben wir früher bei Nicolai gesehen.) Die Universität reichte dann, da das Ernennungsdekret dieses Verfahren verwiesen und ihr das Nominationsrecht bestritten hatte, noch eine sehr ausführliche Deduction ihres Wahlrechts für den quartus Theologus ein. Die Wahl war übrigens einstimmig auf Jäger gefallen, am 8. März 1692, und er musste nun neben seiner Antrittsrede noch einmal pro loco öffentlich disputieren.*

Mit Jäger war ein neuer Geist und Ton in die Facultät eingezogen, aber er strebte schon 1695 wieder weiter, und erhielt auf sein Ansuchen die Prälatur Maulbronn, obwohl Bürgerschaft und Magistrat baten, ihnen doch diesen Prediger zu lassen. Doch bekam er die Erlaubniss, seine neue Stelle von Tübingen aus zu versehen, und am 30. Juni 1698 auch die weitere, daselbst collegia und disputationes mit Studenten, die es verlangen, zu halten. Er gab als Hauptzweck an, dass er Zeit gewinnen

wolle, seine Kirchengeschichte zu schreiben. Aber es war ihm sichtlich auch um eine höhere Stellung zu thun, und er fand sich sehr enttäuscht, als er sah, dass er mit der Prälatur nicht auch die Generalsuperintendenz und die Landstandschaft erhalten solle. Und diess, trotzdem dass er versprochen hatte, wenn er als Prälat in die Landschaft komme, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Interessen bestens zu beobachten.

Ein herzogliches Dekret vom 30. Sept. 1695 verordnet, dass die Stelle Jägers mit einem solchen qualificirten Subjecto ersetzt werde, welches nicht nur in Theologicis sondern auch in Humanioribus et politiori Literatura der studierenden Jugenth nützliche Underweisung geben, und wackhere gelährte Leuthe nachziehen könnte, *die gnädigste Reflexion sei dessfalls auf den Baden-Durlachischen Consistorialrath und Hofprediger Lt. Mich. Förtsch gefallen, die Universität solle sich über ihn äussern. In der That hatte ihn der Herzog persönlich kennen gelernt, mit dem Markgrafen über ihn verhandelt, und es war auch veranstaltet worden, dass er in Stuttgart eine Gastpredigt hielt, die besonders der Herzogin Mutter gefiel. Diese Besetzung stiess aber voraussichtlich auf Widerspruch, und man beeilte sich daher schon am 2. Oktober durch einen fürstlichen Commissär dieselbe mit dem Senat verhandeln zu lassen. Dieser, der Geheimerath und Kirchenrathsdirector von Kulpis war klug genug, dabei diessmal über die Formfrage in Betreff des Rechtes der Nomination hinwegzukommen, indem er deren weitere Erörterung einer anderen Gelegenheit vorbehielt, und sich schliesslich das Verfahren, das die Universität wie das vorigemal so auch jetzt forderte, gefallen liess, nur ohne Präjudiz. Im Verlaufe des Handels freilich erregte die Universität wiederholt den Zorn des Herzogs durch Behauptung ihres Rechts. Auch über einen anderen Punkt kam er geschickt hinweg, nämlich dass Förtsch ein Ausländer sei, der überdiess auch nie in Tübingen studiert hatte. Er zählte alle bisherigen Fälle von wirklichen*

und beabsichtigten Berufungen von Ausländern auf, wie Reyhing und Philgus, sodann Schmid und Dorscheus von Strassburg, wobei es sich sogar um die Kanzlerstelle gehandelt habe; und er brachte es schliesslich dahin, dass die Tübinger Herrn sich begnügten in ihren Votis deliberativis neben Förtsch noch allerlei Würtemberger zu nennen, und zuletzt auch noch drei solche in den Vorschlag aufzunehmen. Gegen die Persönlichkeit Förtschs liess sich nicht viel einwenden. Es war auch veranstaltet worden, dass er kurz zuvor Tübingen wie auf der Durchreise berührte, und daselbst Besuche machte, auch manches fallen liess, was ihm förderlich sein konnte, namentlich dass er ein Gegner des Pietismus sei. Aber anders stand es mit seiner Theologie. Er hatte in Giessen und Strassburg studiert, in Giessen promoviert. Es war daher aller Verdacht vorhanden, dass er könnte mit dem Mentzerianismo behaftet *sein. Daraus machte sich nun die Regierung nichts, die Tübinger Professoren, die immer noch den Stolz ihrer Theologen auf den Kampf mit dieser Irrlehre theilten, sehr viel. Förtsch selbst benahm sich in der Sache mehr wie ein Weltmann. Er läugnete gar nicht, dass er die Ansicht der Giessener getheilt habe. Aber schon Kulpis konnte bei der mündlichen Verhandlung in seinem Namen erklären, er wolle von dem ganzen Streite abstrahiren und wenn es verlangt werde, sich auch anheischig machen, von jetzt an* allhiesige principia mit anzunehmen, und defendiren zu helfen, *nicht dass er damit* levis et inconstantis animi *erscheinen möchte, sondern weil es eben* keine gewichtige Glaubens-Artikel *betreffe. Da haben sich nun die Tübinger Senatoren unter Vortritt des Kanzlers bei Abgabe ihrer Voten einer nach dem andern bemüht, dem Geheimenrathe mit feierlichen Worten begreiflich zu machen, um welche hochwichtige Dinge es sich vielmehr handle, um Irrlehren, nicht nur* De officio et persona Christi, sondern item de electione et reprobatione, de sabbato, de cruciatibus damnatorum. *Wohin sollte es kommen, wenn nun der Streit*

auch nach Tübingen hereingetragen würde. Man solle bedenken, meinte Osiander, dass die Grawerianer und Gerhardianer mit blossen Degen auf einander losgegangen, und zu allerletzt brachte er noch vor: dass zwei junge Theologen Tauffler und Freeisen, welche hier doctoriert, die beiden Töchter des seligen Dr. Osiander zur Ehe begehrt haben, und dieser habe einig wegen der Mentzerianae controversiae Bedenken getragen. *Der Geheimerath konnte sich nicht enthalten, darauf zu erwiedern:* Die proci werden vielleicht denen Töchtern nit gefallen haben? *Mit der abgegebenen Erklärung Förtsch's wollte man sich gar nicht begnügen; es war von allerlei Garantien die Rede, von einem besonderen Eide, auch davon, dass man ihn, wenn er in Giessen den Doctor erwerbe, in Tübingen noch einmal promovieren lassen solle, damit er den Tübinger Doctorseid leiste. Vom Hofe aus veranlasste man dann Förtsch, in einem Schreiben von Basel her sich noch einmal zu erklären, und zwar wie er sagte nach genauer Untersuchung seines Gewissens und der Streitigkeit selbst dahin: dass er* die bisher behaltene Tübingische Sentenz Jedesmal bona fide und nach theologischer Aufrichtigkeit samt ihren Gründen der Jugend vortragen werde. *Mehr hat er damit auch jetzt nicht gesagt, als dass ihm die Sache indifferent genug sei, um sie ganz objectiv darzustellen, und dass er diess um des Friedens willen thun werde. Zuletzt liess er sich dann noch in einer Conferenz mit den Tübinger Theologen zu der weiteren Versicherung drängen, dass er seine Declaration als Theologe und Christ redlich und aufrichtig meine, dass er die Tübinger Meinung nicht nur proponieren, sondern auch defendieren wolle, und solches nicht allein wegen des Herzogs Verordnung, sondern auch um seinem Gewissen genug zu thun und den Frieden hier zu erhalten. Alle diese Weitläufigkeit machte man mit einer Sache, die doch, wie von Seiten der Regierung immer wiederholt wurde, eigentlich längst eingeschlafen war. Uebrigens hatten die Tübinger das ganz richtige Gefühl, dass Förtsch noch*

mehr als Jäger der Mann einer neuen Zeit sei, und in diesem Gefühle haben sie sich gegen ihn gewehrt.

Noch grössere Verwicklung aber entstand daraus, dass der Herzog Förtsch als Ordinarius anstellte, in Rücksicht auf seine bisherigen Aemter und weil die Verleihung des blossen Extraordinariates für den Markgrafen von Baden ein affront *wäre. Auch konnte sich die Regierung im Verlaufe wohl darauf berufen, dass in der Facultät* zwei fast Emeriti *sitzen. Aber man verfuhr dabei nicht offen, erliess erst ein zweideutiges Dekret, traf mit den Juristen ein Abkommen unter der Hand, dass sie es sich gefallen liessen, vier Theologen im Senat über sich zu haben, und stellte sich zuletzt an, als seien eigentlich vier theologische Ordinarii statutengemäss. Das neue autokratische Regiment unter Herzog Eberhard Ludwig und der Statutenzopf der Universität stiessen hier heftig auf einander. Als die Sache vorzeitig in Tübingen ausgekommen war, verlangte der Herzog drohend, zu wissen, wer ausgeplaudert habe, bis herauskam, dass Förtsch selbst seine Rechte geltend gemacht hatte. Der Verfasser der Gegenvorstellung des Senates wurde persönlich bedroht, das Protokoll einverlangt; der Senat gab es aber nicht her, wies die Insinuationen ab, aber es blieb bei der Anstellung; doch sollte sie auch Ausnahme sein. Man wollte ihm dann auch noch die vakante Professur moralium d. h. der Moralphilosophie auftragen; er anerkannte, dass in seinem theologischen Lehrauftrag die theologia moralis mitbegriffen sei, bat aber, ihm seine ganze Zeit für die Theologie zu lassen, was die Universität bei der Visitation von 1696 unterstützte.*

Am 26. October 1697 starb der Kanzler Joh. Ad. Osiander, am 10. Jan. 1698 wurde darauf das Procancellariat dem Dr. Keller übertragen. Aber die erforderliche Ergänzung der Facultät blieb eben desshalb einige Zeit im Verzug. Dem nächsten Bedürfnisse wurde Anfangs 1698 dadurch abgeholfen, dass der Professor der Logik und Metaphysik, Lic. Joh. Christoph Pfaff

den Befehl erhielt, zugleich die ausserordentliche theologische Professur zu versehen, ohne jedoch eine Bestallung, noch eine Entschädigung dafür zu erhalten. Durch Förtschs Anstellung auf dem Extraordinariat als Ordinarius war auch die Besorgung der Abendpredigten durch den Extraordinarius gestört worden, jetzt theilte sich mit Pfaff in dieselben der Professor Moralium Hochstetter, und zwar auf seinen eigenen Wunsch. Ein Anstand aber ergab sich bald daraus, dass mit der Kanzlerstelle nun seit Wagners Zeit die Professur controversiarum verbunden war, und jetzt unbesetzt blieb. Keller las noch wie bisher über das Alte, Müller über das Neue Testament, Förtsch über die Thesen. Die Universität bat daher, dass über dieses Fach entschieden werden möge, und nun concurrierten darum Keller und Müller, wobei ersterer geltend machte, dass dieselbe mit seinem Procancellariat eigentlich von selbst verbunden sei, andererseits aber eingewendet wurde, dass er darin bis jetzt noch nichts geleistet habe. Ein Dekret vom 13. März 1699 entschied, dass die Verbindung dieser Professur mit dem Kanzleramt nicht nothwendig sei, und übertrug dieselbe dem Dr. Müller. Am 18. Nov. 1699 wurde dann dem Prokanzler Keller der blosse Titel eines Probsts von Tübingen nebst der Abtei Alpirsbach angetragen, und nur einen halben Tag Bedenkzeit zur Annahme gelassen, darauf sofort am 23. zur vollständigen Neubesetzung geschritten. Müller wurde Kanzler. Förtsch, dem diess schon im September aus Anlass erhaltenen Rufs zu einer sächsischen Generalsuperintendentenstelle versprochen war, bekam an Kellers Stelle das Dekanat und die zweite Professur. Für die bisherige Stelle Müllers, dritte Professur und Stadtpfarrei, war Pfaff und mit ihm der Gymnasialprofessor Reuchlin von Stuttgart vorgeschlagen und wurde letzterer genommen. Für das Extraordinariat war wieder Pfaff und neben ihm Hochstetter vorgeschlagen, und wurde Pfaff nunmehr definitiv bestellt, und Hochstetter auf später vertröstet.

Aus dem Jahre 1700 haben wir von der so besetzten Facultät wieder ein Programm der Lectionen. Wichtiger aber fast sind Verhandlungen und Vorschriften über die Lehrweise aus den vorhergehenden Jahren. Schon bei der Visitation von 1696 bringen die Commissäre Vorschriften für die Theologen mit, welche zwar das Schema der Vorlesungen belassen, denselben aber andere Ziele stecken. Der Professor Controversiarum soll jetzt die heutigen Controversien ratione Pietisimi, Chiliasmi, Fanatismi etc. *behandeln. Sei der Kanzler zu alt, so soll es einem jüngeren übertragen werden. Die beiden Lehrer des Alten und Neuen Testaments sollen doch nicht bloss einzelne dicta polemisch tractieren, sondern wieder ganze biblische Bücher erklären und dann den usus* nicht bloss in controversiis, sondern auch in Moralibus und anderen locis communibus *wie nicht weniger* in formandis concionibus *zeigen. Der quartus soll in den locis fürnehmlich die Thesen docieren, und das systema Theologiae in einem oder anderthalb Jahren absolvieren, auch die Theologiam Moralem et Homileticam fleissig tractieren. So bekämpfte man den Pietismus, fügte sich aber doch seinen Impulsen. Und gleichzeitig sollte der Universität* ratione studiorum humaniorum et politioris literaturae *aufgeholfen werden.*

Noch stärker tritt jene Richtung bei der Visitation von 1699 hervor. Die Visitatoren hatten der theologischen Facultät vorzuhalten, dass die Studenten zwar etwas von curiosen und problematischen quaestionibus, die eigentlich zur Theologie nicht gehören, aufklauben, in fundamente Biblico aber, wormit die Orthodoxa Thesis probiert, contra adversarios defendirt, und zumalen die wahre Pietät gelehret und gepflanzet werden solle, ut plurimum wenig, ja auch die Cardinalsprüche nicht zu recitiren wissen, dahero auch im Predigen gar schwach und schlechtlich bestehen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass bei dieser Visitation auch die Frage angeregt wurde, ob nicht Hafenreffers Compen-

dium als veraltet anzusehen und durch ein neues zeitgemässes zu ersetzen sei. Auch dieser Vorschlag gieng ganz von Stuttgart aus. Was die theologische Facultät darauf 1700 antwortet, zeigt kein besonders williges und verständnissvolles Eingehen. Das allerdings haben diese Männer gerne ergriffen, dass man in einem neuen solchen Buche auch auf die neuen Controversen eingehen könnte, die Hafenreffer noch nicht kannte. Sie hielten es für besonders wünschenswerth, dass man bei dieser Gelegenheit die Sententia Tubingensis, darinnen andere Theologi unss entgegen, alss in articulo de Exinanitione, Electione et Libro vitae etc., kürzlich und nervose mit einbringen *könnte, wenigstens ohne Nennung der Dissentienten, sonst wollten sie aufnehmen die neuen Controversien:* Molinismus, Calixtinismus, Jansenismus, Synkretismus, Quietismus, Pietismus. *Dann erhob sich der Zweifel, ob man die alte Fragemethode beibehalten oder die aphoristische, wie z. B. König sie habe, annehmen sollte. Ihre Neigung geht dahin, die alten Hafenrefferischen Definitionen beizubehalten und nur mit einer kurzen Exegesi zu beleuchten. Man könne das Buch durch Mehrere oder durch einen einzigen verfassen lassen; das letztere sei wohl besser, doch sollen es die anderen revidieren.*

Bei dieser Visitation wurde auch von der Regierung über die Bezahlung der Collegia nachgefragt. Für ein collegium Theologicum, Theticum, Exegeticum, Polemicum bezahlte der Zuhörer herkömmlich 3 bis 4 Gulden.

Wenden wir uns nun zu dem ordo studiorum vom Jahre 1700, so ist, wie schon gezeigt, der Kanzler Müller der Professor controversarium geworden, während er früher das Neue Testament gehabt hatte. Er hat bis jetzt die loci de S. Scriptura, Deo, imagine divina, libero arbitrio etc. absolviert, und zwar auf ausdrücklichen Befehl des Herzogs Solas controversias Pontificias tractavit. *Jetzt kommt er an den locus de peccato, auch hier wird er die Papistischen Irrtümer* succincta,

solida tamen refutatione *erledigen. Dann geht es weiter an die übrigen capita Antipapistica, und die ganze Polemik soll innerhalb eines Jahres zum Schluss gebracht werden. Diese öffentliche Vorlesung ist um 9 Uhr. Die Disputationen gehen ebenso wie oben fort. Auch verspricht er soviel als möglich Privatcollegien zu halten, die aber jetzt schlechtweg collegia Theologica heissen. Der Decanus Förtsch hat wieder das alte Testament, und liest ebenfalls über loca difficiliora. Da hat er 1. dieselben auszuwählen, im Urtext und den wichtigeren Uebersetzungen vorzutragen, 2. den Inhalt und Zusammenhang, 3. den status quaestionis darzustellen, 4. die modos difficultatum und 5. den nervus solutionis cum decisione zu zeigen und endlich 6. den usum et abusum in der Lehre und den Controversen. Uebrigens soll sich das ganze Verfahren vornehmlich auf exegetische Autoritäten gründen, mit einer eigenen epicrisis modesta. Im collegium privatum ist er noch mit dem manuale Becani beschäftigt; ist das beendigt, so soll nach dem Wunsch der Studenten anderes folgen. Der dritte, der Pastor, Reuchlin, liest um zwei Uhr über das Johannes-Evangelium, und will sich bemühen, wenn Gott ihm Kraft und Gesundheit gibt, es in einem Jahre zu absolvieren. Seine Methode umfasst folgendes: analysis logico-philologica, paraphrasis, Harmonie der evangelischen Geschichte, dogmata fidei mit objectiones adversariorum, abusus, porismata. Der Extraordinarius, Joh. Christoph Pfaff, hat noch immer das Compendium Hafenreffers, und zwar muss diese Vorlesung im Laufe eines Jahres jedesmal beendigt sein. Doch nennt er sie jetzt Theologia thetica ad filum compendii Haf., und hebt neben dem Sinn der These selbst nachdrücklich den Schriftbeweis hervor, welcher dafür gegeben werden soll. Die beiden letzten kündigen keine Privatcollegien an. Und nur die drei Ordinarii halten regelmässige Disputationen. Etwas anders ist nun doch die Lage geworden. Die Polemik steht zwar noch voran. Aber die exegetischen Vorlesungen dienen ihr nicht mehr aus-*

schliesslich. Die biblische Wissenschaft hat sichtlich ein neues Leben bekommen; sie bewegt sich damit noch unbeholfen in der scholastischen Zwangsjacke, aber Text und Grammatik, pragmatischer Zusammenhang und Ermittlung des Hauptgedankens, exegetisches Problem und historische Aufgabe haben die blosse polemische Verwendung verdrängt. Uebrigens ist diese Ankündigung fast noch verheissungsvoller als die vorige, und dem Ganzen dient ein Aufruf zur Einleitung, worin auf Cicero, der seinen Sohn nach Athen geschickt hat, verwiesen wird; sodann die Universitäten mit Märkten der Wissenschaften verglichen werden, wo man nur mit seiner Arbeit bezahlen darf; auf der Eberhardina sei wohl alles zu haben, wonach man fragen werde, die Käufer sollen nur kommen. Beiläufig mag erwähnt werden, dass dieser Catalog auch reiten, fechten, tanzen, französische und italienische Sprache und das Ballspiel enthält: es sei alles wieder im Stand wie vor den Kriegszeiten, wo sich Tübingen gerade durch diese Dinge ausgezeichnet habe.

Als der Kanzler Müller im März 1702 starb, war Förtsch der nächste unter den Theologen der Universität, der Aussicht auf dessen Stelle haben konnte. In diese theilte sich aber mit ihm ein anderer. Sein Vorgänger Jäger, welcher nach seinem Austritt zuerst noch in Tübingen sass und sich hier mit allerlei beschäftigte, auch mit Prinzenerziehung, hatte schon bei dem Tode Johann Adam Osiander's 1698 an den Herzog geschrieben und seine Dienste angeboten, seine Verdienste aber in's Licht gestellt. Damals erreichte er indessen nicht weiter, als ein Dekret, welches ihn zum professor honorarius ernannte, und ihm den dritten Rang unter den Theologen und entsprechenden Platz in auditorio publico anwies, wodurch sich Förtsch zu einer Gegenvorstellung und Wahrung seines Ranges veranlasst sah. Seither war nun Jäger neben seiner Abtei Maulbronn Consistorialrath und Stiftsprediger in Stuttgart geworden, tritt aber trotzdem nach Müller's Tod gleich als Candidat für das Kanzler-

amt auf. Der Herzog liess das Vicecancellariat zuerst abwechslungsweise von ihm und Förtsch versehen, mit der ausdrücklichen Verwahrung, dass keiner darauf eine Anwartschaft gründen dürfe. Der Sieg blieb dann bei Jäger, Förtsch behielt die Dekansstelle in der Facultät und erhielt dazu die Prälatur von Lorch. Er folgte aber willig einem wiederholten Rufe nach Sachsen und nahm 1704 die Stelle des professor primarius der Theologie in Jena an. Als Förtsch im März 1705 nach Jena abgezogen war, wurde die Erneuerung der Facultät damit eingeleitet, dass der Kanzler Jäger für diessmal die Stelle des herzoglichen Commissärs vertrat und Namens des Herzogs einen Vorschlag machte, welchen die Universität unter Beobachtung ihrer Wahlförmlichkeiten annahm. Hiedurch rückte Reuchlin zur zweiten, Pfaff zur dritten Stelle vor, Hochstetter aber erhielt das ihm schon 1699 in Aussicht gestellte Extraordinariat. Im Juni 1704 starb Reuchlin und nun rückten Pfaff und Hochstetter vor, Extraordinarius aber wurde Johann Conrad Klemm, bisheriger Professor der Philosophie. Diesen hatte der Herzog vorgeschlagen und die Universität angenommen, indem sie nur zur Wahrung ihres Rechtes noch einige andere neben ihm in Vorschlag brachte. Hochstetter wurde 1711 zum Hofprediger und Consistorialrath berufen, ihm aber dabei auf seinen Wunsch der Rücktritt auf die Professur vorbehalten, an seine Stelle sollte Klemm, und an dessen Stelle als Extraordinarius der Magister domus des Stifts Hofmann eintreten, der schon den Titel eines professor Theologiae extraordinarius erhalten hatte. Dieser aber lehnte unter solchen Umständen ab, daher denn der Diaconus Frommann, übrigens wieder einmal unter Ablehnung eines Nominationsrechtes der Universität bestellt wurde. Frommann starb jedoch 1715 und nun trat Hofmann an seiner Stelle ein. Im gleichen Jahre 1715 kehrte Hochstetter in der That auf seine Professur zurück, Klemm musste weichen, wenigstens in der Stadtpfarrei, wogegen ihm

vorläufig eine Professur belassen, und in Bälde eine Prälatur versprochen wurde. Somit bestand jetzt die Facultät aus: Jäger, Pfaff, Hochstetter, wozu Frommann als Extraordinarius. Diesen Bestand enthält auch der ordo studiorum von 1717.

Seit zwei Jahrzehnten hatte doch alles angefangen an der Universität, einen moderneren Anstrich zu bekommen, zum Theil mehr durch Anordnung von oben, und unter Widerstreben der Universität selbst, zum Theil durch die neuen Männer, welche in die Facultät gekommen waren. Von ihnen hat der eine, Jäger, eine lange und eingreifende Wirksamkeit gehabt, und er gerade hat es offen auch der Regierung gegenüber ausgesprochen, man sollte eben Männer haben, wie Spener oder Veiel. Im Jahre 1712 ergieng ein Visitationsrecess mit eingehenden Vorschriften über die Lehrweise. Da ist im allgemeinen über den methodus docendi gesagt, die professores sollen denselben juxta quatuor causarum genera, als den leichtesten, begreiflichsten und docilsten modus einrichten, vorab auf die puritatem et elegantiam styli sehen, *dann heisst es auch, man solle besonders* das Graecum und Hebraeum, wie auch die historiam ecclesiasticam et prophanam *fleissig tractieren. Bei der theologischen Facultät wird angeordnet, dass der Kanzler Jäger seinem Anerbieten gemäss in Jahresfrist sein Systema Theologicum durch zwanzig disputationes cyclicas und 12 solennes absolviere. Sonst liest er viermal in der Woche publice, drei Stunden trägt er vor, eine examiniert er. Die beiden anderen Theologen sollen der eine das Alte Testament, der andere das Neue Testament der Ordnung nach* in seiner Harmonie dergestalten methodice und Synoptice tractieren, damit dermahleins ein vollständiges opus und accurater commentarius nach arth der Poli Bibliorum Criticorum darauss werden, und es zum nutzen der Evangelischen Kirchen dieses Herzogthumbs dienen möge.

In dem ordo studiorum von 1717 nun verkündet der Kanzler Jäger von allem, was er überhaupt neuerdings gethan. Er hat

sein Systema absolviert noch vor Jahresablauf. Er hat den zweiten Band seiner Kirchengeschichte herausgegeben, der dritte solle noch vor Ostern erscheinen. Darauf kommen erst die Vorlesungen. Gibt Gott Kraft und Leben, so will er ein Collegium halten über Theologia moralis mit Zugrundelegung von Buddeus. Privatim will er über sein compendium Theologicum lesen. Pfaff hat die Genesis absolviert, kommt jetzt an Exodus, in Privatstunden tractiert er Thumm's Synopsis der Prädestinationslehre und in Disputationen will er die Ergänzung des von Dorscheus unvollendet hinterlassenen Commentars zum Hebräerbrief vortragen. Hochstetter ist mit der introductio in universam S. Pauli ad Romanos Epistolam d. h. der Analyse des Briefes fertig, ebenso mit dem daran geknüpften specimen compendii Paulini totius Theologiae, und wird jetzt mit der eingehenden Erklärung des Briefes beginnen, welcher die der anderen Briefe folgen soll. Was Privatcollegien betrifft, so hat er kürzlich ein Privatissimum für junge Adelige mit Widerlegung der katholischen Lehre beendigt, jetzt setzt er sein Privatcolleg über Königs Theologia Positiva fort, sowie auch ein solches über Homiletik theoretisch und praktisch und mit Predigtübungen verbunden. Der Extraordinarius Hofmann liest die Thesis, aber jetzt nicht mehr nach Hafenreffer, sondern nach des Kanzlers Jäger Compendium der Föderaltheologie. Privatim schliesst er an ein Collegium theticum ein Collegium biblicum an, nämlich Exegese der dicta Classica nach der Series Locorum.

So ist also zwar immer noch die Grundlage der Fächervertheilung erhalten, der zweite und dritte Professor haben noch jener das Alte Testament, dieser das Neue Testament. Aber bei der ersten Stelle ist nicht mehr viel von den Controversen zu sehen, sie ist in Jägers Hand eine Professur der systematischen Theologie geworden, er treibt da jetzt Dogmatik, dann Moral. Ausserdem hat der Betrieb der Exegese wenigstens

zum Theil ein anderes Gesicht gewonnen. Es wird Paulinische Theologie gelesen, es wird biblische Dogmatik gelesen. Und endlich bekommt der Unterricht in der Homiletik eine grössere Geltung.

Der letztere ist nun dem dritten Theologen zugeeignet, nicht mehr dem Extraordinarius. Jener hat den Vortheil dafür, dass er zugleich der Stadtpfarrer ist. Die alten Kirchenämter der drei Theologen bleiben vorläufig noch. Doch sehen wir in der Zeit Herzog Eberhard Ludwigs mehreremal auch Veränderungen in dieser Richtung. Die mit der Stadtpfarrei verbundene Specialsuperintendenz wird wenigstens von derselben getrennt. Es kommt auch vor, dass eine Professur ohne Kirchenamt vergeben wird, und durch willkürliche Ernennungen die Zahl der Ordinarii auf vier gebracht. Sonst fängt man an, die Stelle des Magister domus des Stifts als eine Vorstufe für theologische Professuren anzusehen, zunächst für das Extraordinariat, und ebenso als eine entferntere Vorstufe auch die Tübinger Diaconate. Die Ergänzung der theologischen Facultät geschieht aber im Unterschied gegen früher überhaupt meist aus der nächsten Umgebung, aus der philosophischen Facultät. Ein gewisses Vorrücken innerhalb der Universität bildet die Regel. Daher wird auch gelegentlich ein Professor der philosophischen Facultät zum theologischen Extraordinarius supernumerär ernannt, um ihm eine Anwartschaft für die Zukunft zu geben. In manchen Fällen verdankt die Facultät der Energie der Regierung hervorragende Männer. Aber die Art, wie die Besetzungen geschehen, entspricht dem herrischen Charakter des damaligen Regiments. Die Universität wird nicht müde, ihr Nominationsrecht in der Form zu wahren, die Regierung ebensowenig, es ihr zu verweisen, und sie auf blosse Consultation zu beschränken. Thatsächlich kommt der Vorschlag fertig von Stuttgart. Das Consistorium, auch die Geheimenräthe haben dem Herzog zuerst von sich aus ihre Anträge gestellt, so kommt die Proposition

an die Universität, und diese wählt die Vorgeschlagenen und bedankt sich unterthänigst. Auch bei den anderen Facultäten, welche einfach in Erledigungsfällen zur Bestätigung zu präsentieren hatten, verschaffte sich die Regierung dadurch Einfluss, dass sie zum Voraus einen Candidaten für gelegentliche Berücksichtigung recommendierte.

So kann es nicht fehlen, dass einzelne auch durch den Hof an der Universität vorwärts kommen, und sich darum bemühen, und es sind diess nicht immer die schlechteren Erwerbungen. Förtsch war auf diese Weise gekommen, auch Jäger hatte seine persönlichen Verbindungen unermüdlich ausgenutzt. Etwas ganz neues begegnete der Universität aber bei der Einführung des jüngeren Pfaff. Christoph Matthäus Pfaff war Reiseprediger des Erbprinzen gewesen, und wusste als solcher schon 1714 — er war damals 28 Jahre alt — sich ein Exspectanzdekret auf eine ordentliche theologische Professur zu verschaffen. An der Universität kam er bei Hofmanns Ernennung zum Extraordinarius im Jahr 1715 für diese Stelle zum erstenmale neben anderen zur Sprache. Als er nun bei dem Prinzen entbehrlich wurde, ergieng am 23. Oktober 1716 ohne weiteres das Dekret an die Universität, dass er mit Sitz in Facultät und Senat und Anciennität vom 23. November 1714 eintreten werde, und nur so lange keine Ordinarius-Gage vakant sei, ihm vorläufig der Gehalt aus der herzoglichen Kammer gezahlt werden solle. Da hat sich die Universität lange Zeit gewehrt und förmlich gewunden für ihre verletzte Ordnung, und den damit zurückgesetzten Collegen Hofmann, wagte aber doch nichts weiter zu erflehen, als dass Pfaff wie einst Förtsch als professor honorarius oder extraordinarius bezeichnet und so wenigstens die Form gewahrt werde. Um die übrigens sehr vorsichtige Remonstration bei dem Herzog einzuleiten und zu unterstützen, nahm man schriftlich und durch Deputierte die Hilfe einflussreicher Personen in Anspruch, des Geheimenraths

von Schütz, des Directors Osiander, des Oberhofmarschalls Grafen von Grävenitz, des Erbprinzen selbst. Niemand wollte damit zu thun haben. Schütz dankte für das Zutrauen, meinte aber, sie sollen es nur selbst versuchen, Grävenitz war wegen vieler occupationes nicht zu sprechen, der Erbprinz verlangte von ihren Deputierten, sie sollen ihr Schreiben zurücknehmen, und liess dann auf ein zweites Schreiben durch seinen Hofrath de Savigny antworten, das erste sei in allerdings unanständigen und irrespectuosen Expressionen und sogar einigen Comminationen verfasst, *man solle ihn mit solchem verschonen, dabei wurde der Concipist besonders bedroht, weil man es nicht für möglich halten könne, dass ein ganzes corpus academicum an solcher Unbesonnenheit Theil habe. Alles was man erreichte, war, dass ein herzogliches Dekret vom 7. Mai 1714 anordnete, wenn die beiden Pfaff, Vater und Sohn, zugleich im Collegium sitzen, so sollen ihrer beider Vota nur für eines gelten. Bei dem Kanzler wurde übrigens eine scheda mit den rationes, warum der Herzog nicht von seiner Resolution weichen könne, niedergelegt, die jedes Senatsmitglied einsehen könne. Der Senat aber beschloss, auf das Schreiben Seitens des Erbprinzen nicht zu antworten, und von diesen rationes keinen Gebrauch zu machen. Man habe seine Pflicht gethan, nun bleibe bloss obsequii gloria übrig. In einer solchen Zeit fehlte es natürlich auch nicht an Denuncianten. Während dieser Pfaffische Handel schwebt, wird der davon schwer betroffene Professor Hofmann wegen zweier Predigten vom vorhergehenden Herbst, die* scandalöse expressiones *enthalten haben sollten, bedroht, und muss die Concepte einschicken.*

Am 26. April 1717 starb der Professor Hochstetter. Nun war eine Stelle für den jüngern Pfaff erledigt. Da dieser aber nicht predigen wollte, und die erledigte Professur doch gerade die mit der Stadtpfarrei verbundene war, von welcher sich die Predigt am wenigsten trennen liess, so bekam Pfaff nur die

Besoldung und den Vorrang. Dagegen musste Hofmann die Stadtpfarrei übernehmen, und wurde zugleich Ordinarius, blieb aber auf dem Gehalt des Extraordinarius, und diese Stelle wurde nicht neu besetzt. Erst als dann 1720 der ältere Pfaff starb, rückte dessen Sohn in die zweite Stelle, das Dekanat, vor, und hiebei wurde ihm auf Antrag des Consistoriums auch auferlegt, dass er »wenigstens dann und wann« predige; auch davon liess er sich jedoch gleich darauf wieder durch den Herzog persönlich dispensieren. Hofmann trat jetzt in den vollen Besitz der dritten Professur und Stadtpfarrei. Als quartus aber und zwar mit dem Range als Ordinarius unter Beziehung auf den Vorgang von Förtsch wurde der professor graecae linguae Johann Rudolf Osiander bestellt. Gleichzeitig wurde aber auch ein fünfter Theologe bestellt, nämlich mit Beziehung auf das hohe Alter des Kanzlers Jäger zunächst zur Aushilfe für denselben beim Predigen, und zwar in der Person des Diaconus Pregitzer, der zum professor honorarius historiae ecclesiasticae ernannt wird, übrigens dabei Diaconus bleibt. Hiermit wird die Forderung des Recesses von 1612 erfüllt, und der historischen Theologie dieser erste bescheidene Eingang eröffnet, am 27. Februar 1720.

1720—1756.

Da nun gleich darauf auch der Kanzler Jäger starb, konnte Pfaff, der überdiess in diesem Jahre zum Rector gewählt war, nach wenigen Wochen auch zum Kanzler vorrücken, und ebenso wurden die beiden anderen Stellen durch das Vorrücken von Hofmann und Osiander besetzt, dabei jedoch dem letzteren nur die dritte ordentliche Professur und nicht zugleich die Stadt-

pfarrei übertragen, wogegen er dann zweiter Superintendent des Stifts blieb. Für die ausserordentliche Professur hatte das Consistorium und der Geheimerath dem Herzog in erster Linie den Professor Weismann am Stuttgarter Gymnasium vorgeschlagen, und der Senat bedankte sich, dass der Herzog auf ein so anständiges Subjectum in Hochfürstlichen Gnaden reflectieren wollen. *Weismann wurde am 18. März 1721 ernannt und es wurde ihm auch die Stadtpfarrei und Specialsuperintendenz übertragen. Hiermit war aber ein Plan des Kanzlers Pfaff vereitelt, der nicht nur für sich, sondern auch für seine Verwandten zu sorgen wusste, desswegen die Trennung der Stadtpfarrei von der Professur, mit der sie sonst verbunden war, eingeleitet hatte, um dem Herzog für die Stadtpfarrei seinen Schwager, den Professor der Philosophie Klemm vorschlagen zu können. Es war auch dahin gekommen, dass der Herzog dem Consistorium eröffnen liess, dass er auf Klemm reflectiere. Das Consistorium fand das aber doch zu stark, stellte vor, dass die Stadtpfarrei Tübingen eine wichtige und schwierige Stelle sei,* massen eine grosse nicht gar zu wohlgezogene, auch theils zu vihlen Excessen genaigte Burgerschafft und Gemeinde sich daselbst findet, *dass Klemm schon als Repetent in Stuttgart* zu des Auditorii nicht grosser Satisfaction *gepredigt habe, dazu überhaupt.* keine sonderliche äusserliche gabe, oder annehmligkeit niemahlen von sich gezaigt habe, *dass er keine Autorität besitze, man in Tübingen kein Vertrauen zu ihm bezeuge, im Gegentheil seine Bemühungen, mit Hilfe seines Schwagers in diese Stelle einzudringen, schon nicht geringes Aergerniss bei der Gemeinde erregt haben. Der Herzog gab nach, und Pfaff musste sich diessmal zurückziehen.*

Am 21. October 1725 starb der Professor Johann Rudolf Osiander. Jetzt wurde Weismann auf das dritte Ordinariat unter Beibehaltung der Stadtpfarrei befördert, und dagegen mit dem Extraordinariat wieder die Stelle des zweiten Superinten-

denten des Stiftes verbunden und beides dem Professor der Philosophie Hagmayer übertragen. Hiemit war der ordnungsmässige Aemterstand wiederhergestellt. Daneben war es aber gelungen, in das herzogliche Dekret die Ernennung des Professors Klemm zum ausserordentlichen Professor der Theologie — zunächst reiner Titel — zu bringen. Diese Ernennung wurde von der Universität hingenommen, aber nicht ohne Bedenken, weil, wie man sagte, Klemm in seinen scriptis Irenicis denen symbolischen Büchern der Evang. luth. Kirche schlechte Ehre angethan; *und* solche Meinungen fovire, welche von der Würtemb. Kirche und der Universität noch zur Zeit nicht approbirt werden können. *Ein ähnliches Titular-Extraordinariat erhielt später auch der Professor Maichel an der philosophischen Facultät; man bewarb sich um diesen Titel, weil er einmal die Grundlage zum Aufrücken in die theologische Facultät werden konnte. Maichel zwar brachte es, obwohl er in der philosophischen Facultät theologica las, nie weiter, als dass er bei theologischen Vocationen einigemal auch genannt wurde. Die Facultät aber bestand nun 1725 aus Pfaff, Hofmann, Weismann, und der quartus war Hagmayer.*

Am 9. December 1728 starb der zweite Professor der Theologie, Hoffmann. Damaligem Brauche zu Folge gab zuerst das Consistorium sein Gutachten, welches das Vorrücken Weismann's in die zweite, Hagmayer's aber in die dritte Stelle empfahl. Beides ist hernach auch ohne Schwierigkeit ausgeführt worden. Für die Stelle des Extraordinarius hatte das Consistorium in erster Linie einige ältere Geistliche aus dem Lande, gewiss respectable Männer, genannt und nur in dritter Linie auch noch hinzugefügt: Der Klosterpräceptor und Prediger zu Denkendorff Johann Albrecht Bengel, aetat. 41 Jahr, als ein Mann, der mit besonderem Verstand und wahrer Pietät begabet, in seinem Ammt klug und fleissig, und in freundlicher Leitung der Jugend geübt und geschickt, von einer soliden in wircklichen

Schrifften dem publico bekannten erudition. *Aber dieser Vorschlag in dritter Linie war nicht ernstlich gestellt, und am Hofe hatte man ohnehin etwas anderes im Sinne. Denn bald verbreitete sich die Kunde, dass der Herzog beabsichtige, den früheren Tübinger Professor und bekannten Leibnizianer Georg Bernhard Bilfinger, der seit 1725 an der Akademie in Petersburg lehrte, berufen wolle. Merkwürdiger Weise ist Bengel bald darauf 1733 von der philosophischen Facultät für die Professur moralium mitgenannt, aber ebenfalls einem Leibnizianer, oder Wolfianer, Canz, nachgesetzt worden. Bilfinger war schon vor 1723 als Extraordinarius in der philosophischen Facultät bei Besetzung eines Ordinariates übergangen und dadurch in die Stellung eines Professors am collegium illustre gedrängt worden. Im Jahre 1725 hatte der Herzog Gutachten von der theologischen und der philosophischen Facultät über die Frage gefordert,* wiefern die Wolfische Philosophie circa dogmata [principia philosophica et moralia] möge einigen influxum haben, und dahero derselben professio nützlich oder schädlich seyn könnte. *Beide Gutachten fielen gegen diese Philosophie aus, das der philosophischen Facultät war recht schwach, das der theologischen Facultät, welches nachher Wolf selbst mit sarkastischen Glossen versah, doch mit Sachverständniss von ihrem Standpunkte aus abgefasst. Es klagte aber bitter über den Geist der Neuerung, welcher die Jugend ergreife und sie für die Theologie ungeschickt mache, und über das Auftreten dieser Philosophen,* wie denn gewiss nicht leicht jemahl in vorigen Zeiten ein neues systema philosophicum zum Vorschein kommen, welches mit solcher Präsumtion, mit solchem fastu philosophico und contemtu aliorum wäre poussiret worden, als wie dieses Systema Leibnizio-Wolffianum, da man alle diejenige, die solches nicht approbiren, sogleich für simple einfältige Leuth ausschreyet, und sie auf's allerverächtlichste zu tractiren pfleget, davon die odiosa specimina jedermann vor Augen liegen. *Als*

anstössige Lehren dieser Leibnizischen Philosophie werden besonders hervorgehoben: 1. Die Lehre von der besten Welt. 2. Dass Gott zur Erschaffung dieser Welt moraliter genöthigt gewesen. 3. Dass die Erschaffung eines sündlos bleibenden Menschen unmöglich gewesen. 4. Dass nur das wirklich geschehende auch in dieser Welt möglich gewesen. 5. Dass jedes Wunder den ganzen folgenden Weltlauf ändern müsse, dass aber die Welt um so vollkommener sei, je weniger Wunder geschehen, und Gott unmöglich etwas durch Wunder ausrichte, was auch natürlich geschehen könne. 6. Dass alle Seelen der Welt zumal erschaffen seien, und mit dem wirklichen Ursprung des Menschen nur den gradum rationalitatis erlangen. 7. Dass keine Seele auf den Leib einwirken könne. 8. Dass im Tode sich nicht die Seele vom Leibe trenne, sondern nur der Leib wieder eingewickelt werde. So anstössig hienach die Leibnizische Theologie in ihrem Auftreten und in ihren Meinungen geschildert wird, so wird doch dabei das Geständniss gemacht, dass diese gefährliche Philosophie eine überaus grosse Wirkung auf die Jugend äussere, und besonders für die excitatiste Ingenia, die heut oder morgen ad altiora aspiriren, *ihre unwiderstehliche Anziehungskraft habe. Pfaff und Weismann vereinigten sich im Streite dagegen, aber wenn sie für die Erhaltung der Orthodoxie sprachen, so waren sie doch beide zweifelhafte Vertreter derselben. Weismann hatte selbst eine freiere biblische Richtung, und Pfaff vertheidigte das alte System wie ein conservativer Cavalier. Unter diesen Umständen konnte die Berufung Bilfinger's in die Facultät in den kirchlichen Kreisen nur Schrecken erregen. Auf die Nachricht davon reichte das Consistorium unter dem 2. Februar 1729 eine dringende Gegenvorstellung ein: Bilfingers Berufung von Petersburg her würde die sehr pressante Besetzung viel zu lange aufhalten, er werde auch nicht predigen wollen, und damit diese ohnehin wankende Einrichtung vollends in Verfall kommen, auch sei er viel mehr*

Philosoph und Mathematiker; vor allem aber: Bilfinger's freie Lehrweise habe schon längst auswärts Bedenken über seine Orthodoxie erweckt, es würde also die ganze Universität in Verdacht kommen; in Tübingen selbst seien Pfaff und Weismann gegen ihn, und es müsste die Einigkeit in der Facultät durch seine Berufung zerrüttet werden. Der Herzog liess sich dadurch nicht rühren, und eröffnete am 16. November 1729 dem Consistorium seinen definitiven Entschluss, dass er dem von ihm vor einigen Jahren an den Czaaren überlassenen und seither auf der Petersburger Akademie mit vielem Ruhm gestandenen M. Georg Bernhard Bilfinger *zum professor Theologiae quartus und zwar Ordinarius und zweiten Superattendenten des Stifts ernenne, mit Sitz und Stimme im Senat, wie einst den jetzigen Kanzler Pfaff. Die gemachten Schwierigkeiten führten nur dahin, dass die gesammte Besetzung der drei Stellen verzögert wurde, bis Bilfinger verfügbar war. Dann wurde erst, und zwar am 27. September 1730 die Verhandlung in Tübingen vorgenommen, wobei zwar der Rector die übliche Protestation gegen das Ordinariat eines vierten Theologen nicht unterliess, die andern aber unter Pfaff's Führung meinten, das müsse man dem Herzog überlassen. Pfaff wollte wenigstens nicht versäumen, für seinen Schwager Klemm, für welchen endlich eben im Mai ein fürstliches Dekret mit Verleihung des Titels und Ranges eines ordentlichen Professors der Theologie erlangt worden, ein Wort zu reden. Im übrigen meinte er zwar, Bilfinger habe ihm früher selbst gesagt, er wolle mit der Theologie nichts mehr zu schaffen haben und sich ganz der Philosophie widmen, aber er wollte doch nur, dass demselben bei der Vokation anbefohlen werde, die* Wolfische Philosophie nicht in die Theologie einzuflechten, indem es Irrung in der Kirche gebe. *Dem schloss sich auch Weismann an. Die Nichttheologen nahmen die Sache noch weniger bedenklich. Der Professor Hallwachs meinte, Bilfinger werde schon selbst wissen,* dass in Facultate Theologica nicht

so viel Freiheit wie in Philosophica gelitten werde. *Der Herzog aber entschied über diese Bedenken in dem Anstellungsdekret vom 27. Oktober 1730, das könne man* abwarten. *Ebenso lautete der Bescheid auch auf die durch Pfaff's Anregung in dem Berichte aufgeworfene Frage, wie es denn aber gehen solle, wenn der Titularprofessor Klemm gar wirklicher werden wollte und damit das schreckliche einzutreten drohte, dass es fünf ordentliche Theologen gäbe.*

So waren nun von 1730 die vier theologischen Ordinarii vorhanden: Pfaff, Weismann, Hagmayer, Bilfinger.

Bilfinger wurde aber im Jahr 1735 unter dem Herzog Carl Alexander wirklicher Geheimer Rath, und als die Universität seine angesonnene Ersetzung durch den Hofprediger Jafinger ablehnte und den Professor Klemm dafür vorschlug, bewarb sie sich bereits um die Fürsprache der neuen Excellenz bei dem Herzog, und das Ernennungsdekret für Klemm vom 23. April 1736 ist von den Geheimen Räthen Schütz und Bilfinger gezeichnet.

Durch Dekret vom 25. Januar 1741 wurde Hagmayer wegen Kränklichkeit emeritiert, unter Verleihung der Prälatur Hirsau, an seine Stelle dagegen Klemm befördert, und als quartus im Einverständnisse mit der Universität der bisherige Professor Cotta in der philosophischen Facultät ernannt. Nachdem schon im vorigen Jahre das Consistorium auf Trennung der geistlichen Stellen und der Professuren angetragen hatte, wurde jetzt zwar die alte Einrichtung im Princip beibehalten, jedoch die Predigtpflicht der beiden neben dem Kanzler bestellten Ordinarii — der Kanzler Pfaff war immer freigeblieben — auf Festtage und andere solenne Predigten beschränkt, der regelmässige Predigtdienst aber dem Pfarrer und einem zu bestellenden besonderen Abendprediger übertragen. Pfarrer und Specialsuperintendent aber war eben der Extraordinarius Cotta, wogegen dann der dritte Ordinarius die früher mit dem Extra-

ordinariat verbundene Stelle des zweiten Stiftssuperintendenten hatte.

Am 22. Mai 1747 starb Weismann. Das Consistorium machte seine Vorschläge, wobei wiederum für Weismanns Stelle selbst Johann Albrecht Bengel, jetzt Prälat von Herbrechtingen genannt wurde, nunmehr 60 Jahre alt, als ein um seiner berühmten und in mancherlei Schriften bewiesenen erudition auch exemplarischer Frommkeit willen vor capable und würdig *zu bezeichnender Mann, aber wieder nur in dritter Linie. Die Entschlüsse des Herzogs wurden am 13. Juni 1747 der Universität durch die beiden Commissäre, Bilfinger und Prälat Knebel, mitgetheilt, welche* Herren mit sechs Pferden auf das Universitätshauss gefahren seynd. *Sie giengen darauf, an Weismanns Stelle den Professor Klemm vorrücken zu lassen, dagegen sollte an die dritte Stelle nicht Cotta vorrücken, sondern vielmehr der Professor der Philosophie, Canz, eingeschoben werden. Was diess für die Facultät bedeutete, erklärt sich aus einem Rückblick auf frühere Beziehungen derselben zu Canz. Dieser hatte im Jahre 1728 als Klosterpräceptor in Bebenhausen den ersten Band seines Usus Philosophiae Wolfianae in Theologia ohne Censur in Tübingen drucken lassen, und dadurch der Facultät Anlass zur Klage bei Herzog Eberhard Ludwig gegeben, dass er* in unterschiedenen beträchtlichen Punkten von dem typo Theologiae Evangeliae recepto abweiche. *Er solle, lautete der Antrag,* in die Schranken der Censur und Orthodoxie gesetzt *werden, und er bekam auch die entsprechende Weisung. Im Jahre 1733 wurde er, nachdem er indessen Superintendent in Nürtingen geworden, zum Professor in der philosophischen Facultät ernannt, unter der Bedingung,* dass er von seinen ehemaligen principiis und conduite völlig abstrahiren, und in der Lehre sich conformiren, auch sich friedfertig bezeigen solle. *Aber im Jahre 1737 umgieng er doch wieder die Censur bei Herausgabe des dritten Bandes jenes Werkes, sowie einer neuen*

Edition seiner Jurisprudentia civitatis Dei publica *mit* notionibus fundamentalibus. *Die Facultät warf ihm Irrtümer vor in* der Trinitätslehre, da er aus Gott dem Vater eine Würkung aller Dinge, aus Gott dem Sohn eine Allwissenheit, aus Gott dem heiligen Geist eine Liebe alles Guten gemacht, *ebenso in der* Christologie, *wo er in Joh. 8, 58 die Präexistenz wegerkläre, und sonst* beträchtliche Irrtümer. *Er weigerte sich einer Conferenz mit den Theologen, wurde aber vom Senat genöthigt, eine Vorrede zu seinem Buche mit Widerruf seiner Abweichungen von der heiligen Schrift und dem recepto doctrinae evangelicae typo drucken zu lassen. Er band sich demungeachtet auch in ferneren Schriften nicht an die Censur, griff darin Pfaff und Weismann* auf eine einem in der Subordination stehenden Professori nicht geziemende Art zum Aergernuss der hiesigen Studiosorum freventlich an, *und stellte in seiner Theologia naturalis* den abentheuerlichen und auff einem notorisch falschen philosophischen concept beruhenden Irrthum *auf*, dass Gott was er thue und thun werde, alles zugleich gewirket, und dass die Welt nicht in sechs Tagen, sondern zugleich erschaffen, und diese Schöpfung nur in sechs Tagen offenbahr worden, wider den ausdruckenlichen Buchstaben der heyl. Schrift.

Im Jahre 1742 endlich richtete der Buchhändler Haude in Berlin eine Eingabe an den Herzog, mit der Bitte, dass Canz die Betrachtungen über die Augsburgische Confession des Probstes Reinbeck fortsetzen dürfe. Die theologische Facultät, zum Gutachten aufgefordert, stellte alle ihre Schmerzen vor, um diese Erlaubniss zu hintertreiben. Nicht einmal bei der Wolfischen Philosophie bleibe er stehen, sondern ersinne unter ihrem Prätext noch weitere theologische Abweichungen. Sein pruritus die Theologos anzuzupffen habe sich immer sogar vermehrt, dass er auch, da man doch alle Liebe und Gedult vorwalten lassen, in der Präfation des letzten Buchs nach

seinem fast unerträglichen philosophischen Hochmuth förmlich Triumph wider sie singet, und mit ihnen expostulieret, dass sie auch seine exactesten Demonstrationen nicht fassen wollen, da doch offt seine Gründe so ungemein schwach, und von Demonstrationen ohnendlich entfernt sind. *Die Facultät behauptet aber auch, dass man schon die betrübtesten Erfahrungen über die Folgen dieser Philosophie mache. Die Studenten seien von dieser neuen Weisheit ganz bethört, wollen nichts mehr von der alten Theologie wissen, der Unglaube und libertinismus sentiendi greife um sich, die Würtembergische Kirche leide den empfindlichsten Schaden, in wenigen Jahren werde man keine brauchbaren Leute mehr für das geistliche Amt haben, man werde durch Abweichen vom typus Theologiae Lutheranae die Religionsprivilegien verscherzen. Pfaff verfasste der Facultät noch besondere Schreiben in diesem Sinne an die Geheimen Räthe von Wallbrunn und von Hardenberg, ein besonderes aber an den Geheimen Rath Bilfinger, welchem er vorstellte, Canz hätte doch sollen* die Art und Weise und Klugheit zu schreiben von Ewer Excellenz erlernen, *der Geheimerath möge ihn durch seine* Autorität vermögen, dass er doch in Schranken der Censur, Modestie und Orthodoxie bleibe. *Der Zweck wurde aber nur theilweise erreicht. Canz bekam die Erlaubniss, nur sollte er das Manuscript der Facultät vorlegen. Und nach allem diesem sollte nun Canz in diese Facultät selbst gesetzt werden. Der Kanzler Pfaff erklärte jetzt, er wolle zwar nicht opponieren, müsse aber doch nach Gewissen sagen, dass das, was Canz* in loco de Persona Christi, de Satisfactione, de Praesentia reali corporis Christi geschrieben, ihm habe nothwendig missfallen müssen. *Sein kurzer Grund ist:* man müsse orthodox sein. *Canz solle also in Schranken gewiesen werden, und erinnert, dass er dem typo Lutherano sich vollkommen gemäss betrage. Der Geheimerath erwiderte dann im gleichen Style, man* versehe sich von gnädigster Herrschaft wegen, dass

Canz sich dem typo doctrinae fügen werde, man werde ihn dahin einleiten; *von Serenissimi wegen werde er diese Erinnerung nicht übel nehmen. Doch ist Canz dann ohne eine formelle Instruction dieser Art angestellt worden. Cotta aber wurde zur Entschädigung persönlich zum Ordinarius ernannt. Mithin sind jetzt die vier Ordinarii vorhanden: Pfaff, Klemm, Canz, Cotta.*

Am 25. September 1749 starb der vieljährige professor Theologiae et Historiae Ecclesiasticae publicus honorarius M. Georg Conrad Pregitzer, der es als solcher nie weiter gebracht hatte, zur Entschädigung aber zum Prälaten von Murrhard ernannt worden war. Dagegen erhielt der Professor der Moral, Eloquenz und Poësie Faber am 5. Februar 1752 den Charakter eines ausserordentlichen Professors der Theologie dafür, dass er die Predigten des Kanzlers hielt.

Canz starb am 2. Februar 1753. Cotta wurde sogleich mit Fortsetzung seiner Vorlesung über die thesin beauftragt, und dann auch an seine Stelle befördert. Um die vierte Stelle bewarb sich der Archidiakonus Immanuel Hoffmann, der unter dem Titel horae exegeticae theologischen Privatunterricht zu geben gewöhnt war. Die Vorschläge von Stuttgart und Tübingen aber giengen mit Erfolg dahin, die Stelle und zwar jetzt wieder als Extraordinariat dem Professor Faber zu geben, den man wie Pfaff sagte cum applausu predigen höre, *es gehe ihm zwar* schon etwas ab an der Weitläuffigkeit Eruditionis Theologicae, er werde dieses aber wohl in kürzester Zeit suppliren. *Uebrigens hat sich Pfaff hier wie mehrmals beschwert, dass es keinen rechten gelehrten Nachwuchs gebe*, Leute welche alle Theile der Theologie studirt und die Autores gelesen. *Er habe es bis jetzt nicht dahin bringen können.* Es wäre guth, wann denen leutten ein ordo studiorum mit Autorität könnte beigebracht werden. *Faber bemühte sich schon 1755, als quartus das Ordinariat zu erhalten, es ist ihm diess aber erst 1761*

mit Hilfe des Rufes auf eine Pfarrstelle in Frankfurt gelungen.

Am 4. Oktober 1754 starb Klemm, worauf Cotta in seine Stelle einrückte, in die dritte aber der Superintendent Sartorius von Ludwigsburg. So bestand die Facultät im Jahre 1755 aus dem Kanzler Pfaff, den Professoren Cotta und Sartorius und dem Extraordinarius Faber.

Für das Sommersemester 1756 kündigt Pfaff keine Vorlesungen mehr an, es ist später von den Verhandlungen des Jahres 1756 über den Ersatz des damals abgekommenen Kanzlers Pfaff *die Rede, wir besitzen dieselben ebensowenig als aktenmässige Nachrichten über die Entfernung Pfaffs. Mit Pfaff schliesst ein Abschnitt in der Geschichte der Facultät, der ebenso wie der zunächst vorangehende durch Jäger und Förtsch, sein bestimmtes Gepräge hat und zwar durch Pfaff selbst, durch Weismann und die beiden Leibnizianer Bilfinger und Canz. Hiermit sind in der That die wesentlichsten Richtungen der Zeit in der Facultät vertreten, die conservative Aufklärung und Universalität in Pfaff, das biblische und praktische Christentum in Weismann, die Philosophie des Tages in den Leibnizianern.*

In denselben Zeitraum aber fallen nun auch erhebliche Veränderungen in der Einrichtung des Unterrichtes, welche wir von dem Jahre 1717 an als dem Jahre des letztbesprochenen ordo studiorum, zu verfolgen haben, was zugleich mit der Berufung des jüngeren Pfaff zusammenfällt. Den wichtigsten Abschnitt bildet weiterhin eine neue Studienordnung, die das Jahr 1744 gebracht hat. Aus der Zwischenzeit zwischen 1717 bis 1744 liegt uns von drei Jahren, nämlich 1722, 1734 und 1737 ein ordo studiorum vor. Der erste Ueberblick ergibt, wie zunächst die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bestehende Grundlage insoweit erhalten wurde, dass die vier Fächer der Polemik, der Alttestamentlichen und Neutestamentlichen Exegese

und der Thesis den vier Professuren und zwar in der Reihenfolge von oben nach unten zugehörig gelten. Denn sie sind der Gegenstand der öffentlichen Vorlesungen der betreffenden Professoren. Nur freilich treten diese öffentlichen Vorlesungen sichtlich zurück hinter der Menge und Vielseitigkeit der Privatvorlesungen. Und in dem dritten ordo, von 1737 ist auch jene Grundlage nicht mehr eingehalten. Der Einfluss des Kanzlers Pfaff ist sehr deutlich zu erkennen, obwohl durch denselben nur weiter fortgesetzt wird, was schon durch seinen Vorgänger Jäger begonnen war. Bei Pfaff ist es nun ausgesprochen die Richtung auf ein encyklopädisches Wissen, die sich in der Lehrthätigkeit spiegelt. Höchst bezeichnend ist seine eigene Ankündigung im Jahre 1722. Seit er an der Universität lehre, sagt er — und das war seit vier Jahren — habe er gelehrt: thetische, polemische, exegetische, pastorale und asketische Theologie, alte und neuere Kirchengeschichte, Kirchenrecht und theologische Literaturgeschichte, das alles privatim und privatissime. Gegenwärtig erkläre er publice die Polemik, und zwar so, dass sie in einem Jahre fertig werde, privatim aber werde er die sämmtlichen genannten Fächer der Theologie vortragen, so zwar, dass man in der Zeit von drei Jahren einen vollständigen theologischen Cursus bei ihm vollenden könne. Späterhin hat er dieses etwas bescheidener so ausgedrückt, dass er zwar sich zu allem auf Verlangen bereit erklärt, doch zunächst neben der öffentlichen Vorlesung über Polemik nur ein privatum über Theologia dogmatica anbietet. Im Jahre 1737 liest er speciell die Polemik gegen die Socinianer, und theologische Methodologie nach seiner gedruckten Schrift darüber.

Von den beiden anderen Ordinarii im Jahre 1722 liest Hofmann öffentlich Psalmen, Osiander Thimotheusbriefe. Die Privatcollegien Hofmanns bewegen sich in These und Polemik, diejenigen Osianders in Alt- und Neutestamentlicher Exegese, sowie biblischer Dogmatik, das heisst: Thesis in klassischen

Beweisstellen. Alles diess bewegt sich in hergebrachten Geleisen. Anders ist es bei Weismann.

Weismann kündigt 1722 als Extraordinarius die Thesis an, aber er fühlt sich veranlasst, dabei etwas eingehender zu beschreiben, wie er die Sache behandeln will. Denn diess ist nicht die alte hergebrachte Weise. Auf den deutlichen Begriff der Hauptwahrheiten *kommt es ihm an, sowie auf die biblische Begründung nicht nur durch einzelne Stellen, sondern auch durch* die tota analogia doctrinae sacrae, *sowie auf den deutschen Ausdruck derselben und* die Erkenntniss, dass der Theologe sie glauben und im Leben vertreten *müsse. Privatim ist er zu jeder Hilfe bereit, schlägt aber ein Colleg über kirchliche Statistik vor, so nämlich dass die kirchlichen Haupterscheinungen der Gegenwart mit praktischer Anwendung besprochen und namentlich den Verführungen unter dem Titel von Weisheit und Religion begegnet werde. Im Jahre 1734 ist er schon zweiter Ordinarius und hat publice das Alte Testament zu lesen; das treibt er so, dass er immer ein historisches Buch, dann ein profetisches, dann ein moralisches vornimmt, und hierauf wieder den Cyklus von vorne, aber mit anderen Büchern beginnt. Privatim ist er nun schon an Moral, Polemik, exegetischer Dogmatik herumgekommen, und geht jetzt zur Kirchengeschichte über, 1737 aber ist non seinem Pensum keine Rede mehr. Er liest jetzt als öffentliche und Hauptvorlesung eine Erläuterung seines Buches* Grundlehren der evangelischen Religion, *privatim theils Moral, theils über Lampe's Theologiae elenctica.*

Weismann's College Hagmaier hat 1734 und 1737 das Neue Testament, und liest über Johanneische und Paulinische Schriften, breit nach der alten Art. 1734 liest auch Bilfinger die Thesis nach Hoffmann's Synopsis. Statt seiner ist 1737 Klemm eingetreten, der seine dogmatischen Vorlesungen nach Jägers Compendium weitläufig treibt.

Jahre lang hat in dieser Zeit der oben genannte super-

numeräre Extraordinarius und Diaconus Georg Conrad Pregitzer sein etwas wunderliches Wesen getrieben: Eigentlich ist er für Kirchengeschichte angestellt. Daneben aber treibt er in erster Linie praktische Unterweisung im geistlichen Amt, zum Theil nach Häberlins Theologia practica, dann Würtembergische Kirchengeschichte, diese auch mit jener Amtsinstruction zu einer Vorlesung verbunden, sodann auch Kirchenrecht nach Brunnemann, die eigentliche Kirchengeschichte nach Rechenberg's Compendium, dann nach Pfaff's Institutionen, später nach seiner Epitome. Neben diesem allem ist er der theologische Allerweltsmann, der für sich und in Uebungen Curiosa in der Gegenwart, den Kirchenvätern, den Märtyreracten, der Tübinger Universitätsgeschichte sammelt, einen christlichen Kalender für alle Tage macht, und am Donnerstag Nachmittag Ersatzlectionen biblisch, historisch und praktisch hält, weil er sonst so viele Leichenreden zu halten hat. Endlich finden wir auch den Professor Phil. Maichel, der zugleich Extraord. Theol. ist, 1734 mit dem Vortrage kirchlicher Reisebeobachtungen.

Im Catalog von 1737 hat die Emancipation von der alten Ordnung so weit geführt, dass eine Alttestamentliche Vorlesung überhaupt gar nicht vorkommt. Auf der anderen Seite ist allerdings eine grosse Bereicherung mit neuen Fächern nicht zu verkennen. Aber das Gesammtbild trägt den Stempel der Principlosigkeit. Auf der einen Seite Zersplitterung, jeder will alles leisten. Auf der anderen Seite in der Ausführung doch immer noch genug von dem alten schleppenden Gange.

Aehnliches aber wiederholte sich bei allen Facultäten, und schon einige Zeit her hatte man das Gefühl, dass etwas anders werden müsse, ohne sogleich sich klar darüber zu sein, woran es fehle. Der oben angeführte Visitationsrecess von 1712 enthielt schon die allgemeine Aufforderung, es sollten die öffentlichen Vorlesungen in jeder Facultät so methodisch eingerichtet werden, dass sie ein vollständiges System der betreffenden Wissenschaft

darstellen. Zwei Jahrzehnte später war die Klage nicht zu unterdrücken, dass die Universität herunterkomme, denn die Frequenz liess viel zu wünschen übrig. Da hat dann die Universität am 15. März 1734 auf Befehl einen denkwürdigen Bericht hierüber an den Herzog erstattet. Die Ursachen des schlechten Besuchs der Universität von auswärts her führte man zum Theil auf äussere Gründe zurück, die Nachwirkung der Kriegszeiten, die ungünstige Lage Tübingens in einem Winkel Deutschlands, und noch dazu unter der nachbarlichen Concurrenz von Strassburg und Heidelberg. Die sächsischen Universitäten, heisst es, haben ihren grossen Vorsprung der geschickten Lage mitten in Deutschland zu verdanken. Aber man konnte doch nicht läugnen, dass sie in der jetzigen öffentlichen Meinung noch etwas voraus haben, namentlich Halle, und zwar nichts anderes als einen moderneren Betrieb des Unterrichtes. Ueber Tübingen wurde geklagt, dass der Katalog nicht vollständig genug sei, besonders aber, dass viel zu weitläufig und schwerfällig vorgetragen werde, und man es gar nicht abwarten könne, bis die in die Länge gezogenen Vorlesungen zu Ende kommen; auf den sächsischen Universitäten dagegen gehe alles leicht, prompt, und rasch vor sich. Die Tübinger bestreiten das nicht, aber sie wehren sich für ihre Weise; hier, sagen sie, könne man auch alles hören, sogut wie anderwärts; es werden immer eine Menge von Vorlesungen angeschlagen, für welche sich nur keine Zuhörer finden. Aber die neuen Principien des Vortrags, mit welchen Halle so rasch aufgekommen sei, seien keineswegs zu empfehlen. Mit der Eilfertigkeit dieses schnellen Cursus sei der studierenden Jugend wenig gedient; da fangen sie von den Sätzen der Wissenschaften nur hie und da etwas gleichsam ut canis e Nilo auf, und bekommen niemalen ein recht solides und aneinander hangendes systema in den Kopf. *Da aber nicht geläugnet werden konnte, dass man bisher die Collegien zu sehr in die Länge gezogen habe, so versprechen sie, es soll*

künftig keines länger als ein Jahr dauern, die meisten aber in einem halben oder auch in einem Vierteljahr absolviert werden. Weiterhin wird aber noch der sonderbare Vorschlag gemacht: weil es zu viel sei, wenn alle Professoren der Facultät täglich ein publicum lesen, und die Studenten solche alle besuchen müssten — Da die Studirenden dann nur mit confusen conceptibus und ideis obruirt und ihnen die Zeit zu einer rechtschaffenen Präparation und nachmaliger Concoction oder Digestion dessen, was sie gehört, weggenommen werde — *so sollten in jedem Semester nur die Hälfte oder etwa zwei Professoren in jeder Facultät publice lesen, und darin dann im folgenden Semester von anderen abgelöst werden. Die Regierung hat dann erst einige Jahre später, am 15. Aug. 1538, den Befehl gegeben, es solle für jede Facultät ein solcher Cursus ausgearbeitet werden, nach welchem jedes Jahr die Studien von vorne angefangen und absolviert werden können. Neben den öffentlichen Lectionen sollten aber die Privatcollegien ergänzend hergehen und dazu helfen, dass diejenigen, welche das betreffende Fach specieller studieren wollen, dazu Gelegenheit finden. Es werden dafür praktische Vorschriften gegeben, namentlich dass man sich nicht so lange mit fremden Autoren aufhalten solle; wenn Dictieren nöthig sei, dieses ausserhalb der Stunde durch einen Famulus besorgt werden könne; dass man über ein Compendium lesen, oder vielmehr nicht lesen, sondern sprechen solle. Nach diesem allem aber kommt wieder: damit ein Studierender nicht seinen Cursus bei verschiedenen zusammenhören müsse, so solle es jedem freistehen, jederzeit über alle Fächer der Facultät zu lesen.*

Aus allen diesen Planen und Erwägungen ist denn endlich eine recht sonderbare und zweckwidrige Anordnung hervorgegangen, und durch den Visitationsrecess vom 24. Juli 1744 aufgestellt worden. Die Grundlage dieser Anordnung ist nämlich, dass die Professoren allerdings, wie in der früheren Zeit, immer zu einem bestimmten Pensum verpflichtet sind, aber dass

sie jährlich mit diesen Pensen unter sich wechseln, so dass also in Wirklichkeit jeder von ihnen alle Hauptfächer der Theologie der Reihe nach vorzutragen hat. Da nun die Dreizahl der ordentlichen Professoren bestehen bleibt, so musste die Theologie auch in drei Hauptfächer eingetheilt werden, und diese hiessen: Thesis, Exegesis, Controversiae. Jeder Professor liest daher innerhalb seines dreijährigen Curses im ersten Jahre die Thesis, im zweiten Jahre die Exegesis, und zwar im Winter Altes, im Sommer Neues Testament, im dritten Jahre die Controversiae. In jedem Jahre aber werden alle drei Fächer vorgetragen, indem stets einer der Professoren an der Thesis, der nächste an der Exegesis, der dritte an den Controversiae ist. Für jedes Fach ist täglich eine Stunde angesetzt, nur für die Controversiae im Sommer täglich zwei Stunden, und die zweite Stunde fällt dann jedesmal dem Extraordinarius zu. Alle diese Vorlesungen sind im Winter öffentlich oder lectio, im Sommer aber privat oder collegium. Da auf diese Weise nur im Sommer vier Stunden durch die Hauptfächer besetzt sind, im Winter aber nur drei, so wird für den Winter dem Extraordinarius aufgegeben, in der vierten Stunde Historia ecclesiastica oder Theologia homiletica zu lesen. Alle anderen Fächer, so Theologia moralis, symbolica, pastoralis, ascetica, jus ecclesiasticum protestantium wurden für collegia privata ausgesetzt.

Hier war somit nicht nur der Begriff der Fachgelehrsamkeit, und ebenso der Freiheit des Universitätsstudiums abhanden gekommen, dieses vielmehr zur Schule herabgesetzt: sondern das stümperhafte der Ordnung liegt vor allem darin, dass man eine Encyclopädie geben wollte, und doch nicht über die veraltete Grundlage der hergebrachten Hauptfächer hinauszugehen wagte.

Nach einigen Jahren hat man sich wenigstens davon überzeugt, dass es nicht anständig sei, die Kirchengeschichte mit dem Wintersemester abzufertigen. Sie wurde von dem dama-

ligen Extraordinarius Cotta vorgetragen. Der Visitationsrecess vom 15. Dezember 1751 spricht nun diesen von der zweiten Controversienstunde im Sommer, übrigens nur für diesesmal frei, er soll nur die ganze Kirchengeschichte in Perioden für je ein Semester eintheilen. So hat er im Winter 1751—52 Reformationsgeschichte, im Sommer 1752 dann Kirchengeschichte des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts gelesen. Eine regelmässige Einrichtung ist aber noch nicht daraus geworden.

Im übrigen wurde die Anordnung eingehalten, wie uns die seit 1750 regelmässigen ordines praelectionum für jedes Semester zeigen. Mit dem neuen Jahre, beziehungsweise Semester beginnt jedesmal das neue Pensum. Nur kommt es auch bald vor, dass einer, der nicht fertig geworden ist, seinen Rest neben der neuen Vorlesung ankündigt.

So stand es mit dem Unterrichte bis zum Abgang des Kanzlers Pfaff. Dieser selbst hatte in seiner späteren Zeit neben den genannten Hauptpensen Moral, Pastoral- und Casual-Theologie, Kirchenrecht, Theologische Literaturgeschichte, und Methodologie gelesen.

1756—1785.

Zum Kanzler wurde an Pfaffs Stelle ein Mann gesucht, der durch Namen und Persönlichkeit die ansehnliche Lücke ausfüllen, und alle nachtheiligen Eindrücke auslöschen könnte. Die Wahl fiel auf den Oberconsistorialrath und Generalsuperintendenten beider Herzogtümer Holstein und Schleswig Dr. Jeremias Friedrich Reuss, der 1732 als Tübinger Repetent sub reservatione regressus in patriam in Dänische Dienste getreten war. Er hat im Winter 1757—58 zum erstenmal in Tübingen Vorlesungen gehalten. Schon nach dem Tode von Canz hatte

ihn das Consistorium in seinem Gutachten über dessen Ersatz genannt, jedoch mit dem Zusatze, dass diess keine convenable Stelle für ihn sein würde. Jetzt trat er an die Spitze der Facultät, neben ihm blieben Cotta und Sartorius, und diese Vereinigung gab für längere Zeit derselben ein bestimmtes Gepräge.

Faber wurde 1767 Consistorialrath in Stuttgart, und das Extraordinariat nebst Stadtpfarrei und Superintendentenstelle dann dem Gymnasialprofessor Heinrich Wilhelm Klemm verliehen. Klemm starb 1775 und seine Stelle erhielt dann der schon 1769 auf sein Verlangen mit dem Titel eines Extraordinarius Theol. versehene Professor philos. und orient. Johann Jakob Baur. Auch Baur starb schon wieder 1776, und erhielt zum Nachfolger den Klosterprofessor von Bebenhausen, Tobias Gottfried Hegelmaier, während gleichzeitig auch der Professor Philos. und Ephorus Uhland den Charakter eines professor Theol. extraord. erhielt.

Reuss starb im Jahre 1777, und nun wurde die Facultät so erneuert, dass Cotta Kanzler wurde, Sartorius Vicekanzler und zweiter Ordinarius, Uhland dritter Ordinarius. Die solenne Präsentation der beiden ersteren im Namen des Herzogs erhielt zugleich den Titel einer Consultation.

Sonst vollziehen sich diese Veränderungen jetzt unter Herzog Carl Eugen in der Regel ohne die Berathung der Universität, welche noch unter Carl Alexander in aller Solennität veranstaltet wurde, durch kurze herzogliche Dekrete, auf Grund von Gutachten des Consistoriums und der Universitäts-Visitationscommission. In den Vorschlägen des Consistoriums ist als ein besonders empfehlendes Moment stets das höhere Alter angesehen. Recht tüchtig erscheint ein Candidat für die unterste Stelle, das Extraordinariat, in der Regel, wenn er schon 50 Jahre zurückgelegt hat. Hiebei wird es auch immer allgemeinere Gewohnheit, dass Candidaten sich bei dem Herzog bewerben. Auf

dem Wege der Bewerbung ist auch Storr zuerst auf den Weg zur theologischen Professur gekommen. Er war bis dahin ausserordentlicher Professor der Philosophie, und meldete sich jetzt um die durch Uhlands Veränderung erledigte ordentliche Geschichtsprofessur. Die Stelle erhielt sein Mitbewerber Diakonus Rösler von Vaihingen; von Storr wurde im Dekret gesagt, es wäre Schade, diesen Mann, der biss daher in dem theologischen Fach sowohl durch Predigen als Dociren sich so vorzüglich gezeigt und einen allgemeinen Beyfall erworben hat, von diesem Studium, obschon nicht ganz, doch wenigstens manche Stunden, die er täglich dem neuen Penso durch Vorbereitungen und Lesen widmen müsste, abzubringen. *Zur Entschädigung erhielt er 1777 den Charakter eines theologischen Extraordinarius.*

Ende 1779 starb Cotta, und nach der bestehenden Gewohnheit des Vorrückens veränderte sich damit die Facultät lediglich so, dass jetzt Sartorius, Uhland, Hegelmaier die Ordinarien sind, Storr aber wirklicher Extraordinarius und zugleich Stadtpfarrer und Specialsuperintendent ist, bis im Jahre 1785 auch Sartorius mit Tod abgeht.

Das ganze Bestreben dieser Männer war, den alten Lehrbegriff, so viel möglich, mit neuen Mitteln aufrecht zu erhalten. Aber eben diese neuen Mittel haben auch die Sache selbst nicht im alten Stande gelassen. Die historische Exegese, die Apologetik, die Geschichte der Kirche und Lehre drängen sich ein. Und nichts ist so geeignet zu erklären, warum jene conservativen Bemühungen zuletzt fruchtlos sind, als die Wahrnehmung, wie das Studium selbst, der Wissenschaftsbetrieb auch an einem solchen Orte unter dem Einflusse der bekämpften neuen Ideen neu geworden ist.

Der Zeitraum von Pfaffs Abgang, bis zu Sartorius Tod, 1756—85, begann unter der Herrschaft der Lehrordnung von 1744. Wenn wir aber auf die wirkliche Gestaltung der Dinge

eingehen, so zeigt sich bald, dass das vorgeschriebene Schema die rasch vorwärts treibende Entwicklung des theologischen Unterrichtes, in welchem sich der Fortschritt der theologischen Wissenschaft zumal in historischer und praktischer Richtung selbst spiegelt, kaum zu hindern vermochte. Die Behandlung der vorgeschriebenen Lectionen des Curses selbst ist sichtlich ganz individuell geworden. Für den Vortrag der Dogmatik gibt es kein festes Lehrbuch mehr. Anfangs wird Pfaff oder Jäger, von Seiten Cotta's auch Canz zu Grunde gelegt, der erstere verschwindet bald, Jäger hält sich länger, Reuss und Cotta lesen meist ohne Lehrbuch, Sartorius nach Jäger, dann seinem eigenen Lehrbuch, auch Cotta legt ihn dann zu Grund. Die exegetische Vorlesung nimmt Anfangs in der Regel ein einzelnes Buch, dann auch ausgewählte Stellen aus dem Alten und dem Neuen Testament, auch einzelnes, bei Reuss zum Beispiel die Parabeln der Perikopen, besonders aber auserlesene Weissagungen zum Gegenstande; Sartorius behandelt mit Vorliebe evangelische Geschichte, oder auch Synopse nach Bengel. Endlich in den Controversien tritt die alte confessionelle Polemik zurück; Socinianer, Arminianer sind noch immer beliebt, daneben aber neuere Arianer, Deisten, Indifferentisten, Schwärmer, Quäker, Mennoniten, Anabaptisten. Auch hier werden Lehrbücher zu Grunde gelegt, von Seiten Cotta's noch Pfaff, von Sartorius auch Baumgarten und Köcher.

Ausserdem aber vermehrt sich die Zahl der Fächer in den Privatcollegien, und es ist leicht zu erkennen, dass diese an Bedeutung den öffentlichen Lectionen nicht nachstehen, sondern zum Theil vorangehen. In der systematischen Theologie tritt die Moral besonders durch die Pflege, welche ihr der Kanzler Reuss widmet, bald ebenbürtig neben die Dogmatik. Da die Polemik ein moderneres Gewand angezogen hat, so wird jetzt daneben eifrig symbolische Theologie, symbolische Bücher oder Einleitung in dieselbe gelesen, von Cotta und Sartorius, von

ersterem nach Walch. Cotta hat auch seit 1760—61 Encyclopädie gelesen unter dem Titel: Einleitung in die gesammte Theologie und ihre Theile, ebenso, wie früher schon Pfaff, über Methode des theologischen Studiums, diess nach Miller. Ferner hat Cotta das Kirchenrecht gelesen. — In der exegetischen Theologie hat Reuss, dann auch Sartorius und Cotta, die Hermeneutik eingeführt, auch über den Neutestamentlichen Sprachgebrauch gelesen, ebenso über profetische Theologie, Sartorius über Einleitung in das Alte und Neue Testament, Schott über Ernesti's institutio interpr. N. T. Eine Art von biblischer Apologetik trägt Reuss vor: gegen die neuen Künste, den Sinn der heil. Schrift abzuschwächen und die wichtigsten Dogmen zu beseitigen. Aehnlich auch Cotta. Dieser auch positiv: Uebersicht über die Stellen, auf welchen die wichtigsten Glaubenswahrheiten beruhen. — Die historische Theologie wird abschnittweise von Cotta gelesen, ebenso häufig die theologische Literaturgeschichte, Faber und später auch Cotta haben über kirchliche Altertümer gelesen, Cotta auch über Patristik, Klemm zum erstenmal über Dogmengeschichte 1767—68, ebenso später (1780) Cotta. — An der praktischen Theologie betheiligen sich alle Hauptlehrer, es wird Homiletik, Katechetik ziemlich regelmässig, daneben Pastoraltheologie, Kasualtheologie, von Faber auch Einleitung in die kirchlichen Amtsgeschäfte gelesen, seltener ist die Vorlesung über Kirchenrecht.

Endlich lässt sich nicht verkennen, dass in der längeren Zeit, in welcher Reuss, Cotta und Sartorius die Facultät bildeten, dieselben trotz aller Zersplitterung, zu welcher sie die Lehrordnung und die Gewohnheit führten, dennoch in gewissem Grade als Fachlehrer erscheinen. Bei Reuss überwiegt die exegetische Leistung, bei Cotta, der übrigens der grösste Vielleser, freilich auch der schwächste unter den Dreien ist, die historische, bei Sartorius die dogmatische und praktische. Schwerer wurde es schon den ausserordentlichen und Hilfs-

lehrern, ihrem Wirken ein einheitliches und bestimmtes Gepräge zu verschaffen.

Zu einem vollständigen Bilde dessen, was von Theologie damals gelehrt wurde, muss aber auch noch die philosophische Facultät beigezogen werden. Hier finden wir in dieser Zeit noch den ererbten Missbrauch, dass ein sogenannter Professor der griechischen Sprache, der zugleich Ephorus des theologischen Stifts ist, und bis 1757 Johann Adam Osiander, von da an aber Immanuel Hofmann heisst, für die griechische Sprache nichts weiter leistet, als dass er kleine Vorlesungen über Neutestamentliche Schriften, vornehmlich Briefe, und über die Alttestamentlichen Citate in solchen Briefen hält, vielleicht auch einmal über den Kanon oder über den Nutzen der Hebräischen, oder der Griechischen oder Römischen Antiquitäten zur Erklärung historischer Schriften des Neuen Testaments, nicht ohne jedoch vor dem Missbrauch solcher Antiquitäten zu warnen. Neben diesem ist seit 1760 Johann Jakob Baur, Professor der orientalischen Sprachen, übrigens zugleich der Methaphysik, und liest cursorisch über Alttestamentliche Bücher, auch Antiquitäten, Poësie, bis er seit 1772 auch jene Pflege der griechischen Sprache durch das Neue Testament damit vereinigen darf, und endlich 1775 glücklich theologischer Extraordinarius wird, um als solcher wieder andere Dinge zu lehren. Seit 1773 hebt sich die Thätigkeit von dieser Seite, indem Schnurrer in der philosophischen Facultät mit Alttestamentlichen, bald auch Neutestamentlichen exegetischen und isagogischen Vorlesungen anfängt, seit 1775—76 neben ihm noch Storr mit Neutestamentlichem Kanon, philologia sacra, Rhetorice sacra, Daniel etc.

Im Jahre 1770 wurde zum erstenmale wieder das seit 1774 eingeführte System der alternierenden Lectionen in der theologischen Facultät in Frage gestellt. Der Herzog Carl Eugen hatte sich bey dero hiesigem höchstem sejour von denen professoribus Vorschläge zu mehrerer Aufnahm und Verbesserung

der Universität *machen lassen, und eine Berathung über dieselben durch eine aus Tübinger und Stuttgarter Deputierten zusammengesetzte Commission veranlasst, bei welcher er selbst präsidierte. Hier wurde nun auch eben die Frage verhandelt, ob das System des Alternierens fortdauern, oder künftig jeder Professor bleibend sein eigenes Pensum haben solle. Die drei Professoren der Theologie, Reuss, Cotta, Sartorius waren darüber nicht einig, die Commission im Ganzen aber war für die persönlichen Pensen. Der Herzog verfügte am 20. November, die bestehende Ordnung solle bleiben, so lange jene Drei die Facultät bilden, die principielle Frage aber solle weiter berathen werden. Das Consistorium, welches darüber gehört wurde, erstattete einen sehr weisen Bericht, dahin gehend*, dass die beyderley Meinungen pro et contra ihre wichtigen Gründe vor sich haben. *Für die persönlichen Pensen spreche der Umstand, dass selten einer in allen Fächern gleich stark sei.* Der eine hat von Natur eine vorzügliche Gabe und Geschick zu diesem, ein anderer zu einem andern Penso. Wenn nun also ein solcher Mann just dazu aufgestellt und gebraucht wird, wozu ihn die Natur selbst gerufen zu haben scheinet, und worinnen Er eine besondere Geschicklichkeit und Stärke besitzet, so muss in der Folge etwas besonders gutes herauskommen, und der Nutzen wird desto grösser vor dessen Zuhörer sein. Es mag auch ein Professor noch so geschickt sein, als Er immer will, so wird Er gleichwohlen auch nur in einem penso allein doch niemalen auslernen. Man kommt von Tag zu Tag durch eine fleissige Uebung immer weiters. Mithin je länger ein Professor solches pensum und zwar allein treibet, desto stärker und desto vollkommener wird Er darinnen, wovon sodann die Lernende den grössten Vortheil zu geniessen haben. *Gebunden, heisst es weiter, sei der Professor ja desswegen doch nicht zu viel, er habe durch die Privatcollegien den weitesten Spielraum. Man sollte meinen, der erste*

Grund sei durchschlagend. Aber der Fehler war eben, dass man nicht auf einen Grund, sondern auf viele Gründe sah, die stellten sich dann auch für das Gegentheil ein: Wenn der Professor immer das gleiche Fach habe, so treibe er nur noch seine Favoritpensa, *und werde gar nicht mehr fertig, habe auch keinen Anstoss dazu, während beim Wechsel immer einer den andern dränge. Werde einer krank, so sei man vollends in Verlegenheit, weil man keinen Stellvertreter habe. Auch sei es zwar wohl manchmal gut, wenn ein Student denselben Professor über dieselbe Materie zweimal hören könne, um ihn besser zu begreifen, aber noch besser, wenn die Studenten die Wahl haben, da manchmal Professoren bei aller Gelehrsamkeit und aller angewandten Mühe eben doch keinen Beifall finden. Was war das Ergebniss? Bei dem jetzigen Stande der Facultät wäre es Schade, wenn das Alternieren aufhörte. Denn* gehet ein Kanzler Reuss in seinen Lesungen tieff, so hat der Dr. Cotta wiederum eine andere Stärcke. Von dem Dr. Sartorio ist bekannt, dass Er die Gabe einer ungemeinen Leichtigkeit in docendo habe, und jederzeit durch eine schickliche Eintheilung sein Pensum auf die gesetzte Zeit hin zu absolviren wisse. *Wenn aber das Personal sich erneure, könne die Sache sich ganz anders stellen, es solle also zugewartet werden. Diess geschah auch. Aber im Jahr 1777 nach dem Tode des Kanzlers Reuss und dem Eintritte Uhlands nahm die Facultät die Sache selbst wieder auf und stellte den Antrag auf Nominalprofessuren, der dann auch genehmigt wurde. Dabei wagte man aber sonderbarer Weise doch nicht von dem alten Schema der Fächer abzugehen, so wenig dieses noch passen wollte. Cotta übernahm also die Controversia, Sartorius die Thesis, und der neue College Uhland wohl oder übel die Exegesis Alten und Neuen Testamentes. Dem Extraordinarius fand man für nöthig jetzt auch wieder sein bestimmtes Fach zu geben, und zwar sollte dieses die Moral sein; denn diese werde* nach der

jetzigen Beschaffenheit der Theologie nicht mehr mit oder in der Dogmatik zugleich, sondern als ein von der Thesi abgesondertes Pensum abgehandelt. *Dagegen wird die Kirchengeschichte mit einer leichten Entschuldigung unter die Privatcollegien verwiesen. Bei der herzoglichen Genehmigung wurde dann in erster Linie den Professoren auferlegt, dass sie auch in der gesetzten Zeit fertig werden sollen.*

Damit ist doch die Zeit der ganz schulmässigen Behandlung wieder zu Ende. Zur Charakteristik dieses Zeitabschnittes mag aber noch eine Verhandlung aus dem Jahre 1757 dienen. Damals wurde nämlich den Professoren zugemuthet, weil die fürstlichen Stipendiaten die Subscription der Vorlesungen oft nur benutzen, um aus dem Kloster herauszukommen und ihre besten Stunden mit Vagiren oder gar in Wirthshäussern oder andern verdächtigen Orthen unter vielfältig verübenden gröblichen Excessibus zuzubringen, *sollen die Professoren am Schlusse jeder Lection eine Recapitulationem Examinatoriam vornehmen, um durch Aufrufung sämmtlicher Zuhörer mit Namen zu constatiren, wer nicht da sei. Die Regierung wollte ihnen ihr Zuhörerverzeichniss dazu in so viel Exemplaren, als die Vorlesung im Semester Stunden habe, drucken lassen, dann könne der Professor* also ganz leichtlich einen jeden Absentem mit einem Bleystifft oder Dinten ausstreichen. *Die Facultät hatte grosse Mühe, sich dieses, wie sie sagte sowohl in Ansehung des Zeitaufwandes als der Materie bei gelehrten Vorlesungen geradezu unausführbaren Ansinnens durch die Vorstellung zu erwehren, dass doch nicht alle Studierende fürstliche Stipendiaten seien, und man die anderen, besonders auswärtigen durch den blossen Versuch eines so unerhörten Verfahrens geradezu vertreiben würde. Sie musste wenigstens versprechen, durch Spionage* (verschwiegene Magistri) *einigermassen abzuhelfen.*

Kehren wir zu den Vorlesungen zurück, so wurde die Vereinbarung von 1777 allerdings von den drei Ordinariis ausge-

führt, freilich bei Personalveränderungen wechselte man dann wieder mit dem Lehrauftrage. Dagegen hat der Extraordinarius Hegelmaier doch nicht die Moral sofort übernommen, sondern vielmehr durch Kirchengeschichte und Polemik den alternden Cotta unterstützt, Storr aber Neutestamentliche Briefe gelesen, und (der nachher zu erwähnende) Märklin verschiedenes, was man als Nebenfächer betrachtete: Mosaische Gesetzgebung, Theologische Literärgeschichte und Geschichte der Dogmatik und Moral. Cotta's Tod brachte dann keine Aenderung im Fächersystem, denn für das laufende Studienjahr besorgte Hegelmaier die Polemik; aber vom Herbst 1780 an trat Sartorius in die Nachfolge Cotta's auch im Lehrpensum ein. Denn noch immer galt die Controverse für die vornehmste, die Kanzler-Lection, und Hegelmaier musste jetzt die Dogmatik übernehmen, doch hat Sartorius die letztere noch einmal, im Winter 1781/82 gelesen. Hegelmaier aber treibt neben der Dogmatik nun auch Dogmengeschichte. Storr übernahm nun neben der Neutestamentlichen Exegese, Geschichte des Canons und evangelischer Geschichte die ihm nach der Ordnung von 1777 zukommende Moral, abwechselnd aber auch die Kirchengeschichte, die praktische Theologie wurde bald von diesem bald von jenem gelesen.

Um diese Zeit ist dann auch in Ansehung der Stunden eine feste Gewohnheit zur Geltung gekommen. Während diese früher nur für die öffentlichen und Hauptvorlesungen sicher bestimmt zu sein pflegen, hatte namentlich Cotta eine feste Uebung auch für das Privatcollegium eingeführt, und regelmässig für das publicum eine Morgenstunde, für das privatum eine Nachmittagsstunde angekündigt. Jetzt geschieht diess von allen, der Regel nach kündigt jeder eine öffentliche und eine Privatvorlesung an; jene Morgens, diese Nachmittags. Die Stunden sind 8—11 Uhr und 2—5 Uhr. Der Extraordinarius hält der Regel nach nur eine Vorlesung.

1785—1826.

Am 9. Dec. 1785 erfolgte der Tod des Kanzlers Sartorius, für welchen dann der Herzog durch Specialresolution vom 21. Dec. den bisherigen ersten geistlichen Consistorialrath und Prälaten zu Herrenalb, Lebret, der Universität zuschickte. Von hier an darf man den Zeitraum der sogenannten Tübinger Schule, das heisst der älteren, durch die Namen Storr und Flatt bezeichneten, rechnen. Als Ende lässt sich das Jahr 1826 annehmen. Dieser vierzigjährige Zeitraum war aber zu lange für den Werth der Richtung und Leistung. Er zerfällt in zwei Abschnitte, eine Zeit des Ansehens und eine Zeit des Verfalls.

Der Personalstand hat die folgende Entwicklung. Bis 1785 waren in der Facultät: Sartorius, Uhland, Hegelmaier. Dazu kam der Extraordinarius Storr. Jetzt war nun Lebret an Sartorius' Stelle getreten. Als dann im folgenden Jahre auch Hegelmaier starb, rückte Storr in die Facultät ein. Lebret hatte von seinem Vorgänger die Controversien übernommen, Storr übernahm von dem seinigen die Dogmatik. Bei Storr's Vorrücken hatte die Regierung wieder einmal eine Consultation der Universität veranstaltet, das heisst des Herzogs vorgefasste unabänderliche Entscheidung in aller Form durch Vota deliberativa und decisiva des Senates bestätigen lassen. An Storrs bisherige Stelle rückte der Diakonus Märklin ein, der ohnehin seit 1779 eine Art von Privatdocent der Facultät geworden war, denn er hatte die Erlaubniss erhalten, die theologischen Privatstunden, die er wie schon früher andere Diaconi hielt, als collegia im Lectionscatalog anzuzeigen; nur durften sie weder im pensum noch in den Stunden mit denen der Pro-

fessoren collidieren. Dagegen wurde der Professor der Philosophie Flatt, der auch um das Extraordinariat gebeten hatte, vorläufig zur Ruhe verwiesen. Die Facultät bestand also von 1786 an aus Lebret, Uhland, Storr und dem Extraordinarius Märklin, erst 1792 trat an des letzteren Stelle, als er Probst in Denkendorf wurde, Johann Friedrich Flatt ein. Ein weiterer Extraordinarius aber kam dann 1793 hinzu, indem der Herzog seinen Hofkaplan und Religionslehrer Georg Heinrich Müller zum Abendprediger und Amtsdekan und nebenbei zum ausserordentlichen Professor der Theologie ernannte. Auf den Wunsch von Flatt aber wurde im Jahre 1794 die Stadtpfarrei nun auch von der vierten theologischen Professur getrennt, und nebst dem sogenannten Stadtdekanat dem Amtsdekan verliehen.

Eine neue Regelung des theologischen Unterrichtes wurde in einem herzoglichen Dekrete vom 22. Mai 1794 unter Herzog Ludwig Eugen gegeben, dessen Motiv die Berichte über drohenden Verfall waren. Zum zweiten Male in diesem Jahrhundert hatte die Regierung die Ansicht gewonnen, dass nur sehr umfassende Veränderungen die Universität zu einem würdigen Stande erheben und zu fernerer Concurrenz mit anderen befähigen können. Anfangs März 1792 war ihr selbst die Aufgabe gestellt worden, über den Stand der Dinge, sowie über die Ziele und die Mittel der Reform zu berathen. Längere Zeit hatte dieses erfordert. Gutachten einzelner Vertrauensmänner, sodann der Facultäten, endlich des Senates selbst, mit allerlei statistischen Notizen, lieferten das Material für das Dekret von 1794, welches neben umfassenden Anordnungen doch noch eine grosse Zahl von Fragen der Berathung überliess, und daher die entsprechenden weiteren Verhandlungen nach sich zog. An der Spitze des Dekrets steht die Entschliessung, dass die Carlsakademie zu Gunsten der Universität aufgehoben werden solle. Bei den Reformen der letzteren aber handelte es sich diessmal nicht mehr vorzugsweise um die Methode des Unterrichts, son-

dern um die Befriedigung der modernen Bedürfnisse durch neue Lehrstühle und die Schaffung der lange vernachlässigten nothwendigen Institute. Die theologische Facultät ist mit allen anderen betheiligt durch die Normen über den Lehrplan überhaupt. Bei den öffentlichen Lectionen, in welchen die Hauptfächer gelehrt werden, soll hienach jedes pensum immer nur von einem Lehrer vorgetragen werden; die Berufung aber soll immer für das bestimmte Fach den Fachgelehrten suchen, und nicht mehr etwa ein Hauptfach nach Belieben der anwesenden dem neueintretenden zugeschoben werden. In allen anderen Collegien aber ist nicht nur jedem Lehrer die Wahl der Materie vollkommen freigestellt, sondern auch das ihrem Belieben überlassen, ob etwa zwei zu gleicher Zeit über dasselbe Pensum lesen wollen. Auch den ganzen Unterschied zwischen öffentlichen und Privatvorlesungen fallen oder wenigstens die Hauptvorlesungen in private verwandeln zu lassen, war die Regierung erforderlichen Falles bereit. Das theologische Studium speciell betrifft eine Anzahl von Vorschriften, welche theils die Dauer, besonders die Abkürzung gewisser Vorlesungen, theils die Fächer selbst angehen. Es war erwogen worden, ob die Vorlesung über Polemik überhaupt noch fortbestehen solle; man hatte sich nicht verborgen, dass dieselbe auf den meisten Universitäten in Abgang gekommen oder doch auf die Antideistik *reducirt sei. Man konnte sich aber doch nicht entschliessen, sie fallen zu lassen. Doch sollte sie um so mehr in einem Jahrescurse absolviert werden. Diess, heisst es, könne um so sicherer geschehen, wenn man die ausgestorbenen älteren Streitigkeiten in die Kirchengeschichte, und so viel sie zur Kenntniss der Dogmatik gehören, theils in diese selbst, theils in die Vorlesung über die symbolischen Bücher verweise. Die Exegese und Dogmatik sollen ebenfalls ihren Jahrescurs behalten, in der ersteren aber solle man sich nicht so lange bei einzelnen alttestamentlichen Büchern aufhalten, sondern die Studirenden mit so viel bibli-*

schen Büchern als möglich bekannt machen. Die Kirchengeschichte, von der man bisher gerne beliebige Abschnitte gelesen hatte, sollte auch in einem Jahre absolviert werden, wobei man jedoch die letztern Theile, Reformations- und neueste Kirchengeschichte, nach dem Vorgange anderer Universitäten in einem besonderen Semester lesen könne. Auf den Cursus eines Jahres wurde auch die Vorlesung über die Moral erhoben, mit Hinweisung darauf, dass dieselbe überhaupt eine für den künftigen Prediger und Seelsorger so wichtige Wissenschaft *sei, und dass* besonders gegenwärtig die Kantische Philosophie, die so vielen Einfluss auf dieses Fach hat, eine desto vollständigere Erklärung und Ausdehnung desselben erfordere. *Neben diesen grösseren Vorlesungen sollten dann andere wie chronologia sacra, antiquitates ecclesiasticae, Pastoraltheologie, symbolische Bücher etc. auf ein Halbjahr beschränkt werden. Eine Neuerung ist auch auf dem Gebiete der praktischen Theologie anbefohlen. Die Homiletik, Katechetik und Pastoraltheologie, heisst es hier, halten sich zu sehr im allgemeinen. Es sollte daher ein collegium pastorale gehalten werden, wodurch den Studenten* Themata und Texte nicht nur zu Predigten, sondern auch zu Beichtreden, Unterredungen mit Kindern, Kranken und Bekümmerten u. s. w. gegeben oder auch gewisse Fälle zur schriftlichen Beurtheilung vorgelegt werden. *Die theologische Facultät erklärte sich mit allem einverstanden, und wünschte nur für die Einleitung in die symbolischen Bücher ein ganzes Jahr, ebenso wollte sie zwar in der Exegese alle anderen Bücher in einem halben Jahre absolvieren, für den Profeten Jesaia aber und die Psalmen erachtet sie eine längere Zeit erforderlich. Die praktischen Fächer sollte der Extraordinarius, für jetzt Professor Müller, besorgen; die Einweisung in die Amtsthätigkeit könnte entweder dieser oder ein Geistlicher, der Stadtdekan, übernehmen.*

Im Katalog für das Winterhalbjahr 1794/95 bietet dann Lebret an publice Kirchengeschichte nach Schröckh's Compen-

dium, privatim Kirchenrecht nach Schnaubert; Uhland publice kleine Profeten, privatim christliche Alterthümer oder Einleitung in die symbolischen Bücher, beides nach Baumgarten, Storr publice Dogmatik nach Morus, privatim Apokalypse, Flatt publice Moral, privatim Korintherbriefe, Müller Geschichte der Theologie, sowie Homiletik und Katechetik.

Die Vorschriften von 1794 wurden nur sehr unvollständig ausgeführt. Dass die Controversienvorlesung dennoch vollends abbröckelte, lag in der Natur der Sache; dass aber die Kirchengeschichte nicht zu einem regelmässigen und ordentlichen Vortrage kam, musste nachtheilig sein. Beides lag in den Händen des Kanzlers Lebret, welcher überhaupt keine umfassenden Vorlesungen zu halten pflegte, sondern fast nur kleine Abschnitte wie zur Liebhaberei, und diese recht breit vortrug, aus der Kirchen- und Dogmen-Geschichte: Geschichte des ersten Jahrhunderts, älteste Dogmengeschichte, Lutherische Kirchenlehre bis Melanchthons Tod, Concordienarbeiten, Reformierte und Remonstranten-Lehre, Socinianische Lehre, Geschichte des Deismus, neueste Kirchengeschichte, niederländische Kirchenstatistik, einzelne Abschnitte der Dogmatik polemisch, ebenso moralische Materien (von der Ehe), Kirchenrecht.

Der Schwerpunkt der Facultät lag in Storr. Auch er hat verschiedenartiges gelesen, einzelne Abschnitte der Kirchengeschichte, Hermeneutik nach Ernesti, Homiletik. Aber sein Katalog ist doch einfacher. Das Hauptfach war zuerst die Moral, später die Dogmatik; diese trug er Anfangs nach Sartorius, dann nach Morus, zuletzt nach eigenem Entwurfe aus der heiligen Schrift vor. Damit aber verbinden sich zahlreiche Neutestamentliche Vorlesungen über Paulinische Briefe, Johanneische Schriften, evangelische Geschichte nach den Synoptikern, Evangelienharmonie, Geschichte des Kanons. Hier ist in dem Vorlesungskreise der Zusammenhang der geistigen Arbeit abgebildet.

Neben Storr kommt wesentlich der ältere Flatt in Betracht, dessen Thätigkeit viel mehr wieder in die Breite geht, und der durch seine Vorlesungen eine Menge beliebter Themata für das Studium an der Universität auf lange Zeit hinaus theils aufgestellt, theils angeregt hat. In der philosophischen Facultät hat er angefangen, und ist hier an allen Theilen des Systems der Philosophie herumgekommen, Logik, Psychologie, Metaphysik, Ontologie, Kosmologie (nach Ulrich), natürliche Theologie, Freiheitslehre, Encyklopädie, Propädeutik, Methodologie, Semiotik und Phänomenologie (nach Lambert); dann Geschichte der Philosophie, der alten Metaphysik, der alten Lehren von Gott, Platonische Dialoge, Cicero, Epiktet. Ganz besonders aber widmete er sich der Einführung in die Kantische Philosophie und der Kritik derselben, las über Kant im Allgemeinen, die Kritik der reinen Vernunft, die transcendentale Aesthetik, Vergleichung Kants mit Cartesius, Malebranche, Locke, Leibniz, auch Vergleichung der natürlichen und geoffenbarten Theologie. Aehnlich setzte er es in der theologischen Facultät fort: Moral und Apologetik (unter verschiedenen Titeln), Neutestamentliche Briefe, auch praktische Theologie, besonders praktische Dogmatik und praktische Erklärung des neuen Testaments sind seine Hauptthemata. Aber daneben finden wir eine Menge von Zeitstoffen, besonders in der beliebten Form der Vergleichungen, der wichtigsten theologischen Systeme unter sich, der kantischen Kritik mit der christlichen Lehre, der alten und neuen philosophischen Gotteslehre mit den christlichen. Ausserdem Geschichte des Verhältnisses von Philosophie und Theologie seit Cartesius, rationalistisches System der Gegenwart, Reden Jesu, Moral Jesu, richtige Unterscheidung des bloss Zeitlichen im Neuen Testament.

Diese Schule hat die Vertheidigung der orthodoxen Lehre als solcher aufgeben. Sie hat sich zur Aufgabe gestellt, die Vertheidigung der christlichen Lehre, und ihres Offenbarungs-

charakters überhaupt. In der Defensive ist sie auch so geblieben. Nur in diesem Sinne nimmt sie an der geistigen Bewegung der Zeit Antheil. Gerade ihre Unterrichtsweise zeigt, mit welcher Emsigkeit diess geschehen ist. Aber auch die Unruhe spiegelt sich darin, deren letzter Grund doch in der Abhängigkeit von einer geistigen Bewegung liegt, welcher man vergeblich zu wehren sucht.

Am 6. November 1797 erfolgte die Ernennung Storrs zum Oberhofprediger in Stuttgart und am 22. Jan. 1798 erhielt Flatt den Auftrag, die dogmatische Vorlesung desselben fortzusetzen; im Sommer darauf wurde ihm, nachdem die herzogliche Willenserklärung durch abgeschickte Commissäre von der Universität bereitwillig angenommen war, die dritte Professur übertragen, und dagegen auf seine bisherige Stelle ohne weitere Befragung der bisherige Diaconus von Urach, Süsskind, gesetzt. Nach dem Tode Uhlands erfolgte dann im Januar 1804 das Vorrücken Flatts und Süsskinds im Anschluss an die alte Ordnung des Zusammenwirkens von Regierung und Universität, aber freilich in der Art, dass der Kurfürst diesen Männern die betreffenden kirchlichen Titel und ebenso die Superintendentenstellen am Stift durch Dekret übertrug und die gemessene Erwartung aussprach, die Universität werde sich auch für die Uebertragung der entsprechenden Professuren an dieselben erklären. Die vierte Professur aber wurde ohne weiteres dem jüngeren Flatt, Carl Christian, bisherigen Diaconus in Cannstatt, übertragen. Somit sind jetzt in der Facultät: Lebret, Johann Friedrich Flatt, Süsskind, und als vierter gehört dazu Carl Christian Flatt.

Süsskind wurde im Sommer 1805 als Oberhofprediger nach Stuttgart berufen, und an seine Stelle nun der jüngere Flatt durch Dekret in die Facultät gesetzt, für ihn aber der Diaconus Bengel von Marbach zum Extraordinarius ernannt. Im Sommer 1806 besuchte König Friedrich die Universität und die

Folge dieses Besuches war, dass der alte Kanzler Lebret, der schon längere Zeit nicht mehr las, in den Ruhestand versetzt und an seiner Stelle am 22. Juni der bisherige Ephorus und Professor an der philosophischen Facultät, Schnurrer zum Kanzler und Probst ernannt wurde. Es geschah diess nach den damaligen Verhältnissen durch einfaches Dekret, und Schnurrer hat selbst eine Erklärung deponiert, dass es auch ohne sein Zuthun geschah. Ferner wurde dann 1810, ohne dass eine Stelle erledigt war, Bengel durch Dekret vom 20. Nov. zum Ordinarius ernannt, und damit auch das alte System von drei Ordinarien aufgegeben. Denn als 1812 der jüngere Flatt nach Stuttgart abberufen und in Folge dessen Bengel auf die dritte Stelle befördert wurde, erfolgte die Uebertragung der vierten Stelle an den Archidiaconus Baur in Tübingen ohne weiteres mit dem Charakter des Ordinariates. Neben diesen Lehrern war seit 1793 Georg Heinrich Müller, Stadtpfarrer und Dekan, ausserordentlicher Professor der Theologie. Er wurde 1812 zum Prälaten von Maulbronn befördert, und in seiner ganzen Stellung durch den neuen Dekan Münch ersetzt. Ausserdem hatte auch schon 1810 der Archidiaconus Köstlin den Charakter eines ausserordentlichen Professors bekommen. So bestand am Schlusse des Jahres 1812 die Facultät aus den vier ordentlichen Professoren: Schnurrer, Flatt d. ä., Bengel, Baur, neben welchen noch die beiden Geistlichen Münch und Köstlin als Extraordinarii fungierten. Da jedoch Baur im folgenden Jahre starb, so wurde Köstlin am 3. November 1813 zum vierten ordentlichen Professor ernannt.

Die Dogmatik hatte an Storrs Stelle zuerst Süsskind, und dann an dessen Stelle der jüngere Flatt übernommen. Süsskind las nach Morus, ebenso anfangs Flatt, später legte dieser Reinhard, dann Storr zu Grunde, und zuletzt las er sua ratione. Auch trug er Controversen, die wichtigsten, oder die neueren, Apologetik und Polemik, Vergleichung der rationalistischen Sy-

steme, vor. Der ältere Flatt behielt die Moral. Ausserdem war noch die Exegese in festen Händen, so lange Uhland lebte, der sich im Sinne der Anordnung von 1774 als Professor der Exegese hielt, und insbesondere damals allein das alte Testament vertrat, während am neuen sich auch die Collegen betheiligten. Da er aber nach der alten überlebten Weise schleppend diess besorgte, und neben ihm Lebret fast nur noch mit dem Namen figurierte, so war in den ersten Jahren des Jahrhunderts schon ein Verfall eingetreten. Während anderwärts die exegetischen und historischen Studien in Aufschwung kamen, wurde hier fast nur Dogmatik und Moral, und überdiess diese systematischen Fächer zwar von mehreren Personen, aber doch nur wie aus einem Munde, vorgetragen. Schon äusserlich ist der Katalog zu Anfang des Jahrhunderts ein überaus magerer.

Nach dem Abgange Uhlands hatte zuerst der jüngere Flatt historische Bücher des alten Testaments, auch jüdische Geschichte und Archäologie übernommen. In feste Hand aber kamen diese Fächer erst mit dem Eintritte Schnurrers. Dieser hatte seine ersten Vorlesungen im Wintersemester 1772/73 angekündigt: über hebräische Grammatik nach Michaelis, ebenso Arabisch nach demselben, und Bücher Samuelis. Er war zur orientalischen Professur gelangt, und auf dieser doch wesentlich ebenso wie der Professor des griechischen es zu sein pflegte, Hilfslehrer für die theologische Facultät in der Exegese gewesen. Wenn er nun nach so vielen Jahren in die theologische Facultät als Kanzler versetzt wurde, so geschah diess weniger auf Grund seiner theologischen Eigenschaft, als zur Erhöhung des verdienten Gelehrten und Anerkennung seiner vieljährigen Dienste. Diese Versetzung hatte aber für die theologische Facultät eine wesentliche Folge. Schnurrer übertrug in diese Facultät den Vortrag der biblischen Einleitung oder Kritik der Schriften des alten sowohl als des neuen Testamentes, erstere nach Bauer, und von da an gilt dieser Vortrag für eine Hauptvorlesung in

der Theologie. Die Einleitung in das neue Testament hat dann auch der jüngere Flatt gelesen, die in das alte auch Bengel. Der letztere hat auch wieder den Vortrag der biblischen Theologie des alten Testamentes begonnen, nachdem die biblisch-theologischen Themata, die Reuss aufgebracht hatte, wieder in's Stocken gerathen waren.

Die historische Theologie war seit Cotta's Tod immer mehr vernachlässigt worden. Dass der Professor Gaab in der philosophischen Facultät neben allerlei anderen Dingen auch eine Art von Kirchen-Geschichte und Dogmen-Geschichte las, konnte keinen Ersatz geben. In der theologischen Facultät lag sie bei der Berufung Bengel's vollständig brach. Dieser hat sogleich mit der alten Dogmengeschichte angefangen, dann auch die Kirchengeschichte theils im ganzen (zuerst nach Ständlin), theils in einzelnen Abschnitten, ebenso besondere Stücke der Dogmen-Geschichte, so dieselbe seit der Reformation, nach Planck vorgetragen, und allmählich den regelmässigen Vortrag der historischen Disciplinen eingeführt.

Diesem Stande der Dinge gemäss bezeichnet dann ein Bericht der Facultät aus dieser Zeit als die wesentlichen theologischen Wissenschaften, welche öffentlich und regelmässig vorgetragen werden müssen: Dogmatik, Moral, Exegese, Kirchen- und Dogmen-Geschichte, Homiletik und Katechetik, Pastoraltheologie, mit der Bemerkung, dass zur Exegese die allgemeine Einleitung in das Alte und Neue Testament gehöre. Derselbe Bericht fasst die sonstigen Vorlesungen, welche privatim gehalten zu werden pflegen, so zusammen: Encyklopädie und Methodologie, weitere Exegetica, specielle Einleitung in das alte Testament, Theologie des alten Testaments, praktische Erklärung neutestamentlicher Bücher oder Abschnitte, besonders der Perikopen, Hermeneutik mit praktischen Uebungen, vergleichende Darstellung der wichtigsten dogmatischen Systeme, Kirchenrecht.

Der Bericht ist in seinem letzten Theile nicht ganz er-

schöpfend; aber wenn man auch die Vorlesungsverzeichnisse selbst mit den Katalogen der Zeit von Reuss, Cotta, Sartorius vergleicht, so ergibt sich doch, dass ein Rückgang, und zwar wesentlich auf der Seite der Gelehrsamkeit eingetreten war. Ebenso aber kam es auch wieder zu einem Rückschritt hinter die Anordnungen von 1774 und 1794 bezüglich der Nominalprofessuren, mit dem Abgang des jüngeren Flatt und dem Tode Baur's. Die Facultät bestand jetzt 1813 aus Schnurrer, dem älteren Flatt, Bengel, Köstlin. Da Schnurrer und Flatt bei ihren Pensen, der Exegese und der Moral, bleiben, der Professor der Dogmatik (Flatt) aber durch den Professor der praktischen Theologie (Köstlin) ersetzt war, so blieb nichts übrig, als die Dogmatik dem Historiker Bengel zu übertragen, und diesen so seiner Aufgabe durch Ueberbürdung zu entfremden. Zu beachten ist übrigens hiebei, dass durch Köstlins Beförderung zum erstenmale die praktische Theologie zu einer ordentlichen Professur gelangte.

Das eingetretene Missverhältniss veranlasste auch den Kurator der Universität, von Wangenheim, als Anfangs 1815 die praktische Professur nach der Versetzung Köstlins wieder zu besetzen war, darauf aufmerksam zu machen, dass das Bedürfniss der Facultät noch ein weiteres sei, dass nämlich vor allem die seit dem Abgang des jüngeren Flatt noch nicht genügend ersetzte Dogmatik eines eigenen Vertreters bedürfe, der — so wurde rücksichtsvoll hinzugesetzt — darin mit Bengel abwechseln könne. Die gute Absicht wurde aber in einer bedenklichen Weise ausgeführt. An Köstlins Stelle wurde der Archidiaconus Bahnmaier von Ludwigsburg für die praktische Theologie als vierter Ordinarius neben Schnurrer, Flatt, Bengel ernannt. Die weitere Massregel aber, die ergriffen wurde, um dem Bedürfnisse der Facultät abzuhelfen, schloss sich an die schlechte Gewohnheit an, die Diaconi von Tübingen zur Ergänzung der Facultät abwechselnd mit den Ephoren des Stifts oder den Professoren der philosophischen Facultät zu verwenden. Wunderlicher Weise

kam man nämlich jetzt darauf, lieber gleich den eben vorhandenen Diaconen Professuren als Nebenämter zu verleihen. So erhielten die beiden Diaconen Wurm und Steudel als Nebenamt je eine ordentliche Professur. Wurm sollte die Dogmatik neben Bengel lesen, Steudel wurde für biblische Theologie ernannt. Hiebei ergab sich der eigentümliche Umstand, dass der zweite Diaconus Wurm im Range vor den wegen freisinniger Haltung bei der Regierung missliebigen Archidiaconus Steudel gestellt war, und der den Diaconen als solchen vorgesetzte Dekan Münch als ausserordentlicher Professor im Vorlesungsverzeichniss nach beiden stand. Alle Drei haben darüber Vorstellungen eingereicht, mussten sich aber beruhigen. Die Stellung der beiden Diaconen-Professoren wurde im Laufe des Jahres 1815 dadurch vervollständigt, dass beide, Wurm und Steudel, auch als ausserordentliche Mitglieder in die Facultät eintreten durften. Steudel bekam dann, da im folgenden Jahre 1816 der Ephorus und Professor orientalium Gaab zum Prälaten ernannt wurde, zu allem hin auch noch, wie er sich selbst in einer Eingabe ausdrückt, zur Strafe die Professur desselben an der philosophischen Facultät, und endlich hatte er auch noch sogenannte Auxiliarvorlesungen für die schwächeren Studierenden im Stift zu halten. Nun hätte die Versetzung des Kanzlers Schnurrer in Ruhestand im Jahr 1818 Gelegenheit zu einer besseren Einrichtung geboten. Die Facultät erklärte dem Minister auf dessen Anfrage, dass Schnurrers Neutestamentliche Vorlesungen leicht von den andern unter sich vertheilt werden können, für die Hauptsache aber, das alte Testament, sei Steudel der gegebene Mann, welcher nur dazu von seinem Diaconat befreit werden müsse. Aber auch jetzt stand die Ungunst Steudels von oben im Wege. Wurm erhielt die erledigte Stelle in der Facultät unter Enthebung vom Diaconat, Steudel erhielt allerdings das Hauptfach, nämlich Alttestamentliche Exegese und Einleitung, musste aber dabei Archidiaconus bleiben. Der künftige zweite Diaconus sollte ihn freilich unter-

stützen, aber seltsamer Weise wurde zugleich ausgesprochen, auch dieser solle wieder nebenbei Docent sein, und Steudel's Bitte, ihm wenigstens die sogenannten Auxiliarvorlesungen abzunehmen, wurde zunächst in schroffer Form abgewiesen; erst im Jahre 1818 wurden sie ihm abgenommen, und dem Diaconus Pressel übergeben. Für die Vertheilung der Fächer in der Facultät aber hatten die Verhandlungen über Schnurrer's Ersetzung das Ergebniss, dass die exegetische Professur im Sinne des vorigen Jahrhunderts aufhörte. Es gab jetzt eine Professur für das Alte Testament; die Neutestamentlichen Fächer dagegen hatte man an die übrigen Lehrer als Nebenfächer vertheilt; man nahm von dieser Zeit her an, dass dieselben gemeinsame Aufgabe der Facultät seien, und die einzelnen Mitglieder derselben die Pflicht haben, sich durch Verabredung darein zu theilen, wobei übrigens die einzelnen nach der Rangfolge des Alters in der Facultät die Vorhand haben sollten.

Im Jahre 1819 ist der Professor der praktischen Theologie, Bahnmaier, unfreiwillig aus der Facultät geschieden. Er hat seine Stelle nur vier Jahre innegehabt, in dieser Zeit aber sich verdient gemacht durch die Gründung des Prediger-Institutes, in welchem die praktische Uebung der Candidaten durch öffentliche Predigt in der Schlosskirche und nachfolgende private Censur des Vorstandes veranstaltet wurde. Ueber den Geist des Mannes sowie die Ziele, welche er bei dieser Gründung verfolgte, kann der nachfolgende einer Aeusserung von 1817 über die Gesangseinrichtung des Instituts entnommene Satz Aufschluss geben: Da die Hauptsache der Bildung des Studirenden zum Prediger (ausser der Erwerbung der nöthigen Kenntnisse, welche Fundament und Stoff der vorzutragenden Ueberzeugungen werden), nach meiner Ansicht das ist, dass der Zögling allmälich gewöhnt werde, das was in ihm lebt (nicht zur blossen Uebung in einer Kunst) und soweit es in ihm lebt, vorzutragen, so sollte durch freiwilligen

Zusammentritt eine Gesellschaft von Studirenden entstehen, welche mit mir und anderen, die sich gerne mit mir dazu verbinden, zu einem Cult sich vereinigen, zu dessen Ausübung jedermann der Zutritt offen stehe, der aber nicht blosser Uebungsplatz, sondern gemeinschaftlicher Genuss des Evangeliums und des Anblicks des in den einzelnen Mitgliedern sich je mehr und mehr entwickelnden, allmälich immer allseitigeren religiösen christlichen Lebens und Wirkens werde. *Dieser Mann nun wurde in ähnlicher Art wie de Wette ein Opfer der Ermordung Kotzebue's durch Sand. Da man bei dieser That eine weit verzweigte Verschwörung vermuthete, und da Sand sich 1814—15 in Tübingen aufgehalten hatte, so wurde auch hier nach den Spuren einer solchen Verbindung und jedenfalls nach der Stimmung der Studirenden über die Sache nachgefragt, und Bahnmaier hatte als Rector den Bericht darüber zu erstatten. Er erklärte, dass unter den Studirenden sich nichts als Abscheu, Bedauern und Verwunderung über das Verbrechen und die seltsame Verirrung Sands geäussert habe. Hiebei glaubte er jedoch hinzufügen zu sollen, dass auch die Studirenden seit längerer Zeit den weitverbreiteten Abscheu über Kotzebue's Gebahren in seiner Geschichte des deutschen Reiches, und den frivolen Geist dieses Buches getheilt haben, einen Abscheu, der sie nur ehren könne, der aber keine Spur eines ähnlichen Fanatismus wie bei Sand erkennen lasse. Dieser Bericht wurde dem König vorgelegt, welcher darin die Absicht zu erkennen glaubte, das Schicksal Kotzebue's doch als ein verschuldetes darzustellen, und daher dem Rector seine Missbilligung in der Stille durch den Minister ausdrücken liess. Bahnmaier liess sich nun aber durch ein allzu empfindliches Rechtsgefühl treiben, seine Aeusserung noch einmal zu vertheidigen, und es erklärt sich bei der grossen Gereiztheit jener Zeit, dass diese ehrlich gemeinte, aber etwas rechthaberische Erwiderung dem Könige wie ein Eingeständniss erschien. So kam es, dass*

Bahnmaier von der Universität entfernt und auf die Stelle eines Dekans in Kirchheim unter Teck versetzt wurde. Eine Eingabe von Theologiestudirenden, sammt der empfehlenden Vorlegung der Facultät hatte unter diesen Umständen erklärlicher Weise keinen günstigen Erfolg für ihn bringen können.

Die Facultät wurde zu einer Aeusserung über Bahnmaier's Ersetzung aufgefordert, welche in mehr als einer Hinsicht merkwürdige Verhandlungen zur Folge hatte. Für's erste wird jetzt im Unterschiede gegen früher als selbstverständlich angenommen, dass es sich nicht um einen Theologen überhaupt, sondern nur um einen Fachmann, in diesem Falle für die praktische Theologie, handeln kann. Zweitens ist in den von Steudel als Dekan geleiteten Verhandlungen das Erforderniss des christlichen Sinnes, der Ueberzeugung von den positiven Wahrheiten des Christenthums, der Zugehörigkeit zur guten Seite die Rede. Drittens endlich werden zum erstenmale seit Förtsch's Berufung wieder neben verschiedenen würtembergischen Geistlichen auch Nichtwürtemberger, und zwar Strauss von Elberfeld, Krummacher von Bernburg, Schott von Jena genannt, bei Krummacher jedoch das Bedenken wegen reformierter Confession erhoben. Die Regierung beschloss auf den etwas unpraktischen Bericht hin ein Provisorium, indem dem Repetenten Schmid vorläufig die Besorgung der praktischen Fächer übertragen wurde, für welche er dann 1821 zum ausserordentlichen Professor ernannt wird, mit der Auflage zugleich für den alternden und kränklichen Flatt zunächst die Moral zu übernehmen. Hiefür hatte sich übrigens auch der Diaconus Pressel erboten, die Facultät wollte aber das Nebenämtersystem nicht fortsetzen. Am 24. November 1821 starb Flatt, und es war in erster Linie eben das Fach der Moral zu besetzen. Die Facultät versuchte zuerst den jüngeren Flatt wieder für die Universität zu gewinnen. Da diess misslang, wollte sie zwar den Auftrag Schmids für die Moral fortbestehen lassen, aber es sollte noch

ein zweiter Lehrer zum Abwechseln darin angestellt werden. Sie benannte dafür zwei Pfarrer, bemerkte aber bei dem einen, er werde es nicht annehmen wollen, bei dem andern, dem geistvollen, philosophisch gebildeten Bockshammer, sie sei über seine Kenntnisse nicht sicher unterrichtet, und trug daher wieder auf Uebertragung an einen Repetenten Klaiber an, der denn auch gewissermassen probeweise damit beauftragt wurde. So bestand jetzt 1822 die Facultät noch aus Bengel, Wurm, Steudel, — der letztere wurde endlich 1822 auch vom Archidiaconat entbunden und hiermit erst wirklicher Ordinarius der Facultät — und den Extraordinarien Dekan Münch und Professor Schmid, sowie dem Hilfslehrer Klaiber, welcher am 1. Juli 1823 auch zum Extraordinarius befördert wurde. Ausserdem kommt noch in Betracht, dass 1816 an die Stelle des zum Prälaten beförderten Gaab der Magister Jäger zum Ephorus und Professor der biblisch-griechischen Sprache an der philosophischen Facultät ernannt wurde, und durch exegetische Vorlesungen die theologische Facultät ergänzte. Auch wurde die Hilfsvorlesung über Pastoraltheologie 1823 dem Dekan Münch abgenommen und dem Archidiaconus Pressel übertragen. In der Fächervertheilung der Facultät aber war die Neuerung eingetreten, dass ausser der Dogmatik nun auch die Moral doppelt besetzt war.

So hatte man nun zwar das Stadium überwunden, in welchem die Tübinger Diaconi ordentliche Professuren als Nebenamt bekleideten, aber man hatte mit den besseren Grundsätzen, welche bei den letzten Vokationen ausgesprochen wurden, wenig Ernst gemacht. Nicht einmal zu einer vollzähligen Facultät gelangte man, und die Ergänzung geschah durch Aufträge an Repetenten, mehr auf gute Meinung hin und zur Probe, als mit sicherem Grunde. Und die Facultät hatte aus diesen beiden Perioden des Anstellungsverfahrens Erwerbungen gemacht, welche sich als für die Dauer nicht zulänglich erwiesen. Sie drohte

immer mehr in Verfall zu kommen. Es war ein ganz richtiger Blick in die Lage, welcher Carl Hase die Veranlassung gab, an der Facultät in diesem Augenblick als Privatdocent aufzutreten und einen modernen Geist zur Geltung zu bringen. Aber die Episode seines Auftretens war kurz. Im Sommer 1823 hatte er Erlaubniss zu seiner Habilitation erhalten. Die Facultät hatte sich vergebens bemüht seine venia legendi auf solche Fächer zu beschränken, welche niemand aus ihrer Mitte lese. Sein Gesuch gieng auf Vorlesungen über Religionsgeschichte, Exegese und Aesthetik. Für das Winterhalbjahr 1824/25 kündigt er noch an: philosophische Einleitung in die Dogmatik der evang. Kirche, Evangelium und Briefe Johannis. Wie er aber bald darauf als politischer Strafgefangener auf die Festung Hohenasperg versetzt, dann im Herbst 1825 zwar begnadigt wurde, doch Würtemberg verlassen musste, hat er uns selbst in Ideale und Irrtümer *erzählt.*

Zur Geschichte der Vorlesungen in dieser Zeit gehört noch, dass Wurm und Steudel einige Zeit lang Vorlesungen über die wichtigsten Beweisstellen *der Dogmatik und der Moral hielten, dass Steudel, Bengel und Klaiber von 1819 an Vorlesungen über Religion und Christentum für protestantische Studirende aller Facultäten hielten, welche zwar noch später durch Kern, Baur, Schmid und zuletzt Landerer fortgesetzt wurden, einen rechten Fortgang aber jetzt so wenig wie in alter Zeit hatten, und dass Professor Klaiber mit der Apologetik den Vortrag der Religionsphilosophie verband, und ferner biblisch-theologische Vorlesungen, so über biblische Anthropologie und Christologie, und paulinischen Lehrbegriff eröffnete. Derselbe hat 1825/26 auch Vorlesungen über Kirchengeschichte nach Stäudlin begonnen. Ferner erscheint seit 1823 auch eine theologische Societät mit Uebungen unter der Leitung der Professoren, welche in beschränkterem Masse über zwei Jahrzehente gedauert hat, aber neben dem theologischen Stift nie zu rechtem Gedeihen gekommen ist. Wich-*

tiger ist, dass von 1824/25 an der Vorlesungskatalog der Facultät die Ankündigungen der Repetenten jener Anstalt enthält, welche dadurch bald im wesentlichen die Stelle der anderwärts bestehenden Privatdocenten in freiwilliger Lehrthätigkeit vertreten. In dem genannten Semester war Kling mit Vorlesungen über den Römerbrief aufgetreten. Die Gewohnheit der Aufnahme dieser Vorlesungen in den Katalog ist 1833 von der Regierung für zulässig erklärt worden.

1826—1877.

Der am 23. März 1826 eingetretene Tod des ersten Professors Prälaten Bengel wurde die Veranlassung zu einer durchgreifenden Erneuerung der Facultät, für welche damit durch die Berufung von Baur eine neue Periode angebrochen ist. Der akademische Senat erhielt sofort den Auftrag, die Facultät zu einem wohlerwogenen Gutachten zu veranlassen, wie dieser in jeder Beziehung höchst beklagenswerthe Verlust — zu ersetzen, ob hiebei auf die Vocation eines ausgezeichneten ausländischen Gottesgelehrten der Bedacht zu nehmen, oder die Wahl auf die einheimische Geistlichkeit zu beschränken, welche Lehrfächer hiebei vorzugsweise zu berücksichtigen, und wer hiezu nach den der Facultät beiwohnenden Personalkenntnissen am besten geeignet sein möchte. *Wie umfassend die Lehrthätigkeit Bengels gewesen war, zeigte sogleich der von Steudel verfasste Bericht der Facultät, nach welchem sie Kirchen- und Dogmen-Geschichte, Apologetik und Dogmatik, Alttestamentliche Theologie, Symbolik und verschiedene Exegetica begriff. Von diesen Fächern wollte Steudel die Dogmatik und die Alttestamentliche Theologie übernehmen; es blieben also die historischen Fächer zu besetzen. Die Facultät glaubte einen Mann suchen*

zu sollen, der wie Bengel von demselbigen Geiste des ächt biblischen Christenthums, welcher von frömmelnder, sichere vernünftige Begründung verschmähender Mystik ebensoweit als von dem unseligen Streben, das Christenthum in das wandelbare Gewand neuester selbsterfundener Philosophie zu hüllen, entfernt ist, durchdrungen sein möge. *Die Facultät habe sich bisher des vereinten, treuen Festhaltens nicht zu schämen gehabt* an dem lieber aufbauenden als zerstörenden Streben, die ursprüngliche Lehre des Christenthums gegen die Angriffe des wechselnden Zeitgeistes in ihrem göttlichen Ansehen und ihrer die edelsten Bedürfnisse des menschlichen Geistes und Herzens allein für den vernünftigen Menschen genügend befriedigenden Wahrhaftigkeit nachzuweisen. *Ihre Stimme pflege auch*, wie sehr sie mit manchen entgegengesetzten Strebungen der sogenannten Hyperorthodoxie so gut als der Neologie im Kampfe liegen mochte, *als eine achtbare von beiden Seiten behandelt zu werden. So schlug sie in erster Linie Neander, weiter aber Ullmann und Böhmer vor. Von inländischen Theologen, sagte sie, sei zu ihrem Bedauern Niemand so für historische Studien bekannt, dass man sofort an ihn denken könne, musste aber dann sogleich zugeben, dass diess doch bei dem Professor an dem Seminar (Klosterschule) in Blaubeuren, Ferdinand Christian Baur, der Fall sei. Aber freilich, mit aller Gelehrsamkeit, genialem Blick, ausgezeichnetem philosophischem Geiste und scharfsinniger Combinationsgabe vereinige derselbe* eine Ansicht in religiösen Dingen, von welcher wir uns nicht getrauen zu vergewissern, dass, so hoch der Werth des Christenthums darin gestellt wird, die ausgesprochenen Ideen mit den lauteren Ansichten des Christenthums als einer durch die besondere göttliche Veranstaltung vorbereiteten und den Menschen geschichtlich gewordenen Offenbarung Gottes überall in Einklang zu setzen sein dürften. *Neben ihm empfahl sie dann die Diaconen Schmid und Wurm, den Repetenten Stirm, und drei Seminar-*

professoren, zwei Brüder Kern, und endlich, mit dem Vorzug vor allen anderen, Osiander. Auch wünschte sie, dass statt Steudels nun ein eigener Professor Orientalium angestellt würde, der auch an alttestamentlichen Vorlesungen sich betheiligen sollte, und schlug dafür Julius Mohl und Hassler vor. Dieser Bericht war vom 23. Mai 1826. Am 25. Juli hatte die Facultät eine Bittschrift von 124 Studierenden der Theologie, Schneckenburger an der Spitze, vorzulegen, welche dringend um die Anstellung Baur's baten.

Der Minister Schmidlin erkannte die Wichtigkeit der vorliegenden Frage in vollem Umfange, und liess sich über dieselbe von den Prälaten Süsskind und Flatt ein vertrauliches Gutachten erstatten. Dieses Gutachten bemühte sich ebenfalls darum, dass der Facultät die bisherige Richtung erhalten werde. Es ist wohl unläugbar von der höchsten Wichtigkeit sowohl für die religiöse und sittliche Bildung, als auch für den Staat selbst, dass das ächte Christenthum, wie es in den Urkunden des neuen Testaments enthalten ist, in seinem Ansehen und in seiner unverfälschten Reinheit erhalten, und eine auf vernünftigen Gründen beruhende Ueberzeugung von seinem wesentlichen Inhalt bei Ungebildeten nicht nur, sondern auch bei Gebildeten bewirkt und befestigt werde. Der Glaube an das Christenthum als eine göttliche Offenbarung im eigentlichen Sinne, welcher die Lehren des Christenthums darum annimmt, weil sie Belehrungen sind, welche Gott selbst gegeben hat, ist nicht nur für die Ungebildeten eine unentbehrliche, sondern auch für die Gebildeten wenigstens eine wichtige Stütze des Glaubens an Religion überhaupt, so wie ein sehr wichtiges Beförderungsmittel der Moralität. Wenn dieser christliche Suprarationalismus auf vernünftiges Nachdenken gegründet und mit der Vernunft in Einstimmung gesetzt wird, so wird durch denselben nicht nur die praktische Religion, sondern auch die geistige vernünftige Bildung am sichersten befördert, und er

ist diejenige religiöse Ansicht, von welcher man ohne Zweifel zum Besten der Religion und der Menschheit wünschen muss, dass sie praktisch unter den Gebildeten und Ungebildeten verbreitet, und eben desswegen von den Religionslehrern selbst festgehalten wird. *Als von dieser Denkungsart abweichend werden bezeichnet: 1. der schwärmerische Mysticismus, welcher die Offenbarung mit gänzlicher Verachtung der Vernunft einseitig erhebt. 2. Der rein theistische Rationalismus, der nur die Lehren des Christenthums annimmt, welche die sich selbst überlassene Vernunft zu erkennen vermag. 3. Der pantheistische und zugleich mystische Rationalismus.* Diese in Folge der Schellingischen Naturphilosophie gegenwärtig besonders durch die Schriften des Berlinischen Theologen Schleiermacher verbreitete, und besonders unter der Jugend grossen Beifall findende theologische Ansicht lautet zwar den Worten nach sehr fromm und mystisch, enthält auch von der einen Seite einen eigentlichen Mysticismus, verbindet sich aber auf der andern Seite nicht nur mit dem Rationalismus, indem sie keinen Glauben an die Autorität göttlicher Belehrungen durch Christum gelten lässt, sondern ist auch consequenterweise für die ächte praktische Religion, ja selbst für die Fundamente der Moral zerstörend, indem sie Gott und die Welt identificiert, keinen von der Welt verschiedenen Gott annimmt, sondern alle Dinge in Gott, in der göttlichen Substanz selbst existiren lässt. *Keines von diesen Systemen sollte gelehrt werden, weil diejenigen, welche solche Lehren annehmen*, in die traurige Alternative gesetzt werden, entweder um des Brodes willen Heuchler an heiliger Stätte zu werden und zu lehren, was sie selbst nicht glauben, oder wenn sie dazu zu gewissenhaft sind, den Beruf aufzugeben, für welchen sie sich 4—5 Jahre lang auf der Universität eigentlich bilden sollten. *Für das Fach der Dogmatik wenigstens dürfe zwar kein* strenger Orthodoxe, der in seiner Wissenschaft mit der Zeit nicht fortgeschritten, blind

am alten hängt, sondern ein Mann von Geist und Liberalität, *aber doch nur ein solcher gewählt werden*, der im wesentlichen und in der Hauptsache zu dem System des vernünftigen Supraratinalismus *sich bekennt*.

Diess waren die leitenden Gesichtspunkte der Berather des Ministeriums. Ihre Vorschläge über die Ergänzung der Facultät selbst waren verwickelt und ungenügend. Aber in zwei Richtungen haben sie doch die Erwägung wesentlich gefördert. Sie konnten nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, dass Professor Wurm, dessen ganze persönliche Ausrüstung und Anlage ihn von vornherein nicht für das academische Lehramt bestimmte, der auch in die Anforderungen desselben thatsächlich nicht hineingewachsen war, besser auf ein praktisches Amt verwendet würde. Geschah dieses, und übernahm auch Steudel an Bengels Stelle die Dogmatik, so war dann der Ersatz für zwei Stellen zu suchen, für Dogmatik und historische Theologie. Sie glaubten für das eine wie für das andere den ausserordentlichen Professor Klaiber vorschlagen zu können, führten aber gleichzeitig aus, dass er in jedem der beiden Fächer von einem ebenfalls verwendbaren Würtemberger übertroffen werde, in der Dogmatik von dem Professor Kern in Blaubeuren, der zwar früher Rationalist gewesen, aber jetzt Supraratinalist geworden sei, in der historischen Theologie aber von dem Professor Baur. Weil aber die Dogmatik das wichtigere Fach sei, und zugleich weil Baur's Richtung Bedenken erweckte, wollten sie lieber Kern für die Dogmatik und Klaiber für die Kirchengeschichte angenommen wissen. Den Vorschlag von Neander hielten sie für unausführbar, den von Ullmann und Böhmer für unerheblich. Nebenbei wurde auch die Frage angeregt, ob nicht Professor Schmid, der zwar die Fächer der Homiletik, Katechetik und Pädagogik theoretisch sehr gut lehre, auch dem Prediger-Institut ebenso gut vorstehe, aber selbst praktisch kein Muster der Kanzelberedtsamkeit sei, für Moral und

Neues Testament und Symbolik allein verwendet, das praktische Fach aber an Stirm gegeben werden sollte.

Der Regierung musste durch alles dieses der mangelhafte Zustand der Facultät zum vollen Bewusstsein kommen, und es ist das Verdienst des Ministers Schmidlin, dass er diesem mit ebenso vieler Einsicht als Energie abzuhelfen suchte. Er konnte über Steudel urtheilen, dass, was ihm an hervorstehendem Talent im höheren Sinne abgehe, in reichem Masse durch sein ausgedehntes Wissen, ächte Religiosität, ausgezeichnete Gewissenhaftigkeit und unermüdeten Pflichteifer ersetzt werde. Ebenso schien, dass der Mangel eines gefälligen Kanzelvortrages bei Schmid durch seine sonstigen Vorzüge an Talent, Fleiss und Kenntnissen aufgewogen werde. Diese beiden vorhandenen Kräfte waren also bei der Reorganisation zu benutzen, dagegen schien es nöthig, nicht nur Wurm zu entfernen, sondern auch Klaiber, der doch bei allem Eifer sich dem Berufe auch nicht völlig gewachsen zeigte. So blieb also nicht nur eine dogmatische, sondern auch die historische Stelle frei zu besetzen, und hiefür mussten nach den vorangegangenen Erhebungen Kern und Baur als die geeigneten Männer erscheinen. Denn in Ansehung des Vorschlags von Neander, Ullmann und Böhmer urtheilte der Minister wie seine Rathgeber, und hob ausserdem bei Neander noch hervor, mit Beziehung auf das Gutachten der Facultät, welches ihn in Gegensatz zu den Frömmlern gestellt hatte, dass derselbe sehr unpraktisch, und, obschon vermöge seines hellen Geistes selbst nicht Frömmler, doch sehr dazu geeignet sei, andere zu Frömmlern zu machen; *jedenfalls aber würde seine Vocation sicher fruchtlos sein. In den obersten Gesichtspunkten war auch der Minister der Ansicht,* dass nur das positive Christenthum, die rechtglaubig-biblische Lehre zur Volksreligion geeignet, die grosse Mehrzahl der Studierenden aber zu Volksreligionslehrern bestimmt und mithin in diesem Geiste zu unterrichten sei. Soll jedoch dieser Offenbarungsglaube nicht zum blinden Köhler-

glauben werden, und nicht durch seine Abgeschmaktheit den einen zum Unglauben, den andern zum Mysticismus führen, so bedarf er eines Lehrers, der die positive Christusreligion mit den natürlichen und eben darum unumstösslichen Gesetzen des Denkens in Uebereinstimmung zu bringen, von dogmatischen Spitzfindigkeiten wie von Auswüchsen der Frömmelei rein zu erhalten weiss, eines verständigen Lehrers, von klaren Ansichten, ruhigem Forschungsgeist, praktischem Sinn für die rein sittliche Tendenz der Christuslehre.

Die Anträge des Ministers erhielten die Genehmigung des Königs. Wurm äusserte sich bereitwillig einverstanden mit seiner Versetzung. Klaiber aber fühlte dieselbe als Zwang, und gewann, da er persönliche Achtung genoss, dafür vielfache Sympathie. Der akademische Senat erhob daher Vorstellungen in seinem Interesse, und wies darauf hin, dass er sich nichts habe zu Schulden kommen lassen, was das Missfallen der Regierung ihm hätte zuziehen können, dass ihm auch noch in der That kein Missfallen über die Art, wie er sein Lehramt besorgt, zu erkennen gegeben worden, und dass unter solchen Umständen das Verfahren gegen ihn nur lähmend auf den Eifer anderer junger Docenten einwirken könne. Der Bescheid des Ministeriums hierauf erinnerte, dass eine so in Anspruch genommene Unversetzbarkeit akademischer Lehrer im Gegentheile den Eifer solcher Docenten weit eher lähmen als anfachen müsste, und eine den allseitigen Wünschen und Bedürfnissen entsprechende Besetzung sämmtlicher Lehrfächer mehr zu erschweren als zu befördern geeignet sei. Er wies darauf hin, wozu es führen müsste, wenn der Eigensinn oder die Eigenliebe einzelner Angestellten jede den höheren Zwecken der Anstalt förderliche Verfügung hindern könnte.

Die Hauptsache war die Erwerbung Baurs für die Facultät. Er hat nicht nur derselben seine ganze grosse Kraft zugebracht, sondern auch in einen veralteten Gedankenkreis den Geist und

die Bestrebungen der fortgeschrittenen Wissenschaft eingeführt. Kern war keineswegs, wie man meinte, blosser Supernaturalist, sondern den Einflüssen der Philosophie zugänglich und ist in dieser Richtung wesentlich durch Baur's Nähe bestärkt worden. Aber auch bei Schmid trat eine unverkennbare Weiterbildung des Standpunktes unter diesem Einflusse ein. Es kam neues Leben auf allen Seiten, und dabei bot die jetzige Zusammensetzung der Facultät den grossen Vortheil, dass die verschiedenen Standpunkte sich, entsprechend der Lage der Wissenschaft, wechselseitig ergänzten.

Die Facultät bestand also nunmehr aus: Steudel, Kern, Baur, Schmid. Daneben war im Sinne des Facultätsantrags Julius Mohl zum Professor der orientalischen Literatur ernannt, was freilich nicht zur Verwirklichung gelangt ist.

Mit dieser Erneuerung des Personalstandes wurde aber auch eine Vertheilung der Hauptfächer angeordnet, in welcher theils die Veränderungen der neueren Zeit zusammengefasst, theils aber dieselben durch gewisse Fortschritte ergänzt wurden. Die zwei Hauptfächer der Dogmatik mit Apologetik und der Moral werden doppelt besetzt und alternierend vorgetragen; einfach vertreten sind Kirchen- und Dogmengeschichte, ferner Homiletik und Katechetik und endlich Alttestamentliche Exegese. Der Gesammtvertretung der Facultät überlassen bleibt die Neutestamentliche Exegese. Alle weiteren Fächer sind der freien Wahl überlassen; das Kirchenrecht hiebei nicht zu vergessen wird empfohlen. Auf die gegebenen Personen wurden diese Fächer folgendermassen vertheilt. Steudel übernahm die Dogmatik abwechselnd mit Kern, die Alttestamentliche Exegese sollte er abwechselnd mit Mohl versehen. Kern neben der Dogmatik die Moral und zwar diese abwechselnd nach dem ersten Plan mit Baur, an dessen Stelle aber gleich darauf Schmid gesetzt wurde. So blieb Baur ganz auf die historischen Fächer beschränkt, deren regelmässiger Vortrag nun erst mit ihm beginnt. Er las

Jahrweise abwechselnd Kirchen- und Dogmengeschichte. Schmid aber hatte die Moral neben den praktischen Fächern. Ausserdem ist aber Schmid bald in die eifrige und umfassende Pflege der von Klaiber her übernommenen Neutestamentlichen Theologie eingetreten, welche dann später nach seinem Tode von Baur, und nach dessen Tod von Landerer fortgeführt wurde. Kern dagegen übernahm neben seinen Hauptfächern unter anderen exegetischen Vorlesungen besonders die Synopse und ferner die Einleitung in das Neue Testament, worin ihm später Baur nachfolgte. Mit dem allem war ohne Zweifel ein Fortschritt gemacht, die Facultät selbst hatte aber das Gefühl, dass noch mehr geschehen sollte, dass manche Vorlesungen rascher absolviert werden, noch weitere gehalten werden, und dass namentlich die Kirchengeschichte wo möglich in jedem Jahre gelesen werden sollte. Sie gab diesen Wünschen in einem Bericht vom 23. Oct. 1826 Ausdruck, der auf eine weitere Vermehrung ihrer Lehrkräfte antrug, hatte aber keinen Erfolg damit.

Bis zum Jahre 1837 erhielt sich die im Jahre 1826 aufgebaute Facultät. Und als jetzt Steudel starb, hielt sich die Facultät wieder an die Fächervertheilung von 1826 als an eine feststehende Norm, und sie hatte allerdings insoferne keine andere Wahl, als eine Veränderung, welche eine Vermehrung der Lehrkräfte nach sich gezogen hätte, damals ohne Aussicht war. Es sollte also nach dem Gutachten vom 16—27. Nov. 1837 ein Mann gewonnen werden, welcher Dogmatik und Alttestamentliche Theologie vertreten könnte. Die letztere, soferne sie Steudel in der Facultät allein gehabt hatte, schien das wichtigere. Aber man war der Meinung, dass ein dogmatisch geschulter Mann sich leichter in das Alte Testament einarbeiten werde, als umgekehrt. Von Ausländern *glaubte man absehen zu sollen, weil man ausgezeichnete doch nicht gewinnen werde. Von Inländern wurden Hassler, Kapff, Dettinger, Oehler, für das Alttestamentliche Fach gut prädiciert, doch wegen der Dogmatik nicht*

empfohlen. Auf der anderen Seite, mit Rücksicht auf die Dogmatik, wurden Osiander, Kling und Schneckenburger genannt, wirklich vorgeschlagen aber nur Elwert, damals Professor in Zürich, und Dorner, der Repetent in Tübingen war, eigentlich aber nur dieser, da Elwerts Gesundheitsumstände ein Hinderniss bildeten. Dorner wurde denn auch zum Extraordinarius ernannt. Zur Empfehlung beider Männer war gesagt worden, dass sie eine von den einseitigen Extremen freie Richtung in der theologischen Wissenschaft *haben. Dorners Lehrauftrag war der Steudel'sche; nur war von einem Abwechseln im alttestamentlichen Fache, wie es seiner Zeit zwischen Steudel und Mohl geplant war, jetzt nicht die Rede.*

Doch ist eine Ergänzung in dieser Richtung bald eingetreten. Als Mohl nicht von Paris zurückkehrte, hatte man zuerst durch einen Auftrag an den Repetenten Fronmüller, und da dieser ablehnte, an den Repetenten Kapff Aushilfe gesucht; im Jahre 1835 aber hatte die Regierung die Unterstützung der jungen protestantischen Theologen Wolf und Oehler, sowie des Katholiken Welte zur Ausbildung für dieses Fach empfohlen. Welte aber wurde anders verwendet, Wolf zog sich zurück, und da auch bei Oehler die Lage noch nicht reif zu sein schien, das Fach aber nicht länger unbesetzt bleiben sollte, stellte der Senat am 25. Jan. 1838 den Antrag, den kürzlich von Göttingen entfernten Heinrich Ewald in die philosophische Facultät zu berufen.

Die Neutestamentlichen Fächer hatten die Mitglieder der Facultät nach bestehender Gewohnheit wieder unter sich vertheilt und diess war die Veranlassung, dass Baur bald darauf das Johannisevangelium übernahm. Wie damit für ihn selbst eine Epoche seiner Entwicklung eintrat, so ist von da an auch die Facultät für länger in eine kritische Zeit eingetreten.

Dorners Function an der Facultät war von kurzer Dauer. Im Februar 1839 erhielt derselbe einen Ruf nach Kiel und

gleich darauf nach Rostock, und obwohl die Facultät und der Senat auf seine Beförderung zum Ordinarius antrugen, lehnte das Ministerium doch dieselbe mit Hinweis auf die kurze Zeit, seit welcher er erst Extraordinarius sei, ab. Er hatte bei dem Vortrag der Dogmatik der herrschenden Strömung gegenüber allerdings noch mit Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. So war also die Steudel'sche Stelle zum zweitenmale erledigt, die Schwierigkeit der Besetzung aber war nicht kleiner, sondern nur grösser geworden. Die drei Mitglieder der Facultät, Kern, Baur, Schmid, hatten sich bei sehr auseinandergehender Richtung das erstemal noch in der Anerkennung der Befähigung Dorners als einer Art von neutraler Mitte zusammengefunden. Diese sollte nicht zum zweitenmale gelingen, so sehr sich auch der Mann der Vermittlung unter ihnen, nämlich Kern, darum bemühte. Auf Grund mehrfacher Verhandlung kam zwar ein Beschluss zu Stande; aber das von Kern verfasste Gutachten war ein gemeinsames nur soweit es unpraktische Möglichkeiten besprach. Auf den wirklichen Schlussantrag vereinigten sich nur Kern und Schmid, Baur gab seine Ansicht als Separatvotum ab; und da dieses Entgegnungen herausforderte, die beiden Mitglieder der Majorität aber selbst wieder in ihrer Begründung und ihren letzten Zielen auseinandergiengen, so legte auch jeder von ihnen eine besondere Erklärung bei; das Facultätsgutachten war also von ebenso vielen Sondererachten begleitet, als die Facultät augenblicklich Mitglieder hatte.

Das Gutachten vom 29. Mai 1839 hielt wiederum an der Verbindung von Dogmatik und Alttestamentlicher Theologie fest; doch sollte auch jetzt erforderlichen Falles die Dogmatik das entscheidende Fach sein. In erster Linie wurden nun fünf Ausländer *mehr oder weniger rühmlich charakterisiert, aber zugleich für unerreichbar erklärt: Nitzsch, Lücke, Harless, Tholuck, Jul. Müller. Sodann wurden aufgeführt die* Inländer mit Inbegriff der im Auslande befindlichen: *Osiander, Schneckenburger,*

Kling, Stirm, Fronmüller, Hoffmann, Märklin, Binder, Landerer, Oehler. Der Schlussantrag lautete auf Stirm und Oehler. Und das entscheidende Motiv war, dass besonders in unserer Zeit, welcher Versöhnung der Wissenschaft und des kirchlichen Lebens frommt, jedenfalls an der Einheit des idealen und historischen Christus in der Person Jesu, und was damit zusammenhängt, festzuhalten und hienach die Glaubenslehre vorzutragen nothwendig ist. *Degegen stellte Baur seinen besonderen Antrag auf Märklin.*

Baur unterzog das gesammte Gutachten seiner Kritik und tadelte von vornherein die Aufnahme von Jul. Müller, als einer Klasse von Theologen zugehörig, welche, um das Schleiermacherische System dem Kirchlichen conform zu machen, die strenge wissenschaftliche Haltung und Consequenz des ersteren aufopfern; *ebenso von Harless, als eines Mannes von* ziemlich beschränktem Streben und von grossem polemischem Eifer für das sogenannte orthodoxe System, auch in solchen Bestimmungen, deren Aufrechterhaltung kaum auf dem Boden der confessionellen Polemik von Werth sein könne. *Er empfahl den Diaconus Märklin von Calw wegen seiner ihm ganz besonders bekannten übrigens auch durch mehrere Schriften, darunter seine* Darstellung und Kritik des modernen Pietismus *bewährten wissenschaftlichen Tüchtigkeit. Aber auch in Betreff seiner theologischen Richtung; und hier wurde das Votum zu einer beredten Apologie der modernen philosophisch-theologischen Speculation, welche nur ungerechter Weise als eine lediglich negative bezeichnet werde. Alle gebildeten und billig denkenden Theologen müssten zugeben, dass* das kirchliche System in der Form, in welcher es als Ueberlieferung früherer Jahrhunderte auf uns gekommen ist, den Anforderungen der Wissenschaft unmöglich mehr genüge, *dass also für* dasjenige, was immer der wesentliche und unwandelbare Inhalt des Glaubens bleibt, den von seiner zeitlichen Form wohl zu unterscheiden ist, im

ganzen und einzelnen eine neue Vermittlung des Bewusstseins gesucht werden muss. *Hat die neuere Speculation diese Aufgabe, so wird auch durch sie die* Geschichte zu ihrem Rechte *kommen, aber freilich nicht einseitig, sondern nur so, dass auf* gleiche Weise auch der Idee ihr im Wesen der Vernunft nicht minder begründetes Recht *zu Theil wird. Dieses Streben ist an sich so wenig verwerflich, dass es vielmehr* so alt ist als die christliche Kirche selbst; *und alles insbesondere, was die* protestantische Kirche *als ihr heiligstes Interesse festhält, ist von ihr nur auf diesem Wege errungen worden. Je schroffer nun die Gegensätze in der Gegenwart hervortreten und je ernster damit die ganze Aufgabe geworden ist, desto weniger soll das Lehramt der Dogmatik in die Hände solcher gegeben werden, welche zu der neueren Wissenschaft sich keine andere Stellung zu geben wissen, als nur eine polemische und negative, oder wenn sie auch ihren Vortheil dabei finden, von ihr für ihre Zwecke Gebrauch zu machen, doch immer nur soweit mit ihr gehen, um auf dem entscheidenden Punkt, wo ein wissenschaftliches Resultat gezogen werden soll, ihr um so entschiedener wieder entgegenzutreten. Dass aber andererseits nicht die leicht mögliche Einseitigkeit und Schroffheit in Verfolgung der speculativen Richtung sich geltend mache, dafür sollte der massvolle und besonnene Charakter Märklin's bürgen. Eine besondere Empfehlung seiner Wahl wurde endlich damit gegeben, dass die mehr kirchliche Richtung schon in der Facultät vertreten sei, und daher die Einführung der freien speculativen in der That nur eine richtige Ausgleichung bringe. Von denselben Gesichtspunkten aus, von welchen er die Wahl Märklin's empfahl, hat Baur andererseits gegen Oehler, und gegen Hoffmann, der zwar in dem Antrage nicht aufgenommen, aber in der Berathung empfohlen war, gesprochen, soferne nämlich beide einer kirchlichen Partei angehören, welche zwar neuerdings mit ihrem Partei-Interesse sich auch in der Wissenschaft sehr geltend zu*

machen suche, aber auf dem Lehrstuhle der Dogmatik besonders einen für das freiere wissenschaftliche Streben ungünstigen Einfluss befürchten lasse, da ihre Richtung eigentlich und ursprünglich nicht von der Wissenschaft ausgehe, sondern vielmehr, sobald es sich um das rein wissenschaftliche Interesse handle, die natürliche Gegnerin der Wissenschaft sein müsse. Gegen Oehler insbesondere wendete er ein, dass trotz des Beifalls der von ihm als Repetent gehaltenen Vorlesungen und besonders der Vorlesung über alttestamentliche Theologie, mit welcher er bei dem raschen Abgange Dorners beauftragt worden war, das Urtheil über ihn noch nicht feststehe, und in jedem Falle noch nicht durch öffentliche specimina begründet sei, gegen Hoffmann aber, dass bei aller Vielseitigkeit, Gewandtheit und Energie ein eigentliches Talent für die Wissenschaft bei ihm nicht zu finden sei. Auch für Stirm konnte er sich nicht erklären, der an philosophischer Bildung jedenfalls hinter Märklin stehe, und auch als Lehrer der Dogmatik vielleicht nicht die nöthige Entschiedenheit und Selbstständigkeit für einen rein wissenschaftlichen Standpunkt haben dürfte.

Wie Baur gegen Oehler und Hoffmann, so erklärte sich Schmid gegen Märklin und Binder. Er suchte aber in seiner Erklärung vor allem das Recht dafür zu zeigen, dass man bei der Besetzung dieses theologischen Lehrstuhles nicht blos auf Talent und Studien, sondern auch auf die theologische Richtung sehe, und zwar auf eine solche, welche den Zusammenhang mit dem Leben *bewahre. Diess komme bei jeder Wissenschaft in Frage, ganz vorzüglich aber bei der Theologie, bei welcher die wissenschaftliche Denkweise in besonderem Masse die Führung des praktischen Berufes und das entgegenkommende öffentliche Vertrauen bestimme. Die Universitäten dürfen keine Richtung pflegen, welche sich mit dem Leben entzweie. Die hier in Frage stehende Richtung sei auf den deutschen Universitäten fast überall ausgeschlossen, man habe trotz der Grossartigkeit,*

mit welcher die Hegel'sche Speculation in der Philosophie Epoche gemacht, erkannt, dass die unbedingte Anwendung des Systems auf die Theologie in allzu wesentliche Widersprüche mit dem biblischen Christenthum und mit den Bedürfnissen der praktischen Religiösität *verwickle. In Würtemberg führe der Bildungsgang der Theologie-Studirenden dieselben schon vorher so tief in das Studium der Philosophie, dass um so mehr der Vortrag der theologischen Lehrfächer dieselben in das geschichtliche Christenthum einführen sollte. Die würtembergischen Gemeinden verlangen, wie sie historisch geworden, jetzt im Ganzen keine andere als eine biblische Verkündigung des Christenthums, der stark vertretene Pietismus könne nur durch eine solche in den Schranken der Kirche erhalten werden. Schmid erklärt, sich dem Vorschlage Stirms anschliessen zu können. Nitzsch und Julius Müller würde er vorschlagen, wenn Aussicht auf ihre Gewinnung wäre. Bei Lücke, Harless und Kling ist er nicht ebenso sicher, welchen Erfolg ihre Wirksamkeit in Tübingen haben würde. Wenn es aber nur übrig bleibe, Männer vorzuschlagen, welche erst Dogmatiker werden sollen, so gibt er dem Repetenten Oehler den Vorzug, erklärt jedoch auch Hoffmann für befähigt.*

Kern endlich rechtfertigt in seiner Sondererklärung die Forderung der Einheit des urbildlichen und geschichtlichen Christus *als seinen wissenschaftlichen Standpunkt, und bezieht sich für sein Votum zu Gunsten Oehler's auf dessen wissenschaftliches und Lehrtalent, sodann auch darauf, dass seine pietistische Richtung keineswegs eine unfreie sei; er habe früher eine Lehrstelle am Missionshause in Basel auf Steudel's Betrieb gerade desswegen übernommen, weil dieser gewünscht, dass durch ihn in dieser Anstalt die Einseitigkeit gemildert und ein freierer Geist gepflanzt werde.*

An diesem Streite der Meinungen betheiligte sich nun die ganze Universität. Ein Antrag im Sinne Baur's wurde

abgelehnt. Der Beschluss gieng dahin, weder Märklin noch Oehler vorzuschlagen, sondern allein Stirm, dabei es aber dem Ministerium zu überlassen, ob dasselbe etwa in erster Linie einen Versuch bei Nitzsch machen wolle. Am 15. August 1839 erwiderte das Ministerium, dass Nitzsch und Stirm abgelehnt haben; man habe ferner auch bei Ullmann über dessen etwaige Geneigtheit angefragt, und eine abschlägige Antwort erhalten. Es hatte eben niemand von der Vermittlungstheologie Lust, sich in diese Gegensätze hineinzustellen. Das Ministerium forderte neue Vorschläge, und wies darauf hin, dass man ja bei Elwert, der zum zweitenmale der Facultät seine Gesundheit eingewendet hatte, noch einmal in diesem Betreff nachfragen könnte. Dieser Wink war massgebend in der allgemeinen Verlegenheit. Elwert, der jetzt nicht mehr Professor in Zürich, sondern Pfarrer in Mözingen in Würtemberg war, zum drittenmale befragt, liess sich obwohl unter verschiedenen Vorsichtsmassregeln zur Zusage bewegen, und wurde ernannt. Er war ein gelehrter Mann, für die Facultät konnte er ein Vereinigungspunkt werden. Doch nicht bloss seines trefflichen Charakters sondern auch seiner wissenschaftlichen Billigkeit wegen. Aber die getroffene Auskunft hatte nicht Zeit sich zu bewähren. Elwert hat im Sommer 1840 nur einen kurzen Versuch gemacht, seine Functionen zu übernehmen, und musste sich schon im Herbst dieses Jahres Krankheits halber wieder zurückziehen.

Nun war im Sommer 1840 Eduard Zeller, welcher bisher als Repetent am theologischen Stift mit grossem Erfolge Vorlesungen gehalten hatte, von dieser Stelle zurückgetreten und hatte sich als Privatdocent an der theologischen Facultät habilitiert. Es war ein gegebener Ausweg, dass man ihm den Auftrag gab, statt Elwerts die Dogmatik zu lesen. Aber als im Februar 1841 die Facultät sich über die definitive Besetzung wiederum äussern sollte, hatten sich die Schwierigkeiten nur verdoppelt. Diessmal kam ein Gutachten durch die Vereinigung

von Kern und Baur zu Stande, welchem Schmid ein Separatvotum entgegenstellte. Das von Baur verfasste Gutachten gieng davon aus, dass die gegenwärtige Lage der Theologie nur demjenigen zu beherrschen möglich sei, welcher eine gründliche philosophische Durchbildung für sich habe, und lehnte aus diesem Grunde die zur Sprache gekommene Berufung von Lücke oder Ullmann ab. Um die Frage zu vereinfachen, wurde vorgeschlagen, die Alttestamentliche Theologie durch Versetzung Ewalds von der philosophischen in die theologische Facultät zu versorgen. Die Besetzung des dogmatischen Faches aber sollte aufgeschoben werden, bis Zeller, der mit grossem Beifall eben gehört werde, sich in diesem Fache auch literarisch ausgewiesen habe, da alles schon jetzt bei ihm Leistungen verspreche, welche über das gewöhnliche Mittelmass akademischer Lehrtüchtigkeit um ein bedeutendes hinausgehen werden. Diesen Aufschub hatte noch Kern im Berichte besonders damit motiviert, dass man doch nicht jetzt schon auf unverbürgte Gerüchte hin werde über Zeller's theologische Richtung aburtheilen wollen. Allein Zeller hatte seine Richtung mit voller wissenschaftlicher Offenheit ausgesprochen. Schmid erklärte es daher als notorisch, dass derselbe von dem neuesten speculativen Systeme eine uneingeschränkte Anwendung auf die Theologie überhaupt und auf die Dogmatik insbesondere mache. *Er wies auch jetzt wieder darauf hin, dass gerade die Tübinger Studirenden der Theologie vermöge ihres vorausgehenden philosophischen Curses an das theologische Fachstudium meist schon mit einer mehr oder weniger ausgesprochenen Vorliebe für die Hegel'sche speculative Philosophie herantreten und es daher* nicht rathsam sei, einen Mann zu wählen, welcher selbst innerhalb des speculativen Gegensatzes gegen das biblische Christenthum stehe, *sondern vielmehr einen solchen*, welcher es sich zur Aufgabe mache, den christlichen Glauben wissenschaftlich darzustellen und zu rechtfertigen. *Man müsse einen Mann*

suchen, welcher Glauben und Wissen auf einem andern Wege als dem jener Philosophie vermitteln lehre. Er wies auf die peinlichen Collisionen hin, welche er als Leiter der praktischen Uebungen des Predigerseminars beobachte, wenn Studirende nur die schwere Wahl vor sich sehen, entweder die wesentlichsten Lehren geflissentlich und im Widerspruch mit dem ihnen vorliegenden Texte zu umgehen oder umzugestalten, oder die dem jugendlichen Charakter doch so natürliche Offenheit und Geradheit schnöde zu verläugnen und geradezu gegen ihre eigene Ueberzeugung zu sprechen. *Seine Personalanträge giengen davon aus, dass man einen Mann suchen solle, der nicht jetzt erst die academische Laufbahn betrete, sondern der sich in derselben bereits bewährt habe. Er schlug von Würtembergern neben Kling und Beck besonders Dorner vor, von andern wieder Müller, Harless, Lücke und Ullmann. Der Antrag des Senates schloss sich ganz an das Schmid'sche Separatvotum an. Die Aufgabe des Dogmatikers wurde dahin bestimmt: nach Kräften dahin zu wirken, dass eine* aufgeklärte Religionskenntniss *verbreitet werde, aber er werde dieses nur so lange können, als er mit der Kirchenlehre in den Hauptpunkten einig sei; im entgegengesetzten Falle werde seine Lehre nicht allein Argwohn und Misstrauen hervorrufen, sondern eben damit auch die Andersdenkenden zu einem um so schrofferen Festhalten an ihren Meinungen veranlassen, und er werde vermöge dessen der wahren Aufklärung nur entgegenwirken. Hierauf hat dann Baur seinerseits als Mitglied des Senates noch ein Separatvotum beigelegt, welches wesentlich gegen das Schmid'sche gerichtet war, und seine Stellung mit grosser Lebhaftigkeit vertheidigte. Vor allem suchte er zu beweisen, dass es sich bei Schmid's Angriff nicht bloss um die Hegel'sche sondern um die Philosophie überhaupt handle. Habe man doch früher mit denselben Gründen gegen die Schleiermacher'sche Theologie sich gewehrt, und selbst gegen Elwert desswegen Bedenken gehabt. Die phi-*

losophische Richtung aber habe mindestens ihr gutes Recht und ihren historischen Boden neben der anderen. Man verlange eine Vermittlung von Glauben und Wissen, aber gleichzeitig die Rechtfertigung des Glaubens, so dass diesem von vornherein ein absolutes Recht vor dem Wissen gegeben werde, und das letztere nur dazu dienen solle, jenem eine logische Form zu geben. Man spreche dabei von dem Glauben als von etwas dem Wissen gegenüber feststehenden. Wo denn dieser Glaube zu finden? In der Bibel? Es sei doch anerkannt, dass zwischen Dogmatik und biblischer Theologie ein grosser Unterschied ist. In den symbolischen Büchern? Die Vertreter jener Forderung wagen das selbst nicht zu bejahen. Der wahre Inhalt des Glaubens ist für die protestantische Dogmatik keine abgemachte Sache. Wer Protestant sein will, darf sich auch nicht weigern, das Kreuz der protestantischen Dogmatik auf sich zu nehmen, *und dieses Kreuz besteht darin, dass die protestantische Dogmatik sich nur durch die* grössten und verschiedenartigsten Gegensätze hindurch arbeiten *kann, dass man* dem Zweifel auch sein vollstes Recht lassen muss, um ihn in seinem tiefsten Grunde überwinden zu können. *Mit aller Schärfe erklärt sich dann Baur dagegen, dass man dem Lehrer, von welchem man die speculative Bildung verlange, doch die Grenzen ihrer Anwendung von vornherein vorschreibe. Auf diese Weise werde eine Halbheit und Unfreiheit des Geistes gepflanzt, bei welcher es nothwendig an aller productiven Kraft, an aller wahrhaft anregenden Thätigkeit fehlen müsse.* Das eben sei das Wesen der Philosophie, darin bestehe ihr Geheimniss, dass sie Lust und Liebe zur Sache wecke durch das Eingehen in dieselbe mit dem Denken, *wodurch sie für den Geist nicht mehr etwas äusserliches und fremdes bleibt, sondern sein inneres wird. Ein Lehrer, der nicht mit Leib und Seele, mit dem ganzen freien Interesse seines Geistes bei der Sache sein darf, die er vortragen soll, von welchem man voraus weiss, dass er durch*

gewisse Rücksichten gebunden ist, könne auch keinen Eindruck auf die Zuhörer machen. Endlich bestritt Baur bei dieser Gelegenheit auch gegen Schmid, dass die von diesem vorgebrachte Ueberzeugungs-Collision bei der Predigt speculativer Theologen unvermeidlich in der Sache selbst liege; er berief sich auf die von Schmid selbst anerkannten Predigtleistungen junger Theologen dieser Richtung, welche bei jener Voraussetzung auf einer ganz unbegreiflichen Kunst der Heuchelei beruhen müssten. Er wies den Angriff auf seine eigene Predigtthätigkeit, welcher darin liege, als ein höchst einseitiges Urtheil, wie er es milde bezeichnen wolle, zurück.

Die Regierung aber machte nach dem Antrag des Senates vergebliche Berufungsversuche bei Lücke und Müller, gieng dann aber auf den Archidiaconus Landerer in Göppingen ein, dessen Schmid's Votum gedacht hatte, und bei wiederholter Berathung der Facultät und des Senates wurde auf ihn der Antrag gestellt. Landerer zögerte Anfangs, weil er nicht wider den Willen der Facultätsmehrheit eintreten wollte, gab dann, von Baur hierüber beruhigt, nach, liess sich aber die Bedingung gewähren, dass er jederzeit wieder zurücktreten dürfe.

Nachdem die Berufung Landerer's entschieden war, wurde auch der Antrag in Betreff Ewald's genehmigt, und dieser in die theologische Facultät versetzt. Die Facultät bestand also jetzt aus Kern, Baur, Schmid, Ewald und Landerer; der letztere war zwar zunächst zum Extraordinarius aber zugleich zum Mitgliede der Facultät ernannt.

Am 3. Februar 1842 starb Kern, und mit der Frage seiner Ersetzung drohte der ganze Zwiespalt wieder auszubrechen. Bei der Berathung waren wieder nur drei Männer in der Facultät thätig, da Landerer durch seine Stellung von der Berathung der Personalfragen noch ausgeschlossen war. Neben Baur und Schmid stand jetzt Ewald, wie früher Kern. Da indessen Baur nicht mehr versuchen konnte, einen Mann seiner

Richtung vorzuschlagen, kam wenigstens insoweit ein gemeinsamer Antrag zu Stande, dass zwei Personen von der ganzen Facultät vorgeschlagen wurden, nämlich Professor Beck in Basel und Dorner in Kiel. Baur und Ewald gaben hiebei dem ersteren den Vorzug, vor allem weil die doppelte Besetzung des Faches der Dogmatik nur dann ihren Zweck erreichen könne, wenn dadurch eine gewisse Mannigfaltigkeit des Vortrages erzielt werde; Dorner und Landerer aber seien sich in der Richtung zu ähnlich. Ausserdem hoben sie bei Beck neben dem wissenschaftlichen Sinn besonders die Originalität und Selbstständigkeit hervor. Endlich auch kam noch in Betracht, dass der zu ernennende vielleicht praktische Fächer übernehmen sollte, wozu wiederum Beck besonders zu taugen schien. Schmid war anderer Ansicht. Er wollte Dorner in erste Linie stellen, weil ihm wie früher so auch jetzt dessen vertraute Bekanntschaft mit der neuesten philosophischen und theologischen Speculation besonders wichtig schien. Die Aehnlichkeit zwischen Dorner und Landerer schien ihm nicht so gross, da eben Dorner mehr die speculative, Landerer mehr die historisch-exegetische Richtung eingeschlagen habe. Der academische Senat schloss sich auch diessmal den Anträgen von Schmid an, und demgemäss ergieng auch eine Vokation an Dorner in Kiel, die sich jedoch zerschlug. Die Regierung verlangte hierauf, ehe sie sich über Beck entschied, auch noch ein Gutachten über Hase in Jena, die Facultät gieng aber darauf nicht ein, weil die Behandlung der Dogmatik durch Hase bei der eigentümlichen Bildungsweise der hiesigen Theologen den Erfolg nicht sicher erscheinen lasse. So kam es denn doch, wesentlich durch Baur's Bemühungen, zu der Berufung Becks, bei welcher Gelegenheit dann auch Landerer zum ordentlichen Professor vorrückte.

Ehe noch Beck in die Facultät eintrat, im Dezember 1842, gab ein Ministerialerlass zu Verhandlungen über die Fächervertheilung Anlass, welche nach ihrer sachlichen Seite Erwähnung

verdienen. Der Steudel'sche Lehrauftrag für Dogmatik und alttestamentliche Theologie war nun zwischen Landerer und Ewald getheilt, und der erstere hatte demgemäss nur ein Hauptfach zu vertreten; hievon war der Anlass genommen, die Frage an die Facultät zu richten, ob etwa die doppelte Vertretung, welche für Dogmatik und Moral eingeführt war, auch auf andere wichtige Fächer übertragen werden dürfte. Bei der Verhandlung über diesen Erlass kamen die historischen Fächer einerseits und die Alttestamentlichen andererseits zur Sprache, und der thatsächliche Ausgang war, dass Landerer im Vortrag der Dogmen-Geschichte, welchen bisher Baur allein und je im zweiten Jahre gehalten hatte, von nun an mit diesem abwechselte. Hiezu hätte es nach der Ansicht von Schmid und Landerer einer förmlichen Uebertragung des Faches oder Bestellung des betreffenden Lehrers als Vertreters desselben bedurft, während nach Baur's und Ewald's Ansicht ein solcher Lehrauftrag nicht erforderlich war. Die erstere Ansicht schloss sich an die früheren Gewohnheiten in der Facultät an, die letztere an die allgemeine Universitätsübung der neueren Zeit. Die Regierung ist der letzteren Ansicht beigetreten, und hat erklärt, dass es vollkommen genügend und ihrer Absicht gemäss sei, wenn die Mitglieder der Facultät selbst entsprechende Fürsorge für die wichtigeren Fächer treffen. Hiedurch aber wurden die massgebenden Grundsätze von grosser Wichtigkeit gebilligt, welche von Ewald im Einverständnisse mit Baur bei diesem Anlasse ausgesprochen waren. Anerkannt und unbestritten war der Grundsatz, dass das System der Nominalprofessuren nur soweit gelte, als dadurch der regelmässige Vortrag der nothwendigen Hauptvorlesungen sicher gestellt wird. Dagegen hat der ordentliche Lehrer durch die Ernennung für das bestimmte Fach keinen ausschliesslichen Anspruch auf den Vortrag desselben; und ebensowenig ist er durch seinen Auftrag auf das betreffende Fach oder die Fächer beschränkt, sondern er hat

die Freiheit sich über so viele andere auszudehnen, als ihn Fähigkeit und Lust neben der verständigen Rücksicht auf das Wohl des ganzen *treibt. Als Gegenstände der Nominalprofessuren dachte man sich nach der bestehenden Einrichtung die Exegese und Theologie des Alten Testaments, die systematischen Fächer der Dogmatik und Moral, die historische und die praktische Theologie. Ebenso wichtig aber war der ebenfalls im Anschluss an das Bestehende ausgesprochene Grundsatz in Betreff der doppelten Vertretung bei den Fächern der Nominalprofessuren. Man hielt daran fest, dass diese in der Regel anzuwenden sei bei den systematischen Fächern, weil hier die Mannigfaltigkeit des Vortrags durch die Rücksicht auf die Verschiedenheit herrschender Richtungen und zur Vermeidung jeder möglichen Einseitigkeit geboten sei. Man nahm dagegen an, dass diese Gründe bei den historischen Fächern, dem Alttestamentlichen Fach und ebenso bei den praktischen Fächern nicht nothwendig sei, dass es hier vielmehr auf die Ausbildung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten ankomme, und gerade weil diese einen Mann ganz in Anspruch nehmen, man sich auch mit einem Vertreter begnügen müsse.*

Vom Jahre 1836 ab fanden wiederholte und weitläufige Verhandlungen über Erweiterung des Unterrichtes in der praktischen Theologie statt. Nachdem, wie die Personalgeschichte der Facultät zeigt, vorher längere Zeit durch Lehraufträge und Lehrerbestellung wenig ergiebige Versuche in dieser Beziehung gemacht waren, hatte dieser Unterricht eine feste Gestalt und eine wirklich praktische Richtung mit der Gründung des Predigerinstitutes durch Bahnmaier bekommen. Diesem giengen die theoretischen Vorträge in den Hauptfächern durch den Professor der praktischen Theologie zur Seite. Ausserdem lehrte der Dekan Münch als Hilfslehrer die Einleitung in die geistliche Amtsthätigkeit und weiterhin ein anderer Ortsgeistlicher, Pressel, die Pastoraltheologie. Schmid, der in Bahnmaier's Stelle ge-

treten war, hatte im Jahre 1835 schon bei allgemeiner Revision der Universitäts-Institute für den Etat Gelegenheit, eine Erweiterung jenes Institutes herbeizuführen. Es führte ihn diess aber im Jahre 1836 weiter dazu, für die praktische Ausbildung der Theologen einen besonderen und umfassenden Curs in einem eigenen Studienjahr zu beantragen. Die Facultät nahm diesen Gedanken auf sie wollte zu den vier Jahren, welche seit 1829 die Studirenden der Theologie im Stift, dem alten herzoglichen Stipendium zuzubringen hatte, denselben ein fünftes Jahr gewinnen, vor welchem die wissenschaftliche theologische Prüfung zu erstehen wäre, so dass jenes Jahr dann ausschliesslich dieser praktischen Ausbildung gewidmet würde: der Plan sollte auf die Studirenden überhaupt ausgedehnt werden. Man hatte dabei nicht bloss die Bildung für Predigt und Katechese sowie Liturgik, sondern auch praktische Bibelerklärung, Kirchenrecht, Landesgesetzgebung und Statistik, Amtsgeschäfte, und endlich das Schulwesen im Auge. Die Regierung war zwar bereit, einen zweiten Lehrer der praktischen Theologie anzustellen; von einem besonderen Studienjahr aber wollte sie nichts wissen. Und da nun die Facultät ihrerseits die Erweiterung dieses Unterrichts ohne ein solches für durchführbar nur auf Kosten der wissenschaftlichen Ausbildung ansah, so unterblieb auch jene Anstellung und die langen Verhandlungen endigten damit, dass die Facultät am 3. Febr. 1841 gleichzeitig mit dem Vorschlage für die durch Elwert's Rücktritt erledigte dogmatische Lehrstelle Vorschläge für eine weitere praktische Lehrstelle machte. Hiebei wurde Diaconus Eisenlohr von Tübingen, wegen seiner Befähigung für Pädagogik, soferne es sich aber um einen weiteren Kreis praktischer Fächer handle, Professor Beck in Basel und Diaconus Palmer in Marbach, und zwar der letzere in bevorzugter Weise genannt. Da aber keine entsprechende Verfügung erfolgte, so wurde dann bei dem Vorschlage des Nachfolgers von Kern am 6. April 1842 angenommen, dass dieser und

ebenso der unlängst ernannte Professor Landerer durch Uebernahme praktischer Lehrfächer dem vorausgesetzten Bedürfnisse abhelfen sollten, und wurde diese Anforderung besonders zu Gunsten des Professors Beck im Vorschlage geltend gemacht. Im Jahre 1844 tauchte ferner in ähnlicher Absicht ein sonderbarer Plan auf, als durch den Tod des Professors Jäger das veraltete Fach der biblischen Philologie *in der philosophischen Facultät aufgieng. Die Regierung wurde nämlich veranlasst, eine Combination dieser Professur mit einer praktisch-theologischen zu veranstalten, wofür Oehler gewonnen werden sollte, der damals Professor in Schönthal war und eben einen doppelten Ruf nach Breslau und nach Marburg erhalten hatte. Der Plan kam aber nicht zur Ausführung, und damit fiel auch der Rückschritt, welcher eine so unpassende Fächervereinigung gebildet hätte. Aber diese im Herbst 1844 geführte Verhandlung gab der Regierung Anlass im Februar 1845 auf die Berufung eines weiteren Lehrers der praktischen Theologie zurückzukommen. Und nun wurde die Auskunft getroffen, dass der Facultät wieder zwei Hilfslehrer in der Person von Tübinger Geistlichen zugegeben wurden, Archidiaconus Hauber für würtembergische Kirchen- und Schul-Gesetzgebung und Diaconus Palmer (jetzt auch in Tübingen) für Pädagogik.*

Bis zum Jahre 1847 blieb Eduard Zeller in erfolgreicher Thätigkeit als Privatdocent an der Facultät. In diesem Jahre folgte er einem Rufe nach Bern. Er hatte schon als Repetent mit Vorlesungen zur Einleitung in die Theologie, und über die Schleiermacher'sche und Hegel'sche Theologie angefangen; letztere Vorlesung als Privatdocent wiederholt, ausserdem über Apologetik, Geschichte der neuesten Theologie, Johanneische Schriften, Römerbrief und Paulinische Theologie, Apostelgeschichte, Einleitung in das neue Testament gelesen, aber auch philosophische Vorlesungen, namentlich zur Geschichte der Philosophie, gehalten. Im Jahre 1847 erhielt C. Weizsäcker die Erlaubniss als Pri-

vatdocent zu lesen, verliess aber die Universität wieder im folgenden Jahre 1848. Dagegen habilitierte sich im Jahre 1849 C. Köstlin als Privatdocent an der Facultät. Er erhielt 1853 den Charakter eines ausserordentlichen Professors, trat aber später zur philosophischen Facultät über.

Von den Hauptlehrern trat im Herbst 1848 Ewald ab, indem er freiwillig seine Entlassung nahm. Die Facultät beantragte seine Stelle durch Bertheau in Göttingen oder Oehler in Breslau zu ersetzen. Baur verwahrte sich dagegen in einem Separatvotum, indem er auf Männer wie Rödiger und Hitzig hinwies, insbesondere aber es für bedauerlich erklärte, wenn die geschichtliche Auffassung des Alten Testaments, wie sie so eben Ewald erst in Tübingen eingeführt habe, sofort wieder von Oehler durch einen ganz anderen Standpunkt verdrängt würde, und zugleich auf die Aussichten hinwies, welche sich der Facultät durch den eben mit Alttestamentlichen Vorlesungen auftretenden Repetenten Dillmann eröffnen. Es geschah aber zunächst nichts zur Besetzung des Faches. Dies stand damit in Zusammenhang, dass im Laufe des Jahres die Stelle eines Ephorus des theologischen Stifts in Erledigung kam, und für diese nicht auf Antrag der Universität, sondern des königlichen Studienrathes zu besetzende Stelle Wilhelm Hoffmann, damals Professor in Basel, in Aussicht genommen war, welchen man zugleich an der Universität verwenden zu können dachte. Das Ephorat wurde demselben jedoch nicht zugleich mit einer Professur, sondern am 13. April 1850 als selbstständige Stelle verliehen. Es war ihm aber zugleich die Verpflichtung zu Vorlesungen auferlegt, und nachträglich vor der Verwirklichung dieser Bestimmung wurde nun auch die Universität darüber gehört. Da Hoffmann seinerseits die Lehrthätigkeit in den Vocationsverhandlungen als Bedingung gefordert hatte, so musste er auch den Auftrag dazu als Gewährung dieser Bedingung, mithin als erworbene Berechtigung verstehen. Die theologische Facultät verwahrte sich

energisch gegen diese neue Art der Umgehung der Universität bei Aufstellung eines Lehrers, ohne jedoch die Ausführung verhindern zu wollen und zu können. Hoffmann bezeichnete auf Anfrage als Gegenstände seiner beabsichtigten Lehrthätigkeit Vorträge aus der Dogmatik und Moral, der Exegese des neuen, der Theologie und Exegese des alten Testamentes, und aus der historischen Theologie, ferner über Einleitung in das Studium der Philosophie für Theologen, Psychologie, Religionsphilosophie und specielle Erdkunde. Er hat Tübingen 1852 wieder verlassen, dagegen hatte sich August Dillmann im Herbst 1851 als Privatdocent für das Alttestamentliche Fach habilitiert und erhielt seiner zweifellosen Erfolge und Verdienste wegen im Februar 1853 den Titel eines ausserordentlichen Professors der Theologie. Im Juli 1854 aber nahm derselbe eine Vocation nach Kiel an, da in Tübingen indessen ein anderer Vertreter des Faches angestellt war. Nach Hoffmann's Abgang nämlich wurde Oehler in Breslau in erster Linie für das Ephorat in's Auge gefasst. Die Universität erhielt zwar diessmal, weil bei ihm und den übrigen vorgeschlagenen zugleich auf eine akademische Lehrthätigkeit Bedacht genommen war, den Auftrag, sich ihrerseits hierüber zu äussern. Da aber in Betreff Oehler's angenommen war, dass der früher auf ihn gerichtete Vorschlag noch massgebend sei, so konnte die Facultät sich nur im Princip zu Gunsten einer reinen und durch keine Nebenabsichten getrübten Behandlung akademischer Berufungen verwahren. Oehler wurde im April 1852 zum ordentlichen Professor der Alttestamentlichen Theologie und Ephorus ernannt. Hiedurch ist zugleich der Stand der Facultät wieder auf fünf Professoren gebracht, wie dies durch Ewald's Eintritt seiner Zeit geschehen, seit seinem Abgang aber wieder unterbrochen war.

Gleich darauf trat 1852 durch Schmid's Tod die Nothwendigkeit ein, die Professur der Moral und der praktischen Theologie neu zu besetzen. Die Facultät schlug unter Baur's

Führung einzig den Diaconus Palmer vor, indem sie neben ihm zwar die Befähigung von Schwarz in Jena, Schweizer in Zürich, Schenkel in Heidelberg, Baur in Giessen und vorzüglich Rothe in Bonn anerkannte, aber gerade bei diesem praktischen Fache von einem Nichtwürtemberger absehen zu sollen glaubte. Sonst hatte Schmid in früherer Zeit auch über symbolische Bücher und Symbolik, sodann vorzüglich, wie oben erwähnt ist, über Neutestamentliche Theologie, ferner über den Römerbrief und kleinere paulinische Briefe gelesen, und ist darin von Baur und später von Landerer, zum Theil aber auch von Beck ersetzt worden.

So bestand nun die Facultät von 1852 an und zwar bis zu Baur's Tod im Jahre 1860 aus Baur, Beck, Landerer, Oehler, Palmer. Baur hatte in den vier und dreissig Jahren seiner Professur nach und nach einen grossen Kreis von Gegenständen in seinen Vorlesungen behandelt. Seiner Verpflichtung gemäss hat er von Anfang bis zu Ende je in einem Jahrescurse abwechselnd die Kirchengeschichte und die Dogmengeschichte behandelt, seit 1850 daneben auch noch besonders die neueste Geschichte der Theologie und Kirche. In seiner früheren Periode hielt er Vorlesungen über Religionsgeschichte und Religionsphilosophie, Symbolik, Kirchenrecht. In der späteren Einleitung in das Neue Testament und Theologie des Neuen Testamentes. Exegetische Vorlesungen hielt er früher über Apostelgeschichte und Korintherbriefe, dann Johannes, noch später Galater und Jakobusbrief, und im letzten Jahrzehent mit Vorliebe über die Apokalypse. Nach seinem Tode wurde die Anordnung getroffen, dass sein Nachfolger die Kirchengeschichte nicht mehr bloss alle zwei Jahre, sondern jährlich vortragen solle.

Nachdem an Baur's Stelle für die historische Theologie C. Weizsäcker eingetreten, blieb der Personalstand der Facultät wieder ungestört von 1861 bis zu Oehler's Tod 1872. Oehler hatte als Hauptvorlesungen Einleitung und Theologie des alten

Testamentes gehabt, in der Exegese Jesaia, Jeremia, kleine Propheten, Psalmen, Hiob, Koheleth, messianische Weissagungen, ausser seinem Hauptfache aber noch Symbolik und Hebräerbriefe. An seine Stelle trat Ludwig Diestel.

Im Jahre 1875 verlor die Facultät nach drei und zwanzigjähriger Wirksamkeit auch Chr. Palmer. Mit seinem Dienstantritte war das Bedürfniss von Hilfslehrern in der praktischen Theologie weggefallen, da er dieselbe in ihrem ganzen Umfange zu vertreten bereit war. Er hat in diesem Gebiete gelesen: Homiletik, und Katechetik, Liturgik und Hymnologie, Geschichte der kirchlichen Musik, besonders des Chorals, praktische Erklärung der Perikopen, Pastoraltheologie, Kirchenrecht, Pädagogik. Ausser der praktischen Theologie hatte er die Moral regelmässig zu vertreten. Sonst hat er noch Encyklopädie, würtembergische Sectengeschichte, und in der späteren Zeit Erklärung verschiedener Neutestamentlicher Schriften vorgetragen. Sein Nachfolger wurde Hermann Weiss.

Ausserdem war der 1872 nach Oehler's Tod zum Ephorus des theologischen Stiftes bestellte Paul Buder zum ausserordentlichen Professor für Neutestamentliche Exegese ernannt.

Im gegenwärtigen Sommer 1877 hat sich Landerer seiner Gesundheit wegen vom akademischen Lehramt zurückgezogen, und damit eine reiche und fruchtbare Thätigkeit beschlossen. An seiner Stelle wurde Buder zum ordentlichen Professor der Dogmatik ernannt.

Hienach besteht die Facultät gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern: Beck, Weizsäcker, Diestel, Weiss, Buder.

Zur

vierten Säcularfeier

der

Universität Tübingen

im Sommer 1877.

Festprogramm

der

katholisch-theologischen Facultät.

Tübingen,
Druck von Ludwig Friedrich Fues.
1877.

Konrad Summenhart.

Ein

Culturbild

aus

den Anfängen der Universität Tübingen

verfasst

von

Dr. Franz Xav. Linsenmann,

o. ö. Professor der katholischen Theologie.

I.

In der Zeit, in welche die Gründung der Universität Tübingen fällt, wurde der Charakter der Universitäten noch vorzugsweise durch die theologische Facultät bestimmt, welche nicht nur der Schule Namen und Glanz verlieh, sondern auch dem gesammten wissenschaftlichen Studium der andern Facultäten, kaum die juristische ausgenommen, Methode und Richtung angab.

Es ist bemerkenswerth genug, welche Mühe sich der erlauchte Stifter unsrer Tübinger Hochschule gab, theologische Celebritäten aus der Fremde an sich zu ziehen, wie den hochangesehenen Johannes Heynlin von Stein (a Lapide) *und den nicht minder berühmten Gabriel Biel, welchen man vor Zeiten gerne den »letzten Scholastiker« genannt hat. Mit diesen beiden Männern theilt sich Konrad Summenhart in das Verdienst, den wissenschaftlichen Ruhm der neuen Facultät nicht nur durch gesegnete Lehrthätigkeit, sondern auch durch Schriftwerke begründet zu haben, welche bis diesen Tag, wenn auch veraltet, doch von dem Höhestand der damaligen Bildung Zeugniss geben und von der Geschichte der Wissenschaft nicht mit Stillschweigen übergangen werden dürfen.*

Nachdem die Bedeutung der beiden erstgenannten Männer in neuerer Zeit mehrfach in das Licht gerückt und gewürdigt

worden [1]), *achten wir es als einen schicklichen und erwünschten Anlass, dem bisher weniger beachteten und nicht weniger verdienten Summenhart im Jubiläumsjahr unsrer Hochschule eine literarische Ehrensäule zu setzen.*

Unser Zweck hiebei ist, nicht blos an ruhmvolle Namen und Personen zu erinnern, sondern auch die Culturzustände, welche die Männer repräsentiren, dem heutigen Geschlecht zu vergegenwärtigen und ein Verständniss des Geistes, in welchem vor 400 Jahren die Hochschule inaugurirt und in den Kreis der europäischen Gelehrtenschulen eingeführt worden, zu gewinnen. Wir werden Einblick thun in das wissenschaftliche Leben und die literarische Thätigkeit einer Gelehrtengeneration, welche dem Beginne der neuen Zeit, dem Wiedererwachen der humanistischen Studien, dem Ende der alten Scholastik und dem Anfang der religiösen Reform so nahe steht. Noch in neuester Zeit wurde es als unerlässliche Aufgabe bezeichnet, den Zustand der Theologie etwa um 1490—1510 genau zu untersuchen [2]). *Hiezu dürfte unsere Arbeit ein nicht unwillkommener Beitrag sein.*

Summenhart ist ein Typus des biedern alten Professorenstandes, und wir getrauen uns an ihm nachzuweisen, wie treffend ein Geschichtschreiber unsrer Universität diese alte Zeit und ihre Professoren kennzeichnet: »Die Universität Tübingen«, sagt er, »war seit ihrer Entstehung durch den gründlichen echt wissenschaftlichen Geist ihrer Gelehrten, die nicht nach auffallenden neuen Systemen und Theorien haschten, sondern mit deutschem Fleiss und echter Forschbegierde mehr im Stillen wirkten, vor vielen andern Akademien ausgezeichnet« [3]).

Über das Leben und die äussern Schicksale Summenharts haben wir nur sehr dürftige Nachrichten [4]), *wie ja das Quellenmaterial aus den ersten Jahrzehnten der Universität überhaupt fast vollständig mangelt. Bei Summenhart aber kommt hinzu, dass er aus dem Stillleben des damaligen Gelehrtenthums nur bei seltenen Anlässen herausgetreten; ihn hatten keine welt-*

geschichtlichen Ereignisse, keine besonderen Missionen im kirchlichen oder staatlichen Dienst aus der Studierstube herausgerissen, er war ein sesshafter Lehrer, wohl befriedigt durch die Obliegenheiten und Ehren seines Berufes, dem er überdiess schon in der besten Kraft des Mannesalters durch den Tod entrissen wurde.

Konrad Summenhart stammt aus der altwürttembergischen Stadt Calw. Sein Geburtsjahr lässt sich nicht angeben [5]. *Er studierte in Paris* [6], *wurde daselbst 1476 Baccalarius und kehrte 1478 als Magister in die Heimat zurück, wo er in demselben Jahr in Tübingen als Professor in der Artistenfacultät angestellt und gleichzeitig mit Johannes* a Lapide *immatrikulirt wurde und von nun an als »ausgezeichnete Zierde und als vornehmster Grundleger und Theologe der Universität«, wie Moser sagt, wirkte.*

Unter die Lehraufgaben der Artistenfacultät gehörte nach alter Ordnung die Physik im damaligen Umfang der Disciplin; sie umfasste nemlich nicht nur die Naturgeschichte und Naturlehre in der heutigen Bedeutung der Worte, sondern ausser der Naturphilosophie noch die Anthropologie und Psychologie, welche selbst im engen Anschluss an Aristoteles und seine mittelalterlichen Commentatoren gelehrt wurden. So finden wir auch Summenhart schon 1478 mit Vorarbeiten für sein umfangreiches Werk über die Physik beschäftigt; er habe, so erzählt er selbst, in diesem Jahr um Bartholomäi Abends 9 Uhr, während er an diesem Buche arbeitete, einen Mondregenbogen beobachtet [7].

Indessen war eine Anstellung in der Artistenfacultät gewöhnlich nur eine Vorstufe für den Eintritt in eine der höhern Facultäten. Obgleich nemlich in gewissem Sinn der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Studien und Übungen in der philosophischen Facultät mit ihrer streng scholastischen Disciplin, ihren Disputationen und Prüfungen lag, so nahmen doch gerade

in Tübingen die Artisten nach Rang und Gehalt eine so verhältnissmässig niedrige Stellung ein, dass es scheint, die Artistenfacultät sollte nur eine Übungsschule auch für die Lehrer sein und den Weg zu höhern Ämtern und Lehraufgaben bahnen. So finden wir auch Summenhart bald unter den Theologen, jedoch in der eigenthümlichen Erscheinung, dass er sich zu beiden Facultäten zugleich bekennt. Es hängt diess wohl mit dem Umstand zusammen, dass die Universität noch in ihrer ersten Organisation begriffen, und dass die Lehrkräfte und Lehraufgaben innerhalb der sich zunächst berührenden theologischen und Artistenfacultät nicht vollständig in das Gleichgewicht gebracht waren, wesshalb eine dauernde Fixirung der Lehraufgaben an die Lehrstellen, wie wir sie später — durch die Studienordnung von König Ferdinand a. 1525 — finden, noch nicht erfolgt zu sein scheint, so genau auch sonst die Facultätsstatuten die Vorlesungen und Übungen geregelt haben.

Im Sommer 1484 ist Summenhart Rektor der Universität; um dieselbe Zeit wird sein Übertritt in die theologische Facultät eingeleitet. Zu diesem Zweck bewarb er sich nun um die theologischen Grade, die ihm nach der umständlichen Weise der Promotionen der damaligen Zeit in folgender Ordnung ertheilt wurden. Der mit principiare *bezeichnete Akt, d. h. eine vorgeschriebene Vorlesung über die h. Schrift* (cursus biblicus) *fand statt im J. 1484 am Tage des h. Chrysostomus; erst am 8. Febr. 1487 erfolgte die ebenfalls obligate Vorlesung über die Sentenzen des Petrus Lombardus, über welche der Candidat fortan* »pro forma« *zu lesen hatte. Die Ertheilung der Licentia erfolgte am 12. October, und am folgenden Tag fand der feierliche Schlussact* (vesperiæ) *der Promotion statt, eine solenne Disputation, welche der Candidat mit drei Doktoren seiner Facultät zu bestehen hatte. In die* »aula magistralis« *eingeführt, d. h. zum Doktor promovirt und mit den Doktorinsignien ausgestattet wurde Summenhart erst am 13. October 1489, am glei-*

chen Tage mit Wendelin Steinbach, *dem vertrauten Schüler Gabriel Biels, Professor der Theologie und Beichtvater des Grafen Eberhard, welcher denn auch der Promotion anwohnte und die Kosten derselben auf sich nahm* [8]).

Auch nach dem Eintritt in die theologische Facultät beschränkte Summenhart seine Thätigkeit nicht auf diejenigen Lehrfächer, welche sonst die Aufgabe der Professoren der Theologie bildeten, nemlich die Erklärung der heil. Schriften des alten und neuen Testaments und der Sentenzen des Petrus Lombardus (dogmatische Theologie); wir finden ihn vielmehr auf einem Felde thätig, welches nach damaliger Ordnung zwischen den Philosophen und Juristen (Kanonisten) getheilt war; gerade diejenige unter seinen Schriften, welche seinen Namen vorzugsweise auf die Nachwelt gebracht hat, sein Werk »über die Verträge« mit Einschluss der kleineren Abhandlung »über den Zehnten«, greift einestheils in die Moralphilosophie (Naturrecht), anderntheils in das kanonische Recht ein, obgleich allerdings auch die Theologen der scholastischen Zeit sich ihr Anrecht auf diese Materien der »theologia moralis« *vorbehielten. Summenhart hatte sich aber auch in der That von der Artistenfacultät nicht ganz abgelöst; er erscheint noch 1488 als Decan der Artisten und schreibt sich noch 1500* »professor artium«. *Das Rektorat der Universität bekleidete er 1484, 1491, 1496, 1500.*

Seiner vielseitigen und besonders literarisch fruchtbaren Thätigkeit wurde Summenhart durch einen frühen Tod entrissen; er starb an der Pest im Kloster Schuttern bei Offenburg und wurde auch daselbst vor dem Chor der Kirche begraben am 29. October 1502 [9]). *Der berühmte Humanist und Dichter* Heinrich Bebel *aus Justingen verherrlicht seinen Freund Summenhart in einem prächtigen Epitaphium* [10]).

II.

Wo immer Summenharts von Zeitgenossen erwähnt wird, geschieht es in den ehrendsten Bezeichnungen sowohl für seinen persönlichen Charakter als für seine wissenschaftlichen Leistungen. Er ist ihnen ein »Monarch unter den Theologen«, ein »Phönix unter den Doktoren«, ein Mann nicht nur von der glänzendsten Erudition, sondern auch von musterhaftem Lebenswandel, ein überaus angesehener Redner und Lehrer. Jakob Wimpheling und Heinrich Bebel begleiten seine Schriften mit begeisterten Epigrammen. Vornehmlich aber wird ihm nachgerühmt ein reines warmes Streben nach einer Verbesserung der wissenschaftlichen und kirchlichen Zustände seiner Zeit; namentlich bezeichnend ist, was aus dem Munde seines Schülers Joh. Staupitz, des spätern Augustinerprovinzials, überliefert wird, derselbe habe Summenhart mit tiefer Bewegung ausrufen hören: Wer wird mich Unglücklichen einmal erlösen von diesem theologischen Gezänke! [1])

So geht sein Lob von Mund zu Mund und findet sich in gleicher Weise bei den Literarhistorikern wie bei den Geschichtsschreibern der Universität. Freunde der alten und Freunde der neuen Richtung nehmen ihn für sich in Anspruch.

Doch möchte für die Charakterzeichnung eines Mannes aus damaliger Zeit, welche die schroffen Parteigegensätze einer spätern Epoche noch nicht kannte, wohl auch daran zu erinnern sein, dass aus einer Literaturepoche, in welcher die huma-

nistische Rhetorik die nüchterne akademische Ausdrucksweise mehr als je überwältigte, und in welcher Freundlichkeit und Lob manchmal in masslos angestrengten Ausdrücken ausgestreut wurde, nicht jedes Attribut eines belobten Mannes für vollwichtig angenommen werden will und die Distichen der lorbeergekrönten Poeten ebenso oft für ein Spiel mit klingenden Worten als für aufrichtige Huldigung gelten können. Dazu kommt dass, wie man in Kriegszeiten Schätze vergräbt und Brunnen verschüttet, in den Kämpfen der Reformation ganze Trümmerfelder über den Erinnerungen an die ersten Zeiten der Universität aufgeschüttet worden sind; nur noch leise gedachte man da und dort der alten Zeiten und Männer, und sagenhafte Anklänge an die alte Geschichte pflanzten sich von Hand zu Hand und von Mund zu Mund fort. So sind namentlich die Überlieferungen über die Parteiungen und scholastischen Zänkereien, die in den beiden Heerlagern, der Adler- und der Pfauenburse, stattgefunden haben sollen, sowie über den Antheil der Professoren an denselben, durchaus unzuverlässig, und höchst wahrscheinlich sind Vorgänge von andern Universitäten auch nach Tübingen localisirt worden [2]).

Wir sind daher, wenn wir die Bedeutung Summenharts innerhalb der Facultät und seine wissenschaftliche Richtung kennen lernen wollen, fast einzig auf seine uns noch erhaltenen, nicht eben zahlreichen, aber zum Theil sehr umfangreichen und durchgehends sehr sorgfältig gearbeiteten Schriften, so weit sie zum Druck gekommen sind, angewiesen. Dieselben sind für uns mehrfach wichtig; die einen von ihnen gewähren uns einen Einblick in den damaligen Stand und Betrieb der akademischen Studien und theologischen Schulen überhaupt; die andern haben ein hohes culturgeschichtliches Interesse allgemeinerer Art als Quellenschriften für die Erkenntniss der literarischen und sittlichen Zustände des Landes.

Deutlich scheiden sich in der Wirksamkeit Summenharts

zwei Epochen, den Lehraufgaben entsprechend, welche ihm zuerst in der Philosophie und sodann in der Theologie zugefallen waren.

In der ersten Epoche ist er Scholastiker im ausgeprägten Sinne des Wortes; er war es vermöge seines Bildungsganges und vermöge seiner Berufsstellung. Nur ein Scholastiker konnte damals auf einen Lehrstuhl der Philosophie berufen werden, und sogar nur ein solcher, welcher sich schon für eine der beiden Richtungen, an welchen der ganze Betrieb der Wissenschaft zu hängen schien, entschieden hatte; denn es sollten von Anfang an beide Richtungen, und beide in gleicher Zahl der Lehrstühle in Tübingen vertreten sein, zwei vom alten und zwei vom neuen Weg, wofür die Bezeichnungen Realisten und Nominalisten allerdings nicht mehr zutreffend waren, da der Hauptdifferenzpunkt nicht so fast in der Annahme oder Verwerfung der Realität der Allgemeinbegriffe (Ideen, species), *als vielmehr in der Frage lag, auf welche Weise die Erkenntniss von den Ideen der Dinge gewonnen werde.*

Summenhart gehörte dem alten Weg an, den auch Johannes a Lapide *in Paris, Basel und Tübingen vertreten hatte, während Gabriel Biel und Paul Scriptoris aus Weil der Stadt zu den* »moderni« *zählten; die letztern hiessen auch Occamisten, denn modern in dem Sinn einer eigenen Lehre wollte auch von ihnen keiner sein; die Auktorität eines grossen Führers galt Alles. Aber auch die Realisten waren diess keineswegs in der Richtung der thomistischen Theologie, welche heutzutage wieder als die Norm der realistischen Doktrin gilt, sondern sie waren Skotisten und hatten damit in der Erkenntnisslehre wie in der Lehre vom Willen im Verhältniss zum Intellekt schon starke Schritte von der classischen Scholastik hinweg nach der Richtung Occams gethan*[3]. *Eine wesentliche Fortentwicklung und Förderung der Philosophie und speculativen Theologie war auf diesem Wege nicht mehr zu hoffen.*

Schon waren die Blicke der einsichtsvolleren Männer auch aus der alten Schule nach einer ganz andern Seite hin gewendet; denn ein frischer Luftzug kam vom Humanismus her.

Man ist in unsern Tagen gewöhnt, eine tiefe Kluft zu befestigen zwischen den Vertretern der alten Lehre und Methode, und dem Geiste der Renaissance des klassischen Alterthums mit seinem Gefolge, dem sog. Humanismus; und es wurde befremdlich gefunden, dass der erlauchte Gründer der Universität nicht eine Anzahl von Lehrern humanistischer Bildung und Richtung zu gewinnen gesucht, anstatt einer absterbenden Bildung noch einmal ein Heiligthum zu bauen.

Allein in Tübingen finden wir von Anfang an durchaus keine feindliche Spannung zwischen der scholastischen Theologie und der humanistischen Richtung, vielmehr sehen wir gerade unsere hervorragenden Theologen nicht blos in persönlich freundlichen Beziehungen, sondern im geistigen Verkehr mit humanistischen Kreisen. Johannes a Lapide, *der als strenger Vertreter des »alten Wegs« von Paris nach Tübingen gekommen war, bildete bald darauf in Basel geradezu den Mittelpunkt eines Freundeskreises, welcher die hervorragendsten Männer der neueren wissenschaftlichen Richtung damaliger Zeit umfasste, wie Joh. Mathias von Gengenbach, Ulrich Surgant, Joh. Geiler von Kaisersberg, Sebastian Brant, Christoph von Utenheim, Joh. Amerbach*[4]*. Ja man hat bemerkt, dass gerade die Realisten, welche im Ganzen die wissenschaftlicheren Köpfe unter die Ihrigen zählten, vorzugsweise das erwachende Studium der Alten gepflegt*[5]*. Aber auch Gabriel Biel, der Occamist, stand in Briefwechsel und vertrautem Verkehr mit den berühmten Strassburgern, dem Patricier und Kanonicus Peter Schott und mit Geiler. Mit Reuchlin theilte er sich in die Gunst des Grafen Eberhard; H. Bebel feiert ihn in Gedichten*[6]*. Neben ihnen hat auch Summenhart sich das Lob und die Freundschaft der Humanisten erworben; er*

war ihnen ein freisinniger Mann, der sich mit Widerwillen von dem scholastischen Gezänke abgewendet und dagegen auf ein gründliches Studium der heil. Schrift gedrungen habe. Wenn Reuchlin nach Tübingen kam, war er Summenharts Gast. Strassburger Freunde haben nach seinem Tod sein grosses Werk über Physik zum Druck gebracht.

Dennoch steht Summenhart, und besonders in seiner ersten Periode, noch vollständig auf dem Boden der alten Lehrweise; ihm war in der Philosophie Aristoteles der Meister, und das Princip der Schulauktoritäten war noch ungebrochen. Aber man verkennt den Gang der theologischen Wissenschaft doch vollständig, wenn man sich die Theologen gegen Ende des 15. Jahrhunderts ganz unberührt von den grossen Ideen vorstellt, welche seit hundert Jahren schon Welt und Kirche in Aufregung versetzt hatten; und man überschätzt ungeheuer die Bedeutung des sog. Humanismus, wenn man auf seinen Einfluss jene ganze geistige Bewegung zurückführen will, welche die neue Zeit mit ihren Umwälzungen in der religiösen und Rechtsordnung herbeigeführt.

Innerhalb der Kirche selbst hatte die Erkenntniss grosser Übelstände und der Ruf nach einer »Reformation an Haupt und Gliedern« schon vorlängst zu den grossen Reformationsconcilien zu Constanz u. s. w. geführt; die Bewegung kam niemals mehr zur Ruhe, und kein Theologe konnte sich der Aufgabe entziehen, den grossen Fragen über Kirchenverfassung und Kirchenreform seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Was man von scholastischen Streitigkeiten und Spitzfindigkeiten erzählt, das waren doch eigentlich nur Schulübungen und Disputationen innerhalb der Artistenfacultät, welche einen ähnlichen Zweck hatten wie etwa an unsern humanistischen Mittelschulen der Betrieb der mathematischen Wissenschaften, nemlich eine Art von geistigem Zuchtmittel zu sein, wodurch die Schüler erst für die höhern geistigen Aufgaben vorbereitet werden sollten.

Sodann musste der unleugbar gewaltige Aufschwung des geistigen Lebens und der literarischen Produktion seit Erfindung des Bücherdrucks doch vor allem in den theologischen Kreisen bemerkbar werden, wie er ja meist auch von ihnen ausgegangen war. Sorgfältiger leitet man nicht im Frühling die Wasserbäche auf die Matten, um sie zu befruchten; emsiger werden nicht in der Überschwemmungszeit die Fluthen des Nil in die Kanäle gefasst und landeinwärts geleitet, als man die durch die Buchdruckerkunst erschlossenen Geistesschätze nach allen Seiten hin sich anzueignen und auszuwerthen bemüht war. Vor solcher Regsamkeit konnten die scholastischen Theologen nicht mit verschränkten Armen zuschauend stehen bleiben. Mit der leichteren Verbreitung der literarischen Erzeugnisse und Errungenschaften erwachte von selbst ein gewisser Sinn für geschichtliche Behandlung der wissenschaftlichen Probleme; in viel höherem Masse jedoch erhielt das theologische Studium Impulse zu einer auf Sprachkenntniss fundirten Vertiefung in die heiligen Schriften, sowie zu den umfassendsten Untersuchungen über die politischen und noch mehr die socialen Zustände. In welcher Weise Summenhart an diesen Bestrebungen sich betheiligte, wird aus einer Analyse seiner Hauptschriften zu erörtern sein, um auch auf diesem Wege nachzuweisen, dass von einem Stillestehen der Wissenschaft bei alten scholastischen Formeln vor dem Eingreifen der Humanisten in die öffentlichen Tagesfragen durchaus nicht geredet werden kann. Nicht die Humanisten haben die neue Zeit gemacht; sie sind vielmehr nur das Produkt einer geistigen Evolution, welche ihren Ursprung an den Hauptsitzen der gelehrten Zeitbildung überhaupt hatte.

Die äussere Form des Unterrichts und der gelehrten Darstellung war aber noch die alte, stehen gebliebene, scholastische. Als akademische Lehrer stellte man sich nur solche Männer vor, welche selbst die strenge Systematik und Zucht der Schule durchgemacht. Mit dem Begriff der Schule verknüpft sich von selbst

die Vorstellung von Auktoritätsglauben, Halten an der Überlieferung, auch wohl etwas Pedanterie. Diess hat seine guten Gründe. Der Bestand einer Corporation, wie die Universität ist, erfordert, dass ihre Mitglieder sich einem geschlossenen Organismus einfügen und unterordnen, sich ihre Aufgaben nicht willkürlich selbst zutheilen, sondern sich zuweisen lassen, und mit einem edeln Chorgeist und mit dem Bewusstsein der Verantwortlichkeit auch Sinn und Takt für Aufrechthaltung der corporativen Überlieferungen verbinden. Das Interesse des Unterrichts aber verlangt, dass diejenigen, welche junge Männer in die Strenge geistiger Arbeit einführen sollen, die Strenge der Selbstzucht auch an sich erfahren. Viele unter den begabtesten Humanisten haben solche Unterordnung unter den Zwang einer festen Anstellung verschmäht und sich vor Annahme eines öffentlichen Amtes gescheut, haben ein unstetes Leben und Wandern vorgezogen [7]*, haben viel eher wie die Sophisten und Encyklopädisten zerstörende Keime in das geistige Leben, in Religion und Sitte, hineingetragen, als dass sie wissenschaftliche Systeme gebaut hätten. Was einzelne aus ihnen für die Organisation des Unterrichts an den Mittelschulen geleistet haben, Männer wie Alexander Hegius, Rudolf von Langen, Dringenberg, soll ihnen unvergessen sein. Aber für die systematischen Wissenschaften konnte man der Scholastiker noch lange nicht entbehren. Manche Schüler kamen fast noch in den Knabenjahren an die Universität und sollten, wie Wimpheling klagt, die Erklärung des Aristoteles verstehen, während sie kaum die Grammatik kannten* [8]*.*

Aus der ersten Periode Summenharts haben wir nur ein Werk, welches uns einen Einblick in den damaligen Stand der philosophischen Studien in der Richtung der Naturphilosophie gewährt; es ist sein Commentar zu der Physik des Albertus Magnus im Anschluss an dessen Schrift: »Philosophia pauperum«. *Es wird in dem genannten Commentar überall das traditionelle*

Material so erschöpfend als möglich mitgetheilt und über den aristotelisch-albertinischen Standpunkt wird nicht wesentlich hinausgegangen; doch fehlt es auch nicht an einzelnen eigenen Beobachtungen von Naturerscheinungen und neuen Erklärungsversuchen; es war noch kein Paracelsus in die alten Schulstuben gefahren, um ihren Apparat über den Haufen zu werfen; und es muthet uns vom Standpunkt der heutigen Forschungsmethode ungemein naiv an, mit welchem Ernst auf der einen Seite die unglaublichsten Überlieferungen und Phänomene gläubig angenommen, und mit welcher Sicherheit auf der andern Seite für jede Erscheinung eine Erklärung gegeben wurde. Aber um wie vieles ist die heutige Wissenschaft weiter, über wie viele Phänomene stimmen die Erklärungen der heutigen Forscher zusammen?

Mit Stolz aber hebt es Summenhart hervor, dass seinen Gewährsmann, Albert d. Gr., unser schwäbisches Vaterland geboren hat, dessen Ruhm er geworden ist. Ja mit den Schriften Alberts, fügt er bei, habe sich ereignet, dass gleichsam der Jordan rückwärts geflossen zu seiner Quelle. Denn während ehemals die Philosophie von den Griechen zu den Lateinern geflossen, sei später ein Theil der Philosophie Alberts durch einen griechischen Interpreten aus dem Lateinischen in das Griechische übertragen worden [9]).

Die zweite Epoche für die wissenschaftliche Entwicklung Summenharts dürfen wir wohl von seinem Übertritt in die theologische Facultät datiren. Hauptaufgabe der theologischen Facultät war die Erklärung der heil. Schrift, das Bibelstudium; und zwar hatte sich um diese Zeit eine auf das Studium der Grundsprachen gestützte wissenschaftliche Behandlung der Schrifterklärung schon ziemlich Bahn gebrochen; der Typus hiefür war Nikolaus von Lyra († 1340 zu Paris). Auch wurde es um diese Zeit wohl erkannt und ausgesprochen, dass das scholastische Studium nicht um seiner selbst willen, sondern als Zucht und Übung für das tiefere theologische Verständniss der

Quellen unsers Glaubens, der heil. Schrift vor allem und sodann der Väter, betrieben werden solle. Um die Anfänger, sagt Gabriel Biel [10]), *zur Erkenntniss und zur Liebe Gottes, dem Ziel aller Erkenntniss, zu führen, ist es schwierig und unzweckmässig, sie unmittelbar an die heil. Schrift zu verweisen, dieses so grosse und weite Meer, das nur von Erfahrenen ohne Gefahr durchschifft werden kann; darum hat man seit langem beim Vortrage der Theologie das Werk des Lombarden, in welchem die kirchlichen Lehren zusammengestellt und begründet sind, zur Vorlage genommen. Auch an die Kirchenväter, bemerkt einmal* Geiler von Kaisersberg [11]), *sollen die ungebildeten Anfänger in der Theologie nicht gleich verwiesen werden, sondern an die Scholastiker und Neueren, und sollen sich mit jenen Quästionen abgeben, welche zum Disputiren, zur Widerlegung der Häretiker, zur Schärfung des Verstandes und zur Verständigung über scheinbare Widersprüche in der heil. Schrift besonders geeignet sind.*

Summenhart spricht sich über den hohen Werth und die Nothwendigkeit des Bibelstudiums bei zwei besonderen Gelegenheiten aus. Als er bei dem akademischen Act, welcher nach dem Ableben des Herzogs Eberhard veranstaltet wurde, die Trauerrede auf den Verstorbenen hielt, rechnete er es unter die höchsten Vorzüge des Regenten, was er persönlich in der Bibel geforscht und für die Förderung des Bibelstudiums gethan. Indem er auf den Herzog die Worte Sir. 39, 1—5 anwendet, ruft er aus: »Hat er nicht in Wirklichkeit die Weisheit der Alten, erforscht, er, der den Kanon des alten und neuen Testamentes in welchem allein schon wie in einem Brunnen alle Weisheit der Wissenschaften wohnt, so oft las und sich vorlesen liess, ja mehrmals vollständig durchlas und das Gelesene seinem treuen Gedächtnisse derart einprägte, dass man ihn fast für einen Professor der Bibel hätte halten können; er, der zuweilen eher seine Vorleser ermüden und überdrüssig werden sah, als er selbst

in seiner Begier nach Weisheit gesättigt wurde. Solche Fortschritte machte er hierin, dass er in der Kenntniss der heil. Schriften — mit grossem Schmerze sei es gesagt — gar manchem Geistlichen und Mönch überlegen war. Und zwar begnügte er sich nicht mit den geschichtlichen Büchern, mit welchen sich auch sonst wohl Laien beschäftigen, sondern, was den wahren Liebhaber der Weisheit zeigt, er widmete sich mit Vorliebe den lehrhaften Schriften, den Sprüchwörtern Salomons, dem Prediger, dem Ecclesiasticus und dem nach Philonben annten Buche; und er begnügte sich nicht etwa mit einer Übersetzung, sondern nahm eine nach der andern zur Hand, gleich als ob jeder spätere Übersetzer und Drucker weniger von dem rechten Geschmack der Sache vermissen lasse; er beruhigte sich nicht bei einer einzigen Übersetzung des alten Testamentes, sondern liess deren sechs in sechs Columnen nebeneinander schreiben, welche er Exapla nannte.« Diese Stelle, die wir mit geringer Abkürzung wiedergegeben, lässt im Zusammenhang deutlich erkennen, dass Summenhart selbst bei diesen Studien Eberhards als gelehrter Rathgeber und Übersetzer betheiligt war, wie er auch, nach eigener Angabe, die Meditationen und Selbstgespräche des h. Augustinus für den Herzog verdeutschte.

Noch viel eindringlicher redet Summenhart über das Bibelstudium und beklagt dessen Vernachlässigung mit den bewegtesten Worten in einem längeren Vortrag, den er im Kloster Hirsau auf Ansuchen eines Abtes vor versammeltem Provinzialcapitel im J. 1492 gehalten hat. Den hier versammelten Vertretern von Klöstern der Mainzer Benediktinerordensprovinz legt Summenhart in tief einschneidender Rede seine Beobachtungen und Warnungen über die im Mönchswesen eingerissenen Missstände ans Herz, deren er besonders zehn einlässlicher besprechen will, unter ihnen nicht der geringste die Unkenntniss und Vernachlässigung der heil. Schrift. Nachdem er bei Erwähnung der üppigen mit weltlichem Prunk geschmückten Bauten darüber

geklagt, dass deren Bewohner mehr am Marmor als an den Büchern die Augen weiden, und lieber bei Bewunderung der Kunstgegenstände als bei der Betrachtung des göttlichen Gesetzes verweilen, begegnet er der Einrede, dass ja gerade die Kunstgegenstände, besonders die Gemälde, die Bücher der Laien seien. Mag Salomon, sagt Summenhart, den Tempel des alten Bundes in dieser Art bauen; ja man kann es noch ertragen, wenn in Städten und Dörfern so gebaut wird, wohin die Leute strömen, deren Einfalt sich an den Malereien ergötzt, weil ihnen die Texte der heiligen Schriften unbekannt sind. Die Mönche aber sollten die Geschichte der heil. Schrift mehr in den Büchern lesen, als an gemalten Wänden oder Bettbedachungen. Wer sich an die Bücher der Laien, d. h. an die Gemälde hält, erweist sich ebendamit als unkundig der Schriftwissenschaft. Wenn die Mönche so viele Mittel für Gemälde und geschnitzte Bilder zu verwenden haben, warum verwendet man sie nicht vielmehr für die Bücher der Gelehrten und für diejenigen, welche nach Gottes Bilde geschaffen sind? Vor den weltlichen Beschäftigungen, sagt er weiter, wo hört man das süsse Geflüster der heiligen Schrift, das wie die Wasser Siloes leise dahin fliesst? Vielmehr hört man den Lärm roher Bauern und Zinsleute. Ja, fürwahr, gleichwie in nicht wenigen Theologenschulen viel lauter Aristoteles und sein Commentator Averroes das Wort führen, als Christus und der Apostel, so hört man in manchen Klöstern mehr die Landwirthe und Jäger, als die Lehrer der heil. Schrift!

Von Summenharts eigenen Leistungen in der Schriftforschung liegt uns ein sehr bemerkenswerthes Denkmal vor, ebenfalls in Form eines Vortrags, wie solche nach akademischer Sitte der Zeit an gewissen Festtagen des Jahres z. B. am Tag des h. Augustin, des h. Ivo, der h. Katharina, am h. Christabend, vor versammelter Akademie gehalten wurden. Der Vortrag, der auf zwei Tage, nemlich die Christabende d. J. 1494 und 95, vertheilt und später in erweiterter Gestalt herausgegeben

wurde, befasst sich mit dem Nachweis, dass nach den Zeugnissen des alten Testaments, ja selbst nach jüdischen und heidnischen Traditionen, der im Gesetz und in den Propheten verheissene Messias nicht blosser Mensch sondern Gott sein musste. Dieser Beweis nicht blos für die Messianität sondern für die Gottheit Jesu aus dem alten Testament ist nun freilich mit einer Kühnheit geführt, für welche unsere heutige nüchtern verständige Exegese keinen Sinn mehr hat. Aber die wissenschaftlichen Grundlagen sind die richtigen. Es ist ihm darum zu thun, den Glauben an die Gottheit Christi, den wir vor aller Wissenschaft besitzen, auch wissenschaftlich zu bewähren, denn, sagt er mit Ambrosius, wer Glauben verlangt, muss den Glauben begründen. Zur wissenschaftlichen Begründung des Glaubens aber genügt es nicht, einzig bei der lateinischen Übersetzung und bei den mittelalterlichen theologischen Erklärern stehen zu bleiben. Summenhart weiss vielmehr die überlieferte Übersetzung an dem Urtext zu prüfen und diesen selbst an einzelnen Orten durch Herbeiziehung der chaldäischen Targum und jüdischer Exegese zu erläutern [12]). Er folgt freilich vornehmlich den Fusstapfen des Nicolaus von Lyra, und seine selbständigen Versuche in der Textvergleichung und Textkritik auf Grund seiner Sprachkenntnisse sind dilettantisch und nicht frei von einer gewissen Ostentation mit aussergewöhnlicher fremdartiger Gelehrsamkeit [13]). Aber für die damalige Zeit ist seine Kenntniss des Griechischen und Hebräischen schon sehr ansehnlich, obgleich er unter seinen damaligen Collegen einen hatte, dem er hierin wohl die Palme abtreten musste, Paul Scriptoris.

Summenharts wie Scriptoris' Verdienste um Förderung der hebräischen Studien sind durch einen dankbaren Schüler der Nachwelt kundgegeben worden, durch Konrad Pellican, welcher erzählt, wie er, ein Jüngling von 20 Jahren, durch die Bekanntschaft mit den Schriften des Nicolaus von Lyra zum Studium des Hebräischen angefeuert und von Paul Scriptoris in

seinem Verlangen bestärkt und zu Summenhart geführt worden sei, der ihn mit literarischen Hilfsmitteln versehen und noch kurz vor seinem Tode nachdrücklich ermahnt habe, seinen Eifer, hebräisch zu lernen, nicht aufzugeben; denn wahre Theologie könne auf nichts gebaut werden als auf die Bücher des alten Testaments in Verbindung mit den evangelischen Schriften [14]).

Kann demnach Summenhart zu denjenigen Männern gezählt werden, welche in Deutschland dem wissenschaftlichen Studium der heil. Schrift Bahn gebrochen und damit einen wesentlichen Schritt über das Mittelalter hinaus gethan haben, so liegt doch der Schwerpunkt seines Wirkens auf einem andern Gebiet, dessen Anbau zu seiner Zeit ebenfalls kaum erst in Angriff genommen war, um wenigstens von Deutschland zu reden; es ist die Gesellschaftswissenschaft, oder im modernen Ausdruck die sociale Frage im umfassendsten Sinne des Wortes. Wie er zu den Studien über die socialen Fragen gekommen, erklärt er selbst mit einer Art von schalkhaftem Humor: »So lange die Welt im Aufgange begriffen war, da wuchs die Wollust heran, die der Jugend mehr befreundet ist; nun aber die Welt altert und dem Untergang entgegen geht — und es ist ja das Ende der Jahrhunderte bei uns angekommen — so ist es, auf dem Standpunkt der verdorbenen Menschennatur, natürlich, dass jetzt die Habsucht überhand nimmt, welche, wie man sagt, mehr bei den Alten zu Hause ist.« So in der Vorrede zu seinem grösseren Werk über die Verträge; an demselben Orte spricht er sich aber überhaupt über die Nothwendigkeit aus, dass man von unfruchtbaren logischen und metaphysischen Untersuchungen fortschreite zu jenen praktischen Fragen des Lebens, welche für die Sicherstellung des Gewissens und des Seelenheiles in den mannigfachen Verwicklungen der gesellschaftlichen Rechte und Pflichten von grosser Wichtigkeit seien. Man dürfe sich nicht davor scheuen, und die Gelehrten sollen es nicht unter ihrer Würde halten, was man einstens dem Sokrates zum

Lobe anrechnete, dass er die Philosophie zum Leben und zur Sittenlehre in Beziehung brachte. Noch lassen es sich freilich die meisten seiner Zeitgenossen nicht verdriessen, an Fragen und Materien, die nur dem Namen nach zur Theologie gehören, in Wirklichkeit aber mit der Theologie entfernt nichts zu thun haben, ihre Zeit und ihre geistige Kraft zu setzen; sie wissen nur Fragen aufzuwerfen, aber nicht aufzubauen. Warum denn, so fragt er mit den Worten des Kanzlers Gerson, heissen die Theologen unserer Zeit wortreiche Sophisten, die blosen Schatten nachjagen (phantastici), *als weil sie das Nützliche und Erkennbare bei Seite lassen, und sich mit bloser Logik und Metaphysik abgeben oder auch mit der Mathematik, wann und wo es sich nicht gehört! Der Minerva, die man sich als Göttin der Weisheit denkt, sind die Spinnen zuwider und verhasst. Niemand möge einreden, er wolle lieber mit den scholastischen Subtilitäten und Zänkereien, welche Mühe und Kopf erfordern, sich befassen, weil man die Moralfragen, welche sich auf Gewissensentscheidungen beziehen und leicht und einfach seien, ohne Mühe erfassen könne sobald man nur wolle! — Die verschiedenen Zeiten haben ihre verschiedenen Bedürfnisse. Wenn die Häresie an der Materie des Glaubens rüttelt, wendet man Kraft und Schweiss auf für die Lehren des Glaubens; nun aber die Kirche vor den Häretikern Ruhe hat, wende man die Aufmerksamkeit den sittlichen Fragen des Lebens zu; die Krankheit der Zeit ist nun eben die aus der Habsucht entspringende Ungerechtigkeit, die sich in den »ungerechten Verträgen«, im Besitz und Austausch der Güter vollzieht.*

Summenhart hat, wie sein College Biel, an eine der höchsten wissenschaftlichen Aufgaben Hand angelegt, lange ehe die sociale Krisis wirklich zum Ausbruch kam, die in der Reformationszeit besonders durch die Bauernkriege Deutschland erschütterte. Aber Summenharts Arbeit kam über die scholastische Form und über den Doktrinarismus der Schulstube nicht hinaus

Diejenigen, welche später die sociale Frage in Fluss brachten, hatten weit weniger Kenntnisse und Verständniss von ihr, als der Tübinger Gelehrte; aber sie wussten zum Volk zu sprechen, Schlagwörter auszugeben, das Volk über seine Lage zu belehren, — wenn man es so heissen darf, was besser irreführen genannt würde.

Charakteristisch aber ist, wie Summenhart für theologische Untersuchungen den strengen scholastischen Stil, den auch er beibehalten, in Schutz nimmt gegen die, welche auf die schönen Worte achten und gewöhnt sind, durch solche sich einzuschmeicheln; ihm sei, sagt er am Schlusse seiner Einleitung in die Schrift von den Verträgen, mehr daran gelegen, dass seine Beweisführungen und Lehren solid und vorsichtig, als dass sie im Ausdruck polirt und geschmückt seien; es sei kaum möglich, dunkle und schwierige Fragen in sicherer und solider Weise zu lösen und zugleich eine gefeilte und elegante Sprache zu führen, besonders in einer Disciplin, welche es mit praktischen und geschäftlichen Fragen zu thun hat. Der Pomp der Worte verdunkle den Inhalt, und dann gelte Sir. 20, 32: »Verborgene Weisheit und ein versteckter Schatz, welcher Nutzen ist mit beiden?« Schon dem Moses habe der Herr befohlen, seinen Altar aus rohem und unbehauenem Steine zu erbauen (V. Mos. 27, 5. 6). Summenhart kennt eben noch kein Mittleres zwischen dem rhetorischen Stil der Humanistenschulen und der streng geschlossenen Form der scholastischen Dialektik. Auch hat er in seinen grössern Werken dem Leser in der That nichts von der Masse subtiler Untersuchungen und Distinktionen erspart, welche nun einmal der gelehrten Überlieferung angehörten, ob sie schon zum grossen Theil für die jüngeren Generationen ihr Interesse verloren hatten. Auch Summenhart kann nicht kurz sein und kann keinen Stein auf seinem Wege zur Seite schieben, er muss ihn aufheben, um ihn wieder wegzuwerfen. Wo er aber nicht an eine bestimmte Schulaufgabe gebunden ist, sondern aus seinem Eigenen redet und in sein Wort

seine Seele hineinlegt, wie in seiner Ansprache an die Mönche in Hirsau und noch mehr in seiner Trauerrede auf Herzog Eberhard, da wird nicht nur sein Stil gewandt und blühend und seine Sprache feurig, sondern er tritt als Mann vor uns, dessen Begeisterung für wahrhaft wissenschaftliches Streben ebenso echt ist, als sein Verlangen nach einer Verbesserung der kirchlichen Zustände. Er spricht seine eigenen Gedanken und Wünsche aus, wenn er vom Herzog sagt, derselbe habe geglüht vor Verlangen, er möchte es erleben, dass ein allgemeines Concil versammelt würde zu einer Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern [15]).

III.

Über Summenharts Schriften sind die Angaben der Biographen und Bibliographen vielfach schwankend und theilweise unrichtig. Wir geben im Folgenden, was sich mit einiger Sicherheit feststellen lässt, indem wir die einzelnen Werke in der Reihenfolge, in welcher sie gedruckt wurden, aufzählen.

I. **Tractatulus bipartitus de decimis** *defensivus opinionis theologorum adversus communiter canonistas de quotta decimarum si debita sit jure divino vel humano per* **Conradum Summenhart de Calw** *Artium atque sacræ theologiæ professorem in alma universitate Tuwingensi ordinarie in Theologia legentem editus et ibidem lectus solenniterque Anno Dni MCCCCXCVII per eundem disputatus. — Impressus quoque in imperiali oppido Hagenaw per Henricum Gran. Finit feliciter Anno salutis nostræ post millesimum quaterque centesimum nonagesimum septimum ipso die Briccii (13. Novemb.). Fol. — Hain, Repertor. bibliogr. n. 15176 führt nach Cave-Wharton (fol. 317) und Panzer, Annales I p. 45 n. 207 einen tractatus de decimis, Argentinæ 1490, unter den Werken Summenharts auf, eine Angabe die durch nichts begründet ist und durch die Überschrift der Ausgabe von 1497 widerlegt wird.*

II. **Oratio funebris** *et luctuosa: per magistrum* **Conradum Summenhart de Calw** *sacræ theologiæ professorem habita ad universitatem Tüwingensem in officio exequiarum: quod eadem universitas pro illustri principe domino Eberhardo primo duce*

in Wirtemberg et Deck: tanquam pro suo patrono et fundatore: VII. ydus Martii. Anno MCCCCXCVI: pie peregit. qui præclarus princeps paulo ante in festo beati Mathiæ apostoli hora vesperarum: eodem anno diem clauserat extremum . . . . Impressa in oppido Tüwingen: per Magistrum Johannem Othmar: Anno MCCCCXCVIII. 4⁰. Beigedruckt sind drei kleinere Gedichte in Distichen von H. Bebel auf das Gedächtniss des Herzogs.

Vielleicht das erste in Tübingen gedruckte Buch [1]. *Dasselbe ist eine nicht unbedeutende Geschichtsquelle für das Leben und den Charakter Eberhards im Bart* [2].

III. Tractatulus exhortatorius ad attendendum **super decem defectibus virorum monasticorum** *. per Magistrum* **Conradum Summenhart de Calw:** *sacræ theologiæ professorem: Anno Dni MCCCCXCII in studio Tüwingensi: ad cujusdam abbatis petitionem editus et ad monasterium hirsangiense: tempore provincialis capituli: quod ibidem eodem anno instabat celebrandum: ut per lectorem mensæ pronuntiaretur: prædicti patris mandato destinatus. S. l. a. et typ. 4⁰. — Ein beigefügtes* »Elegidium parænecticum« *von H. Bebel ist datirt: Ex Thubingen. MCCCCXVIII, womit ohne Zweifel auch Jahr und Druckort des Buches bezeichnet ist. Dasselbe ist nach Lettern und Format der oratio funebris conform, nur dass Seitenüberschriften angebracht sind.*

IV. Tractatus bipartitus in quo **quod deus homo fieri voluerit:** *quodque messias in lege et prophetis promissus: non solum homo sed etiam deus esse debuerit et debeat: quinquaginta duobus et ultra: veteris testamenti et infidelium hebreorum simulque gentilium ex scriptura testimoniis: adjectis sparsim ad idipsum rationibus congruentiæ plurimis: in bipartiti sermonis forma comprobatur: per Magistrum* **Conradum Summenhart de Calw** *sacræ theologiæ professorem in generali studio Tüwingensi editus et Anno dni MCCCCXCIIII et V ad cetum ejusdem universitatis in vigilia nativitatis christi per eundem pro magna parte declamatus. S. l. a. et. typ. 4⁰.*

Auch hier ist der Druck den beiden letztgenannten Schriften ganz conform, das Format um eine Linie höher und breiter. Man darf für alle drei dasselbe Druckjahr annehmen [3]. *Von drei beigedruckten Gedichten H. Bebels lassen wir eines unten folgen* [4].

V. **Septipartitum opus de contractibus** *pro foro conscientiæ et theologico per magistrum* **Conradum Summenhart de Calw** *sacræ theologiæ professorem in alma universitate Tubingensi ordinarie legentem compilatum: ac per centum quæstiones digestum. ibidem quoque per eundem quoad multarum prægnantium quæstionum articulos uberiores solenniter disputatum. Impressumque in imperiali oppido Hagenaw per industrium (sic!) Heinricum Gran: impensis et sumptibus providi Johannis Rynmann: Anno salutis nostræ millesimo quingentesimo XIII die mensis Octobris. Fol.* [5]

Eine Ausgabe in 4⁰ von **1497**, *welche Hain n. 15178 anführt, lässt sich nicht finden. Stintzing wird wohl Recht haben mit der Vermuthung, die Angabe 1497 rühre daher, dass der aus diesem Jahr stammende »Traktat über den Zehnten« dem grösseren Werk »über die Verträge« von 1500 bisweilen angebunden ist* [6].

Von späteren Auflagen, welche Moser p. 40 aufführt, konnten wir nur eine auffinden mit dem Titel:

De contractibus licitis atque illicitis, *tractatus* **Conradi Summenhart de Calw,** *art. ac. s. theol. doct. In Academia olim Tubingen. publice profitentis. In quo etc. Venetiis MDLXXX. Apud Franciscum Zilettum. Fol.*

Eine Schrift »De usura, negotiationibus mercatorum. Venet. 1580«, *die Moser p. 41 aufführt, ist von der Venediger Ausgabe des op. septip. nicht verschieden. Moser lässt sich durch eine abweichende Citationsweise täuschen.*

VI. **Conradi Summenhart Commentaria in Summam physice Alberti magni.** . . . *Literis excus. a solerti Henrico Gran Calcographo in Hagenaw Anno 1507 VII Cal. maias. Fol.*

An der Ausgabe dieses Werkes, die nach dem Tode des Verfassers veranstaltet wurde, betheiligten sich ausser dem Drucker Heinrich Gran Jacob Wimpheling, welcher dasselbe mit Epigrammen ausstattet [7]*, sodann Thomas Wolf der Jüngere von Strassburg, welcher unter dem Datum VII Cal. Martiis 1507 eine Dedication an den Leser schreibt* [8]*, und Johannes Cäsar, welcher nach der Angabe Wolfs das eigentliche Geschäft Redaktion besorgt haben muss* [9]*.*

Während Moser das hier verzeichnete Werk als ungedruckt aufführt, lässt er einen Commentar »in universam Physicam« *1517 zu Basel gedruckt sein, ein Irrthum den Cave-Wharton verschuldet hat.*

Von weiteren Schriften Summenharts, die da und dort erwähnt werden, ist Allem nach keine gedruckt worden. Er selbst erwähnt in seiner Rede über die Missstände im Mönchthum einen von ihm verfassten »tractatus de patribus et sanctis veteris et novi testamenti qui etiam in secularibus literis evaserunt eruditi«; *derselbe ist ebenso wenig aufzufinden als eine Schrift* »De Sanguine Christi«, *welche der anonyme Chronist vom Kloster Schuttern erwähnt* [10]*. Von einem Werk* »In sententias Petri Lombardi conclusiones« *bezweifelt schon Cave-Wharton, ob es gedruckt worden sei. Endlich von zwei Traktaten,* »De simonia« *und* »De suffragiis defunctorum« *fand Moser nur handschriftliche Auszüge, die Wendelin Steinbach gemacht. Aber auch dieser Codex, der in der Bibliothek des Martinsstifts in Tübingen sich befunden und demnach in die dortige Universitätsbibliothek übergegangen sein müsste, findet sich nicht vor.*

Was aber von Summenharts Schriften auf uns gekommen ist, würde nach der heutigen Druckweise wohl 15 ansehnliche Oktavbände ausfüllen. Würde man dazu die ebenso bedeutende literarische Thätigkeit seines Zeit- und Amtsgenossen Gabriel Biel nehmen, so würde aus diesen beiden Gelehrten allein schon

der Stand der Theologie damaliger Zeit fast in allen wichtigen Fragen zu entnehmen sein.

Unsre Aufgabe ist für diessmal eine beschränktere. Die folgenden Blätter können wohl Mittheilungen aus der Lehre Summenharts geben, sie können aber auch nicht einmal annähernd über alle interessanten Lehrpunkte wiedergeben, was Summenhart gelehrt und wie er es gelehrt hat. Wir müssen uns selbst in den Textcitaten grosse Beschränkung auferlegen, wenn wir nicht diese unsere Schrift in einer Weise beschweren wollten, welche in keinem Verhältniss zu ihrem Zwecke steht.

IV.

Die Naturlehre Summenharts gibt uns ein Bild von der damaligen physikalischen Weltbetrachtung, welche nun freilich einer neuen Weltanschauung hat weichen müssen, aber in ihrer Art nicht weniger grossartig zu nennen war. Die Voraussetzungen der mittelalterlichen Weltbetrachtung waren von denen der modernen verschieden wie ein Pol vom andern. Die erstere war zuerst auf das Grosse und Ganze, auf den Gesammtplan des Weltgebäudes gerichtet und stieg erst von da stufenweise zum Einzelnen und Kleinen herab. Das Ganze aberdes Weltplanes war nicht mit den Mitteln der sinnlichen Beobachtung zu übersehen und zu ergründen, dazu bedurfte es der Speculation; die Naturphilosophie war die Voraussetzung der Weltbetrachtung, aber nicht die Naturphilosophie, wie sie der Einzelne voraussetzungslos aufbaut, sondern die Philosophie wie sie als Gemeingut der Gesammtbildung der Zeit gegeben war, Aristoteles, wie er aus dem Christianisirungsprocess der Scholastik, durch die Speculation eines Albertus M., Thomas von Aquin, Duns Skotus, Occam hindurchgegangen war. Neben der wissenschaftlichen Auktorität, besonders Alberts d. G. [1]*, gieng aber noch eine andere einher, die der geschichtlichen Überlieferung. Thatsachen und Beobachtungen, Mittheilungen aus fernen Ländern nahm man mit ehrlicher Zuversicht in die Treue der Gewährsmänner hin. Summenhart glaubt noch mit derselben Naivetät, wie tausend Jahre früher Augustinus, an eine Reihe von Erscheinungen, welche in durchaus fa-*

buloser Form überliefert waren und nur theilweise auf Beobachtungen zurückschliessen lassen, welche erst in der neuesten Naturbeobachtung verificirt worden sind. Wir wundern uns jetzt nicht mehr, wie es komme, dass die Spreu so kalt sei, um das Eis zu conserviren, und doch so hitzig, um unreifes Obst reif zu machen; wohl aber noch über den Salamander, der im Feuer lebt, über den Diamant, der nur im Blut eines Bockes auflösbar ist, über jenen Brunnen bei den Garamanten, der am Tage vor Kälte nicht getrunken und bei Nacht vor Hitze nicht berührt werden kann, über den persischen Feuerstein, der die Hand dessen, der ihn hält, verbrennt; über die cappadocischen Pferde, welche vom blosen Wind trächtig werden [2]).

Echt scholastisch-aristotelisch ist nun hiebei das »σώζεσθαι τὰ φαινόμενα«, *der Grundsatz, dass man an Thatsachen der Erscheinung nicht vorübergehen und sie nicht leugnen, sondern sie stehen lassen und erklären müsse. Die rechte Philosophie muss Alles erklären können. Allein die Erklärung ist nur möglich bezüglich des Grossen und Ganzen; je mehr man, sagt Summenhart, in den Naturdingen herabsteigt zu den Einzeldingen, welche Geheimnisse der Natur sind, desto mehr nimmt unsere Erkenntniss und Gewissheit ab; um sie zu erklären, könne man ohne die Zuflucht zu einer unbekannten Ursache d. h. zu Gott nicht auskommen; das sei aber auch nicht unphilosophisch, ja wissenschaftlicher, als wenn die Ärzte über unerklärliche Wirkungen von Heilmitteln sagen, dieselben geschehen »aus einer verborgenen Eigenschaft.« Solche Antwort nenne man Asyl oder Schutzgott (wir würden jetzt sagen* Deus ex machina*) der Ärzte.*

Verzichtet so der Philosoph auf die Erklärung alles Einzelnen und Kleinen (Singulären), so trachtet er um so mehr darnach, die Theile zu einem System zu fügen, das Ganze als einen gross angelegten Plan zu erfassen. Und zwar soll der Gesammtplan möglich plastisch vorgestellt werden können;

dazu bedient man sich der sinnlichen Vorstellungen, und das Weltgebäude erscheint als grosser Mechanismus. Es lässt sich in dem Bestreben, die sinnliche Erscheinung festzuhalten selbst auf die Gefahr, ein »System des Scheins« aufzurichten, von den voraristotelischen Philosophen bis in die Scholastik herein eine Bewegung beobachten, welche wie ein doppelter Rückschritt erscheint; der erste geschah, gegenüber den früheren Ansichten der Philosophen von der Bewegung der Erde, durch Ptolomäus selbst, welcher die Erde im Mittelpunkt des Universums unbeweglich fest stehen lässt, während um sie her die Sphären der Planeten und der Fixsterne sich bewegen; der zweite Rückschritt besteht darin, dass man diese Sphären nicht mehr blos als geometrische Kreise, sondern als materielle Sphären dachte, an welche die Sterne befestigt und durch deren Umwälzung sie mit herumgeführt werden [3].

Allein diese Weltanschauung ist nicht einseitig mechanisch; nur für unser Auge besteht dieses äusserliche Aneinanderhängen und Ineinandergreifen der Theile des Ganzen, dieses Bewegtwerden des einen Kreises vom andern; die Bewegung und die Ordnung selbst ruht auf geistigen Potenzen; man soll die sichtbare Welt nicht erklären wollen ohne die unsichtbare, die Engel und die Dämonen; sie beleben die sichtbare Schöpfung; der Einfluss namentlich der Dämonen wird ganz entsprechend den mittelalterlichen Glaubensvorstellungen durchaus festgehalten; ihr Sitz ist besonders die Luft, innerhalb welcher sie auf meteorologische Vorgänge wie Gewitter zu wirken vermögen. Dennoch lässt sich auf der andern Seite wieder nachweisen, dass auch nach dieser mittelalterlichen Philosophie die Beziehungen der Geisterwelt zum Kosmos nur secundäre sind; man kann sich die ganze Geisterwelt aus ihm herausgenommen denken, das Weltgebäude bleibt doch für sich bestehen, sein Bestand hängt allein an der dasselbe tragenden und bewegenden Hand Gottes selbst. Ja, was man meist sehr ungerechter Weise verschweigt,

gerade die aristotelische Scholastik schliesst aus der Weltbetrachtung jene grandiosen Verirrungen der Astrologie, Alchemie und Cabbalistik aus, welche von ganz anderer als streng aristotelisch-scholastischer Seite in den mittelalterlichen Gedankenkreis hereingeführt worden sind. Leichtgläubig können Männer wie Summenhart vielleicht genannt werden, abergläubisch sind sie nicht; dem Streben nach einer Geheimwissenschaft, und dem damit verbundenen Wahn und Betrug, haben sie keine Nahrung gegeben[4].

Dagegen gehört Summenhart als Skotist einer Richtung an welche den alten Boden sich selbst nach und nach untergraben, die Sicherheit der Erkenntniss skeptisch zerbröckelt hat. Denn die Skepsis beginnt mit Duns Skotus.

Es sind nur einzelne, fast nebensächliche Züge, in denen Summenharts Neigung zur skotistischen Lehre hervortritt; dennoch sind sie bezeichnend. In der scholastischen Frage, ob eine Materie ohne Form denkbar sei, oder ob es eine körperliche Substanz geben könne, welche ihrem Wesen nach einfach, nicht aus Stoff und Form zusammengesetzt sei, nimmt er gegen Thomas von Aquin mit Skotus an, dass eine Materie ohne alle Form existiren könnte »pro potentia Dei absoluta«, *weil ja von keiner einzelnen Form gesagt werden könne, sie sei von der Materie unzertrennlich*[5]. *Dass zwei Körper gleichzeitig in demselben Raum sein können, nimmt Summenhart unbedenklich schon aus dem Grunde an, weil ja sonst Christus nicht zu verschlossenen Thüren hätte eingehen und nicht von Maria ohne Verletzung der Jungfrauschaft hätte geboren werden können; gilt aber einmal dieser Beweis, so ist es auch der göttlichen Macht nicht unmöglich zu bewirken, dass die ganze Welt in einem Nadelöhr steckte. Um so viel weniger lasse sich die Möglichkeit bestreiten, dass mehrere Engel, obgleich sie nicht ohne jedes Substrat von Materie zu denken sind, sich an einem Orte befinden, wie ja nach dem Evangelium in dem Besessenen eine Legion von Engeln*

gewesen [6]). Ferner hält zwar Summenhart die Annahme eines leeren Raumes für unzulässig, wie aus dem »horror vacui« ersichtlich sei; dennoch sei »per potentiam divinam« ein leerer Raum möglich; Gott könnte alle innerhalb der äussersten Sphäre befindlichen und vor ihr umschlossenen Körper vernichten, so dass ein wirkliches vacuum entstünde [7]). Im Widerspruch mit seinem Meister Albertus nimmt endlich Summenhart an, dass Gott mehrere Welten hätte schaffen können [8]).

Was an diesen Aufstellungen bemerkenswerth ist, das ist der Verzicht auf die Erkenntniss eines nothwendigen Zusammenhangs und einer Vernunftordnung, einer idealen Einheit der Schöpfung. Dieser Verzicht liegt in dem unschuldigen Wort: »pro potentia divina«; das bedeutet, dass nichts in der Ordnung der Geschöpfe so sehr in den Ideen Gottes begründet ist und für unsre Erkenntniss feststeht, dass es nicht auch ganz anders sein könnte. Wenn Gott alle die Gesetze in seiner Welt ebensogut auch hätte verkehren können, wer bürgt mir dafür, dass dasjenige, was mir ein Gesetz der Weltschöpfung zu sein scheint, auch wirklich dieses ist? Und wie gibt es dann noch eine Erkenntniss der Ursachen und Zusammenhänge überhaupt? So führt der Skotismus zum Skepticismus und zur Auflösung der alten Weltanschauung; die Skotisten wie Summenhart haben es aber freilich nicht so gewollt.

Das Weltgebäude wurde nun auf folgende Weise construirt. Die gesammte Schöpfung theilt sich in eine geistige und in eine körperliche; das Weltgebäude, κόσμος, gehört ganz der letzteren an, es ist ein »corpus naturale«, theilt sich aber in die himmlischen und in die materiellen Körper, oder in eine ätherische und eine Elementarwelt. Die himmlischen Körper sind immateriell und unterliegen weder der Zeugung noch der Verwesung oder Vergänglichkeit; ihre Gestalt ist die Sphäre, welche die vornehmste körperliche Form ist. Einige denken sich diese himmlischen Körper beseelt, was Summenhart nicht annimmt;

sie seien aber von einer sie bewegenden Intelligenz regiert, so dass der Anschein einer Beseelung leicht erklärlich sei.

Die ätherische Welt theilt sich in 11 Sphären (concentrisch um die Erde als Mittelpunkt gereihte Kugelschalen) oder Himmel. Diese Zahl der Sphären geht über die frühere Annahme von 8 bis 10 Himmeln hinaus und wird so begründet: Die empirische Betrachtung, welche aber bei Summenhart die der Philosophen heisst, kennt ausser den sieben Planetensphären nur noch die des Firmaments oder des Fixsternhimmels, welcher als unbeweglich, aber selbst alle Sphären bewegend und das Weltgebäude abschliessend, erscheint. Allein die astronomische Betrachtung, welche eine zweifache und noch später eine dreifache Bewegung der Himmel herausgestellt hat, musste zur Erklärung dieser Bewegung einen neunten und später einen zehnten Kreis zu Hilfe nehmen, von denen jeder seine eigene Bewegung hat und sie den von ihm eingeschlossenen Kreisen mittheilt. Über diese Sphären hinaus reicht nun die Beobachtung des Astronomen nicht, wohl aber das Auge des Theologen; der Theologie gehört die elfte Sphäre an, das ist der Himmel, der alles umschliesst und alles bewegt, selbst aber unbeweglich ist; es ist dieser Himmel die Wohnung des dreieinigen Gottes und seiner Engel und Seligen. Aber über ihm erst ist der ungeschaffene geistige Himmel, die Gottheit selbst und allein [9]).

Die oberste Himmelssphäre heisst das Empyreum, die Region des Lichtes, in welchem Gott wohnt. Gleichwie die siderischen Himmel zu ihrem Schmucke die Sterne haben, so das Empyreum die Engel, die ja auch Morgensterne genannt werden, die verklärten Seelen und Christum selbst, der gleichsam die Sonne dieses Himmels ist (Offenb. 21, 23). Die zweite Sphäre (primum mobile) *heisst Olymp, die ganz durchleuchtete; die dritte* (secundum mobile) *der Crystallhimmel, auch* cœlum aqueum *genannt von den Wassern, welche nach biblischer Vorstellung über dem Firmament sind (Ps. 103, 3; 148, 4; Dan.*

3, 60), jedoch nicht gleicher Art mit dem elementaren Wasser. So hat auch die vierte Sphäre, der Sternenhimmel, welchem die Fixsterne und nach vorherrschender Ansicht die Milchstrasse angehören, wohl eine Ähnlichkeit mit dem elementaren Feuer, aber nicht die Natur dieses selbst. Die nun noch folgenden Sphären sind fünftens die des Saturn, sechstens des Jupiter, siebentens des Mars, achtens der Sonne, neuntens der Venus, zehntens des Mercur und elftens des Mondes, welche allesammt specifisch von einander verschieden sind und einander wohl angrenzend (contigui) *berühren, aber nicht zusammenhängend mit einander verbunden* (continui) *sind. Die verschiedenen Bewegungen aller dieser Sphären bedingen alles vegetabilische und animale Leben auf der Erde.*

In absteigender Reihe der creatürlichen Dinge, und zwar absteigend in der Ordnung der sinnlichen Vorstellung, wie in der Abstufung vom Allgemeinen zum Einzelnen, vom Bekannten zum Gesuchten, vom Edleren zum Unedleren und Gröberen, folgen nun die Sphären der vier Elemente, deren entfernteste die des Feuers ist, worauf die der Luft, dann die des Wassers und endlich die der Erde folgt. Diese Sphären theilen sich wieder in Regionen oder Zonen.

Die Elemente sind einfache oder Grundstoffe, in welche alle Körper zerlegt werden können, welche aber selbst nicht mehr in weitere Arten von Stoffen theilbar sind. Sie haben Existenz für sich in ihren eigenen Sphären, welche sie erfüllen, und sie existiren in gegenseitiger Verbindung und Durchdringung; ja sie haben die Tendenz sich zu verändern, ihre Lage zu wechseln, eine gewisse innere Entzweihung (antiparistasis — ἀντιπερίστασις. *Arist.*) [10]) *herbeizuführen, sich mit andern zu verbinden um die Gegensätze auszugleichen, ja selbst ineinander überzugehen. Ihre specifischen Eigenschaften, Feuchtigkeit und Trockenheit, Wärme und Kälte sind je zu zweien einem Element zugeeignet und lassen demnach vier Combinationen zu. Das*

Feuer ist warm und trocken, die Luft warm und feucht, das Wasser feucht und kalt, die Erde kalt und trocken. Die weiteren Eigenschaften der Dinge sind aus diesen ersten Eigenschaften abzuleiten; die Schwere folgt aus der Kälte wie die Leichtigkeit aus der Wärme, die Härte aus der Trockenheit. Aus dem Ineinanderwirken der Elementareigenschaften entstehen dann die den Sinnen wahrnehmbaren Eigenschaften, die Sichtbarkeit, Hörbarkeit, Farbe u. s. w. Jedem Element kommt aber eine Eigenschaft als Grundbestimmung vor allen anderen zu; Wärme kommt in erster Linie dem Feuer, dagegen der Luft nur in zweiter zu; die primäre Eigenschaft kann ein Element nicht verlieren, wohl aber die zweite.

Aus der Verbindung der Grundstoffe vermittelst der Zeugung (generatio) *und Verwesung* (corruptio), *aber unter der steten Einwirkung der planetarischen Mächte, entstehen nun alle Erscheinungen des physischen (chemischen) Werdens und des organischen Lebens. Durch Verbindung der Elemente entstehen die Elementargebilde* (elementata) *in fünffacher und zwar jetzt aufsteigender Ordnung, angefangen vom niedrigern unbelebten zum höhern, belebten und beseelten Gebilde. Die Elementargebilde der ersten Verbindung* (mixta imperfecta) *sind die Meteore* (impressiones meteorologicæ), *womit im allgemeinen die Phänomene der obern Regionen des Feuers, der Luft und des Wassers bezeichnet werden.*

Die Erklärung der meteorologischen Erscheinungen geht aus von der Natur der Dünste, vapores, *welche unmittelbar aus den Grundstoffen entstehen; von den Dünsten bleiben die einen im Innern der Erde, in Gängen und Höhlungen eingeschlossen, andere werden zur Höhe in die Luftregionen getragen. Dieselben werden wieder nach den drei Luftregionen, der höchsten, mittleren und niedersten unterschieden. Diese Dünste erzeugen die Lufterscheinungen und zwar die Kometen, nach Einigen die Milchstrasse, den Kranz (Mond-, Sonnenhof,* halo), *Donner, Blitz*

und Wetterleuchten, Wolken, Reif, Hagel, Schnee, Regen, Thau u. s. w. Dagegen von den Dünsten innerhalb der Erde entstehen das Erdbeben, der Schwefel, sodann die Mineralien wie die Metalle. Aus dem Schwefel, wenn er zur Verbrennung kommt, entstehen die Thermen oder warmen Bäder.

Bezeichnend für den damaligen Stand der Naturbeobachtung sind folgende drei Fragen, welche Summenhart sich vorlegt: Warum sind die Brunnen und die Keller im Winter wärmer als im Sommer? Wie wird aus dem in die Erde eingeschlossenen Dunst der Schwefel erzeugt? Wie entstehen durch den Schwefel die warmen Quellen? Die Antwort auf die erste Frage lautet gewöhnlich so: An der Erde, da wo die Brunnen ihren Ausgang haben, entsteht durch die Kraft der Sonne, die mit ihrer Wärme in die Poren der Erde eindringt, ein Dunst, welcher warm ist. Wenn nun im Winter wegen der Kälte die Poren sich schliessen, finden die Dünste keinen Ausgang, verdichten sich und werden dadurch noch wärmer; so erwärmen sie das Wasser, das seinen Ausgang nimmt, und ebenso die Keller. Weil dagegen im Sommer die Sonne die Erde zu stark erhitzt, nehmen die in der Erde befindlichen kalten Körper durch die Kraft des Gegendrucks (per antiparistasim) *in der Kälte zu, um der äusseren Wärme Widerstand bieten zu können; daher kühlen diese Körper die Brunnen und Keller ab, weil eine concentrirte oder geeinte Kraft stärker ist als eine zertheilte. Allein diese Erklärung gefällt Summenhart nicht; denn wenn die besagten Dünste in der Erde von der Sonne erwärmt wären, so hätte die Sonne doch zuvor die Oberfläche der Erde erwärmen, mithin die Poren erweitern müssen, so dass die Dünste freien Ausgang hätten und sich nicht verdichten und folglich erhitzen könnten. Er meint vielmehr, die Ursache der besagten Erscheinung liege darin, dass im Winter nicht hinlängliche Wärme um die Erde her sei, um die Kälte derselben zu zerstören; demgemäss verdichtet sich nicht etwa die Kälte*

nach dem Gesetz des Gegendrucks, sondern sie zertheilt oder verdünnt sich, wird also geringer und schwächer, weil eine zertheilte Kraft schwächer ist als eine geeinte. Daher im Winter nicht — grössere Wärme, sondern geringere Kälte in Brunnen und Kellern, als im Sommer. — Zu untersuchen, ob der empirischen Beobachtung des Scheins die Realität wirklich entspreche, fällt noch Niemand ein. Womit hätte man die Temperaturgrade messen sollen? — Auf die zweite Frage wird geantwortet: Der Schwefel wird erzeugt aus seinem feuchten zähen Dunst und einem warmen und trockenen Dampf (exhalatio), *die sich ineinander mischen und durch die Kraft der Sonne ineinander verkocht (verschmolzen) werden; wenn nun bei dieser Verkochung der Dampf* (exhalatio) *vorherrscht, so entsteht der Schwefel, herrscht aber der Dunst* (vapor) *vor, so entsteht das Quecksilber; aus diesen beiden aber entstehen alle Metalle. Endlich die Antwort auf die dritte Frage. In gewissen Bergen ist sehr heisser Schwefeldunst eingeschlossen, welcher im Gegendruck gegen die ihn umgebende Kälte sich noch stärker erhitzt; wenn nun in den Erdgängen Wasser entsteht, so wird es nicht nur erwärmt sondern nimmt auch den Schwefelgeruch an, und so entstehen die Thermen. — Man sieht auch hier, wie genügsam die wissbegierige Welt immer noch war. —*

Die Gebilde der zweiten Verbindung setzen einen zweifachen Gestaltungsprocess, den die Grundstoffe erleiden, voraus, die Erzeugung des Dunstes und die Verkochung (decoctio) *desselben. Aus einer Verkochung des (feuchten) Dunstes mit dem (trockenen) Dampf entstehen, wenn der Dampf die Oberhand hat, die Steine, so wie das Feuer im Ofen den Lehm verkocht und hart macht. Aus dem Schwefel aber und dem Quecksilber entstehen, wie wir oben gehört, die Metalle, und zwar so dass, wenn bei der Verkochung beider miteinander der Schwefel die Oberhand hat, die schwer schmelzbaren Metalle entstehen; dominirt aber das Quecksilber, so entstehen die leicht schmelz-*

baren, wie das Blei, darnach das Zinn, das Silber, das Kupfer, das Messing. Allein um die Entstehung der Metalle im Besondern zu erklären, muss noch die Einwirkung der Planeten in Betracht gezogen werden; jedes Metall entsteht unter der Herrschaft eines Planeten und wird darum diesem zugeeignet, dem Saturn das Blei, dem Jupiter das Zinn, dem Mars das Eisen, der Sonne das Gold, der Venus das Erz oder Kupfer, dem Mercur das Messing, dem Mond das Silber.

Die Gebilde der dritten Verbindung sind die Pflanzen; auch sie werden aus Dünsten erzeugt, was man sich in der Weise vorstellen kann, dass aus Dünsten Thau und Reif entstehen, aus welchen dann Kräuter und Bäume wachsen, oder auch in der Weise, dass fette und zähe Dünste zuweilen durch die Sonnenwärme in den Poren der Erde bis zu dem Punkt gekocht werden, wo aus ihnen unmittelbar Pflanzen entstehen. Die Pflanzen aber sind beseelt durch die »anima vegetativa«; *damit ist, wenn es auch nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, die scheinbar rein mechanische Entstehung der Pflanzen aus den Dünsten doch wieder auf ein höheres im Ganzen waltendes Lebensprincip zurückgeführt. Denn damit aus Dunst eine Pflanze entstehen könne, muss zu der Materie eine Form, eine Seele vorhanden sein, welche den Stoff erst zu diesem bestimmten Gebilde macht. Nicht weil die Materie bereitet ist, die Form aufzunehmen, entsteht das Gebilde, und nicht weil eine Materie besser bereitet ist, wird eine vornehmere Form (Seele) in sie eingeführt, sondern die Natur bereitet die Materie wegen der Form, welche der Endzweck einer jeglichen Bildung und Veränderung in der Materie ist.*

Die Elementargebilde der vierten Verbindung sind die vernunftlosen Thiere, welche das Produkt aus einer Verbindung der ersten und einer der dritten Ordnung sind; sie entstehen aus Dünsten und aus Pflanzen und haben eine vorzüglichere Seele als diese, nemlich die »anima sensitiva«, *denn in ihnen ist die Materie*

für eine vornehmere Form vorbereitet. — Endlich der fünften Verbindung gehört der mit der vernünftigen Seele begabte Mensch an. Damit ist die Höhe der Entwicklung der Schöpfungsgebilde erreicht, denn der Mensch ist das Ziel und Ende der Schöpfung; das Ziel und Ende des Menschen aber ist Christus. —

Ein bemerkenswerther und wohl für die heutige Tendenz in der Naturbetrachtung doppelt interessanter Zug ist in der aristotelisch-scholastischen Naturlehre ein Ansatz zu der Entwicklungslehre, wornach die höher organisirten Gebilde aus den niedriger organisirten und diese aus den anorganischen unter der Mitwirkung meteorischer und siderischer Einflüsse hervorgehen. Dieser Zug steht im engsten Zusammenhang mit dem Drang, der schon Aristoteles beseelte, die Natur als Ganzes in geschlossener Einheit aufzufassen und sie demnach in ihrem ununterbrochen fortschreitenden Entwicklungsgange von dem Unbelebten (den Elementen) durch die Pflanzen zu den Thieren und den vernunftbegabten Geschöpfen zu verfolgen, wie diess schon A. v. Humboldt rühmend hervorgehoben hat [11]*). Der Schwerpunkt alles Werdens und Vergehens liegt nach dieser Lehre nicht in der Materie, sondern in der Form (Seele), im Leben, in der Bewegung. Die Materie, an sich formlos, fügt sich jeder Form; werden auch den Elementarstoffen verschiedene Eigenschaften zugetheilt, so kommt doch weniger die Stoffverschiedenheit in Betracht, als die Bewegung und die Möglichkeit, dass die Stoffe ineinander übergehen. Ein Element kann das andere erzeugen; aus einer Handvoll Erde entstehen zehn Handvoll Wasser und aus einer Handvoll Wasser zehn Handvoll Luft und hieraus wieder zehn Handvoll Feuer. Die Möglichkeit der Verwandlung der Metalle, worauf die Goldmacherkunst aufgebaut wurde, ergibt sich daraus ohnehin leicht, obwohl, wie Summenhart an einer andern Stelle sagt, nicht anzunehmen ist, dass das künstlich gemachte Gold ganz die Eigenschaften des natür-*

lichen habe, da die Einflüsse der Himmelskörper (influentia cœlestia) *unter denen das natürliche Gold entsteht, den Alchimisten nicht zu Gebot stehen*[12]). *Schon auffälliger ist auf den ersten Blick die Leichtigkeit, womit man organisches Pflanzenleben aus blosen elementaren und meteorischen Processen entstehen liess, also eine Art Urzeugung*, generatio æquivoca, *zuliess. Aber auch dem Thierleben wird ein ähnlicher Ursprung zugeschrieben; lebende Organismen der niedersten Stufe wenigstens können ohne alle Zeugung und ohne Samen durch ein bestimmtes Zusammenwirken von Dunst und Wärme in Folge eines Fäulniss- oder Corruptionsprocesses entstehen. Der Froschregen, den man im Volksmund kennt, ist nicht unmöglich, da solche unvollkommene Thiere wie der Frosch aus Fäulniss in Folge von Vermischung und Verkochung von Dünsten entstehen können; von vollkommenen Thieren ist diess weniger leicht anzunehmen. Wenn Avicenna erzählt, dass einmal der Körper eines Kalbs aus den Wolken gefallen sei, so wäre diess insofern möglich, als eine besondere Constellation oder ein Einfluss des gerade herrschenden Planeten aus dem Stoff der Wolken einen solchen Körper hätte bilden können; doch habe Avicenna die einfachere Erklärung, das Thier sei durch einen Windstoss in die Höhe gehoben worden und todt zur Erde gefallen*[13]). *Auch bei der Erscheinung des Mehlthaus, welcher selbst ein Product aus drei Elementen, Erde, Wasser und Luft ist, die zu einem feuchten, verdichteten, zähen und fettigen Dunst zusammengekocht werden, beobachtet man das Entstehen von Würmern und Mücken, welche die Blätter und Stengel zerfressen, was so zu erklären ist, dass zwischen dem Erdenbestandtheil und dem feuchten Überzug Luft eingeschlossen wird, welche sich in ein lebendes mit Empfindung begabtes Wesen* (spiritum animalem et sensibilem) *verwandelt*[14]). *Allein diese Entstehungsweise bezieht sich nur auf die niedrigeren Thiere* (semianimalia), *welche zwischen den Pflanzen und den eigentlichen Thieren mitten inne stehen;*

die letzteren setzen zu ihrem Werden Gebilde der dritten Verbindung, Pflanzen, voraus.

Auf die Untersuchung über das Verhältniss der Thiere zu den Pflanzen wird jedoch erst wieder näher eingegangen in der Lehre von der Seele. Da jede höhere Stufe der Entwicklung die wesentlichen Momente der niedrigeren in sich aufnimmt, so nimmt die Thierseele das Wesen (die Funktionen) der Pflanzenseele und die Menschenseele die Funktionen der Thierseele in sich auf. Der Mensch im embryonischen Zustand steht auf der Stufe des Pflanzenlebens, sein Leben ist die »anima vegetativa«, *welche früher ist als die* anima sensitiva *(Thierseele), wie diese früher ist als die vernünftige Seele* (a. intellectiva).[15]) *Nachdem die vegetative Seele den Embryo genährt und zu einer gewissen Grösse und Lebensfähigkeit gebracht hat, tritt sie zurück und wird verdorben (geht eine Veränderung, Verwesung ein,* corrumpitur), *wenn die empfindende Seele dazukommt; wenn aber diese den Körper gehörig bereitet hat, wird sie abgeworfen, und es tritt an ihre Stelle die Vernunftseele ein, welche nun allein vom Körper Besitz nimmt*[16]). *Daher sind im Menschen nicht drei Seelen, sondern nur eine, welche in die Funktionen der niedrigeren Seelen eintritt, aber ihrer Art nach von ihnen verschieden ist. Hier thut sich nun freilich die Kluft auf, welche vom Standpunkt der blosen Naturbetrachtung nur durch einen salto mortale übersprungen und allein vom Glauben überbrückt wird, die Kluft zwischen dem Naturleben und dem Geistesleben.*

Merkwürdig genug ist das liebevolle Hingegebensein dieser Philosophie an die Erscheinungen der Natur. Dass die Meinungen auch der grössten Gelehrten täuschen können, daran wird nicht gezweifelt, und Summenhart weicht oft genug von seinem Meister Albertus ab; aber dass die Natur täusche, konnte man nicht glauben; und die Sprache der Natur erkannte man in der gemeinen Volksanschauung und Überlieferung über

die Naturerscheinungen; an ihrer Realität wird nicht gerüttelt; Aufgabe der Wissenschaft war nur, entgegen der Volksmeinung, welche auffallende Phänomene für mirakulös hielt und abergläubisch verwerthete, dieselben auf ihre natürlichen Ursachen zurückzuführen. Allerdings wirkt über den natürlichen Ursachen eine übernatürliche, Gott; aber Gott leitet die geschaffenen Dinge so, dass er sie ihre eigenen Bewegungen vollziehen lässt; diese sind uns näher und unmittelbarer erkennbar, von ihnen haben wir auszugehen und ihre natürlichen Ursachen aufzusuchen [17]). *Was bedeutet z. B. das Erscheinen eines Kometen? Die Antwort ist, dass er viererlei bedeute; fürs erste grosse Hitze und Trockenheit; fürs zweite viele und heftige Winde, und hievon liegt die Ursache in der Beschaffenheit der Dünste, aus denen er entsteht; fürs dritte bedeutet er Krieg und Aufruhr, und endlich viertens grosses Sterben unter den Fürsten; der Grund dieser zwei letztern Erscheinungen liegt aber in den beiden ersten; in Folge der grossen Hitze und Dürre wird die Natur des Menschen ins Cholerische verändert, so dass sie schnell bereit ist zu Zorn und Krieg; im Krieg aber sterben die Herren, und ihr Tod wird mehr als der gewöhnlicher Leute bemerkt; oder auch ist zur Zeit eines Kometen die Luft nicht zuträglich für üppiger Lebende wie die Fürsten sind* [18]). *Jedoch, sagt Summenhart in demselben Kapitel, man kann nicht in allen Theilen der Naturphilosophie Beweise haben, sondern muss sich zuweilen mit Wahrscheinlichkeiten begnügen.*

Als Summenhart an seiner Naturlehre arbeitete, war schon die Axt an die Wurzel der mittelalterlichen Weltbetrachtung, an das System des Scheins, angelegt. Schon war Nikolaus von Cues (Cusa) gestorben, der grosse Vorläufer des Kopernikus. Schon hatten Peuerbach und Regiomontanus die Astronomie auf eine neue Bahn gelenkt und den Weg einer selbständigen und unmittelbaren Beobachtung der Natur gezeigt. Aber die Schulen waren von den Wellen dieser Bewegung noch

nicht berührt. Der Freiburger Karthäusermönch und Professor der Philosophie G e o r g R e i s c h *kennt den Cusaner und rühmt die Verdienste von Peuerbach und Regiomontan, aber sein System der gesammten Wissenschaften* (Margarita philosophiae) *wird darum nicht erschüttert. Summenhart berührt die Leistungen des Reisch, ist aber durch neue Ideen noch vollständig unbeirrt. Man könnte sich darüber verwundern. Aber wenn man wahrnimmt, wie noch in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts ein Chronist und Weltmann wie der Tübinger Kanzler Joh.* N a u c l e r u s *(Vergenhans) von den Seereisen der Portugiesen und der Entdeckung Americas nichts zu erwähnen hat* [19]*), so werden wir es auch erklärlich finden, dass der wissenschaftliche Gedankenaustausch sich damals langsamer, als wir wünschen möchten, muss vollzogen haben.*

V.

Summenhart gehört zu den ersten Deutschen, welche an der Begründung und Ausbildung der Volkswirthschaftslehre mitgearbeitet haben. Sein Werk über die Verträge, welches in sieben Abtheilungen die wichtigsten Punkte aus der Gesellschaftslehre behandelt, sowie seine kleinere Schrift über den Zehnten entstanden in einer Zeit, in welcher nicht etwa nur ein allmähliger Umschwung, sondern eine acute Krisis, eine förmliche und blutige Revolution, vorbereitet wurde, von welcher der Bauernkrieg vom J. 1525 nur ein einzelner, freilich schauerlicher, Akt war.

Der Umschwung auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens war von zwei Vorgängen bewirkt, welche, einmal in Fluss gebracht, keine rückläufige Bewegung ungestraft mehr zuliessen, welche aber zugleich aufs engste miteinander zusammenhiengen; der eine ist der Übergang des mittelalterlichen Feudalsystems in Bezug auf die Besitzverhältnisse in das freiere Merkantilsystem mit vorherrschender Kapitalwirthschaft; der andere ist das Hereindrängen des römischen Rechts und sein Kampf mit den Rechtsanschauungen der deutschen Volksmassen [1].

Es gibt auch in der Wissenschaft vom Volksleben, wie in der von der Natur, ein System des Scheins, welches sich auf der oberflächlichen, volksmässig empirischen Beobachtung aufbaut. Vermöge dieser Betrachtungsweise scheint das Steigen

der Lebensmittelpreise Verarmung eines Landes anzuzeigen, während es doch nur eine Vermehrung und Entwerthung des Geldes bedeutet; scheint ferner der Handel mit fremden Ländern Verarmung herbeizuführen, weil Geld hinaus und fremde Waaren hereingeführt werden; ebenso scheint das Geld, welches als Kapital auf Zinsen angelegt wird, einen Ertrag abzuwerfen ohne Arbeit, eine Ernte ohne Saat. Man hat bisher wohl in der Naturlehre erkannt, was es heissen wollte, das System des Scheins endlich überwunden und durch ein System exakter Rechnung und Messung ersetzt zu haben; auf dem Gebiet der Socialwissenschaft ist man immer noch ungerecht gegenüber den stetig fortschreitenden Untersuchungen, die zwar vom alten System des Scheins noch ausgiengen, aber Schritt für Schritt sich von demselben mehr entfernten [2]. *Zu diesen gehört Summenhart nicht weniger als sein Amtsgenosse Gabriel Biel, und sein Schüler Dr. Joh. Eck in Ingolstadt* [3].

Es wird in neuester Zeit noch fast mit der Sicherheit des Axioms ausgesprochen, dass die mittelalterliche Kirche einer fortschreitenden Erkenntniss der wirthschaftlichen Gesetze und Bedürfnisse hinderlich gewesen, weil sie sich mit dem mittelalterlichen feudalen Rechtssystem sozusagen identificirt und dasselbe durch ihr Zinsenverbot dogmatisirt habe. Was hieran Wahres ist, werden wir noch sehen. Aber ganz anders lautet der Vorwurf, welcher von Seiten der Reformatoren und der gleichzeitigen Socialisten der kirchlichen Theologie gemacht wurde; darnach war gerade diese auch in Fragen des Mein und Dein verweltlicht, den materiellen Interessen dienstbar geworden, hatte sich um Lohn den grossen Handelsgesellschaften und »Fuggereien« verkauft und die sittliche Strenge der evangelischen Lehre in Bezug auf Kauf und Verkauf, auf Luxus, auf Kapitalanlehen aufgegeben; hier also galten die kirchlichen Theologen als die liberalen und als Vertheidiger einer sittenverderbenden Weltmoral.

In der That befanden sich die Theologen in dem Kampf um das alte Recht und um das herkömmliche System der Volkswirthschaft in einer bänglichen Stellung. Das mittelalterliche Kirchenwesen war mit den Rechtanschauungen des germanischen Mittelalters nach und nach auf das Engste verwachsen; und den gebundenen Besitzverhältnissen der Feudalzeit entsprach eine Wucherlehre, welche einen umfassenden kapitalistischen Geschäftsbetrieb ausschliesst. Es ist nicht Aufgabe der kirchlichen Doktrin gewesen, dem Wirthschaftsleben Gesetze zu geben; sie entnimmt ihre Gesetze vielmehr dem jeweiligen Stand des geltenden Rechts und Rechtsbewusstseins, und stellt sie unter die Sanktion der Religion. Aber auch in der Gestaltung des Rechts geht die Doktrin der Entwicklung der realen Verhältnisse nicht voraus, sondern folgt ihr nach und thut im allgemeinen genug, wenn sie nur richtig nachzufolgen und das Gegebene aufzufassen und zu verstehen vermag.

Nun war aber auf dem politischen wie auf dem wirthschaftlichen Gebiete Italien den übrigen Ländern vorangeeilt, und das classische Land der kanonistischen Wissenschaft hat auch zuerst die Theologen genöthigt, sich mit den neugeschaffenen Formen des Verkehrs, des Handels, Geldwesens, Wechselgeschäfts, Staatsanlehens u. s. w. auseinanderzusetzen.

Deutschland war nachgefolgt, befand sich aber gegen Ende des 15. Jahrhunderts auf einer Höhe materieller Entwicklung und Cultur, und erfreute sich einer solchen Blüthe des Handels, der Industrie, Kunst und Wissenschaft, dass auch hier die neue Zeit nicht erst kommen musste, sondern schon angebrochen war; aber der Übergang war doch nicht ohne empfindliche Einschnitte in das Volksleben vor sich gegangen. Wo viel Licht, da ist auch viel Schatten; man lernte über die Misstände im öffentlichen Leben reflektiren und suchte die Ursachen dort, wo sie die Volksstimme gewöhnlich zu finden meint, im neuen Recht und im Verlassen der alten Sitte.

Am ersten hatte sich der Handel aus der Kleinkrämerei, die sich mit der Zunftindustrie auf gleicher Linie hielt, zum Grosshandel emporgehoben und einen internationalen und überseeischen Verkehr geschaffen; der Handel aber, welcher Verkehrsmittel und Kapitalien braucht, gestaltet mit Folgerichtigkeit das Geld- und Creditwesen um; und für die neuen Formen des Verkehrs und Welthandels, die bis in die kleinsten bürgerlichen Kreise nachwirkten, war das Recht der Feudalzeit unzulänglich, und man musste zu dem einer höher entwickelten Zeit angehörigen römischen (kaiserlichen) Rechte zurückgreifen.

Der Handel brachte nicht nur reichen Gewinn, sondern auch eine Verschiebung der gesellschaftlichen Verhältnisse, eine Überwucht der reichen Handelsstädte und Handelsgesellschaften über den grundbesitzenden Adel und die Ritterschaft und in den Städten selbst die Erhebung der reichen Handelsherren über das Patriziat. Männer wie Ulrich von Hutten konnten es nicht verwinden, dass die »Fugger« im Reiche mächtig geworden und der arme Landadel nichts mehr gelten sollte.

War aber einmal die Kapitalwirthschaft über den Feudalismus Meister geworden, so hatte diess eine mehrfache Rückwirkung auf die Besitzverhältnisse und das gesammte Volksleben. Der Reichthum war fortan nicht mehr allein an den Grundbesitz geknüpft. In den Händen der grossen Handelsgesellschaften stauten sich in Folge von günstigen Conjunkturen, Monopolien u. s. w. die Reichthümer an, und die Unterschiede zwischen arm und reich wurden fühlbarer. Die raschere Geldcirculation drückte auf den Preis des Metallgeldes, das Geld wurde entwerthet, was dann als Vertheurung der Lebensmittel empfunden wurde. Und endlich ist der Reichthum vom Luxus begleitet, beide sind von einander unzertrennlich. Aber wie der Reichthum, so wechselt auch der Luxus seinen Sitz. Deutschland war um jene Zeit das reichste Land der Welt; es war aber

der Reichthum von den Fürstenhöfen und Ritterburgen in die Städte und Märkte gezogen, drängte sich jetzt viel mehr als früher den Augen des gemeinen Mannes auf; und da doch am Ende immer der Eine nur auf Kosten der Andern reich werden und sich die Genüsse des Luxus verschaffen kann, so hängte sich doppelt die Scheelsucht und der Neid an den Reichthum derer, welche von schlicht bürgerlichen Anfängen zu fürstlicher Pracht und Macht aufgestiegen waren, und man konnte sich den Gang der Dinge aus richtigen und erlaubten Mitteln nicht erklären.

In der gemeinen Volksanschauung reflektiren sich die Vorgänge des öffentlichen Lebens in folgender Weise. Das Reichwerden durch blosen Handelsbetrieb erscheint zum voraus als unredlicher Gewinn; man findet im Handelsgeschäft keine produktive Arbeit und führt jeden Gewinn auf Ausbeutung durch Betrug oder Wucher zurück; man findet, dass der Reichthum, da wo er einmal errungen worden, ohne Arbeit erhalten wird und sich vermehrt, und es regt sich das sittliche Gefühl gegen den Müssiggang und gegen alles was nicht handgreifliche Arbeit ist. Der Reichthum eignet sich die politische Macht an und beherrscht die bürgerlichen und socialen Institutionen, und er missbraucht seine Macht in selbstsüchtiger Weise zu monopolistischer Unterdrückung der Kleineren, Ausbeutung der Noth der Armen, künstlicher Vertheurung der Lebensmittel. Der Luxus aber, welcher nach und nach auch die unteren Schichten des Volkes ergreift, hat nicht blos die schlimmsten sittlichen Folgen, sondern indem er ausländischen Waaren und Genussmitteln Eingang in das Land verschafft, bewirkt er Geldausfuhr und damit Sinken des allgemeinen Wohlstandes. Und um all diesen verderblichen Machinationen einen Bestand und Halt zu geben, führt man ein fremdes Recht ein, welches vom gemeinen Mann nicht verstanden wird, neue Kosten verursacht und nur den Reichen und Herrschenden

zu gut kommt. Wo immer man ein neues Recht schafft oder einführt, da fangen die Leute an, sich daran zu erinnern, dass das alte Recht das bessere war, wie ein altes Kleid sich bequemer trägt als ein neues[1]. *Aus der Reaktion gegen den Luxus aber erwächst eine Anfeindung jeder Art von höherem Lebensgenusse, besonders aber der Kunst. Die Bilderstürmerei hat nicht so fast religiöse, als sociale Motive gehabt; wir werden auch bei Summenhart einen der Kunst feindlichen Zug wahrnehmen.*

Die wissenschaftliche Untersuchung aber über die hier einschlägigen Probleme rückte einige wenige Hauptgesichtspunkte in den Vordergrund, und unter ihnen stand die Wucherfrage obenan. Jedes »Geschäft« als Funktion des Verkehrslebens wurde darauf geprüft, ob nicht mit demselben ein wucherischer und somit durch göttliches und menschliches Recht verbotener Gewinn erzielt werde. Es war demnach für die Moral wie für die Rechtspflege nothwendig, den Begriff des wucherischen Gewinns streng zu umschreiben und jedes Rechtsgeschäft auf Wucher zu untersuchen. Darnach wurden genaue Untersuchungen über das Wesen und den sittlichen wie rechtlichen Charakter der Verträge angestellt, und die Lehre »de contractibus« *beschäftigte Juristen, Kanonisten und Moralisten.*

Nun war aber die mittelalterliche Doktrin von einem Wucherbegriff determinirt, welcher nur auf einem niedrigeren Stadium des Volkswirthschaftslebens voll berechtigt ist. Die Theologie hat formell recht gehandelt, da sie den Wucherbegriff nicht selbst erzeugt, sondern aus der Gesellschaftslehre entnommen hat; aber sie hat in ihrer conservativen Weise den juristisch-volkswirthschaftlichen Begriff des Wuchers mit einer Auktorität umkleidet, welche demselben das Ansehen eines Dogmas gab. Man hat nicht immer streng unterschieden zwischen demjenigen Element in der Wucherlehre, welches ein wesentliches Bestandtheil der Moral und des Katechismus

bleiben muss, und zwischen der wissenschaftlichen Begründung dieser Lehre vermittelst Begriffen und juridischen Voraussetzungen, welche dem christlichen Glaubensgebiet ebensowenig angehören, als die Lehre von der Bewegung der Erde um die Sonne oder von der Entstehung der Arten.

Summenhart steht auf dem Standpunkt der Doktrin seiner Zeit; es war nicht seine Aufgabe, nationalökonomische und juridische Begriffe zu corrigiren; er würde mit einem solchen Unternehmen, viel mehr als von den Theologen, von den Juristen und von der öffentlichen Meinung, richtiger von den socialistischen Wortführern der Zeit, Widerstand erfahren haben. Als zwei Decennien später Dr. Eck einen Versuch machte, den Wucherbegriff zu revidiren und die Erlaubtheit des Zinsennehmens aus dem Kapital aufzustellen, da hiess es, er habe sich an die »Fugger« verkauft und er hatte keinen Erfolg. Aber soweit es innerhalb der nun einmal nicht zu durchbrechenden Position möglich war, hat Summenhart ein klares Verständniss für die unabweisbaren Forderungen des Lebens gewonnen.

Er legt, wie er im einleitenden Vorwort bemerkt, keineswegs seine Sichel an eine fremde Ernte, wenn er über die Verträge schreibt; denn neben den Rechtsgelehrten, vor deren Richterstuhl die Verträge gehören, haben die Moralphilosophen als Vertreter des Naturrechts und die Gottesgelehrten als die Richter über die Gewissensfragen mitzusprechen, ja die Jurisprudenz muss sich der Moralphilosophie unterordnen. Die Richter selbst würden, wenn sie über die Erlaubtheit eines Vertrags urtheilen sollen, gut thun, nicht gar zu sehr bei ihren Schrifttexten stehen zu bleiben und ihre Augen blos niederwärts auf die Pergamente von Thierfellen zu heften, um zu erfahren, was die Doktoren sagen; sondern sie sollten nach den Gründen forschen, warum ein Vertrag verwerflich oder rechtmässig sei; denn eine Sache ist nicht vernünftig weil sie Gesetz ist, sondern sie ist Gesetz, weil sie vernünftig ist. Das Kriterium

aber über die »ratio« *eines Gesetzes ist das ewige göttliche Gesetz. Man hat demnach zu untersuchen, ob ein Vertrag dem göttlichen Gesetz widerspreche oder nicht, und zwar nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem Sinn und nach der Absicht des Vertragsgeschäfts. Juridisch werden manche Verträge beanstandet, nicht weil sie in sich selbst schlecht sind, sondern weil sie den Schein eines Unrechts an sich tragen oder Gelegenheit zum Unrecht geben, oder schlechte und boshafte Geschäfte verdecken, bemänteln sollen. Der Moralist hat aber ein bestimmtes Interesse daran, solche Verträge welche in sich gerecht sind, auch wirklich zu rechtfertigen, damit nicht durch eine irrige Anschauung die Gewissen beunruhigt werden.*

Summenhart führt in einem allgemeinen Theil eine Untersuchung über die Natur des Eigenthums und beginnt mit der theoretischen Frage über das Eigenthumsrecht im idealen (paradiesischen) Zustand des Menschengeschlechts. Im Paradiese hatte der Mensch ein Eigenthumsrecht auf alle Dinge ausser dem Baum der Erkenntniss; aber dieses Recht bestand für den Einen nur so, dass alle Andern das gleiche Recht hatten; Adam war der erste Besitzer, aber unbeschadet der Rechte der Späteren; sein Recht bestand nicht im Eigenthumsbesitz, sondern nur in einer Vorstandschaft und in der Verwaltung; in diesem idealen Zustand würde der Mensch keine Thiernahrung genossen und die Thiere selbst einander nicht aufgezehrt haben. Aus diesen Voraussetzungen wird nun aber das natürliche Gesetz, das »Naturrecht«, entwickelt, welchem vollständige Gütergemeinschaft entspricht: »Wären wir im Zustand der Unschuld geblieben, so wäre Privateigenthum (dominium distinctum, civile) *nicht eingeführt worden, weil dann Alles gemeinsam gewesen wäre«* [5]). *Ein solcher Zustand wäre zur Erhaltung der Natur und zum friedlichen Verkehr der zuträglichste gewesen; es würde Jeder sich nur angeeignet haben, was er zum Leben brauchte, und es wäre für die Andern keine*

Entbehrung und also auch kein Streit entstanden [6]). *Das Privateigenthum ist also erst in Folge der Sünde entstanden; aber unter dieser Voraussetzung und wegen ihr besteht es zu Recht und ist zweckmässig und darum nothwendig. Es lässt sich zwar auch so noch das Privateigenthum nicht als Naturrecht bezeichnen; es ist auch nicht durch göttliches Recht eingeführt. Als Gott den Israeliten das Land Kanaan zu eigen gab, machte er nicht die Einzelnen sondern das ganze Volk zum Eigenthümer des Grundes und Bodens. Aber gleichwie der Wein den Gesunden zuträglich, den Kranken aber schädlich ist, so wäre die Gütergemeinschaft im Zustand der gefallenen Natur verderblich. Denn ohne das Recht auf Privataneignung würde das Land unbebaut bleiben und zur Wüste werden. Im Paradieseszustand wäre diese Rücksicht hinweggefallen, weil es dort zur Cultur der Erde nicht einer mühsamen Arbeit bedurft hätte; wenn je Arbeit nothwendig gewesen, so wäre die Arbeit eine Lust gewesen, weil der Mensch in ihr nur sein eigenes Wollen hätte üben und erproben können. Jetzt dagegen würde die Gütergemeinschaft nur allem Betrug und aller Schlechtigkeit den Zugang öffnen, die Guten würden das schlimmere und die Schlechten das bessere Theil haben, und nie würde der Friede unter den Menschen herzustellen sein. Auch diess wäre im Stand der Unschuld anders gewesen; auch hier würde zwar keine vollständige Gleichheit geherrscht haben, aber die Ungleichheit wäre vernünftig geregelt gewesen; denn wo beide Theile unschuldig sind, gibt es keinen Streit. Da aber doch Privateigenthum nicht dem Naturrecht und nicht dem idealen Menschheitszustand entspricht, und da, wie der Augenschein lehrt, das Privateigenthum die socialen Missstände, Uncultur, Ungerechtigkeit und Unfrieden nicht verhindert, so wären zwei Fragen zu stellen, von denen aber Summenhart die eine ganz umgeht und nur die andere behandelt, nemlich wie das positive Recht, durch welches Privateigen-*

thum in die Welt eingeführt worden, von der Moralphilosophie gerechtfertigt werden könne. Die andere nicht weniger wichtige Frage ist die der Socialisten — sei es religiöser oder politischer Färbung — nemlich: soll es nicht für die menschliche Gesellschaft einen Zustand der Vervollkommnung und des sittlichen oder socialen Fortschritts geben, in welchem man zum idealen Zustand der Gütergemeinschaft zurückkehren kann? Ist nicht die christliche Cultur bestimmt, der Menschheit das Naturrecht wieder zurückzugeben? Diese Frage stellt sich Summenhart nicht; denn sie könnte nur vom Standpunkt derer mit ja beantwortet werden, welche an chiliastischen Hoffnungen hängen; hiefür war die Zeit noch nicht gekommen.

Das Entstehen des positiven Rechts wird aus zwei Quellen abgeleitet, aus der auch im Naturrecht begründeten Auktorität wie sie in der väterlichen Gewalt repräsentirt ist, und aus freiem Vertrag; es ist keineswegs gegen das Naturrecht und gegen die Gerechtigkeit, dass die Einen sich freiwillig einem Andern unterordnen, welcher sie besser regieren und beschützen kann als sie es selbst können; so gibt es auch eine Eigenthumsübertragung aus freiem Übereinkommen, womit Keinem ein Unrecht geschicht.

Unter den irdischen Gewalten wird auch die Kirchen- und Papstgewalt besprochen. Der Papst, wird hier gesagt, hat eine vierfache Gewalt, von denen ihm die eine durch das rein evangelische, die andere durch das kanonische, die dritte durch das bürgerliche und die vierte durch das natürliche Recht zukommt. Die erste ist die Fülle der Gewalt über die ganze Kirche in den Dingen, welche das geistliche Regiment im eigentlichen Sinne des Wortes betreffen. Dazu gehört das Recht, allgemeine Kirchenversammlungen zu berufen und in Verbindung mit dem Concil Glaubensfragen in einer die ganze Kirche verpflichtenden Weise zu entscheiden; sodann das Recht, die unter ihm stehenden Vorstände (praelatos inferiores) *der Kirchen zu-*

rechtzuweisen, auch dieselben ganz abzusetzen, wenn sie untauglich geworden sind, und endlich überhaupt Verfügungen zu treffen, welche den Bestand der Gesammtkirche berühren. Die zweite Gewalt, auf Grund des kanonischen Rechts, enthält die Vollmacht, gewisse kirchliche Ämter zu verleihen und in deren Vermögensangelegenheiten, welche mit geistlichen Rechten in Verbindung stehen, Verfügung zu treffen. Diese Gewalt ist nicht Ausfluss des evangelischen Gesetzes, weil Petrus und mehrere seiner Nachfolger sie nicht besassen. Die dritte ist die weltliche Gewalt über einige Länder, welche er durch Einwilligung sowohl der Fürsten, besonders der Kaiser als auch der Unterthanen erlangt hat; hieher gehörten die Länder der Konstantinischen Schenkung. Auch diese Gewalt ist nicht aus dem evangelischen Gesetz. Ja da die Päpste diese Gewalt erhalten wollten vermittelst der ersten im evangelischen Gesetz ihnen verliehenen, vermöge deren sie den Blitz der Excommunication schleudern, darum ist grosse Verwirrung und eine Härte entstanden, die der Kirche nur allzusehr schadet[1]. *Endlich die vierte Gewalt ist natürlich gegeben in seiner Stellung als Oberhaupt aller Christgläubigen; hieher gehört das Recht auf Ehrenbezeugung und Unterstüzung von Seiten der Gläubigen.*

Geht man davon aus, dass der regelmässige Erwerb von Eigenthum durch Vertrag zu Stande kommt, so sind die Bedingungen festzustellen, unter denen der Vertrag gerecht und sittlich ist, und die Hauptschwierigkeit liegt in der Bestimmung des Wucherbegriffs. Der Gang, den die Untersuchung bei Summenhart nimmt, beginnt von der empirisch primitivsten Form des Darlehensvertrags (mutuum). *Darnach kann man sich ein Entlehnen nur vorstellen, zum Zwecke des augenblicklichen Verbrauchs* (consumtio) *einer Sache; Darlehen ist Hilfe in der Noth. Wird anstatt eines der Consumtion dienenden Gegenstandes* (res consumptibilis) *Geld dargeliehen, so ist das Geld doch nur ein Symbol einer verzehrbaren Sache, der Cha-*

rakter des Darlehens wird dadurch nicht geändert, das Geld ist sachlich identisch mit dem consumptibeln Gegenstand (Lebensmittel), und gilt folglich selbst als »res primo usu consumptibilis«. *Ist damit der Begriff des Darlehens abgeschlossen, so ergibt sich daraus der Wucherbegriff. Das Darlehen ist Hingabe einer Sache, deren Eigenthum sich vom Gebrauch nicht trennen lässt; folglich wird das Eigenthum am Gegenstand des Darlehens an den Mutuatar übertragen. Wenn der Darleiher nun einen Gewinn erzielt aus einer Sache, deren Eigenthum er abgetreten hat, so nimmt er was nicht sein ist, schneidet auf einem fremden Acker, und diess ist Wucher, ungerechte Ausbeutung der augenblicklichen Noth des Nebenmenschen. Hier ist der Crystallisationspunkt für den Begriff des Wuchers; Wucher ist gleichsam die Nutzniessung* (usura — usus) *von einer fremden Sache; Zinsennehmen ist aber* = usura, *folglich ist Zinsennehmen identisch mit Wucher, der Wucher also gehört specifisch dem Darlehensvertrag an, und jeder andere Vertrag, in welchem ein Gewinn stipulirt ist, kommt in demselben Grade dem Wuchervertrag nahe, als er sich dem Charakter eines Darlehens auf Zinsen nähert. Der Wucher selbst aber ist ebenso durch das natürliche wie durch das positiv göttliche Gesetz verboten, und es ist nur der Gerechtigkeit und der Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft entsprechend, wenn sowohl das kanonische als das bürgerliche Recht auf den Wucher (das Zinsennehmen aus einem Darlehen) schwere Strafen gesetzt hat. In der Begründung dieser Lehre sind zwei Momente zu unterscheiden, ein sittliches und ein juridisches. Die sittliche Verwerflichkeit des Wuchers als Ausbeutung der Noth des Armen, sowie die socialen Nachtheile wucherischer Bedrückung werden vorgeführt als Beweise aus dem Naturrecht; die Gleichstellung aber des Wuchers mit dem Zinsennehmen aus einem Darlehen ist dem positiven Recht entnommen, nemlich dem mosaischen Gesetz (vgl. V Mos. 23, 19. 20). Indem man die*

mosaische Gesetzgebung in diesem Punkt für einen Ausdruck und eine Bekräftigung des Naturrechts nahm, verschloss man sich den Weg zu einer sachlich genauern Begriffsbestimmung, die doch im mosaischen Gesetz selbst angedeutet liegt; denn dieses verbietet den Israeliten das Zinsennehmen von Volksgenossen, erlaubt es aber gegenüber den Fremden. Anstatt dass nun hieraus der Schluss gezogen worden wäre, das Zinsennehmen könne nicht schlechthin gegen das Naturrecht sein, weil es den Ausländern gegenüber, also im auswärtigen Handel und Geschäftsverkehr, erlaubt wurde, gelangte man zu merkwürdigen Auslegungen der Schriftstelle. Was die Schrift, sagt Summenhart, den Fremden gegenüber erlaubt, hat mit dem Zinsennehmen nur einige Ähnlichkeit. In Wirklichkeit hätten die Fremden in Judäa gar keinen Besitz haben sollen; was sie besassen, hatten sie mit Unrecht; man durfte ihnen Alles nehmen; wenn man ihnen also in Form von Zinsen etwas abnahm, so nahm man sogar weniger als man durfte; man könnte ihnen viel mehr, sogar das Leben selbst, nehmen, wie man im Krieg den Feinden gegenüber dazu berechtigt ist. Auch heute noch dürften die Christen in ähnlichem Falle ebenso verfahren. Wenn aber heutzutage die Juden glauben ein Recht zum Wucher als Wiedervergeltung gegenüber den Unterthanen des römischen Reiches zu haben, weil die Römer ihnen Land und Reich genommen, so gilt diess nicht, weil die Juden mit Recht ihr Reich verloren, nachdem sie ihren König gekreuzigt [8]).

Nun konnte sich den Theologen wie den Legisten, so sehr sie durch die hergebrachten Begriffe gebunden waren, nicht verbergen, dass das Wirthschaftsleben über die primitiven Anfänge hinausgeschritten, und dass man Geldanlagen nicht mehr blos für die augenblickliche Consumtion, sondern auch zu produktiven Zwecken machen könne, ebenso dass das Geld nicht bloses Symbol einer verzehrbaren Sache, sondern auch Waare sein könne, einen eigenen Werth repräsentire und gleich andern

Gegenständen des Kaufs durch Combination mit Arbeit (industria) *fruchtbar gemacht werden könne. Anstatt aber den Wucherbegriff zu revidiren und denselben gemäss der bessern Erkenntniss volkswirthschaftlicher Zustände neu zu bestimmen, schlug man den Weg ein, von dem Wuchervertrag in der alten Fassung des Begriffs alle jene wirthschaftliche Funktionen zu unterscheiden, in welchen das Geld in Wirklichkeit fruktificirt; für jede Art von Geldanlage, Rente, Kaufmannsgewinn, Wechselgeschäft, war der doppelte Beweis zu erbringen, fürs erste, dass dieselbe sich formell vom Darlehensvertrag unterscheide, und fürs zweite, dass sie kein natürliches oder positives Gesetz verletze, also keine Übervortheilung, keine Ausbeutung der Noth, keine Vertheurung der Waare enthalte oder mit sich führe. War dieser Beweis geliefert, so war der Gewinn (Zins) aus einer solchen Geldanlage nicht mehr zu beanstanden.*

Es war aber den kirchlichen Theologen nahe gelegt, in solchen Angelegenheiten möglichst liberal zu urtheilen, nicht etwa darum weil auch die Kirche mit ihren Anstalten auf Geldanlagen, auf Renten und Zinsen, angewiesen war, sondern weil die Beichtpraxis die Gewissen nicht über Gebühr beschweren durfte. Es gehört wenig Geist und Einsicht dazu, Strafpredigten wider Kaufleute und Wucherer zu halten; aber es ist grosse Besonnenheit und Sachkenntniss nothwendig, wenn man einem Beichtkind im Namen der strikten Moral und Gerechtigkeit befehlen soll, einen für rechtmässig erachteten Gewinn aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zu verfluchen und zurückzuerstatten.

Die Schwierigkeit für den Theologen begann aber erst da, wo es sich um Kapitalanlagen handelte, welche ihrer Art nach unter den Begriff des Darlehensvertrags fielen, aber doch dem sittlichen Bewusstsein und dem soliden Geschäftsbetrieb sich als zulässig, ja nothwendig, erwiesen. In dieser Beziehung war die Wissenschaft in einem Dilemma. Die Wuchergesetze haben

nemlich ihren Zweck zu allen Zeiten nur unvollständig erreicht; sie haben die Armen nicht vor wucherischer Bedrückung geschützt, nicht einmal den Zinsfuss herabgedrückt; man will das Gegentheil bemerkt haben. Zudem aber konnten die Wuchergesetze doch nicht verhindern, dass man von der Natural- zur Geldwirthschaft und von dem gebundenen Besitz der Feudalzeit zur kapitalistischen Geschäftsform fortschritt. Hätte man nun die Wucherdoktrin fallen gelassen, so hätte man sich in Widerspruch mit der Vergangenheit gesetzt, wäre revolutionär geworden. Man hat ja in der Reformationszeit viel strengere Wuchergesetze und besonders strengeres Zinsenverbot verlangt. Wenn man aber die Wucherlehre in aller Form beibehielt, so trug man die Verantwortlichkeit für die gesellschaftlichen und sittlichen Nachtheile, welche der Vollzug unzweckmässiger Gesetze nach sich zieht. Dahin gehört z. B. die Erscheinung, dass ein Gesetz, welches den Gewissenhaften das Gelddarlehen verwehrt, das Geldgeschäft in die Hände der Gewissenlosen oder derer die das kanonische Gesetz nicht achten, der Juden, ausgeliefert hat.

Summenhart schlägt einen doppelten Weg ein, deren erster ihm mit allen gleichzeitigen Theologen gemein ist. Darnach wird nur derjenige Gewinn aus einem Gelddarlehen als Wuchergewinn betrachtet, welcher ohne alle anderweitige Unterlage allein auf Grund des Darlehensvertrags (ratione mutui) *gezogen wird und als solcher beabsichtigt und stipulirt war. Im Unterschied hiervon gibt es einen Entgelt aus einem dargelichenen Kapital, welcher durch eine andere Art von Verbindlichkeit begründet ist. Es entstand aus der Praxis nach und nach die Lehre von den Zinstiteln, deren es allmählig bis zu zwölf wurden, die auch Summenhart einzeln erläutert*[9]*). Darnach war nicht nur jede Art von Rente im mittelalterlichen Sinn, sowie jede Entschädigung für entgehenden eigenen Gewinn oder erwachsenden Schaden zulässig, sondern es war Zins aus*

einem Kapital zu nehmen erlaubt, welches man in einer Gesellschaft angelegt (dans sociis) *oder dem Nebenmenschen blos zur Repräsentation oder Prunkentfaltung* (pompa) *geliehen hatte.*

Der zweite Weg aber, den Summenhart, so weit ich sehe, selbständig geht, geht tiefer in die Untersuchung über das Wesen der Verträge ein. Es kommt, sagt er, bei einem Vertrag nicht auf den Namen sondern auf den innern Charakter an; es kann ein Rentenvertrag wucherisch sein, d. h. er hat den Namen Rentenvertrag, ist aber in Wirklichkeit ein Darlehen; und umgekehrt kann ein Vertrag Darlehen heissen, er ist aber doch kein solches, weil ihm das Wesen eines solchen abgeht; zum Wesen aber gehört die Absicht, in welcher der Vertrag geschlossen ist. Gleichwie es einen Wucher in Gedanken (usura mentalis) *gibt, d. h. eine wucherische Absicht, welche sündhaft ist, wenn auch der materielle Wuchergewinn nicht erzielt wird, so gibt es wohl auch ein Zins-Darlehen, dem die wucherische Absicht fehlt; also auch der Charakter des Verbotenen nicht zukommt. Wenn diese Absicht, einen wucherischen Vertrag nicht zu schliessen, in irgend einer Form documentirt sei, so dürfe man auf die Erlaubtheit desselben erkennen; documentirt aber werde sie durch irgend einen Zusatzvertrag. Wenn man z. B. zu einem Darlehensvertrag hinzufüge, das Darlehen sei unwiderruflich gegeben, so liege in Wirklichkeit kein Darlehen, sondern ein Vertrag von der Art des Rentenkaufs vor; hier entscheide nicht der Name, sondern die Natur des Vertrags; ja der Beisatz »unwiderruflich« brauche nicht so gemeint zu sein, dass man niemals zu kündigen beabsichtige oder dass man nicht von Anfang an die Möglichkeit der Kündigung voraussetze.*

Es könnte auf den ersten Blick scheinen, als ob es Summenhart und den Theologen seiner Zeit nur darauf angekommen wäre, mit dialektischen Kunstmitteln am kirchlichen Verbot vorbeizukommen. Die Sache hat aber ihre ernste Kehrseite. Es

wird nemlich erkannt und ausgesprochen, dass Wucher auch in der Form anderer Verträge getrieben werde; denn auch hier hängt es nicht vom Belieben des Einzelnen ab, seinem Vertrag den Namen zu geben; sondern ein Vertrag, wessen Namens er immer sei, ist wucherisch und unsittlich, wenn er nach Praktik und Intention die innere Natur des Wuchervertrags annimmt. Hier gewinnt der Theologe wieder die ganze sittliche Strenge, um gegen den Wucher sein Verdammungsurtheil zu schleudern. Man möge nicht glauben, es könnte eine Stadt oder eine Republik ohne Wucher nicht bestehen. Ein Gemeinwesen hat immer am besten geblüht, wenn darin Gottes Gebote geachtet wurden. Auch Kirchen und Klöster sind zu Besitz und Kraft gekommen, so lange sie nicht im Verlangen nach dem Zeitlichen vom Gesetz Gottes gewichen [10]).

Der Abschnitt über Kauf und Verkauf behandelt die gegen die Handelschaft im Geiste der Zeit erhobenen sittlichen Bedenken nach verschiedenen Seiten mit grosser Unbefangenheit. Dieselben concentriren sich auf drei Hauptpunkte. Sittlich bedenklich ist nemlich der Handelsgewinn aus dem Monopol, dessen sich damals schon die grossen Handelsgenossenschaften in verschiedenen Zweigen zu bemächtigen drohten; ferner der Handel mit Luxusgegenständen, und endlich ein Handelsgewinn, dem nicht eine Arbeit oder Industrie entspricht, wodurch eine Waare umgewandelt und ihr Preis erhöht worden ist. In letzterer Beziehung gilt namentlich noch das Axiom, dass die Zeit nicht käuflich sei, dass also »blos wegen der Zeitdifferenz« eine Waare nicht im Preise gesteigert werden dürfe; jedoch wird der abstrakten Doktrin in der Anwendung auf das Leben leicht wieder ihre Strenge genommen, weil ein anderweitiger Grund zur Preissteigerung (Affektionspreis u. s. f.) ja leicht gefunden wird. Bezüglich der Luxuswaaren und Schmuckgegenstände weltlicher Art unterscheidet Summenhart solche, welche blos zur Zierde dienen und solche, welche mit der Annehmlichkeit auch einen Nutzen

oder Vortheil (commoditas) *verbinden. Von ersteren werden, als zur Zeit noch im Gebrauch, namhaft gemacht: Werkzeuge zum Kräuseln der Haare; Ketten, die um den Hals gehen und vorn an der Brust, wo die Kleider ausgeschnitten sind, herabhängen; Perlenschnüre, womit die Kleider über der Brust zusammengehalten werden; Edelsteine, wie sie die Jungfrauen von ihren Kronen an der Stirne niederhängend tragen; Ohrgeschmuck, Armspangen, Schleppkleider; Netzgewebe um den Hals, genannt »Brissgoller«; buntfarbige Kleider mit eingewirkten Figuren; Pelzwerk, womit die Kleider am Hals verbrämt werden; lange Schnabelschuhe; goldene und silberne Knöpfe an den Kleidern, wo sie nicht hingehören; Kleider mit vielen Schlitzen; Schminke aus einer Fucustinktur, womit das Angesicht roth gefärbt wird; falsches Haar. Schmuckgegenstände der zweiten Art sind verschiedene Formen des Kopfschmucks zur Befestigung der Haare, Kronen, Birette, feine seidene Tücher, Riechfläschchen mit Moschus oder andern Wohlgerüchen, Fingerringe; Agraffen* (spinteria), *womit die Frauen ihre Obergewänder befestigen. Jedoch darf nicht über jede Art solchen Luxus der Stab gebrochen werden; man kann solchen Schmuck harmlos tragen wie einst Joseph den bunten Rock, oder um der vaterländischen Sitte nachzukommen, da und dort auch um die Jungfrauen von den Frauen zu unterscheiden; und auch wo ein Schmuck nicht ganz ohne Sünde getragen wird, muss man doch noch nicht eine Todsünde daraus machen; denn es entscheidet doch schliesslich über den sittlichen Charakter die Absicht und Gesinnung, womit man sich schmückt. Der Handel mit solchen Gegenständen ist darum auch noch nicht an sich unsittlich und der Verkauf derselben ist nur dann positiv sündhaft, wenn man annehmen muss, dass ein unsittlicher Gebrauch davon gemacht wird. Bedenklicher ist der Handel mit Würfeln, Karten u. s. w., die zum Glücksspiel gebraucht werden; denn bei solchen Dingen muss die schlimme Absicht vermuthet werden. In der Lehre von der Preisbestim-*

mung kommt aber der Unterschied zwischen nützlichen und unnützen Waaren wieder zu einer Bedeutung. Der Maler von Heiligenbildern darf einen verhältnissmässig höheren Preis fordern, als der Verfertiger von Würfeln. In der Frage, ob bei der Preisbestimmung auch die Person des Verkäufers einen Einfluss haben dürfe, antwortet Summenhart mit ja; sofern es sich um einen Gegenstand handle, der nur von einem Höhergestellten geliefert werden könne, dürfe man ihn aus diesem Grunde theurer bezahlen, wie man auch die Kriegsdienste des Ritters besser lohne als des Bauers.

Eine specifische Geschäftsform der mittelalterlichen Feudalzeit war der Rentenkauf. Aber gleichwie starre Theoretiker noch heutzutage die sittliche Berechtigung eines Darlehenszinses beanstanden, weil sie der ganzen modernen Entwicklung des Wirthschaftslebens keine Berechtigung zugestehen, so wurde auch in der Feudalzeit im Rentenkauf mehrfaches sittliches Bedenken gefunden. Die Einen stellten sich auf den Standpunkt des Scheins und stiessen sich daran, dass Jemand, ohne zu arbeiten, von einer Rente soll leben können, da doch das Geld mit rechten Dingen nicht wieder Geld erzeugen könne; Andere aber blickten tiefer und fanden, dass die Funktion des Rentenkaufs sich kaum formal, sachlich aber gar nicht vom Wuchervertrag (Zinsdarlehen) unterscheide also dieselben moralischen und gesellschaftlichen Nachtheile haben müsse. Den Ersteren nun erwiedert Summenhart [11]), dass es allerdings ein ungenügender Endzweck eines Rentenkaufs sei, wenn man durch ihn blos reich werden und sich vom allgemeinen Gesetz der Adamssöhne, im Schweisse des Angesichtes das Brod zu essen, befreien wolle; ja wenn Viele von Renten leben wollten, so würden bald nicht mehr Leute genug sein, um das Land zu bebauen und es müsste Theurung erfolgen; aber doch müsse es zulässig sein, dass diejenigen von Renten leben, die entweder gar nicht arbeiten können oder die im Dienst des Staates oder der Kirche statt der körper-

lichen geistige Arbeit übernehmen. Daran aber denkt Summenhart nicht, wer denn die Rente zahlen solle, wenn Viele von ihren Renten leben und Wenige arbeiten wollen.

Gegenüber dem Einwand aber, dass der Rentenkauf am Charakter des Wuchers theilnehme, wird betont, dass ja nicht einmal jeder Früchtebezug aus einem dargeliehenen Kapital unerlaubt sei; was aber zu Gunsten eines Zinsenbezugs aus einem Darlehen gesagt werden könne, gelte in verstärktem Masse vom Rentenkauf, welcher sich vom Darlehen formell und wesentlich unterscheidet, dagegen eigentlich nur eine Combination von Mieth- und Kaufvertrag ist und also unter beiden Gesichtspunkten den Bezug eines Emoluments aus einer dahingegebenen Sache rechtfertigt. Denn der Gegenstand des Rentenvertrags ist ja dem Begriff gemäss nicht das Geld, sofern es unfruchtbar und also Eigenthum und Verbrauch von einander nicht zu trennen sind, sondern der Gegenstand des Rentenvertrags ist seiner Art nach fruchtbar wie Grund und Boden oder menschliche Arbeit; auch das Geld ist unter diesem Gesichtspunkt nicht schlechthin unfruchtbar, sondern es kann, sofern es einen Metallwerth enthält, Waare werden, kann demnach gekauft oder gemiethet werden. Die Goldarbeiter kaufen z. B. gern ungarische Dukaten, weil sie brauchbarer sind als rheinisches Gold.

Ist aber einmal die Natur des Rentenvertrags dahin bestimmt, dass derselbe auf der gleichen Linie mit der Miethe und dem Kauf steht, so gibt es für die Erlaubtheit der Rente keine Beschränkung, sofern nur die Gerechtigkeit (aequitas, *Ausgleichung der Rechte beider Parteien) nicht verletzt wird. Summenhart erlaubt darum unbedenklich die Personalrente, die ihm von der Miethe persönlicher Arbeitskräfte nicht wesentlich verschieden ist; selbst die Sklaverei ist, unter der Voraussetzung des Standes der Sünde, nicht der Gerechtigkeit zuwider; dabei ist jedoch die Sklaverei lediglich als Dienstbarkeitsverhältniss* (servitus) *gedacht ohne den Nebenbegriff, den wir damit zu ver-*

binden gewöhnt sind. »Wäre es unerlaubt, seine Dienste zu vermiethen oder sich zum ständigen Dienste einem Andern zu verpflichten, so würden die Doktoren an unsrer Universität sündigen, indem sie ständig angestellt sein wollen und sich verpflichten, an dieser Universität zu lesen und nicht an eine andere überzutreten« [12]*). Dass eine Rente nicht eine ewige sondern kündbar ist, thut ihrer Natur keinen Eintrag, so wenig ein Kauf durch die Bedingung eines möglichen Rückkaufes aufhört ein Kauf zu sein. Ja es entspricht der Gerechtigkeit* (æquitas) *mehr, wenn eine Rente von beiden Seiten kündbar ist; eine unkündbare Rente könnte sonst drückender werden als ein Darlehen, wenn es dem Schuldner unmöglich wäre, sich seiner Verbindlichkeit zu entledigen. Was speziell die Lebensrente betrifft, so können Einige sie sich nicht ohne unsittliche Beweggründe, Misstrauen gegen die göttliche Vorsehung, Sorge um Zeitliches, fleischliche Klugheit, u. s. w. denken. Allein, sagt Summenhart, es ist nicht jede Furcht und Sorge, auch nicht jede fleischliche Klugheit Sünde. Dass aber bei einer Lebensrente gleichsam um eine ungewisse Zukunft gespielt werde, darin dürfe man nicht das Wesen des Vertrags erkennen, und zudem sei auch nicht jede Art von Spiel an sich unerlaubt. Ein mathematisch genaues Verhältniss von Waare und Preis lasse sich ja auch nicht einmal beim Kaufvertrag erzielen, weil der Preis sich nach dem Bedürfniss* (commoditas hominum) *richte. — Hierin liegen schon die richtigen Anfänge für die Erkenntniss von der Bedeutung des Versicherungswesens, die aber ihre Weiterentwicklung nicht direkt hier, sondern in der Lehre von dem Gesellschaftsvertrag gefunden haben.*

Der Gesellschaftsvertrag bildete den Übergang vom Geschäftsbetrieb auf Grund des Zinsenverbots zum modernen kapitalistischen Geschäftsverkehr; in ihm nemlich kam es zu deutlicher Erscheinung, wie das Kapital in Verbindung mit der Arbeit fruchtbar wird und wie es Sache der Billigkeit ist, den

Gewinn nach dem Verhältniss des eingeworfenen Kapitals und der aufgewendeten Arbeit zu vertheilen. Die Schwierigkeit liegt vornehmlich in zwei Punkten, in der Frage, in welchem Verhältniss des Ertrags das Kapital zur Arbeit stehe, und in der gerechten Vertheilung der Gefahr oder des Risico. Im allgemeinen gehört es zum Wesen des Gesellschaftsvertrags, dass die Theilnehmer gemeinsames Eigenthumsrecht (condominium) *auf das eingeworfene Kapital erwerben; lässt man diese Bestimmung fallen, so ändert der Vertrag seine Natur und wird entweder Miethe oder Darlehen, im letzteren Falle folglich unerlaubt.*

Die primitivste Art eines solchen Vertrags ist die Thiergenossenschaft (socida), *in welcher Schaafe, Rindvieh u. dgl. zum Gebrauch überlassen werden in der Weise, dass Miteigenthum entsteht und die Proveniens verhältnissmässig vertheilt wird* [13]). *Ausser diesem Vertrag behandelt Summenhart ausführlich die Geldsocietät und die Frage, ob entgegen dem Princip des gleichen Risico's ein Garantievertrag zulässig sei, wodurch die Gefahr ganz oder theilweise von dem einen Theilnehmer auf den andern gewälzt werde; er hält sich aber in der Antwort reservirt und hält einen Garantievertrag nur unter der Bedingung für zulässig, dass er nicht formell ein Wuchervertrag* (mutuum) *werde. Die Ansicht, dass eine Zinsengarantie, welche ein Theilnehmer dem andern leisten soll* (contractus trinus), *wucherisch sei, schlägt aber vor; und es ist dieses vielleicht der einzige Punkt, in welchem Summenhart hinter der freieren Auffassung des massgebendsten Theologen seiner Zeit, Thomas de Vio, gen. Cajetan, zurückgeblieben ist* [14]).

Der letzte Traktat erhält seine Bedeutung durch die Untersuchung über den Wechsel (cambium). *Das Wechselgeschäft muss, um sittlich unanfechtbar zu sein, unter den Begriff des Tausches* (permutatio) *gebracht und von andern Vertragsarten unterschieden werden. Wenn nachgewiesen ist, dass der Tausch*

eine selbständige Vertragsart und dass der Wechsel ein wirkliches Tauschgeschäft ist, wenn ferner das Wechselgeschäft eine volkswirthschaftliche Berechtigung hat, so muss auch die das Geschäft constituirende Vertragsform, beziehungsweise eine Fructificirung des Geldes in demselben, unbeanstandet sein, sofern nur die Gerechtigkeit nicht verletzt wird. Die Nützlichkeit des Wechselgeschäfts für das Gemeinwesen erhellt aus einem vierfachen Zwecke des Verkehrs mit dem Auslande; der erste ist der Handelsverkehr, der zweite die Wallfahrt zu den Gräbern der Heiligen in fernen Ländern, der dritte die Aneignung von Kenntnissen und Wissenschaften, die für Seele und Leib nützlich und für die Leitung des Gemeinwesens von Werth sind; der vierte endlich die Abordnung von Gesandtschaften, um über Frieden unter den Reichen oder Provinzen zu verhandeln. Natürlich hat es aber auch im inländischen und Kleinverkehr Werth, wenn eine leichte Gelegenheit zum Auswechseln von Geldsummen gegeben ist. Ein Gewinn aus dem Wechselgeschäft als solchem rechtfertigt sich einestheils aus dem Aufwand von Arbeit, der damit verbunden ist, anderntheils aus dem Interesse. Das Wechselgeschäft ist nemlich entweder reines Austauschen einer Geldsorte gegen eine andere (cambium purum), *oder es ist von einem Darlehensvertrag begleitet, sofern die Realisirung des Wechsels oder die Rückbezahlung des ausgelegten Betrags erst nach Verfluss einer gewissen Zeit erfolgt; es ist also ein Zinsenbezug unter denselben Bedingungen wie beim Darlehen gestattet, nemlich zur Vergütung des Interesses, nicht aber wegen der blosen Zeitfrist zwischen Abschluss und Realisirung des Geschäfts, weil die Zeit nicht käuflich und kein Rechtstitel auf einen Gewinn ist. Einen Art-Unterschied zwischen verschiedenen Formen des Wechselgeschäfts, zwischen trockenem Wechsel und Wechselbriefen u. s. w. nimmt Summenhart nicht an. Auch jenes Geschäft, welches später unter dem Namen* ***Ämtersocietät*** (societas sacri officii) *aufgeführt*

und von Papst Leo X. sanktionirt wurde [15]), *kennt Summenhart noch unter der einfacheren Form eines blosen Wechselgeschäfts. Ein Kleriker, der zu Rom eine Pfründe oder die Anwartschaft auf eine solche* (gratia exspectativa) *erlangt hat und an die apostolische Camera die übliche Taxe baar erlegen soll, nimmt vom Wechsler die Summe auf, welche er dann später in der Währung seines Aufenthaltsorts — natürlich gegen Provision — zurückzubezahlen hat. Indem Summenhart alle die verschiedenen Praktiken des Geldgeschäfts unter die angegebenen einfachen Gesichtspunkte bringt, ist er der Mühe überhoben, weiter auf das Wechselrecht einzugehen, welches ihm doch wohl noch fremder gewesen ist als den italienischen Rechtsgelehrten seiner Zeit* [16]). *Seinen Standpunkt als Moralist aber glaubt er, trotzdem er sich in Streitfragen stets auf die mildere Seite, auch einem* A n t o n i n *von* F l o r e n z *und* B e r n h a r d i n *von* S i e n a *gegenüber, stellt, durch die Bemerkung wahren zu müssen, dass ein Geschäft zwar streng scholastisch gerechtfertigt werden könne, aber vor unerfahrenen und übelwollenden Leuten doch nicht gutgeheissen werden solle, weil nach dem Worte des Psalmisten die Bosheit zu ihren eigenen Gunsten lügt und weil unter solchem Deckmantel leicht Wucher getrieben wird. —*

Es erübrigt noch, an dieser Stelle von Summenharts Abhandlung ü b e r d e n Z e h n t e n *mit wenigen Worten zu berichten. Auch dieser Traktat lässt uns in die Anfänge einer volkswirthschaftlichen Bewegung hineinschauen, welche bald darauf, in den Bauernkriegen, grosse Dimensionen anzunehmen drohte und nur darum nicht zu einem bedeutenden Erfolg, zu Ablösung des Zehntens, führte, weil man gewaltsam mit Verkennung der volkswirthschaftlichen wie der sittlichen Gesetze vorgegangen war. Auch Summenhart findet nicht das befreiende Wort für den Zwang der Situation; er erörtert wohl die Möglichkeit, dass die Reichung des Zehntens aufhöre; aber er denkt sich das Aufhören nur vermittelst einer Gewohnheit, aus welcher nach und nach*

ein Verjährungsrecht entstünde; von wem und wie aber ohne Rechtsverletzung der Anfang zu machen wäre, unterlässt er zu sagen; an eine rechtlich und volkswirthschaftlich mögliche Ablösung denkt er nicht, obgleich der Gedanke der Kündbarkeit von Renten anderer Art schon nach allen Seiten hin erwogen war.

Den volkswirthschaftlichen Standpunkt verliert Summenhart zunächst ganz wieder aus dem Auge; dagegen unterscheidet er an der Sache eine religiöse und eine positiv rechtliche Seite; ihn geht aber nur die erstere an. Vom religiösen oder naturrechtlichen Standpunkt aus gibt es zwar schlechthin eine Pflicht des Menschen, von seinem Einkommen bestimmte Theile hinzugeben, denn er ist diess Gott und den Dienern der Religion schuldig. Dass aber diese Reichung gerade den zehnten Theil der Früchte u. s. w. ausmachen müsse, ist schon im A. T. nur ein Rechtsgesetz, ist darum nicht wie ein Moralgesetz für alle Zeiten bindend, ja es ist im Christenthum aufgehoben worden und die Apostel haben wohl milde Beisteuern für die nothleidenden Glaubensbrüder, aber keinen Zehnten gefordert. Hat später das kirchliche und bürgerliche Gesetz den Zehnten wieder eingeführt, so hatte es dazu Recht und Grund, aber das gilt nicht unabänderlich für alle Zeiten. Die Reichung des Zehntens ist kein Glaubenssatz; ja wenn von zwei Behauptungen eine der Irrlehre bezichtigt werden könnte, so wäre es die Lehre, wornach die Reichung des Zehntens Dogma wäre, nicht aber die andere, dass der Zehnte aufgehoben werden könne. Ohnehin sei faktisch in Italien der Zehnte schon aufgehoben, und man erfahre nicht, dass die Italiener desswegen im Zustand der Verdammniss sein sollen, was doch der Fall wäre, wenn der Zehnte vom Naturrecht festgestellt wäre; denn dann könnte selbst der Papst nicht davon dispensiren. Den Klerikern aber wird vorgehalten: sollte das Gesetz des A. T. auch für die Christen noch gelten, so würden die Kleriker selbst in die Pflichten der Leviten einrücken und hätten nach IV. Mos. 18, 26

auch ihrerseits den Zehnten zu geben, und zwar zu dem doppelten Zweck, nemlich der Verherrlichung Gottes und der Unterstützung der Armen. Allein das thun die Kleriker nicht, haben sie doch im Jahr 1487 dem Papst Innocenz VIII den Zehnten von ihrem Zehnten in manchen Diöcesen Alemanniens verweigert. Und doch sei es im Munde der Geistlichen selbst, man müsse, wo es sich um zeitliche Leistungen an Geistliche handle, im Zweifelfalle das Recht zum Nachtheil derselben auslegen, damit sie ja nicht der Habsucht bezichtigt werden können. Es sei unrecht, wenn sie vom alttestamentlichen Gesetz annehmen, was für sie sei, aber für aufgehoben und abrogirt erklären was gegen sie sei. Die Leviten besassen nichts als den Zehnten und gaben doch ihrerseits wieder den Zehnten, die Geistlichen aber haben ausser dem Zehnten bewegliches und unbewegliches Eigenthum, ja ganze Städte, Villen, Provinzen und Königreiche! Vergebens ruft der die Hilfe des Gesetzes an, der selbst gegen das Gesetz handelt!

Jedoch erklärt Summenhart, dass er nichts festhalten wolle was gegen den orthodoxen Glauben und gegen die Entscheidung der heiligen Mutter, der Kirche, sei [17]).

VI.

Ein Sitten- und Culturbild aus der Zeit, in welche uns die bisherige Darstellung versetzt hat, ist unvollständig, wenn ihm nicht einige Züge aus dem Mönchwesen beigegeben werden. Der geistige und sittliche Zustand der Klöster spiegelt die Cultur und Moral des Zeitalters am deutlichsten wieder. Nach dem Mönche bildet sich der Weltgeistliche und nach beiden das gläubige Volk. Aber auch das Mönchthum war um diese Zeit schon berührt von den geistigen Strömungen, die eine neue Weltepoche anbahnten; die Berührung war aber im Ganzen von mehr unerfreulichen als tröstlichen Wirkungen begleitet, namentlich von einem Streben nach Auflösung der alten Zucht und Lebensordnung ohne gleichzeitige Aufnahme neuer Bildungselemente und ohne Vertiefung des innerlichen Lebens. Einsichtsvolle Männer wie namentlich der ebenso ernste als gelehrte Johannes Trithemius [1]) erkannten und verkündeten mit Nachdruck die Nothwendigkeit einer Reform und legten auch kräftig die Hand an. Aber diese Bestrebungen blieben auf halbem Wege stehen; sie nahmen ihre Ideale aus einer vergangenen Zeit, aus den Einrichtungen und Lehren der Altväter; dagegen fehlten die befruchtenden Ideen zu Neubildungen, die dem Charakter und den Bedürfnissen einer fortgeschrittenen Zeit angepasst worden wären.

Auch Summenhart, in seiner Rede über die zehn Missstände unter den Mönchen, dringt vor allem ganz im Geiste

des Trithemius auf die Rückkehr zur Vollkommenheit der heiligen Väter. Er erkennt in erster Linie einen Verstoss gegen den Geist des Mönchthums in dem Prunk, Luxus und weltlichen Treiben, welches in den Klöstern um sich gegriffen. »Hütet euch«, ruft er den versammelten Vätern in Hirsau zu, »vor gar zu sorgfältigem Bau eurer Gezelte. Die Wohnungen der Brüder sollen Zellen sein, nicht Soldatencastelle; Gefängnisse, weil Klöster, sollen sie sein, nicht Paläste; nicht üppig sondern bescheiden, nicht wollüstig sondern ehrbar! Was sollen jene lächerlichen Missgestalten [2]), was jene schmutzigen Affen, wilden Löwen, missgestaltete Centhauren, Halbmenschen, gefleckte Tiger, kämpfende Soldaten, pfeifende Jäger? Da kann man sehen unter einem Kopfe mehrere Leiber und dann wieder über einem Leib mehrere Köpfe; ein vierfüssiges Thier hat den Schwanz eines Fisches; eine andere Bestie bildet vorn ein Pferd und hinten eine halbe Ziege. Überall bunte Abwechslung, man kann sich den ganzen Tag damit abgeben, jedes Einzelne zu bewundern — lieber als im Gesetze Gottes zu forschen. Wenn ihr euch der Unschicklichkeit nicht schämt, reuen euch nicht wenigstens die Ausgaben?« Die Türken verwundern sich, dass bei uns die Weltleute sich prachtvolle Wohnungen bauen, als hofften sie ewig zu leben; was würden sie erst über die Marmorpaläste unsrer Religiosen, welche der Welt abgestorben und arm sein wollen, sagen! Selbst wenn es zutreffend wäre, was Einige einwenden, dass ja Kunst und Prunk nur auf das Haus Gottes verwendet werde, so wäre diess zwar weniger tadelnswerth, aber dennoch nicht von Vorwurf frei. Schon St. Bernhard tadelt in den Kirchen die feinen Gemälde, welche den Blick der Betenden auf sich ziehen, ihre Andacht ablenken und gewissermassen den alten jüdischen Gottesdienst repräsentiren. Solche Herrlichkeit mag sich für Salomons Tempel ziemen; ja sie mag noch gestattet sein in Städten und Dörfern wo die Volksmenge hinströmt und sich in ihrer Einfalt an Malereien er-

götzt, weil sie die heiligen Schriften nicht lesen können. Die Mönche aber in ihrer Abgeschiedenheit sollten lieber in den Büchern als an gemalten Wänden lesen! Oder sollen die Schmuckgegenstände etwa als Schaugepränge dienen, um die Leute anzulocken, mehr damit sie opfern als damit sie beten? Mit goldgefassten Reliquien werden die Augen geblendet, damit die Beutel sich aufthun; ein Heiliger oder eine Heilige wird in glänzender Gestalt gezeigt und man hält sie für um so heiliger, je bunter gefärbt sie sind! — Es folgt sodann eine bemerkenswerthe Mahnung mit Hinweis auf den jüdischen Tempel, an dem sich die Weissagung erfüllt, dass kein Stein auf dem andern bleiben werde.

Die Güter der Mönche, wird weiter betont, sind Eigenthum der Armen; was auf Luxus verwendet wird, wird den Armen geraubt und ist Gottesraub. Nun sieht man aber wie die Religiosen nicht bloss Häuser, an Grösse Kirchen gleich, sondern Schlösser besitzen und sich an gemalten Zimmern ergötzen, während die Armen ohne Kleider gehen und mit leerem Magen an der Pforte jammern. »Merkwürdige Liebe«, ruft Hugo von Folieto aus, »die Wand trägt trojanische Männer mit Purpur gemalt und mit Gold bekleidet; den Christen aber werden abgetragene Kleider versagt; dem Hektor gibt man einen goldglänzenden Schild, dem Armen an der Thüre wird kein Brod gereicht; die Armen beraubt man, um Steine zu bekleiden; an der Wand bekleidet man die Eva, der Arme liegt nackt an der Mauer!« — Man wende nicht ein: wir lassen die Armen nicht verhungern! Ja die abgenagten Knochen vom Tische und das Spühlicht aus der Küche erhalten die Bettler. Anstatt der kämpfenden Löwen und Tiger an den Wänden möge man Schafe und Rinder auf der Weide gehen lassen, deren Felle den Armen Kleider und deren Milch ihnen Nahrung geben könnte. Haben die Klöster ein Übriges, so sollen sie ihre gedrückten Unterthanen nicht mit weiteren

Lasten beschweren, dass sie nicht ihr und ihrer Kinder Erbe aufzehren müssen; armen Studenten sollen sie Stipendien gewähren, um zu Gamaliels Füssen das Gesetz des Herrn zu studiren.

Auch in der Trauerrede auf Herzog Eberhard macht Summenhart ähnliche Bemerkungen über Luxus und Kunstpflege der geistlichen und weltlichen Grossen, denen er das Beispiel Eberhards, welcher aller solcher Eitelkeit fremd, vielmehr ein Beförderer der Wissenschaft gewesen sei, entgegenstellt. — Möchte man desswegen Summenhart des Mangels an Sinn für Kunst zeihen, so wäre doch ein doppeltes zu erwägen; seit der Erfindung des Bücherdrucks wandte sich das Interesse der Gebildeten wie von selbst mehr den eigentlich gelehrten Studien, als der traditionellen Kunst zu; in der Verbreitung literarischer Schätze und Kenntnisse schien allein der rechte Fortschritt der Zeit zu bestehen. Und sodann was war diess für eine Kunst, gegen welche er eifert? Sichtlich eine verhältnissmässig rohe Kunst- und Geschmacksrichtung, welche erst wieder durch einen neuen Aufschwung geistigen Lebens geläutert werden musste; eine neue Blüthe deutscher Kunst musste erst wieder anbrechen.

So betont er nun auch in seinen Rathschlägen an die Mönche mit dem grössten Nachdruck die Pflege der Wissenschaft, die in so beklagenswerther Weise vernachlässigt werde, ganz im Widerspruch mit dem Geiste des Ordens von Anfang an, dessen grösste Männer die grössten Gelehrten gewesen. Die das Studium der Theologie verachten, nennt er Schüler des Antichrist. »Schauet aufwärts«, ruft er, »und blickt zurück in die vergangenen Jahrhunderte, und schlaget nicht aus der Art eurer durch Studien gross gewordenen Väter, welche die Kirche nicht allein durch ihre guten Werke und nicht allein durch ihren Psalmengesang, sondern durch ihre heiligen Lehren verherrlicht haben!« Wohl wende man ein, dass die Wissenschaft aufblähe. Also waren Moses und Daniel, war ein Gregor d. Gr. und so viele

grosse Weise aufgeblasen? Und war Christus selbst aufgeblasen, von dem es heisst, dass auf ihm der Geist der Weisheit und der Erkenntniss ruhen werde, und dass in ihm alle Schätze der Weisheit und der Wissenschaft verborgen waren? Zu allen Zeiten habe, wie Marsilius Ficinus so schön hervorhebe, eine Verbindung bestanden zwischen dem Priesterthum und dem Studium der Weisheit, bei den Persern, Indiern, Aegyptern u. s. w. In den Klöstern aber höre man den Einwand, je gelehrter die Mönche werden, desto rebellischer und schwerer zu behandeln werden sie! Auch diess wird aus der Geschichte widerlegt. Wahre Wissenschaft ist vielmehr ein Stück jener Frömmigkeit, welche nach dem Apostel zu allen Dingen nützlich ist, wie sollte gerade sie Anlass zur Unsittlichkeit geben?

Aber freilich geht der gute Geist den Klöstern verloren, weil sie zu viel mit zeitlichen Geschäften, Gütern und Sorgen belastet sind. Die Äbte selbst widmen sich zu ausschliesslich der Verwaltung und der Ökonomie, so dass sie nicht mehr geistliche Väter sein können. Sonst vergleicht man die Religiosen mit den Tauben nach dem Psalmisten: »Wer wird mir Flügel geben gleich der Taube, dass ich dahin fliege und Ruhe finde« (54, 7); solche Äbte aber brauchten statt der Flügel besser Beinschienen, da sie eher im Schmutz der Tiefe wandeln, als in der Betrachtung des Himmlischen verweilen. Der Freund im Evangelium wird getadelt, weil er um des Jochs Ochsens willen nicht zum Mahle kommen konnte; die Äbte aber, die doch nach Art der Apostel Alles verlassen haben, um dem Herrn nachzufolgen, sind nicht nur jenem geladenen Gaste ähnlich geworden, sondern wenn Thiere reden könnten, so würden sie sprechen: siehe Adam ist geworden wie unser einer. »Sehet zu«, ruft endlich Summenhart aus, »dass in eure Schweinherde nicht die Legion der Dämonen einbreche und sie kopfüber in das tiefste Meer stürze! Hat nicht Elisäus, nachdem Elias seinen Mantel über ihn geworfen, sein Ochsengespann verlassen und ist ihm nachgefolgt; du also, der

du das Mönchsgewand und die Insignien des Prälaten trägst, verlasse die weltlichen Geschäfte und wolle nicht pflügen mit dem Stier und dem Esel!« Kein Wunder, dass in den Abteien und Klosterschulen die fromme Lehre und die Wissenschaft der heil. Schrift verstummt. Allerdings hat der Abt auch die Pflicht, seinem Hause gut vorzustehen und für den äussern Bestand des Klosters besorgt zu sein; aber er soll nicht das Geringere dem Grösseren vorziehen und sich nicht so dem Gedeihen der Andern widmen, dass er sich selbst und seine eigene Seele darüber verliert. »Einige Dinge sollst du allein besorgen, einige zugleich mit Anderen, und einige ohne dich nur durch Andere.« Der Abt braucht nicht auch der Müller zu sein. In den alten Zeiten, da die Mönche weltliches Vermögen nicht suchten, ist es ihnen von selbst zu Theil geworden; jetzt da sie verblendet vom Zeitlichen und mit offenem Mund vor den irdischen Abgründen stehen, verlieren sie zum Theil ihr Vermögen und ihre Rechts-Ansprüche und sie werden geplündert werden von denen, deren Väter einstens ihre Kirche mit reichen Gaben beschenkt haben; sie werden diese eben nun wie ein hinterlegtes Gut zurückfordern!

Nehmt euch in Acht — so beginnt Summenhart eine weitere Ermahnung — vor ausgesuchten Arten von Tafel-Gerichten und Getränken! Wenn Jonathan gesündigt mit einem Tropfen Honig, den er genossen, wird es wohl ungefährlich sein, an so mancherlei Fischen und abwechselnden Braten sich zu erlustigen? Wenn man den Bauch zum Gott macht, so ist sein Tempel die Küche, sein Altar der Tisch, sein Priester der Koch, die Opferthiere das Fleisch, der Weihrauch der Duft der Leckerbissen. Aber solche Tempel werden nicht in Jerusalem gebaut, sondern in Babylon. Wer dem Altare dient, soll vom Altare leben, ja, aber zufrieden mit Nahrung und Gewand, ohne nach Reizmitteln des Gaumens und der Wollust zu suchen. Sie aber, die Mönche, leben vom feinsten Weizenmehl und trinken das ungemischte

Blut der Trauben; sie begnügen sich nicht mit einer oder zwei Arten von Wein, sondern nach dem Malvasier fordern sie Elsässer und auf den Italiener folgt Salbeiwein (salviaticum), *indem sie ihre Pocale mit dem Geruch fremder Kräuter würzen; und weniger enthaltsam als die Rechabiten, die dem Wein aber nicht dem Fleisch abgesagt, bemühen sie sich, dasjenige was ihnen etwa an Fleisch abgeht, durch mehrerlei Weine zu ersetzen. Männer in Armut in bäuerlicher Hütte geboren, die kaum mit Hirse und rauhem Brod den knurrenden Magen sättigen konnten, achten jetzt schon Semmel und Honig für zu gering. Mönche trinken, dass sie schwitzen, und schwelgen in Genüssen, die aus der sauren Arbeit der Bauern erworben werden. Manchmal aber trifft es sich, dass gerade die Prälaten in ihren besonderen Häusern splendid leben, getrennt von den Genossen, welche des Tages Last und Hitze zu tragen haben, so dass das Wort des Apostels zutrifft: »Der eine hungert, der andere aber ist berauscht.« Der Überschuss in der Abtei könnte oftmals dem Mangel im Refektorium abhelfen.*

Kürzer als die bisher berührten Punkte bespricht Summenhart, rasch zum Schlusse eilend, noch einige weitere Missstände, beziehungsweise Wünsche. Die Mönche sollen nicht von den Gütern der Kirche ihre Blutsverwandten bereichern und ihre Nichten aussteuern. Die Mönche sollen, wie einst Papst Benedikt XII mit Beziehung auf die Verwandtschaft des Papstes gesagt, keine Verwandten haben, oder wie Benedikt XI, der seine in Seide gekleidete Mutter nicht erkennen wollte, dieselben nicht über ihren Stand emporheben. Ebensowenig soll das eigene Fleisch und Blut bestimmend sein, wenn Novizen aufzunehmen oder Beneficien zu besetzen sind; denn Fleisch und Blut wird das Himmelreich nicht besitzen. Ungehörig ist ferner, wenn Mönche mit der Hoffart von Edelleuten eine zahlreiche Dienerschaft, vornehme Einrichtungen, aufgeputzte Pferde, Falken unterhalten und Spiele treiben, so dass ihre Sporen glänzender

sind als ihre Altäre! — Nachdem dann noch daran gemahnt worden, dass man nicht zu strenge und lieblos verfahren solle gegen die Novizen und die jüngeren Leute, damit sie nicht unter dem Zwang verkümmern, wie Pflanzen die im engen Raum ihre Zweige nicht ausstrecken können, warnt Summenhart noch davor, dass Mönche mit Privateigenthum geduldet werden. »Ein Religiose mit Privatbesitz sündigt schwerer, als wer das Ordensgewand abwirft.« Und er schliesst mit der Drohung: »Wehe den Hirten Israels, die sich selber weiden! Die Milch habt ihr gegessen und in die Wolle euch gekleidet und was fett war habt ihr geschlachtet; aber meine Herde habt ihr nicht geweidet; was schwach war habt ihr nicht gestärkt und was krank war nicht geheilt und was verloren war habt ihr nicht zurückgeführt, sondern mit Härte habt ihr über sie geherrscht und mit Gewalt.« (Nach Ezech. 34, 2—4.)

Man sieht, Summenhart schont die Mönche nicht und erspart ihnen nicht manch hartes Wort; aber während er die Gebrechen der Einzelnen geiselt, verletzt er nie die Pietät gegen die Institution selbst. Was er ihnen sagt, muss wahr sein, denn er sagt es ihnen frei in das Gesicht; aber eine Versammlung, welche eine solche Mahn- und Strafpredigt erträgt, ist auch noch nicht auf jenen Stand der sittlichen Fäulniss und Entartung herabgesunken, wie ihn kurze Zeit später die Satiren eines Erasmus u. A. gezeichnet haben.

Anmerkungen.

Zu I.

1) *Über* Johannes a Lapide *s.* F. Fischer, *Johannes Heynlin, genannt a Lapide. Akademischer Vortrag. Basel 1851. —* W. Vischer, *Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529. Basel 1860 S. 143. 157 ff. —* Basler Chroniken *I. Herausgegeben von W. Vischer und Alfred Stern. Leipzig 1872 S. 342 ff. u. a.*

Über Gabriel Biel *s.* Linsenmann, *Gabriel Biel und die Anfänge der Universität zu Tübingen. Theol. Quartalschrift. Tübingen 1865 S. 195 ff. — Gabriel Biel, der letzte Scholastiker und der Nominalismus. Theol. Quartalschrift 1865 S. 449 ff. 601 ff.*

Die Bedeutung Biels für die Volkswirthschaftslehre ist gewürdigt bei G. Schmoller, *Zur Geschichte der national-ökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformations-Periode. Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. Tüb. 1860 S. 600 ff. — W.* Roscher, *Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. München 1874 S. 21 ff., sowie in einer Abhandlung* Roschers *in den historisch-philosophischen Berichten der K. sächsischen Gesellschaft 12. Dez. 1871 S. 163 ff. — J.* Janssen, *Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I. S. 106 f.*

2) *W.* Maurenbrecher, *Studien und Skizzen zur Geschichte der Reformationszeit. Leipzig 1874 S. 221: »Es ist ganz unerlässlich, dass der Zustand der Theologie etwa um 1490—1510 genau untersucht werde. Von dem Zerrbilde, das wir aus den Schriften der Reformatoren herauslesen, von den Missverständnissen, die durch sie veranlasst sind, gilt es sich loszusagen und das, was die Theologen jener Zeit wirklich dachten und lehrten, erst wieder aus ihren eigenen Schriften herauszuziehen.«*

3) *H. F.* Eisenbach, *Beschreibung und Geschichte der Stadt und Universität Tübingen. Tüb. 1822 S. III.*

4) *Zur* Quellenliteratur. *Ausser den gedruckten Werken Summenharts, die besonders zu besprechen sind, fehlt es an authentischen und gleichzeitigen Quellenangaben fast gänzlich.* Martin Crusius *hat in seiner schwäbischen Chronik (deutsche Ausg. von Joh. Jac. Moser, Frankfurt 1733) benützt, was sich an Überlieferungen und handschriftlichen Notizen, Matrikelbuch u. s. w. darbot. Einige*

Notizen sind enthalten in einem Cod. Manuscr., enthaltend die Statuta Facultatis theologicae und das Verzeichniss der an dieser Facultät vorgenommenen Promotionen (Doktorbuch).

Von ältern Literarhistorikern sind zu nennen:

C. Gesner, Bibliotheca universalis. Tiguri 1545. s. v. Summenhard.

Guil. Eysengrein. Catalogus testium veritatis. Dilingae 1565 pag. 178.

M. Adam. Vitae Germanorum theologicorum. Heidelbergae 1620 pag. 12.

Guil. Cave. Scriptorum ecclesiasticorum histor. literar. Append. aut. Henr. Wharton. Genev. 1694 fol. 317.

Eine emsige Ansammlung aller möglichen zerstreuten Notizen enthält:

Joannis Jacobi Moseri vitae Professorum Tubingensium ordinis theologici. Decas I. Cum praefatione D. Christophori Matthaei Pfaffii S. Th. D. atque Prof. P. O. Tubingae 1718. — Dieses Schriftchen, welches sofort als Hauptquelle für die Geschichtsschreiber der Universität gedient hat, ist aber in zwei ganz wesentlichen Punkten mangelhaft. Moser, der dasselbe in seinem 19. Lebensjahre verfasste, hat fürs erste die Decade von Professoren der theologischen Facultät falsch zusammengestellt, da er Männer, welche nah dem Matrikelbuch zu den ersten Theologen gehören, gar nicht nennt, dagegen andere dazu zählt, welche nicht der theologischen sondern der Aristenfacultät angehörten. Sicher wissen wir diess von dem renommirten Paul Scriptoris aus Weil der Stadt, Minoritenquardian in Tübingen, dem hervorragenden Mathematiker und Sententiarier. Vielleicht hat auch Joh. a Lapide nicht Theologie, sondern philosophische Disciplinen gelehrt. Man könnte fast vermuthen, dass die eigentliche Completirung der theologischen Facultät erst um das Jahr 1484 erfolgte, als Biel und Summenhart in sie eintraten, nachdem a Lapide schon 1480 wieder abgegangen war. Dass schon 1480 die Statuten der theologischen Facultät erstmals erlassen worden sind, würde unsrer Vermuthung nicht nothwendig entgegenstehen. — Fürs zweite ist Moser sehr ungenau in den bibliographischen Angaben, in welchen er die sehr fehlerhaften Notizen bei Cave-Wharton ohne nähere Prüfung wiederholt.

Von Moser sind mehr oder weniger abhängig:

A. Ch. Zeller, Ausführliche Merkwürdigkeiten der Universität und Stadt Tübingen. Tübingen 1743.

A. F. Bök, Geschichte der Eberhard-Carls-Universität zu Tübingen. Tüb. 1774.

H. F. Eisenbach s. o.

K. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. Tüb. 1849.

D. F. Cless, Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Culturgeschichte von Würtenberg bis zur Reformation. Gmünd 1806—8. II. Thl. 2. Abth. S. 852 ff.

Die Universität Tübingen zur Zeit ihres Stifters, des Grafen Eberhard im Bart. Katholik. N. F. 18. Jahrgang. 35 B. Mainz 1876 S. 646 ff.

5) Bei M. Adam a. a. O. wird als Geburtsjahr Summenharts 1467, bei Cave-Wharton 1465 angegeben, und letzteres noch neuerdings bei Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland

Leipzig 1867 S. 545 festgehalten. Diess würde ergeben, was schon Moser (pag. 35) richtig bemerkt, dass S. im Alter von 13 Jahren Profess. und mit 19 Jahren Rektor der Universität gewesen. Für ein solches Beispiel von Frühreife müsste man Beweise haben, um es zu glauben. Wäre die Angabe bei M. Adam, dass S. 44 Jahre alt geworden, aus einer bestimmten Überlieferung und nicht blos aus der Zählung von einem falschen Termin zum andern (denn auch das Todesjahr ist falsch angegeben) geschöpft, so würde seine Geburt etwa auf 1457 fallen; dass er mit 21 Jahren Magister und Professor geworden, wäre wenigstens nicht unmöglich. Es würde sich hieraus auch die Verzögerung des theologischen Doktorats, für welches gewöhnlich ein Alter von 30 Jahren erfordert wurde (vgl. R. Kink, Gesch. der Univers. Wien I. Wien 1854 S. 49 Anm.) unschwer erklären.

Dagegen sind zwei Punkte festzustellen, bezüglich derer die Angaben bisher verschieden lauten, nemlich der Name und die Heimat unsres S. Sämmtliche gedruckte Schriften, die mit einer einzigen Ausnahme noch zu seinen Lebzeiten erschienen, haben die Schreibweise Summenhart; auch der auf unsrer Universitätsbibliothek befindliche Codex: Liber dominorum conductorum ordinarie legentium atque collegiatorum fol. 3 schreibt Sumenhart; unrichtig demnach schreiben Einige Summerhart, Sommerhart, Summenhard. Schon das Doktorbuch der theol. Facultät schreibt übrigens Summerhart, die Einträge sind jedoch nicht mit der Promotion gleichzeitig gemacht. Auch Heinrich Bebel schreibt in einem in ungebundener Rede verfassten Lobspruch und in einem lyrischen Carmen aus dem J. 1496 Summerhart, und macht die Anspielung auf den Sommer: De estivo capiens nomina tempore. Gedruckt: in Reütlingn per Michaelem Greiff Anno domini 1496. Später schreibt Bebel den Namen richtiger.

Als Geburtsort sodann war man vielfach geneigt, nicht die Stadt Calw, sondern das in deren Nähe gelegene Dorf Summenhard — auch Sommenhardt — anzunehmen. Allein es steht dafür kein Grund, während S. selbst die Bezeichnung de Calw regelmässig seinem Namen beifügt und eine Familie Summenhart in Calw selbst um diese Zeit öfters in Urkunden vorkommt. Stälin, Wirtemb. Geschichte III S. 773. Demnach habe ich selbst meine frühere Meinung (Quartalschrift 1865 S. 212) zu berichtigen.

6) A. Budinszky, Die Universität Paris und die Fremden an derselben. Berlin 1876 S. 135. Hiernach wird S. 1476 Baccalarius. A. U. R. IX. fol. 186. Eine weitere Angabe R. X. f. 12 über Erwerb der Licentia ist nicht recht verständlich. In Tübingen wurde S. als Magister inscribirt. Auch Crusius (II S. 110) nennt ihn Parisischen Magister.

7) Commentar. in Summ. Physic. Alb. M. tract. IV cap. 11.

8) Doktorbuch s. v. Summerhart und Steinbach. Darnach sind die abweichenden Angaben bei Moser zu berichtigen. Die Notiz über die Tragung der Promotionskosten durch den Gr. Eberhard hat auch Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter den Grafen. IV S. 6. — J. C. Pfister, Eberhard im Bart. Tüb. 1822 S. 79.

9) Die Angaben über Jahr und Tag des Todes Summenharts weichen manigfach von einander ab. Die einzige Notiz hierüber, welche man als geschichtlich be-

glaubigt ansehen könnte, wurde erst von S t ä l i n III S. 773 ans Licht gezogen. Ein C h r o n i c o n C o e n o b i i S c h u t t e r a n i, mitgetheilt bei S c h a n n a t, Vindemiae literariae. Fuldae et Lipsiae 1723 I fol. 22 meldet: »Cunradus Sumehardt doctor Tubingensis hic apud nos sepultus ante Chorum Anno MDII 13 Kal. Novb.« Dabei bleibt allerdings auffallend, dass nicht nur G. E y s e n g r e i n l. c. pag. 178 und G e s n e r, l. c. s. v. S. den Tod S.s ein Jahr früher ansetzten, sondern auch M a r t i n G e r b e r t, sicherlich gestützt auf die Überlieferungen des Klosters Schuttern, angibt: »Locum hic demum meretur Conradus Summerhart Calvensis Nigra-silvanus academiae Tubingensis primarius institutor mortuus an. 1501, et sepultus in monasterio Schutterano.« Histor. nigr. silv. tom. II pag. 340. Dürfte man also an der Angabe des ungenannten Chronisten aus Schuttern zweifeln und etwa einen lapsus calami vermuthen, so könnte nur 1501 das Todesjahr sein. Dass in diesem Jahre eine Pest in Baden (Freiburg) gewüthet, entnehme ich R. S t i n t z i n g, Ulrich Zasius. Basel 1857 S. 40.

Keinenfalls ist S. erst 1511 gestorben, eine Annahme, welche seit A d a m l. c. und C a v e - W h a r t o n l. c. fast überall recipirt wurde, aber positiv zu widerlegen ist. Nach dem Liber domin. conductor. fol. 3 wird dem J a c o b L e m p a. 1509 zu der Lehraufgabe, welche er s c h o n f r ü h e r a l s N a c h f o l g e r S u m m e n h a r t s erhalten hatte, noch ein weiterer Lehrauftrag ertheilt. — Dass aber um diese Zeit S. nicht etwa blos sich in die Einsamkeit des Klosters zurückgezogen hatte, sondern todt war, geht daraus hervor, dass die Ausgabe seines Werks über Physik von fremder Hand veranstaltet wurde und deutlich das schon vor Jahren erfolgte Ableben des Autors erkennen lässt.

Damit wird auch die Vermuthung von H e h l e hinfällig, dass a. 1508 der Humanist und Professor zu Ingolstadt J a c o b L o c h e r einen Versuch gemacht habe, den ihm befreundeten Summenhart für die Universität Ingolstadt zu gewinnen. (Vgl. Der schwäbische Humanist Jacob Locher Philomusos (1471—1528), eine Cultur- und literarhistorische Skizze. Zweiter Theil. Von Professor Dr. H e h l e. Ehingen 1874 S. 35.)

10) Si steteris paulum hocque leges epigramma, viator:
Nosces, quis gelida hac contumuletur humo.
Suevorum Summnhart jacet hic laus, gloria, fama:
Grande Tubingensis gymnasiique decus.
Cujus non similem novit Germania tota:
Ille Theologiae namque Monarcha fuit.
Phoenix Doctorum; sceleris quoque purus iniqui:
Et vitae et morum cum probitate sacer.
Quem quoniam tantum potuit mors improba luce
Exarmare virum, vel rapere ante diem:
Vivere virtutes cujus meruere perenne;
Illius est sedes certa profecto poli:
Solamenque illis, qui nunc moriuntur ubique:
Mortem esse optandum, praecipuumque bonum.

Zu II.

1) *Quis me miserum tandem liberabit ab ista rixosa theologia! Adam l. c. pag. 13.*

2) *Es wird von zwei Bursen erzählt, von denen die eine die der »Adler« hiess und von den Vorkämpfern des »alten Wegs« (Realisten) bewohnt war, die andere dagegen, die der »Pfauen«, die »Modernen« (Nominalisten) beherbergte. In diesen Bursen sei es bei Gelegenheit von Disputationen zwischen Schülern und Professoren bis zu handgreiflichen Ausbrüchen des Eifers gekommen. Nun wird aber von solchen leidenschaftlichen Disputationen und Fehden zwischen den Vertretern des alten und des neuen Wegs um diese Zeit aus andern Universitäten ebenso berichtet z. B. aus Paris, Heidelberg, Wien, Basel, Erfurt. Auch gewisse symbolische Namen für die Bursen oder Contubernien finden sich an andern Universitäten wie Basel, Freiburg, später Löwen. Gerade die »Adler« und die »Pfauen« begegnen uns auch in Freiburg (Th. Wiedemann, Dr. Joh. Eck. Regensb. 1865 S. 25, R. Stintzing, Ulrich Zasius S. 52), von wo sie vielleicht nur durch spätere Sagenbildung nach Tübingen übertragen worden sind. Wenigstens fehlt es diesen Überlieferungen an jeder Beglaubigung aus den Quellen für die Geschichte Tübingens. Die Translocation, wie sie ja auch sonst mit Sagen und Anekdoten stattfindet, ist aber leicht erklärlich, weil allerdings in Tübingen stiftungsgemäss von Anfang an beide Richtungen nebeneinander bestanden und sich in den obligaten Disputationen miteinander zu messen hatten.*

3) *Doch war statutenmässig der Tag des h. Thomas von Aquin ein Festtag der theologischen Facultät. In ihm erkannten beide Richtungen den Meister der Scholastik.*

4) *W. Vischer, Gesch. der Univers. Basel S. 165. — Janssen, Gesch. des deustch. Volkes I S. 98.*

5) *W. Vischer a. a. O. S. 170.*

6) *Linsenmann, a. a. O. S. 298 f. Janssen S. 105 ff. — Cf. L. Dacheux, Jean Geiler de Kaysersberg. Paris et Strassburg 1876 pag. 497—502.*

7) *„Die »fahrenden Schüler« des ausgehenden Mittelalters sind bekannt“, sagt D. F. Strauss mit Anwendung auf Ulrich v. Hutten (Ulrich von Hutten. 2. Aufl. 1871 S. 42). Strauss nennt unter den deutschen Humanisten ausser Hutten beispielsweise Celtis, Rhagius, Busch »eigentliche Wanderlehrer.« — Vgl. J. Aschbach, die Wiener Universität und ihre Humanisten. Wien 1877 S. 49 ff.*

8) *Dacheux, Jean Geiler pag. 453. — Auch Eck und Melanchthon waren in so frühem Alter Studenten in Tübingen geworden. Wiedemann, Joh. Eck S. 6 ff. — Heyd, Melanchthon und Tübingen. Tüb. 1839 S. 17.*

9) *Hunc autem praesentis libelli autorem suevorum nostrorum (quorum gloria exstat) patria genuit. Cujus laus non tantum ex epitheto, cum non ex corporis sed*

scientiae magnitudine Magnus dicatur, sed etiam eo apparet, quod cum olim philosophia a graecis in latinos derivari coepit, tandem Alberti philosophia in parte e x g r a e c o i n l a t i n u m quodam graeco interprete traducta exstitit; atque ita factum est, ut Jordanus retrorsum conversus regressus sit in sui fontis exordium. Comment. in Sum. Phys. procem. Dass die Werke »ex graeco in latinum« verstellt sind und »ex latino in graecum« heissen müssen, ergibt der Zusammenhang.

10) *G. B i e l, Collector. sive epithoma in Magistri sentent. lib. IV. Tubing. 1501. Prolog.*

11) *Rudi theologiae tyroni censebat non mox priscos illos et antiquos excellentissimosque patres esse amplectendos, sed scholasticos et neotericos, quaestionibus utentes, quae ad disputationes, ad elidendos haereticos, ad exacuenda ingenia, ad concordandas sacrae paginae sententias facile quadrant et apprime conducunt. R i e g g e r, Amoenitates literariae Friburgens. Ulmae 1775 fasc. I. pag. 109. — (K e r k e r) Geiler von Kaisersberg und sein Verhältniss zur Kirche; histor. polit. Blätter Bd. 49 S. 283. Aus solchen Aussprüchen, die den Geist der Zeit bezeichnen, erhellt die dienende Stellung, welche der Scholastik gegenüber der positiven Theologie zugewiesen war.*

12) *S. gibt an, dass er selbst nebst einigen Andern zu Tübingen von einem Wilhelm Raymundi, einem Römer und der Theologie Professor, einem der lateinischen, griechischen, chaldäischen und arabischen Sprache kundigen und im Hebräischen sehr bewanderten Mann, Unterricht in der hebräischen Grammatik erhalten habe. Vgl. S c h n u r r e r, Nachrichten von ehemaligen Lehrern der hebr. Literatur in Tübingen. Ulm 1792 S. 2. — Wie in ähnlicher Weise Reuchlin sich die ersten Kenntnisse des Hebräischen aneignete, erzählt L. G e i g e r, Joh. Reuchlin. Leipzig 1871 S. 103 ff.*

13) *Es trifft auch auf S. zu, was R i c h a r d S i m o n zur Charakteristik des Nicolaus von Lyra bemerkt: »Il seroit neanmoins à desirer, qu'il n'eust pas tant mêlé de choses inutiles prises de Rabbins, et qu'il n'eust rapporté de leurs livres, que ce qui contribuoit à l'eclaircissement de la bible.« Hist. critique du vieux Testament. Rotterd. 1685 p. 415.*

14) *M. A d a m, Vitae Germ. theol. vita Pellicani pag. 267 seqq. — S c h n u r r e r a. a. O. S. 2 ff.*

15) *Nachdem S. in der Oratio funebris die Verdienste des Herzogs um Förderung und Verbesserung des kirchlichen Lebens erwähnt, fügt er als Züge von persönlicher Frömmigkeit und ernster Gesinnung desselben bei: »D i v i n i o f f i c i i hic erat indefessus a u d i t o r et b o n o r u m v e r b i D e i p r a e c o n u m s a g a c i s s i m u s e x p l o r a t o r. Apud eum f r e q u e n s p e c c a t o r u m c o n f e s s i o et v i v i f i c a e c o m m u n i o n i s n o n r a r a p e r c e p t i o. Rebus in ambiguis, conscientiae discrimen contingentibus, ut in beneficiorum ad se attinentium distributione ac aliis, multorum etiam scriptis exactis requisivit consilia, sciens quoniam ibi salus ubi multa consilia. Festos dies, quos nundinarum strepitus et avaritiae lucra in suo prophanabant districtu reformabat in melius. I n c o m p a r a b i l i a r s i t d e s i d e r i o u t e o v i v e r e t, q u o a d u s q u e u n i v e r s a l e c o n c i l i u m a d r e f o r m a t i o n e m e c c l e s i a e f i e r e t i n m e m b r i s a t q u e c a p i t e.«*

Zu III.

1) *Joh. Othmar hatte 1482 in Reutlingen eine Druckerei errichtet und daselbst 1488 Gabriel Biels »Lectura super canone Missae gedruckt; 1498 verlegte er seine Officin nach Tübingen, zog jedoch schon 1502 wieder von hier weg. Crusius, Schwäb. Chron. II S. 596. — Stälin III S. 780.*

2) *Die orat. funebr. ist abgedruckt bei Besold, Jurid. polit. Dissert. de jure rerum, familiarum, collegiarum academiarum etc. Argent. 1624 S. 65—81.*

3) *Panzer, Conspectus Monumentor. typograph. Norimb. 1797 pag. 418. Hain n. 15180—15182. — Moser p. 40. — Schnurrer S. 2.*

4) *Ad Conradum Sumenhart theologiae antistitem peonice Hainricus Bebelius Justingensis Saphicon cum adonico.*

Suevie laudes Sumenhart beatis
Ingeni donis cumulabis amplas
Perge museus linus et futurus
Teuthonas

Cudis et fingis locuple vena
Que nepos serus meditate laudet
Que legent seres populique tractu
Solis in omni

Nostra germanis nitido lapillo
Secla signabo quia turba multa
Vindicat de barbarie docendo
Teutonas agros

Turba doctorum varios libellos
Scriptitat passim petulans amores
Pingit hic alter lubricive multus
Gaudia mundi

Diviti et plures inhiant metallo
Jura volventes gelidis sub astris
Alter et querit studio caducos
Laudis honores

Tu tamen natus meliore fato
Scriptitas solum tibi que salutem
Comparant verum tua scripta pergunt
Quaerere finem

Quid precor mundo stabile est futurum?
Quid locos celsos petimus per urbes?
Cuncta plutonis repetunt tenebras
Si deus absit.

Telos ex Thubingen.

5) *Hiezu das »Hexastichon Heinrici Bebelii Justingensis.«*
Ad lectores.

Vos quibus incumbit Christi pastoria cura
Et vos custodes catholicique gregis
Discite contractus varios disperdere justa
Lance queant plebis nescia corda regi
Quod si pastor oves duces per devia tesqua
Cum pecore infernos experiere lupos.
Telos.

6) *Geschichte der populären Literatur des röm. kanon. Rechts S. 545 Anm. Auch in einem mir vorliegenden Exemplar sind beide Werke zusammengebunden und der Irrthum nahegelegt.*

Über Joh. Rynmann, auf dessen Kosten das opus septipartitum gedruckt wurde s. A. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels I S. 11 ff.

7) *a. In Conradum Summenhardum Theologum secularem Alberti magni interpretem Exasthycon Jacobi Vuymphelingi.*

Albertus magnus germanae gloria terrae
Naturae et sophiae nobile scripsit opus.
Quod fius interpres Summenhart discutit: auget
Illustrat: reserat: perficit atque polit.
Haec si scripta leges cupide germanica pubes
Haud dubie fructus experiere novos.

b. Epigramma solutum in eundem.

Ps. XCIII v. XII. — *Quia te deus erudivit et de lege sua docuit: Conrade suavissime. beatum te dubitet nemo. Non enim haesisti literis ad pompam vel ad opes famulantibus: sed divinae sapientiae: sed scientiae pietatis concordiae et charitatis qua sola beamur.*

8) *Thomas Wolf d. J. gehört zu dem Geiler-Wimpheling'schen Freundeskreis in Strassburg. Cf. Ch. Schmidt, Notice sur Thomas Wolf le jeune. Revue d'Alsace 1853. — Dacheux, Jean Geiler pag. 517 et pass.*

9) *»Es gibt«, so redet Thomas Wolf die Leser an, »diebische und gewissenlose Leute, welche die Bücher gelehrter Männer nicht weniger verheimlichen als schlechte Mütter unterschobene Kinder oder Bastarde. Es gibt aber auch Andere, von den Vorigen sehr verschieden, welche entweder selbst etwas hervorbringen oder die glücklichen und gelehrten Erzeugnisse Anderer an das Licht ziehen. Diese sind allen Lobes und aller Verehrung werth; zu ihnen zählt Johannes Cäsar, ein Mann von nicht gewöhnlicher Gelehrsamkeit, welcher die fehlerlosen Erörterungen des Konrad Summenhart, des zweifellos berühmtesten Theologen und Philosophen seiner Zeit, über die Physik Alberts des Grossen nicht länger in Verborgenheit lassen mochte.«*

10) *Schannat l. c. I fol. 22.*

Zu IV.

1) *Die Schrift Alberts d. Gr., welche Summenhart gleichsam als den Text oder Zettel seines Werks über Physik zu Grunde legt, ist betitelt: Philosophia pauperum sive isagoge in lib. Aristotelis physicorum, de coelo et mundo, de generatione et corruptione, meteororum et de anima. In der Ausgabe von Petr. Jammy, Lugd. 1651 tom. XXI fol. 1 seqq. S. hat zwar einige kritische Bedenken bezüglich der Autorschaft Alberts an dieser Schrift, doch hält er dieselbe noch für möglich. Die neuere Kritik (Quetif et Echard, Script. Ord. Dom. I pag. 178 und J. Sighart, Albertus Magnus S. 292) theilt diese Bedenken nicht.*

Das hohe Ansehen, welches Albert d. Gr. auf dem Gebiete der Naturlehre als Philosoph und selbständiger Forscher genoss und das Lob, welches ihm auch die neuere Zeit durch Männer wie Alex. von Humboldt und Oskar Peschel zugesprochen, wurde seither von Prantl, Geschichte der Logik III S. 89 f. bedeutend restringirt. Ob Prantl's Urtheil billig sei, mögen Andere entscheiden. Schon wieder anerkennender urtheilt über Albert R. v. Liliencron, Über den Inhalt der allgemeinen Bildung in der Zeit der Scholastik. Festrede. München 1876 S. 9.

2) *Physic. tract. IV c. 15. Augustinus De civit. Dei XXI c. 4—5 benützt solche Erscheinungen in der Natur gerade als unerklärliche zu dem Beweise, dass auch die unerklärten Vorgänge in der göttlichen Führung des Menschengeschlechtes (d. h. die Wunder) mit der Weltordnung nicht im Widerspruch stehen.*

Das Land der »Garamanten« kennt auch Dante, Convivio 3 c. 5. Vgl. W. Schmidt, Über Dante's Stellung in der Geschichte der Kosmographie. Erster Theil. Graz 1876 S. 25.

3) *Vgl. Schanz, Die astronom. Anschauungen des Nicolaus von Cusa und seiner Zeit. Rottw. 1873 S. 2. — Ed. Zeller, Die Philosophie der Griechen. 2. Aufl. II, 2 S. 345 f.*

4) *Wir reden hier von der abergläubischen und abenteuerlichen Astrologie und Alchemie. Es gibt aber allerdings eine Sternenkunde und eine Alchemie (speciell Lehre von den Metallen), welche mit der ganzen kosmischen Weltanschauung des Mittelalters zusammenhängt und auf physikalische Voraussetzungen und Beobachtungen aufgebaut und zur Theorie erhoben worden ist. Wir erwähnen beispielsweise die encyklopädische Schrift eines Zeitgenossen Summenharts, die »Margarita philosophica« des Freiburger Karthäusers und Professors* Gregor Reisch, *geb. in Balingen; erstmals herausgegeben III. Kal. Jan. 1496 (*Hain *n. 13852). Ich benütze die Ausgabe Basel 1517. — Notizen über Reisch bei* Prantl, *Geschichte der Logik IV S. 294.*

5) *Physic. tract. I cap. 3 difficult. 6. — Über die Streitfrage bei den Scholastikern s.* J. Kleutgen, *Philosophie der Vorzeit II. Münster 1863 S. 242. 264 f. —* A. Stöckl, *Geschichte der Philosophie des Mittelalters II. Mainz 1865 S. 790 f.*

6) *Die Möglichkeit des Zusammenseins mehrerer Körper an* einem *Orte Physic. tract. I cap. 8 diffic. 4. — Bezüglich der Engel wird gesagt: In angelo non est materia talis qualis est materia rerum corporalium. Quia alias essent corpora. Sed in ipsis est aliqua realitas, habens modum materiae. Nam angelus non est substantia summe simplex. Quia solus deus est summe simplex. L. c. diffic. 7.* Stöckl *S. 791 ff. 886 ff.*

7) *Non est possibile naturaliter aliquod esse vacuum simpliciter, quia quod natura abhorret, non admittit; sed natura abhorret vacuum, igitur non admittit. Per potentiam divinam potest esse aliquod vacuum simpliciter. Probatur, quia nullam contradictionem implicat, quin deus possit omnia corpora annihilare infra ultimam spheram etc. Tract. I cap. 8 diffic. 7.*

8) *Simpliciter possibile est, i. e. non implicat contradictionem plures esse mundos successive et etiam simul tam concentricos quam ecentricos. Tract. II cap. 1 dist. 5 dict. 2.*

9) *Die Anfänge dieser Weltanschauung theologischerseits führt S. auf* Beda *d.* Ehrwürdigen *und* Rabanus Maurus *zurück. Tract. II cap. 7 diffic. 3. Vgl.* K. Werner, *Beda d. E. und seine Zeit. Wien 1875. S. 107 ff.*

S. liegt daran, das coelum empyreum vom »coelum trinitatis quod idem est quod deitas« zu unterscheiden und als den Sitz der Engel und der Seligen zu behaupten. Der Name empyreum *bedeutet nicht das Licht, welches als Elementarlicht, zu uns herab leuchtet.*

S. steht im Ganzen auf dem Standpunkt des Greg. Reisch, *Margarita phil., weicht aber in Einzelheiten, auch bezüglich der Terminologie, von ihm ab.*

10) *Die antiparistatis (arist. ἀντιπερίστασις) ist ein Hilfsbegriff, wodurch eine gewisse Aktion und Reaktion in den Elementen erklärt werden soll, nach* Humboldt, *Kosmos. Stuttgart 1850 III S. 15 eine Art innere Entzweiung, wodurch die Veränderungen in den Körpern hervorgebracht werden; nach* Zeller, *Phil. d. Gr. II 2. S. 365 die Tendenz der Körper, den Ort zu wechseln.*

11) *Kosmos III S. 14 f. —* Reisch, *Margar. phil. lib. IX cap. 26 be-*

gründet seine Theorie vom Entstehen der Organismen aus den verborgenen Samen und Kräften der Natur mit Berufung auf Augustin, *de trinit. III. 8: Omnium rerum quae corporaliter visibiliterque nascuntur, occulta quaedam semina in istis corporeis mundi hujus elementis latent. Alia sunt enim haec jam conspicua oculis nostris ex fructibus et animantibus. Alia vero illa occulta istorum seminum semina.*

12) *De contract. tract. III qu. 54.*

13) *Phys. tract. IV cap. 8.*

14) *Tract. IV cap. 4.*

15) *Dicendum est, quod anima vegetativa est in embrione ante animam sensitivam et sensitiva ante intellectivam. Tract. IV cap. 3 diffic. 4.*

16) *Dico quod anima vegetativa, postquam nutrivit embrionem et auxit ad certam quantitatem et dispositionem recedit et corrumpitur adveniente anima sensitiva; et anima sensitiva abjicitur postquam sufficienter disposuerit corpus; et ea abjecta subintrat anima rationalis, quae solum possidet corpus. Tract. V cap. 3 diffic. 4.*

17) *In assignando causas praedictorum effectuum debemus assignare causas naturales. Probatur, quia quando aliquis effectus habet duplices causas, sc. naturales et aliquam causam supernaturalem sc. deum, tunc causa naturalis, quamvis sit minus principalis, tamen est nobis notior et immediatior. Ideo cum procedendum sit a nobis notioribus, tunc talis causa naturalis est assignanda. Tract. IV cap. 8 concl. 1.*

18) *Tract. IV cap. 15.*

19) *Erich Joachim, Johannes Nauclerus und seine Chronik. Göttingen 1874 S. 15.*

Zu V.

1) *Aus der hier einschlägigen neueren Literatur, auf welche in der folgenden Auseinandersetzung mehr oder weniger Rücksicht genommen ist, sollen hier ausser den schon früher genannten Arbeiten von W. Roscher, G. Schmoller, R. Stintzing, D. F. Strauss (U. v. Hutten) noch folgende genannt werden, welche theils vom nationalökonomischen, theils vom juristischen, theils vom culturgeschichtlichen Standpunkt über die volkswirthschaftliche Bewegung am Ende des Mittelalters und in der Reformationsperiode Licht verbreiten.*

Max Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetzgebung. Halle 1865. Vgl. Recension von Funk, Theolog. Quartalschrift. Tübingen 1867 S. 112 ff.

F. X. Funk, Zins und Wucher. Tübingen 1868.

F. X. Funk, Über die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen. Zeitschrift für Staatsw. Tübingen 1869 S. 125 ff.

F. X. Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes. Tüb. 1876.

W. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre I. Berlin 1874.

H. Wiskemann, *Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden national-ökonomischen Ansichten.* Leipzig 1861.

Th. Muther, *Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation.* Erlangen 1866. Die Aufsätze über *Petrus Ravennas* und *Christoph Kuppener*.

J. E. Jörg, *Deutschland in der Revolutionsperiode 1522 bis 1526.* Freiburg 1851.

K. Köhler, *Luther und die Juristen.* Gotha 1873.

B. Riggenbach, *Johann Eberlin von Günzburg und sein Reformprogramm.* Tübingen 1874.

W. E. H. Lecky, *Geschichte des Ursprungs und Einflusses der Aufklärung in Europa.* Deutsch von H. Jolowicz. Leipz. u. Heidelb. 1873. II S. 198 ff.

2) *Die Richtung, welcher S. angehört, bezweckt das gerade Gegentheil von dem, was man ihr zuschreibt; sie will nicht, wie z. B. Neumann a. a. O. S. 46 f. es darstellt, die neuen Rechtsgestaltungen des Verkehrs als verwerflich erweisen mit Berufung auf die kanonischen Wucherbestimmungen, sondern sie will denselben gerecht werden durch eine weise, man könnte oft sagen spitzfindige Application der Wucherlehre auf dieselben. Die Weiterentwicklung der Doktrin wurde vornehmlich durch den Widerspruch, welchen Luther, Melanchthon, Zwingli, Seb. Frank, Eberlin von Günzburg u. A. gegen das Zinsennehmen erhoben, verhindert.*

3) *Die Stellung Ecks zu der volkswirthschaftlichen Bewegung seiner Zeit ist noch nicht genügend aufgeklärt. Was er zur Richtigstellung der Wucherlehre that oder thun wollte, hat man über seinen späteren Kämpfen gegen die Reformatoren vergessen. Keinenfalls aber scheint es mir billig zu sein, wenn man sein Auftreten zu Bologna und Wien in Sachen der Wucherfrage (vgl. Wiedemann, Joh. Eck S. 53 ff.) auf Streitsucht oder bezahlten Herrendienst zurückführt; s. R. Albert, Aus welchem Grunde disputirte Eck etc.? Zeitschrift für historische Theologie 1873 S. 382 ff. — Eck mag als Schüler Summenharts für seine Zeit zu viel gewagt haben: aber die heutige Wissenschaft sollte ihm aus einer freieren Auffassung einen Vorwurf nicht machen.*

4) *Über die verschiedenen Motive der Opposition gegen das röm. Recht in den Kreisen des Volkes s. Stintzing, popul. Literatur des röm.-kan. Rechts S. XXIII ff. — Über den Einfluss des röm. Rechts auf die Verdrängung des »Rentenkaufs« durch das Zinsdarlehen vgl. Funk, Zins und Wucher S. 73. Über das Verhältniss des röm. Rechts zur europäischen Staatswirthschaft des 16. u. 17. Jahrhunderts s. Br. Hillenbrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. Frankfurt 1848 S. 8. 253. — Historisch-politische Blätter 79 Bd. 7 Heft: »Über die Reception des römischen Rechts«. 2. S. 497 ff.*

5) *De contract. tract. I qu. 2; cf. tract. I qu. 8 concl. 4.*

6) *Tract. I qu. 10.*

7) *Tertia potestas est potestas terrena in quibusdam terris, quam habet ex consensu tam principum, praesertim imperatorum, quam aliorum subditorum, qualis est potestas terrena super illas terras, quas imperator Constantinus dedit Silvestro et*

successoribus ejus. Haec potestas convenit sibi ex donatione, et per consequens secundum leges civiles, quibus conceditur dominium rerum illis, quibus res tales sunt legitime donatae. Non autem convenit lege evangelica sibi; quoniam Petrus omnem habuit potestatem, quae ex Christi institutione de lege evangelica convenire debet Papae, et tamen Petrus et successores usque ad Silvestrum caruerunt illa potestate terrena. Igitur signum est, quod non convenit Papae lege evangelica. Et quia Papae hanc terrenam potestatem conati fuerunt conservare per primam sibi primo convenientem lege evangelica, per quam primam potestatem Papa habet fulminare excommunicationes, ideo subsecuta est magna turbatio et horror quidam ecclesiae nimis officiens. Tract. I qu. 2.

8) *Über das Zinsennehmen der Juden von den Fremden, welches Moses erlaubt habe, gibt es in der damaligen Theologie noch andere Erklärungsversuche, die auch S. erwähnt. Tract. II qu.* 24 *concl.* 2; *qu.* 42; *die aber überall den entscheidenden Punkt nicht treffen, nemlich dass das Darlehen an Fremde sich bezieht auf Geschäftsverbindungen der Israeliten mit auswärtigen Vökern, in welchen Geldanlagen zu produktiven Zwecken, Handelszwecken, Ausrüstung von Schiffen u. dgl. gemacht wurden.*

9) *Schon Heinrich von Segusia (gen. Hostiensis †* 1271*) fasste die Fälle, in denen etwas ultra sortem genommen werden durfte, in Memorialverse zusammen, welche Funk, Gesch. des Zinsverbots S.* 32 *nach dem Text der Summa theol. des Antonin von Florenz mittheilt. Der Text bei Summenhart weicht aber von dem letzteren in einigen Punkten ab, wesshalb wir ihn mittheilen aus tract. II qu.* 46 *concl.* 3.

Feuda. fidejussor. pro dote. stipendia cleri.
Venditio fructus. cui velles jure nocere.
Vendens sub dubio. pretium post tempora solvens.
Poena nec in fraudem legis comissoria. gratis.
Dans sociis. Pompa: plus sorte modis datur istis.

Die Interpunktion, die in den mir vorliegenden Drucken gleicherweise mangelhaft ist, ist von mir im engsten Anschluss an die Texterklärung Summenharts berichtigt.

10) *Tract. II qu.* 48.

11) *Tract. IV qu.* 73 *concl.* 4 *cf. qu.* 81 *concl.* 1.

12) *Tract. IV qu.* 74.

13) *Vgl. Endemann, Studien S.* 345 *ff.*

14) *Vgl. Endemann, Studien S.* 369 *f. Vielleicht mit Rücksicht auf seine volkswirthschaftlichen Anschauungen heisst es noch neuestens von Cajetan, er sei »zwar etwas mehr als recht freisinnig in Dingen der Wissenschaft.« Histor. polit. Blätter* 79 *B. S.* 103 *f.*

15) *Vgl. Endemann, Studien S.* 412.

16) *Auch Cajetans Abhandlung de Cambiis, von welcher Endemann sagt, dass sie neue Gesichtspunkte in der Lehre vom Wechsel eröffnet (Studien S.* 146 *ff.), ist ungefähr mit S.s Werke gleichzeitig (*1499*) erschienen. S. selbst ist*

von Endemann berücksichtigt S. 38, 144 u. a. Bis zur Anerkenntniss der Kaufnatur des Wechsels wie des Geldes ist S. noch nicht mit klarem Bewusstsein fortgeschritten; er wagt nicht, an die Hauptsätze der herrschenden Doktrin kritisch Hand anzulegen.

17) *Es ist sehr wahrscheinlich, was Muther, Universitäts- und Gelehrtenleben S. 100 als Vermuthung ausspricht, dass S. mit seiner Lehre vom Zehnten einen Gegner gefunden an Petrus Ravennas, welcher in seinem Compendium juris canonici 1507 dafür eintrat, dass der Zehnten juris divini sei.*

Zu VI.

1) *Vgl. Silbernagel, Johannes Trithemius. Landshut 1868. — S. begegnet in einer merkwürdigen Weise den Anschauungen und Bestrebungen des berühmten Abtes von Spanheim. In ganz ähnlicher Weise wie S. hat Trithemius ein Jahr später (1493) ebenfalls Vorträge ausgearbeitet, welche zu Hirsau vorgelesen wurden. Einer von ihnen heisst Liber de vanitate et miseria humanae vitae; ein anderer Liber lugubris de statu et ruina monastici ordinis. Gedruckt in Mainz 1495. Die Klagen des Trithemius sind nur viel stärker, ja geradezu leidenschaftlich und bitter ausgesprochen. Im Vergleich damit bewahrt S. nicht nur die edle gemessene Form, sondern vermeidet auch hinsichtlich der sachlichen Bemerkungen jede Unbilligkeit und Übertreibung.*

2) *S. denkt in dieser Sache strenger als die alten Mönche von St. Gallen, deren Thierpark der Dichter des »Ekkehard« nach den Mittheilungen des Chronisten so anmuthig schildert. Diese alten Mönche erfreuten sich an den lebenden Ungeheuern; S. will sie nicht einmal gemalt sehen.*

Zur

vierten Säcularfeier

der

Universität Tübingen

im Sommer 1877.

Festprogramm

der

juristischen Facultät.

Tübingen,

Druck von Ludwig Friedrich Fues.

1877.

Die

strafrechtlichen consilia Tubingensia

von der Gründung der Universität

bis zum Jahre 1600.

Von

Dr. Hermann Seeger,
o. ö. Professor der Rechte.

I.

Die Leistungen der deutschen Juristenfacultäten lagen in der Zeit von der Gründung der Hochschulen bis in die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts im Strafrechte wie in den anderen Theilen der Rechtswissenschaft weit mehr auf dem praktischen Gebiet als auf dem Felde theoretischer Forschung. Seit der Reception der römischen und kanonischen Gesetzbücher boten die Rechtspflege und die allgemeinen Staatsangelegenheiten eine Fülle von Aufgaben dar, zu deren Lösung bei der deutschen Gerichts- und Reichs-Verfassung die Mitwirkung der bedeutendsten wissenschaftlichen Kräfte höchst willkommen, ja vielfach unentbehrlich sein musste; und diese Kräfte befanden sich namentlich in den mittleren und kleineren Ländern vorzugsweise unter den Universitätslehrern, welche wesentlich mit Rücksicht auf die Befähigung zu praktischen Geschäften für ihre Aemter ausgewählt zu werden pflegten [1]).

Aus diesen äusseren Verhältnissen, nicht aus Niedrigkeit der geistigen Stufe, worauf die deutschen Rechtskundigen sich befunden hätten, muss es erklärt werden, dass die deutsche Rechtswissenschaft als solche im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte nach dem schönen Aufschwunge bei Ulrich Zasius und seinem Schüler Sichardt hinter den Leistungen der Fran-

zosen, später der Niederländer entschieden zurückblieb. Praktische Arbeiten waren so begehrt und so lohnend, der Andrang der Geschäfte so stark, dass hiergegen das wissenschaftliche Bedürfnis, den Inhalt der römischen und deutschen Rechtsquellen in seinem eigenthümlichen Geist und seiner geschichtlichen Entwicklung zu ergründen, in den Hintergrund trat und gerade von den befähigtsten Kräften schon aus Mangel an Zeit und Musse nicht hätte befriedigt werden können [2]. Hierzu kam, dass man in jenen praktischen Arbeiten, um sie wirksam und den Zeitgenossen mundgerecht zu machen, sich von der hergebrachten Methode nicht allzu weit entfernen wollte und wohl auch durfte. So schreibt der humanistisch gebildete Martin Uranius Prenninger seine Consilien in den letzten Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunderts zwar mit redlichem Bestreben quellenmässiger Begründung und in ungleich besserem Latein, aber doch mit der ganzen Weitschweifigkeit und dem ermüdenden Citatenschwall der mittelalterlichen Italiener. So hat Johannes Sichardt in den Consilien bei klarer und gedrängterer Schreibart und bei voller Selbstständigkeit des Urtheils in der Art und Weise der Begründung, theilweise auch in der formellen Behandlung ein gutes Stück scholastischer Methode, freilich im Wesentlichen nur als überflüssiges Beiwerk, beibehalten. Denselben Charakter haben die Consilien Ludwig Gremps vom 16. Juli 1553 und in der besoldischen Sammlung I. 4, die der Juristenfacultät zu Tübingen in der Sammlung der Consilien Fichards III. 43, von 1661, und III. 47, wogegen allerdings die für inländische Behörden und den Herzog bestimmten strafrechtlichen Consilien desselben Collegiums aus dem sechszehnten Jahrhunderte, nach den wenigen erhaltenen Proben zu urtheilen, sich im Wesentlichen auf die Begründung der Entscheidung aus den Gesetzen und auf die Darlegung des Thatbestandes beschränkt haben mögen.

Jene in den Consilien vorherrschende Methode musste aus

ähnlichen Gründen, wie sie heut zu Tage in England und Nordamerika der praktisch-casuistischen Behandlungsweise der Rechtswissenschaft das entschiedene Uebergewicht über die philosophische und geschichtliche geben, auch auf die theoretischen Arbeiten wirken — zumal da die deutschen Juristen schon durch das Beispiel ihrer italienischen Vorgänger dazu veranlasst waren vorgekommene Rechtsfälle, deren Begutachtungen und Entscheidungen zur Erläuterung und Bekräftigung der wissenschaftlichen Sätze zu verwenden.

Die grösstentheils ärmliche theoretische Rechtsliteratur Deutschlands aus dem sechszehnten Jahrhundert ist bekannt und mehrfach besprochen. Die praktischen Arbeiten, in welchen die damaligen Juristen ihre Stärke hatten und durch welche sie im Grossen und Ganzen namentlich im Strafrecht unzweifelhaft einen wohlthätigen Einfluss übten, der Vergessenheit zu entreissen, ihre Bedeutung für die Rechtsentwicklung darzulegen, ist eine Pflicht nationaler Dankbarkeit, woran die Gedenktage unserer Hochschulen besonders mahnen. Möge es der gegenwärtigen Schrift gelingen innerhalb des ihr vorgezeichneten Rahmens zur Erfüllung dieser Aufgabe beizutragen.

II.

Die Consilien der Tübinger Rechtslehrer sind ohne Zweifel so alt wie die Hochschule selbst.

Das früheste auf uns gekommene Facultätsgutachten zeigt in seinem Eingang eine unverkennbare Beziehung zu der gefeierten Wirksamkeit ihres Stifters, des Grafen und nachmaligen Herzogs Eberhard, für die Beilegung von Streitigkeiten und Wahrung des Landfriedens in den Angelegenheiten seiner Mit-

stände[3]). *Es betrifft einen verwickelten Rechtshandel zwischen den Herzogen Heinrich dem Ältern und dem Jüngern, sowie Herzog Erich von Braunschweig und Lüneburg einerseits, der Stadtgemeinde Braunschweig auf der anderen Seite. Zwischen diesen Parteien war darüber Streit entstanden dass der eine der Herzoge den Bürgern die Versteuerung ihrer ausserhalb der Stadt liegenden Güter und die Einführung einer Abgabe von den eingehenden Waaren angesonnen hatte. Auf die Weigerung der Bürger hin hatte der Herzog gegen sie Fehde erhoben, einige der Stadt gehörige Burgen weggenommen und 1492 die Stadt selbst belagert. Der Miserfolg der letzteren Kriegsmassregel führte zu der Vereinbarung dass ein Schiedsgericht, zu dessen Mitgliedern der Markgraf und Kurfürst Johann von Brandenburg und der Erzbischof Ernst von Magdeburg gewählt wurden, über den erwähnten Anspruch und alle sonstigen Streitigkeiten, welche zwischen den Parteien schwebten, entscheiden sollte*[4]). *Für dieses Schiedsgericht wurde das genannte Consilium auf Ersuchen des Markgrafen Johann erstattet. Graf Eberhard von Württemberg hatte den Wunsch desselben der Facultät angelegentlich empfohlen, wie sie selbst mit den Worten berichtet:* Cum . . . . accessisset non vulgaris, sed diligentissima commendatio excelsi domini, domini Eberhardi Comitis Wirttembergensis ac Montispeligardi, etc. senioris, domini nostri gratiosi, ad hanc ipsam rem summo studio capescendam nos vehementissime adhortantis . . . *Diss legt die Vermuthung nahe, dass Markgraf Johann sich zuerst an Eberhard, der als Vermittler und Schiedsrichter in Rechtssachen das höchste Ansehen genoss, gewendet hatte und von ihm veranlasst worden war das Gutachten der Facultät einzuholen. Denn Eberhard pflegte, wenn er selbst in einer solchen Angelegenheit zu der Entscheidung oder Vornahme von Vergleichsverhandlungen berufen war, sich von seinen Räthen und Rechtskundigen belehren zu lassen; und Prenninger, der das Facultätsgutachten*

in der braunschweigischen Sache verfasst zu haben scheint, besass das Vertrauen des Grafen in solchem Maasse, dass derselbe ihn, als er sich noch in einem auswärtigen Amte befand, über eine hochwichtige Frage, welche sich auf den Eintritt des Grafen in den schwäbischen Bund bezog, um sein Gutachten angegangen hatte[5]). *Daraus dass der württembergische Landesherr in unserem Consilium noch als Graf bezeichnet ist geht hervor, dass es vor dem 21. Juli 1495 verfasst worden sein muss, an welchem Eberhard die Herzogswürde erhielt. Es beschäftigt sich mit der civilprocessualischen Frage ob die beiden Parteien durch die von jeder gegen die Klagen der anderen vorgebrachten Einreden von der Litiscontestation befreit seien, was hinsichtlich der meisten Klagepunkte verneint wird. Die Entscheidung ist gemäss dem Wunsche des Markgrafen Johann in die Form zweier Interlocute gefasst. Sie lautet in ihrem ersten Theile:*

Posteaquam . . . . . debite fuerit legitimatio personarum facta, tunc censemus interlocutoriam per excellentissimos dominos, in hunc vel similis effectus modum ferendam esse, videlicet:

Exceptiones pro parte reorum, utpote magistrorum civium, consulum et communitatis oppidi Brunsvicensis oppositas non esse neque fuisse tales, quae eos tueantur vel iure tueri potuerint quo minus omnibus et singulis actionibus, praeter ultimam, contra ipsos per dominos agentes, videlicet excelsos principes, dominos Duces Brunsvicenses institutis, respondere, ac litem desuper pure contestari tenerentur, interloquendo pronuntiamus easdem exceptiones (prima tamen et ultimis duabus demtis) tanquam obscuriores, prolixiorem tractatum altioremque indaginem requirentes, ipsis reis, si et in quantum eas prosequi voluerint et iure possint, prius litis contestationem, quam quidem in huiusmodi caussis expresse per partes faciendam, ac de calumnia utrinque iurandum esse decernimus: sal-

vas una cum facultate opponendi, iterum peremtoriam prius oppositam, expensarum quoque condemnationem ad finem litis reservantes. *Nr 7.*

Ganz entsprechend ist das zweite Interlocut, welches die Einreden der Herzoge gegen die Klagen der Stadt betrifft, in Nr 94 gefasst.

Die beigefügten Entscheidungsgründe werden mit dem auf Nov. 18 cap. 5 gestützten Brocardon erubescimus quotiens sine lege loquimur *und dem in* l. 2 §. 43 D. de. O. J. (I. 2) *berichteten Ausspruche des Quintus Mucius eingeleitet und sind ungemein weitschweifig ausgeführt, so dass das Consilium 23 Spalten Folio füllt.*

Am Schlusse giebt die Facultät den Schiedsrichtern den Rath die Parteien zum Abschluss einer neuen Vereinbarung zu veranlassen, wodurch die Art und Weise des schiedsgerichtlichen Verfahrens deutlicher bestimmt werden sollte.

Der ganze Streit wurde hierauf durch einen Vergleich beigelegt.

Das zweite bekannte Consilium der Juristenfacultät ist vom 11. December 1495 datirt und betrifft eine gleichfalls vor Schiedsrichtern anhängige Streitsache zwischen dem oben erwähnten Erzbischof Ernst von Magdeburg und der dortigen Stadtgemeinde[6]*. Dieser Streit betraf nach dem Inhalte des Consilium selbst theils Civilansprüche aus strafbaren Handlungen, vielleicht Injurien in dem unten zu erwähnenden weiten Sinne, Nr 33 ff., 44, theils lehenrechtliche Verhältnisse, Nr 45, theils kirchliches Vermögen, Nr 48; der einzige in dem Consilium näher bezeichnete Klagepunkt bezog sich auf die Anlegung eines Wasserleitungsgrabens am Neuenmarkte zu Magdeburg, Nr 62. Eine klarere Uebersicht der Streitigkeiten, welche zwischen beiden Parteien bestanden, gewährt die Vergleichsurkunde vom 21. Januar 1497, deren Inhalt von Rathmann, Geschichte der Stadt Magdeburg, Theil III. S. 239—244 mitgetheilt wird.*

Auch in diesem Falle war die Facultät um ihr Gutachten von den Schiedsrichtern ersucht worden; ihrem Wunsche gemäss ist dem Consilium eine in deutscher Sprache ausgefertigte interlocutorische Entscheidung in der Form von vier Urtheilen mit dem üblich gebliebenen Beisatze, welcher die geschehene Actenversendung anzeigt »nach gehabtem Rath der Hochweisen und der Rechtverständigen« beigefügt. Im Eingang und in der Unterschrift ist ausdrücklich gesagt dass die Facultät das Consilium auf Grund eines von Prenninger erstatteten Referates in collegialer Berathung beschlossen habe (s. unten).

Das Ersuchen der Schiedsrichter um die Ertheilung des Gutachtens war in beiden Fällen der Facultät brieflich und überdiss durch mündliche Botschaft vorgetragen worden.

Ungleich zahlreicher als solche Collegial-Gutachten der Facultät waren, wie anderwärts, so ohne Zweifel auch in Tübingen bis um die Mitte des sechszehnten Jahrhundertes die Consilien einzelner Rechtslehrer.

Ein solches besitzen wir schon von dem ersten Rector und zweiten Kanzler der Universität, Johannes Vergenhans (Nauclerus). Es betrifft die beiden kanonistischen Fragen an clerici possint disponere de fructibus intuitu ecclesiae perceptis in vita et in morte *und* quis succedat clerico ab intestato [7]. *Ob die Bemerkung J. J. Mosers dass Vergenhans consilia iuridica hinterlassen habe [8]) nur auf dieses eine geht oder ob noch weitere vorhanden waren, lässt sich zur Zeit nicht ermitteln.*

Eine fruchtbare und hochgeschätzte Consulententhätigkeit übte der oben erwähnte Martinus Uranius Prenninger, Professor zu Tübingen von 1490—1501, zuvor bischöflicher Kanzler und Advocat in Konstanz. Eine Sammlung seiner Consilien ist unter dem Titel consiliorum sive responsorum D. Martini Uranii, cognominati Prenninger, iuris utriusque doctoris eximii ... tomi duo ... Francofurti ex officina Paltheniana, Sumtibus Nicolai Bassaei anno Christi MDXCVII., ... tomus tertius ....

Francofurti ex officina Typographica Joannis Saurii, impensis Petri Kopfii, MDCVII.[9]) *von seinem Urenkel Friedrich Prenninger, Advocaten der Stadt Rothenburg an der Tauber, herausgegeben worden. Sie enthält mit Inbegriff der oben besprochenen zwei Facultätsgutachten 235 Consilien: im ersten Bande 36, im zweiten 84, im dritten, wo sie nach Rechtslehren* de decimis, ... de iniuriis *u. s. w. geordnet sind, 115. Ein Theil, vielleicht der grössere Theil dieser Arbeiten gehört der Zeit vor der Tübinger Wirksamkeit Prenningers an. Mit dem Titel seines akademischen Lehramtes als ordinarius matutinus pontificii iuris in praeclaro Tübingensi Gymnasio bezeichnet er sich am Schlusse der Consilien 1—3, 5—11, 14—16 im ersten, der Consilien 1—3, 39 im zweiten, sodann im Eingange des Consilium 27 im ersten Bande. In die Zeit dieses Lehramtes fallen überdiss folgende Consilien des ersten Bandes:*

12, da hier Kaiser Friedrich III., gest. 1493, mit dem Beisatze felicis recordationis, *demnach als bereits gestorben erwähnt ist,*

consil. 20, da in Nr. 31 desselben eine im Jahre 1497 geschehene Thatsache als vergangen erwähnt ist,

consil. 29, da hier eine erst in den Kammergerichtsordnungen seit 1495 enthaltene Bestimmung ausdrücklich der ordinatio Consistorii Camerae regalis zugeschrieben ist (Nr 2),

consil. 32 nach der Orts- und Zeit-Angabe »Ex Tubinga 22 Augusti Anno 1499«,

consil. 33, da hier mit den Worten idem M. Georgius sua culpa contraxit gravem indignationem Illustris atque Excelsi Principis et domini, domini Ulrici Ducis Wirtembergensis domini temporalis villae Entringen *Herzog Ulrich offenbar als Landesherr bezeichnet ist, was erst für die Zeit von 1498 an zutrifft.*

Dasselbe gilt muthmasslich von dem einunddreissigsten Consilium des ersten Bandes. Denn der Bischof von Konstanz

ist hier in verhältnismässig so einfacher Form erwähnt dass nicht anzunehmen ist der in den Titulaturen auf zeit-übliche Weise ehrerbietige Verfasser habe damals noch in seinem Dienste gestanden. Nr 25, 26 zu vergleichen mit Bd. III. consil. 4 de iniuriis Eingang, wo der Bischof derselben Diöcese reverendissimus in Christo pater et Dominus, Dominus Otto Constantiensis Episcopus *genannt ist.*

Ausdrücklich als advocatus curiae Constantiensis bezeichnet sich der Verfasser in den Consilien des zweiten Bandes 52 vom 14 Mai 1488, 54 (ohne Jahreszahl) und in Band III. consil. 4 de iniuriis, als advocatus curiae Constantiensis ac episcopalis cancellarius in Band II. consil. 47 vom 11. Januar 1488, consil. 75 vom 4. Jul. 1490, consil. 79 vom 23. Sept. 1487 und consil. 72 (ohne Zeitangabe). Aus Konstanz datirt sind consil. 59 von 1489, consil. 60 vom 21. Februar desselben Jahres, consil. 77 vom 10. September 1490 in dem nämlichen Bande.

In den weitaus meisten Gutachten nennt sich Prenninger einfach utriusque iuris doctor *und* iurisconsultus. *Hieraus für sich allein kann aber nicht gegen die Abfassung in der Tübinger Zeit geschlossen werden, da nach dem Obigen mehrere dieser angehörende Arbeiten, Band I. consil. 12, 20, 29, 32, 33 nur jene einfache Bezeichnung enthalten.*

Die Consilien der prenningerischen Sammlung beziehen sich auf eine grosse Zahl der mannigfaltigsten privatrechtlichen, civilprocessualischen und kirchenrechtlichen Gegenstände. Das öffentliche Strafrecht berühren sie nur nebenbei in einzelnen Punkten.

Von allen Verbrechen ist aus dem Gesichtspunkte des weltlichen Strafrechtes nur die Injurie und diese fast durchweg als Privatdelict behandelt. Von ihrer criminellen Verfolgung räth Prenninger einem Prälaten und Reichsfürsten, welcher durch Verläumdungen und Schmähungen schwer beleidigt worden war, in dem 14 consilium des ersten Bandes entschieden ab — theils

weil den Geistlichen nach const. 10 C. de episc., I. 3, Verschonung mit Criminalklage gezieme, theils mit Rücksicht auf die grössere Schwierigkeit des Beweises, wobei unter Anderem die const. ult. C. de probat., IV. 19, angeführt wird, theils wegen der im kanonischen Rechte beibehaltenen Verpflichtung des Criminalanklägers sich in der subscriptio der Anklage für den Fall des Unterliegens der Strafe des Verbrechens, worauf die Anklage lautete, poena talionis, zu unterwerfen[10]. *Nr 37, 38. Dabei ist in Nr 46 erwähnt dass das Klagen auf Privatbusse dem gemeinen Gebrauche des schwäbischen Adels zuwider sei, dieses Bedenken aber theils mit allgemeinen Erwägungen, welche mit Ulpians drei praecepta iuris und einem Satz aus Aristoteles Ethik belegt sind, theils mit dem Vorgange des cap. 7 X. de iniur., V. 36, bekämpft, wo »Innocentius«, vielmehr Honorius der Dritte dem auf Privatstrafe klagenden Bischofe von Fäsulä durch sein Strafurtheil Recht gegeben habe. Zur Beseitigung der etwaigen Furcht vor übler Nachrede ist beigefügt, der Beleidigte könne ja die Strafsumme zu einem frommen oder milden Werke, z. B. zur Stiftung eines Stipendiums für unbemittelte Studenten oder zu einer Heiratgut-Stiftung für arme Mädchen anwenden.*

Als Strafe der Beleidigung erscheint hiernach überall Privatbusse in Geld neben infamia. Widerruf zur Sühne einer Beleidigung wird in dem so eben angeführten consilium sehr entschieden auf das forum conscientiae beschränkt. Eine Klage auf Widerruf wird daselbst unter Bezugnahme auf die Praxis des bischöflichen Gerichtes zu Konstanz als inepta bezeichnet, weil sie nicht in einem Gesetze begründet und überdiss von keinem der angesehenen Doctoren anerkannt, namentlich auch in die Klagformulare des Durantis und Anderer nicht aufgenommen sei. Nr 39—41. Ebenso wird in Band I. consil. 4 am Ende von einer Klage auf Widerruf abgerathen[11]. *Dagegen ist in Band III. de iniuriis consil. 7 gegenüber einem*

Weibe, das einen Mönch widernatürlicher Unzucht bezüchtigt hatte, der Widerruf der Verläumdung vor den Zeugen derselben als gerichtliche Strafe bezeichnet. Ein Erklärungsgrund für diesen Widerspruch ist nicht ersichtlich.

Die Beträge der Geldbussen sind im Verhältnis zu dem damaligen Geldwerthe und verglichen mit den heut zu Tag üblichen Ansätzen sehr beträchtlich: nach consilium I. 20 Nr 33 sechszehn, nach consilium III. 2 de iniuriis Nr 9 für eine wörtliche und eine Real-Injurie mindestens fünfzig Gulden, nach consilium III, 12 Eingang für öffentliche Beleidigung eines Prälaten in einer Kirche und nach consilium III. 14 am Ende für Verläumdung und Schmähung des Abtes und der Mönche von Bebenhausen je einhundert aurei Rhenenses. In dem oben angeführten Gutachten I. 14 ist dem beleidigten Prälaten angerathen die Klage wegen mehrerer in e i n e m *Schreiben enthaltener Beleidigungen auf eintausend solche aurei zu richten (Nr 55). Unter den Münzen müssen hierbei vielleicht überall Goldgulden = ungefähr 6 M. 40 Pf. heutiger Währung verstanden werden, da der zur Bezeichnung der Silbergulden damals übliche Zusatz* in moneta *überall fehlt*[12]).

Die Bemessung der Strafen ist in einigen für geistliche Richter abgegebenen Consilien mit peinlicher Sorgfalt und fast mechanisch wie ein Rechenexempel behandelt. So in Band III. de iniuriis consilium 14. Wären die Beleidigungen, wird hier gesagt, zwischen Laien niedrigen Standes vorgefallen, so müsste der Thäter für jede einzelne wenigstens zu 15, mithin für die ihm zur Last gelegten drei Beleidigungen zusammen zu 45 aurei verurtheilt werden. Hierzu kommen acht Straferhöhungsgründe: 1) die edle Abstammung des beleidigten Abtes, 2) sein und der anderen Beleidigten geistlicher Stand, 3) die besonders hohe Würde des Abtes, 4) das amtliche Verhältnis des Schuldigen zu demselben, 5) und 6) der Ort der Verübung, da dieselbe in dem geweihten Raume des Klosters (5) und in dem eigenen

Wohngebäude der Beleidigten (6) stattgefunden hatte, 7) der geistliche Stand des Thäters, 8) die Oeffentlichkeit der Beleidigung. Die unter 1—4 genannten Umstände bewirken eine Erhöhung der Strafe um je ein Viertheil von 35, zusammen also um 35 aurei, die vier anderen einen Zusatz von je 5 aurei, woraus zusammen die obigen 100 sich ergeben (Nr 31, 32). Auf gleiche Weise rechnet Prenninger in Bd. III. consil. 2 de iniuriis Nr 9.

In Band 2 consilium 61 Nr 9 giebt er die Bestimmung der Strafe dem Ermessen des Richters mit der Bemerkung anheim dass ihm selbst mit Rücksicht auf die Schwere des Bezüchtes und die Person des Beleidigten eine Busse von mindestens 30 Gulden als angemessen erscheine.

In dem Gutachten Band I. consilium 14, welches auf Ersuchen des Beleidigten erstattet ist, beschränkt sich Prenninger auf eine allgemeine Hervorhebung der Straferhöhungsgründe und die Mahnung an den Kläger sein Bewusstsein in Bezug auf die Schätzung der ihm widerfahrenen Kränkung sorgfältig zu prüfen, da diese Schätzung eidlich geschehen müsse. Nr 45, 46.

Die Strafen mehrerer concurrirender Beleidigungen werden gemäss der Regel quot delicta tot poenae *einfach zusammengerechnet. Die Verübung der Beleidigungen in fortgesetzter Handlung, z. B. in einem und demselben Schriftstück, ändert hieran Nichts; der Begriff des fortgesetzten Delictes wird überhaupt nicht erwähnt*[13]).

Der Kläger macht seinen Anspruch auf die Geldbusse in der Jahrhunderte hindurch üblich gebliebenen Form geltend: er wollte lieber den eingeklagten Betrag von seinem Vermögen verloren als die Beleidigung erlitten haben. S. besonders die Klageformel in Band I. consil. 14 Nr 55: Cum . . . praemissa . . . . omnia et singula fuerint ac sint reverendo domino agenti iniuriosa et contumeliosa, et ad graviter laedendum, obscuran-

dum et diminuendum honorem et famam illius tendentia et accomodata: Ideo idem reverendus dominus agens ea tanquam talia, statim, ut ad eius notitiam pervenerunt, gravissime tulit, ad animumque revocavit, prout etiam gravissime fert, et ad animum revocata habet de praesenti, aestimatque ad summam mille aureorum Rhenensium (pluri salvo) quam summam potius voluisset de bonis suis perdere, quam tales et tantas iniurias sustinuisse . . . . .

In mehreren Consilien, so in Band III. de iniuriis consil. 3 Nr 4 und consil. 8 Nr 1 ff., Nr 15 werden die verschiedenen Bedeutungen des Wortes iniuria *nach den Pandekten mit überflüssiger Gelehrsamkeit weitläufig ausgeführt. Auch der Unterschied zwischen der prätorischen Injurienklage und der civilrechtlichen nach der lex Cornelia wird wiederholt erwähnt und hierbei namentlich mit den Glossatoren Martinus, Placentinus und der Mehrzahl der späteren Schriftsteller gegen die abweichende Ansicht anderer die Verschiedenheit ihrer Verjährungsfristen anerkannt. Band III. de iniuriis consilium 2 Eingang bis Nr 6, consilium 6 Nr 1.*

Der Thatbestand der Injurie wird im Anschluss an den römischen Begriff weit gefasst. So wird bei Schwertzücken in der Absicht einer Tödtung oder Körperverletzung dem Bedrohten unter Berufung auf l. 15 §. 1 D. de iniuriis, XLVII. 10, eine actio utilis wegen Realinjurie zugesprochen. Band III. de iniuriis consil. 2 Nr 9. Der Commenthur eines Deutschordenshauses wird für berechtigt erklärt gegen einen Ritter, welcher mit Verletzung einer ausdrücklichen dem Commenthur gegebenen Zusage einen Leibeigenen dieses Hauses eingesperrt und hierdurch eine Geldsumme von ihm erpresst hatte, die Injurienklage anzustellen. Band I. consilium 8. So mag der Begriff der Injurie vielfach, namentlich in der Rechtspflege zwischen Geistlichen, dazu verwendet worden sein die grausamen öffentlichen Strafen der Zeit zu vermeiden und die altdeutsche

Sühnung der Missethaten durch Geldbusse in dem Gewande des recipirten römischen Rechtes dem Erfolge nach beizubehalten.

Wahrheit einer objectiv beleidigenden Aeusserung ist nicht als selbstständiger Schuldausschliessungsgrund anerkannt, sondern soll nur, wenn der animus iniuriandi fehle, von der Strafe befreien [14]). *Band III. de iniuriis consilium 4 Nr 33 f.*

Bei Gelegenheit der Injuriensachen berührt Prenninger selbstverständlich auch allgemeine Fragen des Strafrechtes und Processes. Doch bieten die Bemerkungen über dieselben grösstentheils kein besonderes Interesse. Erwähnt werden mag die unrichtige Behauptung, dass Eideszuschiebung auch bei Civilklagen aus strafbaren Handlungen unstatthaft sei (Band III. de iniuriis consilium 5 Nr 6), sodann die Ausführung über die Beweislast für Schuldausschliessungsgründe. Solche müssen, wird in Band II. consil. 61 Nr 2—6 mit Berufung auf Petrus de Anchorano gesagt, von dem Beschuldigten, wenn er sie in Verbindung mit dem Geständnis einer prima facie als Delict erscheinenden That vorbringe, bewiesen werden. Zwar dürfen qualificirte Geständnisse nach Panormitanus und den Doctoren zu cap. 1 VI. de confessis, II. 9, in der Regel nicht getrennt werden, wohl aber alsdann wenn gegen die Einschränkung eine Vermuthung streite, z. B. nach const. 1 C. ad leg. Cornel. de sicariis, IX. 16, und den Commentatoren zu dieser Stelle, wenn bei dem Bekenntnis einer Tödtung Nothwehr und ebenso nach const. 5 C. de iniuriis, IX. 35, Bartolus und Anderen, wenn mit dem Zugeständnis eines ehrenrührigen Bezüchtes die Absicht berechtigter Rüge oder, wie in dem gegebenen Falle, einer rechtmässigen Zurückforderung behauptet werde. Dabei wird dem Beklagten, welcher einem Pfarrer eine Entwendung vorgeworfen hatte, der Beweis dieser Entwendung selbst auferlegt, weil bei ehrenrührigen Worten nach der const. 5 cit., der Glosse und den Doctoren die Absicht der Beleidigung ver-

muthet werde. Die Möglichkeit eines thatsächlichen Irrthums bleibt hierbei unberücksichtigt — und zwar anscheinend nicht bloss desshalb weil ein solcher nach den Umständen des Falles nicht in Frage kam. Dieselbe Auffassung des qualificirten Geständnisses kehrt in Band III. de iniuriis consilium 7 Nr. 1, 2 wieder.

Aus anderen Consilien Prenningers mag noch Folgendes angeführt werden. Von der Verantwortlichkeit juristischer Personen handelt das 46 consilium des zweiten Bandes. Zwei Dorfgemeinden waren, weil ein Theil ihrer Einwohner in eine Burg widerrechtlich eingedrungen war, also muthmasslich wegen Landfriedensbruches, verurtheilt worden — ob zu öffentlicher Strafe, ist nicht ersichtlich. Prenninger erklärt diese Entscheidung für unrichtig und führt hierbei unter Anderem aus: eine Universitas könne nur wegen solcher Delicte belangt und verurtheilt werden, welche sie als solche, d. h. nach vorheriger Berathung und Beschlussfassung in der Universitas selbst, begangen habe, und auch dann müssen diejenigen Mitglieder welche nicht zugestimmt und zumal die welche widersprochen haben von Strafe frei bleiben. Nr 8, 9, 5. Diese Auffassung enthält gegenüber dem mittelalterlichen deutschen Rechte jedenfalls einen Fortschritt: dass bei juristischen Personen die strafrechtliche Zurechnung nicht gänzlich ausgeschlossen wird, erklärt sich aus der von Prenninger angeführten communis opinio der Italiener seit Bartolus und wohl auch aus der (nicht erwähnten) Bestimmung des kanonischen Rechtes über Verhängung des Interdictes, cap. 4 VI. de censibus, III. 20, womit freilich die über Excommunication, cap. 5 VI. de sent. excomm., V. 11, namentlich in ihrer ratio nicht übereinstimmt.

Ein Fall überschrittener Nothwehr ist in Band II. consilium 26 aus dem Gesichtspunkte rein kirchlicher Bestrafung, nämlich der Excommunication, besprochen. Konrad Beck aus Schera hatte einem Kleriker einen Streich mit entblösstem

Schwerte versetzt und berief sich zu seiner Vertheidigung darauf dass er von dem Verletzten zuvor mit einem in der Scheide geborgenen Schwerte geschlagen worden sei. Prenninger entscheidet für die Verurtheilung, indem er zu dem moderamen inculpatae tutelae mit Baldus und anderen älteren Italienern unter Anderem Gleichheit der Vertheidigungsmittel mit den zum Angriffe gebrauchten verlangt [15]) *und überdiss geltend macht: Excommunication könne wegen der durch sie abzuwendenden Gefahr für das Seelenheil ebenso wie Irregularität leichter als eine weltliche Strafe ausgesprochen werden.*

Doppelehe bei thatsächlichem Irrthum ist in Band I. consilium 10 als Grund dispensabler Irregularität aufgefasst. Von Ehebruch handelt Prenninger in mehreren Consilien, von welchen drei unter der Ueberschrift de adulteriis *im dritten Bande zusammengestellt sind, aus dem Gesichtspunkte der separatio a thoro et mensa, ebenso von Defloration aus dem der Privatgenugthuung in einer längeren Reihe von Consilien, die in demselben Bande den Abschnitt de deflorationibus bilden.*

In den Begründungen geht Prenninger allenthalben auf die Texte der römischen und kanonischen Gesetze zurück, ohne freilich den Inhalt derselben näher darzulegen. In der wichtigen Frage über die Statthaftigkeit einer Klage auf Widerruf stützt er sich in erster Linie auf die beiden Sätze quod lex non dicit, neque nos dicere debemus *und* erubescimus quotiens sine lege loquimur [16]), *und Diss ist bei ihm nicht blosse Form. Selbstverständlich schliesst er sich an die Doctrin und Praxis der italienischen Juristen an. Doch verfährt er gegenüber von ihnen nicht ohne Selbstständigkeit. In Band III. de iniuriis consilium 10 Nr 5 z. B. erklärt er sich auf den Grund des Gesetzestextes gegen eine Ansicht des hoch gehaltenen Kanonisten Nicolaus de Tudeschis (Panormitanus). Das höchste*

Ansehen legt er mit Berufung auf Baldus der Glosse bei — s. z. B. Band I. consil. 12 Nr 6 —; doch verwirft er in Band III. consil. 2 Nr 3 eine Meinung derselben, indem er sich aus sachlichen Gründen für die entgegengesetzte des Jacobus de Arena und Bartolus entscheidet. Auf Uebereinstimmung mit der communis opinio wird namentlich aus der Rücksicht auf die durch sie gedeckte Verantwortlichkeit des Richters grosser Werth gelegt: Band I. consil. 20 Nr 7, Band II. consil. 46 Nr 11.

Für das Verhalten der damaligen Juristen zu dem deutschen Rechte bezeichnend ist neben der oben erwähnten Begründung der Ansicht von der Unstatthaftigkeit einer Klage auf Widerruf die Ausführung in den Entscheidungsgründen der Facultät Band I. consil. 11 Nr 55—62 gegen die von den Beklagten aus dem Sachsenspiegel II. 15, III. 14 u. s. w. abgeleitete Verbindlichkeit des Klägers Gewere zu leisten. Entweder — sagt die Facultät — sei diese Gewere, wie sie Diss von einigen in Sachsen persönlich bekannten Männern als ihre Ansicht erkundet habe, gleichbedeutend mit der in Nov. 112 cap. 2 (Auth. Generaliter C. de episc., I. 3) und in Nov. 96 cap. 1 (Auth. Libellum C. de litis contest., III. 9) genannten satisdatio und dann sei sie nach der Glosse zu § 2 J. de satisdationibus, Joannes Bassianus, Odofredus und anderen italienischen Schriftstellern (!) durch den Gerichtsgebrauch längst abgeschafft, oder sie sei ein eigenthümliches Institut des sächsischen Rechtes und unter dieser Voraussetzung sei sie darum nicht anwendbar weil der eine Schiedsrichter und eine Partei Geistliche seien und desshalb der vorliegende Process nach gemeinem, nicht nach sächsischem Rechte geregelt werden müsse.

Andererseits behandelt Preuninger mehrfach deutsches Gewohnheitsrecht als gültig — so in Band III. de iniuriis consil. 4 Nr 16, und in dem Facultätsgutachten Band II. consil. 38 Nr 67—70 —; auch erwähnt er, wie oben S. 8 bemerkt, einen

— allerdings mit der italienischen Doctrin übereinstimmenden — Satz der gleichzeitigen Kammergerichtsordnungen.

Die Schreibart Prenningers in den Consilien ist sehr breit, aber fliessend und von den barbarischen Satzbildungen der Postglossatoren frei. Sehr viele Consilien beginnt er, vermuthlich in dem Bestreben antike Muster nachzuahmen, mit kürzeren oder längeren Einleitungen, welche sachlich ohne Werth sind. Citate aus der Bibel und den Classikern, namentlich Aristoteles, Cicero, Sallustius, Virgilius, Terentius sind häufig eingestreut.

Die grosse Zahl der Consilien, welche in dieser Sammlung enthalten sind, beruht ohne Zweifel darauf dass viele von Prenninger in seinem früheren Amt als Advocaten und Kanzler der bischöflichen Curie zu Konstanz abgegeben worden sind, und dass in der Folgezeit die Erinnerung an seine dortige Wirksamkeit und das Vertrauen auf die in ihr erworbene Bekanntschaft mit der geistlichen Rechtspflege, namentlich der Diöcese, welcher Tübingen angehörte, vielfach zur Einholung seines Rathes Anlass geben mussten. Doch begründet jene Zahl immerhin die Vermuthung, dass auch seine Collegen in der Facultät nicht ohne ähnliche Beschäftigung mit praktischen Arbeiten gewesen sein mögen. Eine Andeutung davon dass die oben erwähnten Collegial-Gutachten der Facultät weit nicht die einzigen dieser Art waren lässt sich darin finden dass die Zutheilung der Geschäfte an Referenten in dem Consilium vom 11 December 1495, Band I. consil. 11 der Sammlung, als ein auf vielfältiger Erfahrung des Collegiums beruhendes Verfahren bezeichnet ist.

Vidimus itaque, *sagt die Facultät hier*, diligenter processum huiusmodi. Verum cum reipsa experiremur (prout antea quoque saepenumero experti fuimus), verum esse quod scripsit gl. verb. facilius in l. 3 apparet ff. de admin. tut., dum inquit: Segnius expediunt commissa negotia plures . . . . . . ideoque tutelam melius faciliusque administrari per unum quam per

plures....., duximus provinciam ponderandi processum huiusmodi maturius, ac desuper, ut res postulabat, exactissima diligentia scribendi, et deinde ad nos referendi, uni ex nobis committendam esse; et potissimum praeclarissimo viro, utriusque iuris doctori spectatissimo, domino Martino Vranio lingua vernacula Prenninger cognominato .... Is itaque ...... praedictum processum examinans, super eo subtiliter, scite, fundamentaliterque scripsit, ac scripta huiusmodi nobis collegialiter congregatis examinanda exhibuit. Et quia per maturam et diligentissimam examinationem nostram invenimus, ea quae scripsit, non solum esse in iure optime fundata, et rationi consentanea, verum etiam ad hoc potissimum accomodata, ne processus coram dominis arbitris fiat elusorius et ruinosus, frustraque graventur partes laboribus et expensis........... Nos collegialiter propterea congregati, nemine discrepante omnia et singula scripta huiusmodi approbavimus atque nostram eis auctoritatem impertientes nostra fecimus et assumsimus, in omnibus et per omnia sentientes ac consulentes, prout in eis continetur. *Nr 1—3.*

Wäre die collegiale Berathung und Beschlussfassung über ein Consilium etwas Neues oder Ungewöhnliches gewesen, so wäre Diss in der überaus weitschweifig gefassten Arbeit gewiss auf irgend eine Weise zum Ausdrucke gebracht. Es findet sich aber keine Bemerkung der Art, und der Schlusssatz macht im Gegentheile den Eindruck, dass er eine schon damals übliche Formel enthält. Er lautet:

Quemadmodum supra continetur, ita sentimus, consulimus, ac iuris esse dicimus nos Ludovicus de Höfingen, decretorum decanus: Martinus Vranius, lingua vernacula Prenninger cognominatus, utriusque, et in praeclaro Tübingensi Gymnasio pontificii iuris ordinarius matutinus: Conradus Ebinger, utriusque, et in eodem Gymnasio novorum iurium ordinarius: Hieronymus de Croaria, utriusque, et in eodem Gymnasio iuris

civilis ordinarius: Mangoldus Widenmann, et Conradus Bässeler, iuris canonici doctores, et canonici Ecclesiae collegiatae S. Georgii Tübingensis, regentes ac repraesentantes celebrem facultatem iuridicam praedicti insignis Gymnasii collegialiter congregati. In quorum fidem ac testimonium praemissorum sigillum eiusdem facultatis appendi fecimus, ad laudem ac gloriam omnipotentis Dei. Actum Tübingae, 11 die Decembris, Anno a nativitate Christiana 1495.

Die im Bisherigen besprochenen Consilien aus den ersten Jahrzehnten der Universität Tübingen bestätigen die Bemerkung Stölzels, dass die Actenversendung an iurisperiti und seit der Gründung der Hochschulen an die Rechtslehrer derselben zuerst bei den geistlichen Gerichten und bei den seit dem zwölften Jahrhundert häufig gewordenen Schiedsgerichten, an welchen sehr oft Geistliche betheiligt waren, aufgekommen ist [17]. *Die Consilien der Facultät sind, wie oben bemerkt, für Schiedsgerichte abgegeben, in welchen beide Male ein Geistlicher sich als Richter befand und in dem einen Fall überdiss der Kläger ein Kirchenfürst war. Die persönlichen Consilien Prenningers sind weitaus zum grösseren Theile für geistliche Richter erstattet, an welche er meistens im Eingange die Anrede richtet. In Band II. consil. 27 ist Diss mit den Worten* .... consultus per paternitatem vestram *ausdrücklich gesagt, und bei den meisten übrigen lässt sich aus ihrer Fassung schliessen, dass sie von den Officialen, delegirten Richtern u. s. w., welche der Verfasser nennt, erbeten waren. Das erste und vierzehnte Consilium des ersten, das achtzehnte des zweiten Bandes waren für Processe vor geistlichen Gerichten von Partieen eingeholt* [18]; *das siebenundvierzigste des zweiten Bandes betrifft überhaupt nicht einen Rechtsstreit, sondern Gewissensbedenken einer Partei aus Anlass eines Rentenkaufgeschäftes und war von dieser veranlasst.*

Hiermit hängt es zusammen dass die Verfasser der ältesten auf uns gekommenen Tübinger Consilien Kanonisten waren, wie Diss Stölzel von den frühesten Consilien der deutschen Rechtslehrer überhaupt annimmt.

Das Consilium der Facultät vom 11 December 1495 bietet in der oben erwähnten Ausführung über die Unanwendbarkeit sächsischen Processrechtes ein Beispiel für die von Franklin hervorgehobene Wichtigkeit der Austräge für die Reception des römisch-kanonischen Rechtes [19]).

Bei den ordentlichen weltlichen Gerichten scheint der Gebrauch, das Gutachten Rechtsgelehrter einzuholen und dessen Inhalt als Urtheil zu verkündigen, in den drei ersten Jahrzehnten des sechszehnten Jahrhunderts noch nicht bestanden zu haben [20]). *Der Sieg der fremden Rechte musste vollständig entschieden und das Bedürfnis der Unterstützung durch seine gelehrten Kenner ein unabweisliches geworden sein, bevor Gerichtsherren, Richter und Schöffen die mit der Actenversendung verbundene Verzögerung und grössere Kostspieligkeit der Processe auf sich nehmen mochten. Welch' entschiedene Abneigung in Württemberg, ebenso wie in den anderen deutschen Ländern, gegen die Mitwirkung der Doctoren in der Rechtspflege bestand, ergiebt sich aus Punkt 11, 15—17 der Beschwerden, welche bei den dem Tübinger Vertrage vorangehenden Verhandlungen auf dem Landtage von 1514 von den Städten erhoben wurden* [21]). *(Freilich beschränken sich diese Beschwerdepunkte auf die Behandlung der Rechtssachen, welche Unterthanen, Personen von der Landschaft beträfen, im Gegensatze zu Sachen des Adels, der Klöster und fremder Personen.)*

Mitwirkung zu peinlichen Urtheilen war auch der Facultät lange Zeit hindurch Nichts weniger als erwünscht. Licet hactenus, *sagt sie in einem von Sichardt verfassten Consilium für den Rath zu Nürnberg von 1549,* quantum honeste fieri potuit, rerum criminalium cognitioni supersederimus: Attamen vobis

gratificandi studio, multisque aliis de causis hunc laborem suscepimus [22]). *Dass Diss nicht Ziererei war, bestätigt ein sechs Jahre früher vorgekommener Fall, von welchem Gerstlacher, Sammlung württembergischer Gesetze, II. Buch, S. 42, 43 berichtet: »als 1543 Herzog Ulrich Hansen und Sebastian Bäurlin wegen eines an dem Vorstknechte zu Botnang begangenen Mordes zu Böblingen peinlich beklagen liess, wussten sich die Richtere in der Sache nicht zu helfen, und schickten daher die zween Fürsprecher des Vogts und derer Beklagten nach Tübingen zu der Juristenfacultät, begerend, ihnen gegen gebürliche Belohnung zu rathen, dessen aber die Juristenfacultät sich geweigert, daher sie, Richtere, selbst ein Urtel abgefasset und die Beklagten zum Schwerdt condemniret haben.«*

Einer bedeutenden Wirksamkeit der Facultät in peinlichen Sachen stand vor der Reformation auch der Umstand entgegen, dass viele Rechtslehrer, namentlich die meisten Kanonisten, Kleriker und als solche dem kanonischen Verbote der Betheiligung an Bluturtheilen unterworfen waren. So berief sich die Universität gegenüber dem Verlangen der österreichischen Regierung um Abordnung zweier Doctoren zu der Besetzung eines Ketzergerichtes in Rottenburg 1527 wiederholt auf den überwiegend geistlichen Charakter der Universität und den priesterlichen Stand ihrer meisten Mitglieder [23]). *Aus dem hierauf bezüglichen Schreiben des Rectors und der Regenten der Universität vom 1. April 1527 geht zugleich hervor dass die Mitglieder der Juristenfacultät bei dem württembergischen Hofgerichte stark beschäftigt waren und dass König Ferdinands österreichische Regierung zu Innsbruck sie schon zuvor auch mit auswärtigen Rechtshändeln hatte beladen wollen. Das Letztere erklärt sich daraus dass Württemberg von 1520—1534 thatsächlich unter österreichischer Herrschaft stand. Aber noch im Jahre 1546 macht Herzog Ulrich in einem Erlass, welcher der Universität und den einzelnen Facultäten mancherlei Ge-*

brechen und Verfehlungen vorhält, den Juristen zum Vorwurfe, dass etliche von ihnen sich der Theilnahme an seinem Hofgericht, welches doch nicht das geringste Kleinod des Fürstenthums sei, entziehen wollen, und dass sie doch, wenn Hofgericht zu Rottenburg gehalten werde oder sonst Handlungen ausserhalb zu verrichten seien, geflissen seien und die Sachen mit allem Fleiss zu fördern wissen [24]. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit dieser Tadel des in seinen späteren Jahren verbitterten und argwöhnischen Herzogs begründet war; eine ziemlich starke Beschäftigung der Tübinger Rechtslehrer mit auswärtigen Sachen, muthmaasslich vorzugsweise Civilprocessen giebt er jedenfalls zu erkennen. Einen bedeutenden Anreiz zur Annahme auswärtiger Aufträge mochten neben der immer anregenden Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse und Arbeiten die für solche Geschäfte üblichen besonderen Belohnungen ausüben, auf deren nach dem damaligen Geldwerthe beträchtliche Höhe die aus einzelnen Fällen bekannten Ansätze und die Vermögens-Verhältnisse geachteter Juristen, wie Sichardts und Gremps, schliessen lassen [25].

III.

Die ältesten bekannten Consilien der Tübinger Juristenfacultät als Collegiums über Gegenstände des öffentlichen Strafrechtes und Strafprocesses sind aus dem Jahre 1536.

Das eine derselben betrifft eine allgemeine Rechtsfrage, welche Herzog Ulrich auf Veranlassung der Reformatoren Schnepf und Blaurer (Blarer) der Facultät hatte vorlegen lassen: wie die Wiedertäufer zu bestrafen seien. Es befindet sich in Originalhandschrift in dem königlichen Archiv zu Stuttgart und

lautet: vermöge kaiserlicher Rechte sollen und mögen, d. h. können solche Personen die sich des Wiedertaufens unterzogen mit dem Schwerte gerichtet werden, wie Diss. l. 2 C. ne sanctum baptisma iteretur (I. 6) klärlich ausweise — es würde denn solche Schärfe der Pön aus bewegenden Ursachen gemildert, wie sich Dessen der Herzog als ein milder hochverständiger Fürst nach Gelegenheit der Sachen wohl zu verhalten wisse.

Dieses Gutachten steht augenscheinlich in Beziehung zu Herzog Ulrichs Ordnung, betreffend die Bestrafung der Wiedertäufer, von dem unmittelbar vorangegangenen Jahre 1535 (Eisenlohr, Sammlung der württembergischen Kirchengesetze Theil I., in Reyschers Sammlung der württembergischen Gesetze Band VIII. Seite 38—42). Hier war den Rädelsführern und Lehrern arbiträre Leibesstrafe, den sonstigen Mitgliedern der Secte, übrigens nur bei Verweigerung des Widerrufes, Landesverweisung und, wenn sie nicht Weib und Kinder hätten, Vermögenseinziehung, für den Fall unbefugter Rückkehr Leibes- und Lebensstrafe gedroht. Bei der Anwendung dieses Landesgesetzes scheinen sich Zweifel oder Bedenken ergeben zu haben, welche die Frage nach der gemeinrechtlichen Strafe und hiermit die Einholung des Facultätsgutachtens veranlassten.

Bemerkenswerth ist an demselben die kurze Begründung aus dem römischen Gesetz ohne Anführung von Auctoritäten, sodann die Art und Weise wie der gesetzlichen Strafe die Milderungsgründe gegenübergestellt sind. Unter den letzteren können nach dem Inhalte der const. 2 cit. nur die allgemeinen verstanden sein, deren Benützung zur Vermeidung harter Strafen seit dieser Zeit in der Strafrechtsgeschichte eine so bedeutsame Stelle einnimmt.

Ueber das andere Consilium aus dem Jahre 1536 liegt uns das eingehend begründete Votum Sichardts und eine Nachricht über den Beschluss der Facultät vor. Es nimmt in der

Sammlung seiner Consilien als criminale consilium primum die vorderste Stelle ein und ist an den Rath der Stadt Lauingen an der Donau im jetzigen Königreich Bayern, Kreis Schwaben, gerichtet. Die Ueberschrift lautet: senatui Laugingensi, Anno 1536. Mens. Julio. Sein Inhalt ist folgender: ein Mann Namens Hirnkover, angeblich Ritter und Doctor, hatte aus dem Archive von Lauingen eine von dem Grafen Montfort hinterlegte Vergleichsurkunde nebst allen Abschriften wegnehmen lassen und war desshalb von dem Rathe der Stadt verhaftet und der peinlichen Frage unterworfen worden. Sichardts Votum geht dahin: der Rath sei zur Verhaftung von Amts wegen, ohne vorangegangene Anklage nach neuesten römischem Recht und der Praxis befugt gewesen, und ebenso zur Verhängung der Folter; denn die Regel, dass ohne Anklage kein Strafverfahren und keine Verurtheilung zu Strafe eintrete, gelte nicht, quando index per inquisitionem procedit *(Eingang und Nr 1—26). Dagegen sei, weil die Absicht des Beschuldigten bei jener Wegnahme sich aus dem Verhandlungsprotokolle nicht ergebe, weder die Strafe des falsum, noch die des furtum verwirkt — zumal da der Beschuldigte nicht angeklagt sei. Nr 26—55. Am Schluss ist bemerkt: die Facultät habe sich für die härtere Auffassung entschieden, indem sie sowohl furtum als falsum angenommen habe, Sichardt aber, welcher bei der Berathung zum Gebrauch einer Badekur abwesend gewesen sei, habe sein Votum schriftlich zurückgelassen.*

Wie dieses consilium in erster Linie, so beschäftigen sich auch die anderen Criminalgutachten Sichardts vorzugsweise mit processualischen Fragen. Sie erörtern die Erfordernisse des Untersuchungsverfahrens und sein Verhältniss zum Anklageprocess, die Bedingungen gültiger Geständnisse, den Inhalt und die Bedeutung beschworener Urfehde, die Voraussetzungen und die Wirksamkeit des sicheren Geleites u. s. w. Diss hatte seinen Grund ohne Zweifel darin dass auf dem Gebiete des

Processes den Gerichtsherren und Parteien durch die Zeitverhältnisse und den Zustand der Rechtsquellen das Bedürfnis des Rathholens bei unabhängigen Gelehrten, welche auf der Höhe der damaligen Wissenschaft standen, am Dringendsten nahe gelegt war.

Das Untersuchungsverfahren, welches seit dem dreizehnten Jahrhundert nach dem Vorbilde des kanonischen Processes durch die italienische Doctrin und Praxis ausgebildet worden war, hatte gegen das Ende des Mittelalters in Deutschland Eingang gefunden, ohne dass für seine nähere Gestaltung ausreichende gesetzliche Bestimmungen bestanden. Die Sätze des römischen Rechtes über das Verfahren bei Untersuchung von Amts wegen waren dürftig und lückenhaft; die Decretalen, welche die Bedingungen und gewisse Grundzüge der kanonischen inquisitio ordneten, hatten für die weltlichen Gerichte nicht unmittelbare Geltung und enthielten keineswegs eine umfassende Regelung der Fragen, welche in der deutschen Strafrechtspflege zur Sprache kommen mussten. Die Bambergensis und Carolina widmeten den grösseren Theil ihres processualischen Inhaltes dem Anklageverfahren und behandelten den Untersuchungsprocess nur in wenigen und kurzen Artikeln. Dagegen hatte man für die Beantwortung jener Fragen eine bereite Hülfe an den italienischen Werken, welche in enger Wechselwirkung mit der Rechtsübung von drei Jahrhunderten eine systematisch zusammenhangende Theorie des Untersuchungsverfahrens ausgebildet hatten.

In dem Herzogthum Württemberg freilich bestand dieser besondere Anlass zur Einholung rechtswissenschaftlichen Rathes gerade in der wichtigsten Beziehung nicht, da hier das altdeutsche Anklageverfahren in den schweren Strafsachen die Alleinherrschaft behauptete und die durch die Zeitverhältnisse gebotene Mitwirkung der Staatsgewalt bei der Verfolgung der Missethaten sich — sogar bis zum Ende des alten deutschen

Reiches — in der deutsch-rechtlichen Form des Klagens von Amtswegen (des fiscalischen Anklageverfahrens) bethätigte [26]. *Hieraus und aus den oben erwähnten Gründen erklärt es sich dass von den elf strafrechtlichen Gutachten der sichardtischen Sammlung nur eines eine inländische Sache betrifft, welche überdiss anscheinend in der Form des Civilprocesses behandelt wurde.*

Anderwärts mögen die Schöffengerichte, soweit sie überhaupt ein Bedürfnis correcter Geschäftsbehandlung im Sinne des recipirten Processrechtes empfanden, sich im Untersuchungsverfahren Jahrzehnte hindurch mit Hülfsmitteln wie dem richterlichen Klagspiegel und Ulrich Tenglers Laienspiegel begnügt haben. Auch boten ihnen die Bambergensis, welche als Codification des neuesten gemeinen Rechtes ausserhalb des bambergischen Gebietes gleich einem Lehrbuche gebraucht worden zu sein scheint [27], *und später die peinliche Gerichtsordnung Karls des Fünften wenigstens in beschränktem Umfange gesetzliche Anhaltspunkte dar, deren Unzulänglichkeit vielfach erst in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts Richtern und Schöffen zum vollen Bewusstsein gekommen sein mag.*

In den Kreisen aber, in welchen Kenner des römisch-kanonischen Rechtes den maassgebenden Einfluss übten, also in dem Reichskammergericht und dem kaiserlichen Hofrath, in den höheren landesherrlichen Collegien, in den Räthen und Gerichtsbehörden der bedeutenderen, namentlich reichsunmittelbarer Städte musste die Anschliessung an die Ergebnisse der italienischen Rechtslehre, selbst abgesehen von der allzu grossen Verehrung, welche viele Juristen vor ihr hegten, aus der geschichtlichen Entwicklung und dem Bedürfnis wissenschaftlicher Rechtsanwendung mit Nothwendigkeit hervorgehen. Eine allgemeine Bekanntschaft mit den wichtigeren italienischen Werken war, wie schon die bedeutende Zahl ihrer alten Ausgaben zeigt, unter den Juristen dieses Zeitalters weit verbreitet; auch fehlte ihnen keineswegs die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung der recipirten

Rechte. Es ist wohl mehr als blosse Höflichkeit wenn der charaktervolle Sichardt und mit ihm die Juristenfacultät 1544 das achte consilium testamentarium mit den Worten beginnt:

Habita diligenti inspectione actorum iudicialium ..... deprehendimus Dominum Joannem Spölin Jurium Doctorem, amicum nostrum, pro suis clientibus magna cum dexteritate iura adduxisse, adeo ut nostra informatione non valde opus esse videatur, praesertim apud Dominos iudices curiae Norimbergensis, quos iura per se callere non dubitamus[28]).

Dass gehörige Kenntnis des Untersuchungsverfahrens in den Formen der italienischen Doctrin und Praxis auch den Juristen einer kleineren Reichsstadt zugetraut werden konnte zeigt das siebente consilium criminale, welches Sichardt 1550 dem Rathe von Heilbronn erstattete. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die Form, in welcher die inquisitio zu eröffnen sei, fährt er fort:

Et potest tali casu Senatus legitime ex consilio suorum iurisperitorum, et rite, processum inquisitionis continuare. De quibus omnibus remitto me ad ea quae abunde de inquisitione formanda tradit Angelus Aretinus in suo nobili tractatu malefic. in princ., Canonistae in ... cap. Qualiter et quando (cap. 17 X. de accusat., V. 1), Hippolytus de Marsiliis cons. 81 in 2 col., Carolus Ruinus in cons. 6 in 6 colum.[29])

Die Consilien damaliger Praktiker, z. B. des frankfurtischen Stadtschreibers Fichard thun dar dass ihre Befähigung zur Rechtsanwendung nicht nach dem niedrigen Stande der gleichzeitigen theoretischen Rechtslitteratur beurtheilt werden darf.

Um so gewisser aber kamen auch Schwierigkeiten und Misstände bei der Anwendung der recipirten Rechte zum Bewusstsein.

In erster Linie stand hier die Unsicherheit des Rechtes. Mit der fremden Wissenschaft hatte man allen den verschiedenen Meinungen, welche sich in vier Jahrhunderten regen geistigen

Lebens von den ersten Glossatoren an entfaltet hatten, den Zutritt geöffnet; und da man die Werke dieses Zeitraumes ohne Erkenntnis der dogmengeschichtlichen Entwicklung als ein gleichförmiges Ganzes behandelte, musste neben den wirklichen Streitfragen der blosse Schein solcher vielfach und gerade in den wichtigsten Grundsätzen durch die Nebeneinanderstellung älterer und neuerer Ansichten hervorgebracht werden. Ein wichtiges Beispiel hiervon wird sich unten bei Sichardts Erörterung über die civilrechtliche Zulässigkeit der inquisitio ergeben. Unter solchen Umständen wendet sich die Praxis bei der Unmöglichkeit im Drange der täglichen Geschäfte für jeden einzelnen Fall die Rechtsfrage von Grund aus neu zu untersuchen gerne und regelmässig zu der Entscheidung nach Auctoritäten. Wir sehen im sechszehnten Jahrhunderte, wie bei den Italienern des späteren Mittelalters selbst, Citate aus den Werken geachteter Rechtslehrer im Wesentlichen dieselbe Rolle spielen wie heut zu Tag in England und nicht bloss dort die Präjudicien der Gerichte. Glücklich, wenn man die Entscheidungsnorm auf eine communis opinio doctorum zu stützen vermochte. Aber der Nachweis einer solchen war bei der Unzuverlässigkeit der meisten Schriftsteller in ihrer Annahme häufig nicht leicht, und wenn er auf Grund einer Reihe von Auctoritäten gelungen zu sein schien, konnte man sich plötzlich einer anderen gegenüber finden, welche die entgegengesetzte Ansicht als magis communis bezeichnete. So war man in vielen Punkten und namentlich in den wichtigsten Grundfragen des Processes auf das Gutachten zeitgenössischer Juristen angewiesen, welche durch ihr Ansehen, ihre Gelehrsamkeit und die erprobte Sicherheit ihres Urtheiles in dem endlosen Streite der Meinungen die überhaupt erreichbaren Bürgschaften richtiger Entscheidung oder des zweckmässigsten Rathes zu bieten schienen.

Ein zweites Uebel, das mit eben diesen Verhältnissen eng zusammenhieng, war die Schwerfälligkeit der juristischen Lit-

teratur aus der Zeit nach Bartolus, die Anfüllung der Bücher mit kritikloser Wiedergabe Dessen, was von den Vorgängern oft besser und klarer gesagt war, die ermüdende Massenhaftigkeit geistlosen, oft kaum zu bewältigenden Stoffes. Selbst der scheinbar handliche tractatus de maleficiis des Angelus Aretinus ist mit weitschweifigen Wiederholungen namentlich aus Bartolus, die Zusätze des Augustinus Ariminensis sind mit Auszügen aus Baldus, Angelus de Ubaldis und Anderen überladen [30]. *Diesen Auswüchsen der Rechtslehre war Sichardts Lehrer, Ulrich Zasius, mit kräftigen Worten und theilweise mit seinem Beispiel entgegengetreten, ohne übrigens seine eigenen Werke von der herrschenden Methode durchaus frei halten zu können* [31]. *Für Tübingen wurde sie sogar in der unter humanistischem Einfluss verfassten zweiten Universitätsordnung Herzog Ulrichs vom 3. November 1536, Artikel Zum Vierdten insoferne gesetzlich vorgeschrieben als die Lehrer des römischen Rechtes angewiesen wurden in ihren Vorlesungen neben dem Text auch den gewöhnlichen Apparatus und die Scribenten zu behandeln* [32]. *Sichardt selbst las in dieser Weise, wie die nach seinem Tode gedruckten Dictate über den Codex darlegen* [33]. *Mit dieser formellen Berücksichtigung der italienischen Werke war aber Selbstständigkeit des Urtheiles gegenüber den Auctoritäten durchaus vereinbar, und diese zeigt sich in den strafrechtlichen consilia Tubingensia unseres Zeitraumes überall namentlich in den Gesammtergebnissen, zu welchen die Verfasser, allerdings bisweilen mit Zuhülfenahme scholastisch erkünstelter Begründungen, gelangen. In dem oben S. 23 f. angeführten Consilium für den Herzog über Bestrafung der Wiedertäufer von 1536 ist, wie dort bemerkt wurde, die Rechtsansicht der Facultät einzig mit einer römischen Gesetzesstelle begründet; ebenso in den Entscheidungsgründen zu dem unten S. 32 erwähnten Urtheile von 1590 mit l. 14 D. de officio praesidis, I. 18, woneben freilich sehr überflüssiger Weise noch ein ovidischer Vers angeführt ist.*

Rechtswissenschaftliche Auctoritäten sind in diesen beiden Consilien überhaupt nicht genannt. Ja, es lässt sich vermuthen dass, wo in anderen Arbeiten eine Ueberladung mit Citaten und Anwendung der scholastischen Methode vorkommt, Diss nicht sowohl auf einer übermässigen Verehrung der Italiener und ihrer Schreibart, als auf äusseren Gründen, namentlich auf der Rücksicht beruhte, die Wirksamkeit der Gutachten, besonders bei auswärtigen Behörden, durch Anbequemung an den herrschenden Geschmack zu sichern und zu verstärken.

Ueberall aber sehen wir die gelehrten Kenntnisse in den Dienst der Gerechtigkeit und der bürgerlichen Ordnung gestellt, deren Vertheidigung gegen die manigfaltigsten Gefahren und Uebelstände zu den wichtigsten Aufgaben des Zeitalters gehörte.

Sichardt und seine Zeitgenossen wahren in ihren Consilien der Obrigkeit das Recht zur Verfolgung der Missethaten von Amts wegen; sie vertheidigen das Recht der Nothwehr; sie treten misbräuchlicher Ertheilung des sicheren Geleites entgegen, wie sie andererseits vor Verletzung eines solchen warnen; sie weisen die Wirkungen des Geleites und der beschworenen Urfehde, die Auferlegung des Reinigungseides in verständige Schranken; einer übereifrigen Stadtbehörde gegenüber werden die Gränzen der Strafgerichtsbarkeit zur Geltung gebracht, eine andere an das Recht der Bürgerschaft auf eine Vertretung bei wichtigen Geschäften erinnert; einen von seinem Fürsten mishandelten Beamten vertheidigt Sichardt mit allen Mitteln damaliger Gelehrsamkeit, aber auch mit der vollen Macht sittlichen Ernstes gegen die Willkürmaassregeln des von Neidern und Strebern misleiteten mächtigen Herrn. Vor dem entsetzlichen Unfuge der Hexenverfolgungen schützt die Facultät zwei Frauen, ebenso wie später die Mutter Kepplers, in einem Urtheil vom 6. Merz 1600 und einem Gutachten, das in der Sammlung der fichardischen Consilien, Band III. als consil. 47 aufbewahrt ist — wobei sie in dem letzteren der berüchtigten

Lehre vom delictum exceptum die richtigen Grundsätze der Wissenschaft und die Bestimmungen der peinlichen Gerichtsordnung nachdrücklich entgegenstellt. Die Zurechnungsfähigkeit eines zeitweilig gemüthskranken Mannes in dem Augenblick einer von ihm verübten Tödtung wird in den Entscheidungsgründen eines Erkenntnisses vom 28 März 1590 unter Zugrundelegung des römischen Rechtes mit sorgfältigster Zergliederung des Thatbestandes beurtheilt.

Diese Beispiele zeigen wie segensreich die auf das römische Recht gegründete Wissenschaft schon damals zu wirken, welch' wichtige Schutzwehr namentlich gegen Misbrauch und Verkümmerung der öffentlichen Gewalt der neue Gelehrtenstand mittels seines Ansehens und seiner Unabhängigkeit zu bilden vermochte. Hierdurch wurden die Nachtheile, welche mit der Reception der römischen Gesetzbücher verbunden waren, ohne Zweifel weit überwogen — zumal solange das Recht gegen die unsinnigen Auswüchse des Fehdewesens, gegen oligarchische Misbräuche in den Städten und gegen willkürliche Ausübung der erstarkten landesherrlichen Gewalt nicht sicher gestellt war [34]).

Uebrigens zeigen sich die Consilien in den fremden Rechten und ihrer Doctrin keineswegs so befangen, dass eine Berücksichtigung des deutschen Rechtes ausgeschlossen wäre.

Deutsche Statuten und Gewohnheiten werden von Sichardt in dem elften consilium criminale und sonst, wie schon von Prenniger und seinen Collegen (s. oben S. 17), als gültig und verbindend anerkannt. In dem siebenten jener Consilien glaubt Sichardt die Besorgnis dass der Kaiser einen schweren Verbrecher begnadigen möchte (quod .... Reum taliter condemnatum contra sententiam in integrum restituturus sit) *damit beseitigen zu können dass Diss dem Criminalprocesse, selbstverständlich nach deutsch-rechtlicher Auffassung, entgegen und im ganzen Reich unerhört wäre (Nr 36)* [35]). *Ja sogar ein aus dem maasslos gesteigerten Ehrbegriffe der Ritterschaft hervorgegangener*

Gebrauch des damaligen deutschen Adels wird in einem Facultätsgutachten von 1546, das für die Vertheidigung Angeschuldigter dienen sollte, wenigstens in zweiter Linie zur Begründung der Straflosigkeit wegen Nothwehr verwendet.

Um so mehr muss es auffallen dass die peinliche Gerichtsordnung Karls des Fünften in der sichardtischen Sammlung nur in einem consilium, dem zehnten, angeführt ist. Dasselbe war zur Benützung in einem Process vor dem Gerichte des römischen Königs Ferdinand bestimmt und muss kurze Zeit nach 1536 verfasst worden sein. Sichardt beruft sich hier auf den Artikel 26 der P. G. O. neben einigen Stellen des römischen und kanonischen Rechtes für den Satz,

> *wer hinterlistig nach dem Vermögen eines Andern trachte, werde im rechtlichen Sinne Neider oder Feind desselben genannt; denn grosse oder tödtliche Feindschaften seien solche welche den Status eines Menschen oder sein Vermögen betreffen;*

sodann auf die Vorschrift (in Artikel 6) dass der Richter bevor er zur peinlichen Frage schreite nachforschen solle ob die Missethat überhaupt begangen sei, indem der Verfasser hieraus die Folgerung zieht, das Geständnis einer That, deren Verübung nicht durch die Umstände bestätigt sei, dürfe dem Beschuldigten keinerlei Nachtheil bringen, Nr 49 und 50;

endlich am Schluss auf den Artikel 20 für die Unwirksamkeit eines rechtswidrig erpressten Geständnisses und die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für rechtswidrige Verhaftung und Erzwingung des Geständnisses mit den Worten:

> Ita . . . loquitur praedicta Carolina Constitutio, articulo 20. Sine indiciis praecedentibus neminem quaestioni subiiciendum, Item habita confessione nec tamen delicti corpore probato, ad condemnationem non procedendum: Judicem talia negligenter observantem, parti in expensas et emendationem damnorum et ignominiae obstrictum; Nullaque confessione aut renunciatione iurata tutum fore.

Merkwürdig und wohl nur aus einer Anbequemung an die Sitte der Zeit erklärlich ist dass Sichardt in diesem consilium den Satz,

> *bevor zur Verhaftung oder peinlichen Frage geschritten werden dürfe, müsse, mindestens durch redliche Anzeigen, festgestellt sein, dass die Missethat begangen sei,*

an der Hauptstelle, Nr 9—11, nur mit l. 1 § 24 D. ad Senatusconsultum Silanianum, XXIX. 5, mit der Glosse zu l. penult. D. de quaest., XLVIII. 18, sowie einer Reihe italienischer Auctoritäten von Gandinus an begründet und die Berufung auf die so bestimmt lautenden Artikel 6 und 20 der P. G. O. erst in anderem Zusammenhange nachfolgen lässt, während er andererseits die Citate aus dem Reichsgesetze mit den volltönenden Worten »Idque in ordinatione criminalium causarum Sacri Romani Imperii declaratur« und »Eamque ob causam invictissimus noster Imperator Carolus hisce temporibus voto et consensu omnium Imperii statuum constitutionem edidit inter criminales corruscantem, Qua iudici iniunxit« etc. hervorhebt (Nr 49 f., 66).

In einigen anderen Consilien der sichardtischen Sammlung kann die Nichterwähnung der P. G. O. um so mehr auffallen als durchaus die mit ihrem Inhalt übereinstimmenden Rechtsansichten aufgestellt und nur viel umständlicher, theilweise auch weniger sicher als es durch ihre Anführung hätte geschehen können aus dem römischen oder kanonischen Recht und der italienischen Doctrin begründet sind. So in dem consil. crim. 1 von 1536 nr 1—3, consil. crim. 7 von 1550 nr 1—3, 33—43 die Statthaftigkeit einer Untersuchung von Amts wegen, in consil. crim. 3 die Anwendung des Begriffes Ehebruch auf Unzucht eines verheirateten Mannes mit einer nicht verheirateten Frauensperson, in consil. crim. 8 die Sätze über Erfordernisse, Wirkung und Beweis der Nothwehr. Die Übereinstimmung mit dem Inhalte der P. G. O. kann hier freilich auf

der Gemeinsamkeit der Quelle beruhen. Bei der Abfassung des consil. crim. 8 hatte die Facultät den Text des Reichsgesetzes nicht oder nicht gehörig vor Augen. Denn während dieses in Artikel 142 mit den Worten:

Mer, so fürgewendt wirdt .... — beweisen

die Beweislast für die Möglichkeit des gefahrlosen und insbesondere des unschimpflichen Entweichens ganz bestimmt dem Ankläger auferlegte, beschäftigt sich das Gutachten in Nr 84 ff. ausführlich damit, eine Einwendung, welche aus dem entgegengesetzten Ausspruche des Bartolus, Commentar zu l. 45 § 4 D. ad leg. Aquil. abgeleitet werden könnte, durch Berufung auf die besonderen Umstände des Falles zu widerlegen. (Übrigens war die in der P. G. O. getroffene Entscheidung, wie in meinen Abhandlungen Band I. S. 481 f. Anmerk. 2 nachgewiesen ist, schon von der Mehrzahl der italienischen Schriftsteller angenommen.)

Eine Abweichung von dem Inhalte der P. G. O. zeigt sich in den Consilien dieser Sammlung nur bei der Behandlung des sicheren Geleites. Die Verletzung des Reichsgesetzes fällt aber hier nicht den Verfassern der Gutachten, sondern den kaiserlichen und landesherrlichen Behörden, welche die Geleitsbriefe ertheilt hatten, zur Last. Nach der P. G. O. Art. 76 und 156 sollte das sichere Geleite nur zum Schutze gegen widerrechtliche Gewalt zulässig sein, dagegen eine Vergeleitung für Recht, vor peinlicher Rechtfertigung, d. h. gegenüber der Untersuchungs- und Strafgewalt des Gerichtes nicht gewährt werden. In den zwei Fällen nun, welche in dem fünften Consilium criminale von 1549 durch die Facultät, in dem sechsten von 1551 durch Sichardt begutachtet sind, hatten das eine Mal der Bischof von Bamberg, das andere Mal der Kaiser das Geleite in solchen Ausdrücken ertheilt, dass es eine zeitweilige Sicherung gegen Zwangsmaassregeln des Gerichtes, namentlich Verhaftung und Folterung enthalten sollte. In dem ersten dieser Fälle spricht

die Facultät dem Geleite die von dem Beschuldigten behauptete Wirksamkeit desshalb ab weil unter den besonderen thatsächlichen Umständen die Verhaftung und die sonst in Rede stehenden Untersuchungsmaassregeln insbesondere die Folterung dem Inhalte des Geleitsbriefes nicht zuwider seien. Da dieser Entscheidungsgrund hinreichte, hatte die Facultät keine zwingende Veranlassung auf die immerhin etwas zarte Frage über das Verhältnis des Geleitsbriefes zu dem Verbote der P. G. O. einzugehen und aus diesem Gesichtspunkte seine Gültigkeit oder Ungültigkeit zu prüfen. In dem zweiten Falle begnügt sich Sichardt das Geleite unter Hinweisung auf die Gefahr des kaiserlichen Unwillens, der Mühen und Kosten als ein thatsächliches Hindernis der Verhaftung darzustellen. Die Art und Weise der Ausführung lässt allerdings erkennen, dass die Verfasser das Verbot der P. G. O., wenn sie es vor Augen hatten, nicht als Ungültigkeitsgrund für die ihm zuwider erheilten Geleitsbriefe behandelten. Eine Misachtung des Reichsgesetzes hätte aber hierin nicht gelegen, da das Verbot als ein bloss reglementäres betrachtet werden konnte, und war um so gewisser nicht beabsichtigt als in consil. 5 Nr 48 eine andere Einschränkung des Geleites eben auf reichsgesetzliche Bestimmung — des Wormser Landfriedens und Reichsabschiedes von 1521 — gegründet ist. Jedenfalls zeigen die beiden Fälle dass die P. G. O. mit dem Verbote der Vergeleitung vor Recht nicht durchzudringen vermochte, wie ja auch die spätere Praxis und die neueste Gesetzgebung es wenigstens als Schutzmittel gegen Verhaftung beibehalten hat.

Entscheidend für das Verhalten zu der P. G. O. und in Folge davon zugleich für die Wirksamkeit der Facultät in Strafsachen überaus wichtig waren einige von den frühesten Regierungshandlungen Herzog Christophs. Seine Bestätigung des damaligen Landesgrundgesetzes, des Tübinger Vertrages, begleitete er mit einer ausdrücklichen Anerkennung jenes Reichs-

strafgesetzbuches [36], *und in demselben Jahre wies er die Strafgerichte an dasselbe zu kaufen und in vorfallenden Malefizsachen zu beobachten* [37]. *In dem Landtagsabschiede von 1554 ist dieser Befehl wiederholt und zugleich — neben der Zusage einer von der Juristenfacultät abzufassenden Gesetzesvorlage zur Erläuterung der P. G. O. — den Gerichten eingeschärft bei zweifelhaften Fragen in Malefizsachen den Rath der Juristenfacultät einzuholen, welche von dem Herzog Befehl habe den Gerichten in dergleichen Sachen zu rathen* [38]. *Diese Verweisung an die Facultät entsprach, da die Criminalprocesse auf Anklage des herzoglichen Anwaltes eingeleitet wurden (s. oben S. 26 f.), wörtlich der Vorschrift der P. G. O. dass in den Fällen wo die Obrigkeit von Amts wegen wider Missethäter mit peinlicher Anklage oder Handlung verfahre, bei den nächsten hohen Schulen, Städten, Communen oder anderen Rechtsverständigen Rath gesucht werden solle (Art. 219 zweiter Satz). Durch eben diese Vorschrift, auf welche das Gesetz so häufig Bezug nimmt, sahen die Richter sich bei der Anwendung desselben schon um ihrer eigenen Verantwortlichkeit willen, die das Gesetz am Schluss des Artikels 219 noch besonders hervorhebt, in einer Menge von Fällen zur Versendung der Acten an die Facultät gezwungen. In einem Landtagsprotokolle von 1565 wird der Kosten wegen über diese Nothwendigkeit geklagt und als Grund derselben angegeben, dass des Reiches Halsgerichtsordnung in vielen Punkten nicht lauter sei, sondern den Richtern jene Maassregel auferlege. Hieran wird der Antrag geknüpft, der Herzog möge der Juristenfacultät auftragen, eine Erläuterung der Halsgerichtsordnung in solchen unlauteren Punkten mit möglichst vollständiger Bestimmung der gebührenden Strafen abzufassen und möge diese Erklärung den Gerichten behufs der Rechtsanwendung überschicken. Aus diesem Vorschlag ergiebt sich dass man bei der Klage über den Mangel der P. G. O. an Lauterkeit namentlich die vielen ganz und*

relativ unbestimmten Strafdrohungen des Gesetzes im Auge hatte. Für die Fälle wo eine vollständige Erläuterung nicht möglich sei, ist beigefügt, werden die Gerichte sich nicht beschweren sich Raths zu erholen, damit in diesen wichtigen Sachen Niemand verkürzt, vernachtheiligt oder beschwert werde[39]). *Die erbetene Erläuterung, die nach dem hierauf erfolgten Landtagsabschied von demselben Jahr in der Form eines Gesetzes geschehen sollte, kam ebensowenig zu Stande wie das 1554 in Aussicht genommene Gesetz; die Nothwendigkeit der Actenversendung und die Rechtsprechung der Facultät in Strafsachen blieben in weitem Umfange bestehen. Für die Gerechtigkeit und eine verhältnismässige Milde der Entscheidungen war Diss ohne Zweifel ein grosser Gewinn. Die damaligen Juristenfacultäten waren zur Rechtsprechung besser als zu Gesetzgebungsarbeiten befähigt, und bei den Stadtgerichten, welchen in Württemberg die peinliche Gerichtsbarkeit zustand, hätte die klarste Erläuterung des Reichsgesetzes für den Mangel der rechtswissenschaftlichen Bildung keinen hinreichenden Ersatz geben können. Auch auf die Gründlichkeit und Gesetzmässigkeit des dem Urtheil vorangehenden processualischen Verfahrens musste jene Betheiligung der Facultät an der Strafrechtspflege allen den günstigen Einfluss äussern welchen die vollständige Trennung der urtheilenden von der untersuchenden Behörde und eine hervorragende wissenschaftliche Tüchtigkeit der ersteren zu üben vermag.*

Dass die P. G. O. von der Facultät als unmittelbar geltendes Gesetz behandelt wurde, ergiebt sich aus dem Bisherigen für die württembergischen Strafsachen von selbst und wird, wie Wächter hervorgehoben hat, durch ein Consilium Gremps von 1553 bestätigt (Fichardi consilia Band III. consil. 35). Dagegen spricht die Facultät in einer auswärtigen Sache, nämlich in einem Urtheile für ein ötingisches Gericht von 1566 die Ansicht aus, dass die P. G. O. nur diejenigen Reichsstände

binde, welche sich ihr wissentlich unterworfen haben und dass daher die Anwendbarkeit ihrer Bestimmungen in den einzelnen Ländern davon abhange ob sie in denselben eingeführt sei und in Übung stehe. Das Gewicht dieses Satzes, welcher über die wirkliche Bedeutung der salvatorischen Clausel weit hinausgeht, wird thatsächlich dadurch sehr vermindert dass er nur als Entscheidungsgrund neben anderen zu dem schon im 16. Jahrhunderte sehr begünstigten Zweck eine harte gesetzliche Strafe vermeiden zu können verwendet ist. S. unten, VI.

IV. [40]

Das älteste Collegial-Gutachten der Facultät über einen Criminalprocess und Sichardts Votum in derselben Sache von 1536 sind bereits oben besprochen.

Am Nächsten schliesst sich hieran dem Gegenstande nach das von Sickardt allein abgegebene Gutachten, consilium criminale 7 seiner Sammlung. Der Inhalt desselben ist im Wesentlichen folgender.

Hieronymus Schnabel war beschuldigt, seinen Bruder getödtet, eventuell, seinem, des Hieronymus Sohne, zur Tödtung jenes Bruders Beihülfe geleistet zu haben.

Durch ein kaiserliches Rescript aus Brüssel vom 5 November 1549 war dem Rathe der Reichsstadt Heilbronn der Auftrag ertheilt, die Parteien in dieser Sache zu persönlichem Erscheinen vorzuladen, mit ihnen den Versuch eines gütlichen Vergleiches zu machen und zur Herbeiführung eines solchen, wenn die Sachlage es zulasse, alle Mühe anzuwenden (ut litigatores praesentis causae coram se comparere faciat, nominegue

ipsius Caesareae Maiestatis amicabilem compositionem tentet, et pro ea obtinenda, siquidem res patiatur, omnem lapidem moveat[1].

Das Gutachten, um welches Sichardt, wie es scheint, durch einen eigenen Abgesandten von dem städtischen Rath ersucht worden war, beschäftigt sich mit den drei Fragen:

1) *was der wahre und wirkliche Sinn des genannten kaiserlichen Schreibens sei, nämlich ob der Rath durch dasselbe an der Ausübung seiner öffentlichen Strafgerichtsbarkeit gehindert werde, oder ob er ohne Rücksicht auf einen zwischen den Parteien etwa erfolgten oder zu erwartenden Vergleich gegen den Beschuldigten von Amts wegen mit einer Untersuchung einschreiten könne;*

2) *ob der Rath nach gemeinem Rechte, d. h. hier nach allgemeinen Rechtsnormen, oder kraft des genannten Rescriptes verpflichtet sei, einem etwaigen Vergleiche die obervormundschaftliche Genehmigung zu ertheilen, falls die Parteien an sich zu dem Vergleiche geneigt seien, aber die Vormünder der klägerischen Partei ihn nicht ohne Genehmigung abschliessen wollen;*

3) *wie für den Fall, dass der Vergleich wegen Nichtertheilung jener obervormundschaftlichen Genehmigung oder aus einem andern Grunde nicht zu Stande komme, der Process gegen den Beschuldigten wegen der ihm zur Last gelegten Missethat den Rechten gemäss und ohne Gefahr künftiger Verlegenheiten für den Rath eingeleitet werden müsse.*

Auf die erste Frage antwortet der Verfasser: durch das Verbrechen habe der Beschuldigte sich sowohl der Stadt als dem Verletzten gegenüber verantwortlich gemacht. Die Stadt könne den Beschuldigten vermöge des der Obrigkeit in l. 13 pr. D. de officio praes., I. 18, und l. 51 D. ad leg. Aquil., IX. 2 verb. neque impunita etc. vorgezeichneten Berufes durch

Inquisition verfolgen Der Verletzte oder durch die Verletzung mit Betroffene könne ihn nach seiner Willkür criminell auf öffentliche Bestrafung oder bürgerlich auf Leistung des Interesses belangen und mit Rücksicht darauf dass der Beschuldigte Leibesstrafe verwirkt hätte können sowohl der Verletzte als seine Verwandten mit ihm nach const. 18 C. de transact., II, 4 bezüglich ihres Interesses gültig einen Vergleich schliessen. Aber ein solcher Vergleich über ein capitales und öffentliches Verbrechen binde die Obrigkeit nicht, könne ihr das Recht, die Verhängung öffentlicher Strafe zu betreiben und zu diesem Zwecke gegen den Beschuldigten mit Untersuchung vorzugehen, nicht nehmen. Das kaiserliche Schreiben dürfe daher nur auf einen Vergleich über das Interesse und Recht der Privatbetheiligten, nämlich der Verwandten des Getödteten bezogen werden u. s. w. Nr 1—10.

Die zweite Frage wird von Sichardt verneint. Nr 11—17.

Zu der dritten schlägt er als beste Lösung die vor, dass die Kinder, Enkel und sonstigen nächsten Verwandten des Getödteten veranlasst werden sollten, gegen den Schuldigen auf die gesetzliche Strafe zu klagen. Er empfiehlt daher dem städtischen Rathe folgendes Verfahren: er möge die streitenden Theile vorladen lassen und befragen, ob ihre Verhandlungen bezüglich der Tödtung zu einer Verständigung geführt haben oder nicht. Würden sie hierauf erklären, dass sie zu einer solchen nicht gelangt, aber mit einander noch in gütlicher Verhandlung seien, so möge ihnen der Senat eine Frist von etwa 14 Tagen zur Bewirkung des Vergleiches mit der Androhung bestimmen dass sie später nicht mehr gehört werden würden. Wenn in dieser Frist ein gütlicher Vergleich zu Stande käme, stünde es auch dem Rathe frei, sein Recht auf öffentliche Strafe mittels Inquisitionsverfahrens geltend zu machen. Wenn aber die Parteien auf die oben genannte Frage erklären würden, dass ein Vergleich nicht zu Stande gekommen sei und dass sie auch nicht

weiter über einen solchen mit einander verhandeln wollen, so könne der Rath entweder den Verwandten des Entleibten die Erhebung der Criminalanklage binnen einer kurzen Frist aufgeben oder von Amtswegen Inquisition verhängen. Im letzteren Falle sollte jedoch zuvor den Anklägern durch einen interlocutorischen Bescheid freigestellt werden, die Criminalanklage zu erheben. Die erstere Verfahrensweise würde sich auf Gesetz, nämlich das römische Recht, die letztere theils auf Gesetz, d. h. hier das kanonische Recht, theils auf Gewohnheit gründen. Hierbei erörtert Sichardt ausführlich die zu seiner Zeit bestrittenen Fragen, ob die weltliche Obrigkeit bei allen Missethaten von Amts wegen Untersuchung einzuleiten berechtigt sei, und ob die Privatbetheiligten zur Erhebung einer Anklage gezwungen werden können. Die Beantwortung der zweiten Frage, sagt er, hange von der Ansicht über die Entscheidung der ersten ab. Denn gegenüber der Rechtsregel, dass Niemand gegen seinen Willen zur Anstellung einer Civil- oder Criminal-Klage genöthigt werden dürfe, könnte ein solcher Zwang nur als Nothmittel zur Verhütung der Straflosigkeit von Missethaten gerechtfertigt werden. Die Mehrzahl der Doctoren nehme an, dass, obwohl der Richter nach kanonischem Rechte wegen jeder Missethat auf öffentliches Gerücht hin Untersuchung einleiten könne, Diss im Civilrechte, d. h. dem auf die römischen Gesetze gegründeten weltlichen Rechte nicht gelte und in dem letztern die Regel bestehe, dass abgesehen von einigen wenigen Verbrechensarten, unter welchen Tödtung nicht begriffen sei, ohne Ankläger Niemand verurtheilt werden könne. Hieraus werde nun abgeleitet: erstens, dass die Inquisition eine ausserordentliche Verfahrensweise sei, zu welcher man solange eine ordentliche offen stehe nicht schreiten dürfe — so Innocentius IV. zu cap. 20 X. de rescriptis, I. 3, Guilielmus Durantis, speculum lib. III. tit. de inquisitione § 4 nunc videndum vers. 8 ultimo quaeritur und Baldus in seinen Zusätzen zu dieser Stelle —,

sodann, dass die Verwandten eines Getödteten aus dem oben angegebenen Grunde zur Anklage gezwungen werden können: Guido de Suzaria, Rolandinus de Romanciis, Guilielmus Durantis lib. I. tit. de accusatore § 1 vers. 9 Quod si nullus audet accusare, Gandinus, tractatus de maleficiis tit. 1 Nr 4 [41]). *Die anderen Doctoren aber seien der Meinung, dass sowohl nach neuestem Civil- als nach kanonischem Rechte der Richter von Amts wegen über jede Missethat Untersuchung einleiten könne. So Joannes Andreä zu cap. 5 X. de poenis, V. 9, wegen Nov. 128 cap. 21, Nov. 17 cap. 4 § 2 in f., cap. 3, l. ult. D. de quaest., XLVIII. 18, Joannes Faber zu pr. J. de publ. iudiciis, IV. 18, mit der von Antonius de Butrio zu cap. 1 X. de off. ind. ord., I. 31, wiederholten Bemerkung, dass hiermit die Gewohnheit übereinstimme. Nach der letzteren Meinung wäre die Inquisition jetzt eine ordentliche Verfahrensweise und müsste daher die oben genannte Nöthigung der Verwandten zum Klagen mit ihrem Rechtfertigungsgrunde wegfallen. Nr 33, 38.*

Sichardt unterlässt es, sich vom rechtlichen Standpunkte für die eine oder die andere dieser Ansichten und die ihr entsprechende Verfahrensweise zu entscheiden; ja er erklärt beide für rechtlich gleich statthaft und unangreifbar — was, wenn man nicht einen Widerspruch mit der vorangestellten Erörterung annehmen will, nur den Sinn haben kann: es stehe dem Rathe frei, sich je nach seiner eigenen rechtlichen Auffassung für die eine oder die andere zu entscheiden und jedenfalls setze er sich durch diese Entscheidung, sie möge ausfallen wie sie wolle, keinem rechtlichen Vorwurf aus. Doch giebt Sichardt theils mit Rücksicht auf die Auctorität der Glosse zu den Pandekten (Nr 39), theils und vornämlich aus Gründen der Zweckmässigkeit der Veranlassung einer Privatanklage den Vorzug. Solche Verfolgung des Schuldigen durch die Verletzten sei, sagt er, die ordentliche Form des Strafverfahrens und könne sowohl bei kaiserlicher Majestät als bei dem Publicum weniger Mis-

billigung oder Argwohn erregen; dagegen würde bei Verhängung einer Untersuchung von Amtswegen die ganze Last ihrer formgerechten Einleitung und gesetzmässigen Führung, sowie die Beweislast von den streitenden Theilen auf den Rath allein übergewälzt. Nr 43.

Die Bevorzugung des Anklageverfahrens zeigt sich auch in dem oben erwähnten Vorschlage mindestens vor der Einleitung einer Untersuchung von Amts wegen den Verwandten des Getödteten die Anstellung einer Criminalanklage unter Bestimmung einer Frist für solche anheimzugeben. Diss erklärt Sichardt sogar für nothwendig, indem er mit Berufung auf die Glosse zu can. 13 C. 2 qu. 5 und Baldus zu const. 5 C. qui accusare non possunt, IX. 1, sowie auf das nicht hierher gehörige cap. ult. X. de clandest. despons., IV. 3, die Statthaftigkeit des Untersuchungsverfahrens nur in subsidium, für den Fall annimmt dass der Verletzte auf Befragen die Anstellung der Privatanklage ablehne oder verzögere — was mit Bartolus, Cäpolla und Hippolytus de Marsiliis darauf gegründet wird, dass bei der Anklage Demjenigen, welcher das stärkere Recht habe, der Vorrang zukommen müsse und Diss bei dem Verletzten in Vergleichung mit dem Richter zutreffe. Sichardt fügt bei: wenn der Rath ohne jene Anfrage oder Aufforderung an die Partei Untersuchung einleitete und hernach der Verletzte mit der Erklärung Anklage erheben zu wollen als Intervenient aufträte, müsste der Richter in der Untersuchung inne halten und dem Ankläger freie Bahn gewähren. Nr 41—43.

Auffallend ist, dass Sichardt eine dritte Möglichkeit, die des Klagens von Amts wegen, nicht erwähnt, während doch diese in Deutschland längst übliche Verfahrensweise nicht bloss in der P. G. O. anerkannt war, sondern namentlich in Württemberg in lebhaftester Anwendung stand. S. oben S. 26 f., Biener, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 140 ff., Savigny in Goltdammers Archiv für preussisches Strafrecht,

Band VII, S. 578. Die Heilbronner Statuten von 1541 enthalten keine Bestimmung, wodurch das Räthsel gelöst würde.

Am Schluss berührt das Gutachten noch die zwei weiteren Fragen, ob etwa dem Beschuldigten ein Reinigungseid auferlegt werden solle und in welcher Form die Untersuchung gegen den Beschuldigten wegen Beihülfe zu einer Tödtung eingeleitet werden müsste.

In erster Hinsicht stellt sich der Verfasser ganz auf den Standpunkt des kanonischen Rechtes. Er behandelt den Reinigungseid, den er purgatio canonica nennt, mit Berufung auf cap. 3 und 5 X. de purg. can., V. 34, und Henricus de Segusio (Ostiensis) zu demselben Titel, Summa § quando, in princ., § penult. vers. quod si index und § fin. vers. is ergo est ordo als äusserstes Auskunftsmittel für Fälle, wo es an einem Ankläger und am Beweise fehle und verneint seine Anwendbarkeit in der vorgelegten Rechtssache, weil aus einem Schreiben des Rathes an den Kaiser und anderen Kenntnisquellen zu entnehmen sei dass der Beschuldigte durch glaubwürdige Zeugnisse und sonstige rechtlich genügende Beweismittel werde überwiesen werden.

In Bezug auf die Form der Untersuchung beschränkt sich Sichardt auf die Bemerkung, dass die schriftlich abzufassende Anschuldigung, der libellus inquisitionis, da die inquisitio einer Anklageschrift ähnlich sei und an die Stelle einer solchen trete [42]*, dem Beschuldigten, ebenso wie die Klage im Civilprocesse, zur Ermöglichung seiner Vertheidigung mitgetheilt werden müsse, worauf sodann der Rath nach Anleitung seiner eigenen Rechtsverständigen das Untersuchungsverfahren gesetzmässig und formgerecht fortsetzen könne. Hierüber wird auf den Eingang des »nobilis tractatus maleficiorum« von Angelus Aretinus, auf die Ausführungen der Kanonisten zu cap. 17 X. de accusat., V. 1 und auf Hippolytus de Marsiliis, cons. 81 und 6 verwiesen.*

Die Unterschrift lautet: Ut supra per singulas quaestiones

est decisum, ita ego Joannes Sichardus J. V. Doctor et Ordinarius Professor Scholae Tubingensis, dico esse iuris, salvo tamen cuiusque rectius sentientis iudicio. In cuius fidem manu mea propria subscripsi et Sigillum meum apprimi curavi, Anno post Christum natum MDL. die VIII. Julii.

Das consilium criminale 6 der sichardtischen Sammlung betrifft gleichfalls das Verhältnis des Untersuchungs- und Anklageprocesses, sodann die Wirkung eines kaiserlichen Geleitsbriefes.

Der Rath von Heilbronn hatte durch Commissäre wegen einer Verwandtentödtung Criminaluntersuchung von Amts wegen vornehmen lassen, und hierbei waren in der Generaluntersuchung Zeugen verhört, deren Aussagen aber noch nicht eröffnet worden. Über dieselbe Strafsache wurde nun im Anklageverfahren verhandelt. Der Angeklagte hatte vom Kaiser auf drei Monate sicheres Geleite mit dem Rechte freier Bewegung im ganzen Gebiete Deutschlands erhalten, wobei ihm jedoch auferlegt war sich binnen dieser Zeit mit den Verwandten des Getödteten gütlich zu vergleichen oder die Sache rechtlich auszuführen.

Das Gutachten beschäftigt sich mit den drei Fragen:

1) *ob und in welcher Weise die im Untersuchungsverfahren vernommenen Zeugen nun im Anklageverfahren für den Beweis benützt werden dürfen?*
2) *ob die dem Rathe selbst angehörenden Richter, welche die Untersuchungsgeschäfte vorgenommen hatten, desshalb verhindert seien im Anklageverfahren das Richteramt auszuüben?*
3) *ob der Angeklagte nach der Eröffnung der Zeugenaussagen zur Verhinderung der Flucht verhaftet werden dürfe?*

Hierauf antwortet der Verfasser zu 1: die Aussagen der

Zeugen im Untersuchungsverfahren begründen nicht sofort Beweis im Anklageverfahren, theils weil sie nicht eröffnet sind theils weil der Beschuldigte zu der Vernehmung der Zeugen nicht vorgeladen und ihm also nicht Gelegenheit gegeben war ihrer Beeidigung anzuwohnen und in eigener Person oder durch seinen Vertheidiger ihnen Fragstücke vorzulegen. Denn auch im Untersuchungsverfahren wären sie nur dann beweiskräftig, wenn jene Vorladung erfolgt wäre, und könnten sie im gegentheiligen Falle nur als zur Erkundigung (pro informatione, pro habendis indiciis) dienend angesehen werden.

Angelus Aretinus, tract. de malef. in verb. quod fama publica praecedente, vers. Quaero qualiter[43] *probetur indicium, Nr 10, 11.*

Baldus zu l. 4 § 4 D. de condict. ob turpem causam, vers. Sed numquid isti testes recepti, woraus namentlich die Bemerkungen über Informationsverfahren, General- und Special-Untersuchung wörtlich mitgetheilt werden,

Bartholomeus de Saliceto zu l. ult. in f. D. de quaestionibus, XLVIII. 18.

Daher müssen zum Zweck des Beweises die Zeugenvernehmungen wiederholt werden. Hierfür räth der Verfasser folgendes, auf die Analogie der const. ult. C. de testibus, IV. 20, gegründetes Verfahren an:

Der Ankläger solle sich auf die von Amts wegen gepflogene Untersuchung und die bei derselben abgegebenen, dem Rathe vorliegenden Zeugnisse berufen, bezüglich der letzteren aber erklären dass er dem Angeklagten die freie Wahl lasse ob er sie als beweiskräftig anerkennen wolle. Würde der Angeklagte Diss bejahen, so wäre die Sache einfach und könnten die Zeugenaussagen sofort vorgelegt werden. Im entgegengesetzten Falle müsste der Ankläger der nochmaligen Vernehmung der Zeugen zustimmen — und zwar, wenn alle noch am Leben seien, einfach, wenn aber einer oder mehrere von ihnen inzwischen

gestorben sein sollten, mit dem Vorbehalte dass er sich bezüglich dieser alle seine Rechte gewahrt haben wolle. Diesen Vorbehalt solle er zu den Acten beurkunden zu lassen bitten. Zugleich solle er die früher abgegebenen Zeugenaussagen dem Richter vorlegen und hieran die Bitte knüpfen dass den wiederholt vorgeschlagenen Zeugen ihre früheren Angaben, die sie etwa wegen der Länge der Zwischenzeit bis dahin vergessen haben könnten, auf ihr Verlangen vor der neuen Vernehmung vorgelesen werden möchten, wie Diss die Rechte offenkundig zulassen. Jene Verwahrung werde bewirken dass den Aussagen der überlebenden Zeugen bei ihrer erneuten Vernehmung, wenn sie nicht zum vollen Beweise hinreichen sollten, doch so viele Beweiskraft beigelegt werden müsste dass durch sie die bereits vorliegenden Zeugnisse der Verstorbenen ergänzt würden.

Die wiederholt zu vernehmenden Zeugen sollen nochmals beeidigt werden. Hierfür beruft sich der Verfasser auf die Glosse zu l. 13 § 12 D. de damno infecto, XXXIX. 2, obwohl hier ohne besondere Erwähnung des Zeugeneides im Allgemeinen für Eide über die Wahrheit von Thatsachen das Gegentheil gesagt ist, sodann auf Baldus und B. de Saliceto zu const. ult. C. de testibus, IV. 20.

Dem Rath oder an seiner Stelle dem Ankläger solle es gestattet sein noch weitere Zeugen, welche im Untersuchungsverfahren nicht vernommen waren, zu produciren. Denn hieran sei der Richter durch die geschehene Eröffnung der Zeugnisse ungeachtet des bekannten gesetzlichen Verbotes nicht gehindert, da bei dem Richter die Rücksicht auf mögliche Subornation nicht zutreffe.

Innocentius IV. zu cap. 53 X. de testibus, II. 20,

Baldus zu l. 4 §. 4 cit.

Dem Angeklagten, fügt Sichardt bei, sei es gestattet zu den Probatorialartikeln des Anklägers seine Fragstücke, worüber er eine Vernehmung der Zeugen wünsche, vorzulegen und nach

der Eröffnung der Zeugnisse seine Einwendungen gegen die Personen und Angaben der Zeugen vorzutragen, vorausgesetzt dass er sie sich vor der Eröffnung gehörig vorbehalten habe.

Zu 2 antwortet der Verfasser mit nein. Denn ein Richter, welcher kraft Gesetzes von Amts wegen eine Untersuchung geführt habe, müsse zwar, wenn ein Ankläger auftrete, mit der Untersuchungsthätigkeit inne halten und dem Ankläger freie Bahn gewähren, weil das Anklageverfahren als ordentliches vor dem Untersuchungsverfahren als ausserordentlichem den Vorrang habe,

Cinus und Bartolus zu l. 4 §. 2 D. de adult., XLVIII. 5,
Baldus zu l. 3 §. 1 D. de minor., IV. 4;

er bleibe aber auch im Anklageverfahren Richter, wie zuvor, so dass nun das Anklageverfahren vor demselben wie das Untersuchungsverfahren vorgenommen werde.

Gandinus, tractatus de maleficiis »verbo Index« — soll vielleicht heissen: tit. quomodo de maleficiis cognoscatur per inquisitionem Nr 19, 20.

Augustinus Ariminensis zu Angelus Aretinus in verb. Haec est quaedam inquisitio, »col. 19,« Nr 74 ff.

Um so gewisser können der Rath oder seine Mitglieder in dem vorliegenden Falle das Richteramt nach der Gewohnheit und dem Herkommen mit Fug und Recht ausüben.

Zu 3 räth Sichardt entschieden davon ab den Angeklagten während der dreimonatlichen Frist, auf welche ihm der Kaiser das Geleite ertheilt hatte, zu verhaften. Nur wenn er ein neues Verbrechen begienge, wäre binnen jener Zeit ein gewaltsames Einschreiten gegen seine Person gestattet; dagegen müsste ein solches, wenn er sich geleitlich benehme, d. h. Frieden halte und sich nicht eine neue Missethat zu Schulden kommen lasse, bei dem Kaiser grossen Unwillen erregen — von der Mühe und den Kosten nicht zu reden. Folgt eine Begriffsbestimmung der Freiheit nach Durantis speculum, Tit. de treug.

et pact. in f., cap. 3 in VI. de testibus, II. 10, nebst der Glosse und der Bemerkung des Archidiakonus, d. h. Guidos de Baisio und den Ausführungen der Commentatoren zu l. 5 D. de R. D., I. 8. Nr 29—31.

Verworfen wird das Bedenken, der Angeklagte werde wahrscheinlich das Endurtheil nicht abwarten, sondern nach der Eröffnung der Zeugenaussagen und der Erkenntnis ihres schwer belastenden Inhaltes sein Heil in der Flucht suchen und so das Urtheil vereiteln. Denn Diss sei eine blosse, in der Zukunft liegende Möglichkeit. Nr 32—34. Sollte der Angeklagte vor dem Urtheil, aber noch während der dreimonatlichen Frist entfliehen — was zur Zeit nicht verhindert werden könne —, so müsse er durch öffentlichen Aufruf oder öffentliches Ausschreiben nach der Ortsgewohnheit vorgeladen und das gerichtliche Verfahren bis zum Urtheile durchgeführt werden. Dieses Verfahren und Urtheil werde die günstige Wirkung haben, dass kaiserliche Majestät dem Angeklagten, nachdem er verurtheilt und hiermit für einen Missethäter und der Verwandtentödtung Schuldigen erklärt sein werde, inskünftige keine Sicherheit mehr werde gewähren können. Nr 34, 35.

Nicht leicht zu fürchten sei dass der Kaiser vermöge seiner Machtvollkommenheit einem so Verurtheilten gegen das Erkenntnis Begnadigung gewähren werde; denn Diss widerstritte dem Criminalprocess und sei im Reiche deutscher Nation unerhört. Keinesfalls aber würde Diss bei dem Kaiser ohne Wissen und vorherige Berichterstattung des Rathes ausgewirkt werden, so dass derselbe durch Übersendung der Criminalacten bei kaiserlicher Majestät die Aufrechterhaltung des Urtheils leicht werde erreichen können. Nr 36. Vergl. oben S. 32.

Die Unterschrift lautet:

Joh. Sichardus J. V. Doctor m. p. scrips. et sbsp.

Consului senatui Haylpronnensi Anno MDLI. mense Junio.

Von der Wirkung eines landesherrlichen Geleitsbriefes und überdiss von den rechtlichen Erfordernissen der peinlichen Frage handelt ein für den Rath von Nürnberg 1549 abgegebenes Gutachten der Facultät: in der Sammlung der sichardtischen Consilien das fünfte consilium criminale.

Ein Mann von schlechtem Rufe, Johannes Proschel, war von Räthen des Bischofs zu Bamberg angeklagt, Drohungen wider das Capitel der dortigen Kathedralkirche, Brandstiftungen und mehrfachen Strassenraub verübt zu haben. Eingang und Nr 50, 59. Zur Verhandlung über diese Beschuldigungen war er durch bischöfliches Schreiben auf Dienstag nach divisio apostolorum 1547 zu einem Rechtstage nach Hochstatt unter dem Versprechen sicheren Geleites für ihn selbst und seine Begleiter zu der Hin- und Rückreise vorgeladen, vor diesem Tag aber auf Ersuchen der bambergischen Behörde in Nürnberg, wohin er, angeblich um einen rechtskundigen Beistand zu suchen, gekommen war, verhaftet worden. Eingang und Nr 41—45. Ein Mitbeschuldigter, Konrad Puhler, hatte auf der Folter ein Geständnis abgelegt, wodurch Proschel mit belastet war. Nr 57—59. Der Facultät war nun von dem Rathe der Stadt Nürnberg die Frage vorgelegt, ob Proschel auf den Grund des ihm ertheilten Geleites der Haft entlassen werden müsse oder ob das Strafverfahren über die genannten Anklagepunkte fortgesetzt und zu Ende geführt werden dürfe. Das Gutachten lautet in beiden Beziehungen zu Ungunsten des Angeklagten und enthält ein demgemäss abgefasstes Interlocut in deutscher und lateinischer Sprache. Nostro indicio, sagt die Facultät, in hunc fere modum pronunciandum foret: Dass man nach Gelegenheit aller Sach den beklagten Proschel auf dissmal dess Gefängnüss nicht weiss zu ledigen, sondern so der Bambergisch Anwaldt etlich gebürliche indicia, die er zur begerten peinlichen Frag dienstlich achtet, hett, die möcht er Gerichtlich eynbringen, und solte alsdann auff dess Beklagten Proschels Bedacht, und

4*

sein Zu- und Eynrede, weiter geschehen, was recht were. Hoc est, Quod pro qualitate et conditione causae, Reus hac vice relaxandus non esset u. s. w. Der Grund dieser Entscheidung lag, wie oben S. 36 bemerkt ist, in dem besonderen Inhalte des Geleitsbriefes, für dessen wortgetreue Auslegung von der Facultät seine Übereinstimmung mit dem Wormser Landfrieden von 1521 (VII. §. 11, VIII. §§. 2—4) und dem daselbst in dem nämlichen Jahr erlassenen Reichsabschiede (§§. 22, 23) als unterstützender Grund geltend gemacht wird. Die Wirksamkeit des von einem Reichsfürsten ertheilten Geleites wird im Allgemeinen gegen die von Iacobus de Belvisio, Angelus Aretinus und Anderen (Nr 3 ff.) behaupteten Einschränkungen unter Berufung auf die communis opinio, mit welcher das deutsche Gewohnheitsrecht übereinstimme, vertheidigt. Nr 21. Der Einwendung, dass Proschel im Vertrauen auf das Geleite in eine Falle gerathen sei, wird entgegengehalten, dass er Diss sich selbst zuschreiben müsse, da er das Geleite mit der Beschränkung erhalten und habe wissen müssen, dass ein solches eine ausdehnende Anwendung nicht zulasse; Rechtsirrthum dürfe zufolge der const. fin. C. de iuris et facti ignorantia, I. 18, um so weniger einem Manne, zumal bei offenkundigen Missethaten, zu Statten kommen. Nr 45, 46. Gegen die Ausflucht des Beschuldigten, dass er zu den in der Anklage bezeichneten Handlungen durch eine Rechtsverweigerung veranlasst worden sei, wird, obwohl dieser Punkt nicht schon in dem dermaligen Stadium des Verfahrens zu erörtern sei, der Vollständigkeit wegen darauf hingewiesen dass bei Verweigerung der gerichtlichen Hülfe das Reichskammergericht, eventuell königliche oder kaiserliche Majestät selbst angegangen werden müsse, und dass erst, wenn auch von ihnen jene Hülfe verweigert werde, Selbsthülfe gestattet sei. In den Nummern 51—59 werden die Bedingungen der Folterung erörtert. Als solche werden das Vorliegen genügender Anzeigen und die Gestattung der Ver-

theidigung gegen dieselben bezeichnet; Geständnisse Mitbeschuldigter sollen zur Verhängung der Folter nicht genügen, da es nur in gewissen bestimmten Fällen gestattet sei den auf der Folter Bekennenden nach Mitschuldigen zu befragen. Die Unterschrift lautet: Consului nomine Facultatis Senatui Norimbergensi Anno 1549. Mense Junio Tubingae.

Das zehnte consilium criminale Sichardts handelt ausführlich namentlich von den Erfordernissen eines gültigen Geständnisses. Die Erklärung, welche den Gegenstand der Erörterung bildet, betraf die Verbindlichkeit aus einer Amtsführung zur Zahlung einer Geldsumme, war aber nach der Darstellung Sichardts mittels eines Criminalverfahrens erzwungen worden. Der Sachverhalt war folgender.

Ein mächtiger Fürst entbot seinen vieljährigen Kammerer oder Kammermeister (cameralis, praefectus) zur Rechnungsablegung an einen von der Heimat weit entfernten Ort und liess ihm daselbst, statt ihm zur Erledigung dieses Geschäftes Gelegenheit zu geben, sämmtliche auf seine Verwaltung bezüglichen Schriftstücke durch Bewaffnete wegnehmen. Dem Beraubten wurden dreissig grösstentheils durch frühere Entlastung bereinigte Artikel vorgelegt, worüber er sich verantworten sollte, und als er hierzu Frist und Einsicht seiner Register nachsuchte im Namen des Fürsten ohne Weiteres eröffnet: er schulde demselben an zweiunddreissigtausend Gulden und habe diesen Betrag binnen vierzehn Wochen zu erlegen: sämmtliche Würden, Herrschaften, Schlösser und Burgen, welche er von dem Fürsten, zum Theile durch Emphyteusevertrag oder Kauf, erhalten hatte, seien verwirkt, und all' Dieses solle er durch Schrift und Siegel feierlich anerkennen, widrigenfalls er in dem bisher für todeswürdige Verbrecher gebrauchten Kerker gefangen gehalten werden würde. Die Urheber dieses Decretes

bemächtigten sich sofort mit Genehmigung des Fürsten seiner Besitzungen und Ehrenstellen und wussten dieselben zum grösseren Theil durch fürstliche Verleihung an ihre Freunde und Verwandten zu bringen. Der Beschuldigte wurde in strenge Haft versetzt und fügte sich nun der erwähnten Drohung: er unterzeichnete den Bescheid und stellte das verlangte Schuldbekenntniss aus. Gleichwohl gelang es ihm nach einiger Zeit durch eine bei dem Fürsten eingereichte Bittschrift eine erneute Durchsicht der Rechnungen unter Zuziehung weiterer, unbetheiligter Räthe, die Anerkennung dass er dem Fürsten nicht einen Pfennig schulde und Entlassung aus der Haft zu erwirken. Als aber auf seine Bitte die bis dahin noch nicht abgehörte Rechnung des letztvergangenen Zeitraumes ein nicht unbeträchtliches Guthaben an den Fürsten ergab, wurden dem Kammerer abermals alle seine Rechnungsacten, dissmal mittels Einbruches in sein Zimmer, weggenommen und sodann ein neuer Bescheid des Inhaltes eröffnet, dass er den Fürsten vielfach betrogen habe und ihm fünfzehntausend Gulden schulde, worüber im ordentlichen Wege Rechtens verhandelt werden solle. Hierauf wurde ihm eine Erklärung über neue Artikel, welche wieder den längst geprüften und anerkannten Rechnungen entnommen waren, aufgegeben, aber sein Gesuch um ordentliches Processverfahren, abschriftliche Mittheilung der Artikel und unparteiisches Gericht oder Überweisung der ganzen Sache an den römischen König als Landesherrn des zeitlichen Aufenthaltsortes abgeschlagen. Er wurde von neuem verhaftet und in Ketten vor einen der fürstlichen Räthe, welche nach seinen Gütern trachteten, als Richter gestellt. Zum Fürsprecher erhielt er statt des erbetenen Advocaten einen ihm gleichfalls verfeindeten Mann, der jene Artikel selbst verfasst hatte und seinen Bruder mit Bewilligung des Fürsten in den Besitz von Gütern des Beschuldigten einsetzte. Die wiederholte Bitte des Letzteren die Sache entweder an den römischen König als den

zuständigen Richter oder an das Gericht der Heimat, wo die Verwaltung geführt worden war, zu bringen, wurde in einem eigenhändig unterzeichneten Decrete des Fürsten mit der Drohung abgelehnt, er solle seine Erklärung zeitig abgeben, wenn er sich nicht Schlimmerem als er zu ertragen vermöge aussetzen wolle. Zugleich aber wurde er durch einige »geheime Gönner« unter der Hand zur Einräumung alles Dessen, worüber er befragt war, als einzigem Mittel der Rettung vor den angedrohten Gefahren und aus der Gefangenschaft aufgefordert. In der Bedrängnis, in welcher er sich befand, liess er sich zu der Ablegung der verlangten Geständnisse herbei, nachdem er zuvor im Kerker vor Zeugen seine Nothlage aus einander gesetzt und erklärt hatte, dass er mit Gewalt zu unwahren Bekenntnissen über Dinge welche er nicht gethan und an welche er nicht gedacht habe gezwungen sei, aber nach seiner Befreiung der ganzen Welt seine Unschuld kund geben werde. Endlich entkam er durch Selbstbefreiung aus dem Gefängnis. Er suchte hierauf bei dem römischen König als Landesherrn »umb ein sicher Geleyt zum Rechten« nach, indem er sich erbot allen und jeden Anklägern in ordentlichem Gerichtsverfahren Rede zu stehen.

Das Gutachten verbreitet sich über die Frage, welche Mittel der unschuldig Verfolgte nach der gehofften Erlangung des Geleites und Zulassung zum Rechtswege (»wann das Recht jhm darauff eröffnet worden«) anwenden müsse, um für die erlittenen Schäden und Bedrückungen Vergütung zu erhalten.

Für den Fall dass der Fürst vor dem königlichen Gerichte nicht als Kläger auftreten sollte, räth Sichardt ihn mit einer Provocationsklage ex lege diffamari zu belangen. Überdiss, fügt er bei, könne der Beschädigte die Zurückgabe der ihm abgenommenen Güter fordern, indem er sich erbiete die Unwahrheit des erzwungenen Geständnisses darzuthun.

Sollte der Fürst zuerst Klage erheben, so könne der Beschädigte mit der Einrede des spolium die Zurückgabe dieser

Güter oder doch Überantwortung derselben an einen Sequester zu einstweiliger Bewahrung auswirken. Auch sei er kraft des sicheren Geleites, da dieses einer Appellation in Allem gleich geachtet werde, befugt zu verlangen dass solange es gelte mit jenen Gütern keine Veränderung vorgenommen werde. Sodann habe er die Bestellung tüchtiger und unparteilicher Sachverständiger zur Prüfung der Rechnungen zu beantragen. Dieses Gesuch müsse ihm unter allen Umständen erfüllt werden.

Einer Berufung auf das Geständnis könne er entgegenhalten dass es ungesetzmässiger Weise erwirkt und desshalb ungültig sei. Diss wird mit folgenden Gründen ausgeführt:

1) Bevor zur Verhaftung oder peinlichen Frage geschritten werden dürfe, müsse, mindestens durch redliche Anzeigen, festgestellt sein dass die Missethat begangen sei. Diss wird mit l. 1 § 24 D. ad Setum Silan., XXIX. 5, sodann mit der Glosse zu l. penult. D. de quaestionibus, XLVIII. 18, und einer Reihe italienischer Auctoritäten von Gaudinus an belegt. — Redliche Anzeigen seien nur solche, welche von unparteiischen Leuten, nicht auch die welche von Feinden des Beschuldigten herkommen. Die letztere Bezeichnung treffe im rechtlichen Sinne bei Denjenigen zu welche hinterlistig nach dem Vermögen eines Andern trachten; grosse oder tödtliche Feindschaften seien solche welche den Status eines Menschen oder sein Vermögen betreffen. Diss sei in cap. fin. X. de donat., III. 24, const. fin. C. de revoc. donat., VIII. 56, l. 21 (pr.) D. de excusat., XXVII. 1, und in des heiligen römischen Reiches peinlicher Gerichtsordnung Art. 26 anerkannt. Jene Voraussetzung sei bei den Angebern des Kammerers durch ihr Verhalten dargethan.

Überdiss zeige die nachherige Befreiung von Schuldverbindlichkeit und Haft dass es an genügenden Anzeigen gefehlt habe.

Wenn aber auch solche vorgelegen hätten, so hätten sie dem Beschuldigten, bevor ein Geständnis von ihm gefordert

wurde, mit Anberaumung einer Frist für die Widerlegung des Verdachtes mitgetheilt werden müssen, so dass er beim Gelingen der Vertheidigung ausser Verfolgung zu setzen gewesen wäre. Jene Widerlegung habe aber nicht überzeugender geliefert werden können als durch die zweite Entscheidung, wodurch er von Haft und Ersatz frei erklärt worden sei.

Es könne nicht eingewendet werden dass der oben Ziffer 1 am Anfang erwähnte Rechtssatz nur für die Geständnisse gelte welche mittels der Folter bewirkt seien. Denn einem solchen stehe das aus Furcht vor der Folter abgelegte und beiden das Geständnis eines Gefangenen gleich. Für die letztere Behauptung beruft sich der Verfasser auf den Ausspruch des Baldus,

> *der Kerker sei gewissermaassen eine Art von Tortur (quaedam species torturae),*

auf den von Demselben, sodann von Bartolus und Hippolytus de Marsiliis aufgestellten Satz,

> *dass zu der Aussage, Jemand sei gefoltert worden, der Beweis der Gefangenhaltung hinreiche,*

und auf die Begriffsbestimmung der peinlichen Frage in l. 15 § 41 D. de iniuriis, XLVII. 10. Überdiss, fügt er bei, genüge die Besorgnis der Gefangenhaltung und Folterung ebenso wie gemäss l. 3 § 6, vielmehr 5, D. de vi et vi arm., XLIII. 16, die Furcht vor Waffengewalt, zur Begründung eines solchen Schreckens, welcher nach natürlichem Rechte, wie nach dem prätorischen Edicte die Gültigkeit der Handlung, hier des Geständnisses, ausschliesse. Zum Beweise dieses Schreckens reichen Vermuthungen und Anzeigen sowohl wegen seiner arglistigen Herbeiführung nach const. 6 C. de dolo malo, II. 21, als desshalb aus weil der Beweis schwer zu erbringen sei und in solchen Fällen die Gesetze sich mit jenem Beweismittel begnügen: l. 5 § 6 D. de re mil., XLIX. 16, l. 6 D. de his qui sui, I. 6, cap. 47 X. de test., II. 20, nebst den Bemerkungen der Doctoren zu l. ult. D. quod met. c., IV. 2, Baldus zu const. 10 C. de episc., I. 3, u. s. w. Anzeigen und

Vermuthungen für den Schrecken liegen sehr viele und beweiskräftige vor. Das Letztere wird in Nr 30—43 aus den thatsächlichen Umständen näher dargethan und hierbei namentlich geltend gemacht, der Beschuldigte habe bei allen den Zeichen des Hasses und der Ungerechtigkeit gegen ihn die oben erwähnte Drohung in dem eigenhändigen fürstlichen Erlass nicht anders als auf peinliche Frage deuten können. Beigefügt wird: wenn auch weder wirkliche Folterung noch ausdrückliche Drohungen vorangegangen seien, werde bei Geständnissen eines Gefangenen immer vermuthet dass sie aus Besorgnis der Folterung abgelegt worden seien.

Baldus zu const. 19 in f. C. de furt., VI. 2, und zu const. 2 C. de his quae vi metusve causa, II. 20, Nr 12,

Franciscus Brunus tract. de indic. et tortura »fol. 11«, wo gesagt sei: zu der Annahme dass ein Bekenntnis aus jener Besorgnis hervorgegangen sei, genüge der Nachweis dass der Bekennende sich in Kerkerhaft befand [14].

Hiernach habe das Geständnis nur die Wirkung dass dem Beschuldigten der Gegenbeweis gegen seinen Inhalt obliege. Dieser Gegenbeweis müsse ihm um so gewisser frei stehen als ja auch gegenüber einem wirklichen, d. h. hier einem formell gültigen Bekenntnis der Beweis des Irrthums zugelassen werde. L. 2 D. de confessis, XLII. 2. Der Beschuldigte sei bereit vor einem des Rechnungswesens kundigen und unparteilichen Richter die Unwahrheit des Geständnisses darzuthun und das Gegentheil des Einbekannten zu beweisen. Ein Geständnis, dessen Inhalt sich nicht bewahrheite, z. B. das Geständnis einen Ring entwendet zu haben, der nach dem Ergebnis der Untersuchung überhaupt nicht entwendet worden war, schade dem Bekennenden nicht. Hierfür beruft sich der Verfasser nicht blos auf Baldus und Hippolytus de Marsiliis, sondern auch auf den Befehl der P. G. O. (Art. 6) an den Richter er solle zuvor, d. h. ehe er zur peinlichen Frage schreite, nachforschen ob die Missethat über-

haupt begangen sei, indem hieraus der Schluss gezogen wird, das Geständnis einer That, deren Verübung nicht durch die Umstände bestätigt sei, bringe dem Beschuldigten keinen Nachtheil.

2) Zu der Beweiskraft des Geständnisses werde gefordert dass der Bekennende auf demselben ausserhalb der Folterkammer und des Gefängnisses beharre.

Glosse zu l. 22 D. quod metus c., IV. 2, nebst den daselbst angeführten Gesetzesstellen,

Bartolus zu const. 2 in f. C. quor. appell. non recip., VII.65, cap. 16 X. de off. et pot. ind. deleg., I. 29, mit den Bemerkungen Innocentius IV.

Ioannes Andreä zu cap. 1 X. de his quae vi metusve c., I. 40, Hippolytus de Marsiliis cons. 13.

Diss könne zwar im Allgemeinen bezweifelt werden, gelte aber jedenfalls bei einem Solchen der mit Unrecht im Kerker gehalten werde,

Angelus de Ubaldis zu const. 2 C. de his quae vi metusve c., II. 20,

und bei Geständnissen welche zum Vortheile des Gefangenhaltenden lauten und nicht in figura indicii abgelegt seien.

Baldus zu const. 1 C. de confess., VII. 59.

3) Das Geständnis sei durch das trügliche Versprechen der Freilassung erschlichen worden und vermöge desshalb nicht Verurtheilung zu begründen.

Ioannes de Imola, cons. 109 mit Berufung auf cap. 7 X. de renunc., I. 9, und Gl. zu l. 22 § ult. D. loc., XIX. 2.

Arg. cap. 28 X. de iureiur., II. 24, und cap. 2 VI. de pactis, I. 18; l. 32 D. ad leg. Aquil., IX. 2. (??)

4) Das Geständnis laute unbestimmt und enthalte keine Angabe der causa. Der civilrechtliche Satz, dass aussergerichtliche Bekenntnisse,

Gl. zu l. 1 D. de interrog. in iure fac., XI. 1, nach l. 25 § fin. D. de probat. XXII. 3,

und Versprechen ohne Bezeichnung der causa nicht gültig seien,
l. 2 § 1 D. de doli .... except., XLIV. 4,
Gl. und die Kanonisten zu cap. ult. X. de confess., II. 18,
müsse für Criminalsachen bei der hier in Betracht kommenden grösseren Gefahr um so gewisser gelten. Daher sage Angelus Aretinus, tract. de malef. Rubr. Etiam vestem coelestem Nr 25,
das Geständnis eines Beschuldigten mehrere Entwendungen zu verschiedenen Zeiten begangen zu haben sei wegen seiner Allgemeinheit unwirksam wenn über die entwendeten Sachen nicht Gewissheit bestehe.

Sogar der Ausspruch des Baldus zu cst. 6 C. de lib. causa, VII. 16,
wenn der Kaiser oder Papst eine ihm nicht angehörende Stadtgemeinde das Bekenntnis dass sie ihm angehöre ablegen und Treue schwören lasse, seien Bekenntnis und Eid unwirksam,
wird hierher bezogen.

Gegenüber dieser Ausführung könne das Geständnis nicht etwa mit der Behauptung aufrecht erhalten werden dass es in gerichtlicher Form vor einem fürstlichen Rathe nach Vorladung und vorangeganger Überweisung des Beschuldigten abgelegt worden sei. Denn was gegen ihn geschehen sei, könne angesichts der vorangegangenen Vernichtung der ersten Verurtheilung, bei der offenbaren Verdächtigkeit der Richter, bei der Verkümmerung der Vertheidigung und des rechtlichen Gehöres gar nicht ein Gerichtsverfahren genannt werden. Nr 62—64. Hierbei wird namentlich die Gestattung der Vertheidigung mit Berufung auf l. 3 D. de I. et I., I. 1, l. 1 § 27 D. de vi et de vi armata, XLIII. 16, als wesentlicher Bestandtheil des Processes bezeichnet, weil die Vertheidigung im Naturrechte begründet sei und desshalb nach § 11 I. de iure nat., I. 2, nicht einmal von dem Fürsten entzogen werden dürfe.

Endlich beruft sich das Gutachten noch auf den Artikel

20 der P. G. O. Der oben S. 33 mitgetheilte Wortlaut des Schlusssatzes zeigt dass der Ausdruck corpus delicti *keineswegs, wie Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 94 Anmerk. 38, S. 117 sagt, erst in der anderen Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts (nach der Meinung Geibs, Lehrbuch des Strafrechtes Band II. S. 193 zuerst von dem Compilator-Farinacius), oder, wie Hälschner, System Band I. S. 432 vermuthet, erst von den sächsischen Criminalisten gebraucht worden ist.*

Die Wirkung einer beschworenen Urfehde, näher die Begrenzung dieser Wirkung auf einen verständigen Umfang bildet den Hauptgegenstand des neunten consilium criminale, das von Sichardt persönlich an einen ungenannten Freund gerichtet und zur Berathung eines in Österreich, muthmaasslich Vorderösterreich ansässigen oder ansässig gewesenen Edelmannes, Subspurger, bestimmt war.

Der Thatbestand, welcher diesem consilium zu Grunde liegt, ist folgender. Subspurger war von einer Gerichtsbehörde auf die Beschuldigung einer nicht genannten Missethat gefangen gehalten, es war ihm jedoch Befreiung von der Haft gegen Ablegung des üblichen eidlichen Versprechens sich nicht rächen zu wollen, der sogenannten urpheda de non ulciscendo, gewährt oder zugesagt worden.

Dem Verfasser war nun eine Reihe von Fragen theils über die Wirkung dieser Urfehde theils über das fernere Verhalten Subspurgers vorgelegt.

Die erste Frage lautete: ob die Urfehde nur über die Unterlassung gerichtlicher oder aussergerichtlicher Schritte zur Erlangung einer Genugthuung für die Verhaftung und ihre Folgen auferlegt oder dahin erstreckt werden dürfe dass der Schwörende auf alle sonstigen, dem Veranlassungsgrunde der Haft fremden Ansprüche und Klagen verzichte. Der Verfasser

entscheidet für das Erstere und beruft sich auf die übliche Formel der Urfehde (consuetus tenor talis iuramenti), sodann auf die Rechtssätze vom Vergleich und Geständnis. Der in Rede stehende Eid sei eine Art Vergleich mit der Obrigkeit über ihren Anspruch auf Bestrafung und dürfe daher, wie ein Vergleich überhaupt nur auf den Gegenstand des vorangegangenen oder befürchteten Rechtsstreites, so nur auf die Haft und ihre Leiden bezogen werden, möge er auch in allgemeine Ausdrücke gefasst sein.

Die Einwendung, dass der Regent Rechte entziehen dürfe, greife nicht Platz, weil Diss nur aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt, nicht zu seinem eigenen Vortheil oder zu Gunsten einer Privatperson gestattet sei. Überdiss dürfe nicht einmal der Kaiser Jemanden ein Recht anders als gegen gehörige Entschädigung nehmen. Im vorliegenden Fall aber wäre die Entziehung der Klagen wegen anderweitiger Beleidigungen der öffentlichen Wohlfahrt keineswegs gemäss, da diese im Gegentheile Vertheidigung der Beleidigten und Geschmähten gegen Verläumder und Beleidiger und die hierauf beruhende Erhaltung der menschlichen Ehre gebiete. Eine Entschädigung für die Entziehung jener Klagen sei nicht möglich, weil die Ehre und der gute Name eine Schätzung nicht zulassen. Dem Verhafteten würde also sein Recht ohne Grund entzogen, und Diss sei nichts Anderes als eine Justizverweigerung. Eine solche aber dürfe und könne, weil sie dem Naturrecht entgegen sei, nicht einmal durch Gesetz oder irgend eine fürstliche Verfügung geschehen. Wenn die Verfolgung einer Beleidigung behufs gerichtlicher Genugthuung durch den Fürsten gehindert würde, so wäre Diss ein bei der Unwandelbarkeit des Naturrechtes unwirksamer Eingriff in die Vertheidigungsbefugnis, welche nach dem Anerkenntnis der römischen Gesetze — l. 3 D. de I. et I., l. 1, l. 1 § 27 D. de vi et de vi arm., XLIII. 16, — und nach der gemeinen Lehre dem Naturrecht angehöre.

Hiernach wäre ein solches eidliches Versprechen, wenn der

Gefangene zur Ablegung desselben vor seiner Befreiung thatsächlich gezwungen würde, unwirksam und für den Gefangenen unverbindlich. Diss begründet der Verfasser, indem er die in Rede stehende Urfehde geradhin als confessio et renunciatio behandelt, noch weiter mit den Bedingungen gültiger Geständnisse, insbesondere mit dem von den Italienern aus l. 1 § 24 D. ad Sct. Silan., XXIX. 5, und l. penult. D. de quaestionibus, XLVIII. 18, abgeleiteten und in der P. G. O. Art. 6 anerkannten Erfordernis der peinlichen Frage, dass das Geschehen-sein der Missethat überhaupt mindestens vermöge redlicher Vermuthungen, indicia sufficientia, gewiss sein müsse, wofür er sich übrigens nur auf Gandinus, Bartolus u. s. w., nicht auf das deutsche Gesetz beruft.

Die zweite Frage war, ob der Verhaftete nach seiner Entlassung behufs des Unschuldbeweises eine Zeugenvernehmung zum ewigen Gedächtnis bewirken könne, um ihr Ergebnis, falls er wegen der gegenwärtigen Sache in Zukunft üble Nachreden zu erleiden haben sollte, vor Gericht zu seiner Rechtsvertheidigung geltend machen zu können. Sichardt widerräth einen Versuch hierzu theils vom Standpunkte der Zweckmässigkeit theils mit Rücksicht auf die rechtlichen Erfordernisse dieser Art von Beweiseinzug. Dagegen macht er von sich aus den Vorschlag, Subspurger möge bei dem landesherrlichen Gerichte von Ensisheim gemäss der auf lex Diffamari gegründeten Praxis eine Provocationsklage wegen der üblen Nachreden erheben und nach Erwirkung des zu erwartenden Urtheils auf Stillschweigen die erwähnten Klagen gegen die Beleidiger — wenn er seinen Wohnsitz nicht etwa noch auf österreichischem Gebiet habe, bei dem Reichskammergericht — anstellen. Doch giebt Diss der Verfasser, da ihm die Landesgewohnheit nicht genau bekannt sei, dem Ermessen und näherer Erwägung des Fragstellers anheim.

Dem Vorwurfe des Urfehdebruches — wird in Beantwortung einer weiteren Frage beigefügt — setze der Beleidigte

sich durch gerichtliche Verfolgung der Beleidiger mit Sicherheit nicht aus; denn der eidlich angelobte Verzicht dürfe auf seine Privatangelegenheiten mit anderen Privatpersonen nicht bezogen werden. Diss wird unter Berufung auf das eine ähnliche Sache betreffende consilium 183 des Ludovicus Romanus, sodann auf l. 12 D. de exc. rei iudicatae, XLIV. 2, const. 31 C. de transact., II. 4, Bartolus zu l. 16. § 2 D. de poenis, XLVIII. 19, Baldus zu l. 26 D. S. M., XXIV. 3, l. 16 D. de transact., II. 15, und die Kanonisten zu cap. 7 X. de poenis, V. 37, weiter begründet. Nr 48—52.

Der sonstige Inhalt des Gutachtens bietet, so wie er in dem Abdrucke lautet, kein erhebliches strafrechtliches Interesse. In Nr 53—54 ist die Frage, ob der Gefangene von dem König Ersatz des erlittenen Schadens verlangen könne, Nr 52, anscheinend in verneinendem Sinne beantwortet; zum vollen und sicheren Verständnis dieser Entscheidung fehlen die erforderlichen thatsächlichen Anhaltspunkte. In Nr 55 ist es für zulässig erklärt dass der Gefangene als ehrenhafter Edelmann durch ein offenes Schreiben, programma publicum, seine Unschuld darlege, hieran aber der Rath geknüpft Diss erst nach der erfolgreichen Durchführung des Provocationsprocesses zu thun.

Der Eingang giebt zu erkennen dass Sichardt das Gutachten auf ein dringliches Gesuch mit einer ihm ungewohnten Eile verfasst habe.

Die Unterschrift besteht nur aus den Worten: in causa Subspurgeri.

Mit den Grenzen der Strafgerichtsbarkeit beschäftigt sich in der Anwendung auf die Befugnisse einer bestimmten Stadtgemeinde das vierte consilium criminale, welches von Sichardt mit dem Beisatze φιλίας ἕνεκα *an einen Doctor Basilius gerichtet ist.*

Der Rath der Stadt N. hatte auf seine Angabe hin dass er gleich den Behörden der anderen Reichsstädte seit langer (unvordenklicher?) Zeit eine Strafrechtspflege wider Räuber, Brandstifter, Diebe und ähnliche Missethäter durch Verhaftung und Bestrafung ausgeübt habe, die Rechtmässigkeit dieser Übung durch ein kaiserliches Privilegium anerkannt erhalten und eine Bestätigung desselben von Kaiser Friedrich, ohne Zweifel dem Dritten, ausgewirkt.

Den Gegenstand des Consilium bildet die Frage ob dieses Privilegium dem Rathe das Recht einräume alle in irgend einem Theile des Reichsgebietes, sei es auf frischer That oder sonst betretenen Missethäter festnehmen und nach der Stadt N. verbringen zu lassen, oder ob er auf Grund des Privilegiums nur gegen Diejenigen, welche auf dem Gebiete dieser Stadt gefrevelt haben oder hier betreten worden seien, einschreiten dürfe.

Für die weitere Auslegung konnten die allgemein lautenden Worte des Privilegiums angeführt werden: »wir setzen, dass die von N. und ihre Nachkommen, alle und jegliche Übelthäter und Strassenräuber, auch die so dieselben Strassenräuber und Übelthäter wissentlich hausen, herbergen und (?) niderwerffen mögen«, »dass die von N. in oder ausserhalb der Stadt, und allenthalb in dem heiligen Reich, wo sie die Übelthäter mögen betreten oder ankommen, es sei zu frischer That oder sonst, mögen niederwerfen, annehmen, die gen N. in die Statt führen . . . . .« [45]*.*

Sichardt erklärt sich aber — ohne Zweifel mit Recht — für die einschränkende Auslegung.

Das zweite consilium criminale Sichardts, von 1542, ist für den Markgrafen Ernst von Baden abgefasst und betrifft den Beweis einer Körperverletzung, über welche in einem Civilprocesse (s. Nr 6) verhandelt wurde. Die That war durch

mehrere Zeugen unmittelbar bewiesen, und überdiss lag eine Reihe von Anzeigen gegen den Thäter vor. Sichardt bemerkt dass zum Beweis eines Verbrechens Anzeigen hinreichen, wenn über dasselbe nicht im Criminalprocess verhandelt werde, und beruft sich für diese Einschränkung nicht etwa auf den Artikel 22 der P. G. O., sondern auf das Erfordernis der probationes luce meridiana clariores nach const. ult. C. de probationibus und auf Ioannes Andreä consil. 49. Der Aussage eines Entlastungszeugen wird, da er erst in der Appellationsinstanz vernommen worden war, gemäss Clem. 2 de testibus die Berücksichtigung versagt, indem diese Stelle gemäss der Regel »quando aliquid est decisum in iure Canonico, quod non sit decisum in iure civili et e diverso, quod illud habeat locum in utroque foro« gegen Paulus de Castro als für den weltlichen Process geltend anerkannt wird. Nr 12—19. Vergl. dagegen oben S. 48, wonach Sichardt im Criminalprocess auf die vom Richter bestimmten oder vom Ankläger benannten Zeugen das Verbot der Clem. 2 nicht angewendet wissen wollte.

Fragen des materiellen Strafrechtes bilden, abgesehen von dem oben erwähnten ersten consilium criminale, nur noch in zwei Consilien der sichardtischen Sammlung den Hauptgegenstand der Erörterung.

Das eine derselben, consilium criminale 8, betrifft die Erfordernisse und den Beweis der Nothwehr. Sichardt erstattete es im Namen der Facultät thüringischen Edelleuten, von Tettau, welche sich wegen Tödtung bei einem kursächsischen Gericht in Untersuchung befanden. Der Hergang, welcher zu diesem Strafverfahren Anlass gegeben hatte, war folgender.

Die Beschuldigten wurden in der Stadt Plauen auf dem Wege zu ihrer Herberge von einer Schaar Gegner aus dem Geschlechte Trutschler verfolgt. Einer der letzteren, Georg

Trutschler, vergriff sich thätlich an dem wegen jugendlichen Alters noch nicht waffenfähigen von Zetwitz, welcher zu der Gesellschaft der Tettau gehörte. Beiden Theilen wurde wegen des hieraus entstandenen Streites von dem Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Friede geboten, wie Diss seit dem Mittelalter nach manchen Statuten üblich war (s. Wächter im neuen Archiv des Criminalrechts Bd. XII. S. 380). Die Tettau folgten diesem Befehle; sie begaben sich in ihre Herberge und verhielten sich dort ruhig. Die Trutschler aber, angefeuert von dem oben erwähnten Mann ihrer Partei, zogen vor dieses Haus, forderten die Tettau mit Geschrei, Schmähungen und Bedrohungen »auf Ehr und Herkommen« heraus ihnen zu folgen, ritten sodann mit schussfertigen Waffen vor die Stadt und stellten sich an einer Anhöhe zu beiden Seiten der Landstrasse, welche die Tettau für ihre Rückreise zu benützen pflegten, kampfbereit auf. Die letzteren verweilten noch eine Stunde in ihrem Gasthaus und begaben sich sodann auf den Heimritt, verliessen aber, als sie die Trutschler in ihrer drohenden Haltung bemerkten, die Landstrasse und wandten sich auf einem Fusspfade nach rechts. Die Trutschler sprengten gleichwohl gegen sie an und tödteten sofort durch Schüsse einen von Zetwitz, der sich bei den Tettau befand, und einen Volkmar Roder mit seinem Knappen, welche letztere zufällig des Weges kommend den Kampf hatten gütlich beilegen wollen. Nr 19—21, 70. Was weiter folgte, ist nicht ausdrücklich gesagt; der ganze Inhalt und die Unterschrift des Gutachtens zeigt aber, dass die Tettau sich zur Wehre setzten und hierbei Verwundungen, vielleicht Tödtungen verübten. In der Unterschrift ist als Gegenstand des Gutachtens causa legis Corneliae de sicariis et legis Aquiliae bezeichnet; die Beschuldigung muss also mindestens auf Versuch der Tödtung gerichtet gewesen sein.

Das umfangreiche Gutachten, in 95 Nummern eingetheilt, im Druck acht Blätter in folio, beschäftigt sich neben einer

Einleitung, welche von den Erfordernissen des Untersuchungsverfahrens und seinem Verhältnis zum Anklageprocess handelt, princ. bis nr 19, mit der Frage der Nothwehr und gelangt zu dem Ergebnis dass die Angeklagten freigesprochen werden müssen.

Dabei folgt die Facultät ganz den römischen Quellen und der von den italienischen Schriftstellern des Mittelalters entwickelten Lehre, bezüglich welcher auf die Darstellung in meinen Abhandlungen Band I. S. 356—422 verwiesen werden mag.

Die P. G. O. ist nicht erwähnt. Mit ihrem Inhalte stimmt die Ausführung überein; so namentlich Nr 90, 91 mit dem in Art. 140 genannten negativen Erfordernis der Nothwehr »und der benöttigt kan füglich on ferlichkeyt oder verletzung . . . ehr und guten leumuts nichts entweichen«, die Sätze über den Beweis der Nothwehr in Nr 79—84 mit dem Artikel 142, in welchem das Reichsgesetz, wie an so vielen Orten, durch die Verweisung auf den Rath der Rechtsverständigen der Einführung des gelehrten Apparates den Weg selbst bereitet hatte. S. oben S. 34, 35.

Deutsche Gewohnheit ist nur in einem Punkt und eben hier auf eine keineswegs unanfechtbare Weise in Bezug genommen: nämlich bei der nur eventuell erörterten Frage, ob die Beschuldigten verpflichtet gewesen seien sich dem drohenden Angriff, etwa durch längeres Verweilen in ihrer Herberge, durch Wahl eines anderen Weges u. s. w. zu entziehen oder ob sie nach den Gesetzen der ritterlichen Ehre befugt gewesen wären den angebotenen Kampf anzunehmen und zu diesem Zweck ihren Feinden entgegen zu gehen. Über die hier in Betracht gezogene Sitte des deutschen Adels hatte ein umständlicher Beweiseinzug durch Zeugen oder vielmehr Sachverständige Statt gefunden, woraus das Gutachten Folgendes mittheilt:

Joseph von Reitzenstein und Eberhard Roder sagten aus, sie haben immer gesehen dass wer auf eine Herausforderung

nicht erscheine für ehrlos gelte und nicht unter den Rittern oder Vasallen geduldet werde. Dasselbe bezeugten Ernst und Erasmus von Beulwitz, Eberhard Dörffel, Nickel Rudern, Georg von Hermansgryen, Heintz Rödern, Hans Beern, Eberhard von Feilitsch, Hans Edelsack, besonders aber Hans von Neundorff. Es sei, gab der Letztere an, unter den Rittern immer so gehalten worden, und er glaube daher, ein solcher nicht Erscheinender werde ehrlos, so dass kein Ehrenhafter mit ihm einen Tisch theilen möchte; er selbst wollte, wenn er einen solchen in der eigenen Schlachtlinie wüsste, nicht bei ihm halten (stationem cum ipso observare nolle), auch habe er in Friesland gesehen wie Jemand auf diesen Vorwurf hin von seinen eigenen Genossen mitten aus der Schlachtlinie vertrieben worden sei und habe aus dem Feld entreiten müssen. Hans Edelsack gab als seine eigene und aller Edelleute Meinung an, es sei eben als unehrlich im Feldt fliehen als nicht gefolgt haben; Oswald von Dobeneck, ein sehr alter Herr: wer einer Herausforderung nicht folge oder im Felde fliehe, werde ebenso angesehen wie ein Vasall, der in der Schlacht nicht wage bei seinem Herrn Stand zu halten; Kaspar Rab: wer, mit Bedrohung auf Ehr und Herkommen herausgefordert, nicht erscheine, werde als ehrlos angesehen und vom Tisch und Gelage ehrenhafter Männer ausgeschlossen, und zum Zeichen dieser Entehrung pflege man das Tischtuch auf der Seite und in der Breite seines Platzes durchzuschneiden; Jobst von Zetwitz: er habe es so von frühester Jugend an wahrgenommen und an sich selbst erfahren, da er mehr als einmal sich genöthigt gesehen habe auf eine Herausforderung zu erscheinen. Jenes Durchschneiden des Tischtuches werde, fügt die Facultät bei, von Rudolf Agricola in seinem Schreiben (vielmehr in seiner Paraphrase des Schreibens von A. de Lalaing) [46]) *über die Zusammenkunft Kaiser Friedrichs des Dritten mit Herzog Karl dem Kühnen von Burgund (1473) als deutscher Brauch erwähnt, welcher besonders starke Entehrung bezeichne. Schade*

dass den Tübinger Gelehrten die Erzählung von Eberhard dem Greiner, dem Ahn ihres Herzogs, nicht gegenwärtig war.

Offenbar geht das Gutachten in der Anwendung, welche es von diesen Aussagen macht, zu weit. Denn es handelte sich ja hier nicht um die Herausforderung zu einem geregelten Kampfe, wie er als dem Brauche des Ritterstandes entsprechend von Kaisern und Landesherren gestattet zu werden pflegte und selbst in der Reichsgesetzgebung anerkannt war, sondern um ein »Schlahen und Rumoren«, das nur etwa durch den Schimmer ritterlicher Rüstungen sich von einer gewöhnlichen Schlägerei äusserlich unterscheiden mochte. Die Ausartung aber, bis zu welcher die Ritterschaft eben in jener Zeit den Begriff, die Pflichten und die Ansprüche ihrer Standesehre getrieben hatte, war in der Gesetzgebung und Rechtspflege niemals anerkannt [47].

Bei dem eventuell in Betracht gezogenen Entscheidungsgrunde hätte es sich also nur um die Beantwortung der bis auf die Gegenwart nicht ganz ausgetragenen Frage handeln können ob und inwieweit ein rechtswidrig Bedrohter verpflichtet sei der Ausführung der Drohung auszuweichen, oder ob er unbeschränkt das Recht habe es auf ihre Verwirklichung ankommen zu lassen, der Möglichkeit des gedrohten Angriffes zu trotzen.

Entscheidend aber war die Beantwortung dieser Frage nicht, da nach dem von der Facultät angenommenen Sachverhalte die Beschuldigten Alles gethan hatten um den Angriff zu vermeiden.

Das dritte consilium criminale Sichardts behandelt aus Anlass eines vor dem Rathe von Strassburg anhängigen Erbschaftsprocesses die Frage ob der Beischlaf eines Ehemannes mit einer unverheiratheten Frauensperson Ehebruch sei und folgeweise als coitus damnatus Erbunfähigkeit der durch ihn erzeugten Kinder begründe. Beides war von der einen Partei auf Grund

des römischen Rechtes bestritten worden; Sichardt erklärt sich aber gemäss dem kanonischen Rechte, der allgemeinen deutschen Gewohnheit und dem Strassburger Stadtrechte für die Bejahung. Als coitus damnatus bezeichnet er hierbei unter Berufung auf Cinus und Angelus Aretinus jeden geschlechtlichen Umgang, welcher nach einem bürgerlichen oder weltlichen Gesetze durch Strafklage verfolgt und bestraft werden könne; insbesondere soll hiezu die Strafbarkeit nach Stadtrecht genügen, da ein solches für das Stadtgebiet gleiche Geltung habe wie die im corpus iuris enthaltenen Gesetze für den Bereich des gemeinen Rechtes. Die P. G. O. (Art. 120 Satz 2) ist nicht erwähnt; s. oben S. 34.

Das letzte, elfte consilium criminale Sichardts betrifft die Anwendung einer eigenthümlichen Finanzstrafe, welche in der württembergischen Landstadt Weinsberg und einigen anderen Städten derselben Gegend bestand. Die Bürger von Weinsberg waren nach einem alten Herkommen verpflichtet auf eine von Zeit zu Zeit, gewöhnlich vor oder kurz nach Weihnachten, ergehende Aufforderung den Werth ihres gesammten Vermögens zum Zwecke der Besteuerung eidlich anzugeben. Über die Richtigkeit dieser Fassion stellte der Rath unter Zuziehung von vier Männern aus der Gemeinde eine Untersuchung an, und Diejenigen, welche nach dem hierauf ergehenden Beschluss ihr Vermögen zu niedrig eingeschätzt hatten, konnten ausgelöst, d. h. dazu gezwungen werden ihr ganzes Vermögen für den von ihnen selbst in der Fassion bezeichneten Betrag der Stadtgemeinde zu überlassen[45]).

Im Jahre 1543 nun hatte der Rath gegen einen Mann Namens Melchior eine solche Auslösung verfügt; Dieser hatte einen von seiner Ehefrau in seiner Abwesenheit geschlossenen Vertrag über die Wiedereinlösung seiner Güter (reluitio) um sechszig Gulden genehmigt, sich eidlich zur Erfüllung desselben

verpflichtet, eine schriftliche Schuldurkunde darüber ausgestellt, in eigener Person und durch Andere eine Verlängerung der Zahlungsfristen erwirkt und Anderes dergleichen gethan. Nr 23. Gleichwohl entstand über die Gültigkeit der Auslösung ein Rechtsstreit. Als derselbe in der zweiten Instanz schwebte, im December 1546, erstattete Sichardt, wie aus Nr. 30 und der Unterschrift hervorgeht, dem Rathe sein Gutachten. Er gelangt in demselben zu dem Ergebnis, dass jene Maassregel gegen Melchior nicht als gültig angesehen werden könne. Nr 30—32. Zwar nimmt er an, dass das unvordenkliche Alter des Gebrauches durch die erwähnte Zeugenaussage dargethan sei. Nr 3. Dagegen betrachtet er denselben als dadurch aufgehoben, dass dem Rath und der Gemeinde von Weinsberg zur Zeit des grossen Bauernkrieges, in welchem dort die Aufständischen an dem Grafen Ludwig von Helfenstein und anderen Edelleuten den bekannten grausamen Mord verübt hatten, (1525) alle städtischen Privilegien, Statute, Gewohnheiten und Freiheiten entzogen worden waren[49]). Eine Wiederherstellung dieser Rechte, fügt er bei, sei nicht bewiesen, namentlich nicht etwa dadurch dass Herzog Ulrich bei seiner Wiederkehr in das Land, 1534, dem Rathe dieserhalb zu Neckarsulm eine Vertröstung gemacht, noch dadurch, dass er der Gemeinde die ihr abgesprochen gewesenen Thorflügel der Stadtthore wieder aufzurichten gestattet habe. Vielmehr folge das Gegentheil daraus, dass seit jener Zeit ein herzoglicher Beamter zu Weinsberg jährlich viele Einkünfte bezogen habe, welche vor dem Bauernkrieg unbestrittener Maassen zum Stadtvermögen gehört haben. Sodann bezeugen die übrigen landesherrlichen Beamten von Weinsberg bestimmt, dass es dem Rathe nicht gestattet worden sei, Befreiung von der Leibeigenschaft zu gewähren, von Wegziehenden Nachsteuer zu erheben oder auf solche zu verzichten, während vor dem Bauernkriege die Ertheilung dieser Befreiungen an die Ausgelösten üblich gewesen sei[50]).

Würden auch jene Privilegien während des anhängigen Processes wieder hergestellt, so wäre Diss ohne Einfluss, weil Privilegien gleich speciellen Gesetzen beurtheilt werden müssen,

can. 3 Dist. 3,

und desshalb nach const. 7 C. de legibus keine rückwirkende Kraft haben. Nr 10, 11.

Wenn aber auch die Wiederherstellung aller Privilegien als geschehen anzunehmen wäre, so wäre die gegen Melchior getroffene Maassregel dennoch ungültig, weil sie ohne die erforderliche Zuziehung der vier Männer aus dem Volke von Rathsherren allein vorgenommen worden war. Denn jene Wiederherstellung könnte nur so verstanden werden dass der Rath die Privilegien und Gewohnheiten in der Beschaffenheit und näheren Bestimmtheit wieder erlangt habe wie sie vor dem Bauernkriege bestanden hatten. Hiernach müsse die Regel, dass Nichtbeobachtung der gehörigen rechtlichen Form Ungültigkeit der Handlungen bewirke, zur Anwendung kommen.

Überdiss, fügt Sichardt bei, treffe die weitere, von Bartolus und Anderen aufgestellte Regel zu, dass Vorschriften, deren Verletzung grosse Nachtheile brächte, als wesentlich betrachtet werden müssen; denn wenn die Auslösung von den Rathsherren allein ohne jene Vertreter der Bürgerschaft verhängt würde, so entstünde der schädliche Erfolg dass jene Maassregel auf Mitglieder des Rathes nur selten angewendet werden würde, wie Diss nicht wenige Zeugen deutlich zu verstehen geben.

Dasselbe wie hiernach von den auf Gesetz oder Statut beruhenden Formen gelte von gewohnheitsrechtlichen.

Das Obige müsse um so gewisser gelten, weil es sich in dem gegebenen Fall um Bestrafung handle. Denn in Strafsachen haben Formfehler so grosse Bedeutung dass man nur nach Erfüllung der Formen von Jemand sagen könne er sei der Strafe verfallen.

Zu allem Diesem komme noch die Regel der l. 10 D. de I. F., XLIX. 14 — hier ohne Bedenken auf den vermögensrechtlichen Anspruch einer Gemeinde bezogen.

Nr 22, 23.

Die Zustimmung des Beschuldigten zu dem Vertrag über die Wiedereinlösung und seine nachgefolgten Handlungen können dem Verlangen des Rathes nicht zu statten kommen. Denn auf solche Rechtsbestimmungen, welche um der öffentlichen Wohlfahrt willen getroffen seien, könne der Einzelne nach l. 38 D. de pactis, II. 14, cap. 12 X. de foro compet., II. 2, weder stillschweigend noch ausdrücklich verzichten. Sodann sei der Verzicht auf die wesentliche gesetzliche Form einer Handlung gleichfalls unwirksam.

Der Vollständigkeit wegen mag noch an die Thätigkeit Sichardts für die Herzoge Ulrich und Christoph von Württemberg in ihrem Process gegen König Ferdinand erinnert werden da die Klage des Königs auf Beschuldigung des Majestätsverbrechens und der Felonie gegründet war. S. Mandry, Johannes Sichardt Anmerk. 32—34. Unter den im königlichen Archive zu Stuttgart befindlichen Actenstücken, welche sich auf diesen Process beziehen, ist ein ohne Zweifel von Sichardt verfasstes gutächtliches Schreiben vom 5. Oktober 1550, worin die Juristenfacultät dem Herzog auf seinen Wunsch ihre Ansicht über den gesammten Stoff dieses Processes ausspricht und die rechtzeitige Fertigung eines ausführlichen Gutachtens mit weiterer Rechtsausführung, auch gebührlichen confirmationes und refutationes zusagt. Dieses grössere Gutachten, dessen Abfassung die Facultät Sichardt aufgetragen hatte, scheint nicht vollendet worden zu sein, da weder in den Handschriften der Tübinger Bibliothek noch in dem Archiv zu Stuttgart die Spur eines solchen Actenstückes aufzufinden war, und eine alte Aufzeichnung des

Stuttgarter Archivs die Nummer des Schreibens vom 5. October 1550 als die des Tübinger Consilium in dieser Sache bezeichnet. Diss erklärt sich daraus, dass Herzog Ulrich am 6 November 1550 starb und sein Nachfolger, Herzog Christoph, die Sistirung des Processes und die Einleitung von Vergleichsverhandlungen erwirkte. Das erwähnte gutächtliche Schreiben enthält abgesehen von einer Bemerkung über das Erfordernis des Dolus bei der Felonie keine strafrechtlichen Ausführungen.

V.

Das Verhältnis der unter IV. besprochenen Gutachten zu den Rechtsquellen und der wissenschaftlichen Litteratur ist im Allgemeinen bereits mit den oben S. 30—36 gemachten Bemerkungen bezeichnet.

Dem römischen und kanonischen Rechte gegenüber bemüht sich Sichardt an den meisten Stellen auf die Gesetze selbst zurückzugehen. Seine Quellencitate leiden aber häufig an denselben Mängeln wie die der Postglossatoren; namentlich ist es nicht ganz selten, dass die von ihm angeführten Stellen keine sachliche Beziehung auf den Satz welchen er mit ihnen darthun will sondern nur etwa ein Wort mit ihm gemein haben.

So begründet er mit l. 3 D. de I. et I., I. 1, l. 5 pr. ad leg. Aquil., IX. 2, die Rechtmässigkeit einer in Nothwehr geschehenen Handlung,

consil. crim. 8, Facultätsgutachten, nr 78, 88,

aber mit der ersteren Stelle und l. 1 § 27 D. de vi et de vi armata, XLIII. 16, auch die Nothwendigkeit der Vertheidigung im Strafprocess,

consil. crim. 10 nr 63.

Die Ausführung über die Befugnis zur Untersuchung von Amts wegen beginnt in consil. crim. 7 von 1550 nr 2, 3 mit einer Begründung aus dem römischen Rechte, nämlich mit der Berufung auf den in l. 51 § 2 D. IX. 2 freilich in ganz anderer Anwendung ausgesprochenen Satz, dass Straflosigkeit der Missethaten verhütet werden müsse, und auf die Vorschriften über die Amtspflicht der Obrigkeit in l. 13 pr. D. de off. praes., I. 18:

»Ita ut Magistratus pro suo interesse possit illum delinquentem convenire criminaliter, ne maleficia remaneant impunita et purgentur provinciae malis hominibus . . . . l. Ita vulneratus in fin. princ.« (in unseren Ausgaben § 2) »et l. Congruit in princ. D. de off. praes.«

Das consilium criminale 1, welches für die Facultät ausgearbeitet war, erörtert die Rechtmässigkeit einer Untersuchung von Amts wegen zunächst von eben diesem Standpunkt, indem gegen das aus l. 6 § 2 D. de muner., L. 4, abgeleitete Bedenken, dass ohne Ankläger Niemand wegen eines Verbrechens verfolgt oder mit Strafe belegt werden dürfe, die angeführte l. 13 pr., sodann Nov. 128 § 21, ferner die specielle Bestimmung über Untersuchung der Tergiversation, const. 2 C. de abolit., IX. 42, und eine Stelle des Codex-Titels de custodia reorum, IX. 4, geltend gemacht wird:

». . . an Senatus Laugingensis, iure Magistratus seu superioris, potuerit dictum Hirnkonerum captivare, et de eo criminalem quaestionem habere quem nemo accusavit. . . . . . Et . . . . tametsi forsan praetendi posset, adversus praedictum Reum non licuisse vobis aliquid tentare, quia sine accusatore non procedat criminis cognitio vel poenae impositio . . . . . utpote quem nemo accusaverit. Eo tamen non attento, Magistratus Laugingensis nostro quidem iudicio in hoc nihil perperam fecit. Est enim officii cuinslibet Magistratus diligenter dispicere, ut malitiosis hominibus purgetur provincia . . . . . Et hodie de iure Civili iudices potestatem habent, de

quolibet maleficio cognoscendi ex suo officio per inquisitionem . . . . .«

Aus dem Titel de custodia reorum ist in dem Abdrucke l. 2 angeführt; ohne Zweifel hatte aber der Verfasser statt dieser nicht zur Sache gehörigen Stelle vielmehr die const. 1 desselben Titels im Auge. Die zuvor genannte Nov. 128 cap. 21 ist noch von Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses Seite 526 f. zu Anmerkung 86 auf eine Ausdehnung des Einschreitens von Amts wegen gedeutet worden, während sie in Wirklichkeit den höheren Beamten eigenes Handeln in den ihnen obliegenden Untersuchungsgeschäften im Gegensatze zu deren Abgabe an niedrigere Bedienstete vorschreibt (vergl. Binding, de natura inqusitionis processus criminalis Romanorum Seite 33).

Freilich folgt in den beiden genannten Consilien der entscheidende Grund, die Berufung auf die italienische Doctrin und Praxis nach: in consil. crim. 1 Nr 3 mit kurzer Anführung des von Gandinus, tractatus de maleficiis, Tit. de inquisitione bezeugten Gerichtsgebrauches, in cons. crim. 7 Nr 27—43 mit weitläufiger Angabe der Auctoritäten und Gründe für und wider.

Auch in dem Gutachten über einen Fall der Nothwehr, consil. crim. 8, ist, wie oben bemerkt, der Stoff der Ausführung wesentlich der italienischen Rechtslehre entnommen, wobei aber Sichardt und mit ihm die Facultät in der Beweisfrage gegen einen unrichtigen Satz des Bartolus ihre eigene Rechtsansicht zur Geltung bringen und unter Anderem aus den römischen Gesetzen, namentlich durch Auslegung der l. 45 § 4 D. ad leg. Aquil., IX. 2, begründen.

In consil. crim. 4 wird die einschränkende Auslegung des kaiserlichen Privilegiums, wodurch die Befugnis der städtischen Behörde zu strafrechtlicher Verfolgung »aller und jeder Übelthäter und Strassenräuber«, sowie ihrer Beherberger bestätigt

worden war, damit begründet dass nach const. 1 C. de div. rescr., I. 23, Baldus, Innocentius IV. und Joannes Andreä fürstliche Gnadenbewilligungen, Rescripte und Privilegien ihre Auslegung, Einschränkung und Auslegung je nach dem Inhalte der vorangegangenen Gesuche erhalten, was unter Beifügung von Citaten aus den Pandekten, Bartolus und Philipp Cornëus weiter ausgeführt wird. Bei der Anwendung dieser Regel auf den besonderen Fall macht Sichardt geltend dass die Strafgerichtsbarkeit der anderen Reichsstädte auf die in dem gemeinen Rechte, nämlich const. 1 ubi de crim. agi oporteat, III. 15, und Auth. Qua in provincia (Nov. 69 cap. 1) anerkannten Gerichtsstände der begangenen That und der Betretung beschränkt sei, und hieraus zieht er den Schluss dass die in Rede stehende kaiserliche Bewilligung Dem entsprechend ausgelegt werden müsse. Dieses Ergebnis, wird gesagt, stimme zu Demjenigen was bei Vergleichen,

const. 31 C. de transact., V. 4, Albericus de Rosciate ad h. l., und bei Stipulationen gelte.

l. 1 § 3 D. de V. O., XLV. 1,

Cinus, Bartolus, Angelus de Ubaldis, Paulus de Castro zu const. 29 C. de transact., V. 4.

Sodann könnten unter den Worten des Rescriptes keinenfalls die Person und das Gebiet Dessen welcher es ertheilt habe, also des Kaisers selbst verstanden und müssten daher von der Verfolgung Diejenigen ausgenommen werden welche sich in den eigenen (Stamm-) Landen des Kaisers befänden. Denn auch das Versprechen Jemand gegen Alle, wer sie sein mögen, zu vertheidigen, dürfe sicherlich nicht von Vertheidigung gegen den Versprechenden selbst und seine Angehörigen oder Leute verstanden werden.

Wäre aber das Privilegium bezüglich des Ortes allgemein zu verstehen, so dürfte es doch nach seinem Wortlaute nicht auf alle Übelthaten oder auf alle Übelthäter, sondern nur auf Stras-

senräuber bezogen werden, da die Copula zwischen Gattung und Art eine Einschränkung der ersteren auf die letztere bedeute.

Alle diese Sätze sind mit Citaten aus den Pandekten und dem Codex, aus der Glosse, Bartolus und Baldus weiter ausgesponnen. Das consilium schliesst mit dem Satze dass nach Jason, consil. 8 (Ausgabe von 1581 consil. 184) in einem Privilegium nicht zwei specialia zusammentreffen können, was hier (bei streng wörtlicher Auslegung) der Fall wäre.

Der zweite Theil dieser Ausführung ist, wie man sieht, in seiner weit ausholenden Herbeiziehung nicht zutreffender Analogieen und in ihrer Aufputzung mit unfruchtbarer Gelehrsamkeit durchaus von der scholastischen Methode beherrscht. Die vorangestellten, unmittelbar zutreffenden Gründe hätten für sich allein genügt.

Die seltsamste Vermischung richtiger und verfehlter Begründung enthält das cons. crim. 11 von 1546. Die Ungültigkeit des Beschlusses, wodurch der Rath des Städtchens Weinsberg die Auslösung verhängt hatte, wird hier, wie oben erwähnt ist, unter Anderem darauf gestützt dass dieser Beschluss ohne die nach Herkommen erforderliche Zuziehung von Vertretern der Bürgerschaft gefasst worden sei. Hiernach, fährt der Verfasser fort, greife die Regel Platz dass Nicht-beobachtung der gehörigen rechtlichen Form, möge sie absichtlich oder aus Irrthum geschehen, möge die ganze Form oder ein Theil derselben versäumt sein, die Handlung ungültig mache, weil die Form der Sache Wesen und Vollendung gebe. Diss belegt der Verfasser mit cap. 23 X. de off. et pot. iud. deleg., I. 29, mit civilistischen und kanonistischen Auctoritäten, aber auch seltsamer Weise mit

l. 9 § 3 D. ad exhib. X. 4,
l. 6 D. de auro arg., XXXIV. 2,
can. 1 dist. 1 de consecr.,
l. 80 § 1 D. ad leg. Falcid., XXXV. 2,
can. 26 dist. 2 de consecr.,

während diese Stellen nur von der Form körperlicher Sachen handeln. Der als communis opinio bezeichneten Ansicht des Baldus und Anderer, dass zu jener Wirkung der Gesetz- oder Statutenwidrigkeit ausdrückliche Androhung der Nichtigkeit im Gesetz oder Statut erfordert werde, stellt Sichardt mit Felinus Sandeus, Petrus de Ancharano und Franciscus Accoltus »Aretinus« den Satz gegenüber dass Bestimmungen, welche für gewisse Handlungen in Statuten oder Rechtsgeschäften mit Abweichung vom gemeinen Rechte getroffen seien, zur wesentlichen Form gezählt werden müssen. Die Gleichstellung der gewohnheitsrechtlichen Formen mit den gesetzlichen in Bezug auf die Wirkung ihrer Verabsäumung wird, wieder nach dem blossen Wortlaute, mit l. 24 D. ad municip., L. 1, l. 5 § 7 D. de adm. et peric., XXVI. 7, und gar mit cap. 7 X. de arbitris, I. 43, can. 83 dist. 4 de consecr. begründet.

Diese Beispiele zeigen wie neben richtigen Citaten solche hergehen welche nur einen höchst oberflächlichen Schein quellenmässiger Begründung zu geben vermochten. Gleichwohl ist bei einem Manne von Sichardts Geist und Gewissenhaftigkeit nicht anzunehmen dass er absichtlich sich mit diesem Scheine begnügt oder der schlechten Methode der späteren juristischen Scholastiker anbequemt habe. Viel näher liegt die Vermuthung dass er als viel beschäftigter Geschäftsmann im Drange der Arbeit manche Begründung nebst den Belegstellen aus Collectaneen oder Repertorien, wie sie den damaligen Werken beigegeben zu werden pflegten, entnommen haben mag, ohne für den gerade vorliegenden Zweck den wirklichen Inhalt der citirten Stelle zu prüfen. So mag sich das oben erwähnte sinnwidrige Spiel mit dem Worte forma in consil. crim. 11 aus der Benützung eines Repertorium zu Baldus oder zu dem corpus iuris glossatum erklären. In der Lyoner Folio-Ausgabe des letzteren von 1586 findet sich zu l. 9 D. ad exhib., X. 4, vor § 3 als Anmerkung des Baldus und hieraus in dem index materiarum Digesti ve-

teris das Sätzchen angeführt, welches Sichardt in Nr 12 jenes Consilium verwendet, forma est quae dat esse rei, *und dieselbe Ausgabe citirt in dem index materiarum Digesti infortiati zu dem Satze* formam quod non habet non dici factum *l. 80 § 1 D. ad leg. Falcid., XXXV. 2. Eben diese Ausgabe giebt den Satz, welchen Sichardt in seinem consil. crim. 10 nr. 63 auf die strafprocessualische Vertheidigung anwendet* defensio est de iure naturali *in dem index materiarum Digesti veteris mit Bezugnahme auf l. 4 D. ad leg. Aquil., wozu in der Glosse unter Anderem l. 3 D. de I. et I. angeführt ist.*

Indessen zeigen sich diese nicht zutreffenden Citate, wie die da und dort vorkommende Häufung von Auctoritäten, als eine unschädliche Form, welche das Urtheil des Verfassers ungetrübt liess und in keiner Weise nachtheiligen Einfluss auf die Entscheidung selbst ausübte.

Welch' untergeordneten Werth die wissenschaftlichen Juristen der damaligen Zeit auf das Beiwerk ihrer Arbeiten legten, zeigt die Äusserung Gremps in dem unten Seite 86, 87 anzuführenden Gutachten für den Truchsessen von Waldburg: er wisse dem von Dr Johann Rudolf Ehinger verfassten Bedenken in der Substanz nichts Sonderliches zu addiren — ausser dass es mit allegationibus iuris und etlich wenig responsionibus ad quaedam, quae obiici posse videntur, welches doch bei Verständigen vielleicht für ein vberfluss geachtet, confirmirt und gemehrt werden möchte. Vergl. oben S. 31.

Die italienischen Schriftsteller aus der Zeit nach den Glossatoren sind in den sichardtischen Consilien mit guter Auswahl benützt: unter den Commentatoren des corpus iuris civilis vorzugsweise Bartolus, dessen Werke nach Form und Inhalt einem humanistisch gebildeten Rechtsgelehrten des sechszehnten Jahrhundertes noch am Ehesten zusagen konnten, und mindestens ebenso häufig Baldus, sodann seltener Cinus und Angelus de Ubaldis, bisweilen der selbstständig denkende Albericus de Ros-

ciate, Bartholomäus de Saliceto und Andere; unter den Criminalpraktikern der alte Meister Albertus de Gandino, sodann Angelus Aretinus, Augustinus Ariminensis und besonders häufig Hippolytus de Marsiliis, der letztere wohl mehr mit Rücksicht auf die zeitliche Neuheit als auf den Inhalt seiner Leistungen. Die Bearbeiter des kirchlichen Rechtes sind häufig in ihrer Gesammtheit, als canonistae angeführt; doch sind besonders Durantis, Ioannes Andreä, den Sichardt Andrelinus nennt, Innocentius IV. und wieder Baldus, sodann auch Henricus de Segusio (»Hostiensis«) und Andere an vielen Stellen namentlich erwähnt. Sehr viele Citate beziehen sich auf Consilien italienischer Juristen: Baldus, Paulus de Castro u. s. w. bis auf Jason und Hippolytus de Marsiliis herab.

An einer Stelle, consil. crim. 7 nr. 39, ist auf die Ansicht der Glosse besonders grosses Gewicht gelegt, indem Sichardt dem Satze des Augustinus Ariminensis beipflichtet dass man von dieser Auctorität nicht leicht abweichen dürfe.

> *». . . . sequendo sententiam glossae iuris civilis a quibus non est facile recedendum, per multa quae adducit ad hoc August. de Arim. . . . .«*

Diese Worte erinnern an den oben S. 17 angeführten Satz Prenningers. Ganz wie der Letztere sagt noch Haug in einem Referate zu dem Landrechtstitel II. 5: »propter authoritatem glossae (cui in dubio adhaerendum tanquam carrotio Veritatis, ut inquit Baldus in l. fin. § necessitate Nro. 9 C. de bonis quae liberis) . . . .«

Die Schreibart Sichardts ist des hervorragenden Humanisten würdig: durchaus klar, wohl abgerundet und den Gegenständen angemessen. Da und dort zeigt er gemäss der Sitte der Zeit Vorliebe für seltenere Ausdrücke und Wendungen, namentlich solche welche bei römischen Classikern vereinzelt oder in der Dichtersprache vorkommen; z. B. »dicam impingere calumniatoribus« und »examussim cognovisse« in consil. crim. 9

nr 48, das »operae pretium facere« aus der Vorrede des Livius in consil. crim. 7 nr 46, »operae pretium erit« in consil. crim. 6 nr 18, »omnem lapidem movere« in consil. crim. 7 Eingang.

Wie hoch seine praktische Thätigkeit von der Facultät selbst geschätzt wurde, zeigt ihr Urtheil in dem Vorworte zu der 3 Ausgabe seiner Vorlesungen über den Codex: admirabilis in caussis decidendis et diiudicandis dexteritas magis magisque inclarescere coepit. Iustitiam certe .... in omni deliberatione vnice ob oculos habuit .... In qualibet quoque caussa expedienda, protinus animadvertit acute, in quo potissimum lis verteretur: nec multum in actionis genere inveniendo, etiamsi res intricata admodum et perplexa videretur, laboravit. Atque in id semper totis incubuit viribus: ut singula rationum momenta accurate ponderarentur: ut omnes undiquaque circumstantiae diligenter examinarentur: ut, quod Legibus sancitum, quod consuetudine iusta receptum, quod aequitate suffultum esset, iudicaretur. Vergl. Mandry, Johannes Sichardt Anmerk. 31.

VI.

Von der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts an war unter dem Einfluss der oben, III., bezeichneten Verhältnisse die praktische Thätigkeit der Juristenfacultät in Strafsachen eine sehr ausgebreitete. Johannes Harpprecht sagt in der Gedächtnisrede für Nikolaus Varenbüler, der 1558 die Vorlesungen über den Codex übernahm, von dieser und der folgenden Zeit: Erat tum, sicut etiamnum hodie per Dei favorem: absit invidia, absit arrogantia verbis: Erat tum, inquam, Juridicae Facultatis Tubingensis tanta, ob excellentissimos Juris ibidem Antecessores, praesertim practicos, in locis etiam exteris celebritas, et fama per totam ferme Europam longe lateque sparsa; ut

ad eam non tantum hoc e Ducatu, non tantum finitimis e Provinciis; sed variis e Germaniae partibus, aliisque regionibus et locis, omnium ordinum homines, non secus ac olim ad Themidis in Boeotia templum, aut aliquod Germaniae oraculum certatim, densim affluerent; et causis in difficillimis consilia flagitarent.

Oratio de ortu, vitae cursu et obitu ...... Nicolai Varenbüleri ..... die 20 Augusti anno 1604 ... defuncti, habita 1 Novembr. eiusdem anni, in Joh. Harpprechti orationes, Tubingae 1619, S. 651.

Mit dieser in der Weise der Zeit und des Redners ausmalenden Beschreibung stimmen bezüglich der hier in Betracht kommenden wesentlichen Thatsachen die sonstigen Nachrichten überein. Neben dem oben Angeführten mag erwähnt werden dass die Facultät in einem unten zu besprechenden strafrechtlichen Gutachten vom 30 December 1566 gelegentlich und offenbar absichtslos bemerkt, sie spreche sich über die Strafe, welche beim Vorhandensein mildernder Umstände an die Stelle der Todesstrafe zu treten habe, in einem bestimmten Sinne beinahe täglich in ihren Consilien aus.

Gleichwohl sind, soviel bekannt, aus der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts nur wenige Tübinger Consilien über Strafrechtsfälle auf uns gekommen. Die im Besitze der Facultät befindliche zusammenhangende handschriftliche Sammlung ihrer Consilien beginnt erst mit dem Jahre 1602; von einem Bande, welcher frühere enthalten zu haben scheint, war in unseren Tagen nur noch die leere Decke vorhanden. Ein öffentliches Ersuchen an die Staats- und Gemeindebehörden um Mittheilung der etwa in ihren Registraturen oder Bibliotheken befindlichen strafrechtlichen Consilien aus dem sechszehnten Jahrhundert ist erfolglos geblieben. So beschränkt sich der bis jetzt zu Gebote stehende Stoff aus der Zeit von 1552—1600 auf das Folgende.

Ein Consilium Ludwig Gremps von Freudenstein vom 16 Jul. 1553, sodann zwei Consilien der Facultät, das eine vom 30 December 1566, das andere ohne Zeitangabe befinden sich in der Sammlung »Johannis Fichardi ..... consilia, Darmstadii et Gisae, sumptibus Alberti Ottonis Fabri, MDCLXXVII.« in dem dritten Bande, welcher Gutachten noch anderer Juristen mit enthält. Ein weiteres Gutachten Gremps ist in der von Besold herausgegebenen Sammlung »consiliorum Tubingensium volumina VI., Tubingae, sumptibus Johann-Georgii Cottae, MDCLXI.«, im ersten Bande S. 176 ff. gedruckt. Zwei Urtheile der Facultät in Strafsachen von 1590 und 1600, sodann Actenstücke von 1563 über einen Auftrag Herzog Christophs zur Erstattung eines Gutachtens über die Strafbarkeit des Meineides befinden sich in dem königlichen Archive zu Stuttgart und sind dem Verfasser durch freundliche Vermittlung des Herrn Archivrathes Dr von Stälin zugänglich geworden.

Das Consilium Gremps von 1553, in der fichardischen Sammlung Band III. cons. 35, betrifft eine Tödtung in Nothwehr. Der Verfasser erklärt sich in erster Linie unter Berufung auf Bartolus, Albericus de Rosciate und andere Italiener, sowie auf die Artikel 139, 140, 143 der P. G. O. für Freisprechung, stellt aber, da der Vertheidigungsbeweis nicht volle Gewissheit ergebe, dem Ermessen des Gerichtes anheim dem Angeklagten den Reinigungseid aufzuerlegen. Demgemäss enthält das consilium zweierlei Urtheilsformeln:

Die erste ist unter ausdrücklicher Berufung auf P. G. O. Art. 201 so gefasst:

Audita accusatione, quam N. fiscalis Illustrissimi Comitis ac Domini, Dn. Friderici, Comitis F. etc. adversus Johannem Rhumannum de Rinckenbach, coram hoc iudicio stantem, instituit, praesumtionibus quoque pro reo pugnantibus, item responsionibus atque testimoniis perceptis, consideratis singulis facti circumstantiis, habito insuper consilio, omnibus secundum

tenorem ordinationis Carolinae factis, memoratus Rhumannus, tanquam reus, sententia definitiva ab omni accusatione atque poena liber pronuntiatur, qualibet tamen parte certis de causis impensas pro rata ferre iussa.

Für den Fall dass das Gericht die Auferlegung des Eides als angemessen erachten würde ist die Formel eines bedingten und die des purificirten Urtheiles beigefügt.

Die erste lautet:

In causa criminali Fiscalis Illustrissimi Comitis Friderici, Comitis F. etc. actoris, ex una, et Johannis Rhumanni de Rinckenbach, rei, ex altera parte, audita accusatione et responsione, perceptis testibus, diligenter examinatis singulis circumstantiis, habitoque ea de re consilio, iudicatur, ut reus data fide praestitoque insuper corporali iuramento asserat, rem omnem atque interfectionem eo modo accidisse, quo in responsione dictum erat, seque necessariam defensionem sustinuisse, quibus praestitis, porro quod iustum est pronuntiabitur;

die zweite:

Praestitis illis, quae antecedente sententia requirebantur, porro iudicatur, Rhumannum, reum, ab accusatione, quam Fiscalis Illustrissimi Comitis nostri ei intentaverat, liberum pronuntiandum esse, sicut hoc ipso liberum eum pronuntiamus, ita tamen, ut, certis de causis, impensas pro rata quaelibet pars sustineat.

Das andere Consilium Gremps von Freudenstein ist ein Gutachten für einen Truchsessen von Waldburg über die Frage ob die Criminalgerichtsbarkeit in den Städten Riedlingen, Saulgau, Mengen und Munderkingen dem Truchsessen als »Inhaber der Herrschaft« oder den Stadtgemeinden selbst zustehe. Der Verfasser entscheidet sich für die erstere Ansicht. In seinen Gründen sagt er unter Anderem: nach gemeinem, d. h. römischem Rechte stehe die Gerichtsbarkeit dem Oberherrn (dominus, superior) zu und dürfen wichtige und schwere Criminalsachen

nicht solchen Richtern wie denen der genannten Städte, zumal nicht niederen und ungelehrten (pedaneis et Idiotis) überlassen werden. Das Letztere beruhe nur auf deutscher Gewohnheit, und diese müsse als Abweichung vom gemeinen Rechte der engsten Auslegung unterworfen werden, zumal da es sich dabei um eine bedeutende Gefahr handle. In letzterer Hinsicht rügt Gremp an der Strafrechtspflege jener Städte die überwiegende Häufigkeit der Begnadigungen, die Verurtheilung eines Abwesenden ohne ordentlichen Process und die Verhängung blosser Geldstrafen für schwere Verbrechen, wie (vorsätzliche) Tödtungen. »Darauss dann«, fährt er fort, »auch erscheinet das nicht wenig gefährlich solchen Leuten die cognition in Malefizsachen absolute, und ohne zuthun des Obherrns zuzulassen, sondern dass derselb auch, ob talem negligentiam et imperitiam, wol Vrsach hab, sich darum anzunemmen, wie jhme die Rechte zugeben: dann auch der ander jhr Gebrauch, einen abwesenden also zu condemnieren, de jure aut ratione nicht mag verthädigt werden. Bossi. de requir. Rei. n. 1 in fin. Bald. in l. 1 C. de Adult. etc. licet de consuetudine Galliae et Italiae controvertatur, sed ex statutis plerumque singularibus, ubi contumaces pro convictis habentur etc. quod aliud est [51]).

Die oben erwähnten Actenstücke von 1563 stehen in Beziehung zu der Gesetzgebung Herzog Christophs über Wilderei. Sie bestehen aus einem herzoglichen Erlass an den Rath Dr Sechell vom 27 Februar mit dem Befehl über drei Punkte das Gutachten der Facultät einzuholen, einer Aufforderung des Herzogs an die Facultät zur Erstattung dieses Gutachtens vom 1 Merz und einem einzelnen Blatte, welches weder Datum und Unterschrift hat und seinem Inhalte nach sich als Bruchstück einer rechtlichen Ausführung darstellt. Aus dem letzteren Schriftstücke lässt sich der Schluss ziehen dass eine der Fragen, worüber die Facultät sich äussern sollte, die Bestrafung des Meineides und zwar wahrscheinlich die Abfassung eines Landes-

gesetzes über denselben betraf. Als Anlass zu der Stellung dieser Frage ergiebt sich aus dem Actenstücke selbst die Weigerung der Gerichte einen herzoglichen Befehl, wonach zahlungsunfähige Wilderer zum eidlichen Versprechen sich der Wilderei künftig zu enthalten, genöthigt und Verletzung dieser Zusage als Meineid gestraft werden sollte, in ihrem zweiten Theil auf rückfällige Wilderer anzuwenden. Diese Weigerung hatten die Gerichte damit begründet dass der Inhalt des Befehles der mit der Landschaft getroffenen Vereinbarung, d. h. wohl dem Gesetze vom 15 April 1551 (Rieckes Sammlung der Gerichtsgesetze Th. I. S. 81—83) zuwider sei — muthmaasslich desshalb weil in diesem Gesetze nur für die eines ersten Rückfalles schuldigen Wilderer die Verpflichtung zur Beschwörung der Urfehde ausgesprochen war. Das der Facultät aufgetragene Gutachten befindet sich nicht bei den Acten. Namentlich kann das so eben erwähnte Schriftstück nach seiner ganzen Fassung nicht als Stück eines Facultätsgutachtens angesehen werden. In dem Gesetze vom 10 August 1565 fand die erwähnte Schwierigkeit ihre Erledigung dadurch dass zur Auferlegung des Eides zwar mehrfältige Verübung des Jagdfrevels, aber nicht Rückfall erfordert wurde (Rieckes angeführte Sammlung S. 166 f.).

Das consilium der Facultät vom 30 December 1566 betrifft eine bei dem Gerichte zu Ötingen (Öttingen) anhängige Strafklage der Vögte und Fiscale zu Lauda, Theobald und Georg E. E., wegen böslicher Befehdung. Die Beschuldigten, Valentin E., Martin M. und Philipp F. hatten sich zu Gewalthandlungen wider einen der Strafkläger vereinigt (Nr 1), Valentin E. und Martin M. hatten mit nachfolgender Zustimmung Philipp F.s einen Fehdebrief am Thore von Lauda angeheftet, und in Ausführung der in demselben enthaltenen Drohung hatten die Beschuldigten vier Pferde weggenommen, von welchen zwei jenem Strafkläger, die anderen dem Bürgermeister von Lauda gehörten. Nr 2—5. Die Facultät erörtert ausführlich ob durch

diese Handlungen nach Art. 128, 129 der P. G. O. und dem Landfriedensgesetze (von 1548) Todesstrafe verwirkt sei und gelangt zu dem Ergebnis dass eine mildere Strafe, nämlich Gebietsverweisung in Verbindung mit körperlicher Züchtigung und Auferlegung eidlicher Urfehde verhängt werden müsse. Begründet wird diese Entscheidung theils mit den allgemeinen Sätzen, welche man in dieser und der folgenden Zeit für eine höchst ausgedehnte Befugnis des Richters zur Strafmilderung anzuführen pflegte, theils damit dass das Verbrechen, welches den Hauptgegenstand der Anklage bildete, als blosser Versuch dargestellt wird. In letzterer Beziehung wird ausgeführt:

Die Absicht der Angeklagten sei in der Hauptsache die gewesen, den genannten Strafkläger zum Ersatz eines Schadens, den sie von ihm erlitten zu haben glaubten, zu nöthigen, nicht aber, ihn an der Person zu verletzen oder zu tödten; jene Absicht haben sie aber nicht erreicht, da es ihnen nicht gelungen sei ihm Etwas abzudringen, und daher falle ihnen bezüglich des Hauptverbrechens, der Gewaltthätigkeit (violentia), nicht Vollendung, sondern nur ein Versuch zur Last. Die specielle Bestimmung der P. G. O. in Artikel 128 finde keine Anwendung. Denn erstlich fehle zu solcher das Merkmal des böslichen Austretens (Art. 37—39); sodann müsste der Artikel, da er den Versuch der Vollendung gleichstelle, nach der allgemeinen Regel auf nächsten Versuch eingeschränkt werden[52]*; ferner wäre der Richter jedenfalls befugt, nach seinem Ermessen aus besonderen Gründen für den Versuch statt der im Gesetz angedrohten auf eine mildere Strafe zu erkennen*[53]*; endlich zeige der Schluss des Artikels durch die Verweisung auf den Rath der Rechtsverständigen dass das Gesetz die manigfaltigen, ausführlichen und einander widerstreitenden Erörterungen der Rechtsgelehrten über die Strafen des Versuches berücksichtigt wissen wolle.*

Überdiss, fährt die Facultät fort, sei es ihr nicht bekannt, ob die P. G. O. an den Orten, wo die in Rede stehenden Ver-

brechen begangen seien, eingeführt und in Anwendung sei . . . . . — folgt der oben S. 38, 39 angeführte Satz.

Der Artikel 129 der P. G. O. beziehe sich nicht auf blosse Absagebriefe, sondern auf wirkliche Ausübung feindlicher Gewalt. Nr 46—48.

In Bezug auf die Wegnahme der Pferde komme es den Beschuldigten zu Statten dass sie dem Bürgermeister die seinigen freiwillig zurückgegeben und dass auch der Strafkläger die ihm gehörigen ohne alle Kosten wiedererlangt habe. Denn die (ordentliche) Strafe der Gewaltthätigkeit erfordere nach Hippolytus de Marsiliis nicht bloss einen vollendeten, sondern auch einen dauernden Erfolg. Die in der Anklageschrift wiederholt vorkommende Berufung auf Artikel 159 der P. G. O. sei der Facultät unverständlich, da die Wegnahme der Pferde offenbar nicht als Diebstahl, sondern als gewaltsamer Raub aufzufassen sei. Nr 49—52.

Weiterhin wird für Anwendung einer milderen Strafe geltend gemacht, dass solche erfolglos gebliebenen Drohungen wie die ihrige in der Gegend Frankens, wo diese begangen war, nicht mit dem Tode, sondern mit langer Kerkerhaft oder Landesverweisung in Verbindung mit Auferlegung strengster Urfehde oder sonstiger genügender Sicherheitsleistung gestraft zu werden pflegen. Nr 53.

Endlich wird zu Gunsten der Angeklagten darauf hingewiesen, dass sie sich beinahe ein ganzes Jahr hindurch in harter Untersuchungshaft befunden haben, was gemäss der von Tiraquellus begründeten analogen Anwendbarkeit der const. 23 C. de poenis, IX. 47, füglich als Grund zur Herabsetzung der Strafe berücksichtigt werden dürfe. Dabei wird dem Gericht anheimgegeben, falls ihm die erstandene Haft als genügender Ersatz für Leibesstrafe erscheine, das Urtheil unter Weglassung der körperlichen Züchtigung auf Gebietsverweisung und Urfehde allein zu richten. Nr. 54, 68.

Dafür, dass Philipp F. gleiche Strafe wie die Mitangeklagten verdiene, obwohl er bei der Anheftung des Fehdebriefes nicht mitgewirkt habe, wird neben seiner Betheiligung an der verbrecherischen Verabredung der Satz angeführt, dass auch bei Verbrechen die nachfolgende Genehmigung einem Auftrage (mandatum, seit dem Mittelalter technisch für Anstiftung) gleich zu achten sei. Nr 4, 5, 62.

Auch auf das Landfriedensgesetz lasse sich die Todesstrafe nicht gründen. Denn die in demselben angedrohte Reichsacht trete nur ein, wenn sie beantragt und erklärt sei; überdiss sei, da das Gesetz nur den römischen Kaiser und König und das Reichskammergericht als zur Acht-erklärung befugt nenne, ungewiss ob solche von einem niedrigeren Gericht ausgesprochen werden könne. Nr 63, zu vergleichen mit 8—10.

Die Behauptung des Vertheidigers, dass, wenn von der Todesstrafe abgegangen werde, auch keine Leibes- oder entehrende Strafe verhängt werden dürfe, wird mit Berufung auf die Landesgewohnheit und die beinahe täglich angewendete Übung der Facultät (s. oben S. 84) zurückgewiesen, obwohl zugegeben wird, dass jener Satz sich bei den Doctoren vielfach aufgestellt finde. Nr 69.

Dieser Ausführung wird mit den einleitenden Worten »Unde si Judicio Ötingensi ita visum fuerit, neque Reorum constitutio corporum aliud postulet, in hanc fere formulam sententia adornari posset« das Urtheil in folgender Fassung beigefügt.

In causa criminali, Theobaldi F. et Georgi F., Patris et filii, Praefecti Laudensis, ibique constituti Fiscalis, tanquam Accusatorum, ex una; et Valentini F., Martini M. et Philippi F. Reorum, ex altera parte, Judicium hoc, audita accusatione, responsione, testium depositione, habita deliberatione, Consilio Jurisperitorum, aliisque judicialiter requisitis observatis, decernit, Reos attentata diffidatione atque procedendi modo utique deliquisse, adeoque etiam, praeter perpessam hactenus captivi-

tatem, ulteriore poena, fustigationis nimirum atque relegationis in duodecim milliaria ab urbe atque Praefectura Laudensi circumcirciter dissita, afficiendos esse, addita sanctione capitali, si quis eorum, absque speciali concessione Episcopi aut Principis Laudensis contravenerit; et ut haec servarent, singulos in propositam Urphedam jurare debere.

Hierzu bemerkt die Facultät, dass statt der Verweisung auf eine Entfernung über zwölf Meilen das Verbot gewisse bekanntere Flüsse zu überschreiten ausgesprochen werden könne (in solcher Weise wird die Landesverweisung in späteren Tübinger Facultätsurtheilen sehr häufig ausgedrückt), und dass die Angeklagten, falls nach ihrer Persönlichkeit die Beschwörung der Urfehde nicht genügende Sicherheit zu bieten scheine, nach Artikel 176 der P. G. O. zu weiterer Kerkerhaft verurtheilt werden können. Bemerkenswerth ist dass das oben erwähnte Bedenken über die Anwendbarkeit der P. G. O. hier nicht erhoben ist.

Die zwei handschriftlich erhaltenen Consilien von 1590 und 1600 enthalten Urtheile in Strafsachen, die bei württembergischen Gerichten anhängig waren.

Das ältere derselben verhängt die Strafe der Enthauptung über Konrad Hörmann, Bürger und Färber von Lauffen am Neckar wegen Tödtung seiner Ehefrau. In den Entscheidungsgründen, welche dem Urtheile vorangeschickt sind, wird gesagt: da der Angeklagte in der Zeit vor der That vielfältig Melancholie erzeigt und seltsame, ungereimte Sachen und Händel geübt habe, sei Anfangs das Bedenken entstanden, ob er bei der Begehung des Mordes nicht recht bei sich gewesen und denselben also ohne bösen Willen noch Vorsatz begangen habe, wie die Vertheidiger behaupten; Diss habe auch die Facultät selbst in ihrer Decision etwas zweifelhaft gemacht und aufgehalten, sie habe sich aber bei sorgfältiger Erwägung des Geisteszustandes, welchen der Angeklagte vor und nach der

That gezeigt habe, überzeugt, dass dieselbe von ihm in einem dilucidum intervallum verübt worden sei. Diss wird an seinem Benehmen während des Tages, an welchem er den Mord Abends neun Uhr begieng, und an seinem Verhalten nach der That näher dargelegt. Doch wird die vorangegangene Gemüthskrankheit (»Hauptblödigkeit«) da sie zu dem Mord auch nicht geringe Ursache gegeben haben möge, insoweit als Milderungsgrund berücksichtigt, dass nicht auf die von dem fürstlichen Anwalte beantragte Strafe des Räderns und Reissens mit glühenden Zangen, sondern auf die genannte einfache Todesstrafe erkannt wird. Das Urtheil ist folgendermaassen gefasst:

In der Peinlichen Rechtvertigung zwischen Vnnsers Gnädigen Fürsten vnd Herrn Anwaldt, Klegern, Aines wider Conraten Hörman, Ferbern von Lauffen, Beclagten, Anderes theiles, Erkhent ein Ersam Gericht, Vf Clag, Antwurth, Reden Widerreden, gefüerte Kundtschafit vnd alles gerichtlich fürbringen, nach gethanem Beschluss genommenem Bedacht vnd gehabtem rath, mit Urtheil zuo Recht dass der Beclagt vonn wegen seiner schweren misshandlung durch den nachrichter ann sein handt vnnd band genommen, vf gewonliche Richtstatt gefüert, vnnd mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet, nachmals auch sein Körpel vfs Radt gelegt vnd erhöht werde.

Die Unterschrift des Consilium lautet: Datum den 28 Martii Anno 1590. Decanus vnd Doctores der Juristen Facultet hoher Schuolen zuo Tübingen.

Das ganze Consilium wurde mit dem Urtheil dem Stadtgerichte Bietigheim, bei welchem der Process anhängig war, und von diesem dem herzoglichen Oberrath zu Stuttgart übersandt, wobei dem letzteren zugleich ein von den Kindern des Verurtheilten eingereichtes Begnadigungsgesuch vorgelegt wurde. Der Oberrath verfügte am 3 April 1590 die Vollstreckung des Urtheiles, »inmaassen es von der Juristenfacultet gefasst worden sei.«

Bezüglich des Verfahrens mag erwähnt werden, dass das Gericht zur Erbittung des Consilium den Stadtschreiber persönlich mit den Acten an die Facultät gesandt und dass dieselbe von ihm noch weiteren mündlichen Bericht über die Sache entgegengenommen hatte. Diss war am 13 Merz geschehen. Die Ausarbeitung des Consilium hatte also nur fünfzehn Tage in Anspruch genommen. Hierbei entschuldigt sich die Facultät noch darüber dass es ihr wegen Mangels an Zeit nicht möglich gewesen sei die weitläufigen Acten in Gegenwart des Stadtschreibers collegialiter abzulesen.

An den Schluss des Zeitraumes, mit welchem die gegenwärtige Abhandlung sich beschäftigt, fällt ein Consilium über einen Hexenprocess, dessen vollständige Acten sich mit der Bezeichnung »Württemberg insgemein ad fasc. Hexen-Processe, Kasten 75 Fach 1 Fasc. II.« in dem königlichen Archiv zu Stuttgart befinden. Anna Murschler zu Balingen, Wittwe eines dortigen vieljährigen Bürgermeisters, war von dem Untervogte zu Balingen als fürstlichem Anwalt am 9 September 1598 bei dem Stadtgerichte zu Balingen wegen Zauberei und beziehungsweise Vergiftung peinlich angeklagt und nach gerichtlichem Urtheil vom 26 desselben Monates der peinlichen Frage unterworfen worden, ohne dass ihr Gesuch, hierüber zuvor auf ihre Kosten gemäss P. G. O. Art. 28 und 219 »der ganzen Juristenfacultät bei nächster hoher Schul zu Tübingen Rath zu gebrauchen« bewilligt worden war. Die Folterung war zweimal, das zweite Mal vielleicht ohne neuen Gerichtsbeschluss, vollzogen worden, aber erfolglos geblieben. Nach der Angabe des fürstlichen Anwaltes in der Duplik vom 20 October 1599, womit zwei Berichte der Vögte, des Bürgermeisters und Gerichtes zu Balingen an den Oberrath übereinstimmen, hatte sie zwar auf die captiöse Frage, wer sie zur Zauberei gebracht oder wie ihr (teuflischer) Buhle heisse, geantwortet, sie heisse ihren Buhlen Balthas und könnte ihn auf Begehren wohl zuwegen bringen;

auch hatte sie während der Folterung vielmals gesagt, sie wolle Alles erzählen, was sie gethan. Sobald aber der Gerichtsschreiber sich niedersetzte und schreiben wollte, hatte sie jedesmal wieder »geschluckt«; auch war sie in der Marter eingeschlafen, d. h. wohl in Folge der Erschöpfung ohnmächtig geworden. Nachdem die Angeklagte hierauf ohne Fortsetzung des Processverfahrens ungefähr ein weiteres Jahr gefangen gehalten worden war, beantragte der fürstliche Anwalt nochmalige Wiederholung der Folterung, wobei er, wie früher, namentlich darauf Gewicht legte dass die Angeklagte von einigen hingerichteten Hexen als ihre Genossin angegeben worden sei. Hierüber wurde durch den Stadtschreiber, der eigens nach Tübingen reiste, das Consilium der Facultät eingeholt. Dasselbe fiel einhellig ablehnend aus. Das Urtheil der Facultät lautet:

In der Peinlichen Rechtvörtigung zwischen Vnnsers gnädigen Fürsten vnnd Herrn Anwaldt, Klägern, Ains, wider Anna Murschlerin, Beklagtin Anders Theils, erkhennt ein Ersam Gericht, vf Clag, Andtwordt, Red, Widerredt, gefüerte Kundschafften nnd Alles Gerichtlich fürbringen, nach gethanem Beschluss, genommenem Bedacht und gehabtem Rath, in puncto reiterandae Torturae mit Urthel zu Recht, Dass Beclagtin dem fürstlichen Anwaldt Vmb sein de novo Angestelte Clag begerter Tortur halben nichts zu thun schuldig, Sondern von solcher Newen begerten Tortur zu absolviren vnnd Ledig Zue sprechen, auch hiemit absolviert vnnd Ledig gesprochen sein soll.

Auf den Wunsch des Stadtgerichtes wird noch beigefügt, dass die Angeklagte in der Hauptsache, soferne nichts Neues einkomme, ab instantia zu absolviren sei. Die Kosten werden verglichen.

Die Unterschrift lautet: Actum in Consilio nostro, den 6 Martii Anno 1600. Decanus vnnd Doctores der Juristenfacultät hoher Schuellen zu Tübingen.

Entscheidungsgründe sind diesem Consilium, wohl desshalb weil es kein definitives Urtheil enthielt, nicht beigegeben.

Gleiche Unabhängigkeit gegenüber den processualischen Misbräuchen und Irrlehren, welche zu den Gräueln der Hexenverfolgungen das Meiste beigetragen haben, bewährte die Facultät in einer Sache dieser Art durch das Gutachten, welches in der Sammlung der fichardischen Consilien Band III. S. 73—81 als consil. 47 mitgetheilt ist. Namentlich verwirft sie hier mit aller Entschiedenheit die falsche Ansicht, welche die maasslose Vervielfältigung jener Processe hauptsächlich verschuldet hat, dass bei der Zauberei als delictum exceptum die Angeklagten auf der Folter nach Mitschuldigen befragt und die so erlangten Angaben gegen die in ihnen bezeichneten Personen als Anzeigen, welche zur Folterung hinreichen, benützt werden dürfen, Nr 24—55, verglichen mit Nr 2—12, sodann den abergläubischen Wahn dass Thränenlosigkeit eine Eigenschaft der Hexen und desshalb Unterlassung des Weinens bei den Processverhandlungen eine Anzeige für die Zauberei sei, Nr 56 f. verglichen mit Nr 13 (die letztere Anzeige war auch in dem Balinger Process in der Duplik des Anklägers und in Berichten des Anklägers und des Gerichtes an den Oberrath betont worden). Die Aussagen über angebliche Beschädigungen, welche die Angeklagte verübt, und verdächtige Äusserungen, welche sie gethan haben sollte, werden ebenso wie bei dem Urtheile wider die Mutter Kepplers von 1621 [54]) *theils weil sie testimonia singularia seien, theils wegen ihrer sachlichen Bedeutungslosigkeit als ungenügend behandelt. Nr 59 ff. So gelangt die Facultät zu dem Ergebnis dass die Angeklagte, die Wittwe eines ehrbaren Bürgers aus Pforzheim, mit Folterung und Criminalstrafe zu verschonen sei. Doch wird es für angemessen erklärt wegen des ihr zur Last fallenden Verhaltens eine aussergerichtliche Strafe über sie zu verhängen, worunter nach den Schlussworten muthmaasslich, wie in P. G. O. Art. 176, nur eine Sicherungsmaassregel verstanden ist. Eine Urtheilsformel enthält dieses Consilium nicht — ohne Zweifel desshalb weil in der Markgrafschaft Baden die Ertheilung*

einer »sententia seu interlocutoria« über die Verhängung der Folter (oder Verschonung mit derselben) damals nicht üblich war; s. Nr 74, 75.

Ebenso gemässigt und besonnen bewies die Facultät sich bei der Beurtheilung der oben erwähnten Anzeigen, welche anderwärts für so viele unschuldig Angeklagte verhängnisvoll wurden, in den von Lauterbach verfassten Consilien vom 27 August 1660, vom 25 Februar 1661 und vom 14 September 1663, (collectio nova consiliorum iuridicorum Tubingensium, volumen IV., MDCCXXXIII., consilium 94, 120, 161).

Anmerkungen.

1) S. z. B. die Nachweise, welche von Mandry in der akademischen Rede über Johannes Sichardt, württembergische Jahrbücher, Jahrgang 1872, S. 26, 30 unten, 50 unten (Separatausgabe S. 11, 15, 35) und in Anmerk. 27 gegeben sind.

2) Ebenso urtheilt Mandry a. a. O. S. 26, 27 (Separatausgabe S. 11, 12).

3) Dieses Gutachten der Facultät ist in der unten anzuführenden Sammlung der prenningerischen Consilien Band II. als consilium 38 gedruckt. Über die im Text erwähnte Wirksamkeit Eberhards s. Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Graven Theil III. S. 196—198 mit Beilage 119 (S. 162—166), Pfaff, Geschichte des Landes und Fürstenhauses Wirtemberg Theil II. S. 339, Stälin, wirtembergische Geschichte Theil III. S. 637.

4) S. Krantz, Saxonia lib. 13 cap. 18, 19, Spangenberg, mannsfeldische Chronik Cap. 345, Rathmann, Geschichte der Stadt Magdeburg Band III. S. 235 und das Consilium selbst in Nr. 84, 23, 33, 41 f., wo die Fehde und insbesondere die Wegnahme der Burgen erwähnt ist. Nach Nr. 41 f. war in dem Falle dass der Streit durch das schiedsgerichtliche Verfahren nicht rasch zum Ende käme Wiederausbruch der Fehde zu befürchten.

5) S. Sattler a. a. O. S. 197 f., Pfaff a. a. O. S. 339, 313, Stälin a. a. O. S. 637 Anmerk. 3.

6) Auch dieses Consilium ist in der prenningerischen Sammlung gedruckt (Band I. consil. 11).

7) Dieses Consilium befindet sich, an einen Commentar über den Hebräerbrief und ein anderes theologisches Schriftstück angebunden, in einem alten Handschriftenbande der Universitätsbibliothek zu Tübingen, M. h. 201 Fol., und nimmt in demselben die acht letzten Blätter ein. Vergl. J. J. Moser, vitae professorum Tubingensium S. 59, Clossius in Eisenbachs Beschreibung und Geschichte der Stadt und Universität Tübingen S. 238, 239 Anmerk. 12. Die daselbst S. 239 erwähnte Bezeichnung, T. T. 433, hatte dieser Band in der vormaligen Bibliothek des Martinsstiftes zu Tübingen.

8) Unparteiische Urtheile von juridisch- und historischen Büchern, drittes Stück, 1723, S. 209. Vergl. Clossius a. a. O. S. 238 unten.

9) Hiermit stimmt der aus dem Verzeichnis der Universitätsbibliothek zu Tübingen geschöpfte abgekürzte Titel bei Clossius a. a. O. S. 248 Anmerk. 32

überein; desgleichen der von Clossius daselbst unrichtig angegebene in Lipenius bibliotheca realis iuridica, Frankfurter Ausgabe von 1679 S. 105, Leipziger Ausgabe von 1746 S. 110, von 1757 Band I. S. 336.

10) Vergl. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 16, 41.

11) Vergl. Wallenrodt in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band III. S. 238 ff., Hälschner im Gerichtssaal, Jahrgang XVI. S. 321 ff., System des preussischen Strafrechtes Band II. S. 222—226. Gegenüber der daselbst S. 226 aufgestellten Ansicht, der Grundsatz des römischen Rechtes, dass der Beleidigte nach seiner Wahl civiliter oder criminaliter klagen könne, sei der Zeit der Carolina noch unbekannt gewesen, zeigt die Ausführung Prenningers dass es andere Gründe waren aus welchen die criminelle Verfolgung der gewöhnlichen Injurien in Deutschland nicht sofort mit der Reception des römischen Rechtes Eingang fand.

12) S. Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg Theil I., 1857, S. 209, Stintzing, Ulrich Zasius S. 21 Anmerk. 1.

13) Band III. de iniuriis consil. 2 Nr. 9, consil. 14 Nr. 31, 32 (s. oben).

14) Vergl. Köstlin in Goltdammers Archiv Band III. S. 311 f., Hälschner, System des preussischen Strafrechtes Theil II. S. 265.

15) S. meine Abhandlungen aus dem Strafrechte Band I. S. 383—385.

16) Für den ersteren Satz beruft sich Prenninger auf Baldus, für den zweiten, wie in dem Facultätsgutachten Bd. II. consil. 38 Nr. 8 (s. oben S. 6), auf die Worte Justinians in Nov. 18 cap. 5 quia non hoc cum lege agimus, erubescimus (ὅτι μὴ μετὰ νόμον τοῦτο πράττομεν, ἐρυθριῶμεν). *Solche Sprüche hatten sich in Italien als Überbleibsel der alten Legalmethode erhalten, während dort in Wirklichkeit seit dem 14 Jahrhunderte die entgegengesetzte Maxime »malo pro me potius glossatorem quam textum« die thatsächliche Herrschaft hatte. S. Biener im neuen Archiv des Criminalrechts Band X. S. 490, 491 Anmerk. 34, Stintzing, Ulrich Zasius S. 79.*

17) Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien, Stuttgart 1872, Band I. S. 190—196, 238—241. Die daselbst S. 195 zu Anmerk. 38a. gemachte Bemerkung, dass noch am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts die Consilien der Doctoren zu den Seltenheiten gehören und uns deren nicht viele erhalten seien, wird durch das Obige berichtigt.

18) Zu dem ersten Consilium des ersten Bandes vergl. Stintzing, Ulrich Zasius S. 18—23, Schreiber, Geschichte der Universität zu Freiburg Theil I. S. 193, Urkundenbuch der Stadt Freiburg Band II. S. 585—588, 596—601.

19) Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland, Hannover 1863, S. 179 ff.

20) Vergl. Stölzel, die Entwicklung des gelehrten Richterthums S. 193, 200, wo übrigens der Satz dass die Ertheilung von Consilien durch die deutschen Juristenfacultäten erst in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts üblich geworden, ebenso wie die S. 201 gemachte Bemerkung, dass bis etwa 1520 ausschliesslich Italien die Heimat der Consilien gewesen sei, nach Stölzels eigenen Nachweisungen S. 195—198 nicht wörtlich verstanden werden darf.

21) Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzogen Theil I. S. 161 f. Die Erklärung des Herzogs Ulrich hierauf lautet in Bezug auf die Zuziehung der Doctoren überhaupt augenscheinlich ausweichend. Tübingischer Abschied d. d. 8. Juli 1514 bei Sattler a. a. O. Beilagen Nr. 68 S. 153.

22) Sichardt, consil. 5. criminale, Eingang.

23) Roth, Urkunden der Universität Tübingen, 1877, S. 153—155, Sattler a. a. O. Theil II. S. 169—174 nebst Beilage 133 in Theil III. S. 22 f., Gerstlacher, Sammlung wirtembergischer Gesetze Buch II. S. 70—72.

24) Roth, Urkunden der Universität Tübingen S. 250.

25) Prenninger hatte für ein oder zwei Gutachten über die Ablösung der freiburgischen Rentenschuld zwanzig Gulden erhalten, und Zasius, der als dortiger Stadtschreiber (protonotarius) mit ihm verhandelte, schreibt am 31. Januar 1495 an den Schuldheissen und Rath dass er ihm noch Mehr geben müsse. Die Belohnungen für persönliche Theilnahme an Gerichtssitzungen mögen kleiner gewesen sein; wenigstens werden sie in den Verhandlungen aus Anlass des Ketzerprocesses von 1527 von Seite der Universität als »gering zimlich« bezeichnet: doch verlangten die beiden nicht der Juristenfacultät angehörenden Doctoren, welche sich in dieser freilich höchst misliebigen Sache schliesslich bei dem Gerichtstage zu Rottenburg verwenden liessen, je fünfzehn Gulden, womit sie übrigens von der österreichischen Behörde längere Zeit »aufgezogen« wurden. Sattler a. a. O. S. 170, 173, 174. Zur Vergleichung mag dienen, was von Stintzing, Ulrich Zasius S. 314 Anmerk. zu S. 44 über damalige Gehaltsverhältnisse in Tübingen, Freiburg, Basel und Leipzig, von Mandry, Johannes Sichardt S. 25 (10) und Anmerk. 23, 24 über die Beträge der Tübinger Besoldungen und Wohnungsentschädigungen mitgetheilt wird.

Über Sichardts Vermögensverhältnisse s. Mandry daselbst Anmerk. 42, 43. Ludwig Gremp von Freudenstein sagt in seinem Testamente vom 11. Mai 1583, der allmächtige gütige Gott habe ihm in Zeit seines Lebens durch seinen göttlichen Segen eine reichliche zeitliche Nahrung verliehen (Originalurkunde bei den Acten der von ihm begründeten freiherrlich grempischen Familienstiftung in Tübingen).

26) Diss ist allenthalben in den Urtheilsformeln zum Ausdrucke gebracht; z. B. in dem auf Todesstrafe lautenden Erkenntnis der Juristenfacultät vom 28. Merz 1590 mit den Worten: »In der Peinlichen Rechtverttigung zwischen Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn Anwaldt, Clegern Aines, Wider Conraten Hörman Ferbern von Lauffen, Beclagten Anders theils erkhent ein Ersam Gericht« u. s. w. (Acten des königlichen Archivs zu Stuttgart Kasten 75 Fach 1 Fasc. II.). Vergl. F. von Münchingen, praeside W. A. Lauterbach, differentiae iuris communis et Würtembergici in causis criminalibus, 1662, nr. II. in den iuris communis et provincialis Würtembergici differentiae sub praesidio Wolfgang-Adami Lauterbach exhibitae, Tubingae 1692, Gerstlacher, Sammlung wirtembergischer Gesetze S. 76—85, Scheurlen in der Tübinger kritischen Zeitschrift Band VI. S. 474.

27) Biener, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 149.

28) In Prenningers Consilien hatten solche Artigkeiten den Richtern gegenüber

einen stehenden Einleitungsschmuck gebildet, der hier bei seiner gleichförmigen Anwendung nicht viel bedeutet haben kann.

29) *Nr. 49, 50.*

30) *Die obigen aus der Strafrechtslitteratur des italienischen Mittelalters geschöpften Bemerkungen stimmen, soviel ich bemerken kann, mit der vorzugsweise dem Civilrechte geltenden Schilderung Stintzings, Ulrich Zasius S. 74—80 durchaus überein. S. auch Wächter, Beilagen zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht, erste Lieferung, Stuttgart 1877, S. 129.*

31) *Stintzing, Ulrich Zasius S. 108, 112—145.*

32) *Roth, Urkunden der Universität Tübingen S. 188 f. Vergl. Mandry, Johannes Sichardt S. 43 (28) Anmerk. 28.*

33) *Mandry a. a. O. S. 25 f. (10 f.).*

34) *Auch hierin stimmt der Eindruck, welchen der Verfasser durch seine strafrechtlichen Untersuchungen erhalten hat, mit dem Urtheile Stintzings, Ulrich Zasius S. 80—99 überein.*

35) *Vergl. hierzu Hälschner, System des preussischen Strafrechtes Band I. S. 546—548.*

36) *Reyscher, Sammlung der Staatsgrundgesetze, in seiner Sammlung der württembergischen Gesetze Band II. S. 91.*

37) *Angeführte Sammlung der Staatsgrundgesetze Band II. S. 119.*

38) *Angeführte Sammlung an der so eben genannten Stelle.*

39) *Gerstlacher, Sammlung der wirtembergischen Gesetze II. Buch S. 43 f. Vergl. den Landtagsabschied von 1565 in Reyschers Sammlung der württembergischen Gesetze, II. Band S. 133 f. S. überhaupt Wächter, gemeines Recht Deutschlands S. 50—52.*

40) *Die im Texte besprochenen strafrechtlichen Consilien Sichardts bilden den ersten Theil einer Sammlung, welche nahezu ein halbes Jahrhundert nach seinem Tod erschienen ist. Sie führt den Titel: Ioannis Sichardi, magni quondam Germaniae I. C. responsa iuris .... opera et studio Ioannis Georgii Gödelmanni .... publicata. MDXCIX. Francofurti ad Moenum. Excudebat Ioannes Spiesius, sumptibus Ioannis Theobaldi Schönwetteri. Die meisten Consilien dieser Sammlung, welche übrigens keineswegs alle von Sichardt verfassten Gutachten enthält (s. Mandry, Johannes Sichardt, Anmerk. 30), sind von Sichardt für sich allein, das elfte consilium matrimoniale und das zwölfte in materia contractuum in Gemeinschaft mit Professor Kaspar Volland abgegeben. Für die Facultät verfasst sind consil. crim. 1 von 1536, 5 von 1549, 8 von 1546, consil. testament. 1 von 1543, 2 und 8 von 1544, consil. feudale 2 von 1543 und 8 ohne Jahreszahl, consil. in materia contractuum 1 von 1532, 2 von 1540, 4 von 1542, 7 von 1545. Hierdurch erhält die Bemerkung Stölzels, Entwicklung des gelehrten Richterthums S. 200, dass die Ertheilung von Consilien durch die deutschen Juristenfacultäten erst in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts üblich geworden sei (s. oben Anmerk. 20) eine weitere Einschränkung.*

41) *Durantis sagt nur: dicunt quidam quod iudex bene faciet si cogat, et ei*

securitatem praestet si timet (sc. potentiam rei). C. de his qui ad eccl. l. denuntiamus, LXXXIX. dist. c. 2. Gandinus beruft sich für eben diese Ansicht bereits auf Durantis.

42) Wie Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 92 oben bemerkt, hatten die italienischen Civilisten gegen die Ansicht des kanonischen Rechts angenommen, dass inquisitio succedit in locum accusationis, woraus unter Anderem die Bildung eines förmlichen libellus inquisitionis sich ergab, der an die Stelle der capitula des kanonischen Rechtes trat.

43) In dem Drucke steht Quare generaliter, was offenbar unrichtig ist.

44) In den beiden vor mir liegenden Ausgaben des tractatus de indiciis et tortura, Mediolani 1505, und in Band X. des tractatus tractatuum stellt Franciscus Brunus in der secunda quaestio principalis des Abschnittes de tortura (tractatus tractatuum a. a. O. Blatt 95 quaestio secunda secunde partis nr 1 ff.) nicht einfache, sondern nur eine mit Entziehung der Nahrung verbundene Haft der Folterung gleich. Daneben erwähnt er dass nach der Ansicht Mancher Dasselbe von einer solchen Haft gelte welche für den Gefangenen wegen Körperschwäche oder wegen der Örtlichkeit gefährlich oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse beschimpfend sei und dass Baldus zu const. 1 C. de custodia reorum die Fesselung mit Handeisen der Folterung gleichgeachtet wissen wolle. An der von Sichardt angeführten Stelle handelt Baldus nach dem Vorgange des Cinus zu const. 2 C. de his quae vi von Einsperrung als Mittel der Nöthigung zu einem Zahlungsversprechen oder einer Zahlung; doch nimmt er in dem unmittelbar vorangehenden Satz aus der const. 2 cit. Veranlassung eine andere auf die Folter bezügliche Frage zu erörtern.

45) Nach dem Wortlaut enthielt dieses Privilegium zugleich die Ermächtigung wider übel berüchtigte Leute von Amts wegen Untersuchung einzuleiten, was im späteren Mittelalter vielen Reichsstädten eben durch kaiserliche Privilegien gestattet wurde. S. Malblanc, Geschichte der P. G. O. S. 65, Biener, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 139, 140.

46) Diese Paraphrase ist in Rodolphi Agricolae lucubrationes, Coloniae s. a., S. 222 ff., sodann in Frehers rerum Germanicarum scriptores Theil II. S. 155 ff. gedruckt.

47) S. Hälschner, System des preussischen Strafrechtes Bd. II. S. 207, 212 f.

48) S. den Eingang und Nr. 2 des Gutachtens. Nähere Auskunft über die Auslösung ertheilt eine Urkunde des königlichen Archives zu Stuttgart »Verzeichnus derer von Weinsperg gebrauch und allten herkomens, der Bethschwerung vnd Vsslosung halb«. Die Mittheilung derselben, wie überhaupt der meisten in dieser Abhandlung benützten handschriftlichen Actenstücke verdankt der Verfasser der Güte des Herrn Archivrathes Dr von Stälin.

49) Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzogen Th. II. S. 126 f., 137.

50) Die in Anmerkung 48 genannte Urkunde sagt im vorletzten Satze: da der Herzog dermalen der Stadt die Nachsteuer entzogen habe, sei und werde man keinem Ausgelosten, der aus der Stadt und hinweg ziehen wolle oder werde, der Nach-

steuer, Leibeigenschaft oder des Abzugs halb Etwas zu geben oder nachzulassen schuldig. Dieser Satz und der im Text aus dem Gutachten angeführte dienen einander gegenseitig zur Erläuterung.

51) *Es ist oben erwähnt dass Sichardt in dem für den Rath von Heilbronn abgegebenen consilium criminale 6 die Verurtheilung eines Abwesenden für zulässig erklärt und für den Fall dass der Beschuldigte entweichen sollte sogar anempfiehlt. Der Gegensatz zwischen diesem Ausspruch und dem Gremps erinnert an die Zwiespältigkeit, welche damals in der deutschen Rechtspflege, Wissenschaft und Gesetzgebung in Bezug auf das Ungehorsamsverfahren in Strafsachen bestand. Siehe Hugo Meyer, das Strafverfahren gegen Abwesende, Berlin 1869, Seite 128—154. Doch ist es nicht nothwendig, bei Sichardt unter der sententia, condemnatio die Aussprechung der Strafe zu verstehen, welche das Gesetz für das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen selbst drohte; sie kann auch ein anderes Urtheil, welches eine Schuldigsprechung enthielt, etwa eine Acht-erklärung, bedeuten. Das praktische Ergebnis, welches Sichardt bei seinem Vorschlag im Auge hatte, Verhinderung einer Begnadigung, sollte nach dem für die Ansichten jenes Zeitalters bezeichnenden Entwurf einer württembergischen Criminalordnung von 1609 überhaupt eintreten, wenn der Beschuldigte auf drei je nach Verfluss von vierzehn Tagen angeschlagene öffentliche Vorladungen unentschuldigt ausblieb. Gessler in der Zeitschrift für deutsches Recht Band 20 Seite 247.*

52) *Vergl. Baldus, consilia Theil I. cons. 356, meine Abhandlung über die Ausbildung der Lehre vom Versuch der Verbrechen in der Wissenschaft des Mittelalters, in den Tübinger Universitätsschriften von 1869 Nr. 3, S. 21 Anmerk. 34.*

53) *Vergl. die Nachricht des Bartholomäus de Saliceto, comm. zu const. 7 C. ad leg. Cornel. de sicar., IX. 16, über einen Ausspruch des Baldus in seinen Vorlesungen zu const. 5 C. de episcopis oder vielleicht zu const. 7 ad legem Cornel. de sicar., sodann Bartolus zu l. 16 § 8 D. de poenis, der sich auf Iacobus de Arena beruft. Meine angeführte Abhandlung Seite 24.*

54) *Das consilium der Facultät in der Anklagesache wider Katharina Keppler, die Mutter des Astronomen, wegen Zauberei ist in Frischs Ausgabe der kepplerischen Werke Band VIII. Theil 1 Seite 548 f. abgedruckt.*

Zur vierten Säcularfeier der Universität Tübingen im Sommer 1877.

Festprogramm der philosophischen Facultät.

Tübingen,
Druck von Ludwig Friedrich Fues.
1877.

Die

Jubiläen

der

Universität Tübingen

nach handschriftlichen Quellen

dargestellt

von

Dr. Bernhard Kugler,
o. ö. Professor der Geschichte.

1578.

Als die Universität Tübingen voll Stolz und Freude sich rüstete, den Abschluss des ersten und den Beginn des zweiten Jahrhunderts ihres Bestandes feierlich zu begehen, war die Lage des deutschen Gesammtvaterlandes und der protestantischen Kirche trotz des gegentheiligen äusseren Anscheins in Wahrheit keine erfreuliche. Der grimmige, noch unausgetragene Hass zwischen den Anhängern der alten und der neuen Kirchenlehre, in Deutschland durch den Augsburger Religionsfrieden nur nothdürftig gezügelt, hatte während der letztvergangenen Jahre in Frankreich und in den spanischen Niederlanden entsetzliche Ausbrüche von Kriegswuth und Mordlust hervorgerufen. Hugenotten und Geusen rangen seitdem in höchster Spannung ihrer Kräfte mit übermächtigen Gegnern: ihr Hülferuf scholl unausgesetzt zu den deutschen Glaubensgenossen herüber und Jahr um Jahr wurde die Sorge laut, dass die Flammen des Kriegsbrandes auch über dem deutschen Reiche von Neuem zusammenschlagen würden. Wenn dies aber geschah, so mochte leicht noch Schlimmeres folgen. Denn wie sollte das hundertfach zerspaltene, sich selber zerfleischende Reich dann nur seinen Bestand gegenüber den beutelustigen Nachbarmächten wahren, und wie sollte die höchste Errungenschaft der bis-

herigen Mühen und Kämpfe, der zarte Keim der Glaubensfreiheit, künftigen Geschlechtern erhalten bleiben? Zumal da in so bedrohter Lage die deutschen Protestanten selber in bitteren Zwiespalt geriethen, eben in diesem Augenblick die Lutheraner von den Reformirten sich in schroffster Weise abschlossen und hierdurch nicht allein die eigene Partei in zwei feindliche Heerlager theilten sondern durch so leidenschaftliches Hervordrängen kirchlicher Streitfragen auch veranlassten, dass ihren Staatsmännern im dichten und lähmenden Nebel des confessionellen Haders alle Klarheit und Thatkraft für Erfüllung ihres Berufes zu Grunde ging.

Indessen so übel die Lage Deutschlands ums Jahr 1577 allerdings war, so macht dieselbe doch nur den Eindruck wie heisse Schwüle vor dem Losbruch des Sturmes, sogar wie besonders leuchtende sonnige Helle, ehe drohende Wetterwolken vollends sich zusammenballen. Von den schweren Gefahren, welche dem Reiche und allen seinen Theilen drohten, wussten die Volksmassen wenig und selbst die Führer der Nation liessen sich zumeist nicht tief von denselben anfechten sondern lebten sorglos und frohmüthig fast nur der genussreichen Gegenwart. Wie hatte man es doch so herrlich weit gebracht! Der Aufschwung aller Geisteskräfte, den man den humanistischen Studien und der Kirchenreformation dankte, hatte die schönsten Früchte gezeitigt. Die Studien blühten, die bildenden Künste schmückten, reichlicher als je bisher, Städte und Schlösser von den Alpen bis zum Meer, der Anbau des Landes dehnte sich aus, das deutsche Handwerk war dem der meisten Nachbarvölker noch immer überlegen und der Handel der Nation, obwohl schon hie und da aus dem einst von ihm beherrschten Gebiet verdrängt, erfüllte doch noch einen grossen Theil der europäischen Märkte.

Wirtemberg nahm an diesem Aufschwung lebhaften Antheil und zwar um so lebhafteren, als es seit dem Ende des

Mittelalters eine besonders ereignissreiche, alle Kräfte des Volkes spannende und steigernde Zeit durchmessen hatte. Noch vor ein paar Menschenaltern eine unter zwei Herrscherlinien getheilte und deshalb vergleichsweise unbedeutende und ohnmächtige Grafschaft war es jetzt ein stattliches, einheitlich durchgebildetes, untheilbares Herzogthum. Noch vor einem Menschenalter, als die angestammte Dynastie aus dem Lande vertrieben war, den politischen und kirchlichen Anordnungen des Hauses Habsburg in drückender Weise preisgegeben, erfreute es sich jetzt seiner vollen staatlichen Selbständigkeit, seiner hochentwickelten ständischen Verfassung, seiner fest gegründeten protestantischen Kirche. Die Einwohner des Landes trugen zur Blüthe desselben in allen Schichten bei. Fort und fort wurden Strecken bisher ungebauten Bodens zu Wiesen, Äckern, Weinbergen umgewandelt; jede Art bäuerlichen wie bürgerlichen Gewerbes wurde fleissig geübt und gebessert; Reichthum und Wohlleben stiegen in schneller Progression.

Die Universität Tübingen hatte inzwischen einen ähnlichen Entwicklungsgang gehabt wie das ganze wirtembergische Land. Klein beginnend hatte sie doch nach kurzer Zeit einen ehrenvollen Platz unter den Pflegestätten der Wissenschaft gewonnen und es war ihr die Ehre zu Theil geworden, Reuchlin und Melanchthon eine Zeit lang unter die Ihrigen zählen zu dürfen. Die Jahre der österreichischen Herrschaft über Wirtemberg und mehr noch die Schwierigkeiten, die mit der Einführung der Kirchenreformation verbunden waren, hatten dann freilich die hohe Schule in grosse Noth, beinahe in einen Zustand der Auflösung gebracht, aber seit der Mitte des Jahrhunderts, seitdem die religiösen Wirren in Deutschland sich zum Frieden geneigt und seitdem Herzog Christophs Einsicht und Thatkraft über Tübingen gewaltet hatten, waren die Studien zu neuer und überraschend reicher Blüthe gekommen. In allen Facultäten fanden sich jetzt Lehrer, deren Ruf sich über die bescheidenen

1*

Grenzen des Herzogthums, zum Theil sogar über Deutschland hinaus erstreckte. Theologen wie den vielgeschäftigen und erfolgreichen Reformator Jakob Andreä und wie Jakob Heerbrand, den Verfasser eines sehr beliebten Lehrbuchs der Dogmatik, Juristen wie den geschäfts- und redegewandten Varnbüler, wie die eifrigen Lehrer Demler, Cappelbeck und Hochmann, Mediciner wie Leonhard Fuchs und seinen Nachfolger Johannes Vischer, welche das Studium der Heilkunde von dem Autoritätsglauben des Mittelalters zu befreien und zu selbständiger Naturbeobachtung hinzuführen begannen, Mathematiker wie Apianus, Philologen wie den etwas pedantischen Polyhistor Martin Crusius, der aber die Sehnsucht nach der Kenntniss der griechischen Sprache und des griechischen Alterthums in vielen Hunderten von Schülern erweckte, und wie den genialischen Humanisten Nikodemus Frischlin — so hervorragende Männer besassen damals nicht viele deutsche Universitäten und in so grosser Anzahl vielleicht keine einzige. Auch für Tübingen ist hiermit die höchste Blüthe bezeichnet, welche diese hohe Schule während der ersten Jahrhunderte ihres Bestehens erreichen sollte. Ums Jahr 1577 aber strömten von allen Seiten Schüler in die Hörsäle dieser Lehrer, verlangten viele deutsche Fürsten Gutachten von den Tübinger Rechtsgelehrten, träumten die Gräcisten Tübingens von einer Vereinigung der protestantischen und der griechischen Kirche gegen Rom und beherrschten die Tübinger Theologen das gesammte Lutherthum des deutschen Reiches.

Der letztere Umstand erinnert freilich wieder an jene Gefahren, von denen die Zukunft Deutschlands und des Protestantismus bedroht war und die endlich in den Schrecken des dreissigjährigen Krieges die entsetzlichste Verwirklichung finden sollten. War doch gerade im Kreise der Tübinger Theologen die schroffe, den Reformirten feindliche Ausbildung des lutherischen Wesens zu schärfstem Ausdruck gekommen, und vollendete doch eben im Jahre 1577 Jakob Andreä durch die Schöpfung der

Concordienformel den Zwiespalt des protestantischen Deutschlands. Macht es nun aber schon einen schmerzlichen Eindruck, gleichsam beim Aufbrechen jener reichen Blüthe sofort auch den Wurm zu erblicken, der an derselben nagt, so erscheint dies noch viel trauriger, wenn ein näheres Eingehen auf das Treiben jener Menschen zeigt, wie jugendfrisch und lebensfreudig dieses Geschlecht noch war, welche heiteren Kräfte mithin durch den beklemmenden Druck trostloser politisch-kirchlicher Verhältnisse erst Zug um Zug verkümmern und endlich in bitterer Kriegsnoth beinahe vernichtet werden sollten.

Der erste Oktober 1577 war der Tag, an welchem hundert Jahre zuvor die Vorlesungen der neugegründeten Universität Tübingen eröffnet worden waren. Acht Tage darauf hatte im Jahre 1477 der academische Senat seine erste Sitzung gehalten. Daher mochte es den Tübinger Professoren im Jahre 1577 angemessen erscheinen, das Jubiläum erst im Spätherbste, nachdem das erste Jahrhundert auch wirklich vollständig abgelaufen, zu feiern. Wir finden wenigstens nicht früher als in der Mitte des Oktobers 1577 Nachricht von einer Senatssitzung, in welcher über die Veranstaltung der Jubiläumsfeier berathen worden ist. Und wenn hieran auffällig erscheint, dass für ein grosses Fest, welches dann doch wohl in den allernächsten Wochen stattfinden sollte, so spät mit Vorbereitungen begonnen wurde, so war dem academischen Senate damals genugsam bekannt, dass eine lange Frist für die Vorarbeiten zu würdiger Begehung des Jubiläums Niemand bedurfte.

Das Fest war nach der Anschauung jener Zeit gleichsam eine Familienangelegenheit, ein freudiges Ereigniss allein für die Universität Tübingen und für das Land Wirtemberg. Es fiel Niemandem ein, obgleich der Ruhm der schwäbischen Gelehrten einen weiten Länderkreis erfüllte, andere Universitäten zum Jubiläum einladen oder sonst irgend welche Fremden zu diesem wirtembergischen Ehrentage heranziehen zu wollen. Man

sprach nur den Wunsch aus, dass der Landesfürst zur Verherrlichung des Festes nach Tübingen kommen möge, und man beschloss, die höheren Beamten des Landes sammt allen Klosterprälaten, den Vorständen der evangelischen Schulen, aus denen die Universität die Hauptmasse ihrer Studenten erhielt, einen Jeden in besonderem Schreiben zur Theilnahme am Jubiläum aufzufordern. Hierzu aber bedurfte man um so weniger Zeit, als der Verkehr zwischen Hohen und Niedern, zwischen dem Fürsten und den Unterthanen selber, ein herzlicher, naivvertraulicher war, frei von ängstlicher Wahrung ceremonieller Formen. Und wofür man sonst noch sorgen musste, wie academische Reden, Predigten und etwaige Festspiele, alles Dieses erforderte in jenen Tagen, denen die umständliche Weitschweifigkeit der nächstfolgenden Jahrhunderte noch völlig fremd war, ebenfalls nur eine kurze Vorbereitung.

Der Landesfürst, auf dessen Besuch man in Tübingen hoffte, war Herzog Ludwig, der einzige Sohn des trefflichen Christoph, der den Vater überlebt hatte. Er war damals vier und zwanzig Jahre alt, seit zwei Jahren schon mit der sechs Jahre jüngeren badischen Markgräfin Dorothea Ursula vermählt, aber noch ohne Aussicht auf einen Erben, den die Unterthanen, damit Christophs Stamm nicht aussterbe, sehnlich, jedoch, wie die Zukunft zeigen sollte, vergeblich herbeiwünschten. Im Übrigen war er in seiner frischen Jugendzeit ein Mann recht nach dem Herzen des Volkes. Die Regierungsgeschäfte machten ihm freilich wenig Sorge, dafür aber liess er bewährte Räthe aus Christophs Schule ungestört schalten. Theologisch war er, dem Geist der Zeit entsprechend, wohl durchgebildet, dazu ein Freund der Studien und der freien Künste, und vor Allem stets bereit, bei festlichen Gelegenheiten in heiterer Geselligkeit sich seines jungen Lebens zu freuen. Das Universitätsjubiläum hatte daher eine starke Anziehungskraft für ihn. Er versprach ohne Zaudern, selber zu kommen; wenn er aber daran verhindert werden

sollte, so werde er doch „eine stattliche ansehnliche Botschaft" schicken; auch war sogleich die Rede davon, dass er der Universität auf dem Schloss zu Tübingen ein Festmahl geben werde.

Kaum waren jedoch die Vorbereitungen zum Jubiläum soweit gediehen, so stellte ein schmerzliches Hemmniss alles Weitere in Frage. Denn schon im Anfang des Herbstes waren in dem benachbarten Reutlingen einige beunruhigende Todesfälle vorgekommen; nach kurzer Zeit konnte man nicht mehr zweifeln, dass die Reichsstadt von einer epidemischen Krankheit, einer „Pest" ergriffen war, die denn auch nach den Berichten der Zeitgenossen im Beginn des Winters dort grosse Verheerungen angerichtet hat. Der academische Senat hatte von vornherein mit lebhafter Sorge nach Reutlingen hinübergeblickt, weil es „ein grosser Schimpf" gewesen wäre, wenn nun etwa die Feier des Jubiläums einen übeln Verlauf genommen hätte. Doch hatte man voll muthigen Sinnes die Vorbereitungen noch eine Zeitlang fortgeführt, von Woche zu Woche auf bessere Nachrichten aus Reutlingen hoffend, bis endlich dort die Krankheit so sehr überhand nahm, dass nicht bloss Angesichts so grossen öffentlichen Unglücks die Veranstaltung eines geräuschvollen Festes ungeziemend erschien, sondern auch Tübingen selber, aus Furcht vor Ansteckung, sich bedroht fühlte und die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht Professoren und Studenten nach Esslingen, wo die ganze Universität schon öfter in Pestzeiten freundliche Aufnahme gefunden hatte, auswandern sollten.

Unter solchen Umständen musste die Feier des Jubiläums verschoben werden. Sowie man aber — in den ersten Wochen des Jahres 1578 — aus Reutlingen hörte, dass die Krankheit nachlasse, eine weitere Ausbreitung nicht mehr zu fürchten sei, da suchte man schleunigst das Versäumte nachzuholen. Man liess sich nicht anfechten, dass man nun mitten im Winter stand, in einer wenig günstigen Jahreszeit für Reisen von

Ehrengästen und festliche Aufzüge in den Strassen Tübingens — solchem Bedenken ergaben sich die lebensfrohen Männer des sechszehnten Jahrhunderts nicht leicht — ; man schlug vielmehr dem Herzog Ludwig einen nahen Termin vor, und nachdem derselbe bewilligt war, trat der academische Senat am zwölften Februar zu einer Sitzung zusammen, um die Einladungen schon für den zwanzigsten desselben Monats zu erlassen. Unter die Gäste, die das Fest zieren sollen, wird jetzt, nachdem die Reutlinger Pest alte Dankespflicht in Erinnerung gerufen hatte, auch eine von dem befreundeten Esslingen zu erbittende Deputation aufgenommen.

In aller Eile werden nunmehr die letzten Vorbereitungen getroffen. Der Theologe Dietrich Schnepff soll die academische Hauptrede in der neuen Aula (der heutigen alten Aula) halten; Jakob Heerbrand wird zum Festprediger ernannt; die Juristen Varnbüler und Demler bilden mit dem Mediciner Vischer eine Commission, das Ceremoniel des Festes zu regeln und für Küche und Keller zu sorgen: sie sollen wirtembergische und fremde Weine, Wildbret und Neckarfische, die damals also noch von hervorragender Güte gewesen sein müssen, zum festlichen Schmause ankaufen; die Bürgerschaft Tübingens trifft aus der eignen Mitte eine Auswahl stattlicher Männer, die mit blank geputzten Waffen und Harnischen bei festlichen Aufzügen, besonders beim Empfang des Herzogs, mitwirken werden.

Am neunzehnten Februar gegen Abend naht der junge Landesfürst der Stadt. Es begleiten ihn die Herzogin Dorothea Ursula, zwei badische Markgrafen, Brüder der Letzteren, die Edelleute des Hofes und die Räthe der Regierung — ein prächtiger, in Festgewändern und Goldschmuck glänzender Zug von nicht weniger als zweihundert Berittenen. Am Stadtthor bilden dreissig Bürger in Wehr und Waffen Spalier; die Gassen wogen von freudig erregten Menschen; unter dem Donner der Geschütze Hohentübingens und dem Schmettern der

Trompeten reiten die Gäste zum Schlosse hinauf. Dorthin folgen ihnen Deputationen der Universität. Die vier Decane bitten die Fürsten, dass dieselben die academischen Festlichkeiten der nächsten Tage mit ihrer Gegenwart beehren mögen. Zwei andre Professoren laden das adliche Gefolge mit entsprechenden Worten ein.

Der nächste Morgen belohnte das dreiste Unternehmen der winterlichen Festesfeier. In strahlendem Sonnenschein konnten sich die Universität und ihre Gäste versammeln. Der Platz vor der neuen Aula wurde durch eine Schaar schwer bewaffneter Bürger mit Mühe von dem andrängenden Volk frei gehalten, so dass sich dort allmählich aufstellen konnten die Studenten und die Professoren, der Magistrat von Tübingen und die Esslinger Deputation, die Klosterprälaten, die Mitglieder des Tübinger Hofgerichts und mancherlei Beamte des Landes. Herzog Ludwig kam mit seinen markgräflichen Schwägern und seinen Edelleuten auf glänzend geschirrten Rossen vom Schlosse herab. Nachdem er sich unter Trompetenfanfaren der harrenden Menge angeschlossen hatte, bot der enge Raum zwischen der Aula und der Stiftskirche einen bunten und anziehenden Anblick dar. Es war dort wohl nahezu Alles versammelt, was in Wirtemberg vornehm, hochbeamtet oder geistig hervorragend war. Von den schlichten Kleidungen der Geistlichen und Gelehrten hoben sich die farben- und schmuckreichen Gewänder des Adels und die Helme und Harnische der Bürger leuchtend ab.

Die Versammlung begab sich sodann in die Aula, um die lateinische Festrede Dietrich Schnepff's anzuhören. Der Redner gedachte mit warmen Worten der damaligen Blüthe der Universität und des guten Rufes, den dieselbe in einem grossen Theile Europas genoss. Vornehmlich aber richtete er die Aufmerksamkeit seines Auditoriums auf die Geschichte des Hauses Wirtemberg und auf die ungemeinen Verdienste, welche sich dasselbe um die hohe Schule erworben — ein dankbares Thema, da

zu erinnern war an Eberhards im Barte selbstlose Hingebung, der mit geringen Mitteln die stolze Anstalt ins Leben gerufen, und an Christophs unermüdliche Thätigkeit, die fast allein nach den stürmischen Jahren Ulrichs den jetzigen erfreulichen Zustand begründet hatte. Wir dürfen dem Worte eines Mitgliedes jener Versammlung wohl Glauben schenken, dass manches Auge feucht wurde, bewegt von der Erinnerung an solche Vergangenheit und voll froher Hoffnung auf reiches zukünftiges Glück.

Auffallen aber muss es, dass die Festlichkeiten mit dieser Rede und nicht mit einem gottesdienstlichen Acte begannen. Lag der Grund hiervon in dem Gefühl, dass die academische Rede als Kern des Festes allem Übrigen voranzugehen habe? Oder war dies dadurch veranlasst, dass die lateinische Festrede nur von den Männern, nicht aber von dem weiblichen Theile des Publikums, besonders also auch von der jungen Herzogin nicht verstanden wurde und deshalb vor der längst beabsichtigten deutschen Predigt und den übrigen festlichen Acten abgehalten werden sollte? Aber wenn auch etwa dies Letztere der Grund solches Verfahrens war, so bleibt immerhin bemerkenswerth die Leichtigkeit, mit welcher nach zufälligen äusseren Rücksichten über den Gang der Jubiläumsfeier entschieden wurde, fern von formalen Bedenken, an denen eine spätere Zeit mit Zähigkeit festgehalten haben würde.

Aus der Aula begab sich die Versammlung unter Glockengeläute in die nahe Stiftskirche, während die Herzogin nun auch das Schloss verliess. Sie fuhr die steile Burgsteige in schönem Viergespann herab, empfangen vom Jubel des Volks, das sich der jugendlichen Fürstin erfreute, die »wie Rosen und Lilien« strahlte, das blonde Haupt mit Gold und Edelsteinen geschmückt. Die kirchliche Feier begann mit einem Gesang der fürstlichen Kapelle. Dann erhob sich Jakob Heerbrand und forderte in seiner Predigt auf zum Dank für Gottes

Gnade, welche die hohe Schule ein Jahrhundert lang so reichlich erfahren; er dankte auch dem wirtembergischen Fürstenhause für die Wohlthaten, die dasselbe der Anstalt erwiesen, und ermahnte die Anwesenden, dass sie, ein Jeder an seiner Stelle, darnach streben möchten, dass die Universität, dieser »Brunnen des Lebens« nie versiege, sondern immerdar erhalten bleibe als ein starkes Rüstzeug wider falsche Lehren und alles Böse in der Welt. Unter Gesang und Glockenschall nahm sodann die Feier ihr Ende.

Inzwischen war die Mittagsstunde nahe herangekommen. Der Hof, zu Ross und Wagen, nebst der ganzen Festversammlung eilte nunmehr zum Schlosse hinauf. Herzog Ludwig führte dort seine Gäste zunächst in den runden Thurm gegen den Neckar — vermuthlich derselbe Thurm, der am Ende des dreissigjährigen Krieges von den Franzosen in die Luft gesprengt worden ist — und liess zu grossem Ergötzen besonders seiner jungen Schwäger einen alten Studentenbrauch, eine Deposition vollziehen. Man verstand darunter die Aufnahme eines jungen Studenten in die Gemeinschaft der älteren Genossen. Es erschien ein »Fuchs«, verunstaltet durch eine Maske mit Hörnern auf dem Kopf, mit einem Halsband von Knochen, belastet mit Ketten, mit langen Ohren, Haaren und Nägeln — eine Schöpfung studentischer Laune, um die ungelenke Rohheit des Ungelehrten zu versinnlichen. Der Depositor, ohne Zweifel ein »bemoostes Haupt«, trat mit seinen Werkzeugen vor den Unglücklichen hin, riss ihm die Hörner vom Kopf, kürzte Ohren und Nägel, strählte das Haar, schnitzte und zwickte und glättete so lange, bis er aus dem Monstrum einen jungen Menschen herausgeschält hatte, der singen, sprechen, verständig antworten, kurz vollgültige Beweise eines neuen Bildungsstandes geben konnte. Die ganze Versammlung betheiligte sich durch derbe Scherze an der Operation und versetzte sich in die vergnügteste Stimmung für den Fortgang des Festes.

Denn nun ging es zum Mittagsmahl im Rittersaal des Schlosses. Die Tafeln prangten von mannigfachster Beute der Jagd und des Fischfangs; die grossen goldenen und silbernen Becher aus dem fürstlichen Schatz gingen fleissig in die Runde; Herzog Ludwig und seine junge Gattin sprachen leutselig den Gästen zu. Nach der Mahlzeit brachte Nikodemus Frischlin eine Komödie zur Aufführung, den »geschlagenen Priscianus«, einen römischen Grammatiker darstellend, der durch die argen Sprachfehler der Küchenlateiner des Zeitalters krank gemacht und misshandelt wird, bis Erasmus und Melanchthon sich seiner annehmen, ihn heilen und retten. Das Schauspiel geisselte mit geistvollem Scherz die barbarische Latinität, die im Mittelalter geherrscht hatte und noch immer nicht ganz überwunden war, traf unter diesem Vorwande auch ernstere Schäden der Zeit, wie medicinische Charlataneric und juristische Rabulisterei, und befriedigte die Schaulust durch die drastische Komik einzelner Scenen. So bildete diese Aufführung, wenn sie auch etwas lang sich ausdehnte, doch einen zugleich anregenden und heiteren Schluss des festlichen Tages, und als die frühe Winternacht begann, trennte sich die Versammlung, sehr befriedigt durch den bisherigen Verlauf der Feier.

Der folgende Tag brachte neue Genüsse. Die Stadt Tübingen hatte vorlängst beschlossen, der Universität ein Festgeschenk zu bieten, und hatte hierzu einen besonders schönen und grossen Ochsen sorgfältig mästen lassen, der nun zur festlichen Übergabe geschmückt wurde. Ein Horn wurde vergoldet, das andre zinnoberroth gefärbt, auf der Stirn wurde das Tübinger Wappen befestigt, auf der rechten Seite das herzogliche Wappen, auf der linken Seite das der Universität. So übergab der Magistrat das stattliche Thier dem gesammten academischen Senat unter feierlicher Glückwunschrede des Stadtschreibers Isaak Schwartz. Der Senat hat das nahrhafte Geschenk mit vielem Dank angenommen und in seiner nächsten Sitzung be-

schlossen, den Ochsen zu schlachten und — ohne Zweifel unter die Mitglieder der Universität — zu vertheilen. In anderer und doch verwandter Weise haben einige Zeit nachher die Klosterprälaten aus Dankbarkeit für die ihnen zum Jubiläum gewordene Einladung die Universität beschenkt, indem sie gemeinsam derselben ein grosses und kostbares Trinkgeschirr verehrt haben.

Nachdem der Senat die Gabe der Stadt in Empfang genommen hatte, liess er durch den Schall fröhlicher Musik zu dem Festschmause laden, den er nun selber den Gästen zu bieten dachte. Die fürstlichen Personen fanden sich diesmal, obgleich sie es zugesagt hatten, nicht ein, sei es, weil Herzog Ludwig politische Geschäfte erledigen musste, da gerade am Abend zuvor pfalzgräfliche Gesandte in Tübingen eingetroffen waren, sei es wegen eines andern dazwischen getretenen Hindernisses. Im Übrigen aber war die Versammlung vollzählig und so zahlreich, dass die dreizehn Tische, die in der Aula aufgestellt waren, nicht hinreichten, sondern noch an sechs weiteren Tischen in dem benachbarten Hause »zum Schwan« gespeist werden musste. In der Aula dankte der Jurist Hochmann den Gästen für ihre Theilnahme am Freudenfest der Universität, im Schwan erfüllte der junge Professor der Beredtsamkeit und Dichtkunst Erhard Cell die gleiche Aufgabe. Bei der Mahlzeit wurden Neckarwein, Rheinwein und Malvasier gereicht und unter Klängen der Musik und fröhlichem Gespräch blieben die Gäste bis zu später Nachmittagsstunde beisammen.

Am nächsten Morgen verliessen die fürstlichen Personen in ähnlichem Zuge, wie sie gekommen, und geleitet von herzlichem Zuruf des Volkes die Stadt. Die übrigen Gäste folgten ihnen, und der academische Senat trat zu einer Sitzung zusammen, theils um mehrere kleine Angelegenheiten zu erledigen, z. B. dass den Musikern, die man beschäftigt hatte, zehn Gulden geschenkt werden sollten; theils aber auch um festzusetzen, dass nunmehr, nachdem das officielle Fest beendet war, die Univer-

sität erst recht für sich allein in traulicher Freude zusammenkommen solle. Diese Anordnung wurde dann auch mit solchem Nachdruck ausgeführt, dass am andern Tage alle Lehrer der Anstalt mit ihren Frauen zu einem gemeinschaftlichen Mittagsmahl sich vereinigten und nach demselben bei Musik, Scherz und Spiel so lange zusammenblieben, dass auch ein fröhliches Nachtessen noch folgte. Damit endlich fand die Reihe der Festlichkeiten ihren Abschluss.

Nachdem nun aber das Leben der Universität ins alltägliche Geleise zurückgekehrt war, griff jener Professor der Dichtkunst Erhard Cell zur Feder und verewigte das Andenken des Festes in einem lateinischen Carmen voll vergnüglich dahin rollender Verse. In raschem Zuge zeigt er, wie sehr sich ein Tübinger Säcularfest von dem Jubiläum des heidnischen wie des katholischen Rom unterscheidet. Dann beweist er, von Moses beginnend, dass alle grossen Fürsten und Volksführer für Hebung der Studien gesorgt haben, und hierbei kommt er endlich auf Eberhard im Bart, Ulrich, Christoph und Herzog Ludwig. Dem Letztgenannten und seiner Gattin spendet er einen dichten Strauss von schmeichelnden Redeblumen und alle Theilnehmer des Festes, auch die geringsten, erwähnt er mit sorgfältig abgewogenen ehrenden Beiworten. Aber unter diesen barocken Wendungen finden wir ein warmes Herz, einen munteren naiven Sinn und hie und da sogar die Producte einer dreisten übermüthigen Laune. Zwischen der Stadt Tübingen und der Universität waren mancherlei Reibungen, besonders in Sachen der academischen Disciplin, vorgekommen. Erhard Cell kann sich da nicht enthalten, nach hohem Lob der Tübinger Magistratspersonen feierlich Gott anzuflehen,

Ut placidis ipsis hac convivamus in urbe
Mentibus: et crescant hae res in maxima parvae
Commoda: lis quare, rixaeque recedite tristes.

Andrerseits zeigte der Dichter sich von frohem Stolz auf

seine academische Heimat erfüllt. Nach seiner Meinung hat Eberhard im Barte Tübingen zum Sitz der Universität erwählt, nicht etwa weil dies die bedeutendste Stadt in seinem Lande war, sondern wegen des gesunden Klimas, wegen der kornreichen Gefilde ringsumher, wegen der Wälder, Triften und Quellen am schönen Österberg und schliesslich wegen jenes edlen Getränkes, das an der Pfalzhalde wächst,

— — — Rhenanis æmula vinis.

Und welch' eine, wenn auch gemüthlich zudringliche aber aufrichtig liebevolle Sorge hegt dieser Professor der Dichtkunst für das Wohl seines Herrscherhauses! Es ist ihm nicht genug, dem Herzog Ludwig schon in der Widmung seines Festcarmens Nachkommenschaft zu wünschen, er wiederholt diesen Wunsch im Fortgang der Dichtung zu mehreren Malen und er verbindet mit dem Wunsche in zutraulicher Weise eine Mittheilung aus seinen eigenen Familienangelegenheiten, indem er seinem Fürsten ans Herz legt:

Opto tui videant redeuntia saepe nepotes
Secla suae, et celebrent tu velut ipse, scholae.
Tum quoque forte mei spectabunt ista nepotes,
Seclaris geminos nam dedit annus: Amen.

So feierte und vollendete ein frohmüthiges Geschlecht unter drohenden politischen Verhältnissen das erste Jubiläum der Universität.

1677.

Das Gewitter, welches sich nach und nach über ganz Deutschland zusammengezogen hatte, war endlich zu verheerendem Ausbruch gekommen. Der dreissigjährige Krieg hatte Zahl und Vermögen des deutschen Volkes in beispielloser Weise vermindert. Wirtemberg war von dem allgemeinen Unheil in voller Schwere mitbetroffen worden. Nicht blos die meisten Dörfer sondern selbst ansehnliche Städte lagen, völlig verlassen, in Trümmern; wildaufgeschossene Waldung deckte die Stätte ehemaliger Kornfelder und Weinberge; die Zahl der Einwohner sank in der schlimmsten Zeit bis auf ein Zehntel des früheren Bestandes herab, und dieser kleine Rest lebte zumeist, von Noth und Gefahr verwildert, in wüster Zuchtlosigkeit. Der Universität war es nicht besser ergangen als dem übrigen Lande. Das Gut der Anstalt war theils vom Feinde geraubt, theils auch von den verarmten Professoren zu eignem Nutzen verwendet worden. Viele Lehrstühle standen verwaist, da ihre Inhaber schnell weggestorben oder ausser Landes geflohen waren; die Zahl der Studenten schmolz kläglich zusammen, und was sich von Lehrenden wie Lernenden noch auf der Hochschule behauptete, glich eher einem Haufen von Zechbrüdern und Landsknechten als Jüngern der Wissenschaft.

Nach dem furchtbaren Kriege rang Deutschland noch Jahrzehnte lang mit tödtlicher Erschöpfung, während jenseit des Reiches die jugendliche Macht des bourbonischen Frankreichs sich in strahlender Weise erhob. Der schmerzliche Gegensatz zwischen der kläglichen Altersschwäche hüben und der üppigen Jugendkraft drüben hat wohl zu der Anschauung geführt, dass diese Jahrzehnte die schmachvollste Zeit deutscher Geschichte umfassen, eine Anschauung jedoch, die auf einer oberflächlichen und ungerechten Beurtheilung der betreffenden Verhältnisse beruht. Denn nicht die Schwäche Deutschlands, nicht die Sieglosigkeit deutscher Waffen gegen französische Übermacht ist es, die jenem Zeitalter sein eigentliches Gepräge giebt, sondern im Gegentheil erscheint es staunenerregend und bewundernswerth, dass die Nation trotz so beispielloser Erschöpfung sich doch noch leidlich behauptete und nach und nach zu ehrenvoller Abwehr französischer Übergriffe sich wieder aufraffte. Es war das nur möglich, indem das tiefste Elend zugleich den Weg zur Rettung zeigte. Die deutschen Fürsten gingen zumeist mit gutem Beispiel voran. Rastlos wurde gearbeitet, decretirt und reglementirt, um in den armseligen Überrest des Volkes wieder sittliche Haltung und stetige Arbeitslust zu bringen, um den Bauer zur Pflege seiner Felder, den Bürger zum Betrieb des Gewerbes, den Soldaten zu tapfrer Zucht, den Gelehrten zu ernster Forschung aufs Neue zu gewöhnen. Dem Antriebe von oben herab folgte bald in verständnissvollem Gehorsam die Mehrzahl der Nation, und so erlebte Deutschland eine Wiedergeburt, schwieriger und mühsamer aber vielleicht noch höherer Ehre werth, als irgend einen der ähnlichen Vorgänge der ruhmreichen neueren Geschichte unseres Volkes.

Wirtemberg nahm an dieser Entwickelung vollkräftigen Antheil. Herzog Eberhard III, der — freilich in unreifer Jugend — während der schwersten Kriegszeiten keine glän-

zende Rolle gespielt hatte, verstand die Aufgabe der folgenden Jahrzehnte und bewirkte, unterstützt von dem Talent hervorragender Beamten, eine vergleichsweise schnelle Erhebung des Landes aus den Trümmern der Vergangenheit. Die Universität erfreute sich der lebhaften Fürsorge der Regierung und zeigte sich allmählich, wenn sie auch die gleichmässige Blüthe des sechszehnten Jahrhunderts nicht wieder erreichte, doch ihres alten Rufes würdig. Die theologische Facultät umfasste jetzt tüchtige Canzelredner und dialectisch gewandte Vertheidiger der alten lutherischen Orthodoxie wie Balthasar Raith, Johann Adam Osiander und besonders den Canzler der Universität Tobias Wagner. Die Juristen Burkhard Bardili und Johann Andreas Frommann zeichneten sich als geübte Practiker, Wolfgang Adam Lauterbach als ein vortrefflicher Lehrer der Pandecten aus. Unter den Medicinern Georg Balthasar Mezger und Elias Rudolph Cammerer machte die Förderung ihrer Wissenschaft durch Beobachtung und Erforschung der Natur regere Fortschritte als seit geraumer Zeit. Die Zahl der Studenten stieg, obwohl die fortdauernde Unsicherheit der Zeit hemmend auf den Besuch der Universität wirkte, beträchtlich in Folge der Pflege, welche auf die mit der Hochschule verbundenen grossen Alumnate verwendet wurde. Das Collegium illustre (das heutige Convict), zur wissenschaftlichen Erziehung junger Fürsten und Edelleute bestimmt, beherbergte häufig wirtembergische und andere deutsche Prinzen nebst ganzen Schaaren von Grafen und Freiherren; und wenn auch die ernste Arbeit in dieser Anstalt gelegentlich zu wünschen übrig liess und das flottere Leben des jungen Adels die Haltung der übrigen Studentenschaft manchmal bedenklich beeinflusste, so wirkte doch auch der starke Besuch dieses Instituts mit zur Wiedererhebung der Universität aus den vorausgegangenen armseligen Verhältnissen. Von höchstem Werthe war aber für Tübingen damals vornemlich das fürstliche Stipendium, das

Stift, welches nach dem dreissigjährigen Kriege reorganisirt, erweitert und so reichlich mit Schülern angefüllt wurde, dass z. B. im Jahre 1667 sich 188 Studirende in demselben befanden.

Das Aufblühen des Landes und der Universität wurde jedoch, wie bemerkt, grossentheils durch Anregungen von oben herab hervorgerufen. Die Folge hiervon war, dass das ehemalige naive Verhältniss zwischen hoch und nieder, zwischen Fürst und Volk verschwand und feierliches Ceremoniel nebst schmeichelnd demüthiger Gesinnung des Untergebenen an die Stelle trat. In der gleichen Richtung wirkte überdies der öffentliche Geist, der sich während der Regierung Ludwigs XIV über Frankreich und Europa ausdehnte, und so kann es nicht Wunder nehmen, dass Herzog Eberhard III häufig der »Grosse«, der »Vater des Vaterlandes« genannt wird, dass die jungen Prinzen, die in Tübingen studiren, mit ähnlichen ehrenden Beiworten überschüttet, dass sie zu Rectoren der Universität gewählt und ihre Rectoratsreden, ernsten Staatsacten gleich, mit der höchsten Wichtigkeit behandelt werden. Auch der Verkehr der Unterthanen unter einander hüllt sich in schneller Steigerung in immer ceremoniellere, grossentheils von französischer Sitte beherrschte Formen, unterwürfige Worte dem kleinen Manne vorschreibend, gnädige Herablassung dem Vornehmen.

Man würde indessen irren, wenn man hierin nur einen hässlichen Auswuchs damaliger Zustände bemerken wollte. Es lebte in dem Ceremoniel jener Tage auf deutschem Boden etwas eigenthümlich Berechtigtes. Die Nation hatte sich aus schwerster Gefahr, gleichsam vom Rande des Abgrundes fort, wiederum auf sicheren Boden gerettet; es war das aber nur durch höchste Spannung der schwachen Kräfte, durch unablässige Fürsorge für alles Grosse und Kleine möglich geworden, und so hatte dieses Geschlecht gleichsam ein Recht erworben, hohen Werth in jede seiner Handlungen legen zu dürfen. Denn nur indem selbst das Unwichtige als wichtig behandelt wird, indem die

Menschen jener Tage mit allen Organen sich an das Leben klammern, jeder Stunde und jeder Regung desselben besonderen Werth beilegen, nur dadurch gelingt es, die fast schon erstorbene Nation zu neuem und schönerem Leben zu erwecken.

Diese Bemerkung ist ausserdem unentbehrlich, um die sonst kaum verständliche Stimmung zu erklären, mit welcher Professoren und Studenten, Regierende und Regierte an die Feier des zweiten Jubiläums der Universität Tübingen herantraten. Die hohe Schule war damals noch tief verschuldet und in der gleichen Lage befanden sich die meisten Körperschaften und Anstalten des Landes. Dazu drohte neues grosses Unheil, weil Ludwig XIV in schwerem Krieg mit dem deutschen Reiche lag und seine Regimenter und die Reichstruppen sich schon auf wirtembergischem Boden begegneten. Das Herzogthum stöhnte unter der Last der Steuern und der Brandschatzungen, der Recrutirungen und Einquartierungen, der landfremden Flüchtlinge sogar, die man nicht umhin konnte aufzunehmen und zu ernähren. Befand sich doch in Tübingen selber ein grosser Haufen armer Elsässer, die vor französischer Gewaltthat aus der Heimat entwichen waren! Und unter so traurigen Umständen wird nun das Jubiläum sehr frühzeitig und überaus pompös vorbereitet und schliesslich, trotz noch hinzukommender Landestrauer, mit lang dauernden Festlichkeiten gefeiert. Ein solches Verfahren könnte grotesk, abgeschmackt und thöricht erscheinen; der Gegensatz zwischen ernster Noth und festlichem Jubel, zwischen geringen Mitteln und prunkvollen Ansprüchen könnte Tadel und Spott hervorrufen, wenn wir nicht wüssten, dass das Jubiläum für den Sinn jener Tage ein Ereigniss von ausserordentlich hoher Bedeutung war, dem die gebührende Ehre gegeben werden musste, so nachdrücklich dies nur immer geschehen konnte. In Ernst und Scherz, in Arbeit und Genuss, in hohen Schöpfungen und in umständlicher Erfüllung der Formen zeigt sich stets das Zeitalter, dem wir des Vaterlandes

schönste Wiedergeburt verdanken; und wenn Erhabenes mit Geringem verglichen werden darf, so erkennen wir in dem fast überstürzenden Eifer, mit dem die arbeitsamen und besonnenen Männer des siebzehnten Jahrhunderts die Feier des zweiten Universitätsjubiläums vorbereiteten, dieselbe Lebenskraft, welche einen Leibniz und einen Friedrich Wilhelm von Brandenburg schuf.

Herzog Eberhard III, der drei Jahre vor dem Termin des Festes, im Sommer 1674, gestorben ist, soll dennoch schon mit seinen Räthen die Begehung desselben erwogen und umfassende Nachforschungen in dieser Beziehung angestellt haben. Am 12. Oktober 1676 hat sodann der academische Senat sich ernstlich mit dem Jubiläum zu beschäftigen begonnen. Er hat ein Paar seiner Mitglieder beauftragt, einen Plan zur Abhaltung desselben zu entwerfen, und alle übrigen Professoren ermahnt, »nachzudenken und in den Bibliotheken aufzusuchen, wie es beim vorigen Jubiläum und sonst an andern Orten gehalten sein möchte.« Hierbei wurde eine Beschreibung des Säcularfestes vorgebracht, welches die braunschweigische Universität Helmstedt vor Kurzem gefeiert hatte, und man konnte mit Befriedigung ersehen, welche Fülle von Predigten, academischen Reden, Promotionen und Depositionen — und zwar trotz zweier kurz vorher in der landesherrlichen Familie eingetretenen Todesfälle — dort stattgehabt hatte. An Glockengeläut, Trompeten- und Paukengetön, an Vocal- und Instrumentalmusik hatte es bei keinem Theil der Feier gefehlt; die Studenten hatten den festlichen Lärm »mit Freudenschüssen aus ihren Stuben« vermehrt, und zum Abschluss hatte man eine Mahlzeit gehalten, »bei welcher auch das Frauenzimmer von der Universität Verwandten mit tractirt und nach Beendigung derselben Abends zum Tanz geführt worden war«.

Gestützt auf solches Beispiel fing man in Tübingen an, die eigenen Wünsche gegen einander auszusprechen. Man schlug

vor, die Einladungen dieses Mal etwas weiter auszudehnen als vor hundert Jahren, nämlich auf die Landesbehörden, die Residenz Stuttgart, die Landstädte Calw, Balingen, Herrenberg, bei denen die Universität zu Pestzeiten Aufnahme gefunden, die Reichsstädte Esslingen, Reutlingen, Ulm und Biberach »evangelischen Theils«, nebst einigen Nachbaruniversitäten, besonders Strassburg. Die Feier, meinte man sodann, müsse eine ganze Woche füllen, von einem Sonnabend bis zum andern. Am ersten Tag sei die Ankunft des Landesfürsten — Wilhelm Ludwigs, Eberhards III noch jungen, kräftigen und thätigen Sohnes — zu erwarten. Demselben könne »eine wohl ausmundirte Compagnie von der Stadtbürgerschaft über Lustnau hinaus entgegenreiten«. Wenn der Herzog der Stadt nahe komme, solle mit allen Glocken geläutet werden. Am Thor möge sich der Stadtmagistrat aufstellen, in den Gassen die Bürgerschaft »mit ihren Gewehren« Spalier bilden, in der Gegend der Kirche und der Aula sich anreihen der Rector — Prinz Ludwig, des Herzogs Bruder —, der Prorector, Canzler, Senat und ganze Studentenschaft. Hinter den Universitätsangehörigen werde sich Ihro hochfürstlichen Durchlaucht zu schuldigsten Ehren eine »mit in Musenhabit bekleideten Musikanten besetzte Ehrenpforte« erheben. Der Rector möge den Herzog mit einem kurzen Compliment beneventiren« und durch die Ehrenpforte geleiten. Die »in Musenhabit verkleideten Musikanten würden sich alsdann hören lassen« und die Glocken würden läuten, bis Ihro Durchlaucht hinauf in den Schlosshof gekommen.

Am Sonntag würden der Rector und das ganze Corpus academicum den Herzog feierlich vom Schlosse zu den Predigten abholen und wieder hinaufbegleiten. Und zwar sollten nicht weniger als drei Predigten nach einander gehalten werden, eine Busspredigt zur Vergebung der Sünden, die im verflossenen Jahrhundert begangen seien, eine Dankpredigt für die in derselben Zeit empfangenen Beweise göttlicher Gnade und eine Bittpre-

digt für glücklichen Beginn und Verlauf des dritten Jahrhunderts.

Am Montag sollten, eingeleitet und geschlossen von musikalischen Aufführungen, die academischen Festreden gehalten werden und darnach, wie man erwarten durfte, die Professoren bei ihrem Landesherrn zu Gast sein. Dienstags würden die drei obern Facultäten Promotionen vornehmen und sodann die Ehrengäste zum Festmahl der Universität zusammen kommen. Mittwochs würde die philosophische Facultät Baccalaureen und Magister creiren. Donnerstags könnten die Stiftler, wie schon im vorigen Jahrhundert geschehen (wovon wir übrigens sonst keine Kunde haben), ihre Gelehrsamkeit durch eine Anzahl vielsprachiger Reden zeigen. Freitags dürfte, ebenfalls von den Stiftlern, zu angenehmer »Recreation« der hohen Gäste »eine zu diesem Vorhaben dienliche Comödi« aufgeführt werden, und Sonnabends möge der Abzug des Herzogs und ganzen Hofstaats unter denselben Feierlichkeiten wie bei der Ankunft erfolgen.

Zu weiterer Verherrlichung des Festes sei aber erwünscht, dass hierbei, wie auch auf anderen Universitäten üblich, für den Rector und die Decane der vier Facultäten »ein in den Inauguralacten anzuziehender, zu mehreren dieser Officien Autorität zielender absonderlicher Habit oder Talar« gestattet und eingeführt werde. Sodann müsse man dafür sorgen, dass die Ankündigungsprogramme und Festcarmina auf weissen Atlas gedruckt und mit dem in diesem Jahrhundert bräuchlichen Ornat geziert würden. Auch dürften sowohl der Herzog wie die Universität Denkmünzen, und zwar eine Anzahl in Gold und Silber zu Geschenken, prägen lassen. Beim Festmahl der Universität könnten »ingeniose Schauessen« die Tafeln schmücken und »Etliche von Adel sowie etliche Andere«, ohne Zweifel lauter Studirende, an den einzelnen Tafeln aufwarten, auch von Zeit zu Zeit abgelöst werden, damit »Alle der Reihe

nach an allen Orten sich sehen lassen, sich recommandiren und Discurs und Anderes den Gästen annehmlich verändern möchten«.

Wenn aber das officielle Fest beendet und Tübingen von Fremden leer sein werde, dann möge »nach vielen gehabten Sorgen, Aufwartungen und Mühe folgender Tage einem zu Erneuerung wahrer collegialer Zuneigung ein Convivium sämmtlicher Lehrer und Beamten der Universität nebst deren Frauen gehalten werden«. Während desselben könne auch den Söhnen und Töchtern der Professoren von sieben Jahren an ein Freudenmahl gegeben werden, das nur »etlich Gebratenes, Gebackenes, etlich Mandeln, Rosinen und Dutzend Lebkuchen nebst wenig mittelmässigem Wein« erfordern werde. Auch solle doch jedem Kind von den geringsten Denkmünzen eine zu mehrerem Andenken geschenkt werden, zumal »solches Kindes Sohn oder Tochter gar wohl das folgende Jubiläum erleben und dann sagen könne: diesen Pfennig hat mein Vater oder Mutter auf solche Weise bekommen.«

Nachdem auch diese Freuden genossen seien, möge etwa der Professor der Beredtsamkeit Caldenbach »stylo florido, politico aut pragmatico, wie er genannt zu werden pflegt, das Fest von Anfang bis zu Ende beschreiben mit Inserirung aller literaria monumenta, orationes, sermones und eingekommenen carmina«.

Mit diesem Plan zur Abhaltung des Jubiläums beschäftigte sich der academische Senat in den ersten Monaten des Jahres 1677 und entschied, soweit in seiner Machtvollkommenheit lag und überhaupt schon jetzt eine bestimmte Anordnung zu treffen gut schien, dahin, dass das Fest in der eben angedeuteten Weise ausgeführt werden solle. Wir hören dabei kaum eine tadelnde Bemerkung über die grosse Ausdehnung und kostspielige Ausstattung der Feierlichkeiten. Denn erst etwas später fragt mit bescheidener Wendung der Canzler Wagner den Senat, ob bei den jetzigen sehr beschwerlichen und gefährlichen Zeitläufen

nicht wenigstens »die Ehrenpforte und der Professoren neuer Habit« wegfallen solle, aber er dringt damit nicht durch.

Nach Feststellung des Planes wünscht die Universität eine Deputation nach Stuttgart zu schicken. Dort hält man schriftlichen Verkehr für ausreichend. In Tübingen aber fürchtet man offenbar, dass alsdann Manches, was den Professoren besonders am Herzen liegt, nicht zur Ausführung kommen möchte, und so sollicitirt man, bis von Stuttgart die Erlaubniss zur Absendung der Deputation erfolgt. Anfangs März treten der Prorector Osiander und die Juristen Bardili und Frommann mit einigen hohen Beamten in der Residenz zur Berathung zusammen und bestimmen dieselben ohne Mühe zur Billigung des vorgelegten Planes, so dass die Reise der Deputirten »ultra vota abgelaufen«. Nicht lange hierauf werden die »feierlichen Solennitäten«, mit denen die »centenaria revolutio« der Universitätsgründung gebührend begangen werden könnte, dem jungen Herzog Wilhelm Ludwig in schriftlicher Darstellung unterbreitet und auch von diesem ohne Zaudern und in vollem Umfange gut geheissen.

Hiernach soll nun das Jubiläum mit all dem Pomp und Ceremoniel, wie der Senat vorgeschlagen hatte, eine Woche lang gefeiert werden, und der Herzog fügt sogar noch hinzu, dass an dem betreffenden Mittwoch nach den Promotionen der philosophischen Facultät eine Deposition vorgenommen werden möge. Denn die Professoren hatten einen derartigen Act nicht in ihr Festprogramm aufgenommen, vielleicht weil die offene Zurschaustellung studentischen Übermuthes im Jahre 1578 nachträglich doch von der einen oder andern Seite herbe Kritik erfahren hatte; bei Hof aber wünschte man sich solchen Scherz nicht entgehen zu lassen. Andererseits ist für die gesammte Lage höchst charakteristisch, dass der Herzog erklärt, nicht eher »einen eigentlichen Termin für Abhaltung des Festes bestimmen zu können, als bis die Kriegsvölker aus den Quartieren und aus

dem Land hinweg sein werden«. Ausserdem ist er — mit vollem Recht — etwas bedenklich über die Zeitdauer, welche die einzelnen Acte der Feier beanspruchen werden. »Da drei Predigten abgelegt werden sollen, so werden sich«, wie er verfügt, »die Doctores möglichster Kürze befleissigen, gestalten mit dreimaligem solennem Kirchgang und dabei vor und nach den Predigten zu machender Musik ziemliche Zeit hingehet; wie wir auch erinnern, dass bei den academischen Reden die Musik vor, darzwischen und hernach kurz gemacht und die Ausreichung der Zeit wohl beobachtet werde«.

Sowie aber der Senat bemerkte, dass sein Festprogramm in Stuttgart günstigen Boden fand, arbeitete er an der Ausführung desselben rüstig fort. Er liess eine Ankündigung des Festes drucken und zahlreich versenden, namentlich in der Absicht, dass diejenigen, die etwa bei Gelegenheit des Jubiläums academische Grade erwerben möchten, sich bei Zeiten dazu rüsten könnten, wobei ihnen freilich nur die Abhaltung der Promotionsschmäuse auf Universitätskosten, nicht aber der Nachlass der übrigen Sporteln in Aussicht gestellt wurde. Dann wurde den Stiftlern an die Hand gegeben, über das Thema »de vita studiosorum« eine Comödie zu entwerfen. Mit einem Münzschneider und, wegen Erbauung der Ehrenpforte, mit einem Schreiner wurde verhandelt; und als der Letztere zwei Abrisse vorlegte, wurde »der grössere derselben beliebt«, auch der Wunsch ausgesprochen, »die vier vordern Säulen, falls es nicht zu viel kosten sollte, nicht von gemalten Brettern sondern von rundem Holz zu machen.«

Endlich aber schoss den Herren Professoren das Blatt. Sie hatten ein grossartiges Säcularfest in Angriff genommen, ohne die genügenden Mittel zur Ausführung desselben zu besitzen. Freilich hatten sie gleich Anfangs versucht, die Universität »des Kostens möglichst zu entheben«, indem sie den Herzog gebeten hatten, dass er doch ein »erkleckliches Almosen«, welches bei

dieser Gelegenheit den Tübinger Hausarmen und zumal den vielen hundert ja tausend aus der Nachbarschaft durch den leidigen Krieg von Haus und Hof Vertriebenen nicht vorenthalten werden könne, gleichsam als ein Dankopfer für Erhaltung der hohen Schule in allen Fährlichkeiten der Vergangenheit gewähren möge; und Wilhelm Ludwig hatte hierfür auch sogleich hundert Reichsthaler »aus dem fürstlichen Kirchenkasten« bestimmt. Auch hatten sie schon damals daran erinnert, das »die Landschaft« der hohen Schule über 1600 Gulden an Zinsen schulde, von denen man jetzt zur Anrichtung des Jubiläums wenigstens 1000 Gulden erhalten müsse. Der Herzog war hiermit einverstanden gewesen und hatte erklärt, er werde, sobald »die Quartiere zu End und die Kriegsvölker hinweg sein werden«, der Landschaft deswegen beweglich zusprechen lassen. Aber nun verging Woche um Woche, ohne dass die Landschaft zu zahlen Miene machte, während die Ausgaben der Universität sich allmählich als ganz unerschwinglich herausstellten.

Da beschloss man, den Professor Frommann, der für solche Angelegenheiten besonders »gute Discretion und Dexterität« besessen zu haben scheint, abermals nach Stuttgart zu schicken. Er sollte dahin laboriren, dass der Kirchenkasten noch ein Ergiebiges und zwar wenigstens 500 Gulden beischiesse, sowie dass die Landschaft, deren Schulden an die hohe Schule — niedrig berechnet — sich nun sogar auf 1800 Gulden belaufen sollten, mindestens 1000 Reichsthaler zahle. Der Deputirte erhielt denn auch nach grosser Mühe 300 Gulden vom Kirchenkasten und hinsichtlich der landschaftlichen Schuld die Vertröstung baldiger Entscheidung. Aber die Noth wuchs dem Senat trotzdem über den Kopf und nun suchte er, während bisher beschlossen war, dass sowohl der Herzog wie die Universität eigene Denkmünzen prägen lassen sollten, die hierfür nöthigen Ausgaben von sich abzuwenden. Frommann musste

deshalb nach Stuttgart schreiben, »ob nicht hochfürstliche Durchlaucht, welche einem Vater gleich, der einer lieben Tochter die Hochzeit anstellet, der gehorsamen Universität das Jubelfest halten und dabei den höchsten Nachruhm für sich einig und allein haben werde, die Denkmünzen in Dero Namen selbst graben und schlagen lassen und alsdann gnädigst erlauben wolle, dass die hohe Schule von solchen gegrabenen Denkmünzen nachschlagen dürfe, gehöriger Orten damit einige schuldige Beschenkung zu thuen. Der Universität könne es zudem sonst ungleich ausgedeutet werden, da das Münzen unter die Regalia gehöre und der Landesfürst hierin auch eine Glorie suche.«

Indessen der academische Senat sollte in kurzer Frist durch ein schmerzliches Ereigniss von seinen Sorgen befreit werden. Herzog Wilhelm Ludwig wurde, obgleich erst dreissig Jahre alt, am 23. Juni 1677 plötzlich durch einen Schlaganfall dahingerafft. Er hinterliess als Nachfolger ein unmündiges Kind, Eberhard Ludwig; sein Bruder Friedrich Karl übernahm die vormundschaftliche Regierung. Das Jubiläum durfte natürlich jetzt nur in eingezognerer Weise gefeiert werden.

Als Termin des Festes war noch bei Lebzeiten Wilhelm Ludwigs eine Woche in der zweiten Hälfte des Augusts ausersehen. Nun wird der Beginn der Feier bis in den Herbst und zwar bis nach Beendigung der Weinlese verschoben, so dass die Gäste erst am Sonnabend, dem 20. Oktober, sich in Tübingen zu sammeln brauchen. Am folgenden Sonntag sollen sodann statt der bisher geplanten drei nur zwei Predigten gehalten werden. Bei denselben und bei den academischen Acten der nächsten Tage wird nur eine »decente, stille und andächtige« Musik stattfinden. Der Redeact im Stift, der den Donnerstag ausfüllen sollte, wird schon am Mittwoch nach den Promotionen der philosophischen Facultät abgehalten werden, und die Comödie, die am Freitag das Fest zu schliessen bestimmt war, wird ganz wegfallen. Auch sollen gar keine Denkmünzen ge-

prägt werden und Rector und Decane müssen auf das ersehnte »absonderliche purpurne Ehrenkleid« verzichten.

Zu solcher Beschränkung des Festes vereinigten sich Regierung und Universität. Als aber die Erstere auch die Zahl der Gäste soweit verringern wollte, dass Niemand »von Hof und Canzlei« zu Stuttgart eingeladen werde, fühlte der Senat die Würde der Feier bedroht. Eilig wurde wiederum Frommann nach Stuttgart entsendet und wiederum hatte seine Reise den besten Erfolg »ultra votum«. Denn es wurde gestattet, da der Herzog-Vormund Friedrich Karl nicht selber anwesend sein konnte, als Vertreter der Landesherrschaft Deputirte aus den höchsten Beamtenkreisen zu laden, und ebenso Deputationen der benachbarten Reichsritterschaft, der wirtembergischen Stände, des Tübinger Hofgerichts, der Reichsstädte Esslingen und Reutlingen, der Residenz Stuttgart und der Universitätsstadt Tübingen zu erbitten. Späterhin beschloss der Senat auch noch, wenigstens zu dem von der Hochschule zu gebenden Festmahl viele einzelne Beamte, wie die »Speciales und Amtleut im Land, hingegen nicht die Pfarrer, weil der Numerus gar zu gross sein würde, und ebenso keinen Papisten« aufzufordern.

Professor Frommann hatte aber in Stuttgart noch ein andres Geschäft zu erledigen. Die »fürstliche Kammer« hatte dem Senat inzwischen Lieferungen für Küche und Keller verheissen, und Frommann erwirkt nun die Zusendung von »sechs Stücken Rothwild, vier Bachen, einem halben Centner Karpfen, einem halben Centner Hecht, vier Eimer besten weissen und zwei Eimer besten ferndigen rothen Ehrenweins«. Da auch die Landschaft endlich wenigstens 500 Gulden von ihren rückständigen Zinsen gezahlt hat, so erscheint die Ausrichtung des Festes für die Universität jetzt nicht mehr allzu schwierig.

Aber nach acht Tagen finden wir Frommann schon wieder in Stuttgart. Diesmal hat er andere Sorgen. Das umständliche Ceremoniel, an dem die Universität festhielt, war nicht

nach dem Wunsch der Regierung, die denn auch einen Strich durch manchen ausgediftelten Vorschlag des Senats macht. Am Montag z. B., vor Beginn des academischen Hauptactes, sollten nach der Meinung der Professoren vom frühen Morgen an Zeichen mit den Glocken gegeben werden, um den »gemeinen Mann und sodann die Studiosi ad cultum et solennitatem aufzumuntern«. Die Regierung entschied jedoch, es sei genug, wenn die »Doctorglocke« wie vor Promotionen so auch kurz vor diesem Act geläutet werde.

Nun endlich war man so weit, die Veranstaltung des Festes selber unmittelbar in die Hand nehmen zu können. Und trotz der noch währenden Landestrauer, trotz der geringen Mittel der Universität und der Beschneidung des Programms durch die Regierung blieb in dem ganzen Arrangement noch so viel Pomp und Etiquette, dass das Zeitalter der Alongeperrücken sich durchweg manifestirte.

Die Universität ersuchte in ihren Einladungsschreiben die Ehrengäste, wegen der von Denenselben jederzeit erfahrenen Gunstgewogenheit und guten nachbarlichen Affection bei solch bevorstehendem Festin zu erscheinen, um dem Allerhöchsten für bisherige Conservation der hohen Schule, dieses so edlen Kleinods, mit helfen zu danken, den fürgehenden Festivitäten beizuwohnen und selbige durch Dero liebwerthe Präsenz zu beziehen, welches sie, die Universität, wie es ihr zu sonderbarer hoher Faveur und Freundschaft gereiche, zu demeriren sich äusserstem Vermögen nach angelegen sein lassen werde.

Die eingeladenen Würdenträger danken wohl für so hohe Affection oder für das so höfliche und obligeante Schreiben, werden sich, wie ihre Devotion erfordert, submissest einfinden und werden es für eine neue Obligation halten, wenn ihre hochgeehrten Herren und Patrone, die Professoren, ihnen nächstens favorable Occasion an die Hand geben, zur Bethätigung ihres dankbaren Gemüthes der gesammten löblichen Universität und

deren membris individuis angenehme Dienstgefälligkeiten zu erweisen.

Der Stuttgarter Hofregistrator, der herzogliche Archivar, der »leiblich dieser Festivität nicht beiwohnen wird, will doch seine getreuen Herzensseufzer um dieselbe Zeit vor Gottes Thron darbringen«, und schickt ausserdem der Universität ein Gedicht, »etlicher Massen auf die Art eingerichtet wie das erlöste Jerusalem Gottfrieds von Bouillon, als ein geringes Füllsteinelein zu dem aufzubauenden Jubelfestesdankaltar.« Die Stanzen des dichtenden Registrators zeugen von hochstrebender Begeisterung, weniger wohl von Befähigung für poetische Arbeit, wie aus folgenden Versen hervorgehen dürfte:

Die Universität berühmt ist an Gelehrten,
Von denen grosse Herrn oft einige begehrten.

Oder:

Der Tübingisch Parnass das ganze Land begiesset,
Der Strome Castalis durch alle Stände fliesset.

Während die Antwortschreiben der Eingeladenen anlangen, trifft die Universität ihre letzten Vorbereitungen. Auf dem Universitätshof wird eine grosse Garküche errichtet, aus der die Ehrengäste, so oft sie nicht durch ein Festmahl in Anspruch genommen sind, gespeist werden sollen. Für das Küchenpersonal, welches das von der Regierung zu gebende Festessen herrichten wird, wird eine Verehrung von zwölf Gulden beschlossen. Die Bedienten, welche der Universität Jubelgeschenke überbringen werden, sollen einen Botenlohn von zwei bis fünf Gulden erhalten; später hat man sich jedoch begnügt, jedes Mal einen Reichsthaler zu geben. Zur Bedienung beim Festmahl der Universität, bei der Garküche und wo es sonst nöthig sein wird, bestellt der Senat: erstens acht Professorenfrauen, so auf Küchen und Speiskammern Achtung geben, ob Alles sauber, ordentlich und ohne Abtrag hergehe; sodann zwölf Studiosi, zumeist Professorensöhne, zur Aufwartung bei den Festtafeln; ferner sechs-

zehn Aufwärter von Handwerkerleuten, einen Fourier, zwei Silberkämmerlinge, zwei Thorhüter, vier Mantelbeobachter, einen Küchenmeister, zwei Vorschneider, fünf Tranchierer, vier Köche, vier Bratenwender, zwei Küfer, zwei Weinträger, vier Mundschenken, zwei Wasserträgerinnen, zehn Spülerinnen und Handlangerinnen, in Summa 81 Personen. Vor dem Universitätsfestessen soll den Vertretern der Landesherrschaft das Lavoir präsentirt werden: »sed si nolent acceptare, abstinendum decenter«.

Am 18. Oktober wird ein strenges Friedensgebot öffentlich verkündigt und angeschlagen, und in der Morgenfrühe des nächsten Sonntags, des 21. Oktobers, wird auch das Programm, in welchem eine Übersicht über alle beabsichtigten festlichen Acte gegeben wird, auf weissem Atlas gedruckt und mit güldenen Spitzen schön geziert, an das »schwarze Brett« geheftet. Zugleich werden dort auch die Programme der einzelnen Facultäten angeheftet, welche die Namen der Candidaten enthalten, die in den nächsten Tagen promovirt werden sollen.

Inzwischen waren die Ehrengäste schon in Tübingen eingetroffen und bei den Professoren oder vornehmen Bürgern der Stadt einquartirt worden. Die Vertreter der Landesherrschaft waren nicht auf dem Schloss sondern im Collegium illustre abgestiegen. An der Spitze der Landschaftsdeputirten stand Johann Conrad Zeller, Abt zu Bebenhausen, und vornehmlich wohl nach seinen Anweisungen oder Aufzeichnungen ist späterhin ein handschriftlicher Bericht über den Hergang des Festes verfasst worden, welcher die während desselben herrschenden Stimmungen in charakteristischer Weise zum Ausdruck bringt.

Früh Morgens am 21. Oktober wurde zur Kirche geläutet. Der academische Senat begab sich in feierlichem Zuge von der Aula aus zum Gottesdienst, desgleichen der Tübinger Stadtmagistrat vom Rathhause aus. Den Gästen überliess man es, sich einzeln und ungeführt in die Kirche zu begeben, was als

eine grosse Nachlässigkeit übel vermerkt wurde. Der Gottesdienst begann mit dem Gesang: Herr Gott, Dich loben wir. Hierauf musicirten die Stiftler, »welches gar lang gewährt, bis endlich der Canzler Wagner auf die Canzel gestiegen«. Die Predigt forderte in ihrem »ersten Theil« mit weitschweifigen und ungelenken Worten auf, Gott dafür zu danken, dass die Universität noch mitten im stockfinstern Papstthum als ein wahrer Lebensbrunnen und Prodromus der evangelischen Reformation gestiftet, seitdem auch anstatt der ebenso stockfinstern trostlosen scholastischen Lehrer mit Anhängern des reinen Wortes Gottes versehen und während vieler erschrecklicher Kriege und Pestilenzen gnädig bewahrt worden sei. Dafür müssten billig Dank sagen der Landesfürst und die Unterthanen, die Professoren, Studenten und auch die Bürger Tübingens, die von der Universität besonderen Ruhm und Nutzen haben, da ohne dieselbe mancher Einwohner dieser Stadt schlecht stehen und mit guten Zähnen übel essen würde, während er jetzt mit seiner Handarbeit sich wohl ernähre. Nach dieser Dankpredigt wurde wieder ein Choral gesungen; darauf aber wendete sich Canzler Wagner zu dem »andern Theil« seines Vortrags und gab, wenn auch nicht der Form so doch dem Wesen nach, eine scharfe Busspredigt gegen das epicureische Leben an der Universität, mit dem man fürwahr nicht Seiden gesponnen sondern Gott mehrfach erzürnt und verursacht habe, die Sünder beim Kopf zu nehmen und mit Feuer und Schwert zu strafen. Es hat daher den Anschein, als ob Wagner zum Entgelt dafür, dass die Regierung statt dreier Festpredigten nur zwei gewünscht hatte, die früher getrennt beabsichtigten Buss- und Dankpredigten in seinen Worten zu vereinen und zusammenzufassen versucht habe. Doch dürfte er hiermit keinen grossen Erfolg bei seinen Zuhörern erreicht haben. Denn voll offenbarer Ermüdung erwähnt jener Bericht des Abtes Zeller, dass dieser ganze kirchliche Act, nachdem zum Schluss

noch ein »gar langes« Gebet gesprochen und ein dritter Choral gesungen worden sei, bis »in dritthalb Stunden« gewährt habe.

Von der Kirche kehrten die Gäste in ihre »Logamenter« zurück und wurden dort mit ihren Wirthen aus der Universitätsgarküche gespeist. Nachmittags versammelte man sich, ebenso wie am Morgen, zur zweiten Predigt, in welcher Professor Raith, gewandter als sein Vorgänger, mit vergleichsweise wenigen Worten die Gnade Gottes für die Zukunft der Universität erflehte. Der Abt Zeller, freilich der »Gegenschwäher« Raith's, zeigt sich tief ergriffen, wie derselbe »angefangen, die Predigt zu beschliessen mit vielfältigen herrlichen schönen Votis und Anwünschungen, mit pathetischen nachdenklichen herzbrechenden beweglichen Worten; und wie endlich der hochberedte und eifrigste Prediger seine offenen und dann wieder zusammengeschlagenen Hände gen Himmel aufgehoben zu dem allmächtigen allbarmherzigen und allgetreuen Gott, und mit gebogenen Knieen in herzinbrünstigem Eifer einen Beschluss an die Predigt gemacht, mit herzlichen Seufzern, die er mit dem Propheten Daniel gethan und wiederholet: Ach Herr höre! Ach Herr sei gnädig! Ach Herr merke auf und thue es um Dein selbst willen, mein Gott! Amen!«

Nach dieser Predigt und nachdem ein Jeder in seine Behausung zurückgekehrt war, wanderte der Professor der Beredtsamkeit Caldenbach, geführt von sceptertragenden Pedellen und begleitet von zwei Promotionscandidaten der nächsten Tage, durch die Gassen Tübingens, um Haus bei Haus die Ehrengäste im Namen der Universität zu beneventiren, sie zu allen actibus et conviviis des Festes mit sehr höflichen Reden zu invitiren und sich selber zu möglichsten Diensten zu offeriren. Für solche »Ehr der grossgünstigen Einladung« haben dann wohl alle Gäste gleich dem Abt Zeller »die curialia auch gebraucht und den Deputirten der hohen Schule mit Begleitung für das Haus hinaus höflich dimittirt«. Am Abend dieses Tages hat Profes-

sor Raith überdies »in seinem Haus eine grosse Mahlzeit angestellet, an einer langen Tafel allerhand Gäste opipare gespeiset und dabei wie auch während des ganzen Jubiläums im Geist sehr fröhlich sich erwiesen, dessgleichen auch bei Herrn Canzler Wagner und allen professoribus gespüret worden, indem sie allen Fleiss anwendeten, dass keinem Gaste etwas mangle; wie denn auch mitten zu des Herrn Raithen Mahlzeit Herr Professor Bardili unversehens gekommen, um zu sehen, wie die Gäste accommodirt seien, zu denen er sich niedergesetzt, eine Stund bei ihnen verharret und ihnen bester Massen zugesprochen«.

Am Morgen des 22. Oktober, des eigentlichen Jubiläumstages versammelten sich der Prorector, Canzler, Professoren und Studenten nebst einem Theil der Gäste unter Glockengeläut in der Universität und begaben sich in feierlichem Zuge nach dem Collegium illustre. Voran schritten die Pedelle, hinter diesen vier bürgerliche Studenten, welche auf reich geschmückten Kissen die Privilegien und Insignien der Hochschule trugen, zum Beweise dass dieselben »nunmehr in das dritte saeculum ohnverloren und ohnverletzt custodiret worden seien«. Im Collegium illustre wurden zierliche Begrüssungen gewechselt mit den dort wohnenden vornehmen Herren, besonders mit dem jungen Rector, dem Prinzen Ludwig, und den eben dort beherbergten Vertretern der Landesherrschaft, die sich dann sämmtlich zum Rückmarsch nach der Aula dem Zuge einreihten. Hierbei kam jedoch die ganze Masse »um etwas in Confusion«, vielleicht wegen der Enge des Raumes, jedenfalls aber zum Missfallen manches formenstrengen Beobachters. Die Privilegien und Insignien wurden auf dem Rückmarsch von vier jungen Edelleuten getragen.

Als der Zug die festlich geschmückte Aula erreichte, fanden die Gäste alle Sitze bedeckt mit gedruckten Programmen und Festgesängen. Eine »schöne Musik« stimmte die Gemüther zur Feierlichkeit, während Prinz Ludwig auf dem obern, der Pro-

rector Osiander auf dem untern Katheder Platz nahmen. Der Prinz hielt zuerst »ore plusquam Nestoreo« eine lange lateinische Rede, in welcher die Verdienste des herzoglichen Hauses um die Universität, der Sitte der Zeit gemäss, überaus blumenreich »mit pathetischen und beweglichen Worten« geschildert wurden. Dann folgte Osiander mit einem ähnlich stilisirten Vortrag, der den Zuhörern ans Herz legte, welcher Menge von fürstlichen Rectoren die hohe Schule sich schon erfreut, wie viele treffliche Lehrer sie besessen, wie viele berühmt gewordene Schüler sie erzogen habe, und wie sie trotz Zeiten grauser Noth zu neuem Glück und Glanz empor gediehen sei und unter Gottes gnädigem Schutz in aller Zukunft fort und fort gedeihen möge. Nachdem diese Reden und die daran sich knüpfenden musikalischen Aufführungen beendigt waren, begab sich die Festversammlung, ebenso wie sie gekommen, zum zweiten Male in das Collegium illustre, um dort noch eine Rede Pregitzer's, des Professors der Redekunst und Geschichte, anzuhören, in welcher die Gründung dieser Anstalt und die Erhaltung derselben durch die eifrige Mühwaltung der Landesfürsten mit überschwänglichen Worten gepriesen wurde.

Die drei Reden dieses Tages umfassen enggedruckt neunzehn Folioseiten (jene einzige Predigt des Canzlers Wagner dehnt sich allerdings sogar über sechszehn solcher Seiten aus) und wir begreifen daher den Stossseufzer des guten Abtes Zeller, dass er nach so vielgestaltigem Festacte »noch ziemlich habe warten müssen, bis die Mahlzeit angegangen«. Endlich aber war auch die Stunde für das Mittagsessen gekommen, welches der Universität und den Gästen von Seiten der Landesherrschaft im Collegium illustre gegeben wurde, und »köstlich war das Tractament und geschahe ein Umtrunk über den andern, da sonderlich Herr Magnificentissimus (Prinz Ludwig) einem Jeden an der Tafel einen Trunk zugebracht; Jedermann war fröhlich und gutes Muths; der Zuspruch war gut und wurde

doch Niemand zum Trinken genöthigt; und nachdem man von der Tafel aufgestanden, hat man noch ein Stünderling gehalten und getrunken, bis Einer nach dem Andern sich davongemacht«. Während der Mahlzeit wurden »von wegen gnädigster junger Herrschaft vor dem Neckarthor an die Hausarmen Tübingens und an die vielen von den Franzosen leider ins Elend Vertriebenen 100 Reichsthaler und ein Namhaftes an Brod und Wein nach Proportion reichlich ausgetheilt«.

Am nächsten Morgen, am Dienstag dem 23. Oktober, vereinigt sich die ganze Festversammlung im Universitätshause, um einer Anzahl von Doctorpromotionen beizuwohnen. Die Candidaten — es waren zwei Theologen, sechs Juristen und sechs Mediciner — empfangen Glückwünsche von Seiten der Gäste, und sämmtliche Anwesende rüsten sich bei einem Glase Malvasier zu dem hochceremoniellen und anstrengenden Festact. In feierlichem Zuge wird die Aula betreten: voran fackeltragende Knaben »die Kerzenbüblen«, dann Paar um Paar der prinzliche Rector mit dem ersten theologischen Doctoranden und je ein weiterer Doctorand und ein vornehmes Mitglied der Versammlung. Die Decane der theologischen, der juristischen und der medicinischen Facultät halten ausgiebige Reden, in denen sie den Canzler um Erlaubniss zur Vornahme der Promotionen bitten. Der Canzler erfüllt die Bitte in einem weihevollen Vortrag. Die Decane wenden sich, Einer nach dem Andern, an ihre Candidaten, vereidigen dieselben, bedecken ihr Haupt mit dem purpurfarbenen Doctorhut, stecken ihnen den goldenen Ring an den Finger, übergeben ihnen das offene und das geschlossene Buch — die ehrwürdigen Insignien der einstigen Promotion — und proclamiren endlich die hiermit creirten Doctoren. Einer derselben hält sodann im Namen Aller die Doctorrede über ein ihm aufgegebenes Thema und zwar: de termino vitae humanae nov-antiquo, rarius ad integrum seculum perveniente; worauf ein Anderer die gemeinsame Pflicht der Danksagung in wort-

reichen Wendungen erfüllt. Festliche Musik, die den academischen Act schon eingeleitet hatte, schliesst auch denselben, und darnach begiebt sich die Versammlung, wieder processionsweise geordnet, in die nahe Kirche zu gemeinschaftlichem Gebet und Gesang.

Inzwischen ist die Stunde herangekommen, in welcher sich der gastliche Sinn der Universität am Glänzendsten bewähren soll. Die vornehmen Gäste finden sich sämmtlich zum Festmahl in der Aula ein. Wer dort nicht Platz hat, namentlich eine grosse Zahl von Pfarrern, die aus der Umgegend zusammengeströmt waren, wird in dem benachbarten »Contubernium« (dem heutigen Clinicum) gespeist. In den »Stipendien« wird für reichlicheres Essen gesorgt. Die Professoren bemühen sich um den Fluss der Unterhaltung an jeglicher Tafel und regen mit den goldenen Ehrenbechern der Universität zu frohem Trunke an. Auf dem »Wörth« wird inzwischen und zwar so, dass die Gäste, vom Universitätshause herabschauend, sich an dem Schauspiel »ergötzen« konnten, die Summe von 75 Gulden nebst Brod und Wein im Namen der Hochschule an die Armen und Elenden vertheilt.

Der Mittwoch begann mit ähnlichen Feierlichkeiten wie der Dienstag. Die philosophische Facultät hatte sich vorbereitet, 31 Magister und 35 Baccalaureen zu promoviren. Die Universität und ihre Gäste versammelten sich vollzählig in der Aula. Der Decan der philosophischen Facultät erbat in langer Rede die Erlaubniss zur Promotion vom Canzler. Dieser gewährte sie. Die Candidaten wurden vereidigt und proclamirt, und die Magister empfingen die Insignien ihrer neuen Würde — das violette Barett, den Ring, das offene und das geschlossene Buch. Darnach wurde das Thema der Promotionsrede »über den Werth oder Unwerth der academischen Grade« von je zwei Magistern und zwei Baccalaureen in polemischen Vorträgen behandelt. Ein Repetent des Stifts gab in einer fünften Rede

die Entscheidung zwischen den vier Streitern, und der erste von allen neu creirten Magistern sprach endlich die gemeinsame Danksagung.

Die Mittagsstunde vereinigte die ganze Festversammlung im Speisesaale des Stifts. Der Superattendent dieser Anstalt, Professor Raith, bewillkommnete die »hochfürstlichen und anderen Gäste mit einer schönen und zierlichen teutschen Rede«, und während man alsdann nach der ermüdenden Promotionsceremonie des Vormittags in frohem Behagen tafelte, »sind siebenzehn Studiosi und Alumni des fürstlichen Stipendii, je einer nach dem andern, auf die Canzel getreten und haben mit sonderm Ruhm, auch Jedermänniglichs Verwunderung, in syrischer, arabischer, hebräischer, böhmischer, lateinischer, griechischer (und zwar diese beide so in gebundener als ungebundener Rede), persischer, italiänischer, chaldäischer, äthiopischer, ungarischer, hispanischer und polnischer Sprach sowohl insgemein von der Academie und deren Nutzen als insonderheit auch von des fürstlichen Stipendii Anfang, Reformation, Gebrauch und daraus dem lieben Vaterland zugezogenem Vortheil, und zwar Alle memoriter, treffenliche orationes gehalten, welche der Repetent M. Esenwein mit einer sehr zierlichen Danksagung, carmine vernaculo, beschlossen«. Darnach hat auch die Mahlzeit im Stift und hiermit zugleich die officielle Feier des Jubiläums »in aller Fröhlichkeit und unter Anhörung einer herrlich schönen Musik« geendet.

Aber die Lebenslust der Universität war von der Fülle geistiger und leiblicher Freuden, die man genossen hatte, noch nicht befriedigt. Der folgende Donnerstag brachte zunächst eine Dankpredigt des Canzlers wegen der friedlichen und glücklichen Vollendung des grossen Festes. Dann wurde der übermüthige Scherz der Deposition an einigen vornehmen »Füchsen« vollzogen, die gerade in diesen Tagen zum Beginn ihrer Studien nach Tübingen gekommen waren; und am Abend vereinigten sich alle Professoren mit ihren Frauen und Kindern

und mit einigen Gästen, die noch nicht abgereist und mit jenen näher befreundet waren, um beim Becherklang »ihre collegialen Gefühle zu pflegen und zu stärken«.

In Übereinstimmung mit dem ganzen Charakter des Festes erscheinen nun endlich auch die Ehrengeschenke, welche die Universität noch während der Jubiläumsfeierlichkeiten oder doch gleich darnach sowohl im Namen des jungen Landesfürsten, Eberhard Ludwigs, wie auch vom Prinzen Ludwig, von der benachbarten Reichsritterschaft, der wirtembergischen Landschaft, den Städten Esslingen, Reutlingen, Stuttgart, Tübingen und einigen Anderen erhielt. Es sind, mit alleiniger Ausnahme eines Capitals von 100 Gulden zur Unterstützung armer Studenten, lauter kostbare Trinkgeschirre, zumeist in höchst barocken Formen, mit »pathetischen und nachdenklichen« Bildern und Inschriften geziert. Diese Geschirre sind jedoch leider nicht mehr vorhanden und die einzig von ihnen übrig geblebenen Beschreibungen lassen die Gestalt derselben nicht mehr deutlich erkennen. Prinz Ludwig z. B. schenkte einen grossen vergoldeten Becher »von sonderbarer Invention seines Herrn Hofmeisters, Johann Eberhard Varnbüler's von Hemmingen«. In der obern Hälfte dieses Bechers befand sich »eine kleine Schale«, in welcher, wie es scheint, eine Statue Eberhards im Bart, des Stifters der Universität, aufrecht stand, auf dessen Schild ein ruhender Mann mit einem Wassergefäss eingravirt war, aus welchem vier Bäche durch verborgene Canäle in die grössere untere Schale herabflossen und zwar in drei in derselben stehende, die theologische, die juristische und die medicinische Facultät darstellende weibliche Statuen, »aus deren Brüsten der Wein in die Luft sprang«. Den Fuss des Bechers bildete eine, die philosophische Facultät als Grundlage und Stütze der obern Facultäten veranschaulichende, vierte weibliche Figur. Alle Flächen des Bechers waren überdies mit zierlich eingravirten allegorischen Bildern und Sinnsprüchen überdeckt.

Von ähnlich seltsamer Erfindung war der Becher, den die Landschaft der Universität verehrte. »Zu oberst sah man die Fortuna, mit einem Fuss auf der geflügelten Erdkugel stehend, nebst einem Knaben so eine Posaune blaset«. Der eigentliche Becher hatte die Gestalt einer künstlichen »Bronnen-Schale«, an den Seiten mit Inschriften und allegorischen Gemälden geschmückt, z. B. mit dem Bilde Eberhards im Bart, der an einer ihm vom Himmel herabgereichten »grossen Öllampe die vier Öldächte anzündet, wodurch die anno 1477 beschehene Fundation der hohen Schule dargestellet wird«. Diese Schale wurde »von einer Statue der Pallas auf dem Kopf getragen, die in der rechten Hand ihren Spiess, in der linken aber einen Schild hält und zu Füssen ihre Eul sitzen hat«. Auf dem Schilde der Pallas war unter Anderm abgebildet »Hercules, welcher seinen Streit-Stecken in der Hand, die Löwenhaut auf der Achsel, unten aber zu Füssen die vielköpfige lernäische Schlange liegen hat, die studirende Jugend dadurch anzeigend, welche durch Übung der Tugend wider vielerhand monstra und ungeheure Laster kämpfen und solche überwinden muss«.

Dieses »ansehnliche Trinkgeschirr, das ohne den Stecherlohn 280 Gulden gekostet hatte«, traf in Tübingen ein, als Ehrengäste und Professoren bei jenem Mittagsmahl im Stift vereinigt waren. Die Landschaftsdeputirten überreichten das Geschenk sogleich unter vielen curialibus dem Prorector; der gab es an Prinz Ludwig. Es wurde höchlich bewundert, und der Prinz brachte mit demselben, nachdem er drei grosse Tischgläser voll Wein hineingegossen, stehenden Fusses eine Gesundheit aus.

Die Universität fühlte sich aber ihrerseits verpflichtet, auch ein Geschenk zu machen, und zwar dem prinzlichen Rector, der so tapfer bei all den langen Reden und Schmäusen ausgehalten hatte. Sie wählte dazu zwei Bücher, die zur Fortbildung eines jungen Mannes fürstlichen Standes in jenen Tagen

besonders erspriesslich schienen, nämlich: Walter Schultzen Ost-Indianische Reise oder Beschreibung der vornehmsten Ost-Indianischen Landschaften, und Johann Samson Straussen Reise-Beschreibung durch Teutschland, Moscau, Tartarey, Ost-Indien u. s. f.

Nachdem die letzte Verehrung gethan, jegliche Danksagung abgestattet und aller Festeslärm verhallt war, fing man schliesslich für die »stylo florido« abzufassende Beschreibung der Jubiläumsfeier zu sorgen an. Und hieraus erwuchs nun ein stattlicher Foliant, der ausser der Erzählung vom Hergang des Festes selber den ganzen Schwall der academischen Reden bis zu den Vorträgen der Baccalaureen hinab enthält, dazu die Ankündigungsprogramme, die Jubelpredigten, die lateinischen und deutschen Carmina, die von nah und fern eingegangen waren; sogar die Geschichte der prinzlichen Rectorate in dem Jahrzehent vor dem Jubiläum nebst den dabei gehaltenen Reden und den zu Ehren der jungen Rectoren gedichteten Lieder. Dafür dauerte es aber auch vier Jahre, bis endlich dieses umfangreiche Werk das Licht der Welt erblickte, und die ganze Gefühls- und Ausdrucksweise des Zeitalters tritt uns noch einmal entgegen, wenn wir in diesem Buche lesen, wie Eberhard im Barte die Universität an einem Orte, lieblicher als das thessalische Tempe, gegründet und sein Tübingen, einem Augustus gleich, e lateritia marmoream gemacht habe. Herzog Ulrich wird der wirtembergische Trajan genannt, weil er durch Errichtung des Stifts wie dieser römische Kaiser für Erziehung von Jünglingen auf Staatskosten gesorgt habe. Der treffliche Christoph heisst nur sanctissimus heros, Titus, »amor et delicium nostri generis«. Herzog Ludwigs Haupt wird mit dem Jupiters verglichen, weil, wie aus diesem Pallas Athene, so aus jenem das ritterliche Collegium illustre emporgewachsen sei; und nachdem im Jahre 1666 die ältesten Söhne Eberhards III zum Studium nach Tübingen geschickt

worden waren, da habe dort ein begeisterter Sänger ausgerufen:

Schaut die Brunnquell Hippokrenen,
Mit beliebterm Zufluss gehn,
Und das Teckische Athen
Neuen Flor und Anmuth krönen!

1777.

Das dritte Jahrhundert der Universität war ein mühseliger und undankbarer Kampf mit widerstrebenden Verhältnissen. Die Raubkriege Ludwigs XIV sowie die Kriege um die spanische, polnische und österreichische Erbfolge beunruhigten und schädigten das ganze deutsche Reich und besonders den Süden desselben so empfindlich und in so schneller Folge, dass auch die Frequenz der Universität darunter schwer leiden musste. Dazu kam, dass nach und nach in fast allen grössern deutschen Territorien Hochschulen gegründet worden waren, die vermöge ihrer Überzahl einander erdrückende Concurrenz machten. In Tübingen empfand man mit Schmerz, wie der Besuch der Universität von auswärts her allmählich abnahm, so dass namentlich das Collegium illustre zeitenweis fast leer stand; man meinte wohl, man liege »in einem Winkel Deutschlands«, der von dem rechten Strom des academischen Lebens nicht mehr berührt werde: der Senat verhandelte in schmerzlichen und fruchtlosen Erörterungen mit der Regierung, wie die Ausländer dazu gebracht werden könnten, ihr Auge wieder mehr auf Wirtemberg zu richten.

Seit 1744 stand nun freilich an der Spitze des Herzogthums, nachdem einige Jahre lang eine vormundschaft-

liche Regierung gewaltet hatte, der geistvolle unternehmende und prächtige Herzog Karl, der geraume Zeit hindurch der hohen Schule ein lebhaftes Interesse zuwandte. Der Lehrplan derselben wurde geprüft und gebessert, der Fleiss und die sittliche Führung der Professoren und Studenten wurden unter scharfe Aufsicht genommen, die Sternwarte und das chemische Laboratorium wurden eingerichtet, Bibliothek und Anatomie vermehrt und erweitert. Wenn der Herzog, was nicht selten der Fall war, nach Tübingen kam, so eilte er sogleich in die Vorlesungen der Professoren, oder liess Prüfungen und Disputationen abhalten, oder hielt selber Anreden an Lehrer und Schüler, in denen er sie zur Übung der Tugend und Förderung der Wissenschaft ermahnte. Daneben gab seine Hofkapelle Conzerte und Opern; im Collegium illustre wurden glänzende Bälle veranstaltet, im benachbarten Schönbuch grossartige Jagden gehalten und die Professoren und Studenten, namentlich die Stiftler, in Menge zur Theilnahme an diesen festlichen Genüssen eingeladen.

Aber der Vortheil, den die Universität aus Alledem zog, wurde reichlich aufgewogen theils durch die Theilnahme Herzog Karls am siebenjährigen Krieg, theils durch die gewaltsame Art seiner Regierung, indem er in seinen jüngern Jahren voll üppigen Eigenwillens zahllose Rechte und Interessen verletzte und mit den Ständen des Landes einen hitzigen und lang dauernden Kampf begann. Und nachdem endlich der äussere wie der innere Frieden wieder hergestellt war, da gründete der Herzog jene Karlsschule, die, ursprünglich ein Militärwaisenhaus, in wenigen Jahren über die Gebiete der philosophischen, der juristischen und der medicinischen Facultät sich ausdehnte und eben als das dritte Säcularfest der Universität herannahte, derselben schon eine sehr drohende Concurrenz zu machen begann.

Die Professoren Tübingens behaupteten in ehrenvoller Weise ihre schwierige Stellung während des ganzen dritten Jahrhun-

derts. In allen Facultäten findet man während dieser Zeit viele tüchtige und einige ganz hervorragende Männer. Um 1777 standen in hohem Ansehen die greisen Theologen Johann Friedrich Cotta und Christoph Friedrich Sartorius, freilich noch Vertreter der alten Orthodoxie aber weithin bekannt durch ihre schriftstellerischen Leistungen. Unter den Juristen zeichneten sich aus Gottfried Daniel Hoffmann durch literarische Fruchtbarkeit, Karl Christoph Hofacker und Johann Daniel Hoffmann als vortreffliche Lehrer, Sixt Jakob Kapff als ein gesuchter Practiker. Georg Friedrich Sigwart war ein guter Anatom, Christian Friedrich Jäger ein berühmter Arzt. Gottfried Ploucquet lehrte, nach Bilfinger's Vorgang, mit Erfolg leibnizische Philosophie. Johann Kies fand Anerkennung in Mathematik und Physik, Christian Friedrich Rösler durch historische Forschungen, Christian Friedrich Schnurrer durch die Pflege der orientalischen Philologie.

Diese tüchtigen Männer lebten damals in einer eigenthümlichen socialen Atmosphäre. Sie waren Zeitgenossen Lessings, des jungen Goethe, bald auch des jungen Schiller; und nur noch zwölf Jahre sollten bis zum Ausbruch der französischen Revolution vergehen. Der Gesichtskreis der Menschen war weiter und freier geworden. Ein Universitätsjubiläum konnte nicht mehr als ein ausschliesslich engprovincielles Fest gefeiert werden; man musste die Schwesteranstalten Deutschlands, vielleicht sogar des Auslandes an dem freudigen Ereigniss Theil nehmen lassen. Dazu hatten die Formen des Verkehrs den Schwulst und die Unterwürfigkeit, die ein und zwei Menschenalter früher noch unbedingt geherrscht hatten, zum Theil schon abgestreift, waren im Begriff leichter und beweglicher zu werden. Man beachtete wohl noch sorgfältig den Austausch der Complimente, man dankte einander noch gelegentlich für eine »besondere marque höchstschätzbarer Gunstgewogenheit« oder für »gracieuses Angedenken und venerirliche Zuschrift«; aber in der

ehemaligen Breite und Allgemeinheit finden sich solche gewundenen Redensarten und die entsprechenden persönlichen Ergebenheitsbezeugungen, Aufwartungen und Verbeugungen wenigstens im Verkehr der Unterthanen nicht mehr. Anders steht es dagegen noch in den Beziehungen der Beherrschten zum Herrscher. Hier waltet noch durchaus die sklavischste Devotion auf der einen, die wie von übermenschlicher Höhe niedersteigende Herablassung auf der andern Seite. Oder vielmehr dieser Theil der Verkehrsformen ist seit dem siebzehnten Jahrhundert erst recht zu voller Entwicklung gekommen; erst jetzt weilt der Inhaber des Thrones in völlig unermesslicher Erhabenheit über allen Schichten und Ständen seines Volkes.

Beim Tübinger Universitätsjubiläum musste gerade dieser letztgenannte Charakterzug der Zeit zu besonderem Ausdruck gelangen. Denn der Landesherr hatte sich ja bisher um die hohe Schule unleugbare Verdienste erworben; er hatte sogar den Titel eines Rectors derselben angenommen und die alma mater, die früher nur nach ihrem Stifter genannt worden war, auch mit seinem Namen geschmückt. Es konnte nicht fehlen, dass allein schon hierfür beim Säcularfeste ihm überschwängliche Dankesbezeugungen gewidmet wurden. Hierzu kam nun aber noch, dass Herzog Karl in ganz hervorragender Weise ein Fürst nach dem Herzen des Zeitalters war. Die durchgreifende Art, die ihm auch nach den Tagen übermüthiger Jugend eigen blieb, entsprach zugleich der mächtigsten politischen Tendenz des Jahrhunderts, die Vollgewalt des Herrschers wie einen rocher de bronze zu stabiliren. Die Gabe der Repräsentation, die er in hohem Grade besass, gestattete ihm, in Ernst und Scherz zwanglos mit allen Kreisen des Volkes zu verkehren: er war sicher, augenblicklich, falls er es bedürfen sollte, mit der ganzen Wucht seiner Würde imponiren zu können. Ausserdem war er aufgeklärt, voll humanitärer Bestrebungen, in dem Verlangen nach voller Ausbildung seiner Individualität, nach unbedingter

Befriedigung seiner Herzenswünsche — man erinnere sich nur an sein Verhältniss zu Franziska von Hohenheim — sogar schon vom Geist der Sturm- und Drangperiode berührt, in all seiner stolzen Fürstlichkeit eine fesselnde Erscheinung unter den genialisch erregten Menschen jener Tage.

Solch ein Herrscher — im unterthänigsten Jahrhundert, als Rector selber seine Universität zu hohem Feste führend — musste Huldigungen und Schmeicheleien bis zu fast abgöttischer Verehrung hervorrufen. Es konnte nicht fehlen, dass er an den Vorbereitungen zum Jubiläum eifrig Theil nahm, dass er mehr als der Mittelpunkt, dass er die Sonne desselben wurde, die Alles erleuchtete und erwärmte, um die sich Alles drehte, ausserhalb deren Kreisen es keine selbstständige Regung gab. Auf moderne Menschen macht dies leicht einen peinlichen und beklemmenden Eindruck, aber so war nun einmal der Gang der geschichtlichen Entwickelung: im sechszehnten Jahrhundert hatten hoch und nieder noch in naiv-vertraulicher Weise mit einander verkehrt; im siebzehnten Jahrhundert war die Kluft zwischen dem Herrn und dem Unterthanen erweitert worden und pompöses Ceremoniel zur Ausbildung gekommen, doch hatte neben dem Regenten der vornehme wie der geringe Mann, ein Jeder noch in seiner eigenthümlichen Würde und Bedeutung sich voll und breit gefühlt; im achtzehnten Jahrhundert stand über allen fast nivellirt erscheinenden Schichten des Volkes in einsamer Höhe allein der Herrscher; und das begabte emporstrebende und zukunftreiche Geschlecht lag vor ihm unwürdig im Staube.

Herzog Karl ertheilte schon mehrere Jahre vor Eintritt des Jubiläums dem Professor der Philosophie Bök, einem nicht gerade bedeutenden Gelehrten aber gewandten Schriftsteller und Geschäftsmann, den Befehl, »die ältere Geschichte der Universität in Ordnung zu bringen und bis auf die neueste Zeit fortzusetzen«. Bök entledigte sich des ihm gewordenen Auftrages

in einer Darstellung, die wohl eine Anzahl brauchbarer Personalnotizen enthält, im Übrigen jedoch ein tieferes Eindringen in den reichen Stoff sehr vermissen lässt und dem fürstlichen Rector der hohen Schule, »dem ruhmvollen und grossmüthigsten Beförderer der Wissenschaften und Künste«, überreichliche Huldigungen spendet.

Am 4. März 1777 wendeten sich sodann »Prorector, Canzler und Decane« an den Herzog, um dessen vorläufige gnädige Willensmeinung und Befehle für Abhaltung des Jubiläums zu erfahren. Karl antwortete mit der Einforderung von Vorschlägen zu Veranstaltung des Festes, und in Tübingen trat darauf zuerst der ganze Senat, bald jedoch nur noch eine Commission zusammen, welche die Jubiläumsacten vom Jahre 1677 prüfte und nach ziemlich kurzen und einmüthig geführten Verhandlungen zu dem Ende kam, fast genau dasselbe Programm, nach welchem vor hundert Jahren die Feier verlaufen war, in Vorschlag zu bringen. Es sollten also Jubelpredigten, academische Festreden, Doctors- und andere Promotionen, Redeacte im Stift und ein Dankgottesdienst in langer Reihe einander folgen. Das weihevollste Ceremoniel sollte den herzoglichen Rector umgeben, auch eine Ehrenpforte zu seinem jedesmaligen Eintritt in die Aula erbaut werden und eine Denkmünze die Erinnerung an das seltene Fest wach erhalten. Einzuladen wünschte man zahlreiche wirtembergische Städte und Körperschaften, die benachbarte Reichsritterschaft, die Reichsstädte Esslingen, Reutlingen, Heilbronn, Biberach und sämmtliche deutsche nebst einigen befreundeten ausserdeutschen Universitäten. Die Ehre, welche man hierdurch zum ersten Male einem weiten Kreise von hohen Schulen erwies, war jedoch nicht so gemeint, dass man nun auch Deputationen von der ganzen Zahl derselben empfangen wollte. Es wäre für die noch immer sehr bescheidenen Mittel der Universität allzu kostspielig geworden, so viele Gäste zu beherbergen und zu bewirthen; auch war das Reisen

noch so umständlich und theuer, dass man die Absendung von Deputationen aus einiger Ferne gar nicht erwarten konnte. Immerhin aber bezeichnete es einen Fortschritt des academischen Geistes und des Verkehrswesens, so viele Universitäten zu einer wenn auch nur in absentia stattfindenden Theilnahme am Freudenfest der Tübinger Schwesteranstalt aufzufordern; und überdies hegte man den Wunsch, dass wenigstens die »nächstgesessenen und in meister Connexion stehenden« Hochschulen durch Deputationen vertreten werden möchten.

Über alle diese Punkte einigte sich die Commission des Senats ohne Mühe. Der greise Canzler Cotta machte aber noch weitere Vorschläge. Er kam auf das besondere Ehrenkleid der academischen Würdenträger, welches die Universität schon im Jahre 1677 gewünscht, damals aber wegen der plötzlich eingetretenen Landestrauer nicht erhalten hatte, jetzt zurück und hielt für gut, Serenissimum darauf aufmerksam zu machen, dass auf manchen älteren, namentlich aber den neueren Universitäten wie Halle, Göttingen und Erlangen die vier Decane bei hohen Solennitäten durch ein besonderes Pallium von Sammt von ihren Collegen unterschieden seien und der Prorector überdies ein sehr kostbares rothes, reich mit Gold gesticktes und mit goldenen Franzen geziertes Pallium trage. Auch sei zu wünschen, dass neben den sonstigen Promotionen die »gewöhnliche Krönung eines oder des andern Poeten mit den dabei üblichen Ceremonien vorgenommen werden möge, wie solches bei der Inauguration der Universität Göttingen geschehen sei, da der Promotus seine Rede mit einem schönen Lorbeerkranz auf dem Haupte zum grössten Vergnügen aller Anwesenden abgelegt habe«.

Von einer solchen Poetenkrönung in Tübingen hören wir nun zwar weiter nichts, dagegen hinsichtlich des Ehrenkleides der academischen Würdenträger that der Senat seinem Canzler anfangs den Gefallen, dasselbe vom Herzog zu erbitten. Dieser hat es auch bewilligt. Aber nach kurzer Zeit hat sich

im Senat eine Partei gebildet, welche die Einführung der kostbaren Pallien nicht wünschte und die Sache abermals »an den Herzog brachte. Hierauf ist von Stuttgart mit kurzen Worten rescribirt worden, »dass davon gänzlich abstrahirt werden solle«. Und da bei dieser Gelegenheit vom Senat oder vielleicht nur von einem Theile desselben der Wunsch nach anderweitigem academischem Pomp, der dem Herzog missfiel, ausgesprochen worden war, so antwortete dieser, ebenso kurz angebunden wie im vorigen Falle, dass er »auf die in Vorschlag gebrachten Gnadenketten oder sonstigen Gnadenzeichen keine Reflexion zu machen wisse, auch die früher bei Promotionen üblichen Fackeln und Kerzenbüblein als eine zur Sache nicht taugliche Feierlichkeit nicht wieder eingeführt haben wolle«.

Der Entwurf des Festprogramms war inzwischen schon nach Stuttgart geschickt worden, und im Lauf des Mais erging von dort die Aufforderung an den Senat, eine Deputation zur Einzelberathung der ganzen Angelegenheit nach der Residenz zu schicken. Im siebzehnten Jahrhundert hatte die Universität ihrerseits dringend gewünscht, eine solche Absendung machen zu dürfen, damit nur ja das Säcularfest mit all dem Prunk, den die Professoren sich ausgedacht hatten, gefeiert werden möchte; jetzt dagegen verlangte der Herzog die Deputation, obgleich die Angelegenheit mit geringer Mühe, wie es scheint, schriftlich hätte erledigt werden können. Die Deputation fuhr in mehreren »Kutschen« nach Stuttgart und wurde dort eine Reihe von Tagen aufgehalten, so dass sie trotz Einladungen sowohl beim Hofmarschall, der sie im Namen des Herzogs bewirthete, wie auch bei anderen hohen Beamten dem Universitätssäckel die verhältnissmässig sehr beträchtliche Summe von 184 Gulden und 57 Kreuzern kostete.

Im Übrigen fanden die Vertreter der hohen Schule in der Residenz nicht allein gastliche Aufnahme, sondern auch bereitwilliges Entgegenkommen in den Berathungen, weil ihr Pro-

grammentwurf den Wünschen Herzog Karls von vornherein entsprach. Das Ceremoniel wurde freilich, wo es allzu geschmacklos überladen erschien, theils jetzt theils auch später noch, etwas ermässigt, so dass z. B. die Ehrenpforte, welche Serenissimus bei Beginn jedes festlichen Actes passiren sollte, in Wegfall kam; dagegen wurde die lange Reihe der Predigten und Reden von dem studieneifrigen Herzog besonders gut geheissen und hinsichtlich der Vorträge der Stiftler sogar ausdrücklich hinzugefügt, dass dieselben nicht, wie vor einem Jahrhundert geschehen, »während der Tafel« gehalten werden sollten. Die eigentliche Jubiläumsfeier werde Serenissimus überdies Höchst Selbst mit einer Rede beginnen, wozu in der Aula »ein besonderes höheres Katheder« errichtet werden möge. Für die Dauer des Festes wurde die Zeit vom elften bis zum siebzehnten Oktober bestimmt, und sollte die Herbstvacanz diesmal nach Ablauf derselben anfangen. Die Einladungen endlich wurden bis auf geringe Einschränkungen in dem Umfange, wie sie zuerst vorgeschlagen waren, gebilligt; doch fällt bei dieser Gelegenheit einmal wieder ein grelles Schlaglicht auf die ängstliche Deferenz, mit welcher die Unterthanen Alles, was nur irgendwie auf die Person des Herrschers Bezug hatte, behandelten. Denn als die Universitätsdeputation gefragt wurde, ob sie unter die einzuladenden inländischen Körperschaften und Institute nicht auch die Karlsschule aufnehmen wolle, wurde geantwortet, man »sei nicht so keck«; und die Karlsschule ist denn auch erst eingeladen worden, nachdem man bemerkt hatte, dass der Herzog hohen Werth darauf lege, seine neue zur Universität emporstrebende Anstalt beim Fest der alten Hochschule stattlich vertreten zu sehen.

Nicht lange nach der Rückkehr der Deputation wurde das Jubiläum durch ein gedrucktes Programm von Seiten des academischen Senats öffentlich verkündigt. Dann wurden zunächst die hohen Raths-, Gerichts- und Verwaltungscollegien des Lan-

des feierlich eingeladen, dazu von gelehrten wirtembergischen Instituten die Karlsschule, das Gymnasium illustre zu Stuttgart und das benachbarte Kloster Bebenhausen, ferner die beiden Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg, die gute Stadt Tübingen und die Landstädte Urach, Nürtingen, Herrenberg, Calw und Balingen, in denen die Universität bei Pestzeiten gelegentlich Aufnahme gefunden hatte. Unter den Reichsstädten beehrte man schliesslich wiederum nur Esslingen und Reutlingen mit einer Einladung. Endlich bat man noch die Reichsritterschaft des Cantons Neckar, Schwarzwald und Ortenau, am Feste Theil zu nehmen.

Alle diese Eingeladenen dankten in den verbindlichsten Ausdrücken und versprachen, Deputationen zum Jubiläum zu entsenden.

Etwas anders stand es mit den Universitäten. Man fühlte da mit einem Male Zweifel, welche Anstalten man zu bitten habe, sich der Tübinger Säcularfeier freundlich geneigt zu erweisen. Zwar über ein grosses Bedenken war man schon längst hinweggekommen, dass man nämlich nach dem Beispiele des vorigen Jahrhunderts »keinen Papisten« und also auch keine katholische Hochschule einladen dürfe. Denn da Herzog Karl selber Katholik war und sehr frühzeitig, wie es scheint, geäussert hatte, dass die Confession bei Einladung der Universitäten keinen Unterschied machen solle, so war diese Frage entschieden. Aber bei dem noch immer so langsamen Verkehr jener Tage und bei den mancherlei Schicksalswechseln, die im academischen Leben damals vorkamen, war man im Unklaren, welche Hochschulen denn augenblicklich existirten. Man zweifelte, ob Rostock noch bestehe oder von Bützow ganz absorbirt sei, und man wusste selbst nicht sicher, ob das nahe Dillingen nach der Aufhebung des Jesuitenordens noch eine Universität genannt werden könne. Endlich aber entschloss man sich, die Liste der Einzuladenden in möglichster Ausdehnung festzustellen, und man wen-

dete sich nun an eine Reihe von Hochschulen, deren Aufzählung allein schon die seit jenen Tagen geschehene ungemeine Wandelung aller deutschen Verhältnisse in die Erinnerung ruft. Man schrieb nämlich »an die Academien zu Altdorf, Bamberg, Basel, Bützow, Cöln, Dillingen, Duisburg, Erfurt, Erlangen, Frankfurt an der Oder, Freiburg, Fulda, Giessen, Göttingen, Greifswald, Halle, Heidelberg, Helmstedt, Jena, Ingolstadt, Innsbruck, Kiel, Königsberg, Leipzig, Marburg, Mainz, Osnabrück, Paderborn, Prag, Rinteln, Rostock, Salzburg, Strassburg, Trier, Wien, Wittenberg und Würzburg«.

Die meisten dieser Schulanstalten antworteten mit glückwünschenden geschriebenen oder gedruckten Briefen, einige auch mit umfangreicheren gedruckten Festprogrammen; nur von Cöln, Paderborn, Prag und Wien findet sich keine Erwiderung bei den Acten. In Tübingen hatte man aber, wie erwähnt, auch Deputationen von einigen nahen und befreundeten Universitäten zu empfangen gewünscht und hatte dies nun bei den Einladungen an Freiburg, Göttingen, Erlangen, Altdorf und auch Mainz, weil die dortige Hochschule ihr drittes Jubiläum ebenfalls im Jahre 1777 feierte, besonders ausgesprochen. Heidelberg, welches man anfangs mit in diese Liste aufgenommen hatte, war, wir wissen nicht weshalb, später von derselben wieder gestrichen worden. Von den in solcher Weise vornehmlich geladenen fünf Hochschulen hat jedoch schliesslich nur eine, Freiburg, die Mutteruniversität Tübingens, eine Deputation zum Feste entsendet.

Während der academische Senat sich mit diesen Einladungen beschäftigte, sorgte er auch für die Herstellung einer Jubiläums-Denkmünze, da Herzog Karl, wie es scheint, ihn hiermit beauftragt hatte. Das Modell der Münze, welches vom Herzog gebilligt wurde, zeigt auf der einen Seite das Brustbild Karls, dem Geschmack der Zeit nach in Lockenfrisur und Brustharnisch, aber nicht ohne künstlerischen Schwung gear-

beitet, nebst der Umschrift CAROLVS D. G. DVX WVRT. RECTOR MAGNIFICENTISSIMVS, auf der andern Seite die von einem Lorbeerkranz umgebenen Worte EBERHARDINAE CAROLINAE TERTIO IVBILAEO C. ALTERO FELICIORIS. Das Graviren dieser Münze sollte achtzig Gulden kosten und jedes einzelne Stück im Werth von vier Gulden ausgeprägt werden.

Als der Herbst herannahte, trat eine Delegation von Professoren mit dem Oberamtmann und Magistrat von Tübingen zusammen, um noch für einige Verschönerung der Stadt, für Sicherheitsmassregeln und Ähnliches zu sorgen. Man beschloss, die »Thorhäuslen« zu renoviren, das Strassenpflaster zu repariren und vor allen Dingen die Emporen in der Kirche durch »Säuler« zu stützen. Denn da ein grosser Andrang zu den als baufällig verdächtigen Emporen befürchtet wurde, so war schon vorher unter den Professoren der Wunsch laut geworden, ihre Kirchenstühle, die von jenen bedroht erschienen, während der Festpredigten mit anderen Plätzen zu vertauschen. Für Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung verliess man sich zumeist auf die Truppen, die den Herzog begleiten und theils auf dem Tübinger Schloss theils in den benachbarten Dörfern einquartirt werden sollten. Man wünschte dabei aber z. B. auch, dass die Eingänge in die Kirchenstühle der Stiftler durch herzogliche Wachtposten und beigegebene Famuli besetzt würden, damit nicht Stadtstudenten, die mit jenen häufig in Fehde lagen, »in diese Stühle eindringen und unanständige Verdriesslichkeiten zwischen beiden Theilen hervorrufen möchten«. Dann verordnete man, dass eine Feuerschau alles Feuergefährliche »in denen Küchen und sonsten« wegspreche, jeder Schildwirth Nachts in seinem Stalle wachen lasse, jede Nacht eine Anzahl von Bürgern patrouillire und das Löschgeräth in sorgfältiger Bereitschaft gehalten werde. Aller Mist und Unrath sollte von den Gassen entfernt, das Vieh nicht mehr durch die vornehmsten

Strassen getrieben, den Studiosis und deren Pferdebuben das starke Reiten untersagt, denselben auch ernstlich verboten werden, irgend Etwas aus Wassersteinen und Geschirren auf die Strasse zu schütten oder Nachts die Hunde auf der Gasse zu lassen, ansonsten der Scharfrichter dieselben todtschlagen würde. Sämmtliche Oberamtsorte endlich sollten aufgefordert werden, ihre Victualien an Butter, Eier, Geflügel u. s. w. vor und während der Jubelwoche in die Stadt zu schicken; auch sollten ausländische Victualien über die nahen Landesgrenzen in dieser Zeit zollfrei eingeführt werden; und Bäckern und Metzgern solle freistehen, zu backen und zu schlachten, so viel sie wollten, wie zu Jahrmarktszeiten und ohne Rücksicht auf Back- und Fleischtage, da es hierin diesmal — ausgenommen nur Gewicht und Taxe — nicht so genau gerechnet werden würde.

So sorgte und arbeitete man in Tübingen nach Massgabe der engen Verhältnisse, in denen man noch immer lebte. Der Herzog unterstützte die Universität, indem er derselben zuerst aus dem Kirchenkasten 500 Gulden und schliesslich auch — freilich nur anstatt einer sonstigen Naturallieferung von »Wein und Wildbret« — aus der Rentkammer noch einmal 500 Gulden überwies. Am achten Oktober wurde ein Burgfrieden für Stadt und Amt Tübingen öffentlich verkündigt und nun war man bereit, das Fest selber mit Freuden zu begehen.

Am zehnten und elften Oktober trafen nach und nach einzelne Abtheilungen der herzoglichen Truppen, der Hofdienerschaft und die Ehrengäste der Universität, die Deputationen der eingeladenen Städte und Körperschaften, in Tübingen ein. Die Letzteren wurden, soweit nur möglich »von den Professoren und anderen Honoratioren« beherbergt. Am Nachmittag des elften Oktober, ritten die Stadtstudenten »in zwei Corps von grüner und blauer Uniform« gen Lustnau hinaus, dem Herzog dort schon unterthänigst aufzuwarten, während sich die Stiftler beim Collegium illustre, Karls gewöhnlichem Absteigequartier

in Tübingen, in Reih und Glied stellten und die Professoren sammt den Ehrengästen und dem Stadtmagistrat im Innern dieses Gebäudes sich versammelten. Unter rauschendem Jubel und dem Geläut aller Glocken zog der Herzog gegen Abend in Tübingen ein. Im Collegium illustre veranstaltete er nach den ersten Begrüssungen sofort eine »Assemblee«, welcher sämmtliche Gäste und Professoren anwohnen durften, und behielt auch einen Theil der Ersteren nebst dem academischen Senate zur Nachttafel bei sich. Am Schluss dieses Tages wurde ihm, wie an jedem folgenden Abend der Jubelwoche, eine »Liste aller in öffentlichen Wirthshäusern logirenden Fremden« überreicht.

Die »Suite« Herzog Karls war glänzend und zahlreich. Er hatte seine Franziska nebst acht anderen vornehmen Damen mitgenommen. Unter den Cavalieren standen obenan die beiden Diplomaten, die für das damalige Wirtemberg am Wichtigsten waren, der österreichische und der französische Gesandte; dann folgten mehrere geheime Räthe, Etatsminister und Generale, viele Kammerherren, Kammerjunker und Edelknaben, endlich ganze Schaaren von Dienern und Dienerinnen. Die Truppen bestanden aus kleinen Abtheilungen der Noblegarde, des Leibcorps, der Leibtrabanten, der Husaren, der Garde- und der Linieninfanterie, zusammen 300 bis 400 Mann, darunter sehr viele Offiziere. Die übrige Suite war 178 Köpfe stark, und die später gedruckte Beschreibung des Jubelfestes führt nicht blos jeden Herrn vom Hof mit Namen an, sondern erspart dem Leser auch nicht die volle Aufzählung der »Officen« bis zum letzten Lichterjungen, Kellerknecht und Heubinder.

Am zwölften Oktober Vormittags zog der academische Senat in feierlicher Procession von der Aula in die Kirche. In gleicher Weise begab sich der Stadtmagistrat vom Rathhause aus dorthin. Die Hofherren und Ehrengäste nahmen allmählich die für sie bestimmten Plätze ein. Die Kirche füllte

sich schliesslich durch die Studenten und die Massen der Bürgerschaft bis zum letzten Winkel; »nichts destoweniger hatte man dem herzoglichen Militärkommando die schönste Ordnung und den ungestörtesten Gottesdienst zu verdanken«.

»Um zehn Uhr erhoben sich Seine Herzogliche Durchlaucht aus dem Collegio illustri in einem mit acht Pferden bespannten prächtigen Staatswagen, unter Vortretung der Hofdienerschaft, und zu beiden Seiten von einem Kommando der herzoglichen Noblegarde, des Leib- und Trabantencorps, den Leibedelknaben, Kammerhusaren, Kammerportiers und Kammertürken begleitet, in die Kirche und wurden beim Eingang vom Canzler Cotta, dem das gesammte geistliche Ministerium zur Seite war, mit einer kurzen Rede unterthänigst empfangen«. Der Gottesdienst begann mit dem Gesang des Te Deum und eines weiteren Kirchenliedes, dann bestieg Cotta die Canzel und hielt eine ansprechende warmherzige Dank- und Jubelpredigt mit eingestreuten kurzen und schlichten Bemerkungen über die Geschichte der Universität und mit verehrungsvollen Äusserungen über den gegenwärtigen Regenten, die der Zeit und dem Gegenstande angemessen waren, ohne sich schon in allzu devote Huldigung zu verlieren. Nach diesem Vormittags-Gottesdienst zog Karl den gesammten academischen Senat zur Tafel.

Um drei Uhr Nachmittags begaben sich der Herzog und alle Theilnehmer des Festes in der gleichen Weise wie in der Frühe zur Kirche. Vicecanzler Sartorius hielt, ähnlich wie sein Vorgänger, eine Dank- und Freudenpredigt, mit kurzen geschichtlichen Rückblicken untermischt, um daran zu erinnern, wofür man zu danken und weshalb man sich zu freuen habe. Aber daneben macht sich in seinen Worten der Ton submisser Adoration des Landesherrn schon stärker geltend. Sartorius ist von innigster Rührung erfüllt, dass Seine Herzogliche Durchlaucht sich so besonders beeifert haben, dem grossen Gott ein feierliches Dankopfer darzubringen; und diese unglückliche

Wendung, die Bewunderung des Herrschers allein schon wegen seiner Theilnahme am Gottesdienst, kehrt hierauf während der übrigen Acte des Festes noch mehrfach und in immer gröberer Weise wieder. Die Gemeinde hat aber an jenen Worten ihres Predigers schwerlich Anstoss genommen, vielmehr diesem Gottesdienste, wie auch dem am Vormittage, ohne Zweifel — nach dem Ausdruck eines damals Anwesenden — »mit den lebhaftesten Empfindungen der Andacht« beigewohnt. Am Abend dieses Tages »wurden die Gäste und Professoren abermals zur Assemblee zugelassen, verschiedene von ihnen auch zur herzoglichen Nachttafel gezogen«.

Am dreizehnten Oktober begann die eigentliche academische Jubelfeierlichkeit. Vormittags nach acht Uhr versammelten sich im Collegio illustri die Herren vom Hof, die Ehrengäste, der academische Senat, dem unter Vortritt sceptertragender Pedelle vier bürgerliche Studenten mit den Privilegien und Insignien der Universität auf rothsammtenen und goldbesetzten Kissen vorangingen, der Stadtmagistrat und alle Studenten des Stiftes wie der Stadt, um Seiner Herzoglichen Durchlaucht ihre unterthänigsten Glückwünsche abzustatten. Um neun Uhr fand unter Glockenläuten, Trompeten- und Paukenschall der feierliche Zug zur Aula statt. Voran schritt der Fechtmeister im Mantel und mit einem Marschallsstab. Es folgten die Stiftler, die Stadtstudenten, der Stadtmagistrat, die Geistlichen Tübingens, die Ehrengäste mit Ausnahme der Deputirten der Karlsschule und der Freiburger Universität; sodann der Ballmeister im Mantel und mit einem Marschallsstab, die eben erwähnten Deputirten, die Professoren Tübingens, vier adliche Studenten mit den academischen Privilegien und Insignien, zwei sceptertragende Pedelle, Herzog Karl im Staatswagen und mit demselben Geleit wie am Tage zuvor, endlich die Gesandten, Minister und Herren vom Hofe. Die Anordnung des Zuges stammte vom Herzoge selber, war geschmackvoll entworfen, und

muss der ganze Zug einen sehr stattlichen Eindruck gemacht haben.

In der Aula angelangt begleitete der academische Senat seinen hohen Rector bis zu dem für denselben »besonders errichteten und auf alle der höchsten Person geziemende Art ausgezierten Sitz«, und nachdem die Musik gespielt hatte, hielt Herzog Karl eine längere und feurige Rede »über Eberhards im Barte erhabene Gedanken und Absichten«. Der heutige Leser wird zwar von dem emphatischen und sententiösen Charakter dieser Rede fremdartig berührt, aber es war nicht blos Karls Gewohnheit, in solcher Weise zu sprechen, sondern eben so sehr eine weit verbreitete Sitte seiner Zeitgenossen; und ausserdem enthält dieselbe doch auch treffliche Gedanken in glücklicher und wirksamer Formulirung. »Der edle, also wahre Herrscher«, so sagt der fürstliche Redner, »denkt nicht allein an seine Regierungsjahre; die Zukunft, seine Nachkommenschaft macht den grössten Theil seiner Beschäftigungen aus. Auf dem gegenwärtigen guten Zustand seiner Staaten baut er den Grund der zukünftigen Wohlfahrt . . . . . . Der grosse Geist Eberhards hatte einen erhabenen Gedanken, da er sich vornahm, eine hohe Schule zu stiften. Es war ihm nicht genug, in dem Schooss seiner Unterthanen ungestört und sicher ruhen zu können: er wollte diese auch aufgeklärt wissen; er ergriff nach dem ihm eigenen Scharfsinn den ächten Weg, der ihn zu seinem Zweck führen musste . . . sein Eifer überwand alle Schwierigkeiten, die dem Fortgang seiner erhabenen Gesinnungen in Menge entgegen gingen . . . seine Werkzeuge waren gut; denn er prüfte sie und belohnte die Bemühungen, die doch ein Jeder, aus Überzeugung von Eberhards grossen und nützlichen Absichten, von selbst mit Willen und Freude über sich nahm . . . . . Ihr Väter dieser hohen Schule! Ich bin es versichert, Ihr gelobet Eberharden bei dieser seltenen Jubelfeier, alle Eure Kräfte anzuwenden, als die Werkzeuge seiner grossen Absichten

Euren wichtigen Ämtern ein vollkommenes Genüge zu leisten. Ihr gelobet, Karls Aufmunterungen als Eberhards Willen und Gesinnungen anzunehmen . . . . . . Ihr jedoch, liebste Jugend, gehet durch Euren Fleiss, durch Eure guten Sitten allem Demjenigen entgegen, was Euch seiner Zeit zu brauchbaren Mitgliedern des Staats und der menschlichen Gesellschaft machen kann . . . Die Jahre bleiben nicht aus, glaubet es Eurem Landesherren, dem Oberhaupt dieser hohen Schule, und glaubet es ihm sicherlich, wo Leichtsinn und Fehler bereuet werden; ersparet Euch dieses Bittere und denkt jetzt an die Zukunft, so werdet Ihr mit getrostem Herzen in Zukunft an die Vergangenheit denken dürfen. . . . . . Vor Allem aber Ihr, dem künftigen Dienst der wirtembergischen Kirche gewidmete Jünglinge, Ihr habt einen doppelt wichtigen Beruf: durch Eure künftige Lehre, durch Euer eigenes Beispiel sollen gute Christen gezogen, mithin rechtschaffene Unterthanen gebildet werden . . . Leget Euch die erhabenen Absichten Eberhards an das Herz und antwortet mir, ob Ihr jemals Werkzeuge seines grossen Stiftungsgeistes abgeben könnt, wenn Ihr nicht nach seinen Absichten handeln werdet . . . mit einem Wort, werdet Diener der Kirche nach dem Gesetz der Kirche . . . . . . Schliesslich aber als Nachfolger desjenigen grossen Geistes, dem wir an dem heutigen Jubeltag Alles schuldig sind, erfordert meine mir heilige Pflicht, auch für die Zukunft zu reden . . . Ein Weg ist, und der ist allein, der nach Eberhards Absichten Carln leiten kann. Rechtschaffenheit ist er, dieser Weg der Tugend . . . Mit dieser Tugend werdet Ihr, Väter dieses Musensitzes, seiner Zeit Eure Jugend der Welt mit Ehren übergeben, und mit eben dieser edeln Gesinnung werdet Ihr, Jünglinge, in der Welt mit Ehren beharren . . . Ich aber, der den Trieb der Rechtschaffenheit weit kostbarer schätze als alles Irdische, als allen Glanz der mich umgiebt, werde Euch, so lange mir Gott noch Leben und Kräfte geben wird, mit landesväterlicher Recht-

schaffenheit belohnen . . . Kann es alsdann fehlen, dass nicht der gepflanzte Baum des unsterblichen Eberhard immerhin wachse und blühe und, um mich seines selbstigen Ausdrucks zu bedienen, der gegrabene Brunn der Weisheit beständig stromweis fliesse? . . . Ja, Geliebteste, verbinden wir uns dazu auf das Kräftigste, auf das Heiligste, so werden nach unserm Wunsch unsre Nachfolger, unsre Kindeskinder, bei einer vierten Jubelfeier die Früchte davon erst in vollem Mass geniessen und unsrer Asche die Gerechtigkeit widerfahren lassen, rechtschaffen gehandelt zu haben«.

Diese Rede rief eine tiefe Bewegung hervor und machte nach den Worten eines Berichterstatters »auf die Gemüther der Anwesenden einen unauslöschlichen Eindruck«. Der Geist des Zeitalters und die besonderen Umstände, unter denen der fürstliche Redner sprach, würden uns überdies, auch wenn hinsichtlich der Wirkung seiner Worte nichts überliefert wäre, zu dem Schlusse berechtigen, dass dieselbe eine ungewöhnlich starke gewesen ist.

Die Wirkung war sogar allzu stark. Denn nun erhoben sich zuerst der Prorector und nach diesem die Decane der vier Facultäten zu einer Reihe academischer Reden. Sie hatten ihre Vorträge wohl im Ganzen fertig ausgearbeitet mitgebracht, aber es finden sich in denselben dennoch schon Ausdrücke devotester Bewunderung über die eben gehörten fürstlichen Worte. Der Prorector Gottfried Daniel Hoffmann gab einen allgemeinen Abriss von den Schicksalen der Universität während ihres dritten Jahrhunderts. Er schilderte den Nothstand derselben während früherer Kriegszeiten und das Glück, welches man jetzt geniesse in tiefem Frieden und unter der thätigen Fürsorge eines weisen und gütigen Fürsten. Er verstieg sich dabei zu der Geschmacklosigkeit, das glückliche Omen zu preisen, dass Karl gerade der zwölfte in der Reihe der wirtembergischen Herzoge war, und er hob rühmend hervor, dass Wirtemberg in dem Zeitraum von

1677 bis 1777 nur drei Herrscher — Eberhard Ludwig, Karl Alexander und Karl — besessen und somit weniger Regierungswechsel erlebt habe als andere Länder, während dies zum Theil doch nur durch den unglücklichen Zufall des unerwartet frühzeitigen Todes Wilhelm Ludwigs im Juni 1677 hervorgerufen war. Und trotz Alledem konnte er schliesslich nicht verhehlen, dass sich die Universität augenblicklich keineswegs in einer völlig befriedigenden Lage befinde. Denn wenn er auch mit gewandten Wendungen die Frequenz der Hochschule als eine günstige darzustellen suchte, so gestand er endlich ein, dass eine Abnahme zu bemerken sei, und kam zu dem Stossseufzer, den früher schon Andere gethan hatten, dass Tübingen dermalen, vom breiten Strom des nationalen Lebens entfernt, in einem Winkel Deutschlands liege.

Die Decane berichteten einer nach dem andern, was die Geschichte der einzelnen Facultäten während des letztverflossenen Jahrhunderts Bemerkenswerthes bot, und erwähnten dabei die Verdienste der Lehrer, die während dieser Zeit an der Universität gewirkt hatten. Jede dieser Reden schmeichelte dem hohen Fürsten in der Mitte der festlichen Versammlung in feinerer oder gröberer Weise; am Ärgsten jedoch trieb es Professor Bök, der Decan der philosophischen Facultät, der seinen Vortrag zu einem Hymnus ausarten liess auf Herzog Karl, »unsern mildesten Ernährer, unsern Schutz und süsseste Zier, den Ruhm des vollendeten, den Ruhm des beginnenden und aller folgenden Jahrhunderte«. Der Prorector und die Decane sprachen freilich lateinisch, und das Gewand der fremden Sprache mag die Wirkung ihrer Worte gemildert haben, trotzdem aber ist es schwer, sich in die Gefühle von Rednern und Hörern zu versetzen, denen solche Wendungen angemessen erschienen.

Dieser academische Hauptfestact dauerte die überlange Zeit von neun Uhr Morgens bis zwei Uhr Nachmittags. Nach dem-

selben erwiesen »Seine Herzogliche Durchlaucht dem academischen Senat die ausnehmende Gnade, mit demselben in Gefolge verschiedener fremder und einheimischer Damen, Ministers und Cavaliers auf dem Universitätshause das Mittagsmahl einzunehmen; da inzwischen die Herren Deputirte (die Gäste der Universität), für welche sonst immer in eben diesem Saal die Mittagstafel bereitet war, auf dem sogenannten Facultätshause (heute Münzgasse 22) bewirthet wurden«. — Die Tübinger Stadtarmen empfingen diesmal »aus dem academischen Fiscus und anderen vermöglichen Stiftungen« die verhältnissmässig beträchtliche Summe von »über 600 Gulden«.

Nach vier Uhr begab sich der unermüdliche Herzog Karl abermals in die Aula, um einer Doctordisputation beizuwohnen, welche die Einleitung zu dem für den nächsten Tag festgesetzten grossen Promotionsact bilden sollte. Der junge Extraordinarius der Theologie Gottlob Christian Storr — derselbe, der zuerst gegenüber der in Tübingen bisher allein herrschenden Orthodoxie einen frischeren Geist in das Studium der Theologie gebracht hat — legte eine Inauguraldissertation zur Erlangung der theologischen Doctorwürde vor und vertheidigte dieselbe gegen die Einwürfe des Prorectors, des Viceeanzlers und zweier Professoren der Theologie. — Nach Beendigung der Disputation wurde den Gästen und Professoren »gleiche Gnade wie bisher in Ansehung des Zutritts zur Assemblee bei Hof und Verschiedenen auch durch Zuziehung zur herzoglichen Nachttafel zu Theil«.

Am vierzehnten Oktober sollten einige Theologen, Juristen und Mediciner zu Doctoren promovirt werden. Die Universität war eine Zeit lang in Sorgen gewesen, ob sich hierzu eine genügende Anzahl von Candidaten melden werde, und hatte, nachdem endlich wenigstens bei der theologischen und bei der juristischen Facultät einige »subjecta bekannt geworden waren, welche bei Gelegenheit des Jubiläums den gradum doctoris annehmen wollten«, den Herzog gebeten, eine Verordnung aus dem

Jahre 1728 »zu recentiren und hierdurch die Stadt- und Amts-physici nebst anderen medicinae practicis und licentiatis zu excitiren, den gradum doctoris mehrers anzunehmen und den schönen Anlass des Jubiläums hierzu zu ergreifen.« Dies hatte denn auch geholfen, und an dem genannten Tage konnte nun die feierliche Ertheilung der Doctorwürde an zwei Theologen, darunter Professor Storr, drei Juristen und acht Mediciner »mit den Symbolen des Alterthums, dem Hut, Ring, geöffneten und geschlossenen Buch, auch beigefügten Denksprüchen« vollzogen werden. »Die höchste Gegenwart Seiner Durchlaucht belebte abermals alle diese Handlungen«, welche mit den Einführungsreden der Promotoren begannen. Und zwar sprach der Dekan der Theologen, Professor Uhland, darüber, »wie Gott vom Ursprung des menschlichen Geschlechtes an für den Unterricht der Menschen in der geoffenbarten Heilslehre Sorge getragen«; der Jurist G. D. Hoffmann redete »von einigen Merkwürdigkeiten des Stiftungsjahres der Universität«, und der Mediciner Sigwart erörterte »das gesetzmässige Ansehen der Doctorswürde«. Canzler Cotta gab hierauf, und nachdem er die Frage behandelt hatte, »ob es den Christen und besonders den Kirchendienern gezieme, die Doctorswürde anzunehmen«, die Erlaubniss zur Creation. Die Promotoren vollzogen dieselbe und die kurzen Danksagungsreden des ersten von den neuen Doctoren jeder Facultät machten endlich den Beschluss.

»Zur herzoglichen Mittagstafel wurden diesmal sämmtliche ausserordentliche Professoren gezogen, da Seine Durchlaucht dem academischen Senat gnädigst gestattet hatten, den Herren Deputirten und andern angesehenen Fremden wie auch den neuen Doctoren durch ein feierliches Mittagsmahl auf dem Universitätshause die gebührende Ehre und Achtung zu bezeugen.«

Nachmittags um vier Uhr begab sich Herzog Karl wiederum in die Aula, um eine Disputation über gedruckte Thesen mitanzuhören. An dem Redekampf betheiligten sich ausser einigen

Studenten der Universität auch mehrere »Chevaliers und Eleven der Karlsschule, die sich mit besonderem Beifall als Opponenten hören liessen.« — »Gleiche Gnadenbezeugungen in Ansehung der Assemblee bei Hof wie der herzoglichen Nachttafel endigten auch diesen Tag.«

Am fünfzehnten Oktober wurde eine grosse Zahl von Magistern und Baccalaureen creirt. Vormittags um zehn Uhr hielt der Philosoph Ploucquet »in höchster Gegenwart Seiner Durchlaucht« eine Rede »vom Licht und Finsterniss in der Metaphysik.« Darauf sprach der Vicecanzler Sartorius »vom Licht und Finsterniss in der geoffenbarten Theologie« und gab die Erlaubniss, die Magisterpromotion an nicht weniger als 38 Candidaten zu vollziehen. Nachdem dies »mit den gewöhnlichen Ceremonien« geschehen war, machte der erste der neuen Magister im Namen Aller »das Danksagungs-Compliment.«

Nachmittags sprach der Mathematiker Johann Kies über »den Ursprung der Haupt- und Nebenplaneten«, wobei er »hauptsächlich auf die Widerlegung der Buffon'schen Hypothese sein Augenmerk richtete«, und erhob darauf 26 junge Stiftler zu Baccalaureen. Zum Beschluss stellten drei der neuen Baccalaureen eine kurze Redeübung darüber an, »ob die Verschiedenheit der Genies mehr von innerlichen oder von äusserlichen Ursachen herzuleiten sei.« Der Erste war für die innerlichen Ursachen, der Zweite für die äusserlichen, der Dritte verglich die Meinungen und endete mit der gemeinsamen Danksagung. »Der Rest des Tages wurde in gemeinschaftlichem Vergnügen unter den bisherigen Merkmalen der herzoglichen Gnade zugebracht.«

Alle diese Promotionen unterscheiden sich von denen des Jahres 1677 zunächst dadurch, dass das Ceremoniel theils ermässigt ist, theils nicht mehr in dem früheren Ansehen steht, sodann aber durch den Charakter der bei diesen academischen Acten gehaltenen Reden. Im siebzehnten Jahrhundert war die

Mehrzahl derselben noch von ganz scholastischer Haltung, im achtzehnten dagegen wurden verschiedenartige wissenschaftliche Fragen von den dazu berufenen Autoritäten ernstlich behandelt. Insofern übrigens scheinen die Jubiläumspromotionen in den beiden Jahrhunderten sich geglichen zu haben, als die Candidaten nur »die Convivia frei hatten«, die sonstigen Gebühren aber bezahlen mussten.

Am sechszehnten Oktober verweilte Herzog Karl mit grossem Gefolge sowohl Vormittags wie Nachmittags im Stift. Es hatten sich nicht weniger als 38 Insassen desselben, theils Repetenten theils Studenten, gerüstet, dem Landesherren Beweise ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zu geben, und es wurden nun Vorträge gehalten über die mannichfaltigsten theologischen, philosophischen, geschichtlichen und selbst naturwissenschaftlichen Gegenstände, in Prosa wie auch in Versen, in deutscher, lateinischer, griechischer, englischer, italienischer, dänischer, ungarischer, siebenbürgischer, hebräischer, arabischer, chaldäischer, syrischer und samaritanischer Sprache. Der Herzog brachte es fertig, am Vormittage sechszehn solcher Vorträge anzuhören und am Nachmittage noch vierzehn, so dass dreissig Redner zum Worte kamen und nur acht »durch die Kürze der Zeit ausgeschlossen« wurden.

Der erste dieser Vorträge bestand in einer schwungvollen aber auch ungemein überschwänglichen Anrede des Repetenten Weihenmaier an Herzog Karl, den »Statthalter der Gottheit«, einen der »ausserordentlich grossen und ausserordentlich guten« Menschen, die von Gott in gewissen seiner Weisheit gefälligen Zeitpunkten erweckt würden, in seinem Namen sein Werk auf dieser Erde zu erhalten oder wieder herzustellen. Der letzte der Vorträge war eine poetische Danksagung des Repetenten Plank, welcher in derselben eine nicht unbedeutende dichterische Begabung aber auch ebenso viele Fähigkeit zu unterthänigster Schmeichelei gezeigt hat. Denn nachdem sich der junge Dichter in den ersten Versen dankend an Gott gewendet hat, fährt er fort:

Hebt Euren Blick! — Hier, wo die Weisheit jetzt
Den hohen Thron für Karin und sich gesetzt,
Hier, wo ringsum ihr offner Schauplatz lacht,
Hier lag einst Mitternacht.

Aber Eberhard im Barte zertheilte das nächtliche Dunkel und führte den lichten Tag über sein Land herauf, indem er die Weisheitsquelle aufdeckte, die nun seit drei Jahrhunderten in reichem Strome fliesst:

Und noch strömt sie. — Singt es, Jubeltöne,
Wie sie Karl in seiner Herrlichkeit
In der Mitte seiner Söhne
Jetzt zum zweiten Mal geweiht!
Singt's, wie unser Busen brannte,
Da er selbst mit Dankbarkeit
Seines Ahnherrn Namen nannte,
Der sie erstmals einst geweiht;
Aber singt's nicht, wie er brannte,
Da er jetzt sein Antlitz wandte,
Und mit uns voll Gnade sprach,
Denn kein Jubel säng es nach!

Aber diesen Blick voll Gnade,
Kehre noch, Durchlauchtigster,
Jetzt noch einmal auf uns her,
Wenn der Dank für Deine Gnade,
Der dies Haus mit Stolz sich rühmt,
Unserm Herzen jetzt entströmt.

Nun folgt die Erinnerung an die Fülle der Wohlthaten, die Karl gespendet habe, und daran knüpft sich zuletzt die Frage:

Aber welcher Dank ist seiner werth?
Nur, wenn dieser Tag einst wiederkehrt,
Und dann Eberhard hernieder
Mit ihm zu der Erde steigt,

Und dem grössern Enkel wieder
Seiner Werke Fortgang zeigt,
Dann erst wird ein Dank ihm, seiner werth,
Dann erst ihm sein voller Ruhm gewährt.

Wenn der Enkel unsrer Söhne
Dann vor seinem Bilde staunend steht,
Und in jedem Blick und jeder Miene
Seine grosse Seele späht;
Wenn der Fürst des Enkels unsrer Söhne
Dann herab von seinem Throne steigt,
Und sich feiernd vor dem Bilde neigt,
Dann erst Dank ihm, wie er Eberhard
Jetzt durch ihn, und Ruhm, wie er ihm ward!

Die grosse Zahl dieser vielsprachigen prosaischen und poetischen Vorträge ermüdete Herzog Karl so wenig, dass er zuletzt selber noch das Wort ergriff und in einer kleinen Rede den Stiftlern nicht etwa für ihren Fleiss und Eifer dankte, sondern sie unter drohenden Worten gegen die Nachlässigen, aber auch voll Herzlichkeit gegen die Folgsamen zu immer ernsterem Streben, zu immer sorgfältigerer Erfüllung ihres schweren Berufes ermahnte. Wenn sie auf ihn hören würden, »dann, aber gewiss nicht eher, werdet Ihr Euch selbst zukünftige Diener der Kirche nennen dürfen, und alsdann werdet Ihr Alle mit Recht Ansprache an mir, an dem guten Vater haben. Das hoffet Karl, der gewiss gute Vater seines Vaterlandes und dieses seines Stifts.«

»Auch dieser Tag, mit welchem die academischen Jubelhandlungen zu Ende gingen, wurde durch zahlreiche Assemblee bei Hof und herzogliche Nachttafel unter gleichen Beweisen der herzoglichen Huld wie die vorigen vollbracht.«

Der siebzehnte Oktober war zunächst zu einem Dankgottesdienst für den glücklichen Verlauf des Säcularfestes bestimmt. Gäste, Professoren, Magistratspersonen, Studenten und

Bürger versammelten sich um zehn Uhr in der Kirche; Herzog Karl kam in demselben prächtigen Aufzuge wie früher dorthin und wurde von Canzler Cotta mit einer kurzen Anrede empfangen. Dann predigte Professor Hegelmaier und dankte Gott mit einigen Worten für die schirmende Hand, die er über Tübingen gehalten, strömte aber auch über vom Preis der gnädigsten Herablassung, der unerschöpflichen Güte des Durchlauchtigsten Herzogs und der unzählbaren Wohlthaten, die in den letzten Tagen von dessen Throne ausgegangen seien. »Nun sehet«, so fügte er hinzu, »ein guter Fürst ist ein Bild des guten Gottes: o dass wir doch Alle voll des lebhaftesten Gefühls dieser unendlichen Güte würden, die ohne Mass und ohne Schranken in der Zeit und in der Ewigkeit glücklich machen will Alle, die ihr Herz nicht vor ihr verschliessen! O so danket dem HErrn, Geliebte, der so gut, der so freundlich ist!«

Nach dem Gottesdienste empfing Herzog Karl im Collegio illustri die Ehrengäste der Universität und die Mitglieder des academischen Senats und »nahm den ehrerbietigsten Dank derselben für so viele redende Beweise höchster Huld und Gnade entgegen«. Darnach aber begab er sich, während die Dienerschaft zur Abreise rüstete, plötzlich und unerwarteter Weise ins Stift, um noch einmal eine gelehrte Übung zu veranstalten. Er liess »Locus halten«, d. h. er liess »eine theologische Prüfung auf diejenige Art anstellen, wie sie sonst in der Woche einmal über einen Religionsartikel durch die Repetenten vorgenommen zu werden pflegt, wobei zugleich die anwesenden Chevaliers und Eleven der Karlsschule die gnädigste Erlaubniss hatten, auch in diesem Stück ihre Kenntnisse und Fertigkeit durch verschiedene Einwürfe darzuthun.« Hierauf endlich »verliess der verehrungswürdigste Fürst unter allgemeinen Segenswünschen die hohe Schule und die Stadt Tübingen.«

Mit dem von dannen fahrenden Herzog ging die Sonne unter, die den langen Tag des hohen Festes erleuchtet hatte.

Der academische Senat dachte nicht daran, wie doch im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert geschehen war, nun etwa in zwanglos collegialem Behagen, in traulichem Verein mit Frauen und Kindern zu guter Letzt zusammenzukommen und bei vollen Bechern die Erinnerung an die so eben durchlebte Zeit zu pflegen, obgleich sogar noch ein Fässchen Jubiläumswein, gleichsam hierzu verlockend, übrig geblieben war. Man beschloss vielmehr nur, diesen Wein unter die Mitglieder des Senats gleichmässig zu vertheilen.

Die Universität erhielt übrigens auch diesmal werthvolle Jubelgeschenke. Zwar wurde kein fetter Ochs mehr dargebracht wie im Jahre 1578 und kein prunkendes Trinkgeschirr wie beim zweiten Jubiläum, dafür aber richtete sich der bildungsdurstige Sinn des achtzehnten Jahrhunderts auf eine Reihe kostbarer Bücher, die von den eingeladenen Instituten und Körperschaften der hohen Schule zur Vermehrung ihrer Bibliothek überreicht wurden.

Andrerseits beauftragte der Senat den Professor Bök, eine Beschreibung des Jubiläums zu verfassen. Dieser stellte darauf die gehaltenen Predigten und Reden zusammen und schrieb zu denselben eine verhältnissmässig kurze Einleitung, in welcher er den Gang der Dinge zwar so zeichnete, dass er »den Nachkommen ein Denkmal hinterliess von den glänzenden Auftritten, wodurch der Durchlauchtigste Herzog und Herr Karl den Jubel der hohen Schule vollkommen gemacht hatte«, im Übrigen aber so zurückhaltend verfuhr, dass unter seinen glatt und schnell dahineilenden Worten das eigenthümliche Leben und Weben jener Tage nur schwer zu erkennen ist. Sein Werk wurde von Seiten der Universität allen hohen und niederen Gästen, die beim Jubiläum zugegen gewesen waren, und ausserdem noch sehr zahlreichen andern Würdenträgern, namentlich wirtembergischen Beamten, Lehrern und Geistlichen, gehorsamst verehrt; und der Regierungs-Rathssecretär Vischer, der im Auf-

trage des academischen Senats viele Exemplare dieses Buches vertheilt hatte, erhielt hierfür »als ein geringes Zeichen der Erkenntlichkeit und unter Versicherung, dass dem Senat jede Gelegenheit besonders angenehm sein werde, Seiner Hochedelgeboren gefällige Dienste erzeigen zu können«, — zwei Ducaten, für welche »genereuse Remuneration« er dann wieder den ergebensten Dank aussprach.

Unter den Empfängern der Jubiläumsbeschreibung befand sich endlich auch der Freiherr Johann Heinrich von Harpprecht, kaiserlicher Rath und Assessor am Kammergericht zu Wetzlar, ein Mitglied der Familie Harpprecht, die der Universität Tübingen schon mehrere namhafte Lehrer geschenkt hatte. Mit tiefer Rührung las der hochverdiente Mann in diesem Buche den Ruhm der Professoren, die in den vergangenen Jahrzehnten an der Universität gewirkt hatten und zum Theil seine Lehrer, zum Theil auch seine nahen Verwandten gewesen waren. Aus Erkenntlichkeit für die Zusendung der Jubiläumsbeschreibung schenkte auch er nachträglich noch der Universitätsbibliothek zwei kostbare Werke, nämlich:

Martene et Durand vet. script. et monnment. etc. ampl. collectio T. 1—9. Paris 1724 — und: Haurisii script. historiae romanae latini veteres qui extant omnes. T. 1—3. Heidelberg 1743.

Die Jubiläumsbeschreibung des Professors Bök schliesst mit folgenden Worten:

»Wenn ein heiterer Morgen einen schönen Tag ankündet, wenn der Ablauf des vierten academischen Jahrhunderts eine Folge von dem ist, womit Karl, im Geiste Eberhards, den Anfang desselben wie den Ausgang des dritten gekrönt hat, so

werden sich unsere Nachkommen der schönsten Früchte freuen und einst bei dem vierten Jubelfest der ewigen Vorsehung danken, die von einem Jahrhundert zum andern das Reich der Wahrheit und der Tugend erweitert.«

Der heitere Morgen des Jahres 1777 hat zu einem schönen Tage geführt, wenn auch nicht ganz in der Weise, welche die schmeichelnde Feder Bök's im Sinne hatte. Denn zunächst sind dem Jubiläum des vorigen Jahrhunderts schlimme Zeiten gefolgt. Die Concurrenz der Karlsschule hat sich immer drohender entwickelt; die Frequenz der Universität ist kläglich zusammengeschwunden bis hinab zu der geringen Zahl von 188 Studenten im Jahre 1791; die Universität wäre in Gefahr völliger Auflösung gewesen, wenn nicht das Stift, dem die Stuttgarter Schule nicht schaden konnte, einen geschlossenen Kern von Studirenden für Tübingen bewahrt hätte. Nachdem dann endlich die Karlsschule wieder aufgehoben war, sind die Wogen der französischen Revolution über Deutschland und Europa hereingebrochen und haben das neue Aufblühen der Universität noch für lange Jahre gehemmt. Aber mit der Besiegung Kaiser Napoleons I hat eine bessere Zeit begonnen. Der wiederhergestellte und dauerndere Frieden in den deutschen Landen, der rege Verkehr, der allmählich alle Theile des deutschen Reiches innig mit einander verbunden hat, dazu die thatkräftige Fürsorge der Regierung und die Liberalität der Landstände, alles Dieses zusammen hat die Universität Tübingen während der zweiten Hälfte ihres vierten Jahrhunderts in eine vielfach beneidenswerthe Lage gebracht. Die Frequenz derselben hat sich in dem genannten Zeitraum von ungefähr 500 Studirenden langsam, stetig und darum Vertrauen auch für künftige Erfolge erweckend auf ungefähr 1000 gehoben. Die alte Klage, dass Tübingen in einem Winkel Deutschlands verkümmere, während der Strom des nationalen Lebens fast nur die in der Mitte des Reichs gelegenen sächsischen Universitäten berühre, ist völlig

verstummt. Der Strom des nationalen Lebens führt im Gegentheil den Norddeutschen mehr und mehr in den schönen Süden herab; und die Universität Tübingen steht nach Alledem heute in so frischer Blüthe, wie etwa nur in jenen rührigen Jugendjahren, als nach den Wirren der Reformationszeit Herzog Christophs einsichtige Verwaltung den Grund legte für den glücklichen Zustand der hohen Schule, den wir beim Säcularfeste des Jahres 1578 kennen gelernt haben.